


SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI EBORACI
IN LVMINE TVO VIDEBIMVS LVMEN

Christian Gottlieb RICCII
Zuverläßlicher Entwurff
Von dem
Landsäßigen Adel
in Teutschland,

Worinnen

Nicht allein dessen Ursprung/ Alter/ freyer Geburts- Freyer-Menschen- Militair- und Ministerial-Stand, Schuldigkeiten und Rechte,

nebst

Dessen Ansehn der ältern und mittlern Zeit aus glaubwürdigen Geschichten, Urkunden und alten Gesetzen,

sondern auch

Dessen vorietzo adelicher Stand und Würde/ übliche Vorrechte und Schuldigkeiten aus den Teutschen Landes-Gesetzen und Freyheits-Briefen nach Vernunfft- und Rechts-mäßigen Grundsätzen sonder Partheylichkeit kürtzlich vorgestellet und erwiesen.

Nürnberg,

Verlegts Adam Jonathan Felßeckers seel. Erben. 1735.

Cicero pro P. Sextio

Omnes boni ſemper nobilitati favemus, & quia utile eſt Reipublicæ nobiles homines eſſe dignos majoribus ſuis, & quia valet apud nos clarorum hominum, & bene de Republica meritorum memoria, etiam mortuorum.

Sr. EXCELL.
Dem
Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,
HERRN
GUSTAV ADOLPH
Frey-Herrn
von Gotter,
Herrn auf Molß- und Dietendorff 2c.
Sr. Königl. Maj. in Preussen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg wircklichen geheimbten Etats-Rathe, Cammer-Herrn, Lands-Hauptmann zu Cotbus und Peitz, und Ministre Plenipotentiairen am Kayserlichen Hofe:
Wie auch
Sr. Hertzogl. Durchl. zu Würtemberg-Stutgard hochbestalten geheimbten Rathe, accreditirten Ministre am Wienerischem Hofe und Ober-Voigt zu Auerbach.
Hochansehnlichen Ritter des Königl. Preußischen schwartzen Adlers und des Rußischen S. Alexandri Newsky-Ordens, 2c.
Meinem gnädigen Herrn.

Hoch-Wohlgebohrner
Frey-Herr/
Hochansehnlicher Gevollmächtigter Abgesandte/
Gnädiger Herr/

DIejenige gantz besondere Hochachtung und submisse Verehrung / welche gegen Ew. Hoch-Wohlgeb. Frey-Herrl. EXCELL.

Welt

Welt bekante Verdienste sehr viele Jahre in der Stille verschlossen gehalten/ unterwinden sich vorietzo öffentlich herfürzubrechen und sich Ew. Hoch-Wohlgeb. Frey-Herrl. EXCELL. in geziemender Ehr-Furcht zu entdecken/ da ich mich erkühne Dero bey Kayserl. und Königlichen Majestäten/ Chur-Fürsten/ Hertzogen und Fürsten/ ja wol unter allen grossen Staats-Ministern der Europæischen Höfe mit vielen Ruhm bekanten und recht hoch-angesehnen Nahmen diesem geringen Entwurff vom Landsäßigen Adel vorzusetzen

tzen und von Desselben weitstrah-
lenden lustre meiner unscheinbaren Ar-
beit ein herrliches Licht zu entlehnen.
Denn Ew. Hoch-Wohlgeb.
Frey-Herrl. EXCELL. besitzen
so viele preiß-würdigste Eigenschaff-
ten eines completen Staats-Mini-
stres und ungemein-klugen Gesand-
tens / daß Dieselben dadurch einem
jeden / der solche mit Vernunfft über-
dencket / zu einer innerlichen Vereh-
rung und endlich zu einem Stillschwei-
gen voller Verwunderung verbinden.
Gewiß die Vortreflichkeit eines durch-
dringenden und in den intricat- und

 de-

delicatesten Staats-Angelegenheiten ungemein geübten Verstandes/ welchen die aufmercksame Welt in Ew. Hoch-Frey-Herrlichen EXCELL. längstens bewundert; die mit der beliebtesten Hof-Manier so genau vereinbarte Aufrichtigkeit eines recht noblen Gemüths/ woran iedermann sein Vergnügen findet; die aus allen Bezeigungen hervorleuchtende Leutseeligkeit/ wodurch Dieselben sich Hohe und Niedre verpflichten/ ja wol gar zu eigen machen; Ferner/ die gantz unvergleichliche Dienstgefliessenheit / vermöge derer Dieselben

vie-

vieler edlen Gemüther ihr Glücke anzu-
bauen/ zu bevestigen oder zu erhöhen
sich bemühen; wie auch die ungewöhn-
liche Großmuth/ durch welche sich der
heimtückische Neid und das menschli-
che Verhängniß entkräfftet siehet; und
endlich/ was billich zu allererst zu nen-
nen gewesen/ der aller- und unterthä-
nigst- devovirteste Eiffer/ den Ew.
EXCELL. in den Diensten eines
großmächtigsten Königes und
durchlauchtigsten Hertzogs un-
ablässlich zu erkennen geben/ und wel-
cher niemahls eine bessere und conve-
nablere Vergeltung als durch das in
Ew.

Ew. EXCELL. vollkommen gesetzte Vertrauen erhalten können: Dieses/ sage ich/ sind nebst der Lebhafftigkeit des Geistes und der großmüthigen Munterkeit im Vortrage solche seltene Begabniße und Geschicklichkeiten/ daß/ wenn man sie auch in andern Personen zertheilet findet/ sie doch uns zu einer respectueusen Hochschätzung ermuntern: Wie solten selbige da ich sie in der theuren Person Ew. Hochwohlgeb. Freyherrl. EXCELL. wircklich so herrlich vereiniget sehe/ nicht meine Seele zu einer devoten Verehrung und unaufhörlicher Hochachtung anfeuren

 und

und verpflichten? Es werden dero-
wegen des hochpreißlichen Herrn
Abgesandtens Hoch-Wohlgeb.
Frey-Herrl. EXCELL. dieses
mein Unterfangen als ein Kennzeichen
meines iederzeit gegen Dero hohe
Person unverbrüchlich gehegten Re-
spects einig und allein anzusehen und
das Werckgen / ob es gleich von
schlechter Würdigkeit / dennoch mit
einer gütigen Aufnahme zu begnadi-
gen geruhen: und dabey mehr die
schuldige Ehrfurchts-volle Devo-
tions-Bezeigung eines unterthänigen
Dieners als die Ausarbeitung dessel-
ben und die Stärcke meiner Wissen-
schafft

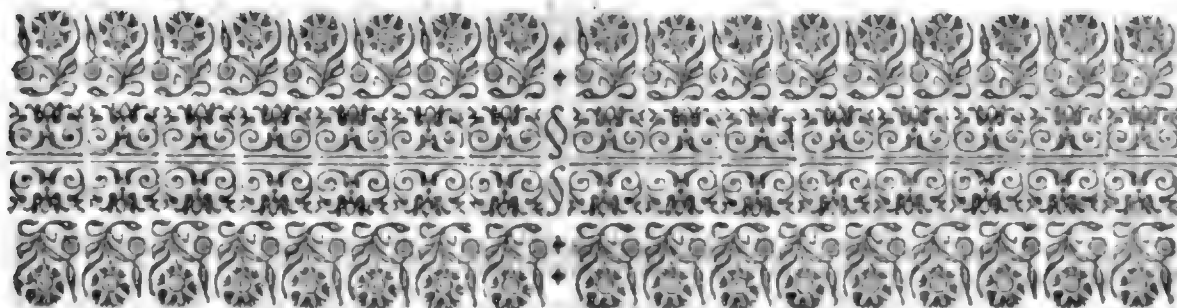
schafft in Betrachtung ziehen. Der Grund-güttige GOtt / der so mancherley und in Wahrheit gantz unvergleichliche Seltenheiten und Vorzüge in die höchst-meritirte Person Ew. EXCELL. nach seiner weisen und Geheimniß-vollen Vorsehung geleget / begnadige Dero unermüdete Seele / welche so vielfältige und hochwichtige öffentliche Staats-Affairen unabläßlich beschäfftigen / mit solchen Leibes-Kräfften / daß Dero Lebens-Ziel nach der Würdigkeit so gar nutzbarer Talente und dem Wunsche Dero Diener weit hinaus gesetzet bleibe / damit ein grosser König

und tapfferer Hertzog die höchst-dienſamen Wirckungen Dero unverbrüchlichen Treu und pflichtbaren Eiffers in den aller- und gnädigſt aufgetragenen Geſandſchaffts- und andern wichtigen Negotiis ſehr lange Jahre genüßen: Der Höchſt-anſehnliche Wieneriſche Hof aber zu einen Ruhms-vollen Schau-Platz Dero unſterblichen Ehr-Anſehns fernerhin dienen/ und ein ieder devoter Verehrer den blühenden Wohlſtand Ew. Hoch-Wohlgeb. Frey-Herrl. EXCELLENCE in ſeinen hochgeſtiegenen luſtre mit gantz auserleſenen Merckmahlen einer vollkommenen

nen Ehrerbiethung bewundern möge! Der Höchste setze diesen Wunsch in eine Seegens-volle Erfüllung und erfreue mich mit dem unschätzbaren Glücke/ daß ich würdig geachtet werde in tieffen Respect und ununterbrochener Devotion Lebenslang zu verharren

Hoch-Wohlgebohrner
Frey-Herr/
Hochansehnlicher Gevollmächtigter
Abgesandter/
Gnädiger Herr/
Ew. Hoch-Frey-Herrl. EXCELL.

unterthänig-gehorsamster Diener
Christian Gottlieb RICCIUS.



Vorrede.



Egenwärtigen Entwurff von dem in Teutschland befindlichen Landsäßigen oder mittelbaren Adel übergebe ich dem/ Nach Stand und Würden zu verehrenden Leser/ mit dieser Bedingung/ daß er mich mit seiner Beurtheilung nur so lange hoch- und geneigt zu verschonen belieben möge/ biß er sichs nach seiner Gütigkeit nicht entgegen seyn lassen, selbigen ohne Vorurtheil geziemend durchzugehen / meine dabey geführte Absicht genünglich einzuschauen/und den dadurch gesuchten und im gemeinen Leben zu erhaltenden Nutzen nach der Wichtigkeit derer darinnen kürtzlich abgehandelten Sachen gründlich zu erkennen und reiflich zu überdencken.

Ich handele in gegenwärtiger Schrifft von dem Landsäßigen Adel unsers Teutschland / und also habe ich mich

um

um die in andern Europæischen Reichen und Ländern vorkommende Adels-Rechte fast gar nicht bekümmert. Der Teutsche Adel hat iederzeit vor dem Adel anderer Königreiche und Republiquen nicht allein wegen seines uralten Ursprungs / sondern auch in Erwegung derer ihm von den Teutschen Regenten / als Kaysern / Königen / Chur- und andern Reichs-Fürsten 2c. eingestandenen und verliehenen besondern Gerechtsamen und Freyheiten sich eines augenscheinlichen Vorzuges zu erfreuen und zu rühmen gehabt. Dessen Ansehn ist in der That von einer solchen unleugbaren Grösze / dasz die adelichen Geschlechter anderer auswärtigen Länder ein besonders Lustre und ein erhabenes Ehr-Ansehn darinnen suchen / wenn sie ihres Geschlechtes Ursprung von alten Teutschen Ahnen ableiten können. Die Wahrheit strahlet denen Geschichts- und Staats-Verständigen anderer Europæischen Länder so in die Augen / dasz ein gewisser Italiäner in *Francisci JRENICI Exegesi Germaniæ* L. III. c. 2. von unserm Teutschen Adel auch dieses Urtheil fället: Vestra, *Germani*, Nobilitas totum per orbem, ut fons uberrimus inundavit, ut nulla gens, nulla regio sit, quæ non nobilitatem suam a vobis habere gaudeat, jactet, lætetur. **Weiter heist es bey ihm:** nullam Italiæ, Galliæ, Hispaniæ alicujus amplitudinis gentem esse, quæ non Germanicam originem sibi laudi ducat.

Ich

Ich habe mich in diesem Werckgen um den Ursprung des Adels bekümmert/ und so wohl im Anfange meine Augen auf dem hohen als niedern Adel gerichtet/ indem eines ohne das andere sich nicht wol thun lassen: Desgleichen habe ich mich auch bemühet den Zustand unsers ietzigen Adels nach denen Veränderungen seiner Benennung/ Bedienung/ Rechten und Schuldigkeiten u. s. w. in der ältern und mittlern Zeit deutlich und durch sichere Beweißthümer anzuzeigen. Manche/ auch von Adel, stehen in dem Vorurtheil/ der Zustand des heutigen niedern Adels wäre zu allen Zeiten eben so / wie er sich ietzo darstellet gewesen/ und leiden also einen Abgang an der historischen Erkäntniß ihres eigenen Standes/welchen Mangel einer so nutzbaren Wissenschafft ich auch hierinnen/ wie andere/ so viel als möglich, durch hinlängliche Schrifft-Stellen/ und Zeugniße bewährter Geschichts-Schreiber abzuhelffen gesucht.

Bey Abhandlung unsers Landsäßigen heutigen Adels in denenselben Zeiten / als solcher Theils unter den Nahmen derer Lehns-Leute oder Militum Theils der Ministerialium oder Dienst-Leute bekannt gewesen/ ist das Augenmerck zuweilen dahin gerichtet worden/ wie ich aus ihren alten Zustande pragmatice erweisen möchte/ was vor ein Uberbleibsall von der ehemahligen Einrichtung in diesem oder jenem Stücke annoch üblich/ und was

aus dieser etwan vor Gründe zur Erweiß- Veststell- und Erläuterung der hergebrachten Gerechtsame oder Schuldigkeiten des heutigen Landsässigen Adels und Land-Standes herzuleiten. Wiewohl ich nicht in Abrede seyn kan/ daß ich mich zuweilen damit vergnüget, aus zuverläßlichen Nachrichten nur zu melden / was sonsten üblich gewesen/davon ich aber das iudicium pragmaticum zu fällen dem scharffsinnigen Leser lieber überlassen wollen.

Gleichwie man nun nach ietziger bekannter Verfassung den Teutschen Adel in zwey besondere Haupt-Classen abzutheilen / derer die erstere die unmittelbare Freye-Reichs-Ritterschafft, welche als Glieder des H. R. Reichs Teutscher Nation Jhro Kayserl. Maj. und dem Reiche ohne Mittel unterworffen lebet: Die andre aber die mittelbare und Landsäßige Ritterschafft/ welche unter der Landes-Hoheit der Teutschen Chur- und Fürsten oder anderer Reichs-Stände stehet/ und in dieser ihren Landen und Gebiethen ansäßig ist / begreiffet. Also genüßet auch iede Classe ihre unterschiedene und besondere Rechte und Freyheiten / welche wohl von einander zu sondern seyn. Denn kömmt gleich der Adel-Stand so wol der mittelbaren als unmittelbaren Ritterschafft zu; so stehen doch der preiß-würdigen freyen Reichs-Ritterschafft dergleichen besondere und ausnehmende Vorrechte / Freyheiten und Begnadigungen zu/

wel-

welche keinesweges auf dem Landsäßigen Adel zu erstrecken. Denn diejenigen Adels-Rechte/ welche entweder durch das Reichs- oder der Länder bejährtes Herkommen/ oder durch die in gewöhnlicher Form ertheilte Adels-Briefe der Teutschen Noblesse überhaupt zu stehen / sind von einer solchen kräfftigen Ergiebigkeit nicht/ daß sie so wohl des Reichs- als Landsäßigen Adels-Befugniße und Vorzüge vollkömmlich in sich schließen solten. Jede Classe der benennten Ritterschafft kan über die durch den Adels-Brief oder das rechtliche Herkommen erlangte und allen Adelichen fast durchgängig gemeinen Vorrechte mit gantz besondern und ergiebigen Gerechtsamen und Freyheiten prangen. Die freye Reichs-Ritterschafft hat dieselben von den Kaysern und dem Reiche: Die Landsäßige aber haben ihre Gerechtsame von ihren Landes-Herren. Es ist mehr als zu bekannt/ daß viele geschickte und geübte Federn die der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft verliehene und hergebrachte Vorrechte und Freyheiten aus denen rechten Quellen hergeleitet/ und diese der Welt in öffentlichen Schrifften und Sammlungen/ unter welchen des seel. Herrn BÜRGEMEISTERS Wercke wegen ihres daraus zu schöpffenden Nutzens billich zu preißen/ vorlängst vor Augen geleget. Jedoch ist bey der Menge derer Scribenten/ welche die Gerechtsame der Reichs-Ritterschafft berühren oder abhandeln/ zu be-

betauren / daß einige alle Mühe anwenden / wie sie den Reichs-Ritterschafftlichen Stand in den uralten Adel-Stand / welchen wir ietzo den hohen Adel heißen / durch ein scheinbares / aber nie zu erweisendes Vorgeben / versetzen / dessen Gerechtsame vermehren / ausstrecken und vergrößern möchten: Da hingegen andre sich recht befleißigen den Reichs-Ritterschafftlichen Ehren-Stand wieder alle Billichkeit herabzusetzen / seine urkundliche und offenbare Rechte zu vermindern / einzuschräncken / und so zu verkleinern / daß man das unbilliche Verfahren gar nicht entschuldigen kan / wenn man die Wahrheit nicht beleidigen will. Diese aus unterschiedenen Absichten von einigen Scribenten ergriffene zwey extrema sehen unpartheyische Augen als solche Quellen an / woraus viele Mißverständniße und Irrungen zum Nachtheil der Reichs-Glieder und Stände geflossen und leider! auch noch weiter fließen möchten. Hierinnen darf man die gegenwärtigen Befugniße der freyen Reichs-Ritterschafft nicht suchen; es wäre denn daß ich des einen und des andern per modum digressionis oder vielmehr illustrationis gratia kürtzliche Erwehnung gethan / oder ein solches Haupt-Stücke abgehandelt / welches die Reichs-Ritterschafft mit dem in denen Teutschen Provintzien sitzenden Adel gemein hat. Denn was in der ältern und der mittlern Zeit etwan vor Bedienungen / Rechte und Schuldig-

digkeiten die Reichs-Ritterschafft mit dem nach der Hand entstandenen Landsässigen Adel (denn diese Benennung entsprung allererst zu denen Zeiten als die Hertzoge und Fürsten ihre bißhero *nomine Imperatoris administrir*te Länder an sich erblich brachten und mit solchen belehnet wurden/) gemein gehabt/das kan man gar wohl aus dem erstern Theil auch erkennen und begreiffen. Gleichwie nun die Rechte der ansehnlichen Reichs-Ritterschafft sehr weitläufftig und zulänglich von vielen so ausgeführet/ daß es auch scheinet/ daß nichts weiters davon fast könne zum Vorschein gebracht werden/ welches nicht vielmahl wäre durch gearbeitet worden; so eine magere und unzureichende Erkenntniß derer Gerechtsame/welche die Landsäßige Ritterschafft in ieder Provintz ins besondere erlanget/ zeiget sich im Gegentheil in denen verhandenen Schrifften derjenigen/welche von den Landsäßigen Adel in etwas hinlänglich zu handeln/ die Feder ergrieffen. Denn die meisten sind bey den Adels-Rechten einer eintzigen Provintz stehen blieben und haben sich um die Nachbarschafft gar nicht bekümmert. Und dieses hat auch bißhero nicht fast anders seyn können. Denn die besondern Vorrechte/ welche denen im Lande sitzenden Adel vor dem Bürger-Stande zuständig/ finden sich grösten Theils in denen Land-Tags-Abschieden/ in denen Verträgen und Recessen/

welche die Teutschen Landes-Fürsten mit ihren Landes-Ständen errichtet: in denen an die Ritterschafft ausgestellten Reversalien und andern dem Adel-Stand zum Besten und Aufnehmen verfertigten Urkunden/ welche/ wie bekant/ob sie gleich zum Theil leges publicatæ seyn/z. E. die Land-Tags-Abschiede/ in denen Fürstlichen Archiven und Ritterschaffts-Laden gewöhnlicher massen verborgen liegen/ und aus solchen nicht eher an das Licht gebracht werden/ als wenn etwan ein oder das andere im Streit gezogene Ritterschafftliche Befugniß/ da es fast schier aus Unwissenheit verlohren gegangen/ aus solchen annoch zu retten/ zu erhalten und wieder zu befestigen nöthig scheinet. Was ist es also zu verwundern/ daß solche denen Gelehrten sehr unbekant geblieben/ da sie denen im Lande wohnenden Adelichen Herren kaum selbsten bekant seyn. Es wäre aber einer Landsäßigen Ritterschafft in iedem Lande sehr ersprießlich/ wenn dieselbe solche aus der Vergessenheit zum Nutzen ihrer lieben Nachkommenschafft zeitig retten und public machen ließe. Die erkenntliche Welt muß dem um die Teutsche Staats-Lehr- und anderer Rechte Wissenschafft hoch- und unsterblich verdienten und unermüdeten Herrn Stadt-Schreiber Lunig unendlich verbunden leben/ daß er weder unabläßliche Mühe gescheuet/ noch grosse Kosten gesparet/ die verhandenen Nachrichten/ in welchen dem Landsäßigen Adel besonde-

re

re Gerechtsame und Freyheiten ertheilet oder eingestanden worden, so viel an Ihm gewesen, von denen Teutschen Höfen und Landschafften sich unterthänig auszubitten, in eine Geographische Ordnung zu bringen und dem Druck zu überliefern, wie die herrliche *Collectio* von der Mittelbaren oder Landsäßigen Ritterschafft in zweyen *Tomis d. ao. 1730. in fol.* zeiget. Hierdurch ist nun ein sehr Lobens-würdiger Anfang gemacht. Aus diesen trefflichen Lünigschen Vorrath habe ich verschiedene Gesetze und Vorrechte, welche sich in dem andern Theile dieses Tractats hin und wieder zeigen, so entlehnet, daß ich die zu verehrende Quelle, aus welcher ich geschöpffet nie vergessen. Denn gesetzliche Verordnungen sauget man weder aus den Fingern, noch ziehet sie aus dem dichtenden Gehirne, sondern sie müssen, wie oben gemeldet, wenn sie geltbar seyn sollen, aus besondern Vergleichen, Erb-Landes Recessen und Vereinigungen und Bündnissen, welche die Teutschen Landes-Herrn entweder unter sich selbst bey ihren Erb-Vertheilungen; oder mit der unter ihnen ohne Mittel gesessenen Ritterschafft, oder diese unter sich selbst oder auch mit denen übrigen Landes-Ständen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubniß ihres Landes-Herrens errichtet; ingleichen aus Fürstl. Verschreibungen, Concessionen und Bestättigungen derer Privilegiorum und endlich aus denen publiquen

Landes-Gesetzen und dem im Lande bekantlichen, oder doch erweißlichen, Herkommen gezogen werden. Diesen Quellen und andern sichern Nachrichten bin ich lieber gefolget, als daß ich meine Sätze auf das blose hin und wieder noch unbeurkundete und unerwiesene Vorgeben derer Doctorum Juris gründen wollen. Ich habe meine Sätze mit den eigenen Worten derer Gesetze und Urkunden hinlänglich zu erweisen und zu bestärcken, und derer Herren Landsassen von Adel so wol ihre Vorrechte und Schuldigkeiten (wiewol iene diese weit überwiegen,) kürtzlich zu entwerffen gesuchet; Wobey ich aber doch zum öfftern gewünschet, daß noch mehrere Provincial-Gesetze und Land-Tags-Abschiede, von des Adels-Befugnißen und Verbindlichkeiten nur durch öffentlichen Druck bekannt wären, damit aus diesen der Entwurff noch viel hinlänglicher geliefert werden können. Doch was die Zeit vorietzo noch nicht giebt, wird sie vielleicht ins künfftig reichlich ersetzen. In Ermangelung der Gesetze und bekanntlichen Gewohnheiten habe ich mich lieber einer bewehrten analogiæ Juris Germanici, als eines aus den Römischen Gesetzen entlehnten argumenti legis bedienet, woferne mich nicht der unleugbar-eingerissene Usus practicus zu diesem genöthiget. Denn unsern Teutschen Adel und seine Rechte nach dem Maaß-Stabe des Römischen Rechts abzumessen, schickt sich so wenig vor unsere Teutsche Landes-Verfassung, als wenn man ei-

einen Römischen Habit einen ernsthafften Teutschen Hof-Mann anlegen wollte. Schreibt doch der dem Römischen Rechte iederzeit eyfrigst ergebene Frey-Herr von LYNCKER in *Commentariis in Jus Civile* p. m. 213. selbsten gantz offenhertzig: *Sunt in dignitate veteri Senatoria multa, quæ ad nobilitatem modernam, aut ad alias etiam dignitates, frustra applices.*

Warum aber in einem und dem andern Lande der Teutschen Chur- und Fürsten denen Adelichen mehrere oder wenigere Vorrechte zustehen, und sich dieselben an theils Orten nach dem Landes-Gesetzen mit denen Bürgerlichen fast zu leben und zu legen bequemen müssen; das beruhet wol auf der Verfassung eines ieden Landes und dessen Regiments-Art; Denn diese machet es allerdings, daß eine so grosse Ungleichheit derer Adels-Rechte in den Teutschen Provintzien sich äußert. Mit abgeschmackten Kleinigkeiten, worüber iedermann sich nur aufhält z. E. quod uxores nobilium non teneantur maritis lavare caput, cibos parare, lectum sternere, filios lactare und dergleichen ridicule meubles, davon so gar ein ziemlicher Vorrath in MAURICII disp. *de Nobilit. German.* §. 32. verhanden, habe ich mich nicht beschäfftigen, vielweniger damit dem Leser verdrüßlich fallen wollen. Uber dieses habe ich mich auch derjenigen Schreib-Art

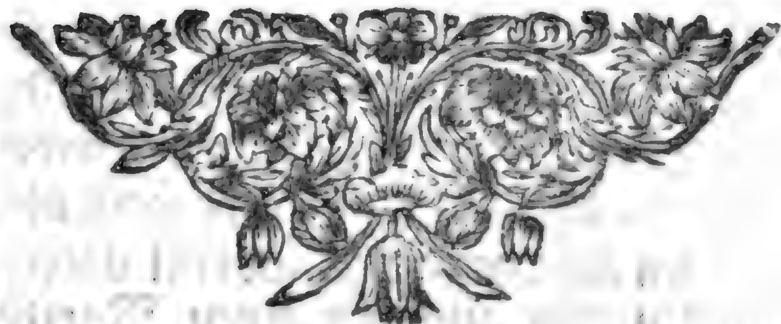
nicht bedienet, welche, wenn sie von Adel handeln, diesem viele unreiffe Gesetz-Predigten von adelichen Tugenden halten; oder dessen Stand, als einen Tugend-vollen Stand, mit vielen Blumen-Werck oder Flitter-Gold eines nicht verlangten Lobes ausputzen; oder auch wohl gar, welches unerträglich, die adelichen Vorzüge und Ehren mit bittern Anzüglichkeiten und Verungliempffungen zu verunehren und zu schänden suchen. Dergleichen undienliche, ausschweiffende und der Billichkeit selbst zuwider lauffende flosculi werden hierinnen wol keinen beleidigen, indem ich dieselben nirgends gebraucht, noch angewendet. Man gönne iedem das Seinige und lasse sich an dem Stande begnügen, worein uns GOtt nach seiner weisen Vorsehung gesetzet.

Die Einrichtung des gantzen Wercks zeigen die in den zweyen Theilen befindliche Haupt-Stücke gleich an: Und es wird sich bey Durchlesung derselben finden, daß in der Ausführung öffters mehr geleistet, als in der Uberschrifft versprochen worden. Stehet iemanden die gegenwärtige Ordnung nicht an, so dienet zur Nachricht: So viel Köpffe, so viel Sinne, und daß ich mit dieser selbst nicht durchgängig völlig zu frieden; dies diem docet. Doch da die Rang-Ordnung, wie die Hauptstücke zu placiren, noch nicht auf dem Reichs-Tag der Gelehrten, welche in diesem Sæculo wohl kaum möchte zusammen beruffen wer-

werden, hat können ausgemacht werden; so wird die Rangirung der materien wol biß zur Eröffnung eines darüber vergliechenen und abgefaßten Reglements in eines iedem Willkühr noch weiterhin gestellet bleiben; Und lässet sich freylich eine etwas in Ordnung gebrachte Sache eher mustern und hecheln, als derselben Einrichtung sogleich anfänglich besser ausfindig machen.

Es wird sich auch Niemand über meine hin und wieder unternommene Wiederlegung der gegenseitigen Meynung zu beschweren Ursach finden. Denn am meisten Oertern sind die Vertheidiger derselben nicht einmahl mit Nahmen genennet: Habe ich sie aber gemeldet, so ist die Wiederlegung verhoffentlich mit behöriger Bescheidenheit und Vermeidung anzüglicher Ausdrücke geschehen. Doch muß man mir nicht die zuweilen aus andern angeführte gepfefferte Stellen so zu Schulden kommen lassen und aufbürden, als wenn ich an dererselben Ausdrückungen Theil nehme. Denn gefällt mir gleich die darinnen eingekleidete Wahrheit mit ihren Beweißthümern, so billiche ich doch eben nicht die beißende Schreib-Art in welcher der angezogene Autor den Vortrag thut; Denn eines kan ohne das andre wol seyn, obschon viele Gelehrten einen anziehenden Ausdruck unterweilen vor nöthig erachten und auch mit guten Vortheil anwenden.

Im übrigen hoffe ich, es werde ein ieder vernünfftiger Leser, so etwan mit mir nicht einerley Meynung heget, bey sich bedencken, daß mir eben so wohl von seiner, als ihme von meiner, abzugehen, die Freyheit zugestanden. Ich kan einen vernünfftigen und gegründeten Wiederspruch wohl leiden, und bin auch so bereit, als ein ieder verlangen kan, die von ihm ans Licht gestellte, und sattsam erwiesene Wahrheit zu ergreiffen, meine Sätze nach solcher, wie es Vernunfft-mäßig, zu ändern und zu zeigen, daß mir die Wahrheit lieber, als eine hartnäckichte Verfechtung der einmahl ergrieffenen Meynung. Ich schliesse hier billich mit den Worten eines grossen Gelehrten: *Tu igitur quisquis eris, si quid hac in re humanitus vel commisi vel omisi, clementer adde, & corrige & ignosce!* Lebe wohl, vernünfftiger Leser!



Inn-

Innhalt
derer Hauptstücke
des
Erstern Theils.



Inhalt derer Hauptstücke des Zweyten Theils.

3. Von

3. Von dem Brief-Adel.
Wann dieser mode worden?
Was Gelegenheit darzu gegeben?
Wer ihn ertheile?
Ob ein Lands-Herr was dabey zu sagen, wenn ein Unterthan sich adeln lässet?
Wie nobilitandus beschaffen seyn müsse?
Was bey der Adlung zu beobachten?
Die Wirckung des Adel-Briefs.
4. Von der stillschweigenden Nobilitation.
5. Ob, und wie der Adel durch die adoption erlanget werde?
6. Warum der neue Adel für den alten will verächtlich gehalten werden?
7. Von dem Vorzug des alten Adels bey Ritter-Spielen.
8. — — — bey den Teutschen Orden.
9. — — — bey den Stiffts-Præbenden.
10. — — — in dem Reichs-Hof-Raths-Collegio.
11. — — — bey der Gan-Erbschafft zu Friedberg, &c.
12. — — — zum Ritter-Recht in Schlesien und Ober-Laußitz.
13. — — — bey Erkauffung der Lehn-Güther in der Ober-Laußitz.
14. — — — beym Land-Tägen in Chur-Sachsen.
15. — — — bey Vergebung der Hinter-Pommerischen Præsidenten-Stelle.
16. — — — vor dem neuen in Ansehung des Rangs.
17. Von den Vorzügen, welche die von Adel bey Bestellung der Ehren-Aemter, Bedienungen und beneficiis zu genüßen.
18. Vom Rechte der adelichen Wappen, Schild und Helm zu führen.
19. Von dem Land-Schrifft- und Amtsäßigen Adel, und dessen Schuldigkeiten gegen ihrem Lands-Herrn, wie auch von den Rechten der Landsassen in Betrachtung ihrer eigenen Unterthanen.
20. Von dem Rechte der Adelichen in Erkauffung der Ritter-Güter.
21. Von den Freyheiten des Chursächß. Adels in Ansehung der Ritter-Güter.

Erster Theil,

Von dem

Landsässigen Adel in Teutschland

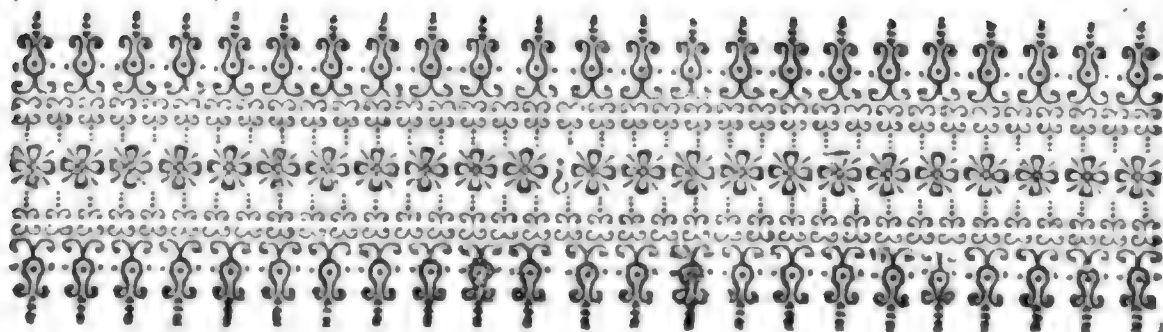
Der ältern, mittlern und etwas neuern Zeit;

Worinnen

Dessen Ursprung / Alter / freyer Geburt, freyer Menschen-Militair-und Ministerial-Ritter- und Edler Knecht-Stand, wie auch dessen Schuldigkeiten, besondere Rechte, und Ehren-Worte oder Titulaturen, Historisch und pragmatisch abgehandelt werden.

Cicero in Verrem V. n. 180.

Hic familia *Consulari* est, ille *Prætoria*: reliqvos video esse ex *Equestri loco*: sunt æqve boni viri atque integri; sed servari necesse est gradum, cedat *Consulari* generi *Prætorium*: nec contendat cum *Prætorio Equester locus.*



Des erstern Theils Erstes Hauptstück, Von des Adels Ursprung überhaupt.

§. I.



lle Menschen sind von Natur einander gleich, das ist, im Stande der natürlichen Freyheit, von gleicher Achtbarkeit und Würde: Keiner aber ist vor sich wider des andern Willen berechtiget, diese natürliche Gleichheit zu schwächen, zu verändern, oder gar aufzuheben, vielweniger den andern in einen ungleichen Stand zu setzen, noch sich über ihn zu erheben. GUNDLINGS *Jus Nat. & Gentium* c. V. §. 7. und 9. p. m. 64. squ. GRIBNERI *Princip. Jurispr. natur.* L. I. c. 4. §. 2.

§. II.

Dieweil wir aber bereits in dem Alterthum der Zeit einen gar mercklichen Unterscheid unter den Adelichen und Unadelichen wahrnehmen, wie

in dem gleich nachstehenden andern Hauptstück von uns erwiesen werden soll; so ergiebt es sich von selbsten, daß die Ungleichheit der Achtbarkeit und Würde nicht in Stande der natürlichen Freyheit gezeuget, sondern nach Errichtung der Republiquen, durch dieser ihre willkührliche und beliebte Verordnung allererst eingeführet, und durch den continuirenden Gebrauch alsdenn je mehr und mehr bevestiget worden. vid. *Thom.* HOBBES de Cive, c. I. art. 3. c. III. art. 13. Denn weil die Regenten derer Republiquen gantz vernünfftig, vermöge der denen Menschen eingepflantzeten Ehr-Begierde, vermeinten, daß ein diesem oder jenem verdienten Geschlechte verliehener Vorzug zur Vertheidigung der Länder, zur Ermunterung Heldenmüthiger Unternehmung, zur Belohnung eifrigst-erwiesener Treu, und unausgesetzter pflichtbarer Schuldigkeit vermuthlich ein merckliches beytragen würde; so ist solchem eine gantz besondere Achtbarkeit und Würde vor andern vergönnet und gegeben worden. Dieses weiß der um das Staats-Natur- und Völcker-Recht unvergeßlich meritirte Frey-Herr von Pufendorff in seinem *Jure N. & G. L.* VIII. c. 4. §. 26. so sinnreich als gründlich, vorzustellen: Sane enim natales nobiles præ plebeiis naturaliter nihil habent eximii: sed ea prærogativa oritur ex impositione & indultu Civitatis, quæ constituit, ut certus status, cui annexa certa jura gradusque existimationis in aliquem semel collocatus ad ipsius posteros citra novam collationem per solos natales derivetur. Qua impositione sublata, vel splendidissimi natales a plebeiis ne hilum quidem discrepabunt: Unde quando Princeps plebeium inter nobiles transscribit, in ipsius natura ortuque nihil immutat, nec novum aliquem vigorem ejus animo infundit; sed jubet ipsum censeri statu plebeiis contradistincto, quem una cum adhærentibus juribus ad posteros sit transmissurus.

§. III.

Der Adel zeiget eine Vortrefflichkeit an, und bleibet nach des *Vell.* PATERCULI l. *Hist.* c. 128. weisen Ausspruch: *Nobilissimum quod optimum.* Wie nun ein anders die Welt-Weisen, ein anders aber die Regenten des gemeinen Wesens vor das Beste und Vortrefflichste zu halten pflegen; so theilen auch viele die Nobilitatem in *Philosophicam* und *Civilem* ein. Der *Philosophische* Adel bestehet in den Tugenden des Verstandes und Willens, und von diesen sind die Worte des bekannten Herrn von LOHENSTEINS

STEINS zu verstehen, wenn er schreibt: **Der Adel ist eine *Nulle*, wenn die Ziffer der Tugend dabey stehet, gilt sie viel, wenn sie aber allein, nichts.** Der *Civil*-Adel aber beruhet darinnen, worein die Republiquen ihn setzen, und lässet sich ein beständiger Grund ausser dem Willkühr der Regenten, welcher aber bey denen ereignenden Begebenheiten sich bald so, bald anders zeiget, nicht angeben. Es wäre zu wünschen, daß man die Adels-Erhöhung nur einzig und allein auf die Vortrefflichkeit der Tugend gründen, und diese zur Beweiß-Ursach der gewürdigten Standes-Erhebung angeben könnte: Allein so vernünfftig und löblich es zu nennen, wenn man sich die Tugend, als eine durch menschliche Bearbeitung erlangte Fertigkeit eines Gesetz-mäßigen Willens mit einem besondern Vorzug zu begnadigen bemühete; so unmöglich bleibt es doch, dieses zu practiciren; mithin fällt hier der philosophische Adel aus. Denn (1.) wo findet man einen bewehrten Probier-Stein, an welchem man eine solide und wahrhafftige, von der Schein-Tugend unterscheiden könne? Und wo lebt nun derjenige, welcher einen dergleichen scharf-sinnigen und nie irrenden Verstand und unpartheyischen Willen besitzt, daß er sich nicht selbst, noch andere hierinnen betrüge? Kein Mensch ist ein unbetrüglicher Hertzens-Kündiger. Die äusserlich-unscheltbare Handlungen der Menschen zeigen nicht stets ein reines und Tugend-volles Hertze an. Denn ob wir gleich gewiß überzeuget, daß derjenige ein Lasterhafftiger Mensch, welcher öffentlich ein Laster-volles Leben führet; so bleibet hingegen doch die gewisse Versicherung uns aussen, ob auch derselbe eine Tugendsame Seele besitze, welcher im Angesicht der Welt in äusserlichen Thaten sich Tugendhafft und unstrafbar aufführet. Denn ein abgerichteter und geübter Heuchler, und witziger Betrüger, weiß seinen innerlichen Schalck und Boßheit so zu verheelen, daß er sich durch äusserliche Thaten in mindesten nicht verräth, sondern vielmehr durch listige Verstellung und specieuse Handlungen, viele unverdiente Lobes-Erhebungen wegen seiner Schein-Tugenden erschleicht. Eine grosse Menge lebet in den Augen der Welt untadelhafft, und begehet doch im Finstern schlimmere und schändlichere Dinge, als diejenigen, welche man vor offenbahre Bösewichter ausschreyet; Weil diese so vorsichtig zu agiren, und ihre Begierden so meisterlich und listig zu verstecken, wie jene, nicht abgerichtet noch geübet. Man findet auch hinwiederum Leute, welche der Neid, die Boßheit, und die übelgeschärfften Urtheile der Menschen, als recht gottlose, Welt-gesinnte und verfluchens-

würdige Personen, mit dem besten Schein, wo nicht öffentlich, doch heimlich, durchnehmen, ungeacht solche die Unschuldigsten, und in der That die Tugendhafftigsten seyn Befremdet jemanden etwan die Wahrheit dieses Satzes, der wende seine Augen nur auf das Exempel unsers Erlösers. Gesetzt nun auch, man könne die Tugendhafftigen von den Lasterhafften gewiß unterscheiden und absondern, so sind ihrer doch wenig in dieser Welt, welche es in ihrer Tugend zur Vollkommenheit bringen. Die meisten betreten nur den Weg der Tugend, wo einer behende, der andre aber weit langsamer seinen Gang fortsetzet. Unter diesen lassen sich nun nicht gewisse Stuffen ausmachen, noch solche rangiren, denn es bleibet noch allzeit dunckel und unausgemacht, welcher unter ihnen der Tugendhafftigste? * In Thesi hat es wohl seine Richtigkeit, daß derjenige Edelmann, welcher den Adel des Gemüths, d. i. Tugend-volle Neigungen nebst einer grossen Fertigkeit eines vortrefflichen Verstandes besitzet, zwiefacher Ehren-Bezeigung, und so gar einer innerlichen Hochachtung vor andern werth sey: **aber in *Hypothesi* wird man die Sache wohl als *impracticable* finden.** Zum (2.) kan auch der Vorzug im Stande der Freyheit nicht in der Vortrefflichkeit des Verstandes gesucht werden, indem es stets undeutlich und unausgemacht bleibet, **wer den vortrefflichsten Verstand besitze?** Alle urtheilen das Beste von sich, und gedencket immer Sejus, daß Cajus von ihm durch die Scharffsinnigkeit des Verstandes weit übertroffen werde, da es doch noch lange nicht an dem. Und wo ist wohl der geringste und liederlichste Laquai oder Knecht, welcher, da ihm der Herr worüber zur Rede setzet, nicht gleich fertig wäre, mancherley Entschuldigungen vorzuschützen, womit er zu verstehen giebt, daß seine Verschlagenheit so weit sich erstrecke, daß er auch seinem Herrn Wind und Dunst vorzumachen, fähig sey. Indessen bin ich gar nicht in Abrede, daß auch zuweilen unter einem schmutzigen Gewand grosser Verstand und viele Weißheit verborgen stecke; Da im Gegentheile viele, die in wichtigen Bedienungen in der Republique sitzen, und auf ihr, ich weiß nicht wie, aufgetragenes Richter-Amt trotzen, oder in ihren Kirchen-Dienst fast einer adoration gewürdiget werden, und auf hohen Schulen als rechte Lichter zu gläntzen scheinen, die Schwäche ihres Verstandes denen Vernünfftigen zuweilen sehr mercklich verrathen. Wer soll nun bey solcher Danckelheit der Sache, da im Statu naturali, oder in Freyheits-Stande keine Richter seyn,

son-

sondern einer dem andern gleich, die Streitigkeiten entscheiden, welcher verständiger als der andere? *Quis enim*, schreibt der scharffsinnige G. R. GUNDLING c. 32. §. 13. p. m. 417. *determinabit ex asse, quis sit majori sapientia praeditus? Nemo de se male sentit, nemo imprudentiorem se aliis existimat. Non esse autem, & non apparere in moralibus conveniunt.* Hieraus erhellet nun, daß man den Adel im natürlichen oder Freyheits-Stande weder auf die Tugend des Willens, noch des Verstandes, sicher gründen könne. Und so ist die Sache anzusehen, wenn man sie in statu libertatis in Erwegung ziehet.

* Diese Wahrheit hat bereits SENECA eingesehen, wenn er cap. 7. de *Tranquill.* schreibt: Neque hoc praeceperim tibi, ut neminem, nisi *omnium sapientem* sequaris aut attrahas. *Ubi enim istum invenies, quem tot seculis quaerimus?* Pro optimo est *minime malus.* - - In tanta bonorum egestate, minus fastidiosa fiat electio.

§. IV.

Als man aber die natürliche Freyheit, und mit dieser die Gleichheit des Standes verlassen, und die Menschen ihre Republiquen zu errichten, mithin der Bürgerlichen Herrschafft sich zu unterwerffen entweder beliebet oder genöthiget worden; so war zur Errichtung einer politischen Verknüpffung *Imperantes* und *Parentes*, als wesentliche Stücke nöthig, und also auch unumgänglich, daß diejenigen, so das Regiment führeten, oder die vornehmsten Bedienungen verwalteten eines mercklichen Vorzugs, Vorgangs, und mehrerer Ehre und Würde vor andern werth und theilhafftig geachtet wurden. Es war demnach anfänglich der Adel ein annexum des Amts, welches die Verwaltung des gemeinen Wesens, und ins besondere die Handhabung der Justiz concernirte, und dependirte folglich nicht von der Geburt, sondern von Auftragung der Aemter, womit die Republique diesen oder jenen beehrte. Daß aber die Regenten denen Geschickesten, Klügsten, und Erfahresten, auch wohl denen Tapfferesten solche Bedienungen mögen gegeben haben, oder doch zum wenigsten haben geben sollen, das hat die Nothwendigkeit ihrer zu erhaltenden Endzwecke, wahrscheinlich, wo nicht unumgänglich, erfordert. Es wäre höchst rühmlich und weise, wenn alle Imperantes die kundbare Tugend, die Vortrefflichkeit des Verstandes, und würckliche Verdienste zum Grunde der Standes-Erhöhung, oder bey Verleyhung der Ehren-Aemter setzten, und dem Würdigsten, so viel sichs nach dem höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit thun liesse, nur conferirten. Siehe des zu unsern Zeiten

ten Hochberühmten und grossen *Philosophi*, Herrn Hof-Rath WOLFFENS Gedancken von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen §. 397. Daß aber dieses nicht jederzeit geschiehet, beklaget nicht allein der sehr sinnreich-gelehrte Herr *Anshelm* von Ziegler und Kniphausen in der Vorrede seines täglichen Schau-Platzes der Zeit de Anno 1700. sehr artig und Lesens-würdig, sondern auch überhaupt der würcklich-Hochgelehrte und scharffsinnige Geh. R. Gundling, *in Jur. Nat. & Gentium* c. V. §. 39. sq. sæpe, schreibt dieser: Imperantes illam (*existimationem intentam*) non merentibus conferunt, qui neque ingenii præstantia, neque morum integritate, neque fortitudine alios antecedunt; quid? quod haud raro ultimo loco collocantur, quibus non tantum nihil improbitatis, aut ignorantiæ objici potest; sed qui etiam Reipublicæ utiliores ceteris sunt, eoque præstantiores: ex quo fit, *ut existimatio intenta, nunc a civitatis iudicio & opinione unice dependeat.* Ab hoc fonte honor omnis derivandus, quem signis externis & in civitate consuetis civis exhibere civi obstringitur. Ihro Königliche Majestät, Friedrich der *I.* in Schweden thun in Derselben und des Reichs Schweden allerhöchsten Person allergnädigst bestättigten und vest gestellten Privilegiis der Vor-Pommer- und Rügischen Ritterschafft, d. 19. Dec. 1720. eine sehr löbliche Versprechung, wenn es heißt: Wir erklären Uns auch gnädigst für Uns und Unsere *Successores*, damit die Würde des Adel-Standes in Pommern und Rügen nicht in mehrern Abgang gerathen möge, daß hinführo keiner, welcher sich in Pommern oder Rügen, entweder bereits nieder gelassen, oder nieder lassen wolte, in den Adelichen Stand erhaben werden soll, der sich nicht vorhero durch besondere Verdienste dieser Gnade, und dieses Vorzugs gebührend würdig gemacht hat. Lynigs *Coll.* v. Landß. Adel P. II. p. 313.

§. V.

Der Adel macht in den Republiquen einen gewissen und besondern Stand aus. Dessen Vorzüge und Rechte zu determiniren beruhet auf dem Willkühr der Republiquen und ihrer Regenten. Gundlings *Jus Nat. & Gent.* c. V. §. 41. Wie nun die Republiquen nach ihren Einrichtungen und Entzwecken sehr unterschieden; so sind auch dererselben Verordnungen, welche diesen oder jenen Stand concerniren, nicht einerley;

Dahero liegt am Tage, warum die Vorzüge, Befugnisse und Achtbarkeit des heutigen Adels und der Ministerialium der vorigen Zeiten in allen Provintzen unsers Teutschlands nicht gleichstimmig gewesen, noch sind; Woraus denn auch der Schluß folget, daß eine generale und auf alle teutsche Länder sich fügende Beschreibung des Adels nicht zu entwerffen, noch dessen vollständiger Entwurff von jemanden zu prætendiren, wie viele gar recht erkennet. BODIN. III. de *Repl.* 8. HERT. *El. Prud. Civ.* P. I. S. 5. §. 12. Da nun die Vorzüge und Würde des Adel-Standes nach dem Unterscheid der Länder sehr unterschieden, und mancherley seyn; und also gar nicht zu schliessen, daß diejenigen Vorrechte, welche denen von Adel in einem Lande zustehen, auch in einem anderm ihnen müßten eingestanden und passiret werden. Denn es sind jura singularia, welche nicht einmahl denen übrigen in eben dem Lande wohnenden Unterthanen gemein, geschweige, daß ihre Kräffte sich auch ausser denen Landes-Gräntzen äussern, und ihre Gültigkeit zeigen solten. Dannenhero sind die Gerechtsame, welche von einem oder dem andern Lande von uns angeführet werden, nicht von allen und jeden Teutschen Provintzien zu verstehen, und als was universelles anzunehmen, vielweniger überall zu appliciren. Zum Exempel die Rechte und Schuldigkeiten, welche die Freysingischen Dienst-Leute concerniren, muß man nicht auf andere in eines andern Bischoffs Lande lebende Ministerialen unbedachtsam dehnen, noch die dem Chur-Sächsischen Adel verliehene und zugeeignete Rechte auf dem Chur-Brandenburgischen erstrecken, und v. v. Denn in einem jeden Lande trifft man besondere Adels-Rechte an: Wo diese fehlen, wird solcher auch ausser dem Vorgangs-Recht und Beförderung zu Hof-Aemter, wohl keine zu genüssen haben, oder sich doch zum wenigsten mit demjenigen behelffen müssen, welche die verliehenen Adels-Briefe einem jedem, und dessen Familie beylegen; woferne nur die Lands-Stiffts-und Ordens Statuta darwider keine begründete Einwendung machen, und einen erst-neulich-nobilitirten, zur Zeit noch von dem Genuß der Adelichen Vor-Rechte ausschliessen. Dieses habe ich allhier erinnern sollen, damit man die angeführten Landes-Stiffts-und Local-Gesetze theils nicht vor allgemeine, und im gantzen Teutschen Reiche übliche Sätze halte, sondern sie auf das Land, in welchem sie gegeben und geübet worden, einschräncke; theils auch nicht eine grössere Würckung sich von dem erhaltenen Adels-Briefe verspreche, als das Herkommen und der übliche Gebrauch einem jeden verstattet.

Das Andere Hauptstück, Von dem Zustande und Beschaffenheit des heutigen Adels zu Taciti Zeiten.

§. I.

Daß die Menschen in Teutschland vor Alters in Vier gantz mercklich unterschiedene Stände, als in Edle, Freye, Freygelassene und Knechte, abgetheilet worden, erhellet aus der sichern Nachricht, welche uns TACITUS c. 25. d. Mor. Germ. hinterlassen: *Liberti*, schreibet er, non multum supra *Servos* sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quæ regnantur, (*) ibi enim & super *Ingenuos* & super *Nobiles* ascendunt.

(*) Unter denjenigen, welche regieret werden, hat TACITUS gar nicht die Römer verstanden, wie dieses der gelehrte POTGIESSER L. 3. *de Condit. & stat. Servor. ap. German.* c. 10. §. 2. scheinet auszulegen, sondern es waren dieses die Teutschen Völcker, welche unter ihren Königen lebten. Diese huben freylich ihre Lieblinge, ob sie gleich nur Freygelassene, oder wohl gar nur Knechte waren, über die Freyen und den Adel unverschämt empor, und gaben durch diese Unordnung zu verstehen, daß sie Verdreher aller üblichen Ordnung wären. Dieses verkehrte Schau-Spiel lässet sich noch heut zu Tage hin und wieder anmercken, weil die Vernunft die voreilige Affecten noch nicht zu besiegen gelernet.

§. II.

Die *Nobiles* bestunden zu der Zeit aus den Fürsten, Hertzogen, Grafen und Herren, welche schon damals freye und eigenthümliche, dabey aber ansehnliche Güter besassen. GUNDLINGIUS *de Feudis Vexilli* § 23. Denn der uralte Adel unsers Teutschlands gründete sich nebst der Achtbarkeit

keit des Geschlechts auch auf die Besitzung freyer Land-Güter. Die müssen sie besessen haben, sonsten könte ja JUL. CÆSAR. d. *Bell. Gall.* L. 6. c. 23. nicht schreiben: In Pace - - *Principes regionum atque pagorum* inter suos *jus dicunt* controversiasque minuunt; mithin ist es nicht ungereimt zu sagen: *quod possessio prædii ruralis liberi sit præclarum nobilitatis indicium.* Siehe des Herrn Hof-R. KRESS. Disp. d. Privileg. agricult. p. m. 53. oder auch, wie sich der Herr Cantzlar von LUDEWIG in seinen Paradoxis Jur. Publ. §. 21. erkläret: *Nobilis Principis audit homo liber peculiaris prædii possessor.* Derowegen wurde damals durch einen Edelmann ein solcher angezeiget, der vor seine Person frey, und keinem andern Dienst-pflichtig war, dabey auch das Liberum dominium über ein oder mehrere Land-Güter übte. Solche Güter trug der damahlige Adel auch nicht zu Lehn, indem die Belehnung zur selbigen Zeit noch unbekannt, sondern es war sein Eigenthum vollkommen, und also prædia quæ nobiles tamdiu, quamdiu fuit nobilitas, possederunt. Herr Hof-R. KRESS. disp. cit. p. m. 80.

§. III.

Die Fürsten und Grafen oder Herrn genossen in den alten Zeiten allein den Ehren-Titul und das Prædicat: Edle. Wenn VELLEJUS PATERC. von dem Arminio redet; so nennet er ihn L. 2. c. 118. *juvenem* genere *nobilem*, und zeiget also an, daß Nobilitas denen Principibus der Teutschen zugeeignet worden. Doch darf man sich dabey nicht solche Fürsten, wie wir sie jetzo zu erwegen und zu verehren haben, in die Gedancken fassen, wie solches schon längst die Gelehrten erinnert, sondern *Principes* bedeuteten in den uralten Zeiten Obrigkeits-Personen, wie sie denn auch also JUL. CÆS. d. Bell. Gall. L. VI. c. 23. gar recht *Magistratus* benennet. Weil nun die Principes als Regenten und Richter ihres Gebiets die Vornehmsten unter den Teutschen; so sind sie auch vermuthlich die Vorderſten, *contracte* Vorsten oder Fürsten genennet worden. Diese derivatio nimmt so gar der Compilator des Schwab. Spiegels c. 157. an: So man spricht *Princeps*, das heist zu Deutsch ain Fürst, *Princeps* ist als vil gesprochen der Vorderst emphaber. Diesemnach schreibet STUMPF. in seiner Schweitzer-*Chron.* p. 301. gantz geschickt: Fürsten werden gemeiniglich genennet alle die, so dem gemeinen Volck fürgesetzet sind und vorstehen, als Fürstender.

§. IV.

Die Achtbarkeit eines Geschlechts, und die hohe Würde des Amts welches dieser oder jener bediente, brachte die Adels-Ehre mit sich, und pflantzte dieselbe in damahligen Zeiten auch schon auf die Nachkommen. Diesen Satz beweisen ausdrücklich TACITI Worte c. 13. d. Mor. Germ. *Insignem nobilitatem*, aut magna patrum merita, Principis dignationem etiam *adolescentulis assignant*. Hieraus ergiebet sichs nun unstreitig, daß die Teutschen nach Art der Römer denenjenigen die Adels-Würde zugeeignet, deren Eltern durch wichtige Verdienste in ihren anvertrauten Ehren-Aemtern vor andern sich in Ansehen und Hochachtung gesetzt: mithin wurde der Adels-Stand in denen damahligen Zeiten nicht durch die Begnadigung eines mächtigen Königes oder Fürstens, sondern durch die reellen Verdienste rühmlich erworben. BERGER de *nexu Jurisj. fidelit. & subject.* und alsdenn auf die Nachkommen übersendet. Es wundert mich nicht wenig, warum der seel. G. R. THOMASIUS in disp. d. *Jur. dandæ Civit.* §. 17. wieder die ausdrücklichen Worte TACITI vielleicht aus Ubereilung geschrieben, daß damals der Adel nicht durch die Gebuhrt auf die Söhne fortgepflantzet worden.

§. V.

Die Edlen zog man andern von geringern Stande vor, und erwählte aus ihrem Mittel so gar auch die Könige oder Fürsten: ja die Tapffersten aus ihnen genossen gar die Ehre, daß sie zu Heer-Führern erkieset wurden. Reges, schreibt TACITUS c. 13. d. M. G. ex nobilitate, duces & virtute sumunt. Ob nun auch die Duces aus dem Adel genommen worden, drücket der Geschichts-Schreiber hier eben nicht so deutlich aus: JULIUS CÆSAR aber L. VI. c. 23. d. B. G. lässet uns daran nicht zweifeln, wenn er von den Teutschen meldet: ubi quis ex Principibus in concilio se dixit *Ducem fore*, ut, si sequi velint, profiteantur, consurgunt ii, qui & causam & *hominem probant*. Will man diesen locum aber so einschräncken, daß sie alsdenn aus dem Adel ihre Hertzoge genommen, wenn sie latrocinia ausüben wollen; so hebet doch diesen elenden Einwurff die vorhergehende Stelle, allwo es heist: magistratus, qui ei bello præsint, ut vitæ necisque habeant potestatem *deliguntur*, und das Exempel Brinionis, von welchen TACITUS selbst L. IV. Hist. c. 15.

erzehlet: Erat in Caninefatibus - Brinio, *claritate natalium insigni.* - - impositus scuto, more gentis & sustinentium humeris vibratus, *dux deligitur.* Selbst das Wort *deligere* lehret uns, daß man die Heer-Führer weder ex plebe ingenua noch infima, sondern vielmehr aus dem damahligen Adel erkohren. *Deligere*, sagt AUSON. POPMA L. II. 3. differ. verb. p. m. 80. est e multis idoneis aliquem *eximium* adsumere: eligere vero e quavis multitudine unum secernere; Ita plus est *deligere* quam eligere. Dieser aus den Worten entlehnte Beweiß erlanget dadurch eine grosse Stärcke, daß TACITUS selbst c. 14 d. M. G. die *Duces* auch *Principes* nennet. Zumahl es die nachfolgende Einrichtung der Teutschen auch selbst bekräfftiget, indem die Sachsen aus solchen ihre Heer-Führer erkieset, wie BEDA L. 5. *Hist. Eccl. gentis Anglor.* c. II. berichtet.

§. VI.

Die Grafen gehörten damals auch zum Adels-Stande, weil diese nun die Fürsten oder Regenten begleiteten, und in dieser ihrer Gesellschafft sich befunden; so nennte man sie ihres Amtes wegen *Comites.* Die Teutschen aber mögen sie wohl von Graw nach der Zeit Graven, Greven, Grafen, oder Graviones geheissen haben. Indem bekannt, daß man die Magistrats-Personen vom Alter die Aeltern oder Eltern benahmset. GROTIUS d. *Summ. Pot. Imp. circ.* sacra c. XI. p. 369. HEUMANN. in *Poecile* p. 66. Z. E. Die Römer hiessen ihre Raths-Herren Patres oder Seniores und Senatores, d. i. Eltern, Eltesten, nicht von wegen des Alters, oder daß sie grau waren, sondern, weil sie Vorstender, wie STUMPF. in der Schweitz. Chronick p. 312. redet, der gantzen Gemeine seyn solten; Dannenhero nennte man sie von ihrem Amte die Alten, Eltern, Väter, rc. zumahl da es Weltkündig, daß die Räthe nicht allein von alten und grauen Häuptern, sondern auch mit jungen wohlverständigen Leuten jederzeit besetzet worden, die nichts destoweniger von ihres Amts-wegen die *Seniores*, Väter oder Eltesten, geheissen. Wolte man die Grafen von grau so schlechterdings herleiten, indem zu vermuthen, daß man allein alte und graue Häupter wegen ihres bereits beym Volck erlangten Ansehens und Respect, darzu erkieset; so würde diese Ableitung mit Recht einer grossen Unrichtigkeit beschuldiget werden. Denn TACITUS heisset C. 13. §. 6. d. M. G. die Comites der Teutschen ja selbst: Electos juvenes, wenn er schreibt:

Hæc dignitas, hæ vires, magno semper *electorum juvenum* globo circumdari, in pace decus, in bello præsidium.

§. VII.

Daß aber in den uralten Zeiten auch ein mercklicher Unterscheid unter Fürsten und Grafen gewesen, unangesehen, daß sie beyde zu dem damahligen Adel-Stande gerechnet worden, lässet sich gar leicht aus dem Tacito und Jul. Cæsare erweisen. Denn (I) dependirte der Grafen ihr Ehr-Ansehen und Rang von dem Fürsten, den sie begleiteten Tac. c. 13. §. 5. d. M. G. (II.) Jeder von denen Grafen bestrebte sich, daß er vor dem andern seines Standes beym Fürsten beliebt wäre, und den ersten Platz bey ihm haben möchte. c. 13. § 5. (III.) Sprachen die Fürsten zur Zeit des Friedens als Richter in ihren Gebiete und Dorfschafften das Recht, und thaten die Streitigkeiten ab. Jul. Cæs. L. 6. *Bell. Gall.* c. 23. Die Grafen aber stunden ihnen als Beysitzer oder Schöppen mit Rath und ihrem Ansehen, bey. Tac. c. 12. l. c. Wie denn auch (IV.) die Grafen sich eine Ehre draus machten, um den Fürsten zu seyn, ihn zu vertheidigen, zu beschützen, in campagne zu folgen, und an dessen Seite vor die Ehre des Fürsten zu streiten: Ja es wurde (V.) denen Grafen zur Schande angerechnet, wenn sie durch tapffere Thaten es denen Fürsten nicht gleich thaten, so gar, daß wann (VI.) ein Graf lebendig aus dem Treffen kam, in welchem sein Fürst oder Heer-Führer seinen Geist auf dem Bette der Ehren aufgegeben, es ihme als ein unauslöschlicher Schimpf, so lange er lebte, vorgeworffen wurde. Tacitus c. 14. l. c. und (VII.) waren die Grafen derer Hertzoge ihre Ministri, wie aus dem bereits angeführten erhellet. vid. Jo. Ge. Eccardi not. ad *Monachi Weissenburg. Catechesim Theotiscam* p. 151.

§. VIII.

Ob aber alle, vom Tacito sogenannte Comites, ursprünglich zu dem damahligen Adel-Stand gerechnet worden, ist sehr schwehrlich zu bejahen. Denn am Ende des 12. Cap. meldet Tacitus selbst: Certi (*pro centeni legendum esse docuit* Brumm. c. 2. § 3. 4. 5. 6. & 7. de *Scabinis*) singulis ex plebe comites, consilium simul & auctoritas, adsunt. Denn *Plebs* und Nobiles werden einander beständig entgegen gesetzet. Indessen bin

bin ich gäntzlich mit CONRINGIO d. *Urb.Germ.* §. 47 - 49 und SCHILTERO in diatr. d. S. R. I. *Comit. prærogat.* §. 12. wie auch dem Herrn Hof-Rath LANGGUT in *Animadv. ad Coccej. Hyp. Jur. Feud.* p. 23. der Meynung, daß unter dem Worte *plebs* am besagten Orte *plebs genuina* oder der heutige Adel, verstanden werde, wie es aus den folgenden deutlich erhellen soll, daß man nicht Ursach habe den Hochverdienten SCHILTER einer gewaltsamen und recht gezwungenen Auslegung zu beschuldigen, wenn er das Wort PLEBS in dem gemeldten Verstande angenommen. Hierbey aber muß man zum Voraus wissen, daß TACITUS, wenn er von den Sitten derer Teutschen schreibet, immer die Staats- und œconomische Verfassungen und Gebräuche der Römer vor Augen habe, und jene gegen diese zu halten pflege, wie solches aus TACITI eigenen Worten, z. E. c. 13. hæc *apud illos* toga. c. 25. servis *non in nostrum* morem descriptis. c. 16. vicos locant, *non in nostrum* morem. &c. zu ersehen; Doch wenn er derer Teutschen politische Verfassung selbst melden soll, so ist er gewohnt, solche mit Römischen Terminis, welche sich vor die Teutsche Staats-Einrichtung sehr ungereimt schicken, zu beschreiben, und mithin uns einen unzulänglichen oder verwirrten Entwurff von unserm Vaterlande, aus Mangel sattsamer Kundschafft und Einsicht zu liefern. THOMAS. Disp. d. *Hom. propr. Germ.* §. VI. HEINECC. disp. d. *JCtion. patrim.* §. XI. Uberlegt man diesen Umstand, so ist alle Schwierigkeit gar leicht gehoben, und lässet sich aus demselben auch wahrscheinlich schliessen, daß TACITUS an dem berührtem Orte das Wort *plebs* in Römischer Bedeutung auf die Teutschen appliciret. Nun aber ist es eine ausgemachte Sache, daß bey denen Römern *plebs* auch die equites unter sich begriffen, welches wir auch aus CAR. SIGONII L. 2. c. 20. d. *Antiqu. Jur. pop. Rom.* erlernen, allwo er setzet: cum autem procedentibus temporibus, multæ *plebejæ* familiæ, prætoriæ, consulares ac triumphales essent, factum est, ut *plebs in duas quasi partes* abierit; quarum unam tuebatur *nobilitas*, *quæ ex patriciis & plebejis nobilibus familiis constabat*; alteram *plebs*, quæ obscurissima & nullarum imaginum erat. Dieses bestärcket GAJUS selbst im L. 238. ff. d. V. S. *Plebs* est ceteri cives sine Senatoribus. Theilet doch TACITUS selbst den *plebem* in *ingenuam* und *infimam* ein. Des *ingenuæ* gedencket er IV. Annal. 27. 4. XVI. Ann. 13. 3. Des infimæ aber L. II. Hist. c. 38. n. 3. c. 91. n. 2. Und was will wohl CICERO in quarta in *Catilinam* sagen, wenn er spricht: Omnis *ingenuorum* adest multitudo etiam

etiam tenuissimorum? THOMASIUS hat dieses sehr wohl eingesehen in disp. d. Hom. propr. §. 61. und 72. wenn er zeiget, daß TACITUS am streitigen Orte unter dem *Plebe* die *ingenuos* oder den heutigen Adel verstanden. Die Sache drücket WILH. LEISER in disp. de *Lands Schriffts. & Amtsassis* §. 3. sehr wohl aus: *Plebem* autem *ingenuam* dico, non burgarios sive cives, quos hodie vocamus minus rusticos, sed *ordinis equestris hodierni seminarium*, imo ipsum illum ordinem in majoribus suis cujusque regionis Germanicæ indigenis. Gantz unwiderstreitig aber wird diese Meynung aus dem TACITO c. XI. d. M. G. erwiesen, allwo er schreibet: De minoribus rebus principes consultant, de majoribns omnes. Ita tamen, ut ea quoque, quorum penes *plebem* arbitrium est, apud principem pertractentur, oder wie andere lesen: prætractentur. Ist es an dem, daß es nach dem Zeugniß des angezogenen Geschicht-Schreibers bey wichtigen Angelegenheiten auch auf dem Willkühr des *plebis* mit angekommen, so muß unter solchem auch ein freyes Volck der Teutschen zu verstehen seyn. Denn der Bürger-Stand existirte dazumahl noch nicht in unserm Teutschlande, weil dessen kein Geschichts-Schreiber gedencket. Die Knechte und Freygelassene aber könnten auch nicht unter dem *plebe* verstanden werden. Denn TACITUS versichert uns ja c. 25. d. M. G. selbst: *Liberti* non multum supra *servos* sunt, *raro* aliquod momentum in domo, *nunquam in civitate*. Hatten nun die Freygelassenen nichts in Sachen, die den Staat, oder das gemeine Wesen betraffen, zu sagen; so lässet sich solches um desto mehr auch von denen Knechten behaupten. Woraus ich nun den Schluß ziehe, daß Niemand als Freygebohrne, beym TACITO sub *plebe* c. XI. & XII. zu verstehen. Aus diesen ergiebet sich auch, daß diejenigen der Warheit keinen Abbruch thun, welche die alten Teutschen überhaupt in *Nobiles* und *plebem* eintheilen, und unter dem Adel diejenigen verstehen, welche entweder zur Kriegs-Zeit die Armée commandirten, oder zu Friedens-Zeit denen andern das Recht sprachen: Unter dem *Plebe* aber Freygebohrnen, Freygelassene und Knechte, verstanden haben wollen. Die *Ingenui* hatten noch würcklich keine Charge oder Amt, lebten aber dennoch der Hoffnung wegen ihres freyen Standes mit der Zeit eines zu überkommen. Dieweil diese nun noch keine würckliche Obrigkeitliche und publique Bedienung verwalteten; so wurden sie in Ansehung der Obrigkeitlichen Person Unedle genennet.

§. 9.

§. IX.

Viele lesen im 12. Cap. des Taciti: centeni - - ex plebe comites, und deduciren aus solchem loco die *Cent*-Grafen her, welches ich aber vorjetzo in seinem Werth und Unwerth lasse. Doch begehen dabey viele den Irrthum, als wenn *plebs* an besagtem Orte die Bauren, i. e. die Freygelassenen und Knechte bedeutete, und zerren daraus den Schluß, daß der Grafen ihre Beysitzer oder Scabini, die man Cent-Grafen, oder comites ex plebe (aber *ingenua*) genennet, aus den Bauren genommen worden. Diesen etwas handgreiflichen Irrthum heget nicht allein Stumpf in der Schweitz. Chronick. p. 313. sondern auch Gemminus in Disc. d. *Orig. Nobil. imm.* p. 561. allwo er schreibet: Alle *Cent*-Gerichte sind mit lauter Bauern besetzet gewesen, *quibus præfuit comes.* Denn es kan nicht erwiesen werden, daß jemals ein Edelmann ein *Cent*-Richter, oder *Cent*-Schöppe gewesen sey. Allein da diese Bedienung zu Taciti Zeiten denen *Ingenuis* oder heutigen Edelleuten zur Gnüge vindiciret und ausser allen Streit, daß die Bauren damals nur mancipia gewesen, und noch nicht in solcher Freyheit, wie heute zu Tage, lebten; so waren sie auch des Amts unfähig. Spangenberg schreibet also in seinem Adel-Spiegel L. 10. c. 27. pag. 322. gar recht, daß man zu *Cent*-Grafen vor Zeiten auch Edle Knechte gebraucht. In den nachfolgenden Zeiten hat man die Scabinos ebenfalls aus den Freyen oder liberis erwählet, wie Schilter aus dem Kapitularibus Francorum gründlich erwiesen. Siehe Conring. d. *Duc. & Com. Imp.* §. 7. und d. *Judic. Reipl. Germ.* §. 26. Hierdurch lieget am Tage, daß die Freyen, oder die damahlige freye Ritterschafft nicht von den Bauren, sondern von den aus ihrem Mittel, nemlich der Ritterschafft genommenen Gliedern als Schöppen geurtheilet worden, welche gewiß nicht in geringerer Achtbarkeit, als die übrigen Freygebohrne, selbst lebten. Sintemahl die *Kapitularia* der Francken mehr als einmahl anbefehlen, daß die Besten zu dieser Bedienung aus ihnen erkieset, und die Bösen abgeschaffet werden solten. *Capit. Carol. M.* c. 1. 20. 808. c. 22.

Beym Baluz p. 466. *Ludovici pii Kapit. Wormat.* a. 829 Beym Baluz p. 666. c. 2. 3. 4. und *in add. quarta* p. 1215. Ich will indessen zwar nicht behaupten, sondern vielmehr andern zur Untersuchung überlassen:

sen: Ob einem oder dem andern von denen Cent-Grafen durch die committirte Bedienung der Weg zu dem damahligen Adel-Stande sey eröffnet worden? Zum wenigsten finden wir in denen alten Nachrichten, daß sie die Schöppen selbst nach und nach unter die Edelmänner gesetzet. Siehe *Chart. Lotharii Imp.* a. 852. in *Lucæ* d'ACHERY *Spicilegio* T. III. p. 340. ed. nov. Wo die Schöppen sowohl als die Grafen: *Viri nobiles* betittelt werden. Atque per judicium *nobilium virorum* comitum atque *Scabinorum* memorato Gislulfo Vasallo jam dicti Jonæ Episcopi eam reddi præcipimus. Ob nun gleich der Schöppen ihr Stand ein geehrter und ansehnlicher Stand war, so stunden sie doch unter der Aufsicht der Grafen, und wurden von diesen, wenn sie ihr Schöppen-Amt nicht treu- und fleißig beobachteten, darzu angehalten, wie solches aus dem Briefe Carol. M. welchen HEINR. MEIBOMIUS in *Vind. Billingianis* aus einem Archiv ausstellet, erhellet. *15.* [comes] advocatum omnium presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat, superque vicarios & *Scabinos, quos sub se habet*, diligenter *inquirat & animadvertat*, ita ut officia sua sedulo peragant. In solchen Gerichts-Stätten waren die Sachen untersuchet: *præcipiente Comite & Scabinis judicantibus.* vid. in Glossario LINDENBROG voc. *Scabini.* Es war zwischen den Schöppen und Grafen so ein genaues Band, daß, gleich wie ohne der Schöppen ihr Urtheil, der Graf weder was konnte noch wolte entscheiden: also war denen Schöppen auch nicht erlaubet, ohne ihrem Comite zu urtheilen. Denn dieser, als der *Præses judicii*, erforschete durch kurtze und dienliche Fragen die momenta causarum unverzüglich; Die Schöppen aber, die fälleten nach dieser Untersuchung und der Aussage der Zeugen, das Urtheil. vid. *Chart. Vet.* Beym GOLDASTO in *Script. Rer. Alemm.* T. II, p. 58. Diesem füge das Kapitulare Lotharii T. III. bey, allwo es heist: volumus, ut *comites* nostri licentiam habeant, inquisitionem facere de *Vicariis & centenariis.* Thue zur Erläuterung dieses §. auch dasjenige hinzu, was BESOLD. d. *Comit. & Baronibus Imp.* §. 7. von den Cent-Grafen commentiret.

§. X.

Es wird aus den in vorhergehenden §§. gesagten, mehr als zu deutlich seyn, daß unser heutiger Adel beym TACITO nicht unter denen Nobilibus,

bus, sondern vielmehr unter denen *Ingenuis* zu suchen: Wie solches nicht allein der Herr Reichs-Cammer-Assessor von OPPEL erkennet, sondern auch in disp. d. *Jurisd. Patrim.* §. 5. mit KNIPSCHILD. d. Nobil. L. I. c. 3. §. 8. LEIBNITZ. in Introd. ad Script. rer. Brunsv. §. 25. GUNDLINGIO und sehr viel andern, welche der alten Stände Einrichtung in Teutschland recht kundig, gründlich erhärtet. Die Achtbarkeit unsers jetzigen Adels oder der Freygebohrnen, nahm in den damahligen Zeiten seinen Ursprung weder von der Könige, noch der Fürsten Begnadigung. Denn alle ingenui oder Freygebohrne genossen diese Ehre, weil sie und ihre Vorfahren niemand mit Knechtschafft unterwürffig, und ein jeder Hauß-Vater, so diesen Freyheits-Stand seiner freyen Gebuhrt zuschreiben kunte, hatte sich solcher besondern Achtbarkeit zu erfreuen. THOMASIUS will zwar in disp. d. *Jur. dand. Civit.* §. 17. vorgeben: TACITUS habe sich, da er vier Stände in Teutschland angiebet, sehr geirret, indem er die Nobiles von denen ingenuis gesondert, und beyde gantz unterschieden. Allein, weil dieser angeschuldigte Irrthum vom THOMASIO mit nichts wider den TACITUM erwiesen, und THOMASII beygefügte Raison sonder Grund, ja das Gegentheil bereits oben sattsam erwiesen; so wird die Thomasianische Meynung ihre abhelfliche Masse haben.

§. XI.

Die Erziehung derer Freygebohrnen, war nach der Beschaffenheit damahliger Zeit, und dem Berichte TACITI c. 20 §. 3. sehr schlecht, und unter der Knechte und *ingenuorum* ihrer Kinder, kein Unterscheid. Diese brachten in der Jugend ihre Zeit unter dem Vieh mit der Knechte Kinder zu, und sühlten sich mit diesen den Tag über auf der Erden herum, biß endlich die erlangten Jahre die Freyen von den Knechtischen absonderten, und jene wehrhafftig gemacht wurden. TACITUS c 13. § 2. Siehe THOMASII disp. d. *Hom. propr.* § 68. Die Freyen lebten damahls auf dem Lande, indem sie von den Städten (*) in unsern Teutschland noch nichts wusten. TACIT. c. XIV. Doch hatten sie auch ihre Knechte und Leibeigene. Diese lebten in ihren besonderen Hütten, und führten ihr eigenes Hauß-Wesen. Dieweil nun die Knechte ihre Wohnungen nicht weit von denen Häusern ihrer Herren hatten; so mögen dadurch wohl die kleinen und grossen Dörffer, nachdem einer wenig oder viel derer Leibeigenen oder

Knechte gehabt, nach und nach ihren Ursprung genommen haben; Doch darf man sich nicht einbilden, daß zur selbigen Zeit eben die Grösse und Ansehnlichkeit der Dörffer sich gezeiget, wie wir solche vorjetzo zu sehen, das Glücke genüssen. Es ist nicht sonder Wahrscheinlichkeit, daß die Herren, oder *ingenui* ihren Knechten auch einen gewissen Theil Landes zu bauen, eingeräumet: Denn sonsten sie ja solchen, als colonis, nicht aufbürden können, daß sie ihnen, denen Herren, gewisse Frucht- und Vieh-Zinsen, wie auch ein Gewand, abgeben sollen. Liefferten die Knechte, oder damahligen Bauern, oder Leibeigne nun dieses, so konnte der Herr weiter nichts von ihnen fordern, sondern was sich der Leibeigne erwarb, war sein eigen. Tacitus, nachdem er der damahligen Knechte ihre Schuldigkeiten c. 25. d. M. G. angeführet, setzet deßwegen gar bedächtig hinzu: *& servus hactenus paret.* Die Weiber und Kinder der Freygebohrnen, versahen die Hauß-Arbeit, oder Hauß-Dienste, indem die Teutschen sich dazumahl noch nicht, wie die Römer, derer Knechte und Mägde im Hause bedienten. Tacit. l. c. Doch will ich nicht in Abrede seyn, daß bey Vermehrung derer Familien und Anwuchs der Schwelgereyen man in Häusern auch Diener und Mägde gehalten habe: ja solche zur Bestreitung eines weitläuffigen Hauß-Wesens annehmen müssen. Diese hat man in denen nachfolgenden Zeiten das Gesinde genennet, und sie aus denen Knechtischen Leuten zur Hauß- und Feld-Arbeit mit angenommen. Heinecc. disp. d. *Orig. atque indol. JCt. patrim.* §. XI. und Just. Christoph. Dithmarus in Comment. in Taciti libellum de *Moribus Germananiæ*, p. 147. n. 2. & 7. Was sonsten von den damahligen *ingenuis* verdienet angemercket zu werden, stehet gantz kurtz in Wilh. Leisers disp. d. *Landsassiis* &c. §. 4.

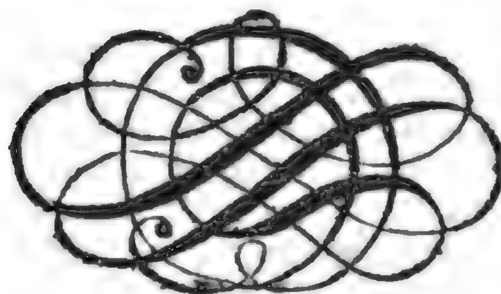
* Es haben die alten Teutschen disseits des Rheins biß ins V. Sæculum, und an denen meisten Oertern, nur die Gegenden derer Venedorum, so damahls um Merseburg herum gewohnet, ausgenommen, biß ins IX. Sæculum keine Städte gehabt. Aber jenseits des Rheins und in der Gegend zwischen der Donau und den Alpen, sind solche gar zeitig erbauet worden, als Trier, Mayntz, Cölln, Straßburg, Speyer, Worms, Augspurg. Siehe hier nach, was der gelehrte Franckfurtische Professor J. C. Dithmar in Comment. pragm. ad *Tacitum* d. Mor. Germ. p. 97. anführet. Und giebt der Geheime Rath Thomasius in disp. d. *Jur. stat. Imp. dand. Civit.* §. 8. Diese zeitige Aufbauung der Städte denen Affecten derer Römer, als ihrer Schwelgerey, Hochmuth, und Ehrgeitz, schuld. Denn weil diese denen Teutschen sehr nahe gewesen; so hätten die Teut-

schen

schen auch derselben Wohlleben sich gefallen lassen, und, um ihre Schwelgerey nachzuäffen, Städte gebauet. Dabey er endlich den Schluß machet, daß die Schwelgerey nebst der Furcht aller Teutschen Städte Ursprung sey, welche Gedancken wir vorjetzo dahin gestellet seyn lassen wollen.

§. XII.

Es theilet der Herr Geheime Rath SCHMAUS in seiner Reichs-Historie I. Per. §. 13. p. m. 10. und STURM in disp. d. *Urbano beneficio* §. XI. den Adel zu TACITI Zeiten schon in den Hohen und Niedern ein, worinnen diesen viele vor- und nachgegangen seyn. Dieweil aber der Adel-Stand zur selbigen Zeit ein Geschlechts-Vorzug, welcher denen Fürsten, Grafen oder Herren nur eigen behörig war, und also nur eine Art von Edelleuten sich funde; so fällt das andre Membrum der Eintheilung, nemlich der Niedre Adel, in den uralten Zeiten auch weg, und bleibet mithin nur der in neuern Zeiten so betittelte Hohe Adel übrig. Indem ja Reichs-kündig, daß die heutigen Edelleute vor dem XII Sæculo das Prædicat Edel, nicht bekommen, noch dafür erkennet wurden. Dieses werden wir so lange eingestehen müssen, biß jemand eine ältere Zeit aus sichern Urkunden dargethan, und überzeugend glaubhafft gemacht haben wird. Siehe unten c. 37. §. 3. c. 39.



Das
Dritte Hauptstück,
Von dem
Zustande unsers jetzigen Adels zur Zeit der *Merovingi*schen Könige.

§. I.

Zu der *Merovingi*schen Könige Zeiten wurden auf gleiche Weise die Stände in Teutschland in *Nobiles*, *ingenuos*, *libertos* und *servos* eingetheilet. Ob nun wohl an den letztern zwey membris kein Zweifel; so unternimmt sich doch der berühmte HERTIUS in *Notit. Franc. Veter.* c. 3. §. 29. zu behaupten, daß damahls die *Nobiles* von denen *ingenuis* nie unterschieden worden. Allein es lässet sich der Unterscheid der Adelichen und Freygebohrnen ans denen Geschicht-Schreibern selbiger Zeit gar wohl darthun. GREGORIUS TURONENSIS, oder der Ertz-Bischoff zu Tours, welcher von a. 544 biß 596. gelebet, schreibt in *vita patrum* c. 9. von dem Abte PATROCLO und dessen Bruder ANTONIO, ausdrücklich: erant enim, non quidem *nobilitate sublimes*, *ingenui* tamen. Desgleichen gedencket er auch der *Ingenuorum* ins besondere in *Histor. Francor.* L. 7. c. 15. allwo er das Unternehmen eines Grafens, welcher von denen Freygebohrnen Tribut forderte, als eine unrechte That erkläret. Habebat tunc temporis secum (*Fregundis Regina*) Audonem judicem, qui ei tempore regis in multis consenserat malis. Ipse enim cum Mummulo præfecto multos, *qui* tempore Childeberti Regis seniores *ingenui fuerant*, publico tributo subegit. Denn die Befreyung von Tribut war damahls eine marque eines freyen Unterthanen, so, daß man dafür hielte, derjenige habe seine *ingenuitatem* verlohren, welcher zu dem gemeinen Tribut was lieffern muste. Siehe hiervon des bündig-gelehrten Herrn *Synd.* D. STRUBES Tr. de *Jur. Villicor.* c. 6. §. 1. Doch davon soll unten

ge-

geredet werden. Hier wollen wir nur aus denen Gesetzen erweisen, daß die Teutschen auch zur Merovinger Zeit die Freygebohrnen von dem Adel unterschieden. Dieses siehet man nun aus den Gesetzen derer Baioariorum beym LINDENBROG Cod. Leg. Antiqu. p. 412. Der Frisionum Tit. I. II. III. IX. und XXI. der Saxonnm Tit. XVI. der Ripuariorum Tit. I. — VII. Wie denn c. 1. 8. 9. 10. 20. sequ. die Menschen ausdrücklich in Legios ecclesiasticos, *Ingenuos* und servos eingetheilet werden. Füge diesen bey die Gesetze der Burgundiorum T. V. p. 271. deßgleichen den Leg. Salic. T. XII. XIV. XV. p. 320. und Leg. Alemann. c. 36. §. 4. Beym LINDENBROG p. 372. allwo es heist: Si quis *liber* ad ipsum placitum neglexerit venire, vel semet ipsum non præsentaverit, aut Comiti, aut Centenario aut Misso comitis in placito XII. solid. sit culpabilis. Wer daran noch nicht Beweises genug, kan seinen Durst zulänglich stillen, wenn er BALUZ Miscell. T. IV. p. 424. 425. LEIBNITZ. T. I. Rer. Brunsv. p. 101. THOMAS. de *Orig. Feud.* §. 15. lit. e. GUNDLING. disp. *an nobilitet venter?* c. 8. §. 4. Plœnnies d. Minist. th. 9. KOPP. d. diff. *int. S. R. I. comit. & nob. immed.* p. 14. und ESTOR. d. *Minister.* p. 333. nachzusehen belieben wird. Der sonst sehr bekannte BÜRGERMEISTER meynet zwar in seinen Grafen- und Ritter-Saal P. II. 15. die heutigen Edelleute hätten dazumahl schon den Adel in ihrem Geblüte getragen, ob sie gleich mit dem Titel eines Edeln nicht wären beehret worden, mithin wäre ihnen wohl vor Alters der Adel zukommen, ob man ihnen gleich nicht das Prædicat EDEL beygeleget. Allein hätte man die jetzigen von Adel damahls unter dem Adel-Stand gerechnet, so würde ihnen auch wohl der Titul und das Ehren-Wort EDEL müssen seyn gegeben worden. Nun aber hat sie auch nicht einmahl das allergeringste Volck, wie selbst BURGERMEISTER eingestehet, mit dem Prædicat EDEL beehret, vielweniger ist es von Höhern zu vermuthen. Es bleibet also wohl eine begründete Warheit, daß dazumahl dieser der Freyen Menschen- Stand ein geehrter und von denen Freygelassenen und Knechten gantz abgesonderter und unterschiedener Stand, aber noch kein Titul, daß man sie EDEL genennet, gewesen.

§. II.

Diese freye Leute oder die jetzige Ritterschafft, besaß in damahliger Zeit wohl allodia: denn GREGORIUS TURONENSIS de *miraculis* S. Mar-

S. Martini c. XXIII. versichert: Erant enim *ingenui*, & *possessionem propriam* possident; meistentheils aber mögen diese nicht wichtig gewesen seyn. Denn es hat auch damahls wohl nicht an armen Rittern gemangelt, wie wir solches gar wahrscheinlich aus denen Gesetzen der Baiowariorum Tit. 6. c. 4. §. 1. beym LINDENBROG in *Cod. Leg. Antiqu.* p. 412. abnehmen können, allwo es heist: Sed *liberi* justis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant. *quamvis pauper sit*, tamen *libertatem suam non perdat*, nec hereditatem suam. THOMASIUS erweiset in disp. d. *Orig. Feud.* p. 106. und vor ihm der seel. HERTIUS in *Notit. Regn. Franc.* vet. c. III. §. 54. aus dem §. 1. zuletzt angeführten loco des GREGORII TURONENSIS mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß die *Ingenui* von ihren Allodial-Grund und Boden keinen Tribut geliefert, wie selbigen bereits der bekannte HADR. VALESIUS in *gest. rer. Franc.* p. 237. vorgegangen, wo er schreibet: Franci quicunque *ingenui ac liberi* erant, immunes erant ac nihil pro capitibus pecuniæ pendebant — Hinc *francum aloden* vocavere fundum omnem, omnem agrum, quem *homo francus* a majoribus sibi transmissum, optimo jure & *summa immunitate possidebat*.

§. III.

Diese Güter waren der *Ingenuorum* eigen, und konnten sie geben, wem sie nur wolten. LEX ANGLIOR. ET WERINORUM h. e. Thuringorum XIII. d. *potest. testand.* sagt ausdrücklich: *Libero homini* liceat hereditatem suam, cui voluerit, tradere. LINDENB l. c. p. 485. Die alten Teutschen vererbten die unbeweglichen Güter nur auf die männliche Erben, damit das Ansehen des Geschlechts erhalten, und die streitbare Nation die benöthigte Kriegs-Kosten haben möchte. Die FRANCI haben vornemlich in LEGE SALICA Tit. LXII. §. 6. die Verordnung errichtet: ne in mulierem ulla portio hereditatis transeat, welches LEX RIPUARIA Tit. LVI. d. *alodibus* noch deutlicher ausdrucket: cum virilis sexus extiterit *femina* in hereditatem aviaticam non succedat: und im LEG. SAXONICIS Tit. 7. c. 6. ist es gar ausser allen Zweiffel gesetzet: qui filium & filiam habuerit & *filius* uxore ducta filium genuerit & *mortuus fuerit*, hereditas patris *ad filium filii*, i. e. *ad nepotem* non ad filiam pertineat. Hieraus und sonderlich ex LEGE RIPUARIA, ist klar, daß die Weibsen nicht eher

eher zur Erb-Folge gelassen worden, als biß es an männlichen Erben ermangelt, und mithin sind die Weibsen nicht gantz und gar, oder simpliciter, sondern nur, so lange männliche Erben da, ausgeschlossen worden, wie gar recht der Herr Geheime Rath von ECCARD *ad LL. Salic.* p. 106 — 108. erinnert. Dieses war ausdrücklich bey denen *Burgundionen* fest gestellet, allwo es Tit. 14. n. 1. heist: Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut, si quis filium non reliquerit, *in loco filii filia in patris matrisque hereditate succedat*, welches auch mit dem JURE ALEMANNICO Tit. 57. und dem SCHWABEN-SPIEGEL c. 336. übereinstimmet. Man muß aber die Erb-Folge derer masculorum nicht einzig und allein auf die Saal-Güter einschräncken. Die weiblichen Erben litten eben das Nachsehen in andern Väter- und Groß-Väterlichen Gütern durch die Gesetze. Wem dieses unglaublich scheinet, sehe in den Form. MARCULFI L. II. form. XII. und X. nach. Die erste versichert: tenere *in Francos* consuetudinem, ut de terra *paterna sorores* cum fratribus *portionem non habeant*. In der andern wird gemeldet: per legem nepotes ex filia cum ceteris filiis & avunculis comparate *in allode accedere non posse*. Indessen ist unläugbar, daß die Verordnung der Eltern eines und das andre denen Töchtern zuwenden können. Unterliessen es die Eltern, so schlossen die männlichen Erben vermöge der Gesetze, die weiblichen aus. Es ist anbey noch dieses zu mercken, daß die Gesetze auch nur *de hereditate* reden. Die *Franci* stiessen die Töchter nicht gantz nackend aus dem Hause, sondern sie bekamen auch bey der Ausstattung was von ihnen. Die Form. X. L. II. beym MARCULFO erweiset gantz klärlich, daß der Vater denen in eine andere Familie verehlichten Töchtern nonnulla de mobilibus suis, drappis, fabricaturis & mancipiis geschencket habe. Und dieses war auch unter andern Teutschen Völckern üblich. Denn der lex familiæ, welchen der Wormische Bischoff BURCHARDUS gemacht, meldet ausdrücklich: Si ex familia vir aliquis & uxor ejus obierint, & filium cum filia reliquerint, *filius hereditatem servilis terræ recipiat, filia autem vestimenta matris & pecuniam operatam recipiat.* Siehe FRANCISCI PITHOEI *Glossar.* beym BALUZ p. 703. Diese, dem weiblichen Geschlechte zu Theil gewordene Sachen, haben die Sachsen in ihrer Sprache die Gerade genennet. Es ist über diß ausser allen Zweiffel, daß die Sachsen und Anglii, welche Letztere in Nieder-Sachsen um Lübeck gewohnet, eben die angezogene Gewohnheit beobachtet. Der LEX. SAX. c. 39. ist mehr als

zu klar: Pater aut mater defuncti, filiis *non filiæ hereditatem relinquant.* Lex Anglior. Tit. 6. beym Lindenb. in Cod. Leg. Antiqu. p. 483. Hereditatem defuncti filius *non filia suscipiat.* Si filium non habuit qui defunctus est, *ad filiam pecunia & mancipia*: terra vero ad proximum paternæ generationis consanguineum pertineat. und c. 2. Si autem nec filiam habuit, *soror ejus pecuniam & mancipia*: terram proximus paternæ generationis accipiat. & c. 8. usque ad quintam generationem paterna generatio succedat; post quintam autem filia ex toto, sive de patris, sive de matris parte, in hæreditatem succedat, & tunc demum hereditas *ad fusum à lancea* transeat. i. e. von den Schwertmagen auf die *Spilmagen* (vox *Spilmagen* a *Spille* aut *Spindel*, quod *fusum*, muliebre instrumentum, denotat, descendit.) Der Sächs. Spiegel L. I. art. 17. bekräfftiget dieses auch: **Vaters und Mutters, Schwester oder Bruders Erbe nimmt der Sohn, und nicht die Tochter, es sey denn, daß da kein Sohn sey, so nimmt es die Tochter.** add. Ludewig disp. d. *Simult. invest.* p. 8. Der Herr Cantzlar von Ludewig stellet den *Codicem legum Normannicarum* Tom. VII. Reliqu. auf, in dessen L. II. c. 27. n. 18. es heist: *Sorores* in hereditate patris *nullam debent portionem reclamare versus fratres*, vel eorum heredes, sed *maritagium* possunt requirere. Darzu setzet der Hochgelahrte Herr Cantzlar von Ludewig diese sehr geschickte Erklärung: *Est hæc veritas & fides habenda maximi. nam filiabus successio debetur etiam in allodio aut feudo vulgari, non nisi subsidiaria fratribus deficientibus. His moribus viximus olim Germani; hodie jure isto utuntur nobiles familiæ in Franconia & Holsatia. Ut filiæ tantum capiant aliquid quod sufficit ad victum & dotem. Exulat hic legitima Latii & illius portio definita justo largiori manu ac mensura.* Aus diesen allen liegt am Tage, daß die vorjetzo in unserm Teutschland denen Weibsen zugleich zustehende Erb-Folge in allodiis durch das Römische Recht contra jura domestica eingeführet, und die männlichen Erben dadurch genöthiget worden, die Sache nun dahin zu lencken, daß die Weiblichen ihren durch das Römische Recht erschlichenen Befugnissen renunciren müssen. Dieses nun desto füglicher zu erhalten, hat die Fränckische, Schwäb- und Rheinische Ritterschafft *Anno* 1653. den 12. *Febr.* ein stet-währendes Pactum miteinander errichtet und fest gestellet, daß ihre zu mannbaren Jahren kommende Töchter der zukünfftigen Erb-Folge sub clausula: biß auf einen ledigen Fall renunciren solten und müsten. Dieses

ses Pactum ist in LUNICH Teutschen Reichs-*Archiv Part. Spec. cont. III. p. 14. n. 7.* befindlich. Ehe noch dieses Verbindniß verabredet und geschlossen worden; so hat die Ritterschafft gewöhnlich ihre Töchter bey Verehlichung dahin zu disponiren gesuchet, daß sie mit einem gesetzten Heyraths-Gut sich abfinden lassen, und dem künftigen Erbe renunciren müssen. Davon man schon im XIV. Sæculo Exempel findet, BURGERMEISTER d. *Statu equestr. Cæsar. & Imp.* p. 461. Dergleichen Vorsichtigkeit konnten die alten Teutschen bey der Gültigkeit ihrer Gesetze Umgang nehmen, und waren dabey so lange gesichert, biß das nach und nach angenommene Römische Recht das Teutsche Herkommen zu kräncken, und unkräfftig zu machen anfieng. Hierauf muste man ein ander Mittel ergreiffen, damit man durch Pacta dasjenige nur erhielt, was die Gesetze sonsten verordnet hatten.

IV.

Ob aber die freyen Leute zur Merovingischen Könige Zeit Lehen besessen? will vom Geheimen Rath THOMASIO fast gezweiffelt werden. Non enim, schreibt er disp. cit. p. 80. lit. h. memini me legisse in scriptoribus coævis, *ulli ingenuo*, qui in dignitate non esset constitutus, *feudum fuisse concessum.* Allein ich wolte diese Frage lieber zum Theil bejahen und behaupten, daß einige allerdings Lehne besessen. Denn in dem Kapit. Compendiensi an. 757. welches BALUZ T. I. Capit. *Reg. Franc.* p. 182. anführet, stehet: Homo *Francus* accepit *beneficium*, de seniore suo. & duxit secum suum Vasallum & postea fuit ibi mortuus ipse senior & dimisit ipsum Vasallum, & post hoc accepit alius homo ipsum beneficium &c. Die Worte *homo Francus*, *alius homo* zeigen wahrscheinlich, daß schon unter der Regierung PIPPINI die freyen Leute auch zuweilen Lehen bekommen. Daß aber *Homo Francus* einen freyen Menschen bedeute, ergiebet sich aus dem vorhergehenden Capitul. *Reg. Franc.* beym BALUZ Tom. I. p. 181. worinnen der Reinigkeit der Freygebohrnen ihren Ehen prospiciret wird. Si *francus homo* accepit mulierem & sperat, quod *ingenua* sit, & postea invenit, quod *non est ingenua*, dimittat eam, si vult, & accipiat aliam. Similiter si femina *ingenua* accepit *servum*, & sciebat tunc quod servus erat, habeat interim, quo vivit. Dieses erhellet ebenfalls aus dem Kapitulare III. *Karoli M.* ad an. 813. c. 3. ap. BALUZ. T. I. p. 511. Qui *hominem francum* occiderit solidos ducentos com-

componat — — — IV. Qui Lidum occiderit solidos centum componat. V. Qui servum occiderit solidos quinquaginta componat. In Leg. Salic. Tit. 43. c. 3. edit. ECCARD. p. 81. lieset man auch: *homo ingenuus sive francus*, und wird also hier eines fürs andere genommen. CAR. DU FRESNE T. III. Gloss. p. 523. bemercket in einigen Chartis an. 799. apud HENSCHENIUM in Comm. ad vitam LUDGERI Episcopi §. 4 an, daß ingenuus & *francus* einerley bedeute. Selbst der vortreffliche AUTOR *monumentorum Paderbornensium* schreibt p. 85. quod *Francon liberum* gentis lingua *hominem* sonat. Mithin ist das zuerweisende gantz glaubhafftig dargethan.

§. V.

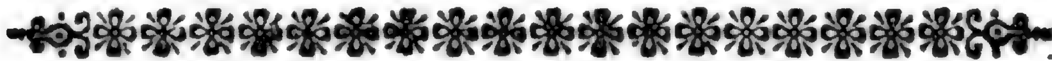
Die meisten freye Leute aber, die mit Lehen nicht beehret worden, bedeuteten nur blosse Unterthanen, und waren, vermöge der Unterthänigkeit zu Kriegs-Diensten verpflichtet, lebten denen Königlichen Beamten und Grafen bey Fried- und Kriegs-Zeiten sowohl in Criminell- als Civil Sachen unterworffen, und legten den Eyd der Treue nicht unmittelbar dem Könige, sondern denen Königlichen Abgeordneten oder Grafen, ab, wie solches der Grund-gelehrte Cantzley-Director zu Birstein, Herr KOPP. in *diss int. S R. I. Comit. & nobil immed.* p. 22. sehr wahrscheinlich und ausführlich erwiesen. Es finden sich auch keine Spuren, daß die *Ingenui* oder freye Leute zur *Merovinger* Zeit zu geehrten Hof- Lands- oder Kriegs-Bedienungen, das Schöppen-Amt ausgenommen, wären gezogen worden. THOMAS. d. *Orig Feud* §. 21. lit. a. p. 107. add. Cap. I. §. 9. oben. Denn aus dem damahligen Adel, aber nicht aus den freyen Leuten, wurden selbiger Zeit, die Heertzoge, Grafen, die Hof- Magistrats- und andre Bedienten erwählet. GUNDLING. disp, *an nobilitet venter?* c. 2. §. 8.

§. VI.

Daß man zur Zeit der Merovingischen Könige keinen freyen Menschen mit Gewalt zum Pfande nehmen dürffen, das scheinet *Lex Burgundionum* Tit. XIX. §. 4. zu erhärten: Si quis *ingenuam personam pignoris loco* tulerit, inferat pro ea præsumtione solidos IV. Die Worte des *Legis Baivvariorum* Tit. II. §. 24. sind noch deutlicher: Si quis *liberum* contra legem *pro pignore* tenuerit, aut in domo recluserit hujusmodi, ut liberum non habeat egressum, cum XL. solidos componat.

Da

Daserne aber ein freyer Mensch jemanden so einen Schaden zugefüget, daß er ihn nicht ersetzen konnte; so stund es ihme frey, sich so lange als einen Knecht zu verpfänden, biß er den Schaden gut gethan. Wie solches aus denen Capitulis *Domini Caroli* & *H Ludovici Imperatorum* d. an. 857. ersichtlich, wenn es heist: Si quis *liber homo* aliquod tale damnum alicui fecerit pro quo plenam compositionem facere non valeat, semet ipsum in *Vuadio* pro *servo* dare studeat, usque dum plenam compositionem adimpleat.



Das Vierdte Hauptstück, Von dem Zustande unsers heutigen Adels zur *Carolinger* Zeit.

§. I.

Unsere jetzige Edelleute wurden zur *Carolinger* Zeit auch noch Freygebohrne, oder freye Leute genennet, und müssen wir sie also unter denen *ingenuis*, *liberis*, oder der gemeinsten Meynung nach bey denen *Ingenuilibus* oder *Frilingis* suchen. Selbst die Gesetze dasiger Zeit machen bey Verordnung des Zehnden und der Straffe einen augenscheinlichen Unterscheid unter den Adel, Freygebohrnen, und den gemeinen Leuten. Wie solches aus den zweyen Kapitul. Carol. M. d. *Partibus Saxoniæ*, welche von Conringio dem Tract. d. *Orig. Jur. Germ.* beygefüget worden, gantz unstreitig zu ersehen und zu erweisen. Es stehet in Kapitul. I. c. 16. Omnes decimam partem substantiæ & laboris sui Ecclesiis & sacerdotibus donent, tam *Nobiles*, quam *Ingenui*, similiter & Liti. (i. e. *Servi dediditii*, *qui se pretio mancipia-*

 runt.

runt. Alb. Stad. ad an. 917. ibi: *Plures autem se eis dedere proprios, qui ab eis vivere sunt permissi, & Litones sunt vocati.*) Weiter heist es cap. 19. Si quis prohibitum vel illicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si *Nobilis* sol. LX. si *Ingenuus* sol. XXX. si *Litus* sol. XV. Desgleichen stehet cap. 20. Si quis — — ad honorem Dæmonum comederit, si Nobilis fuerit Sol. LX. si *Ingenuus* XXX. si *Litus* sol. XV. und im Kapitul. II. c. 3. Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque *Franci* secundum legem sol. XII. solvere debent, ibi *Nobiliores Saxones* sol. XII. *Ingenui* V. Liti IV. componant. Wie auch c. 6. Si quis de *Nobilioribus* ad placitum venire contemserit sol. IV. componat, *Ingenui* II. Liti I. Dieses weiß der Herr von Leibnitz in not. ad Leg. Sax. lit. a. T. I. *Rer. Brunsv.* p. 78. wohl zu erläutern, wenn er setzet: confeҗratur lex Anglorum, quæ etiam distinguit eum, qui *Adelingum* & qui *liberum* occidit. Diesen angeführten Unterscheid des Adels und der freyen Leute zeigen nicht allein die Gesetze, sondern die Geschicht-Schreiber selbiger Zeit führen solchen ausdrücklich an. Nithardus so im IX. Sæculo gelebet, berichtet L. IV. *Hist. Franc.* Quæ gens (Saxonum) omnes in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos Edhilingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur; Latina vero lingua hoc sunt: *Nobiles, Ingenuiles, & Serviles.* Daß aber der Geschicht-Schreiber durch die *Edhilingos* den damahligen Adel verstehe, erhellet auch hieraus. *Adelinga* hieß bey denen Longobarden prosapia nobilis. Godofr. *Viterb.* Chron. ad an. 776. Es kömmt auch eine solche Stelle beym *Roger.* Hovedeno a. 887. vor, allwo Ethelingaege d. i. *Nobilium* insula, Edeling aue stehet. Sonsten ist bekannt, daß die alten Sachsen aus den *Adelingis* ihre Satrapas, oder Sächsische Regenten, Hauptlinge, Droste ꝛc. erkieset, und daß alle *Adelingi*, so darzu gelangen wolten, Eingesessene, oder im Lande gebohrne seyn müssen, und also kein Fremder zu einer solchen Bedienung zugelassen wurde, wie solches Poeta Saxo ad anno 803. beym Leibnitz. T. I. *Rer. Brunsv.* p. 153. bezeuget. Siehe Meib. in *Vind. Billing.* T. III. p. 40. Es ist auch sonsten ausser Streit gesetzt, daß die Frilingi die Freygebohrnen heissen; aber Thomasius suchte in disp. d. *Jur. St. J. dand.* Civ. §. 17. zu behaupten, daß *Edlingi* und *FRILINGI* nicht unterschieden gewesen, allein da solcher den Nithard mit nichts widerleget, und es nur beym blossen Sagen bewenden lassen; so bleibet diese Erzehlung des Unterscheids der Adelichen und freyen Leute bey ihrer Gül-

tig-

tigkeit. Lazzi heissen so viel als Freygelassene. Diese Erklärung giebet uns Lex Baioariorum Tit. X. beym Lindenb. p. 416. an die Hand: Si cum *manumissa*, quam *Frilazin* vocant, & maritum habet, concubuerit. Indem nun Nithardus die Lazzos per *serviles* übersetzet; so scheinet es, daß er auch die Knechte mit unter selbigen verstanden. Lässet man diese wahrscheinliche Erklärung Platz finden; so kan man es Umgang nehmen den Nithardum mit dem Geheimen Rath Thomasio l. c. eines Irrthums anzuschuldigen. Denn ich sehe nicht, warum man die Freygelassenen nicht *serviles* nennen, und also den Tacitum mit dem Nithardo in ihrer Erzehlung vereinigen könne. Hat uns doch Tacitus bereits c. 25. selbst versichert, daß beym Teutschen die Freygelassenen non multum supra *servos* gewesen seyn. Witichindus, so im X. Sæculo gelebet, erwehnet L. I. *Annal.* auch vier Stände. Saxones parte agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsæ gentis tributis condemnavere: unde usque hodie gens Saxonum *triformi genere* ac lege *præter conditionem servilem* dividitur. Dieses bestärcket auch aus dem Eginharto gantz distincte Adamus *Bremensis*, so im XI. Sæc. als Canonicus in Bremen gelebet, in *Hist. Eccl.* L. I. c. 5. allwo er schreibet: *Quatuor differentiis* gens illa (Saxonum) consistit: *Nobilium* sc. & *Liberorum*, Libertorum atque servorum.

§. II.

Die freye Leute besassen zur Carolinger Zeit zum Theil auch eigenthümliche Güter, ja es wurde auch einer und der andre von ihnen mit Lehen begnadiget. Denn in dem *Kapit. Carol* M. I. a. 812 c. 1. heist es: Omnis *liber homo*, qui quatuor mansos vestitos de *proprio suo*, sive *de alicujus beneficio* habet, ipse præparet, & ipse in hostem pergat, sive cum Seniore suo. Daß aber auch nicht alle mögen eigenthümliche Güter besessen, und doch ihren Stand der Freyheit conserviret haben, überzeuget uns das Kapitul. Ludov. Pii beym Baluz. T. I. p. 671. *de liberis hominibus*, qui *proprium non habent*, sed in terra *Dominica* resident (unter diesen Letztern verstehe ich colonos liberos; Siehe Strubens Tr. d. *Jur. Villic.* c. 1. §. XI. p. 27) ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur. Conjuratores tamen aliorum *liberorum hominum* ideo esse possunt, quia *liberi* sunt. Illi vero, qui & proprium habent, & tamen in terra Dominica resident, sed propter hoc non abjiciantur,

qui

quia in terra Dominica resident, sed propter hoc ad testimoniumi recipiantur, *quia proprium habent.* Lebten nun gleich die freyen Leute wegen ihrer eigenthumlicher Güter ordentlicher Weise niemand zu einigen Diensten verpflichtet; so wurden sie doch auch zur Carolinger-Zeit gehalten, bey Kriegs-Läufften sich auf eigene Kosten nach Maßgebung ihres Vermögens als Unterthanen zu rüsten und zu waffnen, und alsdenn wider den Feind auszuziehen. Welches alles sehr umständlich und ausführlich Carolus M. in Kapitul. d. a. 807. c. 2. verordnet. Geschahe das Aufgeboth zum Kriege, so waren sie verbunden, bey Straffe des Heer-Bannes, nemlich bey 60. Ducaten, zu erscheinen: Erstreckte sich nun eines und des andern Vermögen nicht so weit, daß er die Straffe abzuführen, vermögend; so muste er sich so lange in die Knechtschafft des Fürstens begeben, biß dieser ihn lossprach. Quicunque Liber, stehet im Kapitul. II. ao. 812. c. 1. Beym Baluz. p. 494. in hostem bannitus (*vocatus*) fuerit & venire contemserit, *plenum beribannum* i. e. solides sexaginta persolvat; aut si non habuerit, unde illam summam persolvat, semet ipsum pro Vuadio *in servitutem* Principis tradat, donec per tempora ipse *Bannus* ab eo fiat persolutus, & tunc iterum ad statum *Libertatis suæ* revertatur. Wie nachdrücklich und unvermeidentlich die Heers-Folge allen Freyen obgelegen, lässet sich am allerbesten aus der darauf gesetzten und geschärften Straffe schlüssen. In dem Kapit. L. VI. c. 326. p. 978. beym Baluz. heist es: Placuit ut omnis, qui in expeditionem exercitus absque gravi necessitate non progreditur, aut de exercitu fugit, *testimonio dignitatis suæ* sit irrevocabiter carens; ita ut in quibusdam villulis vel territoriis sive vicis pestus, hujus infamationis habitatores illorum locorum sint degeneres, & testificandi vel accusandi nullam habeant licentiam: Füge diesem bey das Kapitul. L. 3. c. 70. beym Baluz. p. 767. Ulricus Obrecht in disp. *de Expeditione Romana* verstösset sehr, wenn er meynet, daß zur Carolinger Zeit, man wegen Unterlassung der Heers-Folge nicht das Lehn eingebüsset, sondern nur zur Bezahlung des Heer-Bannes sey angehalten worden, da doch das Gegentheil aus dem Kapitulari Karol. M. secundo ad an. 812. c. V. erhellet: Quicunque ex eis, *qui beneficium Principis habent*, parem suum contra hostes communes in exercitum pergentem dimiserit, & cum eo stare aut ire noluerit honorem suum & *beneficium perdat.* Welches der Kayser Ludovicus II. ao. 867. T. IV. c. V. ernstlich wiederholet: Quodsi Comes aut Bassi nostri

ali-

aliqua infirmitate remanserint, aut aliquem excusatum retinuerint, aut Abbates vel Abbatissæ si plenissime homines suas non direxerint, ipsi suos honores perdant, *& eorum bassalli*, & proprium & *beneficium perdant*. Es scheinet, daß die Zahlung des Heer Bannes alsdenn statt gefunden, wenn ein Comes, Vicarius, Centenarius, Episcopus, Abbas, sich die Vasallen die Heers-Fahrt bezahlen, oder sie doch umsonst zu Hause gelassen, Capitulare Karoli M. I. 812. c. III. & V. wie solches der Hochberühmte und bündig-gelehrte Herr *Professor D.* GEBAUER in seiner herrlichen Vorrede ad *Constit. Conradi II. Imp. d. Exped. Roman.* p. 225. wohl angemercket.

§. III.

Begaben sich nun die freyen Leute in Krieg, so musten sie wie unsere jetzige gemeine Soldaten auf vernünftiges Anordnen und Erinnern des Grafens, so sie commandirte, den Feind aufsuchen, und Wachen halten, wie solches aus dem Kapitul, *Ludovici Pii præ.* prim. c. I. beym BALUZ. T. I. 549. zu ersehen. Eo videlicet modo, ut sicut ceteri *liberi homines* eum *Comite* suo in exercitum pergant, & in Marcha nostra juxta rationabilem ejusdem Comitis ordinationem atque admonitionem explorationes & *excubias*, quod usitato vocabulo *Wachtas* dicunt, facere non negligant. Mit diesem verknüpffet man gar dienlich das Kapit. *Carol. Calvi* T. 36. c. 26. 27. allwo in BALUZII *Capit.* T. II. p. 186. durch das Edictum Pistense a. 864. verordnet: ut Pagenses *Franci, qui caballos habent, vel habere possunt*, cum suis comitibus in hostem pergant &c. Dieweil die freyen Leute zu Pferde dienten, oder zu Pferde dienen konnten, so wurden sie *Caballarii* genennet. *Kapit. Carol. M.* d. an. 801. c. VI. in BALUZII *Capitul.* T. I. p. 459. Und ein solcher Streit-Hengst, oder Kriegs-Pferd, welches TACITUS d. M. G. c. XIV. *Bellatorem equum* betittelt, heist in Pact. Legis Salicæ T. XLI. d. *furtis caballorum* c. 3. WARRANANNIO.

§. IV.

Die freyen Leute waren ihres Standes wegen zu denen Kriegs-Diensten so verbunden, daß sie auch solcher, durch Erwählung des geistlichen Standes sonder besondere Erlaubniß des Königs, sich nicht entlassen

 könn-

konnten. Wie dieses aus dem Kapit. *Reg. Franc.* L. VI. c. 281. p. 969. zu erkennen. De *liberis hominibus*, qui ad servitutem Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent: Hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non tam *causa devotionis*, quam exercitum seu aliam *functionem regalem* fugiendo; quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus, & hoc ideo fieri prohibemus. Die Worte: *aliam functionem regalem*, geben mir den Schluß an die Hand, daß auch die heutigen Edelleute, welche man zur Carolinger Zeit freye Leute nannte, zuweilen in Königliche Bedienungen gezogen worden, und thun also diejenigen der Warheit einen mercklichen Abbruch, welche diese denen freyen Leuten schon damals gegönnte Ehre läugnen, und unerweißlich vorgeben, daß sie zu solchen nie damals zugelassen werden. Doch will ich nicht in Abrede seyn, daß die Königliche Bedienungen ihnen nicht so angenehm gewesen, wie das liebe geistliche Leben, weil sie dieses jenem vorgezogen, und zwar nicht sonder Ursache; — — des ordentlichen Closter-Lebens.

§. V.

Denen Königlichen Abgeordneten oder *Missis* lag auch ob, durch eine jede *Cent* warhafftig zu untersuchen und aufzuzeichnen, wie viele freye Leute im Stande, welche sich in Campagne begeben künnten? wie wir solches in dem Kapit. *Ludov. Pii* beym BALUZ. T. I. p. 672. lesen. Volumus atque jubemus, ut *Missi nostri* inquirant, *quanti* (andere lesen: *quot*) *liberi homines* in singulis Comitatibus maneant. (andere lesen: *meant*) Hinc vero ea diligentia & ratio examinetur per singulas Centenas, ut veraciter sciant illos, atque describant, qui in exercitatem possint ire expeditionem.

§. VI.

Die freyen Leute mögen sich nach der Unbeständigkeit menschlicher Neigung bald unter dieses, bald unter jenes Commando begeben, und gegen ihre commandirende Officiers nicht so, wie es eine wohl-eingerichtete Kriegs-Disciplin und Ordnung erfordert, aufgeführet haben, Damit nun diese nachtheilige Unordnung aufgehoben würde, und ein jeder Freyer

wü-

wüste, welcher ihn im Kriege commandiren solte, und der Officier auch seiner Soldaten versichert seyn möchte; so wurde auf der ersten Zusammenkunft zu Mersen in den Nieder-Landen Anno 847. auf Seiten *Caroli Calvi* die Verordnung errichtet, daß ein jeder freyer Mensch, sich einen Seniorem, welchen er wolte, erwählen, bey diesem verbleiben, und ihn nicht sonder wichtige Ursachen verlassen solte. Ut unusquisque, heist es, *liber homo* in nostro regno *Seniorem* (*) qualem voluerit, in nobis & nostris fidelibus accipiat. Mandamus etiam ut nullus *homo Seniorem* suum sine justa ratione dimittat, nec aliquis eum recipiat, nisi sicut tempore Antecessorum nostrorum consuetudo fuit. Siehe Baluz. Kapitul. T. II. p. 44. Dieses stehet auch in Aub. Miraei *Oper. dipl. & histor.* p. 24. Es war die Erwählung eines Senioris denen freyen Leuten so gar bey Einziehung und Verlust ihrer Allodial-Güter durch das Kapitul. *Caroli Calvi*, T. 45. c. 4. auferleget: Qui Seniores, sicut nunc præcepimus, acceptos non habent, per Fidejussores ad nostram præsentiam perducantur & Alodes, quos habent, Comites, in quorum comitatibus sunt, in Fiscum recipiant. Hatten die freyen Leute sich einen Seniorem erwählet; so war es auch ihre Schuldigkeit, demselben zu gehorsamen, und sich mit ihm ins Feld zu begeben. Erlaubte aber der Senior denen freyen Leuten, daß sie zu Hause bleiben durften; so wurde er genöthiget, den Heribannum selbst vor solche zu bezahlen. Dieses ist gar leicht aus dem Kapitul. Carol. M. II. an. 812. c. 8. zu erweisen, allwo es heist: Quicunque *liber homo* inventus fuerit anno præsente cum *Seniore suo* in hoste non fuisse, plenum Heribannum persolvere cogatur. Et si Senior vel comes eum domi dimisit, *ipse pro eo eundem Heribannum persolvat.* Doch stund es einigen von den Ministerialibus oder freyen Leuten wegen der im Hause des Senioris auf sich habenden Verrichtungen frey ohne Furcht der Straffe des Heer-Bannes wegzubleiben: qui cum uxore illius (Senioris) domi dimissi fuerunt, & alii duo, qui *propter ministerium* ejus custodiendum & servitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. *Carol. M.* Kapit. l. c. 4. an. 812. Beym Baluz. p. 491.

* Das Wort *Senior* bedeutet eben so viel als Herr, weil diejenigen, so ihre Vasallen oder Dienst-Leute ernährten, solche als Lehn-oder Dienst-Herren beherrscheten. Jo. Mabillon ad Sæcul. III. Part. I. actor. SS. ordinis Sancti Bened. p. 567. saget eben dieses: *Senior idem est, qui Dominus.* Wie denn sonsten mehr als zu be-

bekannt, daß die *Seniores* denen Königen am nächsten gewesen. Du Fresne führet voc. *Senior*. p. 807. aus den *Annal. Franc. Fuldens.* an. 887. diesen locum an: Invitaverunt *Arnulfum* filium Karolomanni Regis, ipsumque ad *Seniorem* elegerunt & sine mora statuerunt, *ad Regem extolli*. Dominus & *Senior* Carolus Rex. &c. Einige halten dafür, daß die *Seniores* der freyen Leute aus dem Mittel derer *Ministerialium Regni & Imperii*, von welchen Tom. I. Kapitularium p. 333. und 338. Erwehnung geschiehet, wären erwählet worden, und also die *Seniores* aus denen Hertzogen, Grafen, Königlichen Abgeordneten, Vassis Dominicis, Senescalcis, Butjculariis &c. bestanden hätten, welches nicht sonder ziemliche Wahrscheinlichkeit behauptet wird. Indem die Seniores solche ansehnliche begüterte Leute waren, daß sie denen freyen Leuten auch Lehne, welche man damals noch *Beneficia* nennte, gereichet, wie solches aus dem Kapitul. *Ludov. Pii* praec. prim. pro Hisp. c. 6. beym Baluz Tom. I. p. 552. und *Carolo Calvi* T. 6. c. 10. und Tit. 40. c. 2. gantz deutlich zu begreiffen. Siehe Kopp. d. *diff. Comit.* S. R. I. *& Nob. immed.* p. 41.

§. VII.

Die freyen Leute waren nur dem Könige und ihrem Seniori den Eyd der Treue abzulegen gehalten, wie solches aus dem Kapitul. *Caroli M.* L. 3. c. 8. beym Baluz. p. 755. erhellet: ut nulli alteri *per Sacramentum fidelitas* promittatur, nisi Nobis & unicuique *proprio Seniori* ad nostram utilitatem & sui Senioris.

§. VIII.

Ob nun gleich die freyen Leute ihren Senioren ohne Ursach zu verlassen, nicht berechtiget; so waren doch auch Ursachen in Gesetzen ausgedrucket, welche die Verbindlichkeit aufhoben und zertrenneten. Diese stehen im Kapitul. *Caroli M.* a. 813. beym Baluz. p. 510. Quod nullus *Seniorem* suum dimittat postquam ab eo acceperit volente solidum unum; excepto, si *eum vult occidere* aut *cum baculo cædere*, *vel uxorem aut filiam maculare seu hereditatem ei tollere.*

§. IX.

So bald die Bischöffe, Aebte und Aebtißinnen oder Grafen die freyen Leute zu ihren Dienst-Leuten bekamen, so unterliessen diese die Heers-Folge, so gar, daß sich auch CAROLUS M. Kapit. III. a. 811. c. 3. beym

beym Baluz. Tom. I. p. 486. sehr darüber beklaget, daß die oberwehnte Herren ihre freye Leute unter dem Vorwand, sie wären ihre Dienst-Leute, und also von Kriegs-Diensten eximiret, nach Hause schickten, oder vielmehr zu Hause liessen, ungeachtet alle Freygebohrne zu Kriegs-Diensten verbunden lebten. Episcopi & Abbates sive comites dimittunt eorum *liberos homines ad Casam* in Nomine *Ministerialium*. Similiter & Abbatissæ. Hi sunt *Falconarii*, *Venatores*, *Telonearii*, *Præpositi*, *Decani*, *& alii* qui Missos recipiunt & eorum sequentes. Aus diesem Kapitulare ist klar, daß die Bischöffe, Aebte, Aebtißinnen und Grafen bereits zur Carolinger Zeit ihre *Ministeriales* oder Dienst-Leute aus den freyen Menschen genommen.

§. X.

Dieser Leute ihr Zustand, welche als Ministeriales in der Bischöffe ꝛc. Gehorsam lebten, war weit eingeschränckter als anderer freyen Leute, ungeachtet beyde einerley freyen Geburt sich zu erfreuen hatten, und einen Stand ausmachten, wie denn auch die *Ministeriales* in den Kapitularibus denen andern freyen Leuten gleich geachtet worden. Siehe Capitul. *Reg. Franc.* L. IV. c. 30. Kapit. *Carol. III.* T. IV. c. 8. beym Baluz. T. II. p. 330. Die *Ministeriales* waren ausser denen Kriegs-Diensten, worzu sie denen Teutschen Königen verbunden, auch zu Hof- und Hauß-Bedienungen ihren Herren, als denen Bischöffen ꝛc. verpflichtet, und erhielten statt des Salarii die Lehen, welche zum Hofe, oder ad casam, in welchen sie ihre Dienerschafft verrichteten, gehörten; Derowegen wurden sie auch Vasalli Casati benennet, indem Casa den Hof des Bischoffs, Grafens, ꝛc. bedeutete. Diesen Vasallis Casatis setzte man *homines casatos* entgegen, wie aus den Kapitul. L. III. c. VIII. erhellet: Missi nostri diligenter inquirant, quod unus quisque de beneficio habeat, & quot *homines Casatos* in ipso beneficio. Denn dieses waren der Vasallen ihre Bauern. Goldast T. II. *Rer. Alemann.* p. 26. bringet eine Chartam zum Vorschein, wo Cotawina dem Closter St. Pauli einige Güter, drey *Casatos*, und drey Knechte schencket. Die Casati besassen eine Wohnung, worzu so viel Land geschlagen, als zu Erhaltung einer Familie etwan nöthig. conf. *du* Fresne in Glossario voc. *Servi casati.* Es schreibet ein gewisser und solid gelehrter Mann gantz recht, daß zur Carolin-

linger Zeit die Ministeriales wegen ihrer verliehenen Güter zu einer gewissen Grafschafft oder Striech-Landes zu Leistung ihrer Dienste *adstringiret*; oder wie der Autor *actor. Lindav.* p. 594. sagte: Zu einer gewissen Graf-Herrschafft, oder Burg vereiniget, gewidmet, und hafftbar gemacht worden. Das Amt und die Lehne der zur *Carolinger* Zeit in der Dienerschafft lebenden freyen Leute war noch nicht erblich, noch ihr Zustand, wie nachgehends geschehen, so gar eingeschränckt, indem dazumahl das Wort *Ministerialis* noch nicht einen Stand, oder eine gewisse *Classe* von Leuten, wie in folgenden Zeiten üblich worden, sondern nur noch ein Amt (*) bedeutete, desgleichen wie an den Cent-Gou-Ding/ Frie-Here-Ho-Cammer-Salz-Hans-Dyck-*Kau*-vel Rüge Grafen, gesehn, welche mit den Grafen-Stand nicht die mindeste Verwandschafft haben, und deren Amt meistentheils von Bürgerlichen Personen versehen worden. vid. Struv. *Pr. Jur. Publ.* c. 20. §. 36. Mosers *Comp. Jur. Publ.* L. 4. c. 12. §. 1.

* Wie denn zum Exempel bekannt, daß zur *Carolinger* Zeit, da die Bedienung der Grafen noch nicht erblich gewesen, das Wort: Graf, damals nicht weiter, als das Grafen-Amt angezeiget. Dieses ist auch aus dem Schwäb. Lehn-Rechte c. 14. und 15. gantz klärlich zu erkennen, da von denen alten Zeiten dieses versichert wird: *de Ducatu, Marchia, Comitatu vel aliqua regia dignitate si quis vestitus fuerit per beneficium ab Imperatore*, ille tantum debet habere. Heres enim non succedit ullo modo nisi ab Imperatore *per investituram* acquisiverit. Heute zu Tage aber, nachdem das Erb-Recht in Grafschafften üblich und feste gestellet, so ist weltkündig, daß es nicht mehr das Amt, sondern selbst den Grafen-Stand vorstelle und ausdrücke. Graven, schreibt Stumpf. in der Schweitz. Chron. p. 312. sind gewesen / Mit-Regierer der Könige und Fürsten, und ihre nachgesetzte Richter. Diese haben ihre Titul und Nahmen nicht gehabt von eigenen Landen oder Geschlechtern, - - sondern von dem Amt - - wie ihre Aemter/ so waren auch ihre Titul mit Zunahmen voneinander unterschieden: als/ Pfaltz-Grafen waren Richter des Königlichen Hofes oder Palastes/ die Marggrafen die verordneten Verwalter der Gräntzen und der Länder gegen den Anstössen ꝛc. Diejenigen vermindern die Warheit, welche meynen, die *Comites* wären sonsten nichts als nur Richter gewesen. Denn das fragmentum Annalium, welches dem *Chronico Ni-Belungi* beym *du* Chesne T. II. *Script. ad Hist. Franc. pertin.* p. 22. ad an. 782. angefüget, überzeuget uns, daß die Grafen auch andere Bedienungen bekleidet. Habuit, sind die Worte, *Carolus* Rex conventum Magnum exercitus sui - - & *constituit super eum ex nobilissimis Saxones genere Comites.* Siehe des berühmten Herrn Hof-Rath von Gübel ad not. & animadv. Con-

RINGII in LAMPADII Part. III. de Rep. Romano-German. c. 5. §. 5. in *Oper. Conring.* Tom. II. p. 124. lit. b.

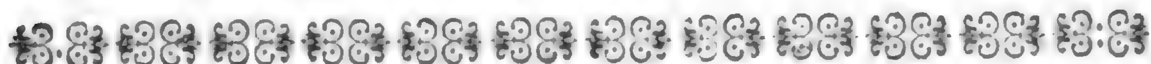
§. XI.

Man trifft auch zur *Carolinger* Zeit eine andere Art von denen *Ministerialibus* an, welche aber *Ministeriales Regni* oder *Regii* hiessen, und aus den damahligen Adel-Stande waren. In diesem Verstande nennen sie die Duces, Comites, Missos regios, Vassos Dominicos, Senescalcos, Buticularios, Venatores, Falconarios, und die übrigen hohen Königlichen Beamten *Ministeriales Regni Carol. M.* Kapitul. I. a. 802. c. 39. Kapitul. de Villis *Carol. M.* c. 10. 16. 47. beym BALUZ. T. I. p. 333. 334. 338. CAR. du FRESNE hat vieles aus den Kapitul. *Carol. Calv.* im Glossar. T. II. p. 554. voc. *Ministerialis Reipl.* angemercket. Das Wort *Ministerialis* muß in der That in den ersten Zeiten, da dessen Gebrauch üblich worden, ein recht **Ehren-Wort** gewesen seyn. Denn Kayser Ludewig der IV. trägt in einen Diplomate de ao. 909. kein Bedencken seinen gelehrten Cantzlar *Salomonem*, welches ein Geistlicher war, dieses Ehren-Wort zu geben, wie wir solches aus einem Diplomate in HUND. *Metrop. Salisb.* T. I. p. 315. edit. nov. wahrnehmen: Petiitque nos per interventum dilectorum nobis Episcopi Adalberonis sc. spiritualis Patris & Magistri nostri, ac SALOMONIS venerandi, MINISTERIALIS nostri &c. und wie dieser das Diploma unterzeichnet, heisset es: Salomon Cancellarius ad vicem Pilegrini Archicapellani recognovit. von diesem Cantzler *Salomon* siehe GUNNDLING. in Conrado. I. §. 9. lit. m. p. 59.

§. XII.

Aus denen zwey angeführten Arten von *Ministerialen*, so ihrem Stande nach gar sehr unterschieden, lässet sichs gar wahrscheinlich schliessen, daß dazumahl die freyen Leute, oder jetzigen Edel-Leute diejenigen Bedienungen und Aemter beym Grafen, Aebten, Prälaten, Bischöffen und Fürsten verrichtet, welche man damals bey Königen und Kaysern gewöhnlich nur denen *Nobilibus* i. e. den Grafen und andern Herrn aufgetragen. Was im übrigen zur *Carolinger* Zeit derer Dienst-Leute ihre Pflicht-Schuldigkeit gewesen, und worinnen sich eigentlich ihre Dienerschafft

schafft zeigen müssen, weisset gantz ausführlich der Herr Cantzley-*Director* KOPP. l. c. p. 48. und 49. Hier wollen wir nur noch aus dem Kapitul. *Franc.* L. III. c. 79. dieses anmercken, daß die Grafen, oder Königlichen Abgeordneten die Bürgerliche und Hochpeinliche Gerichtsbarkeit über die freyen Leute geübet, und solches keinen *Cent*-Bedienten oder Schultheissen zur selbigen Zeit erlaubet gewesen. Ut nullus homo, heist es, in placito *Centenarii* neque ad mortem, neque *ad libertatem suam* amittendam, vel ad res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista *in præsentia Comitis vel Missorum* nostrorum judicentur. Dieses bekräfftiget auch das Kapitul. *Reg. Franc.* L. IV. c. 29. Si *liber homo* de furto accusatus fuerit, & res proprias habuerit, in Mallo ad *præsentiam Comitis* se adrhamiat i. e. juret.



Das Fünfte Hauptstück, Von dem Zustande unsers Adels zur Sächsisch- Fränckisch- und Schwäbischen Kayser Zeit.

§. I.

Die bißhero so genannte freye Leute oder jetzige Edel-Leute waren zur Sächsischen Kayser Zeit nicht mehr so sehr unter den Nahmen der freyen Leute, *liberorum hominum* bekannt, sondern die Geschichts-Schreiber selbiger Zeit, nennen sie mehrentheils *Milites*, *Satellites*,

lites, Soldaten, Trabanten. Siehe REGINON. ad an. 905. und DITMAR. L. VII. beym LEIBNIZ p. 402. Die gröste Kriegs-Macht bestund damals aus den Freygebohrnen, und man nennte sie *milites gregarii*, *simplices*, (*) oder *unius scuti* deßwegen, weil sie, wenn sie sich in campagne begaben, sonsten keine Vasallen, welche als Soldaten vor sie stritten, hatten, sondern selbst auf ergangenes Erfordern, mit Pantzern, Pferd, Schild, und anderer gewöhnlicher Rüstung versehen, erscheinen musten. DU FRESNE Gloss. T. II. p. 543. squ. GUNDLING. de Feud. Vexil. § 24.

(*) Der *Militair*-Stand hat keinen verhindert durch Meriten seine Ehre und Würde zu erhöhen, wir sehen dieses an einen ansehnlichen Exempel aus der Historia Kayser Friedrichs des I. welche der Hochberühmte und vortrefflich gelehrte Herr *Profess.* KOELERUS in *Genealogia Familiæ Augustæ Stauffensis* p. m. 5. anführet, daß nemlich die Hohenstauffische *Famille*, aus welcher wir verschiedene Kayser haben, anfänglich nur aus *militaribus simplicibus* bestanden. Fuit, heist es, in partibus Sueviæ parentela *nobilium*, *primo quidem militarium simplicium*, qui dicebantur, *de Stauffen*, qui tamen suis probis ac virtuosis actibus ad hoc devenerunt, ut *inter Barones* sive liberos deputarentur.

§. II.

Die jetzigen Edelleute lebten damals nicht alle in einerley Zustande. Denn einige lebten nach Hof-Recht, das ist, sie versahen die Hof-Dienste, und wurden *Ministeriales* genennet: andere aber nach Lehn-Rechte, als *Milites*, und hielten sich auf dem Lande, oder auch in Städten auf. Dieserwegen waren nun die *Milites* entweder Land-Freyen, i. e. *milites agrarii*, welche selbst BURGERMEISTER in Grafen-und Ritter-Saal P. I. Sect. 12. n. 4. von der Land-Ritterschafft erkläret, und mit der gemeinen Land-Miliz und Bauer-Soldaten keines weges zu vermengen seyn, wie GUNDLING in *Heinric. Aucup.* §. 20 lit. 5. gar weißlich erinnert: oder Stadt-Freyen, welche vom *Heinrico Aucupe* von dem Lande in die Städte zu ziehen, und solche anzubauen befehliget, und alsdenn in denen nachfolgenden Zeiten *Patricii* oder Geschlechter genennet worden. Denn eigentlichen Ursprung des Unterscheids der Stadt- und Land-Freyen giebt uns WITICHINDUS Monachus *Corbeiensis*, wenn er L. I. Ann. ex edit. REINECC. p. 13. ex edit. MEIBOM. aber T. I. p. 639. vom Kayser Heinrichen den Ersten schreibet: Et primum quidem ex agra-

F

grariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut ceteris consamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque. *Ceteri* vero *octo seminarent, & meterent, frugesque colligerent nono*, & suis eas locis reconderent. Eben davon schreibet SIGEBERTUS *Gemblacensis* ad ann. 925. Rex Heinricus *agrarios milites* recensens, ut octo eorum in agris, *nonus* vero in urbe moraretur, & octo in agris etiam *nono* laborarent, *nonus* vero in urbe tertiam partem omnium fructuum illorum reservaret in ædibus a se adhoc extructis, ut in bello nihil aliarum rerum deesset, urbesque rebus & vini plenæ essent. Füge diesem CONRADUM *Urspergens.* p. 154. Ingleichen Conradi BOTHONIS Chronic. p. 305. apud Leibniz Scriptor. Brunsuicens. T. 3. „De Kay-„ ser gaff se fry unde eddel dat se Borger scholden heten, darvon sunt die„ Schlechte in den Steden gekommen, de sick in dussen Stucken meyst„ bewise, den in Rechten vnde in steeden dat Heldem do vor Rittermat-„ sche menne vnde hetten die Edlinghe der Borger, de Autoritate Botho-„ nis vid. Leibnitz. in introduct. T. III. cit. scriptor. p. 10. zu mehrerer Bestärckung bey. Aus des WITICHINDI Zeugniß ist klar, daß (1.) die Stadt-Freyen mit den Land-Freyen einerley Ursprungs und Achtbarkeit. (2.) Der Neundte, so in die Stadt gezogen, denen andern Wohnungen in der Stadt zu erbauen, sich genöthiget gesehen, und (3.) die Land-Freyen, oder *Milites agrarii* für dem in der Stadt lebenden Neundten, das Feld bauen, erndten, und die Früchte, vermuthlich durch die Knechte, einsammlen und aufheben lassen müssen. (*) Diese Land-Freyen wurden, weil sie auch zu Kriegs-Diensten verbunden lebten, *milites*: Des Feld-Baues wegen aber, *agrarii* genennet.

(*) *Jo. Conr.* DIETERICHUS in *Heinric. Aucup.* p. 40. squ. mercket an, daß die von Kayser Heinrichen in die Städte gesetzte *Milites* mit der Zeit von denen Dörffern, von welchen sie unterhalten worden, ihre Nahmen angenommen, wie dieses ebenfalls BÜNTINGUS *Chron. Brunsv.* fol. 22. von einigen Patriciis versichert, z. E. in Braunschweig hätten die von *Peina*, a *Fechelt*: Zu Hannover von *Andesten*, a *Lüde*, a *Winten*. ihre Nahmen von denen nah gelegenen Orten entlehnet. Eben dieses meldet auch die Thüringische Chronick / welche TENZEL. *Suppl. II. Hist. Goth.* p. anführet: Die Erbarn Leute empfiengen ihre Nahmen von den Dörffern / da sie innen sassen, und die sie einnahmen: und die Dörffer empfiengen den Nahmen von denen, die den Acker zu erst baueten. Dieses angezeigte *Adami* URSINI *Chron. Thuringiæ* ist nunmehro MENCK. *S. R. Germ.* T. III. p. 1241. inseriret, wir wollen also den Geschichts-Schreiber selber hören. Die erbare Leute (i. e. hodierni nobiles) die ent-

pfin-

pfingen sieder ihre Nahmen von den Dörffern / darynnen sie gesessen waren, und die Ynnamen. Und die Dörffere entpfingen auch ihre Nahmen von denen, die zu erst den Acker baueten. Als von einem, der hieß *Uten*, davon nannte man das Dorf *Utenrode*, von *Hezele*, *Hezelrode*, von *Gesprechte*, *Gesprechtstede*, von *Schnellmanne*, *Schelmannshausen*, von *Günther*, *Güntbersleben*, und so viel dergleichen. Tenzel. machet l. c bey des Kaysers Heinrici Aucupis bereits erwehnter Verordnung diese Anmerckung in Ansehung der Stadt Gotha: Videre mihi videor *nonum quemque* ex agrariis *militibus*, de Mittehusen, de Sibeleyhen, Wigeleysen, de Tuteleyben, de Seberche, de Wandisleyben, de Ufhusen, de Malsleyben, de Ulleyben, de Tullstete, de Swabehusen, de Lina, de Trugeleyben, de Goldbach, de Wechmar, de Beringen similibusque villis vicinis *in novam urbem Gothanam* ex Imperatoris mandato concedentem, & sibi suisque posteris nomen inde imponentem.

§. III.

Der gemeine Burger und Pöbel versahe damals nicht das Amt eines Militis, und ward auch niemanden, so ausser den Militair Stande gebohren, ordentlicher Weise erlaubet Schild und polirte Waffen zu tragen, wie sich dann auch Ekkehardus *Jun. d. Casibus Monast. S. Galli* in dem Leben Abts Herrmanns, welcher zur Zeit Conradi I. gelebet, sehr deswegen beschweret, daß die Meyer Schild und polirte Waffen, wie Milites, zu tragen, sich gelüsten liessen. Wenn er Cap. 4. beym Goldast. Tom. I. Rer. Alemann. p. 29. schreibet: Nunc *Villici Majores locorum* (Meyer) de quibus scriptum est, quia servi non timent, tument, *scuta & arma polita gestare inceperant.* (*) Diese Stelle redet von den Meyern des Closters St. Gallen, welche unser Geschicht-Schreiber Knechte nennet, die sich so gar viel heraus nahmen, daß sie auch die Jagd zu üben, sich nicht entblödeten. Es hieß noch im XIII. Sæculo unter der Regierung Kayser Friedrichs II. *ne cui militare vel arma portare liceat, nisi qui de genere militari sit.* 2. F. 27. §. 5. Heiders gründliche Ausführung der Reichs-Stadt Lindau. p. 597.

(*) Goldastus begehet p. 115. voc. *Villici majores*, zwey ziemliche Schnitzer, wenn er seine Erläuterung dahin erstrecket: Erant autem Villici isti majores ab initio *ex plebe & vulgo* (i. e. servis & libertis) postea progressione facta, cum a Dominis suis, non principibus tantum, sed vero Baronibus & Nobilibus prædia in beneficium suum sive feudum - - accepissent, eo *titulo etiam nobilitatem sibi vindicare cæperunt.* Quo ex fonte infinita nobilium profluxit multitudo. Er will mit Stumpf. L. 4. c. 29. p. 291. in der Schweitz.

Chron. behaupten, daß die adeliche Famille derer von Meier *ex plebe & vulgo* überhaupts herstamme, welches aber sonder Grund, wie Herr MEIER in *Antiq. Meierian* c. 8. §. 6. bereits erwiesen. Denn obschon die von EKKEHARDO angeführte *Villici Majores Sangallenses* Knechte gewesen, welches Herr MEIER vergebens in Zweifel ziehet; so bleibet doch noch unerwiesen, daß alle Meier von gar so geringen Stande gewesen, indem die Stelle nur von denen in der Schweitz befindlichen Meiern redet, und von Herr D. STRUBEN in Tr. d. *Jur. Villic.* c. 1. §. 5. p. 13. bereits erwiesen worden, daß man in andern Orten Teutschlands die Meier auch aus denen Freygebohrnen, ja wohl gar aus den Edeln genommen habe. GOLDASTI zweytes Vorgeben ist mit nichts erwiesen, wenn er spricht, daß die Knechte und Freygelassene, wenn sie nach der Zeit Lehne bekommen, sich den Adels-Titul vindiciret, und aus dieser Quelle eine unendliche Menge der Adelichen entsprungen sey. Denn die Lehen bekamen in den alten Zeiten nur die von dem *Militair*-Stande gebohrne, wie wir unten c. 5. §. 9. vernehmen werden, und ob diese gleich solche auf ihre Söhne gebracht; so lässet sich doch nicht von diesem auf jene folgern.

IV.

Wir treffen gleichfalls, wie unter den Carolingern, also auch unter denen Sächsischen, Fränck- und Schwäbischen Kaysern zweyerley *Ministeriales* an. Einige waren aus den damahligen Adel: andre aber aus dem *militair*-oder jetzigen Ritterschaffts-Stande. Jene hiessen *Ministeriales Regni* oder *Imperii*: Diese aber nur *Ministeriales Principum &c.* Es ist unleugbar, daß zur Sächsisch-Fränckisch- und Schwäbischen Kayser Zeit die Kayserlichen Hof-Aemter, als das Schenck-Cämmer-Marschall- und Truchsen-Amt durch Grafen, Hertzoge, und gar wohl zuweilen durch Könige bey wichtigen Solemnitäten sind verwaltet worden. *Joach* VADIANUS Conf. Sanctgallensis L. I. d. *Colleg. Monasteriisque Germaniæ veteribus*, welcher in des GOLDASTI *Rer. Allem.* T. III. p. 1. befindlich, schreibet: Illa ætate, Duces & Comites non sui juris, sed *regum atque Imperatorum officiarii velut atque ministri erant.* Dieses bestärcken nachfolgende Zeugnisse ausdrücklich. WITTECHINDUS, da er die inauguration Ottonis I. *Ann.* L. 2 in pr. beym MEIBOM. p. 246. beschreibet, setzet: Duces ministrabant; Lothariorum Dux Giselbertus, ad cujus potestatem locus ille (Aquisgranum) pertinebat, *omnia procurabat*. Eberhardus *mensæ præerat*; Hermannus Francus *pincernis*; Arnulphus *equestri ordini* & eligendis locandisque castris præerat. Es versichert uns auch der *Cardinal Nicol. de* CUSA L. III. d. *Concordia Catholica* c. 28. pr. Ordinabatur etiam tunc (sub

Ot-

Ottone II.) ut principes, Duces & comites constitui deberent *tanquam officia publica Imperiali jussione habentes ad nutum removibilia*, rationem *sui ministerii* ærario publico reddentes.. Von Ottone III. schreibt DITMAR. L. 4. *Chron.* post pr. Quatuor ministrabant Duces: Heinricus *ad mensam*: Conradus *ad Cameram*, Hezil *ad cellariam*, Bernhardus *equis præfuit.* ARNOLDUS *Lubecens.* L. II. c. 9. Da er die Pracht des von Kayser Fridrichen ao. 1184. gehaltenen solennen Reichs-Tag zu Mayntz beschreibet, gedencket er auch der vier Ertz-Aemter, welche bey der Crönung des Römischen Königs Heinrici des ältesten Sohns Frider. I. verwaltet worden: Officium *Dapiferi*, seu *Pincernæ*, *Camerarii*, seu *Mareschalli*, nonnisi reges, vel Duces, aut Marchiones administrabant. Als der Dänische König Magnus a. 1134. als ein Vasall die Crone wegen seines Reichs aus des Kaysers Lotharii Händen auf dem Convent zu Halberstadt empfing; so trug er dem Kayser das Schwerdt vor. OTTO FRISING. in *Chron.* Beym URSTIS. L. 7. c. 19. wie ao. 1005. der Polnische Hertzog Boleslaus sich Kayser Heinrichen II. wieder submittirte, und mit diesen ausgesöhnet, so meldet DITHMARUS L. VI. von ihm, daß er dem Kayser bey dem Kirch-Gange das Schwerdt vorgetragen. In die sancto manibus applicatis *Miles* efficitur, & post sacramenta *Regi* ad ecclesiam ornato incedenti ARMIGER habetur. add. CONRING, de *Finibus Imperii Germanici* c. XVIII. §. 7. p. 258. Tom. I. Operum à Dn. de GÖBEL editorum. Wiederum a. 1135. als Kayser Lotharius einen solennen Convent zu Merseburg hielt, so trug der daselbst erschienene Hertzog in Polen Boleslaus dem Kayser gleichfalls das Schwerdt vor. Wie Kayser Fridericus I. a. 1152. zu Merseburg Pfingsten hielt, so hat nach dem Berichte OTTONIS FRISING. L. 2. c. 5. d. *Gest. Frider.* Der König aus Dännemarck Sveno, welcher auch Petrus benennet wird, in seiner Crone dem Kayser das Schwerdt vorgetragen. Dergleichen Ehren-Amt verrichtete auch der neue König der Böhmen beym Kayser Philippo, als dieser seinen ersten Reichs-Tag hielt. Bojemo (es war dieses Pribizlaus) etiam major dignitas accessit, ut cum antea Ducatum teneret, titulo regio a Philippo (*) sublimatus, ibi & *procederet coronatus, & gladii reguli bajulus* wie ARNOLDUS LUBECENS. L. VI. c. 2. es erzehlet. Ob nun wohl der Dännemarckische König und Hertzog von Polen das Amt eines Marschalls beym Kayserlichen Hof in Teutschland angeführter massen verrichtet; so machte sie doch diese Ehren-Handlung

nicht zu Kayserlichen Hof-Bedienten, wie sie denn auch nirgends *Ministeriales Regni* betittelt worden, ungeacht man ihnen das Ehren-Amt zu führen, vielleicht nur aus Höflichkeit erlaubet.

(*) Arnoldus schreibt l. c. die Erhöhung des Hertzogs von Böhmen zur Königlichen Würde, K. Philippo zu; Hingegen finden wir beym Radevico c. 12. in *Script.* Urstisii p. 485. daß Kayser Friedrich ao. 1158. den Labeslaum zum Könige gemacht haben soll. Dux Boemorum Labezlaus - - ex duce Rex creatur. Wem was daran gelegen, mag es untersuchen, welcher von beyden es gethan.

§. V.

Daß man aber den ordentlichen Kayserlichen Hof-Beamten das Prædicat, *Ministerialis* beygeleget, siehet man beym du Fresne voc. *Minister*, p. 555. allwo diese Worte befindlich: Cancellarius, Buticularius, Camerarius & Constabularius Franciæ, Ministeriales hospitii Domini Regis. Es befunden sich ausser denen höchsten Reichs-Beamten auch andre Kayserliche und Reichs-Beamte oder Ministeriales regni und Regis. Diese befunden sich täglich um die Person des Kaysers, und unterzogen sich denen bey dem Kayserlichen Hofe vorkommenden Verrichtungen, und gewinnet es das Ansehen, daß man auch dazumahl die höchsten Reichs- und Hof-Aemter schon unterschieden, und öffters gantz unterschiedene Personen darzu gebraucht, wie denn die oben angeführte Stelle nur von Kayserlichen Hof-Bedienten zu reden scheinet. Dieses wolte ich aus denen *Annalibus Bertinianis* ad a. 867. schlüssen, allwo die Worte: Carolus (Calvus) — — filium suum Ludovicum, *ordinatis illi Ministerialibus de Palatio suo,* — — Aquitanis regem præfecit, nichts anders anzudeuten scheinen, als daß der Kayser von seinen Hof-Bedienten seinem Printzen eine Hof-Staat gegeben. Als Kayser Friedrich I. seine Gemahlin Adelheid a. 1153. entweder wegen naher Anverwandschafft oder Ehebruch nach den Ausspruch der Geistlichkeit zu Coßnitz, verstossen; so heyrathete solche nachgehends Dietho de Ravensburg *Ministerialis ipsius.* Dieser war also des Kaysers Ministerial- oder Hof-Bedienter. (*) Weiter findet sich in des Herrn von Gudeni *Syll. Diplom.* p. 570. ein Document, in welchem Kayser Friedrich II. einen Tausch zwischen einen Closter und einen Kayserlichen Ministerialen a. 1157. bestättiget, worinnen des

des Dienstmanns nur so gedacht wird: *cum quodam Ministeriali nostro, nomine Ruoberto*, welche Schreib-Art wohl nur einen nicht eben vornehmen Hof-Bedienten, der vielleicht wohl gar nur aus dem militair-Stande gewesen, anzuzeigen scheinet. Wie ao. 1207. Kayser Philippi seine Tochter Maria, an dem Hertzog von Brabant vermählte; so beschwuren des Kaysers Ministeriales oder Hof-Bedienten die Ehe-Pacta im Nahmen des Kaysers: jurarunt heist es, in *Christoph.* BUTKENS *Probat.* T. I. L. IV. *des Tropbées de Brabant* p. 59. quoque in animam Domini Regis *Cuno de Minzimberch*, *Heinricus Maresalcus de Kalintin*, (**) & adhuc alii *Ministeriales Domini Regis* simili modo jurabunt. Die Kayserlichen Ministeriales mögen zuweilen auch die Stelle eines Hofmeisters bey den Kayserlichen Printzen besorget haben, wie wir an einem von *Tanne* sehen, welchem Kayser Friederich II. die Hofmeister-Stelle, ja die Erziehung seines Printzens Heinrichs, auftrug; wovon CONRADUS URSPERG. ad a. 1221. p. 321. meldet: Filium quoque suum Heinricum, jam circiter VIII. annos habentem *nutriendum & gubernandum commisit Chunrado de Tanne pincernæ & ministeriali suo* in castro Wintersteten.

(*) Dieser *Dietho de Ravensburch* scheinet nach der Zeit ein Reichs-Amt geführet zu haben. In dem Diplomate Friderici II. beym HUND. *Metr. Salisb.* T. II. p. 488. werden diese Zeugen angeführet: Anshelmus de Justine Marsallus Imperii, Walterus Pincerna Imperii, Wernherus Dapifer de Bolandia, *Dietho de Ravensburch Camerarius Imperii.*

(**) Dieser Heinricus Marschall von Kallindin, welcher 1209. des Kayser Philippi Mörder, Pfaltz-Graf Ottonem von Wittelsbach erschlagen, wird bey der Unterschrifft der güldenen Bulle Frideri II. *Marsallus Imperii* genannt. Siehe GOLDAST. T. I. p. 74. Und gewinnet es also das Ansehen, daß sein Hof-Amt in ein Reichs-Amt verwandelt worden.

VI.

Ob nun gleich die Kayserl. und Reichs-Ministerialen aus den uralten Adel-Stande entsprossen, so werden sie doch wegen ihrer beym Reich und Kayser übernommenen Dienerschafft von denen *Nobilibus* und *Liberis*, welche keine Reichs-*Ministerialit*ät übernommen, und in ihrer Freyheit verblieben, zuweilen gar mercklich unterschieden. Dieses erhellet aus dem vom Kayser Lothario III. an Conradum von Hagen über ein bey Franckfurt

furth Königs-Forst zur Drey-Eichen gelegenen Stück Land d. ao. 1129. ausgestellten Schenckungs-Brief, welchen der Herr Canzley-*Director* Kopp, l. c. in *suppl.* n. 3. p. 362. aufstellet. Huic, laufen die Worte, traditioni interfuerunt — — Ex *Principibus Laicis* & reliquis *Nobilibus ac liberis*, Wilhelmus Comes de Luzzelenburch — — Ex *nobilibus* Bernhardus Vice Dnus de Hildenesheim — — & multi *Nobiles ac liberi:* Ex *Ministerialibus Regni* Volchmarus *Dapifer*, Cunradus Bacho *Pincerna* — — Wernherus de *Bonlande* — &c. Diese Charte ist auch in des vortrefflich-gelehrten Herrn *Prof.* Koehlers *Comm. hist. ad Priv. Norimberg.* d. *Castro Imp. Forestali Brunn.* §. 5. zu lesen. Sehr nimmt man es wahr, daß ein Adelicher Ministerial dem *Nobili libero* entgegen gesetzet worden, wenn man den Befreyungs-Brief Kaysers Ruperti de ao. 1402. beym Schilter im *Glossar.* p. 217. ansiehet. Ingleichen giebt das von dem Estore in *Tract. de Ministerialibus* §. 113. p. 162. angeführte, und die Sache nicht wenig illustrirende Diploma Rudolph I. eine schöne Erläuterung: worinnen der Imperator der Adelheidi de Munzenberg, welche jedoch nicht von einen blossen Ministeriali Principum, sondern Regis, abstammeten, (conf. der oben in §. 5. angezogene *Christoph* Butkens in Probat. T. I L. IV. des Trophées de Brabant p. 59.) die notam ihres Ministerialis Herkommens tilget, und in statu nobili setzet. add. Ludewig. in Diss. de opifice exule in pagis diss. I. cap. 3. §. 1. miscell Lib. 3. op. 5. p. 1153. „Quod magis est „licet post curialibus servitiis se addixerint homines nobiles adpellati „tum ministeriales aulici Hof-Beamte, contraxerunt tamen hi ipsi ex his „ministeriis maculam suæ sortis ac gentis ut ideo nobilitate vere in„digni haberentur, essentque opus ejus generis Ministeriali, nobilitatem „instaurari eidem à Principe novis codicillis. Inde Formula: Eximi„mus te ab omnis servilis & Ministerialis conditionis respectu & No„bilium sorti iterum accensemus.„

§. VII.

Die *Ministeriales Regni* proprie sic dicti sollen nachdem von dem Herrn von Noennies in disp. d. *Ministerialibus* p. 4. geführten Beweiß, allzeit Adeliche gewesen seyn, wie denn Johann von Lichtenberg des Königs und des Reichs Edler Dienstmann genennet wurde. Diesen

sen Satz scheinet auch eine sehr Anmerckungs-würdige Stelle beym GODOFRED. *Monach. Colon.* ad a. 1189. in FREHER. *Script. rer. Germ.* Tom. I. p. 325. edit. nov. zu erhärten, allwo von des Kaysers Fridrichs I. Ministerialen auf diese Weise geredet wird: Eodem tempore Rex expeditionem Italicam jurare fecit *Nobiles maxime eos, qui Ministeriales Imperii essent*, a Festo S. Matthæi post annum explendam, quatenus in Augustum ipse consecrari debuisset Romæ. Bey so gestallten Sachen müssen wir des Herrn Cammer-*Assessors* von PLOENNIES Vorgeben so lange eingestehen, biß jemand aus unläugbaren Documentis dargethan, daß man auch *Ministeriales Regni* aus dem *Militair*-oder heutigen Ritterbürtigen Stande gehabt habe. Doch siehe was der sehr belesene und gelehrte Herr ESTOR d. *Minist.* p. 33. sq. vor Exempel ausstellet, wiewohl diese nicht sehr entgegen zu seyn scheinen. Mir sind ihrer dreye vorkommen, von welchen ich vermuthe, daß sie von denen aus den *Militair*-Stande entsprossenen *Ministerialibus Regni* reden. Das eine habe §. 4. aus des Herrn GUDENI *Syll. Dipl.* angeführet: Das andere bringet der Herr Cantzlar von LUDEWIG in *Reliqu. MSt.* T. II. p. 248. vom Kayser Wilhelmo d. a. 1253. herfür, allwo Uda — uxor Rihardi de Therevvise, *Nobis* (Imperatori) & *Imperio attinens*, d. i. eine Reichs-Dienst-Frau, zu finden. Das dritte kömmt in der von den sämmtlichen Herrn Grafen zu Stollberg und Königstein an dem Kayser gerichteten *Supplic* und Bitte um *Cassation* des nichtigen Königsteinischen Vergleichs wieder Mayntz in einem *Document de a.* 1272. p. 54. n. 4. vor, wovon Conradus de *Sachsenhausen*, Winther *de Brenningsheim*, Wernher de *Schelme* — — Conradus *de Godele*, *Milites, Imperii Ministeriales* zu lesen. Kan jemand erweißlich machen, daß diese nicht von dem militair-sondern von damahligen Adel-Stande gewesen, so will ich mir es auch leicht gefallen, und meine darauf gesetzte Meynung fahren lassen. Der Warheit, wenn sie zur Gnüge erwiesen, gebe ich jederzeit nach.

§. VIII.

Hierbey wollen wir annoch anmercken, daß die Chur-Fürsten selbst beym ALBERTO *Argentinensi* in URSTISII *Script. rer. Germ.* ad a. 1356. p. 164. **ausdrücklich** *Ministeriales Imperii* **genennet werden**: Fuerunt ibi principes *Electorales* & *Officiales* seu *Ministeriales Imperii*, quorum qui-

libet ministrabat Imperatori, sedenti in mensa, in officio seu ministerio suo proprio quilibet autem veniebat super equo ad mensam.

§. IX.

Die *Milites agrarii*, derer wir bereits oben §. 1. und 2. gedacht, erhielten wegen ihrer Kriegs-Dienste an statt des Solds Lehne; weil sie diese nun an statt des Lohns bekamen, so mangelt es der Vermuthung nicht an Wahrscheinlichkeit, daß nicht allein das beym Soldaten-Stande noch übliche Wort Lehnung den Ursprung genommen, sondern auch das Wort Lehn selbst von dem Worte Lohn ohne Zwang herzuleiten sey. Die Lehne waren zur Zeit der Sächsischen Kayser nicht mehr so qualificiret, daß sie ohne alle Ursache, wie ehedem, dem Wiederruff des Lehn-Herrns unterworffen, oder durch den Todt des Kriegs-Manns verloschen und zurücke fielen, sondern es hieß damahls wie der von THOMASIO edirte AUTOR VETUS d. *Benefic.* §. 24. p. 105. redet: *Pater hereditat in filium* possessionem, sicut & *beneficium.* Doch war die Lehns-Folge so eingerichtet, daß wenn einer von des verstorbenen Lehnmanns Söhnen dem Herrn nicht vorgestellet wurde; so stund es alsdenn dem Herrn frey, einen, welchen er wolte, aus ihnen zu erkiesen, und den erkieseten mit dem Lehne zu begnadigen, wie solches gleichfalls AUTOR VETUS §. 76. bezeuget. Derer Lehne war damahls nicht jederman fähig gehalten, sondern, wer sie suchte, zu erlangen, muste zum wenigsten *ex homine militari* gezeuget, d. i. ein freygebohrner Mensch oder einer von unsern heutigen Adel seyn. Dieses erfordern die teutschen alten Lehns-Verordnungen. AUTOR VETUS d. *Benefic.* §. 4. p. 99. sagt mit allen Nachdruck: Clerici & Mulieres, Rustici & mercatores & jure Carentes, & in fornicatione nati, & omnes, *qui non sunt ex homine militari, ex parte patris eorum & avi, jure carent beneficiali.* Diesem füge bey sowohl das Schwäbische c. 1. als auch das Sächs. Lehn-Recht c. 2. Die *Ministeriales* bekamen auch schon zur Sächsischen Kayser Zeit wegen ihrer Dienerschafft gewisse Güter in dieser oder jenen Grafschafft, wie solches die Charta Ottonis III. Imp. d. 20. 999. in HEDÆ *Histor. Ultraj.* p. 95. & 100. verb: Insuper sibi donavimus quicquid Popo filius Waldgeri *habuit in Ministerium* in hoc comitatu.

Das

Das Sechste Hauptstück, Von den Dienst-Leuten, welche aus den heutigen Adel gewesen, und in der Dienerschafft der Reichs-Fürsten, Bischöffe &c. gelebet.

§. I.

Wir haben in den vorhergehenden Hauptstücken den Zustand unser heutigen Edelleute zu des *Taciti*, der *Meroving- Caroling-* Sächsisch-Fränckisch-und Schwäbischen *resp.* Könige und Kayser Zeiten betrachtet, Dieweil wir aber aus solchen wahrgenommen, daß ein grosser Theil unsers jetzigen Adels sich in die Dienerschafft der Hertzoge, Fürsten, Bischöffe, &c. begeben, so sind wir entschlossen, in diesem und nachfolgenden Haupt-Stücken zu zeigen, wer sie gewesen, bey wem sie ihre Dienerschafft verrichtet, und worinnen ihre Schuldigkeit und Rechte bestanden.

§. II.

Die Dienst-Leute, von welchen wir hier handeln, waren eine Art von der Fürsten, Grafen und Gottes-Häuser eigenen Leuten, derer Zustand zwar besser als der gemeinen Knechte und Freygelassenen; Doch aber ihr Thun und Lassen nach der Vorschrifft der

einmahl eingegangenen Dienerschafft bey ihren Herren einrichten musten, und, an statt des Solds, gewisse Güther von ihren Herrn gewöhnlich assignirt hatten.

§. III.

Ich nenne die Ministeriales oder Dienstmänner eigene Leute, und gründe diesen Ausdruck auf das alte Schwäbische Recht, welches die Dienst-Leute eigen heist; aber dabey meldet, daß man solche denen Fürsten zu Ehren, denen sie gedienet, nur mit einen erbaren Titul: Dienst-Leute beehrte. Das angezogene *J. Alemn. Provinc.* c. 303. §. Man soll ex edit. Schilt. sagt p. 177. mit trockenen Worten: Alle *dienstlut* haizzent mit reht *aigen lute*, man eret si mit disem namen, daz man si *dienstmann haizet*, darum, *daz si der Fursten aigen sint.* Hund. in Bayerisch. Stammbuch P. I. p. 304. berichtet, daß a. 1331. Albrecht von Steinach zu Straubingen gegen Hertzog Heinrichen den Aeltern von Bayern sich verschrieben, daß er und sein Weib und Kind ihm warten, dienen und gehorsam seyn wolten, wieder männiglich als eigen Leut ihrer rechten Herrschafft, dargegen soll sie der Hertzog versprechen, und beschirmen, als andre seine eigene Leut mit allen Treuen. Siehe auch solchen P. I. p. 272. und P. II. p. 223. Die Dienst-Leute werden in einem Vergleich, welchen der Abt zu Fulde, Marquard mit denen Herrn von Winsberg a. 1782. geschlossen, und in Schannats *Probat. Client. Fuld. Benef.* p. 354. n. 556. befindlich: *Nobiles homines proprii* genennet. Man nennet sie wohl gar in denen Urkunden zuweilen *mancipia*, wie in des Herrn Schannats *Coll. I. Vindem. litt.* n. 55. p. 78. und *Coll. II.* p. 3. wo drey *mancipia jure Ministerialium* übergeben werden, zu ersehen. Und beym Meichelb. P. II. t. I. *Hist. Frising.* n. 1321. heist es: quædam *mancipia* videlicet Lacitkardum *de Ense & sororem* ejus — eo — jure sicut Episcopo *ad Cameram suam serviverat* Wer die Eigenschafft der Dienst-Leute mit dem Ansehen der Gelehrten bestärcket haben will, findet solches in dem bündig-gelehrten Wercke des Herrn Rath Estors *d. Minist.* p. 82. squ.

§. IV.

§. IV.

Man setze sich aber bey Erwehnung, daß die Dienstmänner eigene Leute gewesen, nicht etwan einen Begriff von den Römischen Knechten in den Kopff. Daß aber die Dienst-Leute eine Art von der Kayser, Fürsten und Herrn, Teutschen eigenen Leuten, oder teutschen Knechten gewesen, diß weiset nicht allein ihr so eingeschränckter Zustand, sondern auch ihre Benennung aus. Denn sie werden in den Urkunden und andern Nachrichten, Diener, Knechte, edle Knechte, *proprii servi, servi ecclesiæ familiæ, famuli, proprii Ministeriales, nobiles homines proprii, &c.* genennet, wie solches bereits Herr ESTOR l. c. c. 2. §. 67. angeführet. Sie wurden auch *Servitores* und *Familiares* geheissen. Denn als die Hertzogin Catharina Hertzog Wilh. zu Geldern Gemahlin a. 1400. starb, und in ihrem Testamente ihre Hof-Bedienten wohl bedachte; so lautete es in PONTANI *Hist. Gelricæ* L. VIII. p. 343. also: Insuper donavit & legavit *Domicellis suis & servitoribus* — — Gerhardo de *Culenburch*, Theodorico *de Juliaco*, Petro de *Steenbergis* — — omnes equos seu Caballos suos — — Et sic de equis suis, *familiaribus suis superdictis* hinc inde dispositis — — tunc cuilibet ipsorum *domicellorum* donavit ac legavit centum florenos Gelrenses pro eisdem. Im Stiffte Freysingen wurden sie zum öfftern *Servitores* MEICHELBECK. T. II. P. II. p. 71. n. 116. & p. 76. n. 125. *item* p. 103. n. 173. *Servientes* T. I. P. II. p. 528. n. 1267. T. I. P. II. p. 540. n. 1296. und *Ministri* T. I. P. II. p. 535. n. 1281. P. II. T. I. p. 543. n. 1309. squ. zubenahmset. add. Fränckische Acta erudita & curiosa T. I. p. 634.

§. V.

Ob nun gleich die Ministeriales in vielen Stücken eine Aehnlichkeit mit den gemeinen teutschen Knechten hatten, und mit diesen in Betrachtung ihres eingeschränckten Zustandes, wie sichs unten zeigen wird, einigermassen verglichen werden konnten (*) so stunden denen Dienst-Leuten doch manche Vorzüge vor den gemeinen Knechten zu, welche sie weit über den Stand anderer Knechte setzten, und erhoben sie von diesen unterschieden und ihnen die nächste Stelle nach dem damahligen Adel verstatteten. Es gaben sich auch sehr merckliche Differenzien an, welche zeigen, daß

daß ein *Ministerial*, und ein gemeiner Leibeigner oder Knecht sehr weit voneinander unterschieden seyn. Denn erstlich war ein *Ministerial* von *militair*-Stande entsprossen. (2.) Diente er nur denen Fürsten, Hertzogen, Grafen, Herrn, Bischöffen, Aebten und Aebtißinnen, und bestund seine Dienerschafft nur in ansehnlichen Hof-Diensten. (3.) Waren die Dienstmänner jederzeit Lehns-fähig. (4) Gehörten sie zum sechsten Heer-Schild, SACHS. LAND-RECHT art. 3. §. 1. SCHWAEB. LANDRECHT c. 7. LEHN-RECHT c. 1. §. 1. 2. und wurden also noch zu den Unter-freyen-Stand gerech. (5.) Giengen sie wieder durch die Loß-lassung aus ihrer Dienerschafft, so erlangten sie wiederum ihren vorigen Freyheits-Stand, als Freygebohrne, und wurden freye Landsassen. Dahero spricht das *Jus Alem. Prov.* c. 148. ex edit. SCHILTERI p. 88. Quodsi Dominus aliquis manumittit *hominum suum proprium*, tum ille manumissus acquirit *illam libertatem, quam habent liberi Landsassii.* Denn durch die eingegangene Dienerschafft hatten sie ihren freyen Landsassen-Stand eingebüsset. Da man nun diese Vorzüge bey denen Dienst-Leuten nebst andern, die unten zur Gnügen vorkommen werden, anzumercken hat, und solche bey denen gemeinen Knechten in Teutschland nirgends findet, so lieget der merckliche Unterscheid offenbar am Tage.]

(*) Der Hochberühmte *Jo. Phil.* DATT hat in seinem vortrefflichen Buche *de Pace Imperii publica* L. I. c. 14. n. 112. p. 110. gar wohl die Eigenschafft der Dienst-Leute eingesehn, wenn er schreibt: Ministeriales autem, cum olim in *mancipio* essent, nec seculo quidem XII. & XIV. ut Documentis innumeris potest demonstrari ita ad *plenam* libertatem emerserunt, ut non a liberis hominibus distinguantur, & ob libertatem matrimoniorum restrictam aliaque servilis nexus, in eruditissimi HEIDERI de his Discursu (der Lindawischen Ausführung fol. 589. sqq. lit. W. W. 1.) notata vestigia, cum propriis hominibus comparari & possint, & debeant.

VI.

Damit man aber die Richtigkeit des vorhergehenden §. desto besser einsehen und begreiffen möge, so wollen wir eine merckwürdige Chartam, in welcher die Dienst-Leute ausdrücklich von den gemeinen Knechten unterschieden werden, aus des berühmten Herrn P. MEICHELBECKS *Hist. Frising.* T. I. P. 2. p. 520. n. 1247. d. a. 1058. zum Vorschein bringen, und sie hier inseriren. *Tradidit*-Episcopus quandam feminam Memo

ut

ut dictam cum gemina prole per manum Advocati sui Ottonis *in ministerium* Confratrum ea lege, & eo tenore, ut ipsa & liberi ejus *liberali ministerio* consistant, quo & hactenus consistebant, & in omni ejusdem mulieris posteritate *viri legales ministri*, & feminæ ipsius tunc temporis Pontificis *legales* habeantur *pedissequæ* eadem lege & eodem jure. E contra in recompensatione Confratres per manum Advocati sui — — consentiente Præposito — — quandam feminam Hiltigart — — cum gemina prole videlicet filio suo Luitpoldo & filia sua Gisila *in ministerium* — — Episcopi *tradiderunt*, illa quippe lege, quatenus ipsa sicut & ante fuit, ab *omni servitio sit libera*, nisi *herilis sit pedissequa*, & totius posteritatis suæ viri, ipsius eo tempore Præsulis *legitimi sint Ministri* & feminæ, sicut illarum reciprocæ prout beneficium habeant, ipsi tunc temporis Episcopo consistant *pedissequæ*. Der gelehrte P. Meichelbeck commentiret gantz recht: *Pedissequæ, nempe famulæ, nulla servitutis lege adstrictæ, sed liberæ, veluti ex contextu apparet*, und füget auch dieses bey, daß unter den Worten: *Ministrorum legalium* die Freygebohrne, und von denen Mancipiis unterschiedene Diener verstanden wurden: und diesen Verstand haben auch die Wörter: *legitimi Ministri*. Aus dieser Charta erhellet auch, daß die Dienst-Leute sich nicht zu allerhand Verrichtungen haben gebrauchen lassen. Siehe c. 6. §. 16. c. 7. § 3. Heute zu Tage sehen wir noch einen dunckeln Abdruck von ihrer Dienerschafft, wenn wir die Verrichtungen derer bey denen Höfen engagirten Cavaliers überdencken. Will man überführet seyn, daß ein Ministerialis und ein Leibeigner, oder gemeiner Knecht auch an andern Orten distinguiret gewesen; so lese man nur die jetzo in erstaunender Menge verhandene Documenta nach. In Besoldi *Doc. rediv. Wurtenb.* II. p. 125. kommen Vasalli, *Ministeriales*, *Mancipia* seu *proprii homines* vor: In Crusii *Ann. Suev.* P. 2. L. 10. c. 7. fol. 405. findet man eben diesen Unterscheid, wie auch bey andern Scriptoribus. In dem Documente Bischoffs Brunonis zu Würtzburg de ao. 1036. ergiebet sich dieses gleichfalls klärlich, wenn *ministeriales*, litones, *mancipia* in dieser Ordnung erscheinen. Siehe Schatenii *Ann. Paderb.* T. I. L. VI. p. 508. und in den Schenckungs-Briefe Kays. Friderici I. ao. 1180. durch welchen ein Theil von Westphalen und Engern, so Hertzog Heinrico Leoni zu Sachsen abgenommen, und an das Ertz-Stifft Cöln geschencket wird, lautet es auch: cum benificiis, cum *Ministeria-*

libus, cum *mancipiis*. vid. GELENIUS d. *admirand. Coloniæ magnitud.* L. I. Syntagm. VII. woraus der Unterscheid der Dienst-Leute und Leibeigenen ersichtlich.

§. VII.

Wenn wir das Ansehen und den Stand derer Ministerialium erwegen; so scheinen wir der Warheit keinen Abbruch zu thun, wenn wir setzen: Die Dienst-Leute wären eine Art von Unterthanen gewesen, die ihren Stande nach zwischen dem Adel voriger Zeit, d. i. denen Grafen und Herrn und zwischen den gemeinen Stadt-Bürgern und Bauren ihre Stelle genossen. Man beschuldige mich nicht voreilig eines Irrthums, daß ich sie nicht über alle, sondern nur über die gemeinen Bürger setze. Die vornehmsten Stadt-Bedienungen, oder die Obrigkeits-Aemter, versahen damals die mit unsern Dienstmännern von einerley Militair-Stande entsprossene heutige von Adel, und also blieben diese auch selbst die geehrtesten Bürger, welche man ihres Ursprungs wegen, auch Frey-Bürger nennte. Mithin waren diese mit unsern Dienst-Leuten von einerley Achtbarkeit und Würde, und gehörten in Ansehung ihres Ursprungs beyde zusammen in eine Classe, jedoch erhielten die erstern, als nemlich der StadtAdel, durch die Begebung in die Städte, und durch die Begleitung der vornehmsten Obrigkeitlichen Aemter vor den Dienst-Leuten eine besondere Prærogativ: Alldieweilen sie hiedurch von der den Ministerialibus anklebenden Eigenschafft, und von dem secundum singulas species in des ESTORIS Tract. de Ministerial. ausgeführten, und unten Cap. 10. — 16. selbsten berührten Dienerschafft befreyet, und dahero nicht nur, wie oben c. 5. §. 2. und unten c. 7. §. 13. kürtzlich zu ersehen, Stadt-Freyen, genannt, und dem Ministerialibus in den subscriptionibus documentorum offters vorgesetzet worden. vid. LUDEWIG in reliqu. MSt. T. V. p. 24. 26. ad an. 1212. Schencking in defens. 11. ERBMANN. p. 302. ad a. 1308. ESTOR de Ministerial. §. 368. CRANTZ. in Metropol. Lib. 3. §. 2. wie sie dann als Freye in den Städten zu dem Schöppen-Amt erwählet wurden; von welcher Würde aber ein Ministerial, so lange als er sich noch im Stande seiner tragenden Dienerschafft befunden, ausgeschlossen ware, auch in der Ordnung eine Stuffe niedriger, als ein Schöppe, stunde. Welches aus den Schwäbischen und Sächsischen

Land,

Land-Recht unten Cap. 35. §. 1. & 2. des mehreren demonstriret wird.

§. VIII.

Man meyne nicht, daß ein jeder, so nur gewolt, in das Recht der Dienerschafft, oder als ein Hof-Diener aufgenommen worden, sondern diese Ehre ließ man nur diesen zu Theil werden, welche wegen ihrer Eltern der Dienstmänner-Recht würdig: d. i. wer ein würcklicher Hof-Diener oder Dienstmann, von welchen wir hier reden, bey einem Fürsten, Bischoff, rc. werden wolte, der muste zum wenigsten aus dem *Militait*-Stande, oder der heutigen Ritterschafft gebohren seyn, sonsten mochte er sich nur den Appetit vergehen lassen. Der AUTOR VETUS de Beneficiis, § 30. p. 139. sagt es ausdrücklich: *Quivis etiam Ministerialis natione erit ex justitia* (nach den Rechte von Gebuhrt) *Dapifer, aut Secretarius* (*) *aut Camerarius, aut Mareschalcus.* Dieses wird in Schwäbischen c. 113. und im Sächsisch. Lehn-Recht c. 63. noch deutlicher ausgedrückt: Nach Hof-Recht soll ein jeglich Dienstmann geboren seyn ein Truchses, Ein Kämmerer, Marschalck und ein Schenck. Des Herrn SCHILTERS Gedancken ad Cap. 113. *J. F. Alem.* §. 2. gehen dahin, daß diese Würde keinem von Bürgerlichen Stande könne aufgetragen werden, gesetzt auch, daß er geadelt worden, sondern alle musten nati nobiles, (oder wie richtiger geredet: *Viri militares nati*) seyn. Damit nun dieses desto leichter zu beobachten gewesen, so wäre nachgehends die Verordnung geschehen, daß diese aufgetragene Aemter erblich, oder Erb-Aemter, seyn sollen. Daher ist es gekommen, daß man die Descendenten mit der Zeit zu Hof-Recht-Lehn gebohrne Dienstmänner geheissen.

(*) Der Herr Geheime Rath THOMASIUS laß in seinem exemplari an statt Secretarius: *Butellarius* vel *Buticularius*, welches Pincernam, oder einen Schencken bedeutet. Und zwar nicht sonder wahrscheinlichen Grund. Denn in diesem loco wird von denen Hof-Aemtern, welche zur dasigen Zeit denen Militaribus gegeben wurden, gehandelt: Das Amt eines Secretarii aber war zu der Zeit beym Clero allein. Dieser militirte damals noch nicht, und also scheinet das Wort hieher gar nicht zu quadriren. THOMAS. *Sel. Feud.* §. 40. und 41. p. 142.

§. IX.

Damit man auch aus würcklichen Urkunden erkennen möge, daß nicht ein jeder schlechter Mensch, sondern nur zur Dienerschafft würdige, und nach denen Gesetzen zugelassene Personen admittiret worden; so wollen wir auch den Beweiß aus solchen führen. In ECCARDI *Hist. Geneal. Princ. Sax. Super.* p. 23. stehet ein Diploma von a. 1035. dieses Innhalts: Lotharius Rom. Imp. Aug. — — qualiter nos *Ministeriales ecclesiæ nostræ* in Wildeshusen idem jus confirmamus — Volentes eos cum filiis & posteris suis *parem* habere *conditionem & legem cum nostris* & Ducis Heinrici *ministerialibus* ipsos omnino a districto advocatiæ immunes esse decrevimus. Sub hac autem confirmatione eos comprehendimus, *qui ex parentibus jure Ministerialium digni sunt.* Diese letztern Worte zeigen mehr als zu deutlich an, daß man auch auf die Eltern gesehn, wenn einer zur Dienerschafft gelangen, und dieser Rechte genüssen wollen. Dieses bekräfftiget noch mehr die Charta CONRADI, Grafens von Lützelburg a. 1135. welche dem Trierischen Closter St. Maximini zum besten ausgestellet worden, worinnen die Worte Anmerckungswürdig: accepimus igitur per sententiam, quod equos eorum, qui *Ministeriales* sunt & *jus ministerialium a prædecessoribus suis integritate generis & conditionis obtinuerunt.* du FRESNE Gloss. voc. *Ministerialis* p. 556. Weil nun die angezogene Ministerialität oder Dienerschafft eine militarische Gebuhrt erforderte, oder zum voraus setzte; so hatten die Erbmänner des Stiffts-Münster in Erweisung ihrer Ritterbürtigkeit einen gar starcken und sichern Grund vor sich, wenn sie darthaten, daß einer oder der andre oder auch die meisten von denen Erbmännern zu Dienstmannen von Fürsten angenommen worden. Das Hoch-Stifft und die Ritterschafft sahe zwar diesen Beweiß als ein ungegründetes Sagen an. FABERS Staats-Cantzley P. XII. p. 719. Allein die Erbmänner hatten gar einen richtigen Grund, wenn sie ihn nur durch Historischen Beweiß so bestärcket, erläutert, und unterstützet, daß dessen Wahrheit unläugbar worden.

§. X.

§. X.

Die Dienst-Leute waren auch von denen militibus agrariis, und urbanis unterschieden. Einige nehmen das Wort *Ministerialis* in so weitläufftigen Verstande, daß sie die Milites auch unter solchen mit begreiffen, und ist auch nicht zu läugnen, daß zuweilen: *Miles*, *ministerialis*, *famulus* vor einerley genommen werden. vid. HUND. *Metrop. Salisb.* T. I. p. 15. ed. nov. wo vorkömmt: Heinricus Oder *miles* ejus, id est, seu *famulus* und in *Hist. Archiepisc. Bremensis* beym LINDENBROG. in *Script. Rer. Germ.* p. 114. werden Milites gantz augenscheinlich pro ministerialibus & v. v. genommen: De cætero *ministerialibus adhæsit*, amorem & favorem, quem Burgensibus exhibuerat, *in milites convertendo.* Denn es kan seyn, daß entweder damahls jeder *Miles* auch *Ministerialis* und jeder Ministerialis auch Miles im Ertz-Stiffte Brehmen gewesen; Und so verstehe ich auch den locum in *Chron. Laurisheim.* d. Heinric. IV. p. 78. welcher dieses Innhalts: At vero *Milites ecclesiæ* tam *Ministeriales*, quam (ceteri) *nobiles viri*, Prælati — — — Wir aber wollen das Wort *Ministerialis* in seinem eingeschränckten Verstande nehmen, und nun die eigentlichen Dienst-Leute darunter verstehen, weil wir dieser Rechte und Verbindlichkeiten in nachfolgenden entwerffen werden. Denn obschon ein Dienstmann als *Vir militaris*, auch Kriegs-Dienste zu thun verbunden, so lagen diesem doch auch noch die Hof-Dienste ob, von welchen die Milites als Milites, frey waren, indem dieser ihre Pflicht mit dem gethanen Kriegs-Diensten sich endigte. Daß ich aber die Dienst-Leute von denen Militibus, oder Lehns-Mannen distinguire, das thue ich mit guten Bedacht, und gründe mich auf dem bey den Scriptoribus angemerckten und gefundenen Unterscheid dieser zweyen Arten derer Leute von freyer Gebuhrt. Es stellet der Probst *Wilh.* HEDA, *Hist. Episc. Ultraject.* p. 188. Den Vergleich, welchen Graf Wilhelm mit dem Bischoff zu Utrecht a. 1204. getroffen, auf, in welchem es heist: *Omnes Ministeriales* vel servos, qui ad Episcopatum pertinebant in terra Comitis Hollandiæ manentes, *exceptis militibus & eorum liberis*, dedit mihi & meis successoribus Dominus meus Trajectensis Episcopus; ego similiter *omnes Ministeriales* vel servos, qui ad Comit. Holland. pertinere dicebantur in terra Episcopi manentes, *exceptis militibus & eorum liberis*, dedi Ecclesiæ Traj. prædictæ, ea

conditione adjecta, ut si qui eorum de terra Episcopi ad Comitatum Hollandiæ transierunt, vel e converso de Comitatu ad terram Episcopi, ejus maneant, in cujus dominio mansionem elegerunt. Dieses Document lehret uns, daß es unläugbar sey, daß man den Dienstmann von den Lehnmann unterschieden, desgleichen bringet *Christ.* HARTMANN. in *Annal. Heremi Deiparæ matr. Monast. in Helvet. Ord. S. Bened.* im Leben Abts Uldarici p. 260. ein Diploma, d. a. 1274. zum Vorschein, worinnen K. Rudolph. I. die Benedictiner-Abtey Marien-Einsiedel in der Schweitz, gefürstet, und unter andern diese hieher dienliche Worte führet: Mandantes universis — Abbatiæ *Ministerialibus, militibus*, subditis — quatenus eidem tanquam suo principi pareant. Eben so lautet es auch in tabulis K. Adolphi d. ao. 1292. Mandamus universis principibus — prælatis, Baronibus, Comitibus, nobilibus, *Ministerialibus, militibus, Vasallis.* In BUTKENS *Prob.* L. VIII. *des trophées de Brabant* p. 128. Siehe *Marq.* FREHERI *Orig. Palat.* p. 118. Ferner in *Oper.* MIRÆI, welche *Franc.* FOPPENS. edirt, stehet in *diplomatibus Belgicis* p. 1158: sub testimonio presentis Domini Episcopi — — *militum & servientium*, a. 1124. Als ao. 1363. zur Zeit des Ertz-Bischoffs Theodorici die grosse Kirche in Magdeburg eingeweyhet wurde; so heist es davon in GEORGII. *Serie & ord. Pontif. Eccl. Magdeb.* beym MENCK. in *S. Rer. Germ.* T. III. p. 398. aderant tres ex Comitibus — — aliaque ingentis multitudinis frequentia ex *militibus, Vasallis, Ministerialibus* ecclesiæ, welche expressiones sich ebenfalls p. 383. d. ao 1361. zeigen. Desgleichen stehet im *Chron. Stedeburg.* Beym LEIBNITZ. T. I. *S. R. Brunsv.* p. 850: Secundum ritum — — *militibus, ministerialibus* nostram Ecclesiam gloriosissime decoravit Fridegundis. Dieses bekräfftiget gleichermassen BURKKARDUS *Jun.* in Cas. S. Gall. c. 8. T. I. GOLDASTI *Script. Rer. Alem.* p. 71. wo er den Unterscheid der Lehn- und Dienst Leute unwiedertreiblich anzeiget, da er das Elend der Abtey vorstellet: in hac pestilentia *fideles* hujus Ecclesiæ inter se possessiones nostras dividebant: *Ministeriales* vero optimos mansas curiarum nostrarum (Höfe) eligebant; Cellarii Ecclesiæ, jura villicationis *in modum beneficiorum* habere contendebant; & contra consuetudinem quidam ex ipsis, *more nobilium*, gladium cingebant. BESOLD. in *Doc. Rediv. Wurtenb.* P. I. sub rubr. Blaubewern p. 943. erzehlet, daß die Burg Gernhausen, Rugg, und Blauenstein, und die Voigtey des

Clo-

Closters Blaubeuren, mit Dienst-Leuten, mit Edelleuten, mit Mannen, und all andern Leuten ꝛc. von dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich zu Lehn rühren. Dieser Unterscheid stellet sich auch P. II. p. 125. l. c. beym Besold, wie auch in Helwig. *Antiq. Laurishaim.* p. 188. dar. Und der Hertzog Otto puer erwehnet unter den Zeugen in einem ao. 1215. ausgestellten Schenckungs-Briefe: Hujus donationis testes sunt Waltherus de Baldensele, *fidelis noster: ministeriales* quoque nostri Wernerus de Lovenbuch & frater suus &c. vid. Maderi *Antiq. Brunsvic.* p. 249. item p. 125. und 263. Wären nun Milites und Ministeriales in eine Brühe geworffen worden, oder man hätte sie vor einerley genommen, warum werden sie denn in diesen angezeigten Stellen, so sorgfältig unterschieden? conf. c. 25. §. 1. Inzwischen negire ich gar nicht derer Ministerialium ihren Militair-Stand. Denn diesen zeugen unstreitig die Worte des Diplomatis K. Heinrici IV. beym Hund. *Metrop. Salisb.* T. III. edit. nov. p. 182. vetere p. 285. an: Offeruntur, heist es: *viri militares*, qui dicuntur *Ministeriales*, cum prædiis & possessionibus suis, quos domi forisque custodes lateris habebat, *quibus etiam jura* statuit, ut monasterii gloriam teneant. Dieses erläutert das von Meibomio T. III. p. 223. edirte *Chron. Osnaburg.* allwo der Geschicht-Schreiber versichert: *Ministeriales* Ecclesiæ ac inhabitatores civitatis & Diœceseos Osnaburgensis, ut *milites strenui* dimicarunt. Die Rechte der Bambergischen Dienst-Leute, welche Gretserus in vita S. Heinrici c. 17. aus dem XII. Sæculo mit eindrucken lassen, bezeugen es ausdrücklich, daß ein Ministerial zu Kriegs-Diensten verbunden gewesen: In *expeditionem iturus* ex suo sumtu ad dominum veniat: deinceps ex ejus impensa alatur, &c. Daß aber ein Lehn-Mann und ein Erb-Beamter in einer Person gar füglich seyn können, erweiset das Register von ao. 1021. des Bischoffs von Utrecht Adelboldi, da die Vornehmsten von den Stiffts-Vasallen auch zugleich Ministeriales und Erb-Beamte waren, wie das Angezogene, und vom Heda *hist. Episcop. Ultraj.* p. 111. eingerückte Verzeichniß besaget: Dux Brabantiæ est *liber feudalis* ecclesiæ Trajectensis & tenet in feudum — — & est *Dapifer* Episc. Traject. Comes Gelriæ est etiam *liber feudalis* Eccl. Traject. & tenet in feudum — — & est *Venator* Episc. Traject. Item Comes Hollandiæ est *liber feudalis* Episc. Traject. — — & est *Mareschalcus* Episc. Traject. Item Comes Cliviensis *liber feudalis* ecclesiæ — — & vocatur. *Camerarius* Episc. Traject. &c.

§. XI.

Die Vasallen und Ministeriales werden nicht allein durch die Urkunden und Zeugnisse der Geschicht-Schreiber, sondern auch durch die Gesetze selbst gantz mercklich unterschieden. Die Dienst-Leute lebten nach Hof-Recht, versahen die Hof- und Land-Aemter, wurden in vorkommenden Angelegenheiten auch wohl verschicket, beförderten die Verträge und Handlungen ihrer Herren, halffen die Gerichte verwalten und besetzen, suchten die entstandene Mißverständnisse, Streitigkeiten und Irrungen beyzulegen, und musten, wenn Gefahr vorhanden, auffsitzen und zu Felde dienen. Die *Vasallen* lebten nach Lehn-Rechte, und waren ausser den Lehn-Diensten zu weiter keiner Unterthänigkeit verpflichtet, wenn nicht die Landsasserey etwan ein anders eingeführet. (*) Diese sahen sich nur wegen ihres feudi refutabilis verbunden, und konnten sich also durch die Aufgebung des habenden Lehns von der dem Lehne anhängenden Pflicht befreyen: Aber die Ministeriales konnten nicht anders als durch die Manumission, welches ein Werck des Herrn war, sich von ihrer Dienerschafft entschütten. Dieser Meynung tritt auch SCHILTER *in Comm. ad. J. F. Alem.* c. 89. p. 630 bey, allwo er mit vieler Uberlegung schreibet: Est itaque *Ministerialis*, magis obligatus, quam *Vasallus*, qui tantum ratione feudi refutabilis obligatur: ille autem magis quoad libertatem & statum personæ, unde conditio *Ministerialium* opponitur *statui libertatis.* Dieweil nun der Lehns-Mann durch die Aufgebung des Lehns sich von der Lehns-Verbindlichkeit freymachen konnte: Die Ministerialitas aber eine stetswährende Obliegenheit mit sich führete, und also diese der Freyheit einen sehr mercklichen Abbruch zufügete; so achtete man die Dienst-Leute vor *deterioris conditionis* als die Vasallen, ob man gleich dieselben denen Bürgern, so keines militarischen Ursprungs, vorzoge: indessen rechnete man doch die Lehns-Leute, die von militair-Stande gebohren, zu den Mittel-Freyen, in welche Classe die Dienstmänner nicht eher gelangten, als wenn sie von ihren Herren der bißherigen Dienerschafft entlediget worden. Schwab. Spiegel c. 44. §. 2. Indem nun der Dienst- und Lehn-Mann gantz klärlich unterschieden; (ob ich gleich es gerne einräume, daß eine Person öffters zugleich Lehn- und Dienstmann gewesen, und unterschiedene Schuldigkeiten beobachtet, wie bereits angemercket und unten bemercket worden soll,) so gieng es doch gar wohl

an,

an, daß die Dienstmänner ohne Lehnschafft nur nach Hof-Recht von ihren Herren Güter hatten: und im Gegentheil die Lehns-Leute ihre Güter mit Mannschafft sonder Hof-Recht besassen. Diese Wahrheit erhärten Buchstäblich die Gesetze der mittlern Zeit. AUTOR VETUS de *Beneficiis* §. 130. schreibt ausdrücklich: Quicquid homo non suscipit *per Hominium* (Lehns-Pflicht) non judicetur esse *beneficium*: sicut, cum bona concedit Dominus suis *Ministerialibus*, non per Hominium, sed *secundum jus Curiæ* (nach Hof-Recht) hæc concessio caret beneficiali jure, sed est *concessio officialis*. Das Sächsische Lehn-Recht c. 63. sagt: Welch Gut dem Mann ohne seine Mannschafft geliehen wird, das heist nicht ein recht Lehn, als das Gut, das der Herr seinem Dienstmann leihet: und das Schwäb. Lehn-Recht c. 113. meldet gleichergestalt: Welch Gut dem Manne ohne Mannschafft geliehen wird, das heist nicht recht Lehn, als da ein Herr seinem Dienstmann Gut leihet zu Hof-Recht; und darob soll er Hof-Recht pflegen, und nicht Lehn-Recht. add. Schwäb. Land-Recht L. II. c. 8. §. 2. c. 115. §. 12. Die Dienst-Leute hatten ihre Güter nach Hof-Recht, i. e. *in ministerium ad opus Regis*, wie die oben c. 5. §. 9. hieher einschlagende charta Ottonis III. redet. Desgleichen heist es auch in FREHERI *Orig. Palatin.* P. I. p. 48. in einer charta: hanc villam cum silva habuerunt *in beneficio* Wegenlenzo pater Warini, & post eum Warinus comes filius ejus *in ministerium habuit ad regis opus*. Eine merckwürdige Urkunde de ao. 1282. welche den Unterscheid der Lehns- und Dienstmännischen Güter unwiedertreiblich erweiset, hat MATTHÆUS de *Nobilitate* L. 4. c. 22. p. 1065. zu erst bekannt gemacht: indem diese zur Erläuterung der Lehre von denen Ministerialen uns ein schönes Licht giebt; so wollen wir sie, so weit sie uns dienlich, hier mit einfliessen lassen. Denn sie handelt gantz gewiß von der Art Dienst-Leute, von welchen wir jetzo einen Entwurff zu machen beschäfftiget. Sie lautet aber so: quæ omnia bona nos dictus Trajectensis electus diximus esse *bona homagia* & idem Heinricus dictus Rouere dixit ea esse *bona ministerialia*: tandem de *consensu nostro* nec non prælatorum & *ministerialium* prædictæ Ecclesiæ Trajectensis a nobis ambobus concordatum exstitit in hunc modum, quod prædictus Heinricus Rouere tenuit dicta bona cum *duobus ministerialibus*, ecclesiæ Trajectensis, scilicet *cum Domino* Suedero de Bosin-

sinchem & Gerardo de Reno *millitibus*, quod eadem bona essent *sua bona ministerialia* & essent ad ipsum Heinricum dictum Rovere *ex successione hereditaria & suorum progenitorum pleno jure devoluta.* Quo facto præfatus Heinricus Rovere petivit & requisivit a nobis dicta *bona ministerialia* sibi conferre & porrigi *loco Ministerialis.* Et nos præfatus Traject. electus justæ petitioni suæ annuentes dicta bona *de consilio prælatorum & quorundam nobilium virorum Ecclesiæ Trajectensis & Ministerialium* dictæ ecclesiæ ac Scabinorum quorundam civitatis Traject. dicto Heinrico Rovere contulimus & porreximus *loco Ministerialis*, sicut de jure tenebantur, & ipse Heinr. Rovere nobis *fidem fecit Ministerialis* sicut de jure tenebatur. Diese Charta ist ein genugsamer Beweiß, daß (1.) die *bona Ministerialia* von denen bonis *homagiis* oder Lehn-Gütern zu unterscheiden, daß aber bona homagia die Lehn-Güter anzeigen, ist eine aus der mittlern Zeit bekannte Sache, indem daselbst *homagium*, *hominium*, den Lehn-Eyd bedeutet. Zum (2.) bemercken wir auch aus derselben, daß die *bona ministerialia*, oder die Güter, welche denen Dienst-Leuten als ein Sold verliehen worden, auch erblich seyn können; ob sie aber jederzeit und überhaupt diese Beschaffenheit gehabt, lässet sich nicht so gleich behaupten, denn sonsten würden viele Dienst-Leute solche mit der Zeit nicht als Lehne zu überkommen sich bemühet haben. Und (3) nehmen wir aus derselben endlich wahr, daß diese an die Dienst-Leute loco *Ministerialis* sub fide der Dienerschafft ausdrücklich gereichet worden, damit sie weder mit den Lehn-Gütern vermenget, noch mit dem Lehn-Eyd beschweret würden. Gleichwie nun die Vasallen ihre Güter jure feudali besassen, und mithin ihre Rechte, Pflichten, Verbrechen und Streitigkeiten nach dem Lehn-Rechte zu beurtheilen waren; Also hatten die Hof-Hauß- und Land-Bedienten derer Fürsten und Herren ihre Güter nach Hof-Recht, oder jure Ministerialitatis in Besitz, mithin wurden ihre Befugnisse Schuldigkeiten und Mißhandlungen nach der eingeführten Verordnung derer Ministerial-Gesetze beurtheilet. Ein Landes-Herr muste ihnen ihre Rechte ungekränckt lassen. Der Grafen in Thüringen ihr Revers, welchen sie dem neuen Land-Grafen Heinrichen zu Thüringen ao. 1249. ertheilen, und in Weckens-Beschreibung der Stadt Dreßden, p. 155 befindlich, erweiset dieses mehr als zu deutlich: Et qui *Ministerialis* exstit, ipsi *jus ministerialis*, si vero *Vasallus* fuerit, *jus Vasalli* sibi exhibebit utique: & etiam observabit. (*ipse Marchio.*) Selbst die Benen-

nennung der Vasallen und Ministerialen zeiget den reellen Unterscheid derselben. Denn jene heissen *fideles*, Manne, Lehns-Leute, Lehns-Männer; Diese aber *Officiati*, Dienst-Herren, Dienstmanne, Dienst-Leute, Beamte, Amt-Leute, Haußgenossen, Hauß- und Hof-Bediente. *Familiares &c.* vid. Cap. 6. §. 4. Aus diesem nun erhellet unumstößlich, daß FREHERUS *in Not. ad Constit. Conradi II.* p. m. 257. edit. GEBAUERI die Sache sehr wohl eingesehen und getroffen, wenn er sich also erkläret: Qui feuda a Principibus non habent, sed affidati, clientes, stipendiati, *ministeriales*, Palatini eorum sunt, & — — quotidie ad serviendum parati esse debent. Diversi ergo *Ministeriales* a vasallis, *re & nominibus*, quibus in antiquis Instrumentis separantur: *Cometium de N. cum castris & munitionibus*, *fidelibus*, *Vasallis*, *ministerialibus*, *hominibus & omnibus attinentiis.* Daß aber, wie oben erinnert, auch Dienstmänner gewesen, welche von ihren Herren mit Lehn begnadiget worden, stehet sehr leicht zu erweisen: Diese Art von Dienst-Leuten nennet die Charta de ao. 1287. beym MIRÆO in *Donat. Belg.* c. 95. p. 413. *Ministeriales feudatarios*, in *Notitia Eccl. Belg.* c. 219. p. 647. und beym LUNIG. *Spec. Sec. D. R Archiv.* p. 382. *Ministeriales feodatos* in LEIBNIZ. T. II. *S. R. Brunsv.* aber: *infeudatos Ministeriales.* LEUCKFELD. in *Antiq. Numariis* p. 149. und auch de LUDEWIG in *Reliq. MSt.* T. I. p. 5. bringen des Bischoffs Rudolphi von Halberstadt Privilegium von der Stifftung des Closters Marien-Zell d. ao. 1147. zum Vorschein, in welchem besagter Bischoff meldet, es habe Friedrich, ein Edler Herr von Querfurt, etliche von seinen Dienst-Leuten mit ihren Lehnen an das Closter geschencket, wie die hieher diensame Worte es erhärten: quosdam de suis *Ministerialibus cum omni beneficio*, quod possederunt, Dominus Fridericus eidem ecclesiæ contulit, quos & nunc *ministerialium jure beneficia* sua quiete possidere statuimus, injungentes eis, ut debitum honorem & debitam reverentiam Domino suo Abbati — — exhibeant. Eine hieher dienliche Charta ist unten c. 12. §. 10. aus dem GELENIO *ad vitam S. Engelberti* L. III. c. 22. angezogen. Dieweil die Stiffts-Ministerialen nicht überall mit so vielen Gütern versehen waren, als zur Besorgung ihrer Person und Familie nöthig; so wurde auch wohl von Kayserlicher Majestät denen Stifftern auferleget, daß sie niemanden die Lehne reichen solten, als ihren Dienst-Leuten, damit sie sich der Stiffs-Dienste mit mehrern Eiffer angelegen seyn liessen. Kayser Lo-

tharius ertheilte ao. 1135. denen Lüneburgischen Kirchen-Ministerialen das Recht, daß an sie alle Lehne, welche man den andern freyen Leuten abnahm, von dem Abte zu St. Michael solten gereichet werden. Consulentes itaque Luneburgensi Ecclesie — — omnia *beneficia*, *quæ* ***LIBERI HOMINES*** Abbatis quoquomodo acquisierant, in usus Ecclesie ex integro recepimus. Statuentes & precipientes, ut nullus deinceps Abbas *aliquod beneficium*, *nisi ministerialibus Ecclesie*, dare presumat, & si fecerit *nullum jus beneficiorum* obtineant. Diß Diploma stehet nicht allein in des Herrn Hof-Rath KRESSII *Repet. dissert. d. Hagenst. ed. alt.* p. 54. sondern auch in des seeligen PFEFFINGERI *Vitr. Illustr.* T. 2. p. 887.

(*) Mit unsern Teutschen Militibus, Lehns-Leuten, ꝛc. scheinen die in Italien ehemals bekannte *Armanni* oder Arimanni eine ziemliche Gleichheit gehabt zu haben; Derer ihre Pflicht war, im Kriege zu dienen, und die Schlösser unter denen Grafen und andern Königlichen Bedienten zu beschützen. Kurtz, sie waren Kriegs-Leute, und also verbunden, die Waffen zum Dienste ihres Herrns zu ergreiffen, und diß zeiget auch ihr Nahme an, der von Her und mann: oder wie mich ungezwungener dünckt, von *arma* und mann, entspringet, das ist, ein Heers- oder Waffen-Mann. MARCULPHUS nennet L. 1. *Form.* 8. die *Armannias*, *familias militares.* Diese Armanni wurden von Carolo Crasso und von Ottone Freye genannt. Tom. V. *Ital. Sacr.* col. 628. & 655. Sie lebten unmittelbar denen Grafen und Schultheissen, oder Richtern, unterworffen, wie es im *Leg. Longob.* L. II. t. 12. §. 5. heisset, allwo Guido, König von Italien, verbietet, daß die Grafen und Sculdasii nichts von denen *Arimannis* mit Gewalt eintreiben solten, und diese werden von ihm *personæ publicæ* genennet. Siehe nach das Grund-gelehrte Werckgen des Ertzb. FONTANINI von den *Masnaden* oder Leibeignen, welches der weit-berühmte Herr Rath und Professor ESTOR seinem Dritten Theil der auserlesenen Schrifften, p. 294. eindrucken lassen add Paul HACHENBERGI German. media diss. IX. §. 19 und ins besondere ECCARDUM ad *incerti Monachi Weissenburgensis Catechesin Theotiscam* p. 163. — 165; ob ich gleich dessen Derivation nicht annehme; so sind doch die angeführten Stellen bey demselben so beschaffen, daß sie die gemeldete Meynung bestärcken.

§. XII.

Die Dienstmänner und Freyen i. e. liberi und Ministeriales werden in den alten Urkunden und Geschicht-Schreibern immer einander entgegen gesetzet, welches mit viel tausend Schrifft-Stellen zu erweisen stünde,

de, wenn die Sache einen Zweiffel unterwürffig. Wir wollen alsbald auch davon den Beweiß nicht schuldig bleiben, wenn wir nur vorhero untersuchet; Warum ein Freyer und Dienstmann einander entgegen gestellet, und voneinander unterschieden werden? Die Ursach ist leicht ausfündig zu machen; Diejenigen, welche in eines Herrn Dienste traten, begaben sich entweder ihrer Freyheit stillschweigend, oder ausdrücklich. Denn trat einer in die Dienerschafft, so nahm er eo ipso den völligen nexum eines Ministerialis nach denen daselbst üblichen Rechten über sich, wolte er nun etwas besser, als andere bereits in der Dienerschafft lebende gehalten werden; so muste er sichs beym ersten Eintritt ausbedingen, sonsten hatte er sich wie andere nach dem Herkommen, dienst-pflichtig gemacht. Es gebricht uns nicht an Exempeln, daß auch die Adeliche sich ihres Adels und Freyheit beym Eintritt in ihre Dienerschafft ausdrücklich begeben. Ein sehr merckwürdiger Renunciations-Brief findet sich in des LINDENB. *Script. Rer. Germ. Septent.* unter denen dem Hamburgischen Ertz-Stiffte ertheilten Privilegiis, p. 201. allwo die zwey Hn. Brüder von *Barmstede* ao. 1257. auf ihren Adel- und Freyheits-Stand ausdrücklichen Verzicht thun, und sich zu Dienst-Leuten der Bremischen Kirche wiedmen. Das Document ist dieses Innhalts: Nos Heinricus & Otto *Milites* fratres dicti de *Barmstede* renunciantes *Nobilitati & Libertati nostræ* spontanea voluntate, facti sumus *ministeriales Ecclesiæ* Bremensis, beatæ virgini Mariæ — facientes corporaliter juramentum, sicut Bremensis Ecclesiæ *ministeriales* facere consueverunt, jurantes nos ipsi ac ecclesiæ — — sicut *ministeriales* fideliter *perpetuo servituros*, uxores nostræ, *liberi* nostri *jam nati, & adhuc nascituri* idem facient. Aus dieser Charta erkennen wir wohl, daß die Gebrüdere von Barmsted sich ihres Adels ausdrücklich geäussert: Ob aber alle von damahligen Adel ihres Adels verlustig worden, wenn sie sich in die Dienerschafft eines Stiffts oder Fürstens begeben, will ich nicht aus diesem besondern Exempel behaupten, indem ich dafür halte, daß diejenigen, welche auf ihren Adels-Stand nicht ausdrücklichen Verzicht gethan, solchen auch behalten, ungeachtet sie in die Dienerschafft getreten, indem die gewöhnliche Dienerschafft wohl die Freyheit eines Ministerialen mindert und einschräncket, ihme aber nicht des Adel-Stands ohne ausdrücklichen Verzicht beraubet. Dieses scheinet auch die Charta in TENZELS *Suppl. Hist. Gothan.* p. 490. de ao. 1175. zu bestärcken, worinnen diese Worte: ad stipulan-

tium tam liberorum, quam ministerialium *clarissimorum Baronum.* Die *clarissimi Barones*, müssen, ob sie gleich Ministeriales gewesen, dennoch ihren Baronen-Stand dadurch nicht eingebüsset haben. Deßwegen man nicht gleich in denen Unterschrifften derer brieflichen Urkunden und Diplomatum, wenn *Nobiles* und *Ministeriales* einander so öffters entgegen gesetzet werden, die Letztern ohne Unterscheid vor solche Leute halten muß, die ihren Adel-Stand verlohren. Denn es können die Dienst-Leute auch wohl Leute von ächten Adel geblieben, oder auch solche seyn, welche zwar von militarischer Gebuhrt, aber nie zu den alten Adel gerechnet worden, noch zur Zeit der Unterschrifft unter denselben gewesen. Dannenhero, wenn bey der Subscription sowohl *Nobiles* als *Ministeriales* sich finden; so wird doch dadurch nichts anders angezeiget, als daß die Erstern frey, die Letztern aber *servientes*, und in Diensten sich befunden, wie denn an statt *nobiles* mehrentheils das Wort *Liberi* gebraucht wird, wodurch man gantz deutlich zu verstehen giebt, daß die Opposition nicht sowohl in Betrachtung des Adels, als der beybehaltenen Freyheit und eingegangenen Dienerschafft geschehe. Denn wir finden sehr häuffig, daß die Freyen und Dienst-Leute, einander entgegen gesetzet werden. In dem Diplomate, durch welches der Magdeburgische Ertz-Bischoff das Closter Gottes-Gnad a. 1135. bestättigte, werden die Freyen von denen Dienst-Leuten ausdrücklich unterschieden. *Liberi* quoque, sicut & *Ministeriales* cum suis *beneficiis* ad nos & ad successores nostros respiciunt. MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 1120. Der Herr von GUDENUS stellet ein Diploma in *Syllog. I. Diplom.* p. 164. auf, in welchem *Liberi* und *Ministeriales* unläugbar distinguirt zu befinden; Deßgleichen finden sich Urkunden in SCHATENII *Annal. Paderb.* T. I. p. 796. und p. 845. die eben den Unterscheid anzeigen. In SAGITARII *Hist.* der Graffschafft Gleichen, kommen auch diese hier merckwürdige Worte p. 41. vor: & alii innumeri *Liberi* & *Ministeriales* & *Litones*. In der Charta des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, welche der Herr Cantzlar von LUDEWIG *Reliq. MSt.* T. II. p. 347. mittheilet, wird dieses eben bemercket: in presencia nostra & quam plurium tam *Liberorum*, quam *Ministerialium*, hominum nostrorum. Vom K. Friedrichen I. giebt uns SCHANNAT in *Vindem. litt. Coll. II.* p. 116. ein Diploma, in welchen diese Worte: cum omni Ecclesiæ conventu & spectabili *Liberorum* & *Ministerialium* multitudine. und in Coll. I. p. 197. Ducibus, Nobilibus, *liberis* & *Ministe-*

nisterialibus, und p. 205. Dominus Imper. — — ipse coram prælatis & *Ministerialibus* & *liberis* est testatus, unsere Meynung bestärcken. Füge hinzu des Herrn JOANNIS *Spicileg.* I. p. 94. und p. 100. Item die *Doc. Rediv. Wurtenb.* p. 359. in welchen Stellen die testes *liberi* und *Ministeriales* sattsam gesondert zu sehen. In dem gemeinschafftlichen Regiments-Vergleich, welchen K. *Fridericus Austriacus*, und *Ludovicus Bavarus* an. 1325. zu München errichtet, findet sich ebener massen der Unterscheid: Et quicunque uni juravit, vel jurat, is alteri quoque juret, sive sit Princeps secularis, sive ecclesiasticus, Comes, *liber Ministerialis*, civitas, oppidum, clericus sive laicus. Dieser stehet in des Hochberühmten und vortrefflich-gelehrten Herrn *Prof. J. D.* KOELERS disp. d. *Voluntario Imper. consortio int. Fridericum Austriac. & Ludovicum Bavar. Augg.* p. 26. & vid. S. R. D. P. Raymundi Duelii Canon. Reg. & Biblioth. Sancti Hippolytensis: Fridericus Pulcher Austriac, inter Imper, Rom. Germanicos adhuc stat, p. 50. sqq.

§. XIII.

Daß man in denen Urkunden *liberos* und *Ministeriales* so bedächtig unterschieden, erforderte der diverse Zustand dieser Leute. Wer sich von dem militair - Stande oder heutigen von Adel nicht in die Dienerschafft der Fürsten und Herren begeben, sondern auf dem Lande oder in den Städten bey seiner militarischen Freyheit geblieben, derselbe hieß ein Freyer, *Liber*; Wer aber in den Diensten der Fürsten, Grafen und Herren lebte, empfunde mehr als zu wohl, daß seine Freyheit eingeschränckt; dahero hieß er auch nicht *liber*, sondern wegen seiner obhabenden Dienst-Schuldigkeiten ein *Ministerial.* *Joa.* POTGIESERS *Comment. de Obstagio* c. 1. §. 5. Der Hochansehnliche und grund-gelehrte Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessor* von GUDENUS communiciret in *Syllog. I. Diplomat.* p. 109. sq. ein Diploma, in welchem einige von heutigen Adel-Stande als Zeugen angeführet werden, wobey diese besondere Ausdrücke sich finden: & hi, milites; quidam *liberi*, quidam *Ministeriales.* Der scharffsinnige Herr EDITOR giebt uns dabey diese geschickte Erinnerung: Bene notandus est passus hicce ab illis qui Nobilibus medii ævi axioma isthoc non competiisse; sive Qualitatem *Liberi* penes

militares haud fuisse præpropere statuunt. Denn alle, welche sich nicht in die Dienerschafft begaben, ob sie gleich Lehne besassen, behielten ihre Freyheit, wie oben im §. XI. dieses Hauptstücks aus des Kaysers Lotharii Briefe zu ersehen. Der Hochbelobte Herr von Gudenus bringt l. c. p. 18. ein Document herfür, in welchen Walterus *homo liber* de Husen seine zu Lehn gehabte Advocatiam Northeim, seinem Domino Symoni Comiti resigniret. Dieser von Husen war ein Freyer, aber dennoch von dem heutigen Adel-Stande und ein Affter-Lehn-Mann des Bischoffs von Worms, unter welchem der Graf als Lehn-Mann lebte. Dem Donations-Briefe p. 121. in welchem die Freyen von denen Ministerialibus gantz klärlich unterschieden werden, füget der Herr von Gudenus diese herrliche Anmerckung bey: Ab hac contradistinctione, ordine nominatorum inferri posse videtur, ac si *Liberi*, officia ministerialia assumendo, qualitatem Liberi, durante saltem officio, amisissent, postliminio forte ad eos reversuram. Quando quidem Wildenbergius, Alenfeldius, Steinachius & Kirchbergius (*ex genere militari.*) tanquam Liberi primo collocantur; ubi contra *Mareschallus* de Rechberg, Philippus de Bolanden, & Gerardus *Pincerna* de Erpach (*Dynastæ alias notorii ac comitibus pares*) iis postponuntur, imo ab invicem contradistinguuntur. Animus mihi non est, temere quicquid definire; verum sagacioribus in confusa ac incerta *Ministerialium*, *Liberorum*, *militum*, *Armigerorum*, *servorum*, *&c.* materia dubium duntaxat movere, quo reflexiones faciant suas. vid. de Gudenus l. c. p. 123. Aus den bißher deducirten erhellet, daß der seelige Geheime Rath Thomasius der Warheit einen ziemlichen Abbruch gethan, wenn er *in disp. d. Hominibus Propr.* §. 46. schrieb: cum & nobiles (Er verstehet den heutigen Adel) postea se in ministerium regum vel principum traderent, — — ac inde *Baronum seu liberorum Dominorum* der freyen Herrn titulus iis daretur, *qui Ministeriales non essent.* (*) Blieben die Non-Ministeriales gleich Freye, so waren diese vom Militair-Stande gebohrne damals doch so wenig Barones, als heute zu Tage ein schlechter Edelmann, Ritter, oder Edler Herr sich des Tituls eines Frey-Herrns oder Barons mit Rechte anmassen kan. Ein *Liber* und *Baro* oder ein Freyer und Frey-Herr waren in der That gar sehr unterschieden, ungeachtet das Wort *Liber* oder Frey zuweilen an statt eines Frey-Herrns gebrauchet wird. Wäre die Lehre des auch nach seinem

Todte

Todte grossen THOMASII richtig; so würde folgen, daß alle *Militares* eo ipso, wenn sie nicht in der Dienerschafft gelebet und frey geblieben, ob sie gleich Vasallen oder Milites der Fürsten und Herren gewesen, den Baronen-Stand überkommen; und hätte folgsam, d. i. dem unerwiesenen Vorgeben nach, der jetzige Adel damals nur in *Ministerialibus* bestanden, welches ebenfalls offenbahr falsch, indem es wieder alle beurkundete Erfahrung streitet.

(*) Diese THOMASIANische Lehre behauptet annoch der Königl. Poln. und Chursächs. Hof-Rath *D.* LANGE in der Einleitung zum Geschichten und dem *Jur. Publ.* p. m. 76. n. 12.

§. XIV.

Einige, welche unserm heutigen Adel wieder alle erfindliche Wahrheit übereilig zu schmeicheln gewohnet, wollen die Ministeriales gerne ohne Unterscheid unter die Herren-Standes-Personen, und also noch zur Unzeit in dem ur-alten Adels-Stand versetzen: Aber dieses Vorgeben lässet sich wegen des so grossen und offenbahren Unterscheids derer Dienstmänner mit Bestande der Wahrheit so schlechterdings gar nicht behaupten. Ich gebe es zu, daß Grafen und Frey-Herrn, wenn sie sich in die Dienste eines Stiffts begeben, gewöhnlicher massen solches mit Beybehaltung ihres Adel-Standes gethan, und mithin von andern sich zu distinguiren, sich *nobiles Ministeriales* schreiben lassen, wie das Diploma beym HEDA *Hist. Ultraj.* p. 174. solches anzeiget: Primum itaque multa industria advocato consilio comitum Gelrensium & Clivensium & comitis Ultrajectensis Heinrici de Luck & *aliorum nobilium ministerialium* desudavit nos amice componere. Eben dieses bemercken wir in der Charta d. ao. 1208 beym *Aub.* MIRÆO cap. 193. in *Notitia Eccles. Belgic.* Woselbst die Worte: ex consilio *nobilium ministerialium* & burgensium dieses sattsam erweisen. Ich wiederspreche es auch nicht, daß die Reichs-Ministerialen, und meisten Kayserlichen Hof-Beamten, wie auch ein ziemlicher Theil von der hohen geistlichen Stiffter Dienst-Leute zu den alten Adel-Stande wegen ihrer kundbaren Gräflichen und Freyherrlichen Gebuhrt zu rechnen seyn; daß aber aller weltlichen Reichs-Fürsten ihre sämmtliche Ministerialen schon zu den ur-alten Adel-Stand gehört, ist nie zu erweisen. Doch gestehe ich gantz gerne ein, daß die *Mi-*

Ministeriales universæ provinciæ, oder die Land-Erb-Aemter in Oesterreich, Böhmen, ꝛc. Herren-Standes-Personen, und also zu dem uralten Adel gerechnet worden, wie solche denn auch in dieser Betrachtung gar recht Dienst-Herren gewöhnlich betittelt zu lesen, doch geschiehet es nicht stets. (*) Und von solchen Erb-Land-Aemtern ist das zu verstehen, was der Herr Cantzlar von LUDEWIG in der *præf.* Tom. IV. *Reliq. omn. æv. diplom.* p. 12. schreibet: neque enim *Ministeriales Provinciæ* confundendi cum ministerialibus principis aut provincialium. Primi fuerant in ordine Dominorum, Dienst-Herren, ultimi in classe famulorum Dienstmannen, milites, clientes, Knapen, cetera. Desgleichen bin ich wieder es nicht in Abrede, daß die Land-Grafen von Thüringen verschiedene Grafen zu ihren Hof-Beamten oder Hof-Gesinde, wie die alte Geschicht-Schreiber reden, gehabt, wie c. 8. §. 4. vermuthlich erwiesen werden soll. Weiter gestehe ich gerne ein, daß die Herren von Lands-Berg beym Hertzogthum Sachsen das Erb-Schencken-Amt versehen, wie c. 8. §. 8. zu sehen seyn wird. Mir ist auch nicht unbekannt, daß die Herren Hertzoge von Braunschweig Ministerialen von Grafen- und Herren-Stande gehabt, welche der *Continuator* HELMOLDI einiger massen berühret. Multi enim, sagt er, *Ministerialium Ducis*, qui ab incunabulis ab eo educati fuerunt, & quorum patres sine omni contradictione *ei servierant*, ut Heinricus de *Witha*, Ludolphus de *Hertesburg*, Ludolffus de *Peina*, & plures alii recesserunt ab eo. Aber aus diesen und andern in denen Teutschen Hertzogthümern ꝛc. befindlichen exceptionibus lässet sich doch nicht der allgemeine Schluß ziehen, als wenn alle Erb-Beamte in Teutschen Ländern Dienst-Herren, und mithin alle damals schon *nobiles* gewesen. Vieles, was hier gesetzet, hat bereits der Grund-gelehrte Herr Rath und *Prof.* ESTOR zu Giessen, in *Observ. ad Comm. Glafeyan.* p. 28. mit grosser Wahrscheinlichkeit erwiesen. Wir wollen, unsre Meynung zu bestärcken, nur ein paar Exempel noch anführen. In SCHANNATS *Prob. Client. Fuld.* kommet p. 326. n. 429. Hermann. *Rietesel*, Ritter, Erbmarschall, zu Hessen, für: Deßgleichen sind die Löser als Erbmarschälle in Sachsen noch biß diese Stunde bekannt. Siehe c. 8. §. 8. In MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 662. n. 153. lesen wir: Rudolff, Ritter und Erbmarschalck zu Gosserstete. Wer will aber von diesen Geschlechtern behaupten, daß sie zu den damahligen und alten Adel gehöret? Sie waren Dienst-Leute, und also

nur

nur Personen, so zwar zu den heutigen, aber nicht damahligen Adel gerechnet wurden. Hieraus mache ich nun die Folgerung, daß nicht alle Lands-Erb-Beamten in den vorigen Zeiten unter den Adel zu sezen seyn, wie jemand vorgeben wollen. Ehe wir diese Materie verlassen, so müssen wir auch der freyen Dienst-Männer gedencken, welche hin und wieder in denen Urkunden sich finden sollen; Denn ich gestehe es gerne zu, daß die Sache wohl ihre Richtigkeit habe, aber ich kan mich nicht erinnern, daß ich in einer Urkunde das Wort: Freye Dienst-Leute, gelesen, ohne daß eine starcke Vermuthung sich geäussert, daß zwischen Freyen und Dienst-Leuten das comma aussen gelassen, und diese beyde einander entgegen gesetzet wären. Denn die Documente, deren eines MATTHÆUS d. *Nobilit.* L. 4. p. 946. von Carolo IV. Das andere PFEFFINGER in der *Hist.* des Br. Lüneb. Hauses. T. I. p. 261. Und das dritte der Herr Hof-Rath GLAFEY d. *Ministerialibus* p. 322. aus dem HUNDIO und LUNIGS Reichs-*Archiv* anführet, krancken alle an diesem Fehler, mithin ist aus denenselben insgesammt kein Beweiß der freyen Dienst-Leute herzuleiten. Die Sache hat indessen ihre Richtigkeit, daß sie, vermöge des *brevis Chron. Magdeb.* beym MENCK. T. III. *S. R. Germ.* p. 357. in dem Stiffte Magdeburg freye Dienst-manne geheissen: her verleyte ouch das Recht, das der *freye Dienst-mann* bey frihen Wiben keine vrie Tochter machte gewinnen. Und ich werde auch nicht irren, wenn ich sage, daß in der von du FRESNE in Glossario, voce *ingenuitas.* angezogenen Charta Königs Carlomanni d. ao. 881. eben von freyen Dienst-Leuten die Rede sey. Et congruum obsequium *sicut homines ingenui*, exinde eidem Monasterio exhibeant, ne eorum *ingenuitas vel nobilitas vilescat.* Der Hochberühmte und *solid*-gelehrte Herr Rath ESTOR erweiset im Dritten Theil der auserlesenen kleinen Schrifften n. 3. p. 555. squ. daß diese freye Dienst-männer nicht von dem heutigen Adel, sondern von höherer Gebuhrt und Stande gewesen. Denn wenn Männer von Fürstlich-Gräflich-und Herrlichen Stande Erb-Aemter, oder andere Kriegs-oder Civil-Bedienungen bey Chur-und Fürsten verwalteten, und deßwegen von diesen ein Lehn trugen; so begaben sie sich dadurch nicht ihres freyen Standes, noch traten in eine gemeine Dienstmannschafft, sondern sie behielten sich vielmehr ihren hohen Adel-Stand vor, und suchten diese vorbehaltene Freyheit durch Annehmung des Nahmens eines freyen Dienst-mannes an dem Tag zu legen, und sich also

von den gemeinen Dienst-Leuten, aus dem Ritter-Stande, mercklich zu unterscheiden. Worinnen uns auch nicht das oben §. 12. von den Herren von Barmstedt angemerckte singulare Exempel, welche aus gantz ungewöhnlicher Andacht ihrem Adel- und Freyheits-Stand mit ausdrücklichen Worten renunciret, im Wege stehet.

(*) Es werden diesemnach die Oesterreichische-Steyermärckischen ꝛc. Dienst-Herren mit guten Fug und Recht in der mittlern Zeit schon *Nobiles* genennet, wie wir an einem von Volheim wahrnehmen, von welchem der nie gnugsam zu lobende Höchstansehnliche Reichs-Hof-Raths-*President*, Ihro Hochgräfl. *Excell.* von WURMBRAND p. 11. in *Excerpt. Geneal. Hist.* aus den Monumentis Garstensibus bezeuget: Ottocarus Marchio Styriæ infeudat bonis in Seusenburg, Heinricum *Nobilem* virum & *Ministerialem* suum de *Polenhaim*, quæ olim pater ejus Dominus Weickhardus possederat, ao. 1126. Die Dienst-Herren waren in den gemeldten Landen von grossen Ansehn, und unter ihnen viele sehr mächtig, wie denn von denen von *Walse* der AUTOR *Chron. Claustro-Neoburgensis* in PEZII *Coll. Script. rer. Austriac.* p. 482. berichtet: post quam eligitur Dominus Gebhard *nobilis* vir, frater *Ministerialium* de Walse, qui tunc potentes erant in Austria; von deren Geschlechte haben Ihro Hochwürden Herr P. *Anton* STEYER in *Comment. pro Histor. Alberti II. Duc. Austr. in addit* ad cap. 1. p. 77. verschiedenes zusammen getragen. Der Hochbelobte und gelehrte Herr *Pater* führet p. 66. auch einen Fundations-Brief von Hertzog Alberto II. von Oesterreich de ao. 1358. an, in welchem die Oesterreichischen Dienst-Herrn denen militibus vorgesetzet werden: Interdicimus quoque & firmiter inhibemus universis ac singulis Comitibus, Baronibus *Ministerialibus*, *Militibus*, clientibus &c. Und Rudolphus der IV. Hertzog von Oesterreich, ließ ao. 1359. allen Herren, Dienst-Leuten und Mannen, Rittern und Knechten seines Fürstenthums von Oesterreich, anbefehlen, ihme zu huldigen LUDEWIG *Reliq. dipl.* T. IV. p. 289. Im übrigen ist es gewiß, daß der Codex Juris Austriaci in des Herrn Cantzler von LUDEWIGS angezogenen Tom IV. Reliq. MSt. sich des Worts: Dienstmann bediene. Wie denn die Dienst-Herren auch wohl selbst ohne Anstand sich Dienstmanne schreiben. Z. E. Ulrich der Streun von Schwartzenow heist ao. 1312. in einer Charta beym LUDEWIG l. c. p. 125. der ehrbare Dienst-Herr —— Und in eben dem Jahre thut er auf gewisse Rechte Verzicht, und fängt seinen Brief also an: Ich *Vlrich* der Streun von Schwartzenowe, Dienst-Mann in Oesterreich. ibid. p. 127.

§. XV.

Die Dienerschafft ist in vorigen Zeiten nicht allein bey denen Manns-Person geblieben, sondern sie hat sich auch auf das weibliche Geschlecht (*) erstrecket; Dannenhero darf man sich nicht wundern, daß diese Art von Men-

Menschen auch die Ministerial-Nahmen führet. Denn das Wort: *Ministerial* zeiget eigentlich eine Person an, die einem Herrn verpflichtet ist, sie mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, und verhält es sich mit diesem Wort eben so, wie mit dem Worte: Mann, von welchem der auch nach seinem Todte unsterblich berühmte HERTIUS *Diss. de Feudis oblat.* P. 2 §. 40. p. 558. dieses angemercket. In KETTNER. *Antiq. Quedlinb.* p. 4. kömmt in einem Schenckungs-Briefe Königs Heinrici Aucupis a. 927. *Williburga* eine Königliche Ministerial Frau vor, und vermeynet der seel. Herr KETTNER, es möchte diese wohl eine Quedlinburgische Stiffts- oder Cammer-Fräulein bey der Königin *Machtildis* gewesen seyn. Als Hertzog Ernestus II. von Alemannen nach begangenen Verbrechen verletzter Majestæt mit seinem Stief-Vater, Kayser Conrado Salico ao. 1029. wieder ausgesöhnet wurde, und ihme die Auflage geschahe, die Stadt Weissenburg, nebst deroselben damahligen Zugehörungen und District, zur Ehre des Römischen Reichs abzutretten; so bathen sich dessen Vasallen und Dienst-Leute, welche in dem Districte ansäßig, und in Zukunfft unmittelbar dem Kayserlichen Hof zu Dienste stehen solten, vermöge des Diplomatis diese Rechte ins besonders vor ihre Töchter aus, ne unquam cogantur in servitium *pedissequarum*, excepta Italica expeditione &c. wie das Diploma in Fränckischen *Actis eruditis & curiosis* p. 633. bezeuget. Aus diesem Documente erkennen wir, daß die Töchter der Dienst-Leute der Kayserin auf dem Heer-Zuge nach Italien ihre Dienste und Aufwartung zu leisten, verpflichtet gelebet: und mögen sie wohl mehrere Bedienungen besorget haben, daß sie deßwegen solche auf dem Italiänischen Heer-Zug einzuschräncken gesucht. MEIBOMius bringet in *S. R. G.* p. 120. ein *Chron. Magdeb.* zum Vorschein, aus welchem zu ersehen, daß die Königinnen auch ihre Ministeriales gehabt, welche man *Virgines κατ' ἐξοχὴν*, oder Jungfern von der besten Sorte, genennet. Diese heist LAMBERTUS *Schafnaburg* ad an. 1077. *mulieres in obsequio Reginæ.* Und dieses sind in der That noch jetzo die Königlich- Hertzoglich- und Fürstlichen Hof-Dames, als die Ober-Hofmeisterin, Hofmeisterin, Hof-Fräulens 2c. welche die Königliche und Fürstliche Standes-Personen bedienen, oder bey ihnen die Aufwartung haben. Es ist bereits oben c. 5. § 7 von einer Reichs-Dienst-Frau Erwehnung geschehen. In des Herrn SCHILTERS *Gloss.* voc. Dienst-mann p. 217. stehet in einer charta donationis *Monast. Altenburgici* in Misn. d. ao. 1237. Berchta *Ministerialis Regni*

K 2 cum

cum consensu fratrum — — areas quasdam monasterio contulit. Sonsten finde ich auch in der Bulla des Passauischen Bischoffs Gebhardi d. a. 1227. welche in DUELII *Excerpt. Gen. Hist.* p. 33. befindlich, daß sie die Dienst-Weiber mit den Nahmen: *Ministerialissa* beleget: Donavimus fratribus — — Ecclesiæ — — quæ a *Ministerialissa nostra* Benedicta cognomine *Stavela*, pecunia data comparavimus. In des Herrn SCHANNATS *Trad. Fuld.* n. 632. p. 264. stellet sich eine Dienst-Frau ein; Nos, heist es in der Charta, Fuldenses Fratres tam futuris quam præsentibus innotescimus, qua ratione Bertheradam *viduam* Christiani de Goltbeche & *Ministerialem Ecclesiæ nostræ*, in consortium fraternitatis nostræ susceperimus. *In Chr.* BESOLDI *Elencho Monast. in Duc. Wurtenb.* p. 549. bekennet der Hertzog Ludewig von Teckh in einem Diplomate: quod Adelheidis & *quædam aliæ Ministeriales nostræ* divinitus inspiratæ, ad locum Kircheim Deo sub regulari disciplina ibidem perhenniter militaturæ, se suaque contulerunt. In einer Charta beym du FRESNE voce *Estagium.* kömmt p. 1038. *Domina* Nedidis *Buticularia* unter andern männlichen Zeugen vor. Waren die Hof-Aemter gewöhnlicher massen gleich Bedienungen der Männer, so mercken wir doch dabey an, daß zuweilen mit solchen auch das weibliche Geschlecht belehnet wurde, z. E. in den *Antiq. Quedlinburg.* KETTNERI p. 426. heist es: belyhen sie Jordans *Wedwen* von Alsleven, und Jordan von Alsleven ihren Sohne mit *dem Schencken-Amt.* Hier wird die Mutter nebst dem Sohne mit dem Schencken-Amte begnadiget. Doch dieses ist nach der Zeit ausser Gewohnheit gekommen. Beym MEICHELB. in *Hist. Frising.* T. II P. II. p. 135. n. 214. geschiehet auch einer Dienst-Frau Erwehnung. Schlage auch nach SCHAMELII *Histor.* Beschreibung vom Closter Roßleben in Thüringen p. 63. War ehedem der Ehemann in der Dienerschafft, so bekam auch die Ehe-Frau den Ministerial-Nahmen: begab sie sich aber selbst in den Stand der Dienerschafft, und wiedmete etwan einem Stiffte ihre Dienste; so wurde sie entweder so verbunden sich zu erzeigen, wie es die beym Stiffte übliche und hergebrachte Gesetze derer Ministerialium, oder der darüber errichtete Vergleich es mit sich brachte. Eine curieuse Frage könnte hierbey aufgeworffen werden: Ob es nicht ein Uberbleibsal der ehemahligen Dienerschafft, daß die Weiber der Hof-*Cavaliers*, wenn bey Hofe *Galla* ist, auch daselbst ihre Aufwartung machen, und ihre Schuldigkeit beobachten müssen? Wem an der

Aus-

Ausführung dieser delicaten Frage was gelegen, und dessen Umstände es leiden seine Gedancken dabey zu eröffnen, dem wollen wir die Ausarbeitung derselben willigst überlassen.

(*) Einige Gelehrten legen der Aebtißin zu Quedlinburg auch ein Reichs-Amt zu, und melden, daß sie des Heil. Röm. Reichs Köchin sey. Siehe Herrn *Jac. Theoph.* LINCKII disp. d. *probatione per insignia & arma gentilitia*, Part. Spec. c. 1. §. 1. p. m. 28. Sie vermeynen auch den Grund ihres Beweises darinnen gefunden zu haben, weil die Aebtißin zwey silberne Credentz-Messer mit güldenen Griffen im rothen Felde, führete. Allein, ob gleich das Abteyliche Wapen sich also zeiget; so ist doch noch nicht durch einen sichern Beweiß dargethan, daß der Aebtißin dergleichen Erb-Amt des Römischen Reichs zuständig.

§. XVI.

Die Gewalt derer Eltern erstreckte sich in unserm Teutschland so weit, daß sie so gar ihre Kinder in die Dienerschafft der Kirchen geben konnten, nicht nur die bereits gebohrnen/ sondern auch die noch von ihnen solten gezeuget werden, wie dieses aus der Brüder von Barmsted ihren Renunciations-Brief in vorhergehenden §. 12. zu ersehen gewesen. Wir wollen hier zwey merckwürdige Fälle aus des Herrn P. MEICHELB. *Hist. Frising.* zur Betrachtung anführen. Der erste befindet sich T. I, P. II. p. 534. n. 1279. und ist dieses Innhalts: Cunctorum — — agnoscat industria, qualiter — — *Vir nobilis* nomine Gotebolt de *Leren* delegavit ad altare S. Mariæ Sanctique Corbiani *proprium suum filium* Isengrinum ea conditione, ut *Legitimorum ecclesiæ servientium jure & lege vivat.* Diese Elterliche Gewalt stund nicht als ein Vorrecht nur dem Vater zu, sondern die Mütter bewiesen auch hierinne ihre durch das Teutsche übliche Herkommen erlangte Befugnisse, welche wir aus dem andern casu einsehen wollen. Der berühmte P. MEICHELBECK stellet l. c. p. 516. n. 1232. eine gewisse remarquable Chartam de a. 1053. auf, worinnen eine Frau dem Freysingischen Bischoff frey stellet, ob er einen, oder einige von ihren Söhnen zu Ministerialen nehmen wolle. Die Worte der Chartæ fliessen also: Noverint omnes, qualiter quædam femina nomine *Enzavvip* spontanea voluntate *se ipsam* ad altare S. Mariæ Sanctique Corbiani ex *libera* conditione in *tributarium* in manus Domini Elenhardi — — Episcopi ea lege tra-

tradidit, ut a se ipsa & *filiis* ejus V. Permanno &c. nec non ab omni ejus potestate singulis annis V. denarii ad idem altare persolvantur. Adjecit etiam hanc conditionem, ut si eidem Episcopo vel successori opus fuerit *aliquem* vel *aliquos* ex eadem sui potestate *in Ministeriales sumere* arbitrium habeat, & ipsi assumti *legalis ministri jure & conditione* utantur. Dergleichen Charta findet sich bey eben dem Herrn P. MEICHELBECK l. c. p. 520. n. 1247. p. 526. n. 1257.

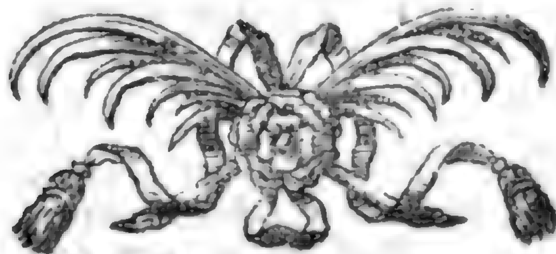
§. XVII.

Begab sich einer in die Dienerschafft, so war dieses nicht ein personell-Werck, sondern die Verbindlichkeit der eingegangenen Ministerialität erstreckte sich auch auf die Kinder, welche denen Eltern in denen Ministerial-Gütern folgten; Denn die Ministerialen waren zu einer gewissen Graf-Herrschafft oder Fürstenthum, wie auch Stiffte geeignet. Siehe c. IV. §. 10. Vielmahls haben sie dieses stetswährende Recht in ihrer Ubergabe an ihre Herren ausdrücklich eingestanden, wie im §. 12. dieses Hauptstücks ein casus zu lesen. Beym berühmten Herrn SCHANNAT. in *Trad. Fuldens.* n. 616. treffen wir eine Chartam an, in welcher eine Freye sich in die Dienerschafft begiebt, so, daß wenn sie todt: quisque *de stirpe sua* cujuslibet sexus *major* inter ceteros natu fuerit, in prædicto censu *matri succedat.* Wolte man die Verbindlichkeit nun nicht auf alle Kinder, wie im erst gemeldtem Fall geschehen, oder gar nicht auf solche erstrecket haben; so satzte man den terminum finiendæ Ministerialitatis ausdrücklich in den Brief, wie aus der Traditions-Charta eines Bambergischen Canonici in SCHANNATS *Vind. litt. Coll. I.* n. 18. zu erkennen: Traditi etiam illuc Wolframmum, Gumpertum — — *ut beneficia* sua *tantum ad vitam suam Ministerialium jure* deserviant.

§. XVIII.

Der Probst *Wilh.* HEDA lässet in *Hist. Episc. Ultraject.* p. 188. eine merckwürdige *Chartam ingenuitatis* mit einfliessen, in welcher Bertha, eine Adeliche Dame sich ao. 1050. den H. Martin zu Utrecht zur Erlegung einer sehr sorgfältig-beschriebenen jährlichen Zinses, aus uns vielleicht unbe-

bekannten Ursachen, verpflichtet: im übrigen alle Freyheit sich ausbedinget, oder vorbehält: Ego Berta, *cum sim nobilis & ingenua*, suggestione & exhortatione Domini — — Episcopi Bennonis in accipiendo satis valentem clericum, nomine Geronem legitime ductum cum omni hæreditate patrimonii & matrimonii sui, nulla necessitate coacta, *humilio & dono caput meum liberum ad Altare S. Martini* in novo monasterio de Utrecht, eo tenore, lege & conditione, ut *ego & omnis parentela mea ex me profectura, persolvamus singulis annis pro censu II. Denarios* sponte nostra sic tamen, ut *me vivente* nemo filiorum aut filiarum mearum solvat. Me autem viam universæ carnis ingressa, *senior, qui est majoris ætatis, filiorum aut filiarum unus solvat*, ceterorum autem nemo. Et sic ea lege utantur in ævum stabili *& sic liberi maneamus secundum libitum ab omni servitutis nota.* Mondiburdem vero vel defensorem alibi non requiramus, nisi ad supra dicti Sancti altare, ad defendendum sc. non ad inclinandum *ut ab omni servitio permaneamus liberi atque illæsi* stabili lege. &c. Hieraus siehet man klärlich, mit was für Behutsamkeit sie allen Folgerungen einer eingeschränckten Dienerschafft vorgebeuget, und wie sie, indem sie sich und ihre Kinder auf gewisse Masse zu einem Abtrag eines gesetzten Zinses verpflichtet, ihre und der ihrigen Freyheit unumschränckt sich vorzubehalten gesucht. Ja weil diese Charta mit vielen Flüchen, wider diejenigen, welche sie umstossen wollen, bewahret; so gerathe ich auf die Gedancken, daß man diejenigen, welche sich bey denen Stifftern Zinßpflichtig gemacht, nach und nach gar um ihre Freyheit zu bringen, gesucht haben mag. Dann sonsten hätte es so grosser Vorsichtigkeit und scharffer Verwahrung nicht gebraucht, wie wir doch gewahr werden, daß es allhier geschehen.



Das

Das Siebende Hauptstück / Von den Ursachen / welche sie in die Dienerschafft gebracht.

§. I.

Es mögen wohl verschiedene Ursachen gewesen seyn, welche die vielen Freygebohrne veranlasset sich in die Diener- und Eigenschafft der Fürsten, Bischöffe, Aebte, ꝛc. zu begeben, ungeachtet sie in denen Urkunden und Geschichts-Schreibern nicht allzeit genennet werden. Die herbe Armuth wird manchen vielleicht gedrungen haben, die angebohrne Freyheit mit der Dienerschafft zu vertauschen, und ein eingeschränckters Leben einzugehen. Denn man lieset in denen KAPITULARIBUS *Reg. Franc.* II. p. 192. quidam Comites nostri nos consuluerunt de illis *Francis*, *qui tempore famis*, *necessitate cogente*, se ipsos *ad servitium* vendiderunt. Hätte man ihnen nicht vor ihre Dienerschafft etwan zulängliche Güter entweder nach Hof-Recht, oder als Lehn eingeräumet, daß sie Standsmäßig leben können; so würden sie vielleicht lieber ihre Freyheit beybehalten wollen. Der sterbende Fuldische Ministerial Rupertus lehret in Charta 641. *Trad. Fuld.* p. 268. dieses mehr als zu deutlich, wenn er sagt: ponite animas pro defensione — — fuldensis Monasterii, *a quo habetis prædia. beneficia* totius commodi vestri. In eben denen *Traditionibus Fuldensibus* n. 613. p. 256. erlangt Ehrenfridt ein Miles, ein Lehn, mit dem Beding der Dienerschafft, daß er auch vor die Fuldische Kirche ausserhalb Landes, wie es befohlen worden, dienen solle. Der Marggraf zu Meissen, Wilhelm Cocles, giebt dem Grafen, Ernst von Gleichen, ein Lehn in der Absicht, daß er sein, und der Marggrafen von

von Meissen Mann und Diener seyn soll. MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 561. In Ihro Hoch-Gräfl. *Excell.* des Herrn Reichs-Hof-Raths *Præsid.* von WURMBRAND und Stuppach *Collect. Geneal. Hist.* p. 216. stehet: Dilecto fideli *Ministeriali nostro reditus in feudum contulit.* d. a. 1236.

§. II.

Viele unterzogen sich der Dienerschafft, damit sie mit Aemtern oder Bedienungen beehret und also in ein Ehr-Ansehn gesetzet wurden. HUND im Bayrischen Stamm-Buch versichert, daß a. 1193. Hertz. Ludewig von Bayern seinen gewesenen Richter zu Aibling, Friederichen von *Pimzenau*, mit der Leibeigenschafft zum GOttes-Hauß Tegernsech, jedoch dergestalt gegeben habe, daß ihme das Cammerey-Amt daselbst solle verliehen werden, welches auch geschehen. Desgleichen findet sich in SCHANNATS *Prob. Client. Fuld.* n. 570. p. 357. eine Charta, in welcher es heist: A. 1494. Nam der Abt von Fulde Ulrich von Hutten zum Hof-Diener auf, also, daß er am Hof oder in sinen Hus sin mag, und so er in des Hern Dienst reyt, sol man ym fur reysigen Schaden steen, dozu sall er unberechtet haben das Ampt und Gericht zu Heroltz, als lange bis myn gnediger Herr oder sin Nachkomen das wider zu ihren Handen nehmen. Füge diesem bey des SCHANN. Fuldisch. Lehn-Hof. c. 3. §. 1. p. 41.

§ III.

Eine grosse Menge mag sich wol des Schutz- und Schirmes wegen in den Stand der Dienerschafft gewendet und dadurch ihre Sicherheit gesuchet haben. Die vom P. MEICHELB. T. I. P. II. *Hist. Frising.* p. 526. n. 1257. aufgestellte Charta lehret uns dieses deutlich: Cognoscant omnes —— qualiter *quædam nobilis femina* nomine Engila de Sandolteshusen *confugit sub tutelam* S. Mariæ & tradidit se *ad altare* ejus ea conditione, ut ipsa omnisque *posteritas illius legitimorum æcclesiæ servientium jure* & lege (*) vivant. Der berühmte WENCKER bringt p. 115. diese copie herfür: Philippus von Pfaltz — daß wir Caspar von Urendorf zu unsern Diener in unserm Schirm aufgenommen —— und so er in unsern Dienst erfordert worden, wollen wir ihme, seinen Knechten und Pferden

Kost, Futter und Mehl geben/ a. 1481. Viele begaben sich als Dienst-Leute in dem Schutz der Bischöffe und Kirchen, damit sie und ihre Güther vor den einbrechenden oder herum ziehenden Feinden unter den Schutz der Geistl. sicher wären. Denn der Bann-Strahl, welcher zu besorgen, hielte die streiffenden Partheyen ab, daß sie sich nicht an denen, den Stifftern unterworffenen, Landereyen und Leuten vergrieffen. conf. BERTHOLDUS *Constantiensis* ad an. 1091.

(*) Die Worte: *legitimorum ecclesiæ servientium* erkläret MEICHELB. in der nota gantz recht: *ingenuorum & nulli servituti addictorum* Denn die eingegangene Dienerschafft versetzte sie nicht eben in den verächtlichsten Knecht-Stand, sondern diese beyde Arten von Menschen blieben stets unterschieden. Sieh. c. 5. §. 5. und 6.

§. IV.

Die gröste Menge aber hat wol in denen duncklen Zeiten der allzugrosse Aberglaube und die feste Einbildung ein verdienstliches gutes Werck zu thun, dahin verleitet, daß sie sich, wie die erstaunende Menge derer Tradition- und Donations-Briefe ausweiset, der Diener- und Eigenschafft derer Stiffter und GOttes-Häuser gäntzlich gewiedmet und übergeben. Zum Exempel in MIRÆI *Donat. Belgic.* L. II. c. 17. p. 505. wiedmet sich eine Frau ao. 965. dem H. Trudoni: quædam femina nomine *Gaudarda* veniens ad monasterium S. Trudonis, ubi ipse Sanctus in corpore requiescit & dominus Adelbero Episcopus & Abbas præesse videtur, ibi *suæ genuitatis libertatem amittens* se sub jugo *servitutis Deo & S. Trudoni* tradidit *famulaturam.* Sie stunden damahls in denen Gedancken, daß wenn sie denen Stifftern dienten, sie eo ipso auch GOtt dieneten, mit diesem herrscheten, und derer Stiffter gerühmte *operum supererogationis* zu ihrem Seelen Wohl theilhafftig würden. Wer belieben trägt diese unstreitige Wahrheit mit einer grossen Menge Zeugniße bestärcket zu sehen, der findet sie in des Grundgelehrten und Hochberühmten Herrn Rath und Profess. ESTORS Tr. c. VI. p. 441. zusammen getragen.

§. V.

Es gieng die Ubergabe in die Dienerschafft nicht überall ohne Ceremonien zu. Denn wenn sich die freyen Leute in die Knecht- und Dienerschafft derer Stiffter lieferten; so geschahe es so, daß sie entweder den Glocken-

Strick

Strick um sich wunden, oder den Kopff auf dem Altar legten oder andre Ceremonien dabey gebrauchten. MABILLON in *præf.* ad *Sæc. VI. Bened.* P. II. n. 99. p. 61. schreibt: ultima observatio erit *de liberis hominibus*, qui se *in servitutem & obsequium* monasterii perpetuo devovebant, quod maxime iis in locis fiebat, ubi sancti insigniores colebantur —— Hæc autem obligatio *variis modis ac tesseris* fieri solebat. Alii enim *fune signi seu Campagnæ cervici circumposito* —— alii *capite ipso altari imposito*, hanc servitutem profitebantur. Du FRESNE *Gloss.* T. III. voc. OBLATI p. 25. Z. E. In Traditione Monasterii Burgdensis, welche der Bischoff zu Naumburg an. 1133. bestätiget, und in MENCK. *S. Rer. Germ.* T. III. p. 1116. zu lesen, kömmt dieser ritus auch vor, wenn es heist: Et ut hæc omnia firma & inconvulsa permanerent, *quendam Ministerialem suum* Adelbertum cum novem mansis in villa *Koina super Altare Beati Petri delegavit* Conf. SCHANNAT de *Buchonia vetere* p. 331. *CAESAR* HEISTERBACH. L. VII. d. *Mirac.* c. 39. erzehlet. Walterum de Birbach — B. Mariæ in quadam paupere ecclesia in ejus honorem dedicata, *fune collo suo iniecto*, servum glebæ sese obtulisse & solvisse singulis annis censum de capite suo, qualem servi originarii solvere consueverunt.

Das Achte Hauptstuck/ Von denenjenigen, welche die Dienst-Leute in ihren Diensten gehabt.

§. I.

Ein grosser Theil von unserm heutigen Adel hat vor diesen in der Dienerschafft bey denen Fürsten, Hertzogen, Landgrafen, Marggrafen, Grafen und Herren: Ja bey Bischöffen, Aebten, Aebtißinen und Clöstern gestanden, wie durch unzehlbare Urkunden zu erweisen stehet.

 §. II.

§. II.

Die teutschen Könige und Kayser hatten an ihren Höfen ihre gewisse Hof-Aemter: Nach dieser ihren Beyspiel suchten die teutschen Fürsten und Bischöffe, gefürstete Aebte und andre auch ihre Höfe einzurichten; Dannenhero nahmen sie Dienst-Männer an, und trugen ihnen die bey Hofe zu verwaltende Aemter auf. Ja es scheinet, als wenn dieses nicht auf dem Willkühr derer Fürsten beruhet; Denn es wurde ihnen so gar auferleget. Der Kayser Conradus II. hatte schon die Verordnung gemacht: Singuli vero principes suos habeant *officionarios* speciales *Marscalcum*, *Dapiferum*, *Pincernam* & *Kamerarium*: Qui quatuor quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu, præ ceteris sunt honorandi scilicet, & uni cuique istorum, *decem libræ cum tribus equis* tribuantur: *quartus* Marscalco addatur; quorum *unum* ad præcurrendum, *alterum* ad pugnandum, *tertium* ad spatiandum, *quartum* ad loricam portandum. (*) Diese vier Hof-Aemter wurden vor Zeiten von denen Kaysern als eine grosse Wohlthat denen Fürsten entweder bey der Standes Erhöhung verliehen oder doch zu setzen erlaubet. Mithin kan man die vier erblichen Hof-Aemter gar wohl für ein uraltes und sehr gewöhnliches Kennzeichen der Fürstlichen Würde ansehn. Und schreibet davon Freherus ad *Constit.* cit. *Conrad. II de Exped. Rom.* p. m. 261. gar nicht unrecht: Sed & sine his (die vornehmsten vier Hof-Aemter) *nullus iustus Principatus habebatur.* Daß aber diese Hof-Aemter zum Ansehn und Glantz der Höfe gehöret haben, siehet man aus des Kays. Ludovici Bavari diplomate d. a. 1339. wodurch er den Geldrischen Grafen Reinoldum zum Hertzog creiret: Insuper *ad Marem* dicti Ducatus & Principatus *splendorem* assignamus ipsi, juxta morem Imperii, quatuor *Officiarios* infra nominandos, & eorum heredes, videlicet Jacobum van Myrlaer *Oeconomum*, Everardum van Wylp *Marescalcum* Theodoricum van Lienden *Buticularium* seu *Pocillatorem* & Guilielmum van Brouchuysen Camerarium. Siehe Leibniz Cod. J. G. Diplom. p. 151. Die geistlichen Fürsten eiferten denen weltlichen in dieser Ehre nach, und wer es nicht glauben kan, der lese nur was der Probst Gerhard in *Chronico Stederburgens.* beym Leibn. T. I. p. 850. *S. R. Brunsvv.* meldet, wenn er anführet, wie die Stiffterin *Friderunda* eine Tochter des Grafens Altmanni und der Hedwich de *Alsburg* das Closter Stederburg, ao. 1007. mit allen Erfördernissen so herrlich gezieret: Omnes quoque, spricht der Probst, quos jure hereditatis possident, *litones*, *feudales*,

les, officiales nostro domino subjugavit, & quod ad hujus mundi gloriam pertinet, secundum ritum Principum, *Dapiferis, Pincernis, Marschalcis, Militibus, ministerialibus*, nostram ecclesiam gloriossime decoravit. Der Abt des Benedictiner-Closters Beuern in Bayern bath sichs vom Kayser Rudolpho I ao. 1278 aus daß er ihm erlaubte, weil das Stifft keine Hof-Beamte hätte, daß er solche aus seinen Dienst-Leuten nehmen dürffte, welches Gesuch ihme auch vom Kayser eingestanden wurde. Das Diploma theilet uns so wohl LUNIG in Corp. Jur. F. Germ. T. III. p. 154. als auch MEICHELBECK T. II. P. II Hist. Fris. p. 126. n. 198. mit, welches also lautet: Ortolfus Mon. Burrensis Abbas — — humiliter supplicarunt, quod cum ipsi *officiatorum* sui monasterii principatui congruentium paterentur defectum. Nos eis *de suis Ministerialibus*, & non aliunde, *quatuor Officiatos, Maresalcum, Dapiferum, Pincernam, & Camerarium* — — constituendi — — auctoritatem plenam tradere de benignitate regia dignaremur, wovon das Autographum annoch in dem Benedict-Beurischen Archiv nach dem Zeugniß MEICHELB. T. II. p. 87. befindlich seyn soll. Es mangelt auch nicht an neuern Exempel, daß wenn ein Abt vom Kayser gefürstet worden, er solchem mit der Standes-Erhöhung die Erb-Aemter zugleich verliehen. Schlagen wir die Beschreibung des Closters *Mury* nach; so heist es in dem Fürsten-Brief, welchen Kayser *Leopoldus* ao. 1701. den 20. Dec. dem Abt *Placido* daselbst gegeben, also: **Zu mehrer Erhöhung und Ziehrung des gnädigst ertheilten Fürsten-Standes, haben wir — — *Placido* Abten des GOttes-Hauß *Mury*, wie auch — Successoren — zugelassen, daß sie zu grössern Splendor der Fürstlichen Würde die vier Erb-Aemter, als Erb-Marschallen, Erb-Cämmerer, Erb-Schenck und Erb-Truchsessen-Amt aufrichten, führen und damit nicht allein fähige Rittermäßige Geschlechter belehnen, sondern auch gleich jetzo mit Erb-Marschallen-Amt jedesmahl den Altesten aus ihren eigenen Geschlecht der zur Lauben Frey-Herrn zum Thurn und gestelten Burg darmit belehnen, und die übrigen nach seinem Belieben benambsen, so offt es sich begebe, daß ein oder anderer mit besagtem Erb-Aemtern belehntes Geschlecht absterben thäte, solch erledigtes Erb-Amt einer andern gleichfalls Rittermäßigen Famille nach Belieben conferiren, und damit belehnen können — — von allermänniglich ohngehindert.**

(*) Diese *Constitutio Conradi II.* d. *Exped. Roman.* wird zwar von vielen in Zweiffel gezogen, und vieler Erdichtung unterworffen; wir wollen sie aber mit dem gelehrten

Prof. Feud. *Dr. Gebauer* so lange passiren lassen, biß jemand aus unleugbaren Gründen zeiget, daß es mit selber ein eitel erdichtetes Wesen sey, bißhero ist es noch nicht erwiesen und was man vorgebracht, hat von Herr D. GEBAUERN seine abhelfliche Maaße erhalten:

§. III.

Unserer weltlichen Fürsten ihre Ministeriales bestunden grösten Theils aus den heutigen Adel oder deren damahligen Militibus. Ich sage grösten Theils. Denn es ist unleugbar und Reichs-kundig, daß auch verschiedene weltl. Fürsten an ihren Höfen mit Hof-Beamten, welche aus den Grafen und Herrn, und also aus dem damahligen Adel-Stande gebohren prangen, und ihren Höfen dadurch ein höhers Lustre geben können.

§. IV.

Von denen Landgrafen zu Thüringen ist fast kein Zweiffel mehr übrig. Der berühmte SAGITTARIUS schreibt in *Epistola d. Antiquo Statu Thuringiæ* p. 64. von Ludovico I. dem Land-Grafen: Postquam autem Ludovicus sublimem magis dignitatem a Socero nactus, ac solemni vexillorum traditione novus Germaniæ Princeps creatus, *longe majorem in ceteros Thuringiæ Comites*, Dynastas ac nobiles, decenti tamen cum gradus ac ordinis distinctione, *potestatem impetrasse*, extra controversiam positum autumo. Et quis quæso id negare ausit? cum ipsi Comites Thuringiæ ac nominatim Bodo Stolbergensis, Ernestus & Adolphus Gleichensis, Guntherus Beichlingensis, Heinricus Schwartzburgicus, Guntherus Mansfeldius, Ernestus Honsteinius literis communi consilio a. 1445. exhibitis —— profiteantur. Die Worte so hierauf der berühmte Sagittarius anführet, sind aus dem Diplomate welches in MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 566. zu befinden, entlehnet, und schliessen eben das Verbindniß der Thüringischen Grafen mit ihrem Land-Grafen Wilhelmo von ao. 1445. in sich; sie sind auch desto merckwürdiger, je deutlicher denen zu Folge die Grafen selbst bekennen und der Land-Graf erwogen: wie gar löblich und achtbarlich das Fürstenthum zu Döringen mit einer trefflichen Menge redlicher Grafschafft, Herrschafft und Erbar Mannschafft zu selben Fürstenthum gehörende, von Angegien ausgesezt, gewiedmet und herkommen ist. Vom Ludovico I. Landgrafen

sen oder Landes-Fürsten in Thüringen, welcher sonsten Ludewig der III. unter dem Grafen von Thüringen und Ludovici des Springers Sohn, berichtet *Jo. Roth. Monachus Isenacensis*, (*) in seinem *Chronico Thuringiæ*, welches FABRITIUS Erfurdianum, ALBINUS und SAGITTARIUS Isenacense, TENZEL aber, bald Erfurtense, bald Isenacense betittelt, dieses in MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. II. p. 1681. Lodewig der derte Grafe, des andirn Lodewigis son, der nam zcu der ee herzcogin Lotharius von Sachsin tochtir, ee danne her Keyser wart, dy hiez Hedewig, vnde alzo du Lotharius eyn Keyser wordin was, vnde sah *das Grafe Lodevvig* syn eydem eyn gestrenger Ritter war vnde mechtig vnde wol gehaldin in Doringen vnde in Hessin, *do machte her en mit rathe der Forstin*, mit Befelunge der banyr, noch deme alzo ez der Keyserlichin Gevvalt unde mildigkeyd sethe ist, Zcu eyme Forstin, vnde liez das mit grosir herschafft uz ruffin, vnde allim Luthin vorkundigin, vnde gab eme de forstlichen namen, daz her solde heissen, der Lantgrafe zcu Doringen, vnde eyn herre zcu Hessin, *vnde forstente en mit zcvvelf Grafin zcu erbe Hofe Gesinde*, alzo daz riche uz gesatzt ist *mit zcvvelf forstin, vnde machte eme von den ediln, vnde frien, vndir Amcht Luthin eyn Hofe gesinde*, vnde von deme houbt Slosse VVarperg, unde gab eme uf seynen Helm doz zcymmel silbirn, in aller wise, alzo ez der Röm. Keyser guldin furit. *Adamus* VRSINUS (**) in *Chronico Thuringio* ad a. 1130. MENCK in *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 1262. bestättiget eben dieses: Da machte ehr ihn (Graf Ludewigen) auch nach Rath der Fürsten zu eynen Landes-Fürsten mit Pannern nach solcher Herrlichkeyt, wie das gewöhnlich ist, und Fürstende ihn mit zwelf Grafen zu Hof-Gesinde ynn der Weyse, als der Kayser ausgesatzt ist, mit Fürsten zu seynen Hofgesinde, und gab Ihme die Lehnschafft über dieselben Grafen, und satzte auch den Grafen andere freyhe Dienstleute zu Unter-Ampleuten erblichen, und dieselben wurden alle schön belehen. Und der Graffschafften seyndt und mit der Zeytt eyn theylloß gestorben, und auf die Herrn die Landgrafen gefallen, als Orlamunde und VVeymar, Keffemberg, Brandenberg. Wiederum finden wir in denen *Excerpt. Sax. Misn. & Thuringiacis ex Monachi Pirnensis Onomastico autographo*, welches Werck der Münch umbs Jahr 1530. geschrieben, beym MENCK. T. II. *Script. Rer. Germ.* p. 1606. voc. Wapen von Ludovico I. zu Thüringen und Hessen diese Wort: *Wart ocb von yn* (Kays. Lothario II.) *gefürstet, mit Grafen zcu Erb-Hof-Gesinde.* Es soll in der

Wey-

Weymarischen Deduction wieder Schwartzburg lit. c. auch ein Excerptum aus einer alten Thüringischen Chronicke stehen: Doch weil ich selbige nicht beyhanden; so bleibe zur Zeit ungewiß, aus was für einem Chronico dasselbe excerpiret, und was dessen Inhalt sey. Was die obangeführten ROTH und URSINUS in ihren Chronicken von den zwölff Grafen angeben, das lieset man mit wenigern Umständen in *Marci* WAGNERI *Frimariensis* Auszuge des uralten ritterl. Adel. Geschlechts der *Thaugel* (welchen er aus denen ältesten Autoribus, Codicibus, Monumentis, Fragmentis, Actis, Chronicis, Manualibus, Feld-Registern, Grabschrifften, Verträgen, urkundlichen Briefen und andern antiquitatibus, so viel derer in Bibliothecis in Europa zu befinden, mit besondern Fleiß in Ordnung gebracht und a. 1582. zu Jena in 4to heraus gegeben.) ebener massen: weil, schreibt Wagner, Land-Graf Ludewig — — gestrena, aufrichtig, weiß und mächtig wer, ist er von Lothario mit der Landgrafschafft Düringen belehnet worden, und mit 12. Grafen, die er zu Hof-Gesind hat brauchen sollen. Bey dieser Wagnerischen Erzehlung macht J. M. HEINECCIUS in *Antiq. Goslar.* p. 128. die Anmerckung: *Hæc Wagnerus, antiquitatum scientissimus, qui utinam ipsa monumenta, quibus usus est, nominasset, nihil forte hac de re dubium aut incertum reliquisset.* Es ist allerdings zu bedauren, daß die Leute in vorigen Zeiten die Sachen, so über ihre Zeit hinauffsteigen, ohne Beweiß nieder geschrieben. Allein die Mode war beyn allermeisten nicht anders, sie vermeinten, was nur gedruckt würde, hätte eo ipso eine sattsam beurkundete Wahrheit zum Grunde, mit welcher unschmackhafften Meynung man heute zu Tage gar nicht mehr auslanget. *Jo.* BANGE in seiner *continuirten* Thüring. Chron. welche 1599. zu Mühlhausen gedruckt, leyhret indessen das Lied p 54. nach, bekümmert sich um keinen Beweiß, benennet die zum Hof-Gesind gegebene Grafen ausdrücklich und rechnet unter dieselbigen noch gantz irrig Henneberg und Anhalt. *Jo.* BECHER Pfarr-Herr zu Windeberg trägt kein Bedencken dieses in seiner Thüring. Chronick p. 230. getrost nachzuschreiben. SPANGENBERG führet in seinem Adel-Spiegel T. I. L. 10 c. 18. p. 303. auch die dem Land-Grafen zum Hof-Gesinde gegebene Grafen an, und ob er gleich nur zehn ausdrücklich nennet, so setzte er doch das &c dabey: Und thun also diejenigen SPANGENBERGEN unrecht, welche sagen, daß er nur von zehn Grafen Erwehnung thue. Indessen mag SPANGENBERG so wenig als SAGITTARIUS und wir gewust haben, was für Grafen dem ersten Land-Grafen zum Hof-Gesind sind geeignet worden. Quot autem,

schreibt

schreibt SAGITTARIUS in Epistola d. *Antiqu. Stat. Thuring.* p. 65. & quales illi fuerint Comites, qui Ludovico Principali Thuringiæ Comiti subjecti, nondum ausim definire. Et quid illo opus computo? cum neminem fuisse plene planeque exemptum affirmare ausim. Fuit jam olim de numero illo sollicitus diligentissimus rerum germanicarum scrutator Cyr. *Spangenbergius*, qui superiori sæculo an. tertio & octogesimo ad Marcum *Wagnerum* Frimariensem scripsit sequentia: *Fit in Chronicis Thuringicis mentio XII. Comitum pertinentium ad Ducatum seu Landgraviatum Thuringiæ: quinam ii fuerint, scire percupio, quique sint hujus Ducatus hereditarii vel provinciales Dapiferi, Camerarii, Marescalci & Pincernæ.*

(*) Dieser hat zur Zeit Hertzog Wilhelms zu Sachsen, Chur-Fürst Friedrichs des streitbahren Sohns und also zwischen 1446. und 1462. gelebet, und ist des gemeldten Hertzogs ersterer Gemahlin Anna Capellan gewesen, welcher er auch dieses Chronicon dediciret.

(**) VASINUS lebte in der Helffte des 16. Sæculi und absolvirte das Chronicon a. 1547. ungeacht, daß er solches nur biß 1500. ausgearbeitet. MENCK. *Pref.* ad Tom. III. n. XXI.

§. V.

Niemanden gefällt diese so einstimmige Erzehlung, daß einige Grafen dem ersten Land-Grafen vom Kayser Lothario II. zum Hof-Gesinde geeignet und gesetzt worden, weniger, als dem Hause Schwartzburg, weil diese nunmehr im Fürsten-Stand erhabene Famille auch von allen einstimmig mit unter die zum Erb-Hof-Gesind gewiedmete Grafen gerechnet wird. Da nun die Chur- und Fürstl. Sächß. Deducenten öffters diesen Punct wider das Hoch-Fürstl. Hauß Schwartzburg urgiret; so hat sich dieses von dieser ihrer Verbindlichkeit vornehmlich dadurch zu befreyen gesucht, und das Ansinnen des Chur- und Fürstl Hauses Sachsen vor unkräfftig und nichtig geachtet, dieweil das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen das diploma authenticum, welches Lotharius Saxo a. 1130 dem ersten Land-Grafen von Thüringen und Herrn von Hessen darüber ausstellen lassen, vorjetzo aufzuweisen nicht vermögend, und sich dieses also nur in der blossen Erzehlung der Geschichts-Schreiber viel neuerer Zeit gründete. Allein ob gleich das Hauß Sachsen das ihme hierüber ausgestellte Diploma in den

jetzigen Zeiten nicht aufweisen, noch aus diesen sein durch so viele Jahr hundert gehabtes Recht ursprünglich dem Hause Schwartzburg vor Augen legen kan; so folget doch noch lange nicht, daß, weil das Document entweder dem Hause Sachsen verlohren gegangen, oder doch selbiges von jemanden entweder aus würcklichen Interesse, oder Boßheit, oder wol auch aus Unwissenheit dessen Kostbarkeit unterschlagen oder zurück gehalten wird, es mit dem Vorgeben des Hauses Sachsen keinen Grund habe. Hätten die obangeführten Geschichts-Schreiber neuerer Zeit diese gegebene Nachricht von den Grafen zum Land-Gräflichen Erb-Hof-Gesinde nicht entweder aus dem ausgestellten, und zu ihrer Zeit vielleicht noch vorhandenen Kayserlichen Erhöhungs-Briefe gezogen, oder in bewährten und annoch in 12. Sæculo aufrichtig geschriebenen Codicibus und andern glaubaren Urkunden, welche in folgenden Zeiten vermuthlich auch verlohren gegangen, umständlich erzehlet und glaubhafft aufgezeichnet gefunden; so würden sie als unpartheyische Privat-Leute solche ihren Schrifften einzuverleiben gewiß Bedencken getragen haben, zumahl da man zu ihrer Zeit an die jetzo vorhandenen Streitigkeiten des Hauses Sachsen und Schwartzburg noch nicht gedacht, und also gar nicht zu vermuthen, daß in des einen faveur dem andern zum Nachtheil was solte eingeflossen seyn. Die Sache daß dem Land-Grafen gewisse Grafen zu Hof-Aemtern gegeben worden, bekömmt auch daher einen ziemlichen wahrscheinlichen Grund, weil der erste Land-Graf seine *Ministeriales* oder Hof-Gesind, welches die angezogene Geschicht-Schreiber Unter-Amtleute nennen, und von dem heutigen Adel waren, würcklich gehabt. Denn der Kauff-Brief des Abts Ernesti zu Reinhardsbrunnen über Herren-Hof ist vom Verkäuffer bekräfftiget worden presentibus *Ludovico Regionario Comite* ejusque fratre Heinrico, matreque ipsorum, cum militibus & *Ministerialibus suis*, wie die Charta in HAHNII *Collect. Monum. vet. & recent.* T. I. p. 83. berichtet. Siehe unten §. 7. Vom Land-Graf Ludovico II. bringet SCHANN. *Vind. litt.* Coll. I. p. 117. n. 18. ein Document d. ao. 1170. zum Vorschein, in welchem der Land-Graf es vor genehm hält, daß das Stifft Reinhardsbrunnen das Guth Teutleben erworben. Dieses Document führet nachstehende bedenckliche Worte in sich: Cujus rei actio & taxatio non solum coram mea ipsius (Landgravii) præsentia, mihique ad stipulantium non tam *liberorum*, quam *Ministerialium clarissimorum Baronum*, verum etiam *inter Scepbones* promulgata & confirmata est. Diese Ministeriales *clarissimi Barones* können wohl keine

ne andre seyn, als die Ober-Hof-Beamten, welche aus dem Herren- und Grafen-Stand gewesen. Denn unsre jetzige Edelleute hat man in Thüringen im 12. Sæculo niemahls *Barones* betittelt und folglich haben die Dienerschafft damahls die Herrn Grafen geführet. Heinrich Miles und Advocatus de Glizberg verkauffte einige Ländereyen dem Closter Capellendorff ao. 1268. in præsentia illustris Principis Domini —— Alberti Turingiæ Landgrafii, Saxoniæ Comitis Palatini, & *plurium Turingiæ nobilium* & *ministerialium*. MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 688. n. 22. Was hätten denn hier die nobiles oder Grafen beym Verkauffe gemacht, wenn sie nicht Beamte oder Ministeriales gewesen, denn als Zeugen werden sie da ja nicht angeführet. Es berichtet auch *Jo.* ROTH in seiner Thüringischen Chronick beym MENCK. in *Script. Rer. Germ.* T. II. p. 1717. ad an. 1227. Daß als der Land-Graf Ludewig der Heilige in Thüringen einen Creutz-Zug nach Jerusalem vorgenommen, viele Thüringische Grafen in seiner Hof-Suite gewesen. Seine eigene Erzehlung ist diese: Ludewig —— —— eyn Lantgrave zcu Doringin vnde zcu Hessin, vnde Pfaltzgrave zcu Sachsen, der zcoch do uss Smalkaldin mit zewen hundirt pferdin vnde mit gar gutir Ritterschafft, Czu dem erstin *so vvarin do in synen hof gerechnit* der edele Grave Er Lutze von Wartberg (Koch nennet ihn in *Hist.* von Wartburg *p. 45.* Ludewigen von Schwartzburg, indem das *Sv* gar leicht im *Manuscript* vor *W.* gelesen worden seyn kan.) Grave Gunther von Keffernberg, Grave Burchort von Brandinberg, Grave Meynhard von Molpurg, Grave Heinrich von Stalberg, diese fünff Grafen waren alle *syne* Mann. Dor nach zcoch mit ym, Er Herrmann von Heldrungen, Er Rudolph *Schencke* von *Varula*, Er Heinr. von *Ebirsberg*, *Marschalcus*. Er Herrmann von Slotheym *Truchsesse*, Er Fridrich von Drefurte, Er Hartung von Erffa *hofemeister*, vnde Er Heinr. von Banre (soll *Vanre* oder *Fahnre* heissen) *Cammermeister*, dise sibin frihe herrin adir edil warin auch syne Mann &c. Ja als die Reichs-Fürsten wider K. Ottonem IV. 1212. weil dieser die lieben Geistlichen bedrängte, conspirirten; so befand sich unter solchen auch der Lantgrave zcu Doringen, wie ROTH in *Chron. Thur.* p. 1696. l. c. schreibet *mit allin synen Gravin* —— —— von *Swarczborg* von *Orlamunde* &c. Und dieses geschahe ehe die Thüringischen Grafen von Kays. *Ottonis* seinem Truchsßen *Gunzelino* durch Geld wider ihren Land-Grafen Hermannum aufgewiegelt worden, davon siehe in MENCK. *S. R. Germ.* T. III. p. 239. Ei-

ne sehr merckwürdige und zu unserm Vorhaben gar dienliche Stelle findet sich beym *Continuatore* LAMBERTI SCHAFNAB. in PISTORII T. I. *Script. R. G. edit.* STRUV. p. 434. Der *Continuator*, welcher ein Erfurthischer Mönch, dessen Nahmen zwar, aber dessen treuer Fleiß nicht unbekannt geblieben, gedencket auch der Thüringischen Ministerialen vom Gräflichen Stande, wenn er von einen grossen Sterben in Thüringen handelt, in folgenden Worten: An. 1283. magna mortalitas desævit in *nobiles Thuringiæ*, nam vix infra dimidii anni spatium vir nobilis, Marchio Theodericus de *Landisberck* & Comes Albertus de *Orlamunde* & frater ejus Comes Otto, Comes Heinricus de *Schwarzburg* & Comes Albertus de *Glichenstein* & *multi alii Ministeriales & Nobiles* mortui sunt. Eben dieses stehet auch im *Chron. S.* Petri in Tom. III. MENCK. *Script. Rer. Germ.* p. 292. und gewinnet es das Ansehn, als wenn der angeführte Erfurthische Mönch aus diesem Chronico das Seinige geborget. Dieweil der Geschicht-Schreiber meldet, daß viele andere Dienst-Leute gestorben, so lieget am Tage, daß die angeführten und ausdrücklich genannte Grafen auch Dienst-Männer gewesen und sie folglich zum Hof-Beamten der Land-Grafen von Thüringen gehöret. Denn sonsten hätten unsere Geschicht-Schreiber nicht sich der Ausdrückung & *multi alii Ministeriales & Nobiles*, bedienen können. Wie die Hussiten a. 1426. sehr übel in Meissen hauseten, so zogen die vornehmsten uss den Landin Doringin vnde Myssen, du *iren Herrin den Lantgrafin* von Doringin angehörtin, als mit namen Graven Ernsten *von Gleichen*, vnde Grafen Frederich synen Vettern *von Thunna*. Grafin Frederichin von *Bichelingin*. vnde andir Grafin vnde Herrin, wie diß ebenfalls der angezogene ROTH in *Chron. Thuring* beym MENCK. T. II. p. 1817. meldet. War doch Bode Graf von Stolberg anno 1437. Hofmeister beym Land-Graf Friedrichen. Siehe §. 7.

§. VI.

Daß aber die Thüringischen Grafen nicht allein als Vasallen, sondern auch als Unterthanen unter den Land-Grafen von Thüringen gelebet, lässet sich aus denen nachstehenden Begebenheiten mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen. In dem *Chronico S. Petri*, welches in MENCK. *S. R. Germ.* T. III. befindlich, lieset man ad an. 1212. p. 239. daß also K. Otto IV. und Fridericus II. mit einander gestritten und der Land-Graf Hermann dem Ottoni

ent-

entgegen war, des Ottonis Truchses Guncelinus universos *Thuringiæ Barones*. — multa pecunia — ad hoc induxit & conduxit, ut *Domino suo hæreditario*, sc. *Landgravio* publice renunciarent. Et sic fiunt hostes manifesto, qui paulo ante *domestici* & *obsequiosi* putabantur. Und nennet den Grafen von Beuchlingen, Fridericum, den Urheber des Aufstandes. Ich lese in SCHANN. *Vind. litt.* Coll. II. p. 11. einen Tradition-Brief von Graf Christian von Kirchberg, in welchen er einige Allodial-Güther dem Closter auf dem Petersberge bey Erfurth übergiebet; bona — — in manus *Domini Provincialis* Heinrici (Heinricus Raspo war damahls Landes-Herr) dum *juri provinciali* in Mittelhusen præsideret — — resignavimus a. 1236. Diese Auflastung muß vor dem Land-Herrn als Lands-Herrn geschehen seyn, welchen die Gerichtsbarkeit über dem Grafen und sein allodialisches Guth zugestanden. Der vielmahls angeführte ROTH in *Chron. Thuring.* ad a. 1440. beym MENCK. *Sc. R. G.* T. I. p. 1824. schreibet von der Huldigung also: Dornach in demselben jare nomen die hochgeborne Fürsten her Fridrich, her VVilhelm Gebrüdere zcu Sachsen yn das Land zcu Döringin, vnde *liessin yn alle Grafin, hern, mane*, stete, Lande vnde lute *hulden*. Diese letzteren expressiones sind gewiß nicht von dem blossen Lehns-Eyd, sondern von der Erb-Huldigung der Unterthanen zu verstehen. Man sehe nur das Bündniß, welches Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Land-Graf in Thüringen und die Thüringische Grafen und Ritter a. 1445. errichtet, worinnen die Grafen den Land-Grafen ihren natürlichen Erb-Herrn nennen, MENCK. *Script. R. Germ.* T. II. p. 567. so wird das eigene Bekäntniß der Herren Grafen wol als der beste und bündigste Beweiß zu amplectiren seyn. Ich übergehe hier mit Fleiß den von deren Grafen in Thüringen ausgestellten Revers d. a. 1249. worinnen diese ihren neuen Land-Grafen Heinricum vor ihrem Landes-Herrn erkennen. Siehe WECKENS Beschreibung von Dreßden p. 155. indem diesen Revers der Hochberühmte und *solid* gelehrte Herr Hof-Rath GLAFEY in der Erörterung der Frage: Ob alle Sächsische *Vasallen* Unterthanen seyn? sehr vortrefflich zu erläutern und aus diesem seine aufgeworffene Frage zu erweisen gesucht. Siehe auch was PFEFFING. in *Vitr. Illustr.* T. II. p. 237. & 239. davon schreibet. Wir wollen diese Abhandlung jetzo verlassen und uns zu unserm Haupt-Wercke wieder wenden, und sehen was für Dienst-Männer wir in Thüringen gehabt, die von dem heutigen Adel-Stande gewesen.

§. VII.

Daß die Land-Graffschafft Thüringen bereits um die erste Helffte des XII. Sæculi mit Unter-Erb-Beamten oder *Ministerialen* versehn gewesen, kan gar leicht aus denen glaubarsten Urkunden und Geschicht-Schreibern selbiger Zeit erwiesen werden. Denn wem ist aus den übrig gebliebenen monumentis der Thüringischen Begebenheiten unbekannt, daß die von Ebersberg, Marschalle, die von Fahner Cämmerer, die von Schlotheim Truchses, und die von *Vargila* Schencken in Thüringen gewesen? Siehe des gelehrten Eisenachischen Medici PAULLINI *Ann. Isenac.* p. 18. Diese Erb-Beamten haben mit der Zeit unterschiedene Benennungen von ihren Güthern und Sitzen bekommen, wenn sie auch gleich nicht unterschiedene Familien gewesen. Man lieset in denen erhaltenen Urkunden hin und wieder nebst denen Marschällen von Ebersberg, die Marschälle von Goldbach, Thomasbrücken, Trebere, Gosserstedt, Froburg, Guttmannshausen, Sonneborn und Holtzhausen. Desgleichen die Truchses von Flachheim und Sommerde: wie auch die Schencken von Apolda, Deberzen, (von diesen siehe MENCK. S. R. G. T. I. p. 703. 705. & 714.) Saleck, Wiedebach, Rottelsberg, Korbisdorff, Veste, Dornburg, Nebra, Revenburg, Bedern Tautenburg, Uttenbach und Vondaff. Siehe des vortreflichen Herrn Cammer-Assessoris *Val. Ferd.* de GUDEN. *Syll. I. var. Diplom.* p. 320. 321. und vornehmlich die not. p. 323. So sind auch die Cämmerer von Almenhausen und Strutzberg in Thüringen nicht unbekannt, welches aber auch wiederum keine diverse familien seyn. de GUNDENUS l. c. p. 326. Wir wollen unsere Sätze mit dem benöthigten Beweiß versehn und solchen bey andern einen fidem erwerben. In des berühmten Herrn SCHANNATS Coll. II. *Vind. litt.* p. 2. kömmt unter den Zeugen a. 1136 vor Sigifrit *Dispensator* Ludovici Comitis Provinciæ, und p. 3. n. 2. stehen in dem Donations-Briefe, d. a. 1144. welchen der Ertz-Bischoff von Mayntz in Erfurth ausstellet, diese Zeugen: *Liberi* Comes Patriæ Ludovicus & Frater ejus Heinricus (war der erste Land-Graf Ludewig und sein Bruder Heinrich) —— *Ministeriales*: Ludovicus de *Wangenheim*, Wernherg *Dapifer*, Conradus *Pincerna*, Dragbodo & Conradus *Marescalci*: Heinricus *Vice-Dominus* de Erphordia —— Buzelo *Scultetus*. Der Hochberühmte Rath und *Professor* zu Giessen, Herr ESTOR, bringet im 1. Stuck seiner kleinen Schrifften p. 195. ein Document von Land-Graf Heriman-

no

no de anno 1216. aus dem Heßischen Ammt-Archiv zu Ziegenhain zum Vorschein worinnen diese Beamten: Heinricus *Marscalcus*: de Sundirshusin, Rudolphus *Pincerna* de Vargela, Guntherus *Dapifer* de Slatheim, Bertoldus *Marsalcus* de Tiefishart, angeführet. In dem Befreyungs-Brief, welchen Land Graf Ludewig dem Closter Georgenthal a. 1217. giebet, treffen wir zwey von Wangenheim als Schencken unter den Zeugen an, als Ludovicum de *Wangenheim* und Heinricum Fratrem *Pincernas*. HAHNI T. I. *Coll. mon. vet. & recent.* p. 89. und p. 93 finden sich in einem Freyheits-Brief, welchen Ludovicus der Land-Graf a. 1220. ertheilet: Rudolphus *Pincerna* Hermannus *Dapifer* — — Ehrenverdus *Dapifer* de *Summerd*. Desgleichen wird in dem Laudo Concordiæ, welches der Land-Graf Ludewig a. 1227. zwischen den Closter Reinhards-Brunnen und Georgenthal ertheilet, der Thüringer Dienst-Leute gar deutliche Erwehnung gethan. Davon es beym HAHN. l. c. p. 90. quod & nostratum tenentes per *ministeriales nostros* Herrmannum de *Baldestete*, Hermannum de *Lubnize* — — und p. 91. beym Zeugen: & multi alii liberi & *ministeriales* heisset. HORN stellet in *Anal. Hist. Heinr. Illustr.* p. 362. ein Document auf, worinnen Heinricus *Marsalcus* d. *Ebirbergk* Bernhardus *Dapifer* de *Slatheim* befindlich: In dem Traditions-Briefe des Grafens Herrmans von Henneberg d. a. 1255. kommen beym SCHANNAT in *Vind.* litt. Coll. I. p. 122. n. 29. unter den Zeugen vor: Berthous *Dapifer* de *Slotheim* — Heinricus *Cammerarius* de *Faner* — — Helwicus *Marescalcus* de *Goltbach*. In dem Wieder-Kauffs-Brief Land-Grafs Alberti von a. 1270. in MENCK. *Script. R. G.* Tom. 2060. befinden sich unter den Zeugen: Guntherus *Advocatus* de *Salza*, Theodericus *Pincerna* de *Varila*, Helwicus *Marschalcus* de *Goltbach*. Als die Reichs-Stadt Mühlhausen vom Kayser Rudolpho I. dem Marg- und Land-Grafen zu Meissen und Thüringen Alberto a. 1278. verpfändet wurde, befand sich, wie der Herr von GUDENUS in *Syll.* I. *Dipl.* p. 606. das Diploma aufstellet unter den Zeugen, Ulricus de *Jerichovve*, *Marscalcus* Dn. Alberti Ducis Saxonie — — Hermannus de *Vanre Camerarius*. Herrmannus, *Marsalcus* de *Ekehardisberge*. Johannes de *Herversleiben*. Guntherus de *Salza*, *Ministeriales Domini nostri Lantgravii*. Weiter stehen in einem Schenckungs-Briefe des Landgr. Alberti d. a 1301. in des seel. Herrn Hof-Rath MENCK. *S. R. Germ.* T. I. p. 630. auch diese Zeugen: Cunradus de *Amera* noster *Protbonotarius* Herrmannus & Heinricus Fratres *Camerarii* de *Vanre*,

Herr-

Hermannus *Goltacker* noster *Marschalkus*: Wir lesen auch in Landgr. Friedrichs Pfand-Verschreibung d. a. 1315. in MENCK. S. R. G. T. III. p. 2061. Diese Zeugen Gunther und Friedrich von Gotha — — Hartmann von *Bulevviz* Heinrich von *Arstete*, Dietherich von *Siebeleyben*, Hermann *Goltacker*, unser Marschalck, Ritter, Meister Walhter unser oberste Schreiber, und p. 2060. l. c. die gestrengen, Er Fritz von Wangenheim, Er Bosse *Vitzthum* Ritter, Thilo von Sebach, Dietrich von Hopfgarten, Hans von Pölnitz, Heinrich von Witzleben der eltere, unser lieben getreuen und heimlichen ꝛc. Das *Chronicon* S. *Petri*, welches Tom. III. MENCK. *Script. Rer. Germ.* befindlich versichert uns p. 329. daß der junge Land-Graf Friedrich *Severus* genannt, a. 1331. ins Kloster Reinhards-Brunnen gekommen cum omnibus Comitibus & Baronibus & *Ministerialibus Provinciæ Thuringiæ* &c. und also muß er ja nicht sonder Dienst-Leute gewesen seyn. In der Charta Friderici III. Land-Graf in Thüring. und Marggrafens zu Meissen in SCHANN. *Coll.* I. *Vind. litt.* p. 136. n. 58. d. a. 1351. sehen wir diese Zeugen: Timo de *Colditz* noster *Maresalcus*, Arnoldus Gundermannus *magister Curiæ*. Christianus de *Witzleiben Judex Curiæ*, Milites — — Theodericus de *Limpach* noster *Protho-Notarius* und p. 137. d. a. 1354. heist es: præsentibus & testibus Kristiano de Witzenleben *Judice Curiæ*, Heinrico de *Kodewitz Cancellario*. Es stehet auch in MENCK. S. R. G. T. I. p. 657. ein Docum. von Land-Graf Friedrichen d. a. 1437. bey welchen als Zeugen sich befunden: Der Edle Er Bode Grave und Herr zu Stolbergk, unser Hofmeister und die gestrenge Er Friedrich von Wizleben Ritter, Bernht von der Assenborg, Heinrich von Husen unser Obirmarschalck; Er Thomas von *Bottilstete* unser Obir-Schreiber. Und in einem andern d. a. 1485. beym MENCK. p. 662. n. 53. heist es: Wir Rudolff Ritter, Erb-Marschalck und Hans Marschalck zu Gosserstete. MENCK. T. I. p. 621. c. I. p. 626. c. III. p. 1231. Die letztere Exempel zeigen auch, daß nach und nach der *generale Ministerial*-Nahme unsichtbar worden und die Amts-Benennung alleine auffkommen.

§. VIII.

Im Hertzogthum Sachsen sind die Herrn von Löser als Erb-Marschälle auch noch biß diese Stunde bekannt. Sich. des Herrn Hof-Rath GLAFEYS Gesch. v. Hause Sachsen p. 895. weil aber vorjetzo keines

ner von der sonst so berühmten Famille die Fähigkeit besitzet, diesem wichtigem Amte mit erforderter Geschicklichkeit vorzustehen; so wird dieses, ihr Erb-Marschall-Amt, von einem darzu vollkommen capablen Mann verwaltet, biß einer wieder aus der Famil'e hervorsteiget, welcher diesen Posten zuversehn genugsam qualificiret. Die Herren von Landsberg waren auch um ihrer Verdienste willen in der mittlern Zeit in Sachsen mit dem Cämmer-Amt begnadiget. Denn wenn der AUTOR *Chron. Mont. Seren.* beym Jahr 1205. auf einen Tidericum Herrn von Landsberg zureden kömmt, welcher bey der Probst-Wahl auf dem Peters-Berge mit in Vorschlag kommen; so giebt er von dessen Herkunfft unter andern diese Beschreibung: Erat iste (Tidericus) filius Herrmanni *Camerarii* de *Landisberg*, habebatque fratres clericos, Bertoldum Merseburgensem Præpositum & Heinricum ejusdem *Camerarium*, qui fratri postmodum in præpositura successit. Laicos vero Herrmannum de *Rosinvelt*, Ottonem de *Zvvirne* & Fridelhelmum: *universisque Ministerialibus*, qui de *Landisberg* appellantur, aliisque pluribus provincialium consanguinitate jungebatur. MENCK. S. *R. Germ.* T. II. p. 222. Nach der Zeit sind die von Landsberg mit dem Erb-Schencken-Amt versehn worden, wie HOENN in der Sächß. Wap. Untersuchung p. 42. anzeiget. In dem Fundations-Brief der Capelle Allerheiligen zu Wittenberg, so Hertzog Rudolphus zu Sachsen a. 1353. am Tage des Apostels Matthæi ausgegeben, kömmt Albertus *Pincerna* in Landesberg vor. KIRCHMEYER *Comm. d. Witenb. Sax.* p. 44.

§. IX.

Meissen hatte auch seine Hof-Aemter. Die von *Mockeriz* und Biberstein waren daselbst Marschälle: Die von Gnandstein Cämmerer, die von Borne und Wellerswalde ihre Truchses u. s. w. Die Hof-Beamten, so zur Zeit Heinrici Illustris gelebet, stellet *J.* G. HORN in *Heinrico Illustri* C. VIII. §. 5. p. 245. auf, man kan auch einen und den andern von den gemeldten Erb-Beamten p. 305. 310. 311. 312. 316. 320. 322. 361. 362. und sonsten hin und wieder in des Herrn HORNS angeführten Documenten sehn. Die Herren SCHOETTGEN und KREYSING produciren in ihrer Diplomatischen Nachlese von Ober-Sachsen p. 54 einen Brief von Marg-Graf Heinrichen d. a. 1240. wodurch er Wilhelms von Creutzens Stifftung zur St. Catharinen-Kirche zu Leipzig bestätiget, in welchem diese Hof-

Beamte: Heinricus *Mareschallus* de *Gnandenstein*, Conradus *Camerarius* frater suus, Albertus *Dapifer* de *Burne*, siehe auch nach MENCK. S. R. G. T. II. p. 915. III. p. 1072. und Tom. II. p. 915. 923. Tom. III. p. 1032. Desgleichen stehen beym SCHOETTGEN p. 44. Marggraf Dietrichs Hof-Erb-Beamten d. a. 1213. Der Hochberühmte und solid-gelehrte Herr Prof. J. D. *Kœler* in disp. *d Ducibus Meraniæ* &c. berichtet einiger ihm communicirten MStorum zufolge, p. 66. daß die Hertzoge von *Meran* in Voigtländischen und Fränckischen ihre vier Erb-Hof-Beamten gehabt. Als die Förtsche in Thurnau waren ihre Marschälle, die Herren *Plassenberger* ihre Truchses: die Herren von Eyb ihre Cämmerer und die Herren von Seckendorff ihre Schencken.

§. X.

Das Fürstenthum Henneberg war auch nicht sonder Erb-Beamten, dieses hatte zu Marschallen die von Ostheim, welche zuweilen auch von Kunstadt, Strauß und Schleusingen zubenahmet worden. Zu Truchses die von Kemmten, Henneberg, Aisleben, Bennhausen, Eisfeld und Wezhausen. Die Erb-Küchen-Meister des Hertzogthums Magdeburg sind die von Dießkau, und in der Land-Grafschafft Hessen, die Herren von Wildingen, wie solches aus SPANGENBERGS Adel-Spiegel Ihro Hoch-Gräfl. *Excell.* der höchst-ansehnliche Herr Reichs-Hof-Raths-Præsident von WURMBRAND in *Excerpt. Geneal. Histor.* p. 319. meldet.

§. XI.

Die Bischöffe und Aebte haben nicht allein aus dem heutigen Adel, sondern auch wol zuweilen aus Fürstl. Gräfl. und herrlichen Stande ihre Ministeriales und Hof-Beamte zu haben, das Glücke genossen. Denn viele vermeynten ihre Andacht mit dem allergrösten Eiffer vor der Welt durch unleugbare wirckliche gute Wercke zu contestiren, wenn sie sich zum Dienste eines Heiligen, v. g. des heil. *Bonifacii*, heil. *Martini* &c. derer Gottes-Häuser und Stiffter eigneten und übergäben. Das Ertz-Bißthum Magdeburg ist nach dem Zeugnisse des WEICHBILDS art. XIII. mit Dienst-Männern versehen gewesen, denn es heist am angezogenen Orte: Die vier ein-

gebohrne Dienstmanne des Gots-Hauß zu Magdeburg, der *Marschalck*, der Truckses der Schencke, und der Cämmerer. Als der Ertz-Bischoff Theodoricus a. 1363. die grosse Kirche in Magdeburg einweyhete, so wurde ein grosses Mahl gegeben, wobey hohe und niedere Standes-Personen, welche der Einweyhung beygewohnet, erschienen, und zwey Fürsten dem Ertz-Bischoff, als Truchses und Schencken solemniter servirten. Diese Bedienung beschreibet *Georg.* TORQUATUS in *Ser. Pontif. Eccl. Magdeb.* beym Herrn MENCK. in *Script. Rer. Germ.* T. III. 398. gantz ausführlich in eodem convivio, lautet es, Princeps de *Anhalt*, *Dapifer* Ecclesiæ pro officii sui congruentia equo insidens Domino Archiepiscopo cum celebri pompa primas dapes ad mensam afferebat equester. Dehinc Dux *Saxoniæ Pincerna* Ecclesiæ pariformiter in equo sedens *potum* pro officii sui debito Pontifici ministrabat (*) Das Stifft Paderborn konte auch sein Ansehn durch seine ordentliche Stiffts-Ministerialen vergrößern; Denn in dem Schenckungs-Brief Bischoffs Bernhardi II. d. anno 1187. in SCHATENII *Ann. Paderb.* L. IX. p. 881. werden die damahligen vier Hof-Aemter angeführet. Die Bischöffe von Hildesheim müssen auch nicht sonder Dienst-Leute gewesen seyn. Denn im *Chron. Stederb.* heist es: Herrmannus Comes de Winzenborg simul cum uxore a *Ministerialibus Ecclesiæ Hildensemensis* occiditur. Dieses bestärcket auch GELHUSIUS: Iste comes postquam non cessavit a tyrannide, cum uxore sua Lutgard imprægnata, quam priore dimissa uxore, duxerat *a Ministerialibus Hildesemensis* Diœceseos gladio transverberatus est in lecto III. Kal. Febr anno Domini 1052. Und in *Anonymi Saxonis Hist. Imp.* beym MENCK. in *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 108. wird eben dieses gemeldet und beygefüget: Et unusquisque (*Ministerialium*) quantum poterat de thesauris suis rapuit. Der vier Hof-Beamten des Bischoffs von Augspurg wird in MENCK. *S. Rer. Germ.* T. I. p. 1742. b. gedacht. Die Bischöffe von Eichstädt haben bereits in den alten Zeiten ihre 4. Erb-Beamte geordnet, welche auch jetzo noch üblich seyn. Der Herr Rath von FALCKENSTEIN stellet in *Cod. diplom. Antiq. Nordgav.* n. CXIV. eine Urkunde auf, in welcher der Bischoff Conradus I. zu Eichstädt Geysericum de *Oettingen*, militem & *Castellanum suum* in Mörnsheim mit dem Erb-Cämmer-Amte des Stiffts belehnete. Der Herr Ausgeber bringet p. 122. aus einem MSto eine herrliche Nachricht von den bekannten vier Eichstädtischen Erb-Aemtern und ihren ehemahligen Gerechtsamen zum Vorschein. Als der letzte Erb-Cämmerer der angeführten

ten Familie im Jahr 1578. verblühete; so wurden die von Schaumburg mit dem Erb-Cämmer-Amte belehnet. Ehedem trugen die von Dietenhofen, welches Geschlecht sich aber in die Linien von Dietenhofen, Welbrach, Beberlohe und Rattenheim abtheilete, das Erb-Marschall-Amt zu Lehn. Hierauf wurden mit dieser Erb-Würde die Dürer von Düren, und die von Wildenstein, beehret. Zu unserer Zeit aber bekleiden dieselbe die Herren Schencken und Barones von *Castell*. Das Erb-Küchen-Meister oder Truchsessen-Amt ist nach gäntzlicher Verblühung der Familie von Mur anno 1538. auf die von *Leonroth* gelanget, welche es annoch führen. Nachdem Carl Schenck von Hirschlach, der Letzte der Schencken von Arberg in der Reichs-Acht, als ein Stiffts-Feind sein Leben geendiget; so belehnte Bischoff *Gabriel* mit diesem eröffneten Erb-Schencken-Amt sein Geschlechte die von Eyb anno 1533. die es auch noch verwalten. Teutsch. Reichs-Staat T. II. c. 8. § 4. Eine grosse Menge der geist- und weltlichen Fürsten, so ihre Ministeriales gehabt, zeigen sich in K. Conradi II. diplomate im SCHATENII *Ann. Paderb.* T. I. p. 785. Mit den angezogenen vier Erb-Hof-Aemtern haben nicht nur die Bischöffe, (**) sondern auch die Aebte gepranget, wie mit vielen Zeugnissen erwiesen werden könnte, wenn solches nicht wenige verrichteten. Der Kayser Conradus III. gab anno 1147. der Abtey Corvey das Privilegium, ut *liberi homines* licentiam habeant — — se ipsos in *proprietatem* ipsius Ecclesiæ *ad jus Ministerialium* tradere — & de infimo ordine videlicet de Litis, aut de Censuariis facere Ministeriales Abbas potestatem habeat. SCHATEN. *Ann. Paderb.* T. I. L. 8. p. 774. Daß das gemeldte Stifft aber bereits Anno 1047. seine vier Hof-Aemter gehabt, erhellet aus dem *Annalista Corbejensi* in LEIBNITZ. S. *Rer. Brunsv.* T. II. p. 304. und daß solche von denen Erb-Beamten in Mißbrauch gezogen worden, ist aus dem Diplomate K. Conradi III. womit er dem Abt Wibalden anno 1150 zu Hülffe kommen, ersichtlich SCHATEN. *Annal. Paderb.* L. VIII p. 783. Die Aebte zu Fulde und Hirschfeld litten auch keinen Abgang an Hof-Beamten, wie das von K. Heinrichen II. ausgestellte Laudum Concordiæ zwischen dem Fuld- und Hirschfeldischen Stiffte in BROWERI L. III. *Antiqu. Fuldens.* c. 15. uns lehret. Selbst die ansehnliche Benedictiner-Abtey in Ober-Bayern, Tegern-See genannt, hatte als eine Fürstl. Abtey vor diesem ihre Erb-Beamte, wie uns dieses *WIGULEUS HUND* in *Metrop. Salisb.* T. III. p. 390. anzeiget, wenn er schreibt: Habuit hoc monasterium in antiquis tem-

temporibus, quemadmodum ceteri tam ecclesiastici, quam seculares Principes Imperii, *suos nobiles & perpetuos Officiales, Mareschalcum, Camerarium, Magistrum coquinæ & Pincernam. Mareschalci* officium una cum pertinentibus prædiis & reditibus olim *Wickmanno de Irinspurg*, Ottoni filio, & successoribus masculis A. 1286 fuit concessum, quibus defunctis successere in officio *Nobiles de Thor*, sicut in castro *Irinspurg. Camerarii* fuere olim *Nobiles de Warngew* A. 1273. quod officium hodie obtinent *Nobiles de Pienzenau. Archimagiri* officium, quod alias Truchsessen-Amt dicitur, tenebant aliquando *Nobiles de Hochenrain*, postea Nobiles dicti *Turndl*, sed ex gratia tantum & precario. Hodie *Nobiles de Hochenkirchen.* Itidem non jure hæreditario, sed precario. *Pincernæ* seu *Pocillatoris* officium olim habebant *Nobiles* dicti de *Egling*. Leonhardo ultimo illius familiæ defuncto, *Joh. Sunderndœffer* a Mauro Abbate hoc officium impetravit a. 1515. pariter precario tantum, non jure hereditario (***) Aus diesen machet endlich der Herr Autor den Schluß, daß die Aebte von denen Römischen Kaysern und Königen wären zum öfftern Fürsten genennet worden. Denn die bekannten 4 Hof-Aemter sind nach der Erkentniß *Wig.* Hunds ein Kennzeichen Fürstl. Würde bey einem Abte. Und dieses behauptet er nicht sonder Grund, wie man solches oben C. 8. §. 2. an dem Stiffte Stederburg und *Benedict*-Beuern gantz klärlich wahrnehmen kan.

(*) Siehe Becmanns Anhaltische *Hist.* P. III. p. 553. nach, wo er eben dieses meldet. Den von Anhalt aber nennet er nur einen Grafen. Meibomii *Script. Rer. Germ.* T. II. p. 344.

(**) Das Bißthum Utrecht war auch nicht sonder Erb-Beamte und Ministeriales. Heda erzehlet in *Hist. Ultraj* p. 111. squ. daß es seinen *Dapiferum*, *Venatorem*, *Marschalcum*, *Camerarium*, *Janitorem*, *Pincernam* und *Signiferum* gehabt.

(***) In dem mit des Herrn Hübners Vorrede versehenen Zeitungs-*Lexico* art. Tegern-See wird gemeldet, daß dessen Abt sich der Adels-Personen aus der Ritterschafft, wie ein Fürst, zu seinen Diensten noch jetzo gebrauchte.

§. XII.

Nicht allein die Fürstlichen Standes-Personen, sondern auch die Grafen haben ihre Ministeriales aus dem Militair-Stande oder heutigen

Adel genommen, worüber man sich nicht eben zu verwundern hat. Denn einiger Vermögen und Ländereyen waren so wichtig und ansehnlich, daß sie solche gar füglich unterhalten und denenselben entweder Lehne oder Allodial-Stücke in ministerium reichen konten. Der sehr berühmte Herr Hof-Rath MENCKE stellet T. III. *Script. Rer. Germ.* p. 1131. ein Diploma auf, in welchen der Graf Sigfrid de *Bonmeneburg* setzet: simili modo statuentes decernimus, ut si *quis Ministerialium nostrorum* facultates suas, consentientibus suis heredibus, contulerit cœnobio, tam a nobis, quam a cunctis hereditatis nostræ successoribus, firmum & irrevocabile semper habeatur. Albertus de *Bilrieth*, welcher *præclaræ ingenuitatis vir* genennet wird, schencket dem Closter Kambergk seine Ministeriales in MENCK. S. *R.* G. T. I. p. 391. solchergestalt: cum omnibus — *Ministeriales & jam suos* de *Ramesbach* Diemonem & Burchardum fratres cum aliis utriusque sexus hominibus ad præfatum cœnobium legitima traditione contradidit. Sehr viele bewehrte Urkunden zeigen uns noch an, daß die ehemahligen Burggrafen von Leißnigk mit einer ziemlichen Anzahl von Vasallen und Dienst-Leuten begabet gewesen. vid. MENCK. S. R. *Germ.* T. III. p. 1087. n. 69. p. 1088. n. 71. p. 1089. n. 72. p. 1092. n. 74. *Engelbertus* Comes Hallensium war auch mit Ministerialen versehn, wie aus des berühmten P. MEICHELBECKS *Hist. Frising.* T. II. P. II. p. 14. n. 25. erhellet. SCHANNAT führet in *Coll. I. Vindem. litterar.* p. 183. eine Chartam von Heinrico dem Ertz-Bischoff zu Mayntz d. anno 1147. an, in welcher dieses zu lesen: notum, quod *quidem Ministerialis* Domini Bernhardi, *Comitis*, Guntherus nomine de *Dietentorp* & filii ejus. Ferner bringet er p. 16. ein diploma d. anno 1372. worinnen derer Orlamündischen Grafen Lehns-Leute gedacht wird. Fridericus & Herrmannus Dei gratia Comites de *Orlamunde* Domini in Wymar — — datum — presentibus Heinrico de Leyvelt, Gernodo de Obir-Wymar *militibus nostris*, *Heinr.* MUHLIUS bringet in *Histor. Cœnobii Monasterii Bordelsholmensis* p. 556 in *dissertat. theolog. Hist.* eine sehr merckwürdige chartam von des Grafens Alberti von *Orlamunde* seinen Dienst-Leuten zum Vorschein. Albertus Dei gratia Comes Orlamunde & Holsatiæ — — Laici Wibertus *Dapifer noster*, Heinricus *Pincerna* Heinricus *Camerarius*, Fridericus *Advocatus* de Ezieho, Timmo *præfectus* Holsatiæ & Marcwardus frater ejus, Heinricus de Barmstede — — acta Megebergal in *communi placito*, quod Geding vocatur. anno 1221. Eben daselbst stehet p. 302. in einem diplomate Comitis Adolphi Albertus

Dapi-

Dapifer, Otto *Marſcalcus*. Daß die Voigte von Plauen auch ihre Dienſt-Leute gehalten, ergiebet ſich aus dem Revers von Heinrichen des Aeltern und deſſen Sohn zu Plauen d. anno 1327. worinnen Toſſo de Schoneck, Arnoldus de Walchenſtein, Gacza de Mencka, Heinricus de Machwiz, Conradus de Sack &c. als *militares* ſeu *armigeri* Dominorum de Plawen vorkommen, wie in LUNIGS Reichs-Archiv T. VIII P. V. p. 104. n. 121. zu leſen. Der Graf Eberhard von Eberſtein hatte Crotonem de Aulsheim zu ſeinem Dienſt-Manne, wie die Charta in des Herrn Kayſerl. Reichs-Cammer *Aſſeſſoris* de GUNDENI *Syll.* I. *Diplom.* p. 40. anzeiget. Wir ſehen auch aus dem Fundations-Briefe des Cloſters Sayn d. anno 1202. welchen der gelehrte Herr AUTOR des gründlichen Berichts vom Adel in Teutſchland in Beyl. n. XXXI. p. 346. edirt, wie es denen Herren Grafen von Sayn auch nicht an Dienſt-Leuten ermangelt. Die ehemaligen Grafen von S*walenberg* litten auch keinen Abgang an Dienſt- und Lehn-Leuten, nach dem Zeugniſſe der Urkunde in SCHATEN P. 2. *ann. Paderb.* L. XIII. p. 251. Von denen Miniſterialibus derer abgelebten Grafen von Ziegenhain handelt der hochberühmte Herr ESTOR in dem 1. Stück ſeiner auserleſenen kleinen Schrifften p. 198. Daß der Graf von Cleve ſeine Dienſt-Leute unterhalten, lehret uns die in LUNIGS *Spicil. Eccl.* P. I. Fortſetz. p. 917. producirte charta: *Miniſteriales* a Comite (zu Cleve) Archiepiſcopo obligati hi ſunt. Den Catalogum derer Miniſterialium, welche dem Grafen von Caſtell zuſtändig geweſen, ſehen wir in LUNIGS *Theſaur. Jur.* derer Grafen und Herren p. 693. und p. 689 Wir nehmen aus dem Documento in SCHATENII *Annal. Paderb.* p. 878 sehr wahrſcheinlich ab, daß die Herren Grafen von der Lippe nicht ſonder Dienſt-Leute geweſen. Die Miniſteriales derer Grafen von Greisbach, Hirſchberg und Oettingen, werden in des Herrn Rath von FALCKENSTEINS *Cod. Diplom. Antiqu. Nordgav.* n. XV. und XXXVI. erwehnet. Die Hennebergiſchen Vaſallen lieſet man in HOENNS Coburgiſcher *Hiſt.* L. I. c. 19. Einen gantzen Schwarm der Hennebergiſchen Dienſt-Leute d. anno 1230 treffen wir auch in Notitia pro donatione Ottonis Comitis de *Bottenloben* facta in favorem Eccleſiæ Herbipolenſis beym SCHANNAT *Coll.* II. *Vind. litt.* p. 121. n. 15. an verba: Hi ſunt *homines militaris conditionis*. Daß aber der Graf von Bodenleuba ein Graf von Henneberg und Graf Poppens des XII. Sohn geweſen, bemercket SPANGENBERG in der Henneb. Chronick. p. 97. Ein gewiſſer Thüringiſcher Graf hatte auch ſeinen Miniſterial. SCHANN. *Vind.*

Vind. litt. Coll. I. p. 183. n. 14. d. anno 1147. Der Grafen von Pappenheim und der Edlen Herrn von Schönberg ihre Ministeriales finden sich in der Pappenheimischen Cession auf Müntzenberg ꝛc. d. a. 1290. in der von den sämtl. Herrn Grafen zu Stollberg und Königstein an den Kayser gerichteten *Supplic* und Bitte um *Cassation* des nichtigen Königsteinischen Vergleichs wider Mayntz p. 56. n. 7. p. 54. Die Hohenlohischen *Vasallen* erzehlet W. F. Pistorius in *Consp. illustr. int. Comit. & nob. immed. controv.* Quæst. XI. p. 68. Die Grafen von Lechßmundt hatten auch ihre vier Hof-Aemter, wie andere Fürstl. Geschlechter. Ihre Marschälcke waren die von Heulnhart, ihre Truchses die von Alteshaim; Ihre Schencken die von Schweinespuint: Ihre Cämmerer die von Ganßheim, wie *Wig.* Hundius im Bayrischen Stamm-Baum p. 103 berichtet. Ja er sagt p. 104 daß er einer von den Fürsten und Edlen Kays. Friedrich I. Hof-Gesinds gewesen. Der Graf Heinrich von Wolfratshausen hatte ebener massen seine Ministeriales, wie in Hundii *Metrop. Salisb.* T. III. p. 463 zu erkennen. In dem Fundations-Briefe des Closters Obristenfeld, welcher a. 1061. geschrieben und beym Lunig p. 647 *Cont.* III. P. *Spec.* d. T. R. *A.* befindlich, wird auch eines Grafens mit seinen Dienst-Leuten gedacht: ego Adelhardus Comes cum filio — monasterium — construxi, ad quod partem prædiorum meorum & *Ministeriales meos jure Moguntinorum Ministerialium principalium,* aliaque mea mancipia —— tradidi. Die Grafen von Naßau-Saarbrücken müssen sowohl ihre Dienst-Leute (c. XII. §. XI.) wie die Grafen von Löwenstein gehabt haben. c. 21. §. 1.

§. XIII.

Die Herrn oder *Barones* waren zum Theil auch so begüttert, daß sie ihre Dienst-Leute unterhielten und mit diesen ihr Ansehn vermehren konten. Der angeführte Hund versichert l. c p. 367. daß die Herrn und Barones von Waltheim ihre *Ministeriales* gehabt. Hartmann und Herrmann de Lobdeburgk hatten Heinricum de *Jene* zu ihren Ministerialen. Menck. *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 686. n. 18. anno 1266. Die Herrn von Rechberg litten daran auch keinen Mangel, Ursperg in *Vita Otton.* IV. p. 238., desgleichen auch die Edlen Herren von Quernvorde. Ludew. *Reliqu. MSt.* T. I. p. 5. & 6. und *Leuckfeld in Antiqu. Numariis* p. 149. producirет auch ein

ein Diploma d. a. 1147. von einem Herrn von Quervorde, so seine Dienst-Leute gehabt. Americus de *mala mort* war damit auch versehn. Siehe BALUZ *Hist. Tutelens.* p. 21. Die Ministeriales der Herren von Budingen suche in des Herrn Cantzley-Directoris KOPPS *Suppl.* n. 4 ad *diff. Com. & nob. immed.* p. 366. Die Herren von Winsberg konten auch mit Dienst-Leuten sich hervor thun. SCHANNAT in *Prob. Client. Fuld.* n. 556. p. 354. n. 537. p. 348. Der Herr Ulrich vom Warberg gedencket auch seines Militis in des Herrn Rath von FALCKENSTEINS *Codic. Dipl. Antiq. Nordgav.* n. 43. Daß die Herren von Haideck so mächtig gewesen, daß sie 67. Vasallen von adelichen Geschlechtern aufstellen können, führet der Hochberühmte Altdorfische *Profess,* Herr KOELER in *Hist. Wolffsteiniana* c. I. p. 10. an. Von denenjenigen Herren, welche mit Dienst-Leuten begabt gewesen, findet sich eine ziemliche Menge in denen Documenten, so dem gründlichen Bericht vom Adel in Teutschland beygefüget, und in des hochgeb. Grafens von S. adelichen Ritter-Feld p. 38. lit. c. gebricht es an solchen auch nicht. Wer solte nun bey so deutlichen und vielen Zeugnissen noch im Zweifel stehn, daß die Grafen und Herren zuweilen auch ihre *Ministeriales* gehalten und damit prangen können, woraus ich aber nicht folgern will, daß alle Grafen und Herren von so einen wichtigen Vermögen gewesen, daß sie ihr Ansehn und Lustre durch solche Hof-Bedienten erhöhen und ansehnlicher machen können.

Das Neundte Hauptstück/ Von der Mannichfältigkeit des Rechts derer Dienst-Leute.

§. I.

Wie ein jedes Land, Stifft ja fast ein jeder Ort besondere und von andern unterschiedene Gesetze und rechtliche Gewohnheiten hat und beobachtet; so kan man sich auch leicht einbilden, daß die Rechte

der Dienst-Leute auch nach dem Unterscheid der Länder, Stiffter und Herren, denen sie sich gewidmet und gedienet, unterschieden gewesen, und der Schluß von einem Ort auf den andern nicht zu machen sey. Dannenhero was man von denen Verbindlichkeiten derer Dienst-Leute in einem und dem andern Stiffte oder Fürstenthume saget, das ist nicht eo ipso auf gantz Teutschland zu erstrecken.

§. II.

Die Dienst-Schuldigkeit derer Ministerialen war bey einem Landes-Herrn eingeschränckter und strenger als bey dem andern, wie wir solches gantz unwidersprechlich begreiffen, wenn wir die Gesetze der Dienst-Leute in diesem Districte mit denen Gesetzen in einem andern in Vergleichung ziehen und alle Umstände genau überlegen. Dannenhero wenn wir den Zustand derer Dienst-Männer uns vor Augen stellen, so finden wir unter ihnen so einen Unterscheid, daß es unmöglich fält einen allgemeinen, eigentlichen und distincten Begrif von ihnen überhaupt zu geben. Dieses haben auch die Gesetze längst erkannt, und uns dahin gewiesen, daß wir uns vor eines jedes Landes oder Stiffts-Dienst-Leute einen besondern Begrif machen müßten; indem der Unterscheid ihres Zustandes so groß, daß man sie nicht alle in eine Brühe werffen könnte. Dannenhero sagt der *AUTOR VETUS* de *Beneficiis* §. 131. p. 139. Ordinem juris illius sc. *curialis* (des Hof-Rechts) propter diversitatem ejus non describam sub quolibet enim Episcopo & Abbate & Abbatissa *Ministeriales jus habent singulare.* Und dieses bezeuget ebener massen das Schwäbische Lehn-Recht, c. 113. und das Sächß. c. 63. wie auch das Schwäbische Land-Recht nach SCHILT. edit. c. 151. p. 89. wo es ausdrücklich heist: Nu soll sich Niemant wundern, das dis Buch so lützel saget von der Dienst-Lewte Recht. Wann ihre Rechte sint so manigfaltig/ das ir mit schreiben Niemant zu ende kommen mag. Under ieglichen Bischoff und Abten und Abtischin die gefürstet seint habent die Dinstmann sunderbare Recht, und under den Leyen Fürsten habent sie auch sunderbar Recht. Des Reichs Dinstmann habent auch besundere Recht. Zu diesen thue L. 3. c. 42. §. 1. des Sächß. L. R. Daß dasjenige, was die Gesetze von dem Unterscheid der Rechte, welche die Dienst-Leute begleiten, gemeldet, mit der Wahrheit einstimmig sey, kan gar leicht durch die

man-

mannigfältige Gesetze der Dienst-Leute erwiesen werden. Denn wem ist wol unbekannt, daß die Kayserl. Dienst-Leute ihre besondere Rechte gehabt? Siehe des Herrn Hof-Raths KRESSI *Repet. diss.* d. *Hagestolz* ed. sec. p. 54. und oben C. VI. § 9. Wer solte es nicht wissen, daß die ehemahligen Magdeburgischen Dienst-Männer auch ihre eigene Gesetze gehabt? Wer diese lesen will, findet sie in des Herrn Hof-Raths MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 359. Es hat der hochbelobte Ausgeber dieselbe aus einem sehr alten Codice, welcher auf der Pauliner-Bibliothec in Leipzig befindlich, verbessert mitgetheilet. Die Rechte der Bambergischen Dienst-Leute kan man so wohl in des G. R. von ECCARDS *Corp. Hist. med. æv.* T. II p. 102. als auch in des Herrn Canzlars von LUDEWIG *Bamberg. Script.* p. 289. gantz kurtz zusammen gezogen finden. Die Rechte der Tecklenburgischen *Ministerialen* treffen wir in LUDEWIGS *Reliqu. MSt.* T. II. p. 297. und in LUNIGS *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. III. an. Denen Würtzburgischen Dienst-Leuten mangelte es auch wohl nicht an besonderer Einrichtung. SCHATEN. *Ann. Pad.* T. I. p. 509. Die Brehmischen Dienst-Leute übten gleichfalls ihre eigene Rechte: Siehe LINDENB. c. VI §. 12. citatum. Dergleichen konten auch die Mayntzischen aufweisen. Siehe C. VIII. §. 12. Das Stifft Quedlinburg hatte auch seine Ministerial-Rechte. KETTNER. *Antiq. Quedl.* p. 183. & 333. Der Fuldischen *Ministerialen* Befugnisse und Verbindlichkeiten kan man ziemlich in SCHANNATS *Hist. Fuld.* p. 76. erlernen. Die Dienst-Leute des Closters Schwartzach müssen auch ihre eigene Rechte zu üben gehabt haben. Denn in einer charta *cœnobii Schwarzacensis* bey dem Herrn von GUDENUS *Syll.* I *var. dipl.* p. 448. wird derer so gedacht: *Ecclesiæ* quoque *familia* (die Stiffts-Bediente) *jura sua* non negligat, sed in Festo S. Petri & aliis statutis temporibus illuc conveniat & placita & reliqua, quæ justa sunt, requirat & quicquid *juris sui* est, ex integro Ecclesiæ, ut prius, persolvat. &c. Aus einer charta des Grafens Conradi von Lützilenburg d. anno 1135. beym Du FRESNE in Glossar. voc. *Ministerialis* erkennen wir, daß das Trierische Stifft S. *Maximini* ebenfalls mit besondern Ministerial-Gesetzen versehen gewesen.

Das Zehende Hauptstück, Von der Ehe derer Ministerialium.

§. I.

Die Dienst-Leute lebten in einem durch die Gesetze oder Verträge eingeschränckten Zustande, so, daß es ihnen nicht überall erlaubet ohne Vorbewust und Einwilligung ihrer Herren zu heyrathen. Dieses versichert uns von denen Dienst-Männern der Abtey *Prum* CÆSAREUS HEISTERBACENSIS in *Registro Prumensi* §. 3. p. 435. 529. und 541. *Conlect. etymolog.* LEIBNIZ. Sciendum est, schreibt er, quod quicunque de *Ministerialibus infeodatis ecclesiæ uxorem duxerit* & de eo filios genuerit, quod dominus *Abbas de jure non teneatur illis feodum patris conferre.* Quicunque enim *Ministerialis* hoc præsumserit facere, sciat se erga Ecclesiam non fideliter agere, & Dominus Abbas, si voluerit, super hoc eum poterit convenire pro tali delicto. Die von denen Dienst-Leuten nicht gesuchte Einwilligung heist ein Verbrechen, welches ein zweyfaches Unheil nach sich ziehet. Denn erstlich war der Herr Vermöge der Rechte nicht gehalten, dem aus einer wiederrechtlich-geschlossenen Ehe erziehlten Sohn des Vaters Lehn zu reichen, und zum andern stund es dem Herrn noch frey den Ubertreter der Dienerschafftlichen Rechte in Anspruch oder Klage zu nehmen. Ob nun alle Dienst-Leute, wenn sie auch innerhalb des Landes oder des Herrn Gebiethes geheyrathet, die Einwilligung von ihrem Herrn zu suchen nöthig gehabt, will ich vorjetzo aus Mangel eines hinlänglichen und durchgängigen Beweises nicht bejahen: Indessen aber vermuthe ich, daß es noch ein Uber-Bleibsal von den alten Gesetzen der Dienst-Männer, daß unsre heutige Hof-Bedienten, sie mögen Adel- oder bürgerlichen Standes seyn, nicht anders, als mit Genehmhabung und Einwilligung

gung gnädigster Herrschafft ihre eheliche Verbindnisse öffentlich zu schliessen pflegen. Diese respectueuse Gewohnheit gefält dem Herrn von Ludewig in disp. de *Consens. connubiali extra patrem* p. m. 37. nicht zum Besten, wenn er nach seiner Art schreibet: *Officialium est*, etiam in nuptiis magis *ab alieno principis judicio sensuque* pendere quam suo. Adeo certum est, *exulare in aula libertatem*, *ipsos aulicos splendidam servire servitutem*. Pectori germano facilius tolerandam, quam expetendam votis & ambitu. Allein mich dünckt es sey hier der Herr Cantzlar zu weit gegangen, wenn er die Bezeigung der unterthänigen Devotion, welche jeder Hof-Bedienter seinem Herrn schuldig ist, mit und durch den gebrauchten Anstrich einer gläntzenden Knechtschafft verhaßt machen will. Jeder, er mag seyn wer er will, muß sich denen Gesetzen und dem Herkommen seines Standes unterwerffen, und ist davon weder der gröste *Professor* noch ansehnlichste Cantzlar ausgenommen. Wer wolte aber deßwegen den Satz behaupten, daß diese in Pflichten lebende Bedienten eo ipso Knechte wären, wenn man nicht etwan nur mit den Worten spielen wolte?

§. II.

Konnten nun die Dienst-Leute ohne erlangte Einwilligung ihrer Herren nicht einmahl überall im Lande sich verehlichen; so stund es viel weniger in dem Willkühr derer Dienst-Leute ausser ihrer Herrschafft, Gebieth und Gerichtsbarkeit an frembde Geschlechter von *Ministerialen* ohne ihrer Herren Willen sich zuverheyrathen. *Wig.* Hund und Gewold theilen uns *Metrop. Salisb.* T. II. p. 192. ein Codicill vom K. Heinrichen dem VI. a. 1173. mit, Krafft dessen ein Ministerial, welcher ausser des Bayerischen Closters Ebersbergs Gebiethe geheyrathet, alle sein Erb-Guth nebst dem vom Stiffte habenden Lehn frey und ohne Widerrede deßwegen abtreten soll. *Si quis Ministerialium extra* sui Monasterii *collegium matrimonium contraxerit*, omne patrimonium cum foedo ab eadem Ecclesia conquisito, libere & sine omni contradictione Monasterio cedat, nullo malo ad alienandum præveniente ingenio. Dieses setzet *Wig.* Hund in dem Bayrischen Stamm-Buch sub rubr. *Waldegg* p. 352. zum Grunde, und ziehet aus einem Briefe von a. 1312. den Schluß: Daß, weil Friedrich von Waldeck des Stiffts Freysingen Cämmerer und seine Brüder ohne Wissen und Willen des Bischoffs zu Freysingen aus des Stiffts

Gewalt nicht heyrathen sollen, solche des Stiffts Ministeriales d. i. eigen und Dienst-Leute gewesen seyn. PLOENNIUS de *Minist.* Th. XI. Eben dergleichen Gesetze bringet SCHANN. *Vind. litt.* Coll. *I.* p. 89. n. 86. ex tabulis Chunradi eines Würtzburgischen Dienst-Mannes zum Vorschein. Si quis vero ex masculis imparem sibi conjugem i. e. alienæ potestatis præter ejusdem monasterii familiæ ducere præsumserit, duæ partes substantiæ ipsius fratrum Deo servientium Dominio subiacebunt. Heyrathete ein Ministerial aus des Closters Benedict-Beyern Gewalt und Gebiethe, so erbten seine Erben weder das Amt noch das Lehn. LUNIG *Corp. J. F. G.* T. III. p. 156. Es wurde auch gar selten denen Dienst-Weibern in so weit nach gesehn und erlaubet, daß sie an frembde Dienst-Leute sich verehlichen und die Kinder dem Vater nachfolgen konten. *Ægid.* GELENIUS bringt in *vita S. Engelberti* L. II. c. XI. ein Diploma herfür, in welchem dieses gantz deutlich denen Tecklenburgischen Dienst-Leuten eingestanden worden: Si *quis* ex his (*Ministerialibus Teclenburgensibus*) ab una parte *ministerialem alterius partis* traduxerit in matrimonium, uxor sine aliqua commutatione *libere virum sequetur.*

§. III.

Dieweil es hin und wieder verabredet und vest gestellet worden, daß ein jeder in dem Lande und der Herrschafft, wo er gebohren, auch heyrathen sollte, wovon das merckwürdige Schreiben beym REHTMEYER in der Braunschw. und Lüneb. Chronick. p. 319. zu lesen; so gieng es freylich nicht an, daß ein Dienst-Mann eine Ministerialem aus eines andern Herrns Bothmäßigkeit zum Weibe nahm. Solte dieses nun ihnen nachgelassen werden, so ließ es sich nicht anders thun, als wenn die Herren, so dieses Gesetze gemacht, dispensirten und in die Heyrath willigten. Doch diese Verwilligung geschahe gewöhnlicher massen mit diesem Beding, daß die aus solcher Ehe erzeugte Kinder, da ihre Eltern zweyen Herren als Dienst-Leute zuständig, auch unter diese wiederum solten vertheilet werden. Die Vertheilung ist bald so, bald anders von denen contrahirenden Herren beliebet worden. Der Bischoff Herrmannus zu Würtzburg und Conrad Abt zu Fulde haben a. 1231. diese Vertheilung derer zusammen geheyratheten Dienst-Leute Kinder verabredet und geschlossen, wie aus SCHANATS *Prob. client. Fuld. Benef.* n. 555. p. 354. zu ersehen. Si *Ministerialis uniusecclesiæ*

duxe-

duxerit *uxorem de familia alterius* ecclesiæ, prima proles sequetur matrem: si plures fuerint pari numero, putas si duæ, prima sequetur matrem, altera cedet alteri Ecclesiæ ipso jure & sic de pari numero ulterius procedetur: Sin autem impares fuerint, putas si tres, duæ sequentur matrem, si quinque tres sequentur matrem, & sic de imparibus observetur. Ein ander Exempel von Theilung der Kinder findet sich auch in Herr SCHANN. *Prob. Client. Fuld.* n. 463. p. 333. Der Hertzog Ludewig in Bayern und der Bischoff zu Regenspurg haben a. 1213. auch einen Partage-Vergleich unter einander errichtet, wie es mit denen, von ihren zusammen geheyratheten Ministerialen, Kindern solte zu halten seyn. Das Diploma producirt HUND in *Metrop. Salisb.* T. I. ex ed. GEWOLDI p. 157. und 158. Neuter eorum debet *ministerialem alterius*, qui gratiam suam non habet, sive *per matrimonialem contractum*, sive quocunque modo assumere — — sed si forte altero eorum ignorante, *ministerialis unius* transierit *in potestatem alterius* per *copulam matrimonialem* — tunc ille, in cujus potestatem transivit, prosequetur eundem — ad hæc Episcopus & Dux — inter se statuerunt, ut *Ministeriales eorum vicissim nubant* & pueri æqualiter dividantur, hoc modo — primus puer masculus vel femina, patrem sequatur sine divisione, reliquis nihilominus dividendis: si unum tantum genuerit puerum, masculum aut feminam, idem patrem sequatur, & nubat post matrem, & ejusdem pueri, quos genuerit, similiter dividantur. Item si *Officialis* Episcopi, veluti *Marschalcus, Dapifer, Camerarius* vel *alter quilibet uxorem de Ministerialibus Ducis duxerit*, vel *officialis* Ducis e converso *ministerialem Episcopi* uxorem duxerit, senior filius, qui patrem sequitur, habeat *officium patris*, & si solus sit, nubat in potestatem Domini, cujus erat mater; ita tamen, quod pueri, quos genuerit, dividantur; Si vero solus non est, sed plures sunt pueri, ipse nihilominus habeat *patris Officium*, cum reliquis pueris, secundum quod supra dictum est, dividendis. Kayser Rudolphus errichtete a. 1277. mit dem Bischoffe zu Freysingen wegen der Oesterr- Steyermärck- und Cärnthnischen Dienst-Leute auch einen Vergleich, welcher in MEICHELB. *Hist. Fris.* T. II. P. II. p. 80. n. 133. zu befinden. Rudolphus — Romanorum Rex — — ad — notitiam volumus pervenire, quod ad imitationem felicis memorie Friderici — Ducis Austriæ — nobis est placitum & acceptum, & regium etiam impertimur assensum, ut si *aliquem Ministerialium nostrorum* de Austria

vel

vel Styria aut Carniola cum aliqua Frisingensis Ecclesiæ *Ministeriali*, vel e converso, matrimonium contrahere contigerit, Liberi ex ejusmodi matrimonio procreati & possessiones, ac bona parentum equaliter dividantur, una parte possessionum & liberorum in nostram & Imperii, reliqua vero in potestatem & Dominium Frisingensis Ecclesiæ transeunte. Mehrere Exempel werden sich beym HERT. de *Hom. Propr.* S. VI. §. 5 du FRESNE in *Gloss.* voc. *Minist.* P. 2. p. 556. und bey ESTOR l. c. p. 142. finden.

§. IV.

Die Gesetze, welche verbothen eine frembde Dienst-Frau und v. v. zu ehlichen, waren allerdings ein beissender Pfeffer vor diejenigen, welcher Liebe über die Grentzen sich engagirt; Dannenhero suchten sie auch ihre Herren dahin zu vermögen, daß sie es durch Verträge unter einander ausmachten, daß entweder das scharffe Verboth gantz aufgehoben oder doch vermindert würde. Der Abt zu Fulde Marquardus schloß a. 1287. mit denen Herren von *Winsberg* einen freundlichen Vertrag, welcher die Schärffe des Verboths aufhob. Diesen communiciret SCHANN. in *Prob. Client. Fuld.* n. 556. p. 354. und verwilliget der Abt in diesem: ut Ecclesiæ suæ *propriæ Ministeriales feminæ* apud horum (der Herrn von Winsberg) *Ministeriales* seu *Nobiles homines proprios matrimonium legitimum contrahere valeant*; quin etiam ut omnia bona, quæ tunc possidebant, vel deinceps jure hereditario possiderent, sive illa essent propria sive feodalia, æqualibus portionibus cum pueris ab eisdem procreandis, a quibuscunque feoda hujusmodi obvenirent, communia esse debent & æqualiter dividenda. Die beyden Stiffter Cölln und Oßnabrück machten es anno 1227. mit einander aus, daß ohne Tausch die Dienst-Weiber denen Dienst-Männern der andern Kirchen folgen möchten. Si quis ex his (*Ministerialibus*) ab una parte ministerialem alterius partis traduxerit in uxorem, ad vinculum initi fœderis & amicitiæ inter præfatas Ecclesias fortius consolidandum *uxor* sine aliqua commutatione *libere virum sequatur*. SCHATENII *Annal. Paderb.* T. I. p. 1029. Zuweilen suchte man gar die Kinder, derer Eltern aus frembden Herrschafften widerrechtlich zusammen geheyrathet, auf vieles Bitten auszuwechseln, damit sie nicht auf beyden Seiten um das Erbe kamen, wie solches aus dem Concambio oder Tausch des Ertz-Bischoffs zu Mayntz und der Aebtißin zu Quedlinburg von 1155. aus KETTNERI *Antiqu. Quedlinb.* p. 183. erhellet. Es hatte nemlich ein Quedlinburgischer Ministerial eine Mayntzische Dienst-Frau geehliget, und ge-

gehörten mithin die Kinder der Mayntzischen Kirche, und konten also die Kinder die Güter und Lehn, welche ihr Vater von der Quedlinburgischen Kirche hatte, secundum *jus legale* (nach dem Rechte der Dienst-Männer, C. 6. §. 6. und 16.) nicht erhalten. Damit nun die Kinder das väterliche Vermögen überkommen möchten; so gab Mayntz die Kinder *in jus ministerialium* des Stiffts Quedlinburg, und nahm an dieser statt zwey andere Quedlinburgische Stiffts-Ministeriales Hugonem & Bertramum, filios Svidegeri de *Gesmare* jure ministeriali in proprietatem Eccles. Mogunt. auf, wodurch als ein Concambium oder Tausch die Schwierigkeit mit Einwilligung des Ertz-Bischoffs zu Mayntz und Aebtißin zu Quedlinburg gehoben wurde. Sifridus Graf de Bonmeneburg, welcher das Closter Nordheim An. 1141. fundiret, macht zwischen seinen und des Stiffts Ministerialen dieses Recht aus: ut, si qua *de familia Ecclesiæ* cuiquam *nostro maritaverit servo*, data justitia, quæ vulgo *Körmede* dicitur, juri nostro de cetero maneat cum suo marito. Et e converso fiat id ipsum, si qua *de nostra familia famulo Ecclesiæ* fuerit copulata. MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 1131.

§. V.

Die Ministeriales konten ihren Frauen, wenn diese nicht eben von dem Ministerial-Stande waren, im Fuldischen keinen *dotem constituiren.* Wem dieses ungegründet vorkömmt, der betrachte nur mit unbenebelten Verstande das Exempel, welches Herr SCHANNAT in *Traditionibus Fuldensibus* n. 616. p. 258. d. An. 1079 ihm vor Augen legt, so wird der Beyfall sich gleich finden. Die Bertha heyrathete einen Fuldischen Dienst-Mann Heringe de *Engersgovve*, *quia ipsa femina libera* fuit, (denn sie war keines Dienst-Mannes Tochter) *ut posset eam vir suus indotare bonis Ecclesiæ, exuit se libertate sua & fecit se ipsam mancipium* Ecclesiæ, d. i. eine Dienst-Männin. Diese Bertha ob sie gleich frey-gebohren und also nicht von Ministerial-Stande war; so trat sie doch in das Recht und in den Stand der Dienst-Leute, damit sie nur ihr Mann von den Kirchen-Güthern dotiren könnte. Dieses gibt uns einen Beweiß, daß es noch in Teutschland im eilfften Sæculo üblich gewesen, daß die Männer die Weiber dotiret: Da hingegen jetzo die Sache gantz umgekehret ist. Siehe GUNDLINGS disp. de *Emt. uxor.* und den Herrn Cantzler von LUDEWIG de *dote mariti.*

§. VI.

Die Weiber derer Dienst-Männer in der Graffschafft Tecklenburg hatten auch, wenn sie das erste mahl bey ihrem Mann geschlaffen, ein besonders Recht erworben, wie solches der 14. §. in des Herrn von LUDEWIGS *Reliqu. MSt.* T. II. p. 303. besaget: Si duo ex *nostris Ministerialibus* contrahant, transacta nocte, qua condormierunt, mane *usus fructus bonorum viri est dominæ* ac si ipsum a nobis in feudum recepisset. d. i. wenn zwey aus unsern Ministerialen zur Ehe schreiten, und die erste Nacht beygelegen sind; so ist die Leib-Zucht aller des Manns Gütter der Frauen, als wenn diese, die Frau von dem Grafen zu Lehn empfangen.

Das Eilffte Hauptstück, Von den Kindern der Dienst-Leute.

§. I.

Wir haben §. 3. Cap. X. von der Theilung der Kinder, wenn die zu zweyen Herrschafften gehörige Ministeriales zusammen geheyrathet, zur Gnüge gehandelt; hier wollen wir nur anführen, wie dieses auch der Dienerschafft anhängig gewesen, daß, wenn nicht ein anders durch die Gesetze oder Verträge ausdrücklich verordnet: Die Kinder der *Ministerialen* nicht dem Vater, sondern der Mutter nachfolgten und also dem Herrn der Mutter zufielen. Diesem zufolge, wenn ein Würtzburgischer Ministerial sonsten eine Fuldische Dienst-Männin heyrathete; so gehörten die Kinder dem Fuldischen Stiffte. Sagt der Sächß. Spiegel L. I. art. 16. doch dieses selbst: Si Pater vel Mater *in Ministe-*

nisterialium consistit *conditione*, eum vel eam erit proles secutura. Es bleibet also bey dem in Teutschland mehr als zu bekannten Rechts-Sprüch-Wort. Das Kind gehört zur ärgern Hand. Siehe das Schwäb. Land-Recht c. 101. §. 1. & c. 105. Ant. MATTHÆUS de *Nobilitate* bringet p. 1074. eine Chartam von 1230 herfür, worinnen der Bischoff einigen Dienst-Leuten und ihren Erben die *Cuermede* erlässet, doch mit diesem Bedinge: Si quis istorum *cum Ministeriali Ecclesiæ nostræ*, qui memoratum jus scilicet *Cuermede* solvere tenetur, *matrimonium contraxerit*, decrevimus, *ut eorum filii conditione matris teneantur* adstricti. Diese Charta stehet auch in MATTHÆI not. & observ. ad *Annal. Egmond.* p. 201. SCHILTER führet in *Inst. J. P.* p. 89. auch einen Vergleich von denen Ministerialen dieses Innhalts an: Wo aber aus ihren eigenen Leuten jemand in beyder Fürsten Bezirck hin und wieder zusammen heyrathen würden, das sollen beyde Fürsten gnädiglich zulassen, doch, daß die Kinder der Mutter nachfolgen. Nach dem Magdeburgischen *Ministerial*-Rechte sind die Kinder derer aus dem determinirten Bezirck zusammen geheyratheten Dienst-Leute dem Vatter gefolget. Denn das Jus Ministerialium Magdeburgicum beym MENCK. in *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 360. verordnet ausdrücklich: Ob ich ein Dinstman Wib nimt, die Dinstwib ist, ez si zu MAGDEBURG oder zu ALSLEUE, oder zu ENGERE, oder zu BEVERA, oder zu BERGE, *die kindere volgen deme vatere* vnn behalden doch in beidenthalben ir recht.

§. II.

Am allerdeutlichsten siehet man, was vor übele Folgerungen es nach sich gezogen, wenn einer von hohen Stande eine *Ministerialen* geheyrathet, und durch solche Verehelichung seine Kinder in der Mutter *servilischen* Stand versetzet. Dieses Unheil nun zu vermeiden that Heinricus Illustris der Marggraf zu Meissen überaus vernünfftig, daß er seine Gemahlin die von Maltitz vom Kayser Rudolpho in den Adel-Stand würcklich erheben, die mit ihr als einer Ministerialen erzeugte Kinder *ab omni servilis seu Ministerialis conditionis respectu*, vermöge Kayserl. Macht, eximiren, und solche *ingenuitatis ac liberi partus honore & titulo perpetuo* (wie das Diploma redet) insigniren ließ, damit sie unter die Freygebohrnen und Edelen eben so wol gerechnet und zur Erb-Folge fähig würden, als wenn sie

de ventre libero i. e. von einer Freyen gebohren worden. Das Diploma selbst kan man so wol in WECKENS Dreßd. Chronick. p. 159. als auch beym SCHLEGEL in *Coll. veter. monum.* n. 44. lesen. SCHANNAT giebt in *Buchonia vetere* p. 390. auch ein Exempel an die Hand. Thue hinzu die Lindauische Ausführung.

§. III.

Nahm ein Freyer eine Magd, so hatte es eben die Beschaffenheit, daß die Kinder in der Mutter Stand gesetzet wurden. Des Königs derer Gothen Theodorici Edict, welches die Francken und Alemanner nachgehends erneuert, sagt es ausdrücklich Leg. LXV. Quoties se ancillæ ingenuus miscuerit, necesse est, ut omnis matrem sequatur agnatio; id est, filii omnes ad dominum ancillæ pertineant. Beym GOLDASTO Tom. III. Script. Alem. p. 75. findet sich vom Kayser Friedrichen I. eine Verordnung, da dieses ausdrücklich geboten: *Si liber homo servam super duxerit* —— *proles* illa utriusque sexus *matrem sequi debet* & non patrem. Die SAMMARTHANI stellen Tom. IV. *Galliæ Christ.* p. 205. ein Diploma de An. 1116. auf, Krafft dessen ein Freyer der eine Magd geheyrathet, seinen freyen Stand nach einem Jahre eingebüsset und in seiner Frauen *servilische condition* gesetzet wurde. Galbertus der Notarius, welcher An. 1130. gelebet, schreibt: *Quicunque* enim secundum jus Comitis *ancillam liber in uxorem duxerit*, postquam annuatim eam obtinuisset, *non erat liber*, *sed ejusdem conditionis*, cujus erat uxor ejus. Tom. VI. Actor. SS. Bollandi c. 2. n. XII. Bey denen *Allemannern* war ehemahls die uralte und genau observirte Gewohnheit im Gebrauch; daß, wenn ein *Baro* eine Frau von *militair* oder geringerm Stande heyrathete, das mit solcher erzielte Kind in der Mutter Stande gesetzet und debaronisiret, wie auch des Tituls eines Baronis nicht gewürdiget wurde. *Petr. de* ANDLO L. II. c. 12. p. 91. Der Inhalt des Schwab. Spiegels c. XLIX. giebt diese übliche Rechts-Gewohnheit uns sehr deutlich zu erkennen, wenn wir die Worte lesen: Es ist niemand *Semper*-frey, denn des Vater und Mutter *Semper*-frey waren, die von den Mittel-freyen sind gebohren, die sind Mittel-frey: Und ist die Mutter *Semper* frey und der Vater Mittel-frey, die Kinder werden Mittel freyen: Und ist der Vater *Semper*-frey und die Mutter Mittel-frey, die Kinder werden auch Mittel-frey.

§. IV. Es

§. IV.

Es ist in den Tecklenburgischen *Ministerial*-Rechten beym LUDEWIG T. II. *Reliqu. MSt.* p. 305. §. 19. auch diese Anordnung zu befinden: *Si Ministerialis servo* vel censuali condormierit, *puer*, qui ex iis nascitur *Camerlingus* erit, si vero consequenter cum *Ministeriali* contraxerit, *legitima libertatis jura retinebit*. Dieses übersetze ich so: Wenn ein Weibs-Bild von Ministerial-Stande einen Eigen-behörigen oder Zins-pflichtigen Manne beyschläfft; so stehet das von ihnen erzeugte Kind der gräflichen Cammer zu, d. i. er ist ein Cammer-Knecht. Heyrathete aber eine Ministerialin nachgehends einen Ministerialen, so behält sie die Rechte der Freyheit, die ihr als einer Dienst-Männin die Gesetze zueigneten. Diese meine Ubersetzung des Tecklenburgischen Gesetzes, gehet von derjenigen ab, so in des Herrn Canzlers *Reliqu. MSt. diplom.* l. c. befindlich, und also fliesset: **Wenn ein Lehn-Mann seine eigen behörige Magd oder Zins-pflichtige beschläfft, soll der Knabe, so davon gebohren, ein Cammerling seyn; würde sie verfolglich mit dem Lehn-Mann sich verehelichen, soll sie frey seyn.** Warum ich diese Ubersetzung nicht beybehalten, darzu habe ich 3. motiven. Zum ersten heist: servus nach meinem vocabulario keine Magd; zum andern ist das Wort sein im lateinischen Text nicht zu finden, und also ein selbst gemachter Anhang in der teutschen Ubersezung, welche den Sinn des Gesetzes so ändert, daß man meynen solte, es wäre des Dienst-Mann, wie unser Ubersetzer will, eigene Magd gewesen, welches aus dem lateinischen Gesetze unerfindlich. Vors dritte, ist nie zu erweisen, daß eine Magd oder Zinß-pflichtige in Teutschland frey worden, wenn sie einen Dienst- oder Lehn-Mann geehelichet. Und also scheinet mir diese angeführte Ubersetzung dem Grund-Texte nicht gleichstimmig zu seyn. Hingegen meine Ubersetzung drücket solche Schwierigkeit nicht: Ich habe nach Erforderung des Texts das Wort: *Ministerialis* mit Recht eine Dienst-Männin und den servum einen leibeigenen Knecht genennet. Das Kind gehörte zur ärgern Hand, nun war der Vater, der Leibeigne, geringer als die Mutter, welche eine Dienst-Frau, und also wurde auch die Frucht ein Kammer-Knecht. *Camerlingus* heist so viel als ein Kind, so dem Fisco zustehet: Cammer und Fiscus werden öffters vor eins genommen, wie du FRESNE angemercket. Was aber ad Cameram oder Fiscum gehörete, das war der Fürsten oder Grafen eigen; Dero-

wegen ist es nicht ungereimt einen Cämmerling einen Knecht zu heissen. *Camerlingi* werden auch Königs-Kinder genennet, wie HERT. in *Paroemiis* p. 608. meldet Ge. HICKES hat in *Thes. Linguar. Septentrionalium* p. 14. auch diese Anmerckung daß die Endigung *Ling* beyn Teutschen und Engeländer einen Sohn anzeige, wie aus dem Worte Jüngling zu erkennen. Die übrigen Worte des Textes habe ich von einer gleichen Ehe, so die Dienst-Männin nach begangenen Beyschlaff, oder gleich Anfangs Standes-mäßig geschlossen, ausgelegt, wie es auch der Context zeiget. Denn es heist *Si Ministerialis servo* — und also muß es einer richtigen Ordnung nach auch heissen: Si *vero* (Ministerialis) *consequenter cum Ministeriali* &c. woraus nun leicht zu begreiffen, daß meine Ubersetzung weit wahrscheinlicher sey. Doch wer die dem lateinischen Text beygefügte Ubersetzung vor wohl gereimt und wahrscheinlich achtet, dem will ich es nicht mißgönnen. Der Geschmack ist in der Welt unterschiedlich.

Das Zwölffte Hauptstück/ Von dem Dominio oder Eigenthum der Herrn/ in welchem die Ministeriales gelebet.

§. I.

WIr haben bereits im 6. Cap. §. 3. u. f. w. sattsam erwiesen, daß unsere Ministerialen oder ein grosser Theil der jetzigen Edel-Leute eine Art von Leib-eignen Menschen und in dem Eigenthum ihrer Herren gewesen; damit wir nun desto deutlicher begreiffen mögen, wie die

die Dienst-Leute in dem Eigenthum und in der Herrschafft ihrer Fürsten, Bischöffe und Herren gelebet; so wollen wir die Wirckungen ihrer eingegangenen Dienerschafft in Betrachtung ziehen und sehen, wie viel ihre Herren ihnen, als Dienst-Leuten, zu gebiethen gehabt.

§. II.

Es war ein starckes Kennzeichen, daß die Dienst-Leute in ihrer Herren *Dominio* stunden, indem es diesen frey stunde ihre Dienst-Männer zu vertauschen, welches die Scriptores in *concambium* oder *in cambio dare* heissen. Der Herr Hof-Rath von Goebel communiciret in disput. *de Jur. Dom. Brunsv. in Comit. Peinens.* p. 34. ein Diploma von An. 1218 in welchem Kays. Otto und Sigfridus Bischoff zu Hildesheim mit Dienst-Leuten tauschen. Notum facimus, — — quod nos Ecbertum Guncelini *Imp. aulæ Dapiferi* primogenitum — — pro uxore Conradi *Marschalli nostri*, filia quondam Advocati de *Dalheim*, & pro filio, quem modo habet, *dederimus in commutationem Domino* nostro Ottoni Imperatori, hoc permittentes, quod proximus filius, quem præfata uxor Conradi *Marsalci* est habitura, *ipsius domini* Imperatoris scilicet perpetualiter *pertineat dominio*. Als der Hertzog Otto I. von *Meran* sich An. 1207. von dem Passauischen Bischoffthum durch Vertausch und Zahlung gewisser Gelder ein vacantes Lehn erwarb; so waren nach dem Inhalt des Confirmations-Briefes vom Kays. Philippo die Dienst-Leute auch mit übergeben: castrum Windeberge *cum Ministerialibus omnibus* sive *inbeneficiatis* imo omnibus hominibus — — contradidit. Hund & Gewold in *Metrop. Salisb.* T. I. p. 379. Hertzog Albert zu Braunschweig wechselte mit der Aebtissin Gertrud zu Quedlinburg An. 1257. zwey Ministerialen-Kinder: publice protestamur, quod nos Fridericum ministerialem nostrum *filium* Hermanni *militis* de Dalem de consensu fratrum — vobis & ecclesiæ damus, & recipimus *ex causa commutationis* pro ipso in consortium Ministerialium nostrorum Olricum *Ministerialem* vestrum *filium* Ludolph *militis* de Bortfelde, ut ipse nobis — ea conditione teneatur, quibus nobis *ministeriales* — cæteri sunt adstricti. Kettn. *Antiqu. Quedl.* p. 338. Mehrere Exempel so diesen Satz unwiderlegbar erhärten, finden sich hin und wieder, eine grosse Menge, siehe nur Hund in Bayer. Stamm-Buch P. I. p. 272. Hei-

ders Lindauische Ausführung p. 593. Bechmanns Anhalt. *Hist.* P. III. p. 177. 536. Kettner *Antiq. Quedlinb.* p. 353 357. 358. Meichelb. *Hist. Frising.* P. II. T. I. p. 520. n. 1247. und n. 1321. Ludewig *Reliqu. MSt.* T. II. p. 248.

§. III.

Die Dienst-Leute, weil sie der Herren eigne Leute waren, musten sichs auch gefallen lassen, daß sie von ihren Herrn verpfändet oder zum Unterpfand oder Versicherung verschrieben worden. Gelenius *ad vit.* S. Engelberti exhibiret L. I. p. 77. ein Diploma de An. 1221. worinnen ein Graf dem Cöllnischen Ertz-Bischoff zwölff *Ministeriales* zur Sicherheit verschreibet: cum omnibus, quæ tenent ab ipso, ut si contra præscriptam formam venerit, ipsi cum personis, hereditatibus & bonis — ecclesiæ Coloniens. perpetuo pertineant. Lunig hat auch in Specil. *Eccl.* d. R. *Arch.* T. I. der Fortsetzung p. 917 eine dahin einschlagende Chartam. Ziehet man vollends das Diploma Salentini des Grafens von Sayn in des gelehrten Potgiesers Tr. de *Nat. & indol pignor.* p. 159. und p. 322. in genaue Betrachtung, so wird man vollkommen überzeuget seyn, daß *Manne, Burgmanne,* und Dienst-Leute verpfändet worden. Siehet man in Besoldi *Doc. Rediv. Monast. in Duc. Wurtemb. sitor.* p. 150. nach, so findet man da de An. 1296. ein Versprechen: *se obstagii loco posituros nobilem servum cum equo.*

§. IV.

Wir bemercken auch dieses als eine Wirckung oder Ausfluß von der Herren ihrem Eigenthum oder Herrschafft, welche sie über ihre Dienst-Leute geübet, daß sich diese wol gar zu Geißeln übergeben lassen müssen. In dem Bündnisse welches K. *Otto IV.* mit *Tiderico* dem Marggrafen zu Meissen wider dem Pabst und König von Böhmen An. 1212. geschlossen, und dessen Copie in Menck. *Script. Rer. Germ.* T. III p. 1130. zu lesen, werden dem Kayser vom Marggrafen dreyzehen Söhne der Dienst-Leute zu Geißeln gegeben: ad majorem securitatem — conventionis — filios *Ministerialium suorum* tredecim Marchio — Imperatori *pro obsidibus dabit*, sc. filium *Gevehardi de Zigibecke*, filium *Volemari de Chaube-*

re

re filium *Bernhardi de Trebezin* &c. — si Marchio — promissum — non observaverit liberam habebit Dominus Imperator facultatem de ipsis faciendi, quod ei placuerit, & erunt in eo statu, qui vulgo *vergiselt* dicitur. Das ist, die Geisseln solten verfallen, und nicht mehr als Geisseln oder Pfänder anzusehen seyn. SCHATEN. T. I. *Annal. Paderb.* p. 878 führet an, daß einige von dem Grafen von der Lippe dem Stiffte Paderborn zu Geiseln gegeben werden solten, *qui jure Ministerialium se perpetuo mansuros spondent*, wenn die Verträge nicht gehalten würden. Als Hertzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg ein Sohn Magni II. Torquati von Bernhard Grafen von der Lippe An. 1404. gefangen wurde, so legte man die Sache so bey, daß der Hertzog dem Grafen hundert tausend Gülden zahlen und zu dessen Versicherung viele Herren und Ritter, Knechte und Leute zu Bürgen geben muste. Siehe HAHNS disp. *inaug. quæ Observat. quasd. Jur. publ. ad medii ævi mores compl.* p. 20. Wo dieses aus alten Geschichts-Schreibern erwiesen, und LINDENBROG in *Script. Rer. Germ.* in denen zum Ertz-Stiffte Hamburg gehörigen Privilegiis p. m. 178.

§. V.

Das Eigenthum, welches denen Herren in Ansehung ihrer Dienst-Männer zustund, brachte auch dieses mit sich, daß die Herren ihre Dienst-Leute auch an andere verschencken konnten. Der Herr von Wintsberg schenckte zwey Witiben dem Stiffte Fulde, wie in SCHANNATS *prob. Client. Fuld.* n. 537. p. 348. zu sehn. Nos Cunradus Senior de Wintsberg Dominus recognoscimus — quod — villulam — Hartschusen — cum pratis — nec non *honestas viduas* — Vtam — & Agnetem relictam quondam Geroldi *de Gemmingen Militum*, cum *suis liberis utriusque sexus*, que hactenus dinoscuntur titulo proprietatis possedisse — *ad manus* — Heinrici *Abbatis* — libere resignando *donavimus* — — An. 1320. So schenckte auch Dietrich Graf von Cleve einen von seinen Dienst-Mannen an das Stifft Utrecht An 1250. Nos Theodoricus Comes Clivensis præsentibus literis protestamur, quod — *Joannem* filium Domini Ghye de Riniger *nostrum Ministerialem* liberum dimisimus & S. Martino dedimus, ut in perpetuum sit *Ministerialis Ecclesiæ* Trajectensis. Wie das Diploma in MATHÆI *Tr. de Reb. Ultraj.* p. 131. redet. Der Graf Erpo von Padberg

berg sagte in einem Document de An. 1104. in *Monum. Paderb.* p. 141. ed. vet. *Ministeriales meos* cum beneficiis & possessionibus, servos omnes mihi bene in hoc consentientes — — *virgini Mariæ contradidi.* Der Herr Hof-Rath von GOEBEL giebt uns in disp. *de Jur. Dom. Brunsv. in Comit. Peinens.* p. 34. ein diploma von 1204 an die Hand, in welchem Hertzog Heinrich zu Bayern und Sachsen dem König Ottoni einen Dienst-Mann verehret. Notum sit, quod, nos *Jordanem* filium Jordanis *Dapiferi nostri* fratri nostro Regi Ottoni ex consensu jam dicti patris sui, nec non heredum suorum, cum bona voluntate nostra *in Ministerialem libere donavimus.* In des Ertz-Bischoffs FONTANI Gedancken von denen Leibeignen, welche in des hochberühmten und grund-gelehrten Herrn Rath und *Prof.* ESTORS kleinen Schrifften P. 3. n. VI. findet sich p. 323. dieses Exempel, daß An. 1170 Volricus, Marggraf von Toscana und Diamot seine Gemahlin auf dem Altar der heil. Jungfrau an Odericum Patriarchen von Aquileia das Schloß Attems so geschencket, daß sie ihm auch zugleich die Knechte, *Ministeriales* und alle *Colonos* derer Dörffer die unter dieses Schloß gehöreten, mit verehret. Wer mehr Exempel von verschenckten Dienst-Leuten zu wissen begehret, darf solche nur beym Herr SCHANNAT *Vind. litt.* Coll. I. n. 1. 55. und 71. *Coll. II.* p. 121. und p. 183. LUDEWIGS *Reliqu. MSt. omnis æv. diplom.* T. I. p. 5. und 82. GELENII *admirand. Coloniæ Magnitudine* Lib. I. Syntagm. VII. MEIERI *Orig. Plessens.* P. I. p. 228. LEUCKFELD *in Antiqu. Numar.* p. 149 aufsuchen; so wird die Schwachheit seines historischen Glaubens gestärcket und die Wahrheit der Sache erkennet werden.

§. VI.

Es gründete sich das Recht die Dienst-Leute zu verkauffen, ebenfalls auf das denen Herren zustehende Eigenthum. Wir treffen in JOANNIS *Spicil. litter. tabul. veter.* p. 319. ein Document an, worinnen diese Rechts-Ubung mit ausdrücklichen Worten enthalten: Nos Philippus — *de Hohenvels* recognoscimus — quod *Fridericum Wentzelonem* — fratres *de Wilbach* — nobis *titulo proprietatis attinentes* cum universis heredum suorum successoribus *vendidimus* — *nobili viro* Godefredo Domino de Eppenstein An. 1277.

§. VII. De-

§. VII.

Derer Dienst-Leute ihre Hände waren auch so gebunden, daß sie nicht einmahl über und mit ihren eigenen unbeweglichen Güthern, frey schalten und walten konnten, sondern, wenn sie von diesem ihrem Eigenthum was veräusern wolten; so muste solches mit Einwilligung ihrer Herren geschehen. Ich nehme hiebey den Fall aus, wenn einem oder dem andern Stiffte die Freyheit verliehen worden, daß die Veräuserungen, welche an dieses geschehen ohne weitere Einwilligung der Herren kräfftig seyn solte. Doch ist das Privilegium, so diesem oder jenem Stiffte zukömmt, nicht dahin zu erstrecken, daß andere Veräusserungen, ausser dem Stiffte, auch mit Bestande ohne der Herren Genehmhabung geschehen können. Denn aus einem besondern lässet sich kein allgemeines Befugniß erzwingen. Daß aber die *Ministeriales*, so ebenfalls als *Milites* zu dienen verbunden lebten ihrer Herren Einwilligung zur Veräusserung ihres Eigenthums benöthiget gehabt, beweise ich aus dem Consens-Briefe, welcher unter denen *Diplomatibus Gleichensibus* T. I. *Script. Rer. Germ.* beym Menck. p. 526. de An. 1249. befindlich: Nos Ernestus & Heinricus *comites de Gleichen* — notum esse volumus — quod Bertholdus *de Tunna miles noster*, pro eo, quod in eadem villa nostra Tunna in *nostro servitio* fuerit captivus, a nobis obtinuit, ut mansum suum (Hufe Land) in Pherznicgeslebin situm, quem jure proprietatis possederat, venderet, ut se a captivitate, quantocius liberaret: *accepto ita consensu & favore nostro* — ipsum mansum cum bona voluntate vendidit. Als Otto Bischoff zu Freysingen von einem Ministerialen was kauffte; so geschahe solches auch mit des Ministerialen Herrn Vergönstigung beym Meichelb. T. I. P. 2. *Hist. Fris.* p. 556. n. 1336. Otto Frising. Episcopus comparavit prædium — a quodam Presbytero nomine Uodolrico *de Ministerialibus* Domini Welfonis *ejusdem Welfonis permissione.* Weiter stehet ein Instrument in Meichelb. *Hist. Fris.* T. I. P. II. p. 514. n. 1226. wo ein Kirchen-Ministerial mit einem von Adel einen Tausch trifft und dieses NB. anhänget: Et hoc factum est *præcepto Nitkeri* ejusdem Ecclesiæ tunc temporis *Pontificis consensu & consilio familiæ.* Sehr deutlich wird die Sache durch das Diploma gemacht, welches in Eckstroms *Chron. Walckenrid.* p. 57. von An. 1197. befindlich, und dieses Inhalts ist: Heinricus Dei gratia Dux & Palatinus Rheni in perp. notitiam perveni-

re cupimus, quod Albertus *de Sulza*, consentientibus heredibus suis — — duos mansos in *Badene*, coram nobis & fratre nostro Wilhelmo & *nobis assensum præbentibus* quia *Ministerialis noster est*, Monachis de Walckenried — — vendidit. Dieses bekräfftiget auch der Herr SCHANNAT in Fuld. Lehn-Hof, p. 33. mit zwey Exempeln: Gerlachus & Reginhilt pii conjuges, qui *utpote Ministeriales Fuldensis Ecclesiæ*, *non nisi de permissione Abbatis universos reditus suos* tam Beneficiorum, quam & propriæ hereditatis ad dotationem simul & constructionem Cœnobii Sanctimonialium in Tulba An. 1127. contulisse reperiuntur. Desgleichen hat auch Friedrich de Buzileiben ein Fuldischer Ministerial nicht allein mit Erlaubniß des Abts *Conradi*, zwey Hufen, deren eine er als Lehn, die andere aber titulo proprietatis besessen, dem Closter auf dem St. Petersberg zu Erfurth conferiret, sondern es bedunge der Fuldische Abt sich auch über diß noch aus, daß ihme von dem Guthe, weil der Dienst-Mann bereits ein abgelebter Mann, und sonder Erben war, und also die Güther in kurtzen erb-loß werden würden, ein jährlicher und beständiger Zinß von X. solidis solte abgegeben werden. Wie der *Ministerial* Gebiso von Bisenberg die Abtey Weissenau 1145. fundirte und zu solcher verschiedene von seinen eigenthümlichen Güthern hergab, so verrichtete er solche dotation und Stifftung mit Einwillig- und Bestättigung Heinrichs Hertz. zu Sachsen und Bayern, indem er bey diesem in Pflicht und Diensten als ein *Ministerial* gestanden. Siehe REHTMEYERS Braunschw. Lüneb. *Hist.* p. 318. Der vortrefflich-gelehrte Herr ESTOR führet in dem I. Stuck seiner auserlesenen kleinen Schrifften p. 199. ein Diploma von einem Grafen von Ziegenhain de An. 1254 an, woraus erhellet, daß des Grafens sein Dienst-Mann ohne dessen Einwilligung nichts verschencken können. Aus diesen urkundlichen Beweise lieget mehr als zu deutlich am Tage daß die Dienst-Leute auch über ihre eigene Sachen nicht vollkommene Freyheit gehabt, denn wäre die Veräusserung ein dem blossen Willkühr der Dienst-Männer zustehendes Recht gewesen, warum hätten denn die Dienst-Leute es nöthig gehabt von ihren Herrn die Einwilligung zu suchen, daß sie ihr Vermögen auf andere versenden können?

§. VIII.

Hatte aber ein Stifft bereits von dem Herrn ein Privilegium erlanget, daß, wenn solches etwas von einem Dienst-Manne (*) bekäme, man

man darzu die weitere Verwilligung derer Herren nicht nöthig haben solte; so war dieses eine Ausnahme von der Regel, und der Consens war schone zum Voraus mildthätig ertheilet. Als das Closter St. Blasii zu Nordheim durchs Feuer ruiniret und An. 1141. wieder aufgebauet worden; so bekam es in dem Fundations-Brief von Graf Sifrido von Bonmeneburg und Nordheim dieses besondere Befugniß: decernimus, ut *si quis Ministerialium* nostrorum facultates suas, consentientibus suis heredibus, eidem contulerit cœnobio, *tam a nobis quam á cunctis heredibus hereditatis nostræ successoribus firmum ac irrevocabile semper habeatur* v. Goebel disp. de *Jur. Dom. Brunsv. in Comit Peinens.* p. 35. und Menck. *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 1131. dergleichen Gnade that auch K. Friedrich der *I.* dem Closter bey Altenburg auf dem Berge an, An. 1172. wie in Menck. *Script.* l. c p. 1065. zu ersehen. Kayser Heinrich VI. bestättigte A. 1194. dem Closter Brumbach alle Güther welche es durch Tausch oder Kauff von denen *Ministerialibus beneficiatis* aut servis erworben. Siehe de Guden. *Syll.* I. *Dipl.* p. 584. der Hertzog Ludewig zu Teck gab dem bey der Stadt Kirchheim unter Teck gelegenen Frauen-Closter Dominicaner-Ordens diese Freyheit, daß es solte gültig seyn, wenn einer seiner Dienst-Leute demselbigen was übergeben wollte. Justis eorundem postulacionibus pium prebemus assensum, si qui vero *Ministerialium nostrorum prædia sua*, vel res alias *prædicto loco contulerint*, vel Deo sibi inspirante in futurum *conferre voluerint*, *super hoc nostram licentiam liberam habeant*, & *voluntatem*. Besoldi *Mon. S. Virg.* in *Duc. Wurtemb.* p. 549. Der Hertzog zu Schwaben Friederich verliehe An. 1189. dem Closter Adelberg und Kayser Heinrich der VII. eben diesem Stiffte dergleichen Privilegium, wie aus des *R. D. Francis.* Petri *Suevia Ecclesiastica* p. 4. erhellet. Dergleichen gab Hertzog Heinrich zu Sachsen und Pfaltz am Rhein An. 1208. dem Closter Bebenhausen dieses Privilegium, ut quicunque *hominum* & *Ministerialium* sive fidelium — se vel sua eidem monasterio divinæ retributionis intuitu conferre voluerit, de *mea permissione securus sit*. Petri *Suev. Sacra* p. 132. Kayser Conradus II. ertheilte dem Closter Reicherberg eben ein dergleichen Recht, wie wir solches in dem *Chron. Reichersb.* beym Ludewig T. II. *Script. Bamb.* p. 253 wahrnehmen: *Si quis Ministerialium* ad regnum Teutonicum vel Ducatum Bavaricum pertinens, *prædium suum in eleemosynam dare* voluerit prædicto cœnobio *rata sit ipsa traditio* & *firma* permaneat. Eben dieses finden wir in Ludewigs *Script. Bamberg.* T. II. p. 458.

von *Wernbero* Bischoff zu Straßburg zur Ehre und Nutzen der Abtey Mure durch ein ewiges Gesetze verordnet: ut si *quis de nostris Ministerialibus*, cujuscunque sexus quicquam de rebus sive in agris sive in mancipiis — *illuc dare voluerit* sine manu, sine respectu Domini sui, sine cujuslibet personæ reclamatione *libera hoc faciat facultate* & quod tradiderit, postquam nec Dominus vel conjux aut filius aut filia aut quisquam alio modo abalienare præsumat. Der Bischoff Heinricus zu Regenspurg ertheilte An. 1143. dem Augustiner-Kloster Pæring ein eben dahin zielendes Privilegium: ut *Ministerialis matris Ecclesiæ*, pro remedio & salute sua, suorumque, si voluerit, *prædia sua libera eidem loco conferant, sine nostra* & omnium successorum nostrorum Ratisponensium Episcoporum *contraditione*: de beneficiis vero *pro nostra* successorumqne nostrorum *voluntate & concessione*. HUNDII *Metrop. Salisb.* T. III. p. 63. Der K. Friedrich II. ertheilte An. 1230. dem Closter Buch eine güldene Bulle, ut *quicunque Ministerialis Imperii vel feodalis* infra sex milliaria a claustro vivens vel moriens, sua ei bona dederit, cujus nos Ministeriales recognoscimur, (denn *Theodoricus* von Leißnig war ein Reichs-Dienst-Mann) ejusdem ecclesie *Buoch* perpetua sit proprietas &c. Siehe MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 1038. Kayser Friedrich I. ertheilte denen Hamburgischen Stiffts-Ministerialen diese Begnadigung, daß sie alles, was nicht Kirchen-Güter, an andere veräusern möchten. Das Privilegium selbst findet sich in LINDENBROGS *Priv. Archi-Episc. Hamburg.* n. 54. Insuper etiam omnibus Sanctæ Hamburg. Ecclesiæ *servis & ancillis*, ipso Archiepiscopo supplicante *concessit*, ut extra possessionem ecclesiasticam (exceptis saltem bonis ecclesiasticis) *quicquid terrarum* vel mancipiorum acquisiverint, infra ipsius Ecclesiæ familiam (auch ausser den Kirchen-Ministerialen) *hereditandi, commutandi, possidendi, vendendi, tradendi*, vel quicquid eis placuerit, *inde faciendi*. Mit eben dergleichen unumschränckter Freyheit wird auch beym ECCARD in *Corp. Hist. medii ævi* T. II. p. 97. einem Dienst-Mann eine Hufe Landes übergeben: *Nostro servienti* N. *unum regalem mansum*, cum — mancipiis utriusque sexus, areis, ædificiis — in proprium dedimus atque donamus, ea videlicet ratione, ut — *liberam de prædio* sibi a nobis tradito — *potestatem habeat*, scilicet *tenere, tradere, vendere, commutare*, precariare vel, quicquam sibi inde placuerit, facere. Gesetzt nun es wären Exempel auch vorhanden, da der Herr mit seinen Ministerialen selbst einen Tausch, Kauff rc geschlossen

und

und es sey dabey des Herrn gegebene Einwilligung gar nicht gedacht worden; so will ich doch daraus gar nicht den Schluß ziehen, daß die Dienst-Leute über ihre Sachen *pro sua libidine* disponiren können. Z. E. in MEICHELB. *Histor, Fris.* T. I. P. 2. p. 431. n. 987. stehet dieser Casus da der Bischoff als Senior und sein Ministerial oder Edelschalck einen Tausch unter sich vollziehen; in welchen wegen der Einwilligung des *Senioris* in die Veräusserung des Dienst-Mannes kein Wort zu befinden. Und zwar gar recht. Denn, weil der Herr als Pars selbst mit seinen Dienst-Manne tauschet, so verstehet es sich, daß der Herr ipso facto drein willige, indem ja der Vergleich sonsten nicht zu seiner Vollkommenheit und Krafft gedeyhen können, da doch ein jeder die Gültigkeit des geschlossenen Handels suchet, und also muß die Einwilligung zum voraus, als stillschweigend, gesetzet werden. Das Schwäb. Land-Recht c. 151. von hohen Dienst-Mannen ex edit. SCHILT. p. 89. sagt zum wenigsten §. 3. *Ministeriales nec bona sua donare aut vendere possunt alii*, quam *paris conditionis hominibus*. Ist dadurch nicht schone die Veräusserung ziemlich eingeschräncket, nachdem diese, vermöge der Gesetze, nur an ebenbürtige Dienst-Leute freygestanden?

(*) Man hat schon mit dem Anwuchs des Christenthums bey denen Francken es auffkommen und in Teutschland zur Gewohnheit werden lassen, daß die freyen Leute das ihrige oder sich selbsten denen Stifftern wiedmen mögen. Der *Lex Alemannorum* der unter König Lothario beym Anfang des 7ten Sæculi erneuert worden, verordnet dieses ausdrücklich. Diß Gesetz hat nicht allein SCHILTER *in not. ad Königsboven* p. 622. eindrucken lassen, sondern es ist schon von JOANNE TILIO in *Aureis venerandæque antiquitatis libellis Salicam legem continentibus* &c. zu Paris An. 1573. in 12 ans Licht gestellet worden, worinnen c. I. diese Gewohnheit vestgestellt wird: *Si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit*, nullus habet licentiam contradicere ei nec Dux nec Comes nec ulla persona, sed spontanea voluntate liceat christiano homini Deo servire & de propriis rebus suis semet ipsum redimere.

§. IX.

Die Rechte der Herrn erstreckten sich in dem Stiffte Freysingen so weit, daß es nicht einmahl denen Dienst-Leuten frey stunde, ohne ihrer Herren Einwilligung etwas von liegenden Gründen an sich zu kauffen, wie wir solches in MEICHELB. *Hist. Fris.* T. I. P. II. n. 1013. p. 438. sehn. Tradidit prædictus Otolt (erat servus Ecclesiæ) ad eccle-

siam

siam — hobas II. — quam proprietatem — *cum permissu Episcopi propriis suis rebus emerat* a duobus nobilibus.

§. X.

Die Eigenschafft der Dienst-Männer zog auch dieses nach sich, daß sie wie die *Glebæ adscriptitii* zu einer gewissen Graf-Herrschafft oder Burg gewiedmet, und mit diesen nicht anders als Pertinentz-Stücke veräusert und auf den neuen Erwerber gebracht wurden. *Monachus* WEINGARTENSIS in *Chron. Gwelfis Princ.* beym CANISIO in *Lect. Antiqu.* T. III. art. 12. p. 585. berichtet: Albertus — Fridericum & Conradum Duces auxilii gratia adiit, eisque de allodio suo *Villam cum Ministerialibus* ac aliis appenditiis ejus ut Gwelfonem de Obsidione propellerent, *contradidit*. Und eben dieser AUTOR schreibet wiederum in seinem *Chronico* beym CANISIO in *Lect. Antiqu.* T. III. art. 7. p. 583. Gwelf — videns sibi imminere mortem omne *patrimonium suum cum Ministerialibus*, quia heredem ex se non habuit, ad cœnobium Altorfense S. Martino in perpetuam possessionem donavit. TOLNER stellet in *Cod. Diplomat. Palat.* p. 60. den Vergleich auf, welchen Heinrich der Pfaltz-Graf am Rhein und Hertzog zu Sachsen an einem, und der Ertz-Bischoff zu Bremen andern Theils An. 1219. mit einander aufgerichtet, worinnen es klar enthalten, daß die Dienst-Leute mit den Güthern zugleich übergeben worden. Palatinus Comes hereditatem, quam possedit, jure proprietatis — tam *in ministerialibus*, quam in prædiis & mancipiis — *Ecclesiæ Bremensi contulit in proprium*, und kurtz darauf: *Ministeriales* autem ipsius Palatini — bona, quæ hactenus a Palatino tenuerant, *jure Ministerialitatis* (nach Recht der Dienerschafft) *in jure feudali* (in der Lehns-Curie) ab ea (nehmlich der Brehmischen Kirche) receperunt. Dieser Vergleich stehet auch in REHTMEYERS Braunschw. Lüneb. *Chr.* p. 424. PONTAN. L. VI. *Hist. Gelricæ* p. 144. liefert auch ein Document, welches den Satz bestärcket. Denn es heist in solchen: Otho de Bentheim — nobili viro — *contulimus mansionem* cum omnibus suis attinentibus, tum in hominibus tum in *Ministerialibus* cum omnibus juribus suis in *perpetuum habendam*. An. 1253. Das Diploma, welches Kayser Ludewig dem Ertz-Bischoff zu Trier An. 1321. zur Einlösung aller vom Reiche verpfändeten oder auf dem Wieder-Kauff verlassenen Güther ausgestellet,

let, und in BROWERI und MASSENII *Ann. Trev.* T. II. ad An. 1321. p. 201. befindlich, giebt ebenfalls zu unserm Vorhaben ein gutes Zeugniß an die Hand: Indulgemus, schreibet der Kayser, ut bona — dependentia ab Imperio, quæ inventa fuerint impignerata, vel sub spe redemtionis vendita, in castris, fortalitiis, oppidis, munitionibus — fidelibus, *Ministerialibus* & hominibus, cuiuscunque sexus aut conditionis — *emere & redimere* — *possit.* Das Codicill, in welchem Kayser Friedrich der I. An. 1180. dem Cöllnischen Ertz-Bischoff einen Theil vom Hertzogthum Westphalen und Engern übergiebt, müssen die Ministeriales c. als Pertinentz-Stücke an den Ertz-Bischoff gelangen, wie des Codicills Worte in des Ægidii GELENII *Syntagm.* de *Magnitudine Coloniæ* L. I. c. 7. lauten: cum omni jure — videlicet cum comitatibus, cum Advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, *cum Ministerialibus*, cum mancipiis. GELENIUS ad *Vitam S. Engelberti* L. 3. c. 22. führet auch eine unsern Satz bestärckende Chartam an: Et monasterio meo Vlechtorpiensi omnia mea & me ipsum, *ministeriales meos cum beneficiis* & possessiones & servos meos omnes mihi in hoc bene consentientes, dominæ meæ perpetuæ virgini Mariæ contradidi. Kayser Heinricus IV. übergiebt An. 1083. dem Hamburgischen Ertz-Bischoff Liemaro die Abtey Altene mit diesen im Diplomate beym LINDENB. in *Script. Rer. Germ.* p. 166. befindlichen Worten: Dedimus autem eo more, quo reges & Imperatores solent, cum omnibus appendiciis, *Ministerialibus* mancipiis utriusque sexus &c. und wieder in einem Diplom. de An. 1085. p. 167. Die Sache würde vielleicht durch einige hundert würckliche Begebenheiten können erhärtet werden, wenn die angeführten Zeugnisse nicht sattsam es zu erweisen schienen. Wem die Begierde noch nicht gestillet, wird derer mehr beym TOLNER. Cod. Dipl. Palat. p. 65. LUNIG *Part. Spec.* Cont. II. d. R. *Arch.* p. 449. LUDEWIG in Reliqu. MSt. Tom. I. p. 5. T. II. p. 267. SCHANNAT *Coll.* II. *Vind. litt.* p. 16. und 113. und andern finden.

§. XI.

Ob nun gleich die Dienst-Leute mit denen jenigen Güthern, Herrschafften und Burgen, worzu sie geeignet, gewiedmet und geschlagen waren, als pertinentz-Stücke ordentlicher Weise veräussert worden; so gieng es doch wol an, daß man dieses in den Verträgen oder Veräusserungen ander-

änderte, und die Dienst-Leute von der Alienation ausdrücklich ausdunge oder auszoge, wie sich denn viele Begebenheiten finden, daß der veräussernde Theil die Ministerialen sich vorbehalten. In des geheimen Rath von ECCARDS *Corp. Hist. med. ævi.* T. II p. 98 lieset man einen Traditions-Brief des Hertzogs von Bayern de An. 1066. der dieser Ausnahme buchstäbliche Erwehnung thut: *Ministeriales tamen ad eadem prædia pertinentes cum bonis ipsorum sibi tantum usque ad finem vitæ suæ servituros excepit.* Der Graf Dodico übergiebt sein Guth einem Stiffte, aber *exceptis ministerialibus ejus hominibus*, &c. wovon das Diploma in FURSTENB. *Monum. Paderborn.* p. 144. nachzusehn. In einem Verpfändungs-Briefe de An. 1260. welcher in SCHATEN. T. II. *Ann. Paderb.* p. 114. zu befinden, werden die Dienst-Leute auch ausgenommen: Ecclesiasticis beneficiis, & *Ministerialibus duntaxat exceptis.* Von dem Mayntzischen Ertz-Bischoff Gerardo II. heist es in einem Diplom. de An. 1294. beym JOANNI Tom. I. *Rer. Mogutin.* p. 628. emit Walduren cum bonis contributis *hominibus militaris conditionis exceptis.* Wie es denn auch in *Operibus* MIRÆI p. 115. in charta Æg. Bartholdi An. 1235. lautet: *salvis hominibus feodalibus & familiis & de sanguine & hujusmodi juribus superioribus* und beym TOLNER in *Cod. Dipl Palat.* p. 44 und in LINDENB. *Script. Rer. Germ.* p. 178. de An. 1145. in einem Confirmations-Brief von Kays. Conrado II. worinnen ein Magdeburgischer Canonicus Hartwicus dem Ertz-Bischoff einige Güter übergiebet, findet sich auch dieser Auszug: Has itaque denominatas possessiones & non alias, *retento tamen Ministerialium*, qui ad eas pertinent, omnibus diebus vitæ suæ tam per obsides quam per securitatem sacramenti obsequio — contulit — Ecclesiæ. Als An. 1135. Gisela des Grafens von Saarbrücken Wittbe nebst ihrem Sohne Simone alles Eigenthum, welche sie in dem Orte Wadgassen besaß, zu einem Closter dem heil. Petro schenckte; so zog sie sich doch die Ministeriales aus. Der hoch- und unsterblich-berühmte Herr Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLFF bringet bey Gelegenheit des Streits, welchen der Prælat und Conventualen, wider weyland Herrn Carl Ludewig Graf von Nassau-Saarbrücken, jetzo aber die Fürstl. Herrn Landes-*Successores* und Frau Vormunderin Fürstin zu Nassau-Usingen haben, das Fundations-Document in *Symph. Consult. & Decis. For.* p. 1433. zum Vorschein, in welchen der Thüringische Ertz-Bischoff bekennet: qualiter Domina *Gisela*, comitis Friderici de *Saarbrucken vidua*,

una

una cum filio suo Simone omne patrimonium, quod habuerunt in villa Suadegosingen, *exceptis solis Ministerialibus* — Beato Petro — contradidit — sunt autem hæc, quæ tradidit Ecclesiam cum universis Decimationibus, Dominicalia sua, *Mansionarios*, cum Mansis, & cum omni eorum justitia, *Mancipia utriusque sexus*, agros &c. In den zweyen Confirmations-Briefen der Päbste Eugenii III. und Alexandri III. de An. 1152. und 1179. wird eben dieses wiederhohlet, wie die Worte beym Herrn von Ludolff p. 1435. und 1438. lauten. Mich befrembdet es sehr, daß der Herr von Ludolff in *Symph. Consult.* p. 1492. vorgeben will, als wenn die von der Frau Gräfin ausgezogene Ministeriales keine Vasallen oder Leute von dem heutigen Adel gewesen. Gewiß hätte man die Ministeriales unter die gemiethete Bedienten gerechnet, so würde es keiner Ausbedingung gebraucht haben. Daß allhier unter dem Worte Ministeriales blosse mancipia zu verstehen, streitet wider die ausdrücklichen Worte sowohl des Fundation- als der Confirmations-Briefe. Denn es werden unter denen übergebenen Stücken die *mancipia utriusque sexus* mit ausdrücklichen Worten erwehnet. Sind diese also mit übergeben worden; so können sie ja nicht ausgezogen und zurücke behalten worden seyn: Folglich muß man unter denen Dienst-Leuten oder Ministerialen der Frau Gräfin von Saarbrücken eine andre Art von Leuten als mancipia verstehen. Haben nun gleich die Saarbrückischen Räthe die qualité der berührten Ministerialium nicht anzugeben gewust; so folget doch hieraus noch lange nicht, daß es necessario müsten mancipia oder blosse leibeigne Leute gewesen seyn. Denn es giebt auch geehrte Dienst-Leute oder *Ministeriales*, welche denen *mancipiis* entgegen gesetzet werden, wie hierinnen genugsam erwiesen und noch ferner dargethan werden soll. Wir haben oben sattsam angezeiget, daß die Grafen selbst Dienst-Leute oder Ministeriales aus dem heutigen Adel damahls gehabt, siehe C. 8 § 12. und wer solte wohl zweifeln, daß die Herren Grafen von Naßau damit nicht solten versehn gewesen seyn. Die Kürtze der Zeit verbiethet es mir jetzo dergleichen in denen Scriptoribus und Collectoribus diplomatum aufzusuchen und meinē Satz gantz ausser allem Widerspruch zu setzen. Wir wissen im übrigen gar wohl, daß das Wort *ministerialis* auch einem geringen Beamten z. E. Zinß-Einnehmer ꝛc. aber seltsam, beygeleget worden: ja wir wissen auch, daß in alten Zeiten *coloni* und *villici* den Nahmen *Ministeriales* geführet: auctore Frodoardo *Hist. Rhem* L. II. c. 28. Aber es ist noch unerwiesen, und wird auch wol nicht erwiesen wer-

den, daß die erwehnten Saarbrückischen Ministeriales von so gar geringern condition gewesen; noch daß man diese Bedienungen mit solchem Augen damahls angesehn, wie wir sie jetzo betrachten: wie denn der Beweiß auch noch beyzubringen, daß alle Einwohner in der Saarbrückischen Grafschafft damahls nur *homines proprii, mancipia & servilis conditionis homines*, welche man doch denen Ministerialibus der Fürsten und Herren sonsten entgegen setzet, gewesen; ungeachtet sie in den angeführten Consultationibus davor angegeben worden.

§. XII.

Das Eigenthum, worinnen die Dienst-Leute lebten, bracht es auch mit sich, daß sie durch Erbschafften und Vermächtnisse erworben, und andern zu Lehn aufgetragen werden konnten. Der Beweiß ist in dieser Sache sehr leicht zu finden. GERHARDUS in *Chron. Stederburg.* beym LEIBNIZ *S. R. Brunsv.* T. I. p. 850. Omnes quoque, quos jure hereditatis possederat, Litones, feodales, *Officiales nostro dominio subjugavit*. Der gelehrte AUTOR des Berichts vom Adel in Teutschland producirt auch p. 340 davon ein feines Diploma. Desgleichen lieset man in REHTMEYERS Braunschw. Lüneb. Chronick. p. 424. daß die Dienst-Leute als Erbe besessen, und alsdenn an das Stifft Bremen abgetreten worden. Man konte sie auch als ein *Legatum* erlangen, wie man sowohl aus des Herrn Canzlers von LUDEWIG *Script. Bamberg.* p. 289. und p. 1121. als auch aus des geheimen Rath von ECCARDS *Corp. Hist. med. ævi.* T. II. p. 102. siehet: Legavit etiam *Ministeriales ad idem prædium pertinentes*. Ich finde auch ein Diploma beym SANDERO in *Brabantia Sacra*, in dem Theil, wo er die Præmonstratenser Abtey Averbodium beschreibet c. 2 p. 10. Das hieher dienliche und von dem Grafen A. 1155. abgefaßte Bekäntniß ist dieses: notum facio, quod duo fratres *libertatis suæ prædium*, quod possidebant in Ecke, quod super Mosam est, *cum familia ad ipsos pertinente*, (das sind die Dienst-Leute) tacti spiritu timoris Dei, *Ecclesiæ Averbodiensi legaverunt*. Es gehen uns auch die Exempel nicht ab, daß man die Dienst-Leute zu Lehn aufgetragen, die man vorhero titulo proprietatis besessen. Eine merckwürdige Chartam finden wir in SCHANNATS *Prob. Client. Fuld.* n. 537. p. 348. allwo der Herr von Winsberg An. 1320. zweyer Dienst-Männer ihre Wittben auch Kinder dem Stifft Fulde

zu Lehn aufträgt: Nos — de Wintsberg — — *honestas viduas* — cum suis liberis — ad manus — Abbatis libere *resignando donavimus*, ipsaque — a dicto Domino — *titulo feudali recepimus* perpetuo possidenda. Die Charta findet sich auch in Ludwigs *Reliq. MSt.* T. II. p. 267.

§. XIII.

Dieweil nun die Dienst-Leute zu einer gewissen Graf- oder Herrschafft, Burg oder Hof gewiedmet und diesen zugeeignet; so stund es nicht in der Dienst-Leute Belieben ohne ihrer Herren Bewilligung sich in die Städte zu begeben, daselbst sich häußlich niederzulassen und dadurch das Recht der Herren zu kräncken und zu schwächen. Datt de *Pace Publ.* L. I. c. 14. n. 113. p. 110. Damit nun dieses gäntzlich unterbleiben möchte; so hat Kayser Heinricus VII. An. 1308. die Verordnung gemacht: ne aliquem vel aliquos de hominibus seu *Ministerialibus* ipsius Argentinensium Ecclesie — *recipiant in civitates*. Wenck. de *Pfalburg.* p. 62. und Datt. de *Pac. Publ.* L. I. c. 14. p. 107. Dieser führet auch p. 110. an, daß kein *Ministerialis, miles, armiger* des Straßburger-Stiffts solte zum Bürger angenommen werden, wenn er nicht wie ein wahrer Bürger bleiben und die bürgerlichen Stadt-Beschweren mit übertragen helffen wolte. Dieser des Kayser Heinrichs Befehl wurde ins besondere der Abtey Fulde zu gute, und zu Beybehaltung ihrer Ministerialen auch ausgestellet, wie wir solches in Schannats Corp. Trad. Fuld. in Buchonia veter. p. 332. wahrnehmen. Mandamus, ut *nullus Ministerialis*, nullus servus, nullus adscriptitius, vel alio modo ligatus ipsi ecclesiæ Fuldensi, *in ejusdem prejudicium in civitatibus, oppidis* vel castris extra terram Fuldensem, in cives vel castrenses aliarum civitatum, oppidorum vel castrorum *recipi valeant* vel possint. Wie das Jungfer-Closter zu Gerden in guten Flor kam, und es vor Streiffereyen nicht sicher war; so ertheilte der Paderbornische Bischoff Theodorus An. 1319. die Freyheit den Ort zu bevestigen, aber er bedunge sich aus, daß die Dienst-Leute ohne Erlaubniß nicht angenommen würden: Homines nostri aliarum Ecclesiarum & Monasteriorum nobis subditorum ac *Ministerialium nostrorum non recipientur*, nec detinebuntur ibidem, *nisi Dominorum suorum licentiam habeamt* super eo, nach Innhalt des Documents beym Schaten. P. II. *Ann. Paderb.* L. XII. p. 241. Als Graf Adol-

Adolphus von Geldern An. 1295 eine neue Stadt bey Stravera bauen wolte; so brachte er darzu die Erlaubniß aus, daß er *Ministeriales*, Advocatiales, fideles — aufnehmen dürffte. PONTANI *Hist. Gelricæ* L. VI. p. 168. welche Vergünstigung es nicht bedurfft, wenn es eine in dem Willkühr der Dienst-Leute gestandene Sache gewesen. Hertzog Heinrich zu Bayern ertheilte in einem Instrument, welches REHTMEYER in der Braunschw. Lüneb. *Hist.* p. 318. aufstellet, denen Ministerialen An. 1145. auch die Freyheit den Ort zu ändern: rogato cujusdam *Ministerialis mei* nomine Gobesen — donavi — præterea *libertatem habeant omnes ministeriales* & Litones *nobis proprio jure attinentes, ibi se suaque mobilia*, quam immobilia *conferendi.* Mehrere Verbothe, sich nicht in die Städte zu begeben, suche in SCHILTER. *Inst. Jur. publ.* L. I. T. 4. p. 92. SCHANN. *Coll. I. Vind. litt.* n. 55.

Das Dreyzehende Hauptstück, Von der Dienst-Schuldigkeit derer Ministerialen.

§. I.

Die vornehmste Schuldigkeit der Dienst-Leute war wol diese, daß sie die Hof-Dienste versehen und ihren Herrn aufwarten musten. Das Schwäb. Lehn-Recht sagt c. 113. von ihrer Schuldigkeit dieses: So der Herr Hof oder Hochzeit hält, so sollen die vier Ambachtmann ihr Ambacht verdienen nach den Rechten als jedes Hofes Gewohnheit ist. Doch lagen ihnen nicht allein die Hof-Dienste ob, sondern, weil sie von dem Militair-Stande waren und öffters auch als Vasallen Lehn besassen;

sen; so musten sie sich auch der Kriegs-Dienste unterziehen und den Feind helffen mit abtreiben. SCHATENIUS erzehlet T. I. *Ann. Paderb.* p. 695. aus einer Hildesheimischen Chronicke: Dux fere omnes urbis (Münster) defensores, tam Nobiles, *quam Ministeriales captos abducit.* Siehe oben C. VI. §. 10 woraus klar, daß auch die Beschützung der Städte denen Dienst-Leuten als Militibus obgelegen. In dem *Chron. S. Petri*, welches MENCK. *S. R. Germ.* T. III. inseriret, wird p. 272. ad an. 1166. des Krieges, welchen der Graf *Herrmann* von Henneberg und die Würtzburger mit einander wegen der Bischoffs-Wahl gehabt, Erwehnung gethan, und dabey erzehlet: Multos etiam tam Comites quam *Ministeriales Thuringiæ* ceperunt Herbipolenses, Fridericum Comitem de *Bichelingen* & Comitem de *Glichenstein.* Das alte Jus Transisalanicum verbindet P. I. art. I. ausdrücklich die Dienst-Leute zu Kriegs-Diensten: Wan men uns und unsen Stiechte Gewalt dot, dat syn schuldich tho keren unse manne und *Denstmanne*, up unse kost, up unse gewin unde up unse verluss (*). Schauet man das Tecklenburgische Lehn-Recht an, wie es der Herr von LUDEWIG T. II. *Reliq. MSt.* p. 298. mittheilet, so thut es von allen, die da Lehn besitzen, und also auch von denen Hof-Lehnsmännern die Verordnung: Præfati *nostri infeodati corpore* & rebus *nobis servire tenentur.* Ob aber die Hof-Dienste in jedem Lande oder bey jedem Herrn gemessen gewesen, will ich nicht eben durchgängig behaupten; Daß aber solche in dem Bambergischen Stiffte ihre Determination gehabt, daran lässet uns die *Justitia Ministerialium* des Bambergischen Hoch-Stiffts aus dem XI. Sæculo beym Herrn von Ludewig T. I. *Script. Bamberg.* p. 289. und 1121. und Herrn von ECCARD T. II. *Corp. Hist. med. æv.* p. 102. n. 113. nicht zweifeln, indem es daselbst vest gestellet: beneficium habentes a Domino suo non constringantur, *nisi ad quinque ministeria* h. e. aut *Dapiferi* sint, aut *Pincernæ*, aut *Marschalli*, aut *Camerarii* aut *venatores.* Gewöhnlich wurde bey Annehmung eines Hof-Dieners oder Ministerialen ausgemacht, was er thun, und was er dafür zur Ergötzlichkeit genüssen solte, wie solches in denen Traditions-Briefen der Stiffter öffters zu lesen: Denen Bambergischen Dienst-Männern stund es nicht einmahl frey ihre Dienste einem andern Herrn als ein Dienstmann zu wiedmen und ihm zu dienen, sondern, wenn er kein Lehn vom Bischoff; so muste er sich doch diesem zum Dienste vorstellen, und um ein Lehn Ansuchung thun. Erlangte er nun keines, so genoß er alsdenn erst die Freyheit Kriegs-Dienste zu suchen, bey wem er wolte; aber in die Dienerschafft durffte er sich bey keinem einlassen. Si

bene-

beneficium ab Episcopo non habuerit (nemlich der Dienstmann) & se repræsentaverit *in ejus ministerio*, & beneficium non potuerit obtinere *cui vult militet*, non beneficiarius sed *libere*. Diese letztere Worte scheinen nur so viel zu sagen, daß er wol als ein Miles, aber nicht als ein Dienstmann zu dienen berechtiget seyn solte: Ja wir lernen auch aus diesem Bambergischen Gesetze, daß die Dienst-Leute allerdings zu militiren verbunden gewesen.

(*) Weil mir eine Nachricht von denen Ministerialen, welche die Stadt Nürnberg beschützet, zugesendet worden; so will solche hiermit einfliessen lassen; Sie ist aber dieses Inhalts: „Dieser waren viererley Gattung in der Stadt Nürnberg, die erste und „vornehmste wurde unter dem Wort: der Helm verstanden, und bestunden aus „eitel adelichen Personen, welche zugleich Burger waren.

Hievon findet sich in einem alten Stadt-Buchf olgendes verzeichnet:

„Item da waren in der auzern Burge, (diese wird allhie in die innere und äussere getheilet; in jener war der Land-Voigt, Reichs-Pfleger oder Amtmann, in dieser stunden verschiedene burglehenbahre Häuser, und diese wurde beschlossen durch 3. „Burghutten; Davon die eine die Herren Grafen von Zollern, die andere die „Herren von Brauneck, und die dritte die Grafen von Dornberg, nachgehends die „Vischbecken, Haasen von Haasenburg und endlich die Waldstromer zu versehen hatten.) xxx. Helm, und der Solt hub sich an Michaelis MCCCL. da gelopt man „jedem Helm xxxij fl. primo Bartholome Grozz & filio suo, Purchard dem Raspen „C. v. Herm, den Staudigeln, drein Scheffein, Haydenreich, Perhtold von Pirpaum, C. Secgndorffer, de Valckendorf. Chunr Forhtel, Rüdel Schmugenhofer, Fritzen Holtzschuher und dem langen Smid (diese leztere waren auch von guten Adel, laut verschiedener Documentorum An. 1343. Rüdigerus Faber miles „fit civis in Nürenberch, Fidejussores Ulricus Haller & Bernhardus de Nevvenmarck) Herman Esler, Tristram Ebner XII. ℔. minus vij. Haller zu den iiijj. „℔. die man jn vor het geben, Markart Pfinzing von Steinbühel, Frantzen Gewsmit, Herman Kudorfer, C. Esler, Praun Pilgrin, (die von Eyb) Albreht Vorhtel, Bernhart Erlenbeck, Herman Staudigel.

„Die zweyte wurde genannt Söldner und Stipendiarii, deren waren wieder zweyerley die „reutend und gehende, über sie war gesezet, der Söldnermeister der meistens einer des „Raths war, und noch der vörderste Kriegs Rath unter solchem Namen kommet, „darunter waren num damal und lange Jahr hernach auch viele von dem „Land-Adel, e. g. An. 1359. werden darunter gefunden die Eschenauer, Wisentauer, „Klapphaimer, Nortwein, Utelhofer, Watzmannsdörfer, Predenwinder, Erlbeck, „Kunhofer, Sigesdorfer und Pilsacher, und noch viele andere Gemeine, davon aber „nur die Tauf-Nahmen verzeichnet stehen.

„Die

„ Die dritte Schützen oder Balistarii, unter diesen finden sich keine Adeliche, endlich
„ die vierte unter den titul: Wahter, Wächter, von gleicher Condition, jedoch, daß
„ auch verschiedene Knechte von erstern darunter waren. Sonsten ist der Nahme und
„ Qualitæt der Glaisen, welche die Reichs-Städte zu den Feld Zügen gesandt, ohne
„ hin bekannt.

§. II.

Waren die Dienst-Leute in ihre Dienerschafft getreten, so musten sie auch dem Herrn, welchem sie zu dienen versprochen, oder welchem sie darzu verbunden waren, den Eyd der Treu ablegen, wie verschiedene Urkunden und glaubwürdige Nachrichten uns solches anzeigen. In dem Vergleich, welchen Heinrich Pfaltz-Graf am Rhein und Hertzog zu Sachsen, mit dem Ertz-Bischoff zu Bremen An. 1219. errichtet, und in TOLNERI *Cod. Dipl. Palatin.* p. 60. befindlich, heist es ausdrücklich: *Ministeriales* autem ipsius Palatini, ejus jussu, *juraverunt*, & *fidelitatem fecerunt Ecclesiæ* Bremensi & bona, quæ hactenus a Palatino tenuerant, *jure Ministerialitatis, in jure feudali* receperunt. In REHTMEYERS Braunschw. Lüneb. Chronick. T. I. p. 425. lautet es auch: *Ministeriales* vero *de Patrimonio Palatini*, cives Stadenses & tota terra *juraverunt*, und in dem *Stederburg. Chron* beym LEIBNIZ *Rer. Brunsv.* T. II. p. 856 finden sich auch diese merckwürdige Worte: *a Ministerialibus Ecclesiæ fidelitate sibi præstita*: In des Probsts *Wilb.* HEDÆ *Hist. Episcop. Vltraject.* stehet p. 141. ein Donations-Brief über das Guth Ortina, welches eine Gräfin der St. Martins-Kirche in Utrecht schencket, worinnen des Eydes der Dienst-Leute also gedacht wird. *Servientes* — ad idem prædium pertinentes, ibidem in præsentia sua *fecit jurare S. Martino fidelitatem* & Episcopo Conrado: concessa eis lege, qualem habent *meliores in tota familia* B. Martini *servientes*. Der Kayser Heinricus VI. siehet bey Ertheilung des Privilegii, womit er das Closter Ebersberg in Bayern begnadiget, auch dahin, daß die Dienst-Leute dem Gottes-Hauß vereydet seyn sollen. Die Worte des Kaysers sind in dem Begnadigungs-Briefe diese: Ita decernimus, quod *Ministeriales* Ecclesiæ *fidelitate & Homagio debito Abbati sint adstricti*. Sieh. HUND. und GEWOLD *Metrop. Salisb.* p. 192 und T. II. p. 22 n 36 Aus diesen nun erhellet, daß die Dienst-Leute zu ihrer Pflicht-Schuldigkeit sich auch

S durch

durch einen Eyd verbindlich machen müssen. Wer die Sache aufs allerbegreifflichste will ausgedrücket lesen, schlage nur in LINDENBROGS *Privil. Eccl. Hamburg.* n. 73. p 201. nach, allwo es heist: Nos Heinricus & Otto — facti sumus *Ministeriales Ecclesiæ* Bremensis — *facientes corporaliter juramentum* — *jurantes nos Ecclesiæ* — *sicut Ministeriales perpetuo servituros.* Sieh. oben C. VI. §. 12. allwo auch im §. II. aus dem MATHÆO de *Nobilit.* L. 4. c. 22. eine Charta angeführet, woraus erhellet, daß die Utrechtischen Stiffts-Ministerialen auch den Dienstmannen-Eyd ablegen müssen.

Das Vierzehende Hauptstück, Von der Manumission der Dienst-Leute.

§. I.

Die Herrschafft und das Eigenthum, in welchen die Dienst-Leute sich befunden, schränckte diese Freyheit so ein, und machte sie ihren Herren so eigen, daß sie, wenn sie sich wiederum in den Stand der Freyheit setzen und für Freye erkannt werden wollen, von der Gewalt und Dienerschafft der Herren musten loß und frey gesprochen werden, indem sie eigene Leute waren sieh. C. VI. §. 3. seq. In dem *Chron. Abb.* VRSPERGENSIS ex edit. GOLDASTI p. 232. findet sich ein merckwürdiger casus, welcher so erzehlet wird: Eo tempore (1195.) Imperator (Heinricus VI.) Marquardum *de Aninvvilir Dapiferum & Ministerialem suum libertate donavit*, & Ducatum Ravennæ cum Romania, Marchiam quoque Anconiæ sibi (ei) concessit. Hieraus ersehen wir, daß so gar die Kayserlichen Dienstmänner, die doch von damahligen und uralten Adel waren, die Loßlassung aus der Dienerschafft nöthig gehabt. Denn verlohr einer den Freyheits-Stand,

Stand, wenn er sich als ein Dienstmann übergab, wie oben C. VI. §. 12. an den Brüdern von Barmstede zu erkennen; so muste er sich solchen von seinen Herrn lassen wieder geben, wenn er hinführo als ein Freyer leben wolte. *Ant.* MATTHÆUS in Notis & observ. ad *Ann. Egmondanos* p. 215. stellet ein Document von An. 1266. auf, worinnen der Abt Nicolaus zu Egmont bekennet: *ministeriales* ad petitionem Domini Hugonis de Riedwyk militis dilecti nostri mediante quadam summa pecuniæ *manumisimus*, & *perpetuæ libertati donamus*, nisi forte postmodum pristinæ se submittant conditioni.

§. II.

Monachus WEINGARTENSIS erzehlet in seinem Chronico beym CANISIO in *Lectionibus Antiqu.* T. III. §. 3. p. 581. Genuit ex quadam *de Ministerialibus* suis filiam *quam* frater ejus Rudolphus *Libertate donatam* pro amore fratris *cuidam nobili* de Retia Curiensi cum largis prædiis *copulavit*, ex qua illi de Herili Sella, de Ustera, de Raprech ces willare, & eorum cognatio descenderunt. Wäre diese mit einer Ministerialen erzeugte Tochter nicht aus dem Stande der Dienerschafft in dem Stand der Freyen versetzet worden; so würde entweder diese Ehe als wieder den Wohlstand nicht practicable, oder doch die aus solcher Vermählung entsprossene Kinder; obgleich der Vater noble, dennoch vor Dinstmännisch geachtet worden seyn. Als der Graf Theodorus von Cleve einen seiner Dienst-Leute an das Stifft zu Utrecht verschenckte; so ließ er ihn loß und übergab ihn alsdenn: Joannem — — *Ministerialem liberum dimisimus* & S. Martino dedimus, ut in perpetuum sit ministerialis Ecclesiæ Trajectensis. An. 1270. vermöge des von MATTHÆO aus dem chartulario der Stiffts-Kirche zu Utrecht hervor gebrachten Diplomatis. Sieh. MATTHÆI Tr. d. *Reb. Ultraj.* p. 131.

§. III.

In des seel. Hrn. Hof-R. MENCK. T. I. in *Script. Rer. Germ.* p. 695. kömmt unter denen Diplomat. Capellendorf. n. 36. ein merckwürdiger Loß-Lassungs-Brief d. An. 1279. vor, welchen ich von zweyen aus dem Ministerial-Stande gelassenen Brüdern, denen von Kunitz, verstehe; indem

die *Servitus lata & libera* genennet wird, und solcher Loß-Lassung Leute von dem Ritter- und *Militair*-Stande oder aus dem heutigen Adel als Zeugen beygewohnet, welches vermuthlich nicht geschehen wäre, wenn schlechte leibeigene Leute aus ihrer Knechtschafft nur gesetzet worden. Das Befreyungs-Instrument lautet also: Nos Otto Burggravius de *Kirchberg*, de pleno nostro arbitrio, omnibus hoc scriptum intuentibus notum esse volumus. Quod nos Th. & Vitgonem fratres de *Condizce ex ipsorum servilitate*, nobis in *jure Smurdorum ab antiquo adstrictos*, manumittimus a *tali late & libere servitute* & conferimus ipsos cœnobio sanctimonialium in Kapplindorf. Daturos ipsos singulis annis solidum denariorum in festo beati Michaelis monetæ illius fori. In hujus manumissionis testimonium perhennale, & ut talis donatio a nostris in posterum non possit impugnari, præsentem literam fecimus conscribi & nostri sigilli munimine roborari. Hujus rei testes sunt Menhardus de *Lesten*, Gottfridus miles de *Kirgeberc*, Heinricus miles de *Gerct*, Albertus de *Svvabenhausen*, Wiricus de *Kircberg*, etc. Datum in castro Wintberg A. D. M. CC. LXXIX. Die Worte: *jure Smurdorum ab antiquo adstrictos* solten uns bald auf die Gedancken bringen, als wenn diese Leute, wie Sclaven oder Wenden in der Knechtschafft gelebet, und den Grafen von Kirchberg, wie diese unterwürffig gewesen. Ich vermuthe aber, daß man solche oder ihre Eltern, weil sie von Militair-Stande gewesen, nachdem sie von den Teutschen überwunden und in die Knechtschafft gebracht worden, als man ihren ehemahligen Militair-Stand erkant, weit gelinder und also nur, wie andere Dienst-Leute von teutscher und militairer-Geburt, tractiret, ungeachtet, sie ihren Herrn *jure Smurdorum* (*) adstringirt gewesen. Denn wie könnten sonsten die Worte: munumittimus *a tali late & libere servitute* einen Verstand haben, wenn ihre Dienste nicht mehr in einer Diener- als Knechtschafft bestanden.

(*) De Smurdis Sieh. c. 28. §. 2. *.

§. IV.

Der um das teutsche Recht unsterblich verdiente SCHILTER weiset in seinem *Glossario* p. 217. ein Diploma auf, durch welches einer, der des Reichs-Dienstmann gewesen, vom Kayser Ruperto d. a. 1402. wegen der Die-

Dienerschafft loß und frey gesprochen worden: weil dieses ein Licht der Sache giebt; so wollen wir es auch hierein fliessen lassen:

Als unser liber getruwer Wilhelm von Reys Ritter unser und des heiligen Richs Dienstmann bisher gewesen ist, des haben wir angesehen Danckneme Dienste und truwe, die uns derselbe W. dicke bewiset hat und auch fürbas bewisen sol und mag in künfftigen Züten und haben darumbe yn und syn erben gefriet und frien sie auch in Crafft dieses Brieves als das er und syn erben vorbas njet mer unser und Richs-Dienst-Lute sunder *freye* sin sollen.

Wer mehr Exempel von der Loß-Lassung zu lesen begehret, wird derer beym BALUZ T. II. Kapit. p. 1562. d. a. 1245. ECCARD. in *Comm. ad L. Salic.* p. 235. KETTNER. in *Antiqu. Quedl.* p. 352. antreffen. Beym SCHANNAT in *Trad. Fuld.* n. 305. d. a. 819. n 345. d. a. 823. finden wir auch Chartas ingenuitatis. Wer eine Manumissions-Formul lesen will, wie sie a. 1193. in Flandern gebräuchlich gewesen, darf nur in *Aub.* MIRAEI *Dipl. Belgic.* c. 62. p. 288. item p. 315. und in dessen *Donat. Belgicis* c. 100. p. 417. nachschlagen; so wird ihme damit gewillfahret werden.

§. V.

Daß die *Manumissio Ministerialium.* keine Erfindung müßiger Köpfe sey, ist gar leicht vermöge der teutschen Gesetze zu erweisen. Das alte Sachsen-Recht sagt L. 3. a. 80. §. 2. Lässet der König oder ein anderer Herr seinen Dienstmann oder seinen eigenen Mann frey, der behält freyer Landsassen Recht. Dieses bekräfftiget gleicher gestalt der Schwaben Spiegel c. 148. ex edit. SCHILT. p. 88. Quod si Dominus aliquis *manumittit hominem suum proprium*, tum ille *manumissus acquirit illam libertatem*, *quam habent liberi Landsassi.* Dieses drücket eine andere edition des Schwäb. Lehn-Rechts c. 54 also aus: hat ein Herr sein eigen Leut frey, der behebt frey Landsässen Recht; und hat ein Leyen-Fürst seinen Dienstmann frey/ der gebohren ist von ritterlicher Art, der behebt Mittel-freyen Recht. Daraus ist nun klar, daß diejenigen, welche durch die Loß-Lassung aus der Dienerschafft gesetzet, wiederum ihren vorigen Freyheits-Stand, als freygebohrne Landsassen erlan-

erlanget. Die Landsassen waren *ex ordine militari* oder von der heutigen Ritterschafft, indem sich diese Niemanden durch das Band der Dienerschafft verpflichtet und geeignet, und also hiessen sie Freye. Welche nun von denen Dienstmännern ihre Befreyung durch die Manumission erhielten, die müssen sonder Zweifel in einen bessern Zustand seyn gesetzet worden, als worinnen sie sich als Dienst-Leute befunden, sonsten würde ihre Befreyung oder Loß-Lassung ohne Wirckung gewesen seyn.

§. VI.

Hierbey entstehet die Frage: Ob der loßgelassenen Dienstmänner ihre Güther wenn sie, die Dienst-Leute, befreyet gewesen, *eo ipso* in frey Güther verwandelt und sie alsdann frey Güther genennet worden? Welche Frage ich weder bejahen, noch daß es geschehen, vermuthen will. Denn, weil keine Veränderung einer Sache zu vermuthen, wenn die wircklich-geschehene Veränderung nicht ein anders zeiget; so verharre ich bey der Meynung, daß der Lehns-Nexus wegen der Güther dennoch stehen und unaufgehoben bleibe, ungeachtet die Person *quoad ministeria aulica*, ist gefreyet und der persönlichen Dienerschafft entladen worden. Es sey denn, daß der geschehenen Befreyung der Güther in den Laß-Briefen zugleich ausdrückliche Erwehnung gethan würde. Ich verneine es indessen nicht, daß es vor alters frey Güther gegeben und noch giebt. Denn der Herr Cantzlar von LUDEWIG producirt T. V. *Reliq. MSt.* p. 183. eine tabulam von a. 1462. wo Eigenthum und *friegut* verknüpffet werden, und p. 204. erlangen zwey Brüder von Dießkau vom Ertz-Bischoff von Magdeburg a. 1467. das Burg-Lehn zu Alßleven mit vier *frie husen* u. s. w. aber das bleibet noch zur Zeit unerwiesen, daß einige hin und wieder existirte Güter zugleich durch die Loß- und Freylassung derer Dienstmänner seyn gefreyet worden. Dannenhero wer diesen Satz bejahen will, muß einen zulänglichen Beweiß auch beybringen, sonst erweiset sein Sagen nichts.

Das

Das Funffzehende Hauptstück, Vom Vindications-Rechte, welches denen Herren in Ansehung des Dienstmanns zustand.

§. I.

DAs Eigenthum, in welchen die Dienstmänner lebten, brachte auch diese rechtliche Wirckung mit sich, daß sie die Dienst-Leute, von ihren Herrn, wenn sie sich dessen Dienerschafft entschlagen, *vindiciret* werden konten. Man erwege nur was beym SCHANNAT *Coll.* I. *Vind. litt.* p. 43. davon zu befinden. Der berühmte Jac. WENCKER stellet auch eine Chartam auf, in welcher der Graf Johann von Salmen einen Vasallen oder Dienstmann Lamprecht von Walen zur Putelingischen Herrschafft gehörig, von den Straßburgern zu vindiciren suchet, welchen auch die Straßburger ihn wollen folgen lassen, wenn mit Sieben Zeugen erwiesen würde, daß er dem Grafen zuständig. Siehe auch das Codicill Kayser Heinrichs des VI. beym SCHILTER in *Inst. J. Publ.* p. 92. welches von der Vindication der leibeigenen Leute, so denen Elsatzischen Edelleuten und Ministerialen zuständig, handelt. Die Bestärckung des Vindications-Recht lieset man auch in der Charta beym MIRAEO in *Codic. piar. Donation.* c. 62. allwo es heist: Liceat memorato Abbati — — cum Advocato suo *illum tenere & ad justitiam retrahere in cujus sit ministerio.*

§. II.

Aus diesen alten Vindications-Rechte suchet J. M. GRASS das dem Kayser zustehende Jus avocandi in Ansehung der ihme ohne Mittel unterworf-

worffenen Reichs-Ritterschafft herzuleiten, wenn in der disp. *de Nexu equestris Ordinis erga Cæsarem & Imperium* th. 15. setzet: Equites nostri immediati, tanquam *Ministeriales & servi* a Cæsare, ut Domino ipsorum naturali *a quovis alio vindicari possunt.* Daß der Kayser die Glieder der Reichs-Ritterschafft abhalten könne, daß solche nicht Landsassen werden, hat schon längsten BESOLD *Thes. Pract.* voc. Reichsstand p. 804. gemeldet; ja wenn solche auch gleich Landsäßig worden, so soll dennoch der Kayser berechtiget seyn, diese als flüchtige Knechte des Reichs zu vindiciren und zu retrahiren, wie KRESS. d. *Privil. agricult.* c. 11. p. 87. ebenfalls aus dem BESOLDO l. c. anführet. Doch siehe unten c. 37. §. 4.

Das Sechszehende Hauptstück, Von dem Recht des Herrn, welches er nach dem Tode des Dienstmanns in Ansehung dessen Verlassenschafft hatte.

§. I.

DEr Stand der Dienerschafft ließ auch nach dem Tode des Ministerialen die Kennzeichen wahrnehmen, daß der Dienstmann in einer solchen Dienst-Pflicht gestanden, welche nicht allein seine Person, sondern auch seine Güther afficiret. Denn wenn endlich der Dienstmann ohne hinterlassene Kinder starb, so wurde dem Herrn, dessen Dienstmann er gewesen, das beste gesattelte Pferd, der beste Leib-Harnisch und das beste Schwerdt zu Theil. Schwab LandR. c. 263. n. 4. Dieses Recht wird sonsten das *Jus mortuarium* Best-Haupt, *manus mortua* genennet. In den Rechten derer Bambergischen Dienst-Leute, so in ECCARDI

Hist.

Hist. Corp. med. æv. T. II. p. 102. n. 113. aufgezeichnet stehen, wird dieses auch angeführet: Si absque liberis obierit & uxorem prægnantem habuerit, expectetur dum pariat, & si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris: sinon, proximus agnatus defuncti *loricam* vel *equum, quem meliorem habuerit, domino suo offeratur.* Und in den Tecklenburgischen Lehn-Rechten §. IX. X. welche in des Herrn Canzlars von LUDEWIGS *Reliq. MSt. diplom.* T. II. p. 301. zu lesen, wird anbefohlen: Est præstandum *ob mortem* das *Heervvede* & præsentandum in castro nostro vel Camerario nostro per *equum meliorem præmortui,* vel cum *dimidia marca,* si equus non est, *Heervvedium* exsolvit. Ein gewisser Herr ließ einige nach dem Zeugniße des Documents beym KETTN. *Antiq. Quedlinb.* p. 352. mit dem Bedinge frey, daß, wenn einer von den Freygelassenen stürbe: equus potior præsentetur vel talento redimatur, damit der Herr das sonst der Ministerialität anhängende Best-Haupt-Recht nicht einbüßete. Der Bischoff Heinrich zu Paderborn gestehet in einem Doc. d. a. 1104. in *MONUMENT. Paderb.* p. 142. ed. vet. wol seinen Stiffts-Dienst-Leuten ein, daß sie in dem Closter solten begraben werden; aber er setzet auch diese Clausul dabey: & *optimum equum, quem quis habeat,* & *arma* ibidem offerat.

§. II.

Diesen Knecht- oder Dienstmännischen Zinß, welchen man von der Dienst-Leute ihrer Verlassenheit forderte, hielte der Marggraff Philippus zu Namur vor unbillich, wie er sich selbst beym MIRÆO in *diplom. Belgic.* L. II. c. 67. p. 363. und in *Notit. Eccles. Belgic.* c. 190. erkläret: Consuetudines, quas *contra honorem militarem* injuste usurpaveram, iniquas esse — decernens decrevi & statui, ut *a nullo milite,* qui *sit de familia* (ein Hof-Bedienter oder Dienstmann) & Advocatione mea (das waren die andere Vasallen, so unter des Marggrafens Voigteylichkeit oder Gerichtbarkeit stunden) *melius mobile* (so wird auch das beste Haupt genennet) de cetero accipitur post ejus decessum, nec id ab ejus herede pro illo mortuo exigatur. Dergleichen löblichen Erlaß ließ auch Hertz. Heinrich zu Lothringen a. 1247. seinen Vasallen angedeyhen, davon es beym MIRÆO p. 203 heist: Vasallos suos *a servitute manus mortuæ* liberavit. Der Abt *Arnoldus* zu Egmond erließ denen Dienst-Leuten auch die *Cuermede.* Denn da heist es in einem Document, von a. 1230. welches Ant. MAT-

THÆUS *in not.* & *obser.* ad *Annal. Egmundanos* p. 201. produciret: Ego Arnoldus — — *Ministeriales ecclesiæ* nostræ a Renilo in Galenvoerde decurrente usque ad parochiam de Castrikem commanentes & eorum filios seu filias eorumque successores ab *eo jure*, quod vulgo *Cuermede* dicitur, quo nobis & ecclesiæ nostræ hactenus adstricti tenebantur quadam pecuniæ summa mediante *liberos* & *immunes* dimisimus. Verum ne ab ecclesia — alienati videantur, salvo per omnia nostro & eorum *jure servitia*, quæ hactenus ecclesiæ — impendere consueverunt, nobis nostrisque successoribus *reservamus*. Es müssen auch schone zu Abt Lubberti Zeiten einige Dienst-Leute gewesen seyn, die von der Bezahlung der Guermede befreyet gelebet. Denn es heist in einem Vertrage zwischen den bemeldten Abt und den Grafen Wilhelm von Egmond An. 1216. Majores (*meliores*) Ecclesiæ ministeriales & feodati, tum illi qui non solvunt *Cuermede*, coci & pistores bractionarii & reliqui servientes Abbati a jure prætaxati Wilhelmi penitus immunes existant. *Annal. Egmund.* p. 41. ed. MATTHÆI.

§ III.

Hatten die Dienstmänner keine Lehns- oder Dienst-Erben, so fiehlen die Lehn-Güther auf ihren Herrn wieder zurück. Schwäb. Land-R. c. 151. ex edit. SCHILTERI p. 89. Mithin schreibet der Herr Hof-R. von GOEBEL in disp. de *Jur. Dom. Brunsv. in comit. Peinens.* §. 4. C. II. gantz recht. *Ministerialibus* itaque sine heredibus *decedentibus*, non iniquum erat, *ad Dominum* directum, instar Patroni, *res eorum transmitti*. Die Allodia derer Dienst-Leute wurden Niemanden als ihren Herren zu Theil, es mochten nun dieselben entweder erbloß seyn, oder solche durch ihre Mißhandlung verlustig erkläret werden. *Ministerialium* alodia, schreibt der *Compilator* des Schwäb. Land-R. c. 28. ex edit. SCHILT. p. 29. non pertinent ad Regem, nec abeunt ex *dominio* vel illorum, *qui Ministerialium domini sunt*, vel ecclesiarum (quarum ipsi sunt *homines proprii*) si illi *Ministeriales* male agendo jus suum perdunt; nec etiam aliorum hominum propriorum (si forte delinquendo privationem bonorum meruere) bona ad alium perveniunt, *nisi ad eum, cujus sunt homines proprii*. Daß dieses auch practiciret worden, erhellet aus einem Instrumente, aus welchem uns *Ant.* MATTHAEUS in *Not.* & *Observ.* ad *Annal. Egmund.* p. 235. die-

dieses mittheilet: Item Dominus Egmundensis *nunquam succedet* in hereditate Bastardis, *qui fuerunt proprii homines* ministeriales S. Adalberti, sed monasterium succedet eis, *quia sunt proprii homines dicti monasterii.*

Das Siebenzehende Hauptstück, Von dem Ansehn der Ministerialium, wenn ihre Herrn was vom Lande veräusern wollen.

§. I.

Wir haben bißhero aus glaubwürdigen Nachrichten hinlänglich erwiesen, mit wie viel Einschränckungen der Dienstmänner ihr Zustand umgeben und auf was Art solche ihren Herrn unterwürffig gelebet. Indessen, obgleich die Gesetze der Dienerschafft ihre Freyheit sehr minderten und sie ihr Thun und Lassen nach selbigen einrichten musten; so blieben sie doch durch verschiedene Vorzüge und Rechtsame von andern Leuten als Bürgern und Bauern mercklich unterschieden. Sie dienten den Königen, Hertzogen, Bischöffen, Fürsten, Aebten, Grafen und Herren, und waren folglich keine Diener der Privat-Leute: aber diese tragende Dienerschafft hinderte sie im geringsten nicht, daß sie nicht ein und andere ansehnliche Vorzugs-Recht genüssen solten.

§. II.

Das Ansehn der Dienstmänner ist hin und wieder in unsern Teutschland so wichtig und groß gewesen, daß ihre Einwilligung zur Veräusse-

ſerung der Reichs-Fürſtenthümer, Graff- und Herrſchafften erfordert, und die ohne dieſelbe geſchehene Veräuſſerung vor unkräfftig geachtet worden. *ANDREAS PRESBYTER* in ſeinem *Chron. Bavariæ*, ſo in SCHILTERI *Script. Rer. Germ.* p. 86 befindlich, führet ein Inſtrument von Kayſ. Friderico II. d. a. 1216. an, worinnen angezeiget wird, daß die Ebtiſſin in Ober- und Nieder-Münſter zu Regenſpurg vorgetragen: *nullum principatum poſſe vel debere commutari vel alienari ab Imperio*, vel ad alium principem transferri, ſine voluntate Præſidentis Principis illius Principatus, & *de plano conſenſu ejusdem Miniſterialium*. Alsdenn fähret der Kayſer fort: ſuper quo facta a nobis inquiſitione, per ſententiam Principum & obſeqvutionem tam nobilium, quam Baronum atque *Miniſterialium*, & omnium, qui aderant, judicatum eſt, nun folget das Geſetze: *nullum principatum poſſe vel debere nomine Concambii vel cujuscunque alienationis*, ad aliam perſonam transferri *ab Imperio*, niſi *de mera voluntate & aſſenſu* Principis præſidentis & *Miniſterialium ejusdem principatus*. Dieſes Kayſerliche Geſetze kan durch verſchiedene Fälle, worinnen man ſich allerdings derer Miniſterialium Einwilligung bedienet, erläutert und beſtärcket werden. In der Charta, welche *Franciſc.* GUILLIMANUS L. VI. cap. 2. *Habspurgicorum* d. *Orig. Dom. Auſtriac.* von 1259. aufſtellet, wird uns die Nachricht ertheilet: Rudolphum comitem Habsburgicum & Landgravium Elſatiæ Dieticam & Slieram vicos vendidiſſe, non ſolum ſuo, ſed & Vaſallorum & *miniſterialium conſilio & conſenſu*. Der Biſchoff zu Brixen tauſchete auch *cum conſenſu & favore* tam *Miniſterialium* quam canonicorum ejusdem Eccleſiæ, wie in HUNDII *Metrop. Saliſb.* T. I. ſub rubr. *Brixen* ed. nov. p. 299. vet. p. 445. zu erſehen. Die Biſchöffe zu Bamberg und Regenſpurg traffen gleichfalls einen Tauſch, wie bey HUNDIO *Metrop. Saliſb.* T. II. ed nov. p. 77. zu leſen: præſentibus & *conſentientibus* multis utriusque Eccleſiæ hominibus liberis & *miniſterialibus*. Daß der Würtzburgiſchen Miniſterialen Einwilligung zur Veräuſſerung der Taffel Güther nöthig geweſen, ergiebet ſich aus dem Verboth Biſch. Heinrici d. a. 1248 in SCHANN. *Vind. litt.* Coll. 2. p. 122. n. 17. welches er einer Chartæ anhänget: Statuentes, quod nullus Succeſſorum noſtrorum prædicta caſtra & bona infeodare vel alienare præſumat & ſub vinculo Anathematis injungentes, ne aliquis de Capitulo vel *Miniſterialibus in hoc conſenſum præbeat & favorem*. Der Speyeriſche Biſchoff Guntherus trat anno 115. denen Schonaugeiſchen Cœnobiten ein Guth

in

in Gernsheim erblich ab, und zwar: *assentientibus*, & ut hec fierent, congruum esse, attestantibus potioribus de Clero & *Ministerialibus* Ecclesiæ, Sieh. de GUDEN. *Syll.* I. *Diplom.* p. 16. squ. Der Abt von Hirschfeld und Numberg schlossen einen Tausch, und zwar, wie das Document beym LUDEWIG in *Reliq. MSt.* T. II. p. 372. bezeuget: presentibus quoque & *facto consentientibus quam plurimis* nobilibus beneficiatis & *Ministerialibus ecclesie* Nuemburgensis. Der Bischoff zu Freysingen Gotescalhcus tauschete auch nach Inhalt derer chartarum, so in MEICHELB. *Hist. Fris.* T. I. P. II. p. 481. n. 1137. *cum consilio fidelium suorum* nobilium ignobiliumque personarum und n. 1138. wiederum: cum *consensu consilioque fidelium suorum* nobilium ignobiliumque personarum. Einige andere hieher dienliche Exempel von der adhibirten Einwilligung derer Dienst-Leute hat der ungemein belesene und sehr gelehrte Herr ESTOR C. III. S. V. ** angeführet. Siehe auch was unten c. 18. §. 4. aus des PONTANI Gelder. *Historie* gemeldet wird.

§. III.

Bey Anführung und Erwegung dergleichen und vielen andern Documenten haben verschiedene die Gelegenheit ergrieffen und die Frage aufgeworffen: Ob Fürsten und Herrn, ihre Herrschafften, Reiche und Unterthanen ohne erlangte Einwilligung derer *Vasallen* und Land-Stände, und wieder dieser ihren Willen eigenmächtig veräusern könnten? Diese sehr delicate Frage hat *Melch.* GOLDASTUS d. *Regn. Bohem. jur. & priv.* edit. *nov.* p. 487. lit. a. erörtert. Doch füge diesen bey BEYER diss. d. *Oblig. Success. Illustr.* §. 43 44. TITII *Jus Publ.* L. 4. c. 5. §. 16. und vornemlich die unter des weit berühmten und ungemein-gelehrten Herrn Dr. RINKS præsid. gehaltene disp. d. *Clypeorum ratione habenda in feud. alien.* S. II. §. V. Zum wenigsten mangelt es gar nicht an Exempel, daß die Veräuserung mit Genehmhabung, Rath und Willen der Land-Stände unternommen worden. HERTIUS de *Super. Territ.* §. 65. Als Philippus II. in Spanien die Stadt und Herrschafft *Grave* als ein Lehn an den Printzen von Oranien verkauffte, so geschahe dieses mit Bewilligung der Staaten von Brabant, weil der Hertz. von Brabant ohne Erlaubniß von denen Herrschafften nichts verkauffen, noch verschreiben darf, wie GUICCARDINO in Beschreibung des Niederlandes und von Brabant, voce *Grave*, p. 105. solches anzeiget. Sieh. *Jo. a* SANDE

de *probib. rerum alienat*. C. VI. §. 2. n. 14 Desgleichen wie die Herren Grafen von Waldeck ihre Grafschafft dem Heß.schen Hause a. 1438. zu Lehn auftragen wollten; so nahmen die Herrn Grafen auf sich, ihre Unterthanen zu handeln, zu bitten und zu heissen, daß dieselben solches placiren, und zum Zeugniß ihrer Beliebung dem Herrn Landgrafen huldigen und gehorsam seyn solten zu solcher Lehnschafft. VIETORIS Waldeckische Ehren-Rettung P. I. c. 2. In dem Vergleiche, welcher zwischen dem Kayser nnd dem Hertzoge zu Würtemberg a. 1547. geschlossen worden, war auch diese remarquable Clausul inseriret: ut intra sextam hebdomadam filius hujus Christophorus &*populus* ista *confirment* & *habeant recta* wie SLEIDANUS L. 17. *Comm.* ad ann. 1547. p. 563. berichtet. Der Kayser Wenceslaus versatzte ao. 1418. das castrum Hassenstein an Nicol de Lobkowitz vor 4000. sex agenarum Grossorum Pragensium. Dieses that er sano — fidelium suorum consilio. Sieh. de LUDEWIGS *Reliqu. MSt.* T. VI. p. 86.

Das Achtzehende Hauptstück, Von der Einwilligung / Rath und der Gegenwart derer Dienst-Leute / wie viel solche bey ihrer Herren andern Handlungen gegolten.

§. I.

Die Einwilligung derer Dienstmänner war nicht allein zur Veräusserung, sondern auch zu andern Vorhaben nöthig, wie nachstehende Exempel lehren. Als Kayser Heinricus VI. und die Reichs-Fürsten dem Grafen von Holland Theodorico den Zoll in Geroliet a. 1295.

1295. bestättigten T. I. *Thesaur. anecdot. novi a MARTENEO & DURANDO vulgati* n. 661. 662. so heist es: Ex sententia autem Nobilium atriæ nostræ in majestatis nostræ præsentia in domo fidelis nostri Tuttonis apud Wiznowe judicatum est, & *a copioso Episcoporum*, Comitum, liberorum *atque Ministerialium nostrorum numero approbatum*. Der Bischoff zu Speyer Udalricus vertauschte einige Güter an den Pfaltz-Grafen Rudolphen zu Tübingen, nach Aussage Kays. Heinrici IV. ao. 1093. consensu totius chori & *Ministerialium* R. D. *Franc.* PETRI *Svevia Ecclesiast.* p. 128. b. Desgleichen als Mangoldus Bischoff zu Passau das Jus Repræsentationis in Enzerstorff an das Freysingische Stifft wieder einstund; so geschahe das auch *annuentibus & consentientibus* Canonicis pariter & *Ministerialibus ecclesiæ Pataviensis*, wie das darüber ausgestellte Instrument beym R. P. MEICHELB in *Hist. Frising.* p. 392. redet. Die Irrungen, welche das Stifft Straßburg mit der Stadt hatte, wurde mit Einwilligung derer Ministerialium beygeleget, wie solches Heinrici Cantoris beym Stiffte Straßburg copeylicher Brief in LUNIGS Reichs-*Archiv* in. d. andern Fortsetzung d. erst. *Cont.* p. 279. n. 153. durch die Worte: *Composito de consensu* Capituli Argent. & *Ministerialium inita fuerit & conscripta*, zu verstehen giebt. Der Vergleich welchen Heinrich Hertzog zu Bayern mit dem Bischoff zu Passau a. 1262. aufrichtete, wurde, wie die charta in HUNDII *Metrop. Salisb.* T. I. p. 257. lautet: *de communi consilio & Consensu Capituli* & *Ministerialium* ejusdem Ecclesiæ, *nostrorumque amicorum & fidelium consiliis* &c. geschlossen. Die Aebtißin Osterlindis zu Quedlinburg, wie sie den Befehl gab, daß die Güter in Langeln nicht solten veräußert werden, that solches a. 1232. nec non officiatorum curiæ videlicet *Dapiferi*, *Pincernæ*, *Marschalli Camerarii Ministerialium* ac totius familiæ — consensu. KETTN. *Ant. Quedl.* p. 258. item p. 264. Der Eintrachts- und Freundschaffts Vertrag, welchen der Bischoff zu Regenspurg mit dem Hertz. Ludewig von Bayern gemacht, ist laut der Kayserl. Confirmations-Copie beym HUND. p. 155. auch geschehen: *communicante* sibi *meliorum terræ* Baronum & *Ministerialium consilio* und p. 157. His igitur omnibus Ratisponensis Episcopus & chorus & *Ministerialis*, quia ad pacem esse videbantur, *præbuerunt assensum*. Der Ertz-Bischoff zu Cölln und Bischoff zu Paderborn machten ao. 1287. Friede mit einander *consensu* & voluntate Capitulorum, *Ministerialium Castrensium*, Civitatum & oppidorum, von beyden seiten, wie aus dem Documento

mento in SCHATEN. P. II. *Ann. Pad.* p. 162. erhellet. Siehe diesen auch l. c. p. 83. nach.

§. II.

Es überführet uns eine fast unzehlbare Menge der noch vorhandenen Urkunden und Geschichts-Schreiber, daß die Herrn sehr vieles mit Einrathung und Uberlegung ihrer Dienst-Leute vorgenommen und vollzogen. Das *Chronicon* ABBATIS URSPERGENSIS berichtet p. 233. daß als der Hertzog von Schwaben wegen der ihm angetragenen Kayserl. Würde einen wohl überlegten und weisen Rath bedurffte, er zu solchem auch die Dienstmänner gezogen: Ubi venerunt ad eum (Philippum, welcher die Weynaths Feyer-Tage zu Hagenaw celebrirte,) & *Officiales* & *Ministeriales* & quidam de Principibus & Baronibus terræ, cum quibus habuit *mysterium consilii sui.* SCHANNAT produciret auch eine chartam in *Vind. litt. Coll. I.* p. 44. wo es heist: *Consilio* fratrum & *Ministerialium* beym PONTANO *Hist. Gelricæ* L. VI. p. 139. lieset man: Ego Herrmannus Dei gratia comes *de Loen* ad consilium virorum prudentum & *familiarium meorum* (das sind die Hof-Bediente oder Dienst-Leute) proprietatem domus meæ Bredevooet contuli — Comiti Gelricæ. a 1246. und L. 7. p. 182. ertheilte Graf Reinoldus von Geldern der Stadt Arnhem die Stadt-Freyheit und zwar *ex præhabito consilio* amicorum nostrorum nobilium ac *Ministerialium* wie der Graf Otto auch *ex præhabito consilio* amicorum — nobilium & *Ministerialium* gethan. Als ao. 1178. der Hertzog von Zähringen Bertholfus ersuchet wurde, der Abtey Payerne einige Ländereyen wiederzugeben, so unternahm er solches *communicato consilio cum hominibus suis*, welches in der That seine Bedienten und Vasallen waren. GUICHENON *Biblioth. Sebusiana* p. 314. Das Instrument, welches König Carl von Jerusalem und Sicilien und Petrus von Arragonien mit einander errichtet, giebt dieses auch sehr wohl zuverstehen. Nos — de prudentia — *militum & familiarium* (i. e. Ministerialium) & fidelium nostrorum *Edmund.* MARTENE T. III. *Thesaur. anecdot.* n. 101. Als einige Irrungen sich zwischen denen Stifftern Freysingen und Regenspurg ereigneten; so legte solche der Hertzog von Bayern mit vorher gepflogenen Rath der Stiffter Dienst-Leute bey. HUND in *Metrop. Salisb.* p. 112. Nos (Heinricus C. P. R. & Dux Bavariæ) *cum qui-*

quibusdam Ministerialibus utriusque Ecclesiæ a nobis ad hoc deputatis, *habito consilio saniorum* primo & principaliter pro communi — ecclesiarum commodo &c. Ja man zog auch zuweilen der Ministerialien Rath vor. Es schreibet CUNRADUS FABARIENSIS c. 8. d. *Casib. Monast. S. Gall.* beym GOLDASTO in *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 78. ausdrücklich: Abbas saniorum fratrum posthabito consilio, sed *Ministerialibus magis assentiens*, qui potentiam — Ducis formidabant. Siehe KETTN. *Antiqu. Quedl.* p. 272. 274. 276. 278.

§. III.

Wer könnte wol an dem Ansehn der Dienst-Leute zweifeln, wenn er erweget, daß so gar die wichtigsten Handlungen ihrer Herren und denen sie mit ihrer Dienerschafft gewiedmet, in ihrer Gegenwart vorgenommen und vollführet worden. Hätte man nicht gemeinet, daß durch ihre Gegenwart denen unternommenen Handlungen wäre ein grosses Gewicht beygeleget worden; so hätte man sie nicht darzu gezogen. Als der Marggraf zu Meißen Heinricus Senior um den Anfang des zwölfften Jahrhunderts verstorben und seine Gemahlin die Marggräfin Gertraud schwanger hinterlassen, welche man beschuldigte, daß sie zum Schein ihrer angegebenen Schwangerschafft einen Pfühl auf dem Leib gebunden haben solte; so ließ sie nach Einziehung dieses Ruffes, die *Ministeriales*, welches ein Theil von der jetzigen Ritterschafft, zusammen ruffen, und erlaubte allen die Wahrheit der vorgegebenen Schwangerschafft durch den Augenschein, nach dem Anführen des AUTORIS *Montis Sereni* beym MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. II. p. 168. folgender massen einzuschauen: die quadam *universis mariti sui Ministerialibus convocatis*, in medio ipsorum, in loco eminenti, astans, *devoluto ex humeris usque ad nates pallio*, nudam se ostendit, dicens: ut ipsi an vere gravida esset, judicarent. Ferner als Conradus Marggraf zu Meissen a. 1156. das Closter Peters-Berg bey Halle mit reichen Gütern beschenckte, so wurde dieses auch in Gegenwart derer Ministerialium vorgenommen, wie das *Chron. Mont. Seren.* ad an. 1156 anzeiget: Conradus Misnensis & Orientalis Marchio — — volens — ecclesiæ — Montis Sereni — in futurum prospicere Wichmanno Archiepiscopo & Alberto Marchioni de Brandenburg filiis etiam suis Ecclesiasticis & secularibus *viris* nobilibus & *ministerialibus accersitis*

tis ad locum venit, ut in eorum præsentia, quod intenderet, consummaret. MENCK. T. II. *Script. Rer. Germ.* p. 185. Die Ministerialen wohneten auch a. 1203. als Kayser Otto IV. mit seinen Brüdern Hertz. Heinrichen zu Sachsen und Wilhelmo Pfaltz-Grafen am Rhein sich aus einander setzten der Vertheilung bey, wie solches aus dem Diplomate das MADERUS in *Antiq. Brunsv.* p. 241. davon exhibiret, zu ersehen. Desgleichen in dem Decret, durch welches Otto Alberti M. Bruder Bischoff zu Hildesheim die Gewohnheit, daß die Hof-Beamten der Kirchen des verstorbenen Bischoffs Haußrath sich vindiciret ao. 1268. abschaffte, wird auch derer Ministerialium gedacht: Et hanc renunciationem eorundem (*Officiatorum*) coram nobis & Capitulo factam, coram Vasallis & *Ministerialibus nostris* sunt denuo protestati. MADERI *Antiq. Brunsv.* p. 263. Als der Bischoff zu Speyer und der Pfaltz-Graf zu Tübingen ao. 1188. wegen gewisser Güter einen Tausch traffen, so wurde solcher auch præsentibus Canonicis *Ministerialibus* &c. vollzogen. *R. D. Franc.* PETRI *Svev. Eccles.* p. 128. Desgleichen, wie zu einer Schenckung Heinrichs Hertzogs von Oesterreich an das Closter Neuburg Hertzog Friedrich a. 1224. seine Einwilligung ertheilete, so geschahe dasselbe *præsentibus & audientibus his suis Ministerialibus* & hominibus, die sich in grosser Anzahl unterschreiben. PEZ. *Cod. Dipl. Hist. epistol.* P. 2. p. 75. Wir finden auch, daß durch derer Vermittelung bey ihren Herren zuweilen eines und das andere ausgewircket worden. Denn als der Hertzog von Zähringen a. 1192. starb; so brachten es die Dienstmänner durch ihre Vorbiethe bey Ihm so weit, daß er sehr vortheilhafftig vor die Klöster disponirte, welches das *Chronicon* WEINGARTENSE in CANISII *Lect. Antiqu.* T. III p. 598. sehr deutlich zu verstehen giebt: pro cujus requie *Ministerialibus* & hominibus suis (Vasallis) *mediantibus* non parva Cœnobiis donata sunt.

§. IV.

Dasjenige, was wir in den vorhergehenden und diesem Hauptstücke von denen Dienst-Leuten angeführet, giebt uns die wahrscheinlichste Vermuthung an die Hand, daß, weil unsere Ministeriales zur Einwilligung bey Veräusserungen der Herrschafften und Güther, zur Rathgebung in præjudicirlichen Angelegenheiten und zur Auctorisirung und Solemnisirung wichtiger Handlung erfordert worden, sie auch befugt gewesen, auf

de-

denen Land-Tägen zu erscheinen, und die allgemeine Nothdurfft mit ihren Rathschlägen mit besorgen zu helffen. Wir könten diese Wahrheit mit der viel hundert-jährigen Erfahrung derjenigen Provintzen unsers Teutschlandes, wo die Ritterschafft mit denen Prælaten, Grafen und Herren auf den Länd-Tägen erscheinet, nur bestärcken und uns auf der Archive ihre Zeugniße beruffen; Allein wir wollen die Sache aus den historischen Alterthum kürtzlich hervorsuchen. Es ist aus dem XI. Cap. *TACITI* bekant, daß das freygebohrne Volck oder unsere jetzige Ritterschafft zur selbigen Zeit bereits bey wichtigen Sachen zur Berathschlagung gezogen worden. De minoribus rebus principes consultant, *de majoribus omnes*. Siehe oben c. 2. §. 8. Und zwar nicht ohne. Denn nach der Verfassung unsers Vaterlandes hieß es nach dem Berichte *TACITI* c. 7. *Nec Regibus infinita aut libera potestas.* Diesen Punct der Teutschen Freyheit, nemlich das allgemeine Wohl mit Rathgebung zu besorgen und zu unterstützen, haben die Teutschen nie verlohren. Denn ob man gleich unsere heutige Ritterschafft zur Carolinger Zeit nicht zu denen Particularen Reichs-Versammlungen beruffen, sondern bey solchen nur die Bischöffe, Hertzoge, Aebte und Grafen erschienen; so stellten sie sich doch auf den allgemeinen Reichs-Tägen ein, z. E. wenn entweder ein Kayser zu erwehlen oder Gesetze zu geben waren, wobey nicht allein die Proceres, sondern auch das Volck zu erscheinen berechtiget war: Das Volck aber præsentirte nun damahls unsere heutige Ritterschafft und Adel. Obrigkeits-Personen aus denen Städten. MEIBOMII *Introd. ad Hist. infer. Saxon.* p. 22. 24. und vornehmlich MEINDERS in *Vind. Libert. antiqu. Saxon. sive Westphaliæ.* COCCEJ. J. P. C. XX. §. 13. In Capitul. KAROLI M. d. a. 801. C. VI. beym BALUZIO T. I. p. 459. heist es ausdrücklich: de Fresonibus volumus, ut comites & Vasalli nostri, qui beneficia habere videntur & *Caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant* bene præparati. BALUZ. in not. ad Capit. T. II. p. 1069. Wir finden so gar, daß das Volck denen neuen Capitulis unterschrieben. In dem Kapitulari III. a. 803. C. XIX. wird befohlen, ut *populus* interrogetur de Capitulis, quæ in lege noviter addita sunt. Et postquam *omnes consenserint*, subscriptiones & manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Als das II. Kapit. a. 813. in Aachischen Pallast errichtet wurde; so geschahe solches cum consensu & consilio Episcoporum, Abbatum, Comitum, Ducum *omniumque fidelium Christianæ Ecclesiæ* und versichert uns Kays. Carl mit ei-

gener Hand daß alle fideles solches mit ihrer Hand zu bestärcken sich bemühet. BALUZ T. I. p. 506. CONRINGII Exerc. d. *Imperii Germanici Civibus* §. 33. Tom. I. Oper. p. 523. Das Diploma Ludovici Pii, welches in dem Anhange *Actor. vet.* beym BALUZ T. II. n. 26. & 27. 31. 32. zu finden versichert ebenfalls daß auf dem allgemeinen Reichs-Tage alle da gewesen, *qui Rempublicam procurabant*. add. STRUV. *P. Jur. Publ.* c. 22. §. 2. KEMMERICH. *Intr. ad J. Publ.* L. 4 c. 2. §. 4. und 8. Es will auch das Ansehen gewinnen, daß die Reichs-Ritterschafft in der Mitten des funffzehenden Sæculi annoch auf dem Reichs-Tage erschienen. Denn wenn man die Worte Friderici III. in seiner Reformation d. ao. 1442. in pr. lieset, da er saget: Mit Beywesen und Rath unser und des H. Reichs-Chur-Fürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Ritter, Knecht und Städt / die wir dann durch sie selbst, oder ihre mächtige Sendbothen darumb insonderheit her zu uns zukommen gebothen und geheissen haben &c. vid. HERDS Grundvest. d. H. R. Reichs 2. cap. p. m. 14 so will erhellen, daß damahls die Reichs-Ritterschafft auf den Reichs-Tag beschieden worden, und auch daselbst erschienen sey. Siehe des Herrn Cantzl. von LUDEWIG Erläuterung der güldenen Bulle T. I. p. 48. da gleichergestalt behauptet wird, daß unser jetziger Reichs-Adel auf dem Reichs-Tage erschienen. Am aller wahrscheinlichsten und weitläufftigsten führet dieses aus *Jo. Heinr.* FELTZIUS in *Jur. Publici Exercit.* de *Statu Nobilitatis immediatæ S. R. J.* und zwar in *dissertatione* II. Ob nun gleich unsere heutige Ritterschafft, so wol was die unmittelbare als die mittelbare anbetrifft, das Recht auf denen Reichs-Tagen zu erscheinen eingebüßet. STRUV. *Synt. Juris public. diss.* XX. §. II. so hat diese doch ihr Ansehn in denen teutschen Provintzien, der Chur- und Fürsten unverletzt meistentheils erhalten, so, daß in wichtigen Affairen, welche dem gantzen Lande nachtheilig seyn möchten, fast in allen Provincien derselben Einwilligung erfordert wird: vor die Reichs-Angelegenheiten aber lässet unsere Ritterschafft ihre Landes Herrschafften und dero nachstehende Räthe in so weit sorgen, daß sie dennoch denenselben mit ihrem Einrathen und Gutachten nie entstehen. Will man wissen, woher dieses vortreffliche Recht derer teutschen Land-Stände seinen Grund hat, so kan ich keinen andern angeben, als das oben genandte Befugniß, welches sie bereits zu TACITI Zeiten geübet und in nachfolgenden Zeiten ferner auch genossen. Daß dieses ansehnliche Recht derer Land-Stände durch so viele Jahr hundert

dert erhalten worden, ist gar nicht zu verwundern. Denn die Reichs-Fürsten haben durch ihre nach und nach erlangte Landes-Hoheit nichts weiter bekommen, als dasjenige Recht, welches denen Kaysern in denen *Provincien* ehedem zugestanden, an dessen statt sie, als Beamte, die Länder vorhero guberniret, (*) welche sie nach der Zeit an ihre Häuser erblich gebracht und darinnen bestättiget worden. Weil nun der Kays. wie aus der Reichs-Historie und aus denen Urkunden genugsam zu erweisen, keiner unumschränckten Gewalt sich bedienet, sondern alles, so von Wichtigkeit mit Einwilligung der Stände, auch gar wol des Volcks vornehmen und beschliessen müssen; so haben auch die sämmtl. Reichs-Fürsten, welche in das dem Kayser sonsten zustehende Recht eingetreten, keine grössere Gewalt und Befugniß überhaupt prætendiren können. Denn daß sich die Fürsten hin und wieder durch Verträge oder Nachsicht ja Stillschweigung derer Stände und andere Wege ein mehrers Recht erworben, oder sich doch in dessen Besitz befinden, als sie ursprünglich zu üben befugt, ist ein Werck der nachgefolgten Zeiten. Die Hertzoge, Fürsten und Grafen hatten wichtige Ursachen die denen Ministerialen und Militibus oder Land-Ständen zukommende und bekannte Rechte gleich anfänglich zu bestättigen, ja sie wohl gar zuvernehmen, und ihnen ihre hergebrachte Freyheit zu gönnen. Denn hätten sie sich nicht die Stände verbindlich gemacht, noch sich auf ihren Beystand sicher verlassen können; so würde das Ansehn und die Macht der Fürsten, worein sie sich gesetzet, und jetzo befinden, zu einer solchen Höhe nicht gestiegen noch sie ungeschwächt geblieben seyn, daß sie sich der Landes-Hoheit zu erfreuen hätten. Daß aber unsere Dienst-Leute, welche so wohl als die Milites Ritter und Knechte Lehne besessen, auch zu den Land-Ständen gehört, beweiße ich daher, dieweil man sie zu denen wichtigsten Handlungen und Berathschlagungen gezogen. Hätte dieser, der Dienst-Leute, ihr Zeugniß nicht das meiste im Lande gegolten, so würde sie die Gertraud zur Erweisung ihrer Schwangerschafft nicht zusammen beruffen noch ihr Angeben vor derselben Augen, als den Augen des Landes (denn dieses stellen die Landes-Stände vor,) durch den Augenschein erwiesen haben. c. 18. §. 3. Wecke in Beschreib- und Vorstellung der Stadt Dreßden, gedencket p. 435. derer Land-Täge, welche bereits im zwölfften Seculo in dem Marggraffthum Meissen gehalten worden, und zeiget verschiedene Geschlechter von der biß auf dem heutigen Tag noch lebenden Noblesse an, welche denselben als Land-Stände beygewohnet. Im

wie SCHANNAT. in *Buch. veter.* p. 413. meldet: und ao. 1303. hat Johannes von *Buteler* eben dieses Amt bekleidet. Landgraf Albertus in Thüringen und der Abt von Fulde deputirten auch ihre *Milites*, daß sie die auf beyden Seiten ereignete Streitigkeiten beylegen solten, wie ihrer denn gleichermassen ernennet worden, wenn zwischen dem Fuld- und Hirschfeldischen einige Irrungen sich hervor thun wolten. SCHANNATS *Cod. Prob. Hist. Fuld.* p. 221. & 222. Der Ertz-Bischoff zu Cölln *Heinricus* und Engelbertus Bischoff zu Oßnabrück vergliechen sich ao. 1227. mit einander, daß die unter beyder Stiffter Dienst-Leute entstandene Irrungen durch die andern solten entschieden werden. Ex parte utriusque Ecclesiæ *sex Ministeriales* præficientur, qui *inter* utriusque Ecclesiæ *Ministeriales* decident, si quid inter ipsos emerserit quæstionis. Si autem per ipsos decidi non poterit, ad ipsorum superiores sc. Archiepiscopum & Episcopum quæstio deferatur decidenda, wie das Document in SCHATENII *Ann. Paderb.* T. I. p. 1019. redet. Desgleichen pflegte auch a. 1287. der Ertz-Bischoff zu Cölln mit dem Bischoff zu Paderborn, wenn unter ihnen selbst Irrungen sich hervor thun möchten, zu voraus auszumachen, daß beyderseits ihre erkiesete Lehn-Leute die Strittigkeiten beylegen sollen. SCHATEN. *Ann. Pad.* P. II. p. 163. Die Streitigkeiten wurden auch im Stiffte Freysingen von denen Ministerialen und Vasallen ausgemacht, wenn sie den Bischoff concernirten, wie das Protocoll in MEICHELB. *Hist. Fris.* T. II. P. II. p. 107. n. 180. zeiget: adveniente — — termino peremtorio, multisque nobilibus *Frisingensis Ecclesiæ Ministerialibus* & Vasallis simul apud Waidhoven *congregatis* personaliter comparuimus (nemlich der Bischoff) und weiter hin: insuper coram omnibus — Frisingensis *Ecclesiæ Ministerialibus* & Vasallis in eodem termino probavimus per legitimum testimonium &c. und wiederum T. II. P. 2. p. 68. n. 108. Sieh. FURSTENBERGS *Monum. Paderb.* p. 151. Das Schieds-Richter-Amt versahen auch die Quedlinburgischen Ministeriales, als die Aebtißin Bertradis mit denen Gebrüdern von Ballersleven über die Güter zu Ballersleben ao. 1276. Irrungen hatte, und heist es in dem Doc. in KETTNER. *Antiqu. Quedl.* p. 314. Hinc inde in *Ministeriales ecclesiæ* nostræ Quedl. *ex parte utraque* fide data corporaliter *est conventum*, ut quicquid dicti Ministeriales — — sub fide — Ecclesiæ, qua tenentur ac fidelitate nobis facta præstiti juramenti adjudicarent partibus utriusque juris pronunciando, ratum & firmum ab utriusque partibus habeatur.

Als

Als die Scholastica Hertzogs Joannis I. zu Sagan Gemahlin, welcher Vater Rudolphus IV. Chur-Fürst zu Sachsen und die Mutter Anna des Landgrafens Balthasars zu Thüringen Tochter war, aus Liebe gegen ihren Herren Vettern Friedr. und Wilhelm Gebrüdern Hertz. zu Sachsen, Landgr. in Thüringen und Marggrafen zu Meissen auf ihre Gerechtigkeiten und Anforderungen, welche sie nach dem Tode Friedrichs des Einfältigen ihrer Mutter Bruders an der Land-Grafschafft zu Thüringen hatte, vor den Stadt-Gerichten zu Arnshaug a. 1441. Verzicht that; so ließ sie sichs gefallen mit ihren Herrn Vettern sich so zu vergleichen, daß sie ihrer Wieder-Erstattung oder vor den Abtritt ihrer Anforderung, dasjenige haben solte, was die Gestrengen — Er Apel *Viztum* der Hertzogliche Hofmeister und Er hans von *Maltiz* der Obermarschall, Rittere und also die Sächsischen Hof-Diener zwischen der Hertzogin von Sagan und denen Hertzogen zu Sachsen aussprechen würden. Siehe die darüber verfertigte Instrumente in Müllers Staats-Cabinete die VIII. Eröffnung oder in des Herrn von Sommersbergs *S. Rer. Silesiac.* p. 362. n. 2. Die Chur- und Fürstl. Häuser zu Sachsen *Albertini*scher *Linie* haben ao. 1657. in ihren Haupt-*Recess*, durch welchen sie die Irrungen, welche durch Churf. *Joh. Georgii I.* testamentarische Theilung der Albertinischen Lande sich hervorgethan, entschieden und beygeleget, auch sich dahin vergliechen, daß, woferne sich Irrungen zwischen Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. so GOtt in Gnaden verhütten wolle, selbst ereignen würden, daß diese Miß-Verständniße durch beyderseits zusammen geschickte Räthe beredet, und durch gütliche Vergleichung beygeleget, oder nach dem *Modo*, wie solcher in dem väterlichen *Testament* vorgeschrieben, erörtert werden sollen, Krafft des §. 9. des erwehnten Haupt-Recess. d. 12. April 1657. welcher in des berühmten Hrn. Dr. Glafeys Kern der Geschichte des Hauses zu Sachsen p. 463 befindlich. Siehe auch den zwischen Chur-Sachsen und dem Hertzoglichen Hause Weissenfels d. 12. Sept. 1682. errichteten *Elucidations-Recess* art. 41. beym Herrn Glafey p. 528.

§. III.

Die hin und wieder übliche Gewohnheit, daß man die Dienstmänner zur Entscheidung der streitigen Sachen unter zweyen Herren erkieset, mag

auch wol darzu Gelegenheit gegeben haben, daß die Lands-Herrn theils unter sich die Austräge zur Zeit des Interregni errichtet, theils auch daß sie ihre Unterthanen dahin privilegiret, daß diese ihre Landes Herrschafften vor ihren eigenen Beamten und Lehnsmännern rechtlich belangen können. Die Unterthanen im Königreich Böhmen und Marggrafthum Mähren haben vom Kays. Carln den IV. dieses Privilegium, daß wenn sie eine strittige Sache mit ihren Königen oder Marggrafen haben, solche vor dem Obersten Cämmerer und Königl. Burggrafen und einigen Land-Ständen belanget werden können. Goldast. d. *Regn. Bohem. Jur. & privil.* L. IV. c. 14. p. 688. edit nov. Daferne aber die Schlesischen Fürsten und Erbsassen des Landes wegen Grund und Boden oder was sonst ihre Freyheit und privilegia angehet, den König in Böhmen zu belangen haben, so soll dieses allein geschehen vor den Fürsten und Ständen des Landes und ihren Räthen auf dem Königl. Hof zu Breßlau/ Vermöge des Privilegii Vladislai d. a. 1498. Goldasti l. c. p. 688. Desgleichen können die Ertz-Hertzoge von Oesterreich einen Begnadigungs-Brief von K. Friedrichen I. aufweisen, worinnen dieses verordnet, daß sie nur von ihren Edelmann belanget werden mögen. Die Worte sind: Er (der Hertzog von Oesterreich) mag einen seiner Lehnmanne setzen. Medit. *ad Capit. Joseph.* p. 154. Der Chur-Fürst von Sachsen wollen von wegen der Chur-Fürstl. Cammer-Gütter und anderer Nutzungen zur Förderung und Stärcke der Gerechtigkeit vor dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig. des Rechtens warten, verfolgen, und sich rechtfertigen lassen. Leipzig Ober-Hof-Ger. Ordn. Tit. wer vor das Ober-Hof-Ger. mag geladen werden. Schilt. Exerc. ad ff. VI. §. 15. p. 133. Die Herrn Hertzoge zu Sachsen *Ernestinischer* Linie erklären sich in der Jenischen Hof-Gerichts-Ordnung c. 17. gnädigst, daß sie selbsten, von wegen dero Cammer-Gütter, und anderer Nutzunge vor diesem Hof-Gerichte, des Rechtens zu warten und dasselbe zu verfolgen. Der Chur-Fürst von Pfaltz erkennet den Hof-Rath in seiner eigenen Sache vor seinen Richter. Die Hertzoge von Würtemberg sind eben so glücklich, weil Ihnen von Maximiliano I. die Freyheit ertheilet worden, daß sie vor ihren Officialen dem Land-Hofmeister und Räthen belanget werden müssen. de Ludewig de *Prærog. Wurtenb. Duc.* S. II. c. 4. §. 6. n. 27. Die Lehns-Sachen zwischen den Lands-Herrn

und dem Adel werden im Hertzogthum Hinter-Pommern vor den *Paribus Curiæ* ventiliret und entschieden. LUNIGS *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. II. p. 1055.

§. IV.

Dergleichen heilsame Gesetze sind allerdings dem armen Unterthan sehr bequem und nützlich, welche sonsten bey denen höchsten Reichs-Gerichten wider ihre Herren zu klagen, sich genöthiget sehn würden. Der Herr *Lic.* SENCKENBERG schreibt in *Fabula Judicii Palatini in Cæsarem* p. 3. von dieser Sache so: Imo plane certum & expeditum est cum Germania nostra adhuc sciret *quid sint Status* PROVINCIALES, *Mareschallo & Consiliariis*, omnes status in Comitiis congregatos medio tempore referentibus, licuisse de Principum suorum factis cognoscere.

Das Zwantzigste Hauptstück,

Von der Bürgschafft der Dienst-Leute, welche sie vor ihre Herren geleistet.

§. I.

Wir haben oben C. XII. § 3. und 4. durch klaren Beweiß dargestellt daß die Herren ihre Dienstmänner verpfändet und zu Geiseln gegeben. Dieses begehrten die andern Herren nicht allzeit. Denn die Treu und Redlichkeit, welche man in den Dienst-Leuten oder Ministerialibus verehrete, setzte sie auch bey frembden Landes-Herren und Fürsten in einem solchen Credit, daß man die Dienstmänner, wenn die Fürsten und Herren etwas versprochen, gar gerne zu Bürgen annahm. SCHANNAT

stellet im *Cod. Prob. Hist. Fuld.* p. 201. d. a. 1232. eine Chartam auf, in welcher die Ministerialen des Stiffts Fulde von ihren Abt die Bürgschafft beym Grafen von Henneberg übernehmen: Insuper, ut major certitudo habeatur, *quatuor ex Ministerialibus Ecclesiæ Fuldensis* cum ipso Abbate *fidem dederunt.* Gerlacus de *Hasilsstein*, videl. *de Slitese* & *de Tanne*, Symones; sub hac pœna & conditione, quod si aliquo modo per Abbatem conventio subscripta infringatur, ut ipsi civitatem Fuldam *ingrediantur, inde nunquam egressuri sine licentia Comitis*, prænominati: Similiter cum Comite & pro ipso *bi quatuor* super confirmatione præscriptorum, *fide data* promiserunt Reinhardus de *Haldenberc*, Heinricus de *Osch*, Thegano de *Munrib*, Albertus *Knorlin*, hac apposita conditione & pœna, si per Comitem aliquando contractus impediatur, quod ipsi villam *Slusungen*, omni remota exceptione ingrediantur, ex illa *nisi de licentia Abbatis* unquam egressuri. D. PAULING der gelehrte Eisenachische Medicus bringt in *diss. historicis de fundat. Eresburgensi* p. 10, ein Diploma des Cöllnischen Ertz-Bischoffs Heinrici von 1230. herfür, worinnen seine Hof-Bedienten zu Bürgen verschrieben stehen, als Herrmann Advocatus Coloniensis, Theodoricus *Dapifer*, Franco *Pincerna* Gotfridus *Camerarius*, Goswinus *Marschallus* — Herrmann *Spiegel*. Heinricus de *Werde.* Desgleichen giebt auch *Casp.* SAGITTARIUS in *Hist. Gothana* p. 94. eine Chartam von ao. 1292. an die Hand, in welcher es heist: Hermannus de *Vanre* — præterea pro prædicta summa H. dictus *Sne scultetus noster* & Heinricus *noster servus* de Vfhusen nobiscum *fecerunt fidejussoriam sponsionem.* In des Herrn von GUDENI *Syll. I. Diplom.* p. 636. findet sich eine Constitutio Obstagiorum, in welcher der Graf Heinrich von Isenburg einen von Hutten das Gerichte der Burg Jaza verkaufft, der Gewehr halber aber verschiedene von seinen *Vasallen* und Dienern zur Versiecherung setzet. a. 1344. Wie der Ertz-Bischoff *Conrad* zu Cölln mit Simone Bischoffen zu Paderborn ao. 1247. sich wieder verglichen; so stellte dieser jenem 25. Bürgen, welche aus Edel- Lehn- und Dienst-Leuten bestunden und sich sub lege der Einlage zur Vesthaltung des Vergleiches verbanden, wie die Urkunde in SCHATENII *Annal. Paderb.* T. II. L. XI. p. 54. bezeuget. Ein sehr merckwürdiges Exempel biethet uns die Sächsische Historie an. Denn als a. 1441. die Hertzogin von Sagan Scholastica sich mit ihren Herrn Vettern denen Hertzogen zu Sachsen, wie c. 19. §. 2. gemeldet,

verglichen, und die Herren Hertzoge der genannten Frau Hertzogin vor den gethanen Verzicht auf Thüringen eine gewisse Summe Geldes versprochen; so satzten die Herren Vettern ihrer Frau Muhmen diese zu Bürgen, wie das darüber verfertigte Instrument redet: Die Ern Apel *Vitztum* unser Hofmeister / Ern Hansen von *Maltitz* unsern Obermarschall: *Ern* Bernharden von Rochberg unser lieben Gemahlin und Schwester Hofmeister, Ritter und Thamen Löser Erbmarschall zu Sachsen, wobey sich denn die Herren Bürgen also erklären: Und wir jetzund genanndte Bürgen bekennen mit diesem Brief, daß solche vorgeschriebene Theidung geschehen, und wir auch vor die genandte unsere gnädige Herrn von Sachsen, gegen der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Fr. *Scholasticen* Hertzogin zu Sagan — Bürge worden seint, geredt und gelobet haben: Bürge werden reden und geloben bey unsern wahren guten Treuen, solche obgeschriebene Rede und Theidung mit samt unsern gnädigen Herren von Sachsen gantz unverbrüchlich zu halten und zu vollführen. Sieh. MÜLLERS Staats *Cabin.* VIII. Eröffn. oder des Herrn von SOMMERBERGS *Script. Rer. Silesiac.* p. 362. n. 2.

Das Ein und zwanzigste Hauptstück, Von dem Eyde / womit die Dienstmänner ihrer Herrn Verträge bekräfftiget.

§. I.

Die *Ministeriales* waren wegen ihrer Treu in so einem Ansehn, daß man sie die Verträge ihrer Herren zu desto besserer Versicherung der Vesthalt- und Befolgung beschweren ließ. Wie wir davon ein

ein besonders Diploma in *Monum. rediv. Wurtenb.* p. 379. unter den *Doc. Monast. Steinheimensis* d. ao. 1269 finden. In diesem renunciren nicht allein die Grafen Gotofridus de *Lewenstein* und Hartmannus de *Grieningen* alle ihrem Rechte und Eigenthum, welches sie in denen dem Steinheimischen Closter gewiedmeten Gütern gehabt haben; sondern diese Verzichtung beschwören zugleich nebst dem berührten Herrn Grafen auch die Dienstmänner, wie solches diese im Diplomate befindliche Worte anzeigen. Insuper *nostri Ministeriales* jam dicti, *ad majorem confirmationem* ratihabitionis ac defensionis ejusmodi *nobiscum jurarunt*, quod si nos instinctu diabolice fraudis, quod absit, contra premissa venire quoque modo attemperavimus, ipsi pro totis viribus in contrarium laborabunt, & ad hec nos tanquam *perjuri & infames* ad omnes actus legitimos de cetero in habiles efficiamur. In dem Bündnisse welches K. *Otto IV.* mit *Tiderico* Marggrafen zu Meißen und Osterland wider den Pabst Innocentium ao. 1212. errichtet und in Menck. S. *Rer. Germ.* T. III. p. 1130. befindlich, bekräfftigen die Dienst-Leute des Marggrafens durch einen Eyd ihres Herrns Versprechen: Hoc idem eodem animo fide data promiserunt & juraverunt Albertus *Dapifer* de Birmere, Conradus *Pincerna* Gozwinus de Branditz — — Et hoc idem eodem modo jurabunt *alii sui Ministeriales* sc. *Heinricus de Chanberc, Conradus de Landisperc* &c. — ut si aliquò modo, quod absit, Marchio Misniæ, secundum quod promissum & juratum est, non observaret, *omnes intrabunt Brunsvvic*, & inde nunquam recedent, sine Dn. Imperatoris licentia & voluntate.

§. II.

In Kays. Conradi II. Diplom. d. a. 1145. welches in Lindenbrogs *S. Rer. Germ. Septentr.* p. 170. befindlich, bekräfftigen die Dienst-Leute ebenfalls den Contract ihres Ertz-Bischoffs mit einem Eyde: Super hæc omnia idem Archiepiscopus *data fide*, inviolabili conditionis lege promisit, Canonici sui tam pro eo, quam pro Ecclesia sua adhibita fide indubitanter spoponderunt, *ministeriales sui jurejurando confirmarunt*, quod hæc omnia, quæ dicta esse noscuntur, *bona fide* & absque omni malo ingenio idem Archiepiscopus debeat observare, conf. Den Herrn Potgieser de *Obstagio* C. IV. §. 2.

§. III. Sie

§. III.

Sie beschwuren nicht allein die Vergleiche und Zusagungen ihrer Herren, sondern man ließ sie auch in die Seele ihres Herrns schwüren. Als der Kayser Philippus seine Tochter Mariam an dem Hertzog von Brabant a. 1270. verehelichte: so schwuren die Ministeriales in animam des Kaysers: *juraverunt quoque in animam Domini Regis* Cuno de *Minzenberch*, Heinricus *Marescalcus* de Kalintin & adhuc *alii Ministeriales Domini Regis* simili modo *jurabunt*. Desgleichen heist es auch daselbst Brabantischer Seits: *jurabunt illud idem Ministeriales sui* & suæ civitates. BUTKENS *Prob.* T. I. L. IV. *des Throphées de Brabant*. p. 59. Sieh. unten c. 23.

Das Zwey und zwantzigste Hauptstück, Von der Unterschrifft derer Dienstmänner in den Urkunden ihrer Herren,

§. I.

Es war auch nicht eine geringe Ehre, daß die Ministeriales in wichtigen affairen nebst denen Grafen und Herren zu mehrer Bekräfftigung zur Unterschrifft der von ihren Herren ausgefertigten *Instrumentorum* und *Diplomatum* als glaubhaffte Zeugen gebraucht worden, wie solches wol durch einige tausend Urkunden aus denen Scriptoribus medii ævi zu erweisen stünde, wenn die Sache nicht so gar unleugbar und jedem in die Augen fiehle. Siehe indessen nach in *Joach. Jo.*

MA-

MADERI *Antiq. Brunsv.* p. 229. 238. 244. 249. JOANNIS Spic. *tab. chart. veter.* p. 452. de GUDENI *Syll.* I. *Dipl.* p. 5. 13. 19. 21. 31. 39. 59. squ. und vornehmlich. p. 608. sq. LUDEWIG *Reliqu. MSt.* T. I. p. 57. 58. 250. *vita* MEINWERCI §. 92. in LEIBNIZ S. *R. Brunsvic.* p. 557. HUND und GEWOLD *Metrop. Salisb.* T. III. p. 37. LINDENBROGS *Priv. Archi-Eccl. Hamb.* n. 34.

§. II.

Der Hertzog Wilhelm von Holland muste sichs in einen gewissen Vertrage gefallen lassen, daß er sich anheischig machte, seine Anforderung zu quittiren und zu mindern cum litteris *Sculteterum Ministerialium*, qui sub eo officiaverunt tempore, quo fuit Balivus Kynnemariæ &c. a. 1408. *ANNAL. EGMONDANI* p. 84.

Das Drey und zwantzigste Hauptstück, Von den Ministerialen als Anwälden ihrer Herren.

§. I.

Die Herren satzten auch in die Geschicklichkeit und Erfahrenheit ihrer Ministerialium so ein Vertrauen, daß sie ihnen ihre *Process*-Sachen, zu führen anvertrauten, wie wir solches aus einer vollständigen Vollmacht beym R. P. MEICHELB. *Hist. Fris.* T. II. P. II. p. 91. n. 154. zu erkennen, welcher Excerptum, so weit es zu unserm Vorhaben

ben nöthig und dienlich, wir hier einfliessen lassen wollen: Nos Heinricus Comes de *Phannenberch* notum esse volumus — — Jubardum de *Vldmarvelt Ministerialem sue Ecclesie* ad omnes causas generalem ad judicium suum *constituit procuratorem*, dans eidem plenam potestatem coram nobis agendi, defendendi, excipiendi, & *in animam suam jurandi*, si necesse fuerit, appellandi, & omnia alia faciendi, que verus & legitimus potest & debet constitutus ad judicia procurator, &c

Das
Vier und zwantzigste
Hauptstück,
Von den
Ministerialen als Burgmännern
und Burg-Voigten.

§. I.

Die Burgmänner waren auch *Ministeriales*, oder Leute vom heutigen Adel, und wer dieses sich nicht überreden kan, der sehe nur die vor den Augen der Welt liegende Urkunden an, welche ihn gewiß genugsam überzeugen werden. Die im Marggraffthum Meissen vormahls bekannte Marschälle von *Gnandstein*, werden in Menck. *S. R. Germ.* T. III. p. 1072. n. 56 d. 20. 1229. als *Castrenses* in *Vroburg* angeführet, nemlich Heinricus de *Gnandstein* & frater ejus Cunradus *Castrenses* in Vroburg. Der Bischoff Conrad II. zu Eichstädt belehnte Geysericum de Oettingen, *militem* & *Castellanum* suum in Mönnsheim, mit dem Erb-Cämmer-Amt des Stiffts, vid. Falckensein in *Cod. diplom. antiqu. Nordgav.*

gav. n. CIV. Der Jesuit SCHATENIUS führet in *Annal. Paderb.* T. II. ad an. 1287. p. 162. ein diploma an, in welchen derer Ministerialium und Castrensium conjunctim Erwehnung geschiehet und füget also nicht unrecht bey: ex his literis observari meretur, *Ministerialium nomine, Castrenses etiam comprehendi.* Dieses zeiget noch deutlicher das Diploma an, welches SCATENIUS P. II. ad an. 1280. p. 143. producivet, worinnen *Ministeriales* seu *Castellani* erzehlet werden. Sieh. auch SCHAT. l. c. p. 24. und p. 281. squ. Diesen Satz des *Pater* SCHATENII bekräfftiget sehr wohl das Diploma in BESOLDI *Mon. red. Wurtemb.* P. I. sub rubr. Adelberg p. 24. squ. welches durch diese Unterschrifft bestättiget worden. Erstlich stehen *viri religiosi* N. N. darnach *Liberi Homines*, N. N. und endlich *Ministeriales* Vlricus de *Reperg*, Fridericus &c. *Omnes Castellani in Stouphen.* Der Graf Gebhard von Hirschberg legirte ao. 1291. sein Schloß Hirschberg dem Bischoffthum Eichstädt. Dieser war so ein ansehnlicher und mächtiger Herr, daß er auch viele Castellanos oder Burgmänner gehabt, die seine Vasallen gewesen, und die benachbarten Schlösser von ihme zu Lehne trugen, wie n. CI. aus FALCKENSTEINS *Cod. diplom. Antiq. Nordgav.* zu ersehen. In dem Diplomate Kays. Rudolphi I. worinnen er auf Ersuchen des Abts, Convents und der Dienst-Leute dem Grafen von Kazenellenbogen die Administration des Stiffts Fulde auf 6. Jahr in temporalibus aufgetragen und in SCHANNATS *Cod. Prob. Hist. Fuldens.* n. 99. p. 201. gelesen wird, heist es: ad omnium nobilium, *Ministerialium Castrensium*, ac civium Ecclesiæ (Fuldensi) ferventem instantiam. In einem Documento Alberti Burggrafens zu Altenbug d. ao. 1301. kommen diese Zeugen vor: Heinricus dictus *Stango*, *miles*. Cunradus & Heinr. de *Zarovr*, Johanes & Heinricus de *Kurbizc*, Johannes de *Boindorf*, Heinricus de *Studenschen*, Godofredus de *Melre*, *Castrenses* in *Altenburc*. MENCK. T. III. *S. R. Germ.* p. 1183. & p. 1072.

§. II.

Die Dienst-Leute, welche das Amt der Burgmänner auf sich hatten, musten ihre Burg vertheidigen und beschirmen. SCHANNAT theilet in seinem Fuldischen Lehn-Hof p. 196. n. 4. uns eine Chartam mit, welche dieses Geboth in sich schliesset: Et castra Ecclesiæ ipse comes *Ministerialibus & aliis attinentibus Ecclesiæ fide dignis* committet; sic quod ab Ecclesia

sia alienari non possint, sed expirante amministrationis tempore, ad ipsam ecclesiam libere revertantur.

§. III.

Dieweil nun die Burgmänner um einen gewissen Sold oder wegen Empfangung eines gewissen Lehns die Beschützung und Vertheidigung der Burg über sich genommen; so führten sie auch als *Ministeriales feodati* und *Castrenses* den Nahmen, sieh. LUNIGS *Spicil. Sec.* d. R. *Archiv*. p. 382. und oben c. 6. §. XI.

§. IV.

Wurde die Burg an einem andern Herrn von dem bißherigen Besitzer überlassen; so bekam der neue Herr auch die zur Burg gewiedmete und verpflichtete Burgmänner als pertinentz-Stücke. Daß dieses so ergangen, zeigen die noch übrig gebliebene Nachrichten. In einer Charta Wilhelms Grafens von Holland beym *BUCHELIO ad HEDAM* p. 208. lesen wir: Castrum, quod vocatur Noviomagum transfertur cum omni Dominio — *Ministerialibus* — servis — pascuis: Und in der Charta Friderici I. Castrum Stadii & *Burgum cum Ministerialibus* & universis pertinentiis — Ecclesiæ Bremensi contulimus. Thue hinzu SCHANN. *Coll. I. Vind.* p. 20?. *Coll.* II. p. 4. BECHMANNS Anhalt. Historie p. 437. und 536. Warum aber die Burgmänner als Pertinenz-Stücke auf den neuen Possessorem, wenn nicht ein anders verabredet worden, versendet worden, kan ich keine andere Ursach angeben als die oben C. XII. §. 10. zu befinden.

§. V.

Die noch übrig gebliebene Denckmahle voriger Zeiten geben uns auch diese Nachricht, daß die Dienstmänner hin und wieder zu Burg-Voigten, über eine Burg, die darzu gewiedmete Burgmänner und was in dem Gebiethe der Burg gelegen von hohen Reichs-Fürsten verordnet zu werden, die Ehre genossen. SCHATENIUS *Ann. Paderb.* P. II. p. 11. Friedrich von Glychen war Voigt des Grafen Ernsts von Gleichen und Richter zu Grefen, Tonna, vor welches Gerichte, das er im Nahmen des Grafens exercirte, Dietrich von Tunna, Ritter, gesessen zu Burg-Tunna

 vier-

vierzehn Acker Wein-Wachs dem Gottes-Hauß zu Rheinhardts-Born mit Hand und Munde aufließ. a. 1386. vid. Menck. T. I. S. R. Germ. p. 561. n. 39. Desgleichen kömmt l. c. p. 651. n. 109. Berthold von Wittirda als Voigt der Herrn von Gleichen vor. Weiter p. 633. n. 51. Eckehardt von Sebeleyben Voigt zu Sachsenburg. Der Marpurgische *Procancellarius* Herr Dr. Waldschmidt bringet in seiner *disputation* vom Burg-Frieden p. 13. ein bishero noch unedirtes Diploma ans Licht, welches unsern Satz vortrefflich erläutert. Nos Gerhardus D. G. Sanctæ Moguntinæ Sedis Archi-Episcopus, S. J. per Germaniam Archi-Cancellarius, recognoscimus, tenore presentium — quod nos *strenuum Militem* Fridericum de *Rosdof Officiatum nostrum constituimus in castro* nostro Hartenberg ad perpetuum vite sue *invariabilem.* Ita sane quod ipse *Castrum*, item *Castrenses homines*, possesiones attinentes, Clerum, Ecclesias & Monasteria, qui in dicti Castri territorio seu districtu esse noscuntur, in suis juribus, honoribus, & libertatibus, quantum poterit, vice nostra, consiliis & auxiliis fideliter manuteneat & conservet &c. dat. Frizlar an. 1303.

§. VI.

Wie weit aber die Würde eines Burggrafens von einem Burgmann unterschieden und entfernet sey? können wir aus dem merckwürdigen Diplomate Kays. Conradi III. d. 20. 1150. beym Schaten. T. I. *Ann. Paderb.* p. 783. sehr wohl erkennen, da einer sich die Rechte eines Burggrafens angemasset, ob ihme gleich diese Würde gar nicht verliehen gewesen. Die Sache wird also erzehlet: quod *Ministerialis quidan* Abbatiæ Corbeiensis, qui *Officium Dapiferi*, simul administrabat, dictus Rabano, similitudinem quandam dignitatis hereditario jure sibi vindicaverit, & se *Burggravium* appellari fecerit, eoque judicium affectaverit, super omnibus delictis, intra muros Abbatiæ admissis, & *secundum morem magne alicujus potestatis*, intra muros placita habuerit, eaque Burg-Ding dixerit, quin & clavium custodiam sibi asseruerit; so habe der Kayser diese Anmaßung dem Rabano nach vorgängiger Raths-pflegung mit dem Reichs- und Abteylichen Dienstmännern abgesprochen und ihme es ernstlich untersaget. Hieraus sehen wir, auf was vor Weise man sich ein höhers Amt zu verschaffen, angeschickt, u. s. w.

Das

Das Fünff und zwantzigste Hauptstück/

Von den Ministerialen/ die gewisse Districte und Gerichtsbarkeiten verwaltet und Meyereyen übernommen.

§. I.

Zuweilen wurde die Verwaltung gewisser *Districte* denen Dienst-Leuten anvertrauet, doch so, daß sie so wohl von dessen Einkünfften als Ausgaben Rechnung ablegen musten, wie sich davon beym AUTORE *vitæ Menivverci* §. 71. so beym LEIBNIZ in *S. Rer. Brunſ.* p. 550. anzutreffen, wegen einer gantzen Grafschafft ein Exempel stehet. Diese Grafschafft bekam der Bischoff *Meinvvercus* und dessen Nachfolger am Stiffte vom Kays. Heinrico II. mit der Bedingung geschencket, daß das Stifft die Grafschafft keinem von ihren *Militibus* oder Frembden zu Lehn reichen, sondern solche durch einen *Ministerialen* des Stiffts verwalten lassen solte, damit das Stifft von dessen Revenuen wieder recht gebauet, und alles was zu dessen äußerlichen besserer Gestalt etwan diensam wäre, davon angeschaffet werden könnte.

§. II.

Der Bischoff Gottfried zu Utrecht trug seinem Stiffts-Ministerialen Eggeberto, welchen der Kays. Fridericus I. in einem Diplomate ao. 1156.

ministerialem B. Martini nennet. v. MATTHÆUS d. *Reb. Ultraj.* p. 109. Das *Officium villicationis* solchergestalt auf, ut post mortem ipsius unus tantum filiorum, Giselbertus videlicet *ejusdem villicationis officium* de manu episcopi jure consueto requisitum obtineret, ita tamen, si *fidelis* in ejusdem officii administratione & S. Martini servitio permaneret. BUCHELIUS ad *Hedam* p. 175. squ. add. POTGIESERS Tr. d. *indole & natura pignoris* C. IV. §. 19. p. 198. Die Ministeriales villarum S. Bertini übeten nach dem Zeugniß der chartæ Theodorici des Flanderischen Grafen ao. 1147. in ihren Bedienungen viele und grosse Ungerechtigkeiten aus, und suchten ihr Amt erblich an sich zu bringen. Der Graf aber suchte diesen Jammer dadurch Einhalt zu thun, indem er dasselbe Gesetze wegen der übrigen Dienst-Leut auctorisirte: ut nullus eorum (*ministerialium*) vel per *hereditariam successionem* vel *in feodum* habeat suum ministerium, nec alio modo quam Abbati vel Ecclesiæ dare placuerit vid. DU FRESNE in Glossar. voc. *Ministerium.*

§. III.

Dem Abte zu Stablo Wibaldo gieng es sehr wiedrig als er seinen *Ministerialen* die Gerichtsbarkeit über seine Meyereyen und deren Verwaltung übergeben, denn diese untreue Diener suchten solche als ein Lehn zu erhalten und auf ihre Nachkommenschafft erblich zu bringen. Dieses kühne Unterfangen, war der Abt nicht im Stande, es zu unterbrechen und aufzuheben; wendete sich also in dieser Bedrängniß zum Kays. Conrado III. und ruffte diesen um Abschaffung dieser eingerissenen Unordnung, und um die Erhaltung der Abteyl. und Pröbsteylichen Gerechtsame an. Der Kayser unterbrach und vertilgete endlich das Ubel a. 1140. durch folgenden Befehl, welcher nicht allein im *Magn. Chron. Belgico* beym PISTORIO T. I. p. 162. sondern auch in *Aub.* MIRAEI *Not. Eccl. Belg.* c. 79. p. 688. also lautet: Conradus III. Romanorum Rex, notum facimus omnibus, qualiter Abbas Stabulensis Eccl. Wibaldus nostram præsentiam adiit, conquerens, hoc sibi plurimum nocere, quod *Ministeriales sui curtium suarum ministeria*, i. e. judiciarias potestates & villicationes *per feudum & hereditario jure* vellent obtinere: unde fiebat, ut ordinatio Abbatis & Præpositorum inefficax esset & coloni Ecclesiæ ad inopiam redigerentur. Communi itaque principum nostrorum & generalis curiæ nostræ, quæ Leodii celebrabatur, consilio, obtentu etiam ejusdem Abbatis Wibaldi, judi-

judicari fecimus, quod *nullus judex*, qui vulgo *Scultetus* dicitur, *nullus Villicus*, qui vulgariter *Major* vocatur, ministerium diutius habere & retinere valeat, nisi quamdiu cum gratia Abbatis deservire queat, sed quotiescunque jussus fuerit reddere, *sine contradictione reddat*, nec filius post obitum patris per hereditatem repetat. Hierdurch erhielt nun der Abt zwar freye Hände, seine Ministerialen und andre, welchen er das Schultzen-Amt und die Verwaltung seiner Meyereyen aufgetragen, ihres Amts zu entsetzen. Nichts destoweniger haben in den nachfolgenden Zeiten die Ministerialen oder dergleichen Beamten in den Meyereyen ein beständiges Recht erstlich erlanget, wie denn *Wern.* ROLEVINK d. *antiq. Saxon. dignit.* L. I. c. 11. ex edit. LEIBNIZ. T. III. p. 631. bekennet, daß im 15. Sæculo viele in Westphalen die Gerichtsbarkeit erblich an sich gebracht, wenn er schreibt: Scio inquam, eos (*Majores vel Scultos*) egregias curias possidere — judicia exercere, *non ex commissione*, *sed ex paterna traductione* &c. Denn gleichwie es anfänglich mit den Lehen beschaffen, daß sie zwar nicht erblich, doch aber, wenn die Söhne zum militair-Stande geschickt waren, solche zum öfftern, obgleich nicht anfänglich erblich, bekamen; so ergieng es auch mit denen Aemtern, biß endlich nach und nach die Kinder sich solche erblich zugeeignet. Es ist gar nicht zu leugnen, daß die Dienst-Leute sich im zwölfften und dreyzehenden Sæculo mehr angemasset als sie befugt gewesen. Denn sie wollten ihr Ansehn viel vermögender machen, und das in ihren Nahmen thun, was sie doch in Nahmen und Vollmacht ihrer Herren nur zu thun berechtiget. Man sehe nur Kays. Conradi III. diploma d. a, 1150. in SCHATENII *Ann. Paderb.* T. I. p. 783. nach, wie unverantwortlich sie die Stiffts-Rechte zu Corvey an sich erblich zu bringen gesuchet. In dem *Chron. Luneburgico*, welches in ECCARDI *Corp. Hist. med ævi* p. 1379. T. I. stehet, versiechert uns der *AUTOR* ad an. 1128. von ihnen: *in deme Jar gescha en ungehort Ding: das Rikes Dienestmann und andere Herren Dienstmann vvolden ane der Herren vvillen richten an den Landen dat vvard vvider dan.* Haben sie sich damahls nicht schone die Gerichtsbarkeit zueignen wollen? wie hintergiengen nicht die Dienst-Leute im Stiffte Bremen ihren Bischoff Ottonem, als selbige das Land regierten, und wie drückten sie nicht die armen Bischöfflichen Unterthanen? will man es lesen; so darf man nur LINDENBROG. *Script. Rer. Germ. in Histor. Archiep. Bremens.* p. 128. nachsehn. Als ao. 1248. Thüringen noch keinen gewissen Land-

Gra-

Grafen wieder hatte, sondern der Meißnische und Brabantische Heinricus noch um dasselbe mit einander stritten; so war die Aufführung der Thüringischen Dienst-Leute eben nicht die geruhigste. Denn *Ad. Vrsinus* in *Chron. Thur.* beym MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 1293. versichert uns: Daß die Grafen und Dienst-Leute in Thüringen eigene Kriege gehabt, eigene Schlößer gebauet, und sich an keinen Herren kehren wollen. Der Bischoff Gottfriedt zu Utrecht beklagt sich im XII. Sæculo daß er in Vertheidigung seines Stiffts von seinen Dienstmannen viele Beleidigung und Anfälle auszustehen habe: ut accidit, ut non solum nobilium extra territorium degentium, verum etiam *ministerialium* S. Martini offensam sæpe incurrerim & gravissimos impetus propterea sustinuerim. BUCHELIUS *ad* HEDAM p. 175. sq. Die üble conduite der Hildesheimischen Dienst-Leute, wird in SCHANNATS *Vind. litt.* Coll. I. p. 192. n. 27. angeführet. Was giebt BURCKHARDUS *Jun. in Cas. Mon. S. Gall.* c. 9. p. 71. ihnen vor ein Lob, wenn er in GOLDASTI *S. R. Alem.* T. I. von Abt Werinhero schreibt: Sed quia *insolentiæ ministerialium resistere semper studuit*, plura ex ipsorum detrimento, quæ ad claustri sui utilitatem spectare possent, prætermisit. Sieh. auch GOLDAST. l. c. p. 76 79. und 81. Desgleichen HEPIDANUM ad an. 1041.

§. IV.

Es war gar nicht wider den Wohlstand derer Ministerialium, wenn sie von diesem oder jenem Guths-Herrn Güther zum Meyer-Recht annahmen, und von derselben Nießbrauch alljährlich einen gewissen Zinß abgaben, wem dieser Satz noch als unglaublich und unerwiesen vorkömmt, der wird einige unwiederlegbare Beweißthümer in des Herrn STRUBENS *Comm. d. Jur. Villicorum* C. I. §. 5. p. m. 13. und §. 11. p. 26. und in KETTN. *Antiqu. Quedl.* p. 331. antreffen, und damit die Schwachheit seines historischen Glaubens stärcken können. Doch wir wollen hier nur ein Exempel anführen. In dem Vergleiche, welchen der Ertz-Bischoff zu Cölln Conrad und der Bischoff zu Paderborn Simon a. 1247. mit einander errichtet, ist auch dieses von dem Paderborner versprochen: *Villicationem curtis* in Villisen & possessionem ejus cum ejus pertinentiis *Alberto* de Sturmede *ministeriali* nostro recognoscimus eo jure, quo ipse & antecessores sui habue-

buerunt, nobis *justitia*, quam nostri Antecessores habuerunt, in eadem villicatione *reservata*. SCHATEN. P. II. L. XI. p. 54.

Das Sechs und zwantzigste Hauptstück, Von der Dienstmänner ihrer Ehre im Stifftern bey den Bischoffs-Wahlen.

§. I.

Die Dienstmänner hatten auch die Ehre wegen ihres *militairischen* Standes in die Capitul als *Canonici* und als *Ministeriales* an Bischöffl. Höfe aufgenommen zu werden, mithin genossen sie auch das Recht einen Bischoff nebst andern Canonicis zu erwehlen. In des HUNDII *Metrop. Salisburg*. T. I. p. 154. und p. 156. findet sich ein Diploma, worinnen der Hertzog von Bayern und Bischoff von Regenspurg sich vergleichen und dieses Recht fest setzen: Et ipse (Dux Bavariæ) *in familiari consilio Electionis Episcopi*, sicut unus ex Canonicis vel *Ministerialibus*, recipiendus est & audiendus. Soll nun bey der Bischoffs-Wahl der Hertzog von Bayern eben so wohl als ein Dienstmann oder *Ministerial recipiret* und mit seinen Vorstellungen gehöret werden; so liegt am Tage, daß die Dienstmänner auch bey der Wahl was zu sprechen gehabt. Sieh. §. 3. Die Layen haben lange Zeit bey den Bischoffs-Wahlen was zu sagen gehabt. Der Kayser Lotharius schrieb ao. 1131. bey der Bischoffs-Wahl zu Trier an das Stifft: se non cujusquam electionem approbasse, qui non omnium communiter tam *clericorum* quam *laicorum*

suffragia tulisset. BROUWER L. XIII. *Annal. Trev.* ad dict. ann. Diese Sache wird durch das *Chron. Coloniense* noch deutlicher wenn es heist: ao. 1298 wár Wigbold dom-dechend zo Colln gekorn zu Nuiss an das Bischoff Dom, allermeist von den Edlen und von der Ritterschafft des Stiffts. Ja noch ao. 1428. geschahe die Bischoffs-Wahl zu Oßnabrück Populi & *Ministerialium* consensu wie in *Chron. Osnabrug.* p. 251. beym MEIBOMIO zu sehn. Aus welchen Zeugnissen das Ansehn der Stiffts-Dienst-Leute und Vasallen bey den Bischoffs-Wahlen hervor leuchtet.

§ II.

Ob nun wol die Dienstmänner, wie die damahligen von Adel zu *Canonicis* erwehlet werden konnten, wenn sie das *jus Ministerialium* von ihrem Vorfahren durch eine gehörige militair-Standesmäßige Geburth nach der Vorschrifft der Gesetze hergebracht hatten; so ist doch der Schluß unrichtig, daß die Ministerialen, weil sie dieses Rechts mit dem damahligen Adel ebenfalls theilhafftig geachtet worden, auch eben von dem Adel-Stande gewesen, sondern es blieb der Ministerialen-Stand dennoch ein, von der Gräf- und Herrlichen Standes-Würde, gantz unterschiedener Stand.

§. III.

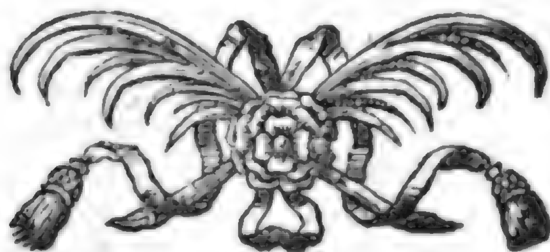
Wenn die Ministeriales auch gleich keine Canonici, so waren sie doch im Ertz-Bischoffthum Saltzburg und Stiffte Regenspurg berechtiget einen Ertz- oder Bischoff mit denen *Capitularibus* zu erwehlen. In HUNDII *Metr. Salisb.* p. 10. a. 1247. heist es ausdrücklich: Philippus unanimi suffragio tam Canonicorum *quam Ministerialium electus seu postulatus est Archiepiscopus* Juvaniensis. und p. 135. in Ansehung der Bischoffs-Wahl a. 1227. Minor — pars Chori — Godofredum Præpositum elegit, *cui Ministeriales laici subscribebant*, *asserentes Episcopi Electionem in suo potius arbitrio* non Chori facultate sitam esse. Der Bischoff zu Gurck Guntherus wurde auch mit Einwilligung derer Ministerialium erwehlet, wie P. *Marc.* HANSIZIUS *Germ. Sacræ* T. II *Archi-Episcopatus Salisb. in Coroll.* p. 936. von dessen Errichtung schreibet: Tum Gebhardus (Episc. Salisb.) cum Episcopis (Ratisp. & Petaviens.) & prælatis eo se contulit, ubi considentibus *in cœtu* Canonicorum & *Ministerialium* Gurcen-

cen-

censium, cum Consensu & bona voluntate tam cleri, *quam populi* Gurcensis Ecclesiæ pari quoque voto & libera electione Guntherus in Episcopum (Gurcensem) electus est — — Præterea conventum inter Ecclesiæ tam Salisburgensis, tum Gurcensis prælatos, Canonicos & *Ministeriales* ut Episcopi Gurcenses omne jus electionis in perpetuum habeant in Ecclesiam Juvanensem, quale Archiepiscopi in Gurcensem Der bekannte BURCKHARD *Jun.* in *Hist.* & *Casibus Monast.* S.^ti *Gall.* so in GOLDASTI *Script. Rer. Alem.* T. I. befindlich, schreibt C. XII, p. 72. Huic (Abbati Vodalrico) suus præpositus Heinricus de *Klingen communi consensu* omnium fratrum ac *Ministerialium* & totius populi assensu substitutus est. Die Ministeriales maßten sich auch im Ertz-Stiffte Bremen der Bischoffs-Wahl a. 1307. an, wie in *Hist. Archiepisc. Brem.* LINDENBROG in S. *R. Germ* p. 116. aus diesen Worten: adhæserunt — *ministeriales autem Scholastico*, erhellet.

§. IV.

Die übrig-gebliebenen Nachrichten der längst-verstriechenen Zeiten lehren uns auch, daß die Dienst-Leute nebst denen Capitular-Herrn, und Adelichen zur besserer Einrichtung des Stiffts-Staats gezogen und gar nützlich gebraucht worden. Wie der Bischoff Bernhard zu Paderborn a. 1230. seine Diœcesis durch geschickte Leute reformiren wolte; so geschahe es, daß man dieses auch einer ansehnlich- und vernünfftigen Parthie der Dienst-Leute mit auftrug, wie die Nachricht beym SCHATEN. P. II. *Annal. Paderb.* L. XI. p. 8. es erweiset.



Das Sieben und zwanzigste Hauptstück/ Von den Ministerialen als Gan-Erben.

§. I

DJe Reichs-Fürsten liessen sichs nicht entgegen seyn mit ihren Vasallen oder Dienst-Leuten in eine Gan-Erbschafft zu treten. Der Burg-Frieden, welchen der Abt Johannes zu Fulda und die Gan-Erben derer von Haun a. 1422. geschlossen, ist mehr als zu bekannt, dabey aber zu mercken, daß der Abt von Fulda und dessen Stiffts-Nachkommen über die angeführte Gan-Erbschafft Landes- und Lehn-Herrn seyn, wie der 9. art. in der *Reformation* des Burg-Friedens von *ao.* 1562. ausdrücklich besaget. In Johann LEIBENS Tr. von Gan-Erbschafften und Gan-Erb-Häusern a. 1686. stehet der Haunische Burg-Friede, welcher a. 1422. errichtet worden; will jemand diesem auch die Reformation des gemeldten Burg-Friedens der Gan-Erben zu Haun, die man den 14. Martii 1562. vorgenommen, beyfügen; so kan er diese in LUNIGS Reichs-*Archiv. Part. Spec. Cont.* III. unter der freyen Ritterschafft in Francken p. 319. nachschlagen. Kayser Sigismundus hat der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft per Sanctionem pragmaticam, welche ao. 1422. zu Nürnberg publiciret worden, die Freyheit gegeben, daß sie sich durch ein allgemeines Bündniß in gantz Teutschland mit einander verknüpfen möchten. Dieses Privilegium suche unter denen *Privileg. Nobilitatis Rhenanæ*, so *a.* 1624. zu Mayntz gedruckt sind. Mehrere Verbündnisse nnd Societæten der Reichs-Stände mit der Reichs-Ritterschafft, welche

welche gröstentheils unter denen Dienstmännern sonst bekant gewesen, erzehlet aus dem DATTIO HERTIUS *in diss. d. Spec. Imp. Rom. Germ. Rebuspl.* S. II. §. 32. p. 146. DATT. *de Pac. Publ.* L. III. c. 5.

Das Acht und zwantzigste Hauptstück, Von der Ministerialen ihren Leibeignen.

§. I.

Es war ein grosses, daß die Dienst-Leute auch selbst zu ihrem Dienste Leibeigne haben und halten konnten. Es scheinet zwar der Schwab. Spiegel nach SCHILTERS edit. c. 303. §. 12. p. 177. dieses zu widersprechen. *Suuer Dienstmann ist, der mag mit recht aigen lut nicht gehan ain ieglich man, der selb aigen ist, der mag nit aigen Lute han.* Allein dieses Gesetze ist so zu verstehn, daß ein Ministerial nicht wieder einen Ministerialen oder hominem proprium, der von eben dem Stande, wovon er, haben und ernähren könne. Denn eigene Leute oder Ministeriales vermochte Niemand von Rechts wegen zu halten, als das Reich, die Gottes-Häuser, und freye Herren. Dieses drücket das von dem berühmten SCHANN. edirte Land-Recht art. 39. p. 192. also aus: *Nimant mag aigen Laiut gehabn vven Gotshuser und Fürsten und Freyen: alle Dienstmann haissent aigen.* Aber auch von diesem Gesetze nimmt der Schwaben-Spiegel c. 53. 63. die vier hohe Dienstmänner aus, nemlich die Cämmerer, Schencken, Truchses und Marschälle, als welche anfänglich nicht eigen, sondern freye Leute

 gewe-

gewesen seyn müssen. Diese nun denen alten Teutschen Gesetzen und Herkommen convenable Erklärung vergönnet uns auch zu statuiren, daß die *Ministeriales* oder Dienst-Leute auch Leibeigene oder *mancipia* unter sich gehabt, über welche sie als Herrn geherrschet.

§. II.

Diese Wahrheit versichern uns unzehlbare Documente voriger Zeit, wovon wir nur was weniges anführen wollen, indem die in Geschichten und Urkunden Erfahrne es gar nicht wiedersprechen, der heutige Adel es gantz geneigt eingestehet, und der Augenschein selbst, welcher uns den alten Zustand in denen annoch verhandenen Leibeigenen und Bauern fein lebendig vorstellet, so gar auch iedermann allen Zweifel benimmt. Die güldene Bulle Kays. Friderici II. welche zu Halle aufbehalten wird, und in des Hern Cantzlars von LUDEWIG *Reliqu. MSt.* T. VII p. 517. zu lesen, meldet ausdrücklich von eigenen Leuten derer Dienst-Leute: item principum, nobilium, & *Ministerialium*, ecclesiarum *homines proprii* in civitatibus nostris non recipiantur. In des von ECCARD. *Corpor. Hist. med. ævi* T. II. p. 96. lesen wir: *Servienti nostro* N. *militi* laudabili, quatuor regales mansos, quos idem in beneficium habuit, in proprium — tradidimus cum omnibus — *utriusque sexus mancipiis*, areis — und wiederum p. 97. l. c. Nostro *servienti* N. unum regalem mansum cum — *mancipiis utriusque sexus* — *in proprium dedimus* & donamus. In MADERI *Antiqu. Brunsv.* p. 221. übergiebt König Heinricus III. zehn Königl. Hufen-Landes Marcwardo seinem Militi, *cum Zmurdis* (*) & *illorum uxoribus filiis suis ac filiabus* — und ferner cum pertinentiis suis h. e. *utriusque sexus mancipiis*. Beym MEICHELBECK in *Hist. Fris.* T. I. P. II. p. 555. n. 1334. findet sich auch ein Document mit diesen hieher dienlichen Ausdrückungen: Quidam Frisingensis Ecclesiæ *Ministerialis* Isinrich — prædia sua, quæ — hereditario jure possederat, Ecclesiæ St. Stephani contradidit — *cum omnibus mancipiis* — ea conditione, ut clementer, *sicut in ejus dominio fuerant assueta*, cum eis agatur. Sieh. BURGERMEISTER P. I. *Thes. Equestr.* p. 17. 134. und BESOLDUM *ad Doc. Wurtenb.* p. 132. wie auch SCILTER ad ff. *Exerc.* XLVII. §. 50.

(*) Die *Smurdi* sollen nach SCHILTERI Bericht in *Institutionibus Jur. Publ.* L. I. T. 7. §. 9. p. 96. eine Art von denen Sclavis oder Wenden gewesen seyn, welche bey der Sale gewohnet und von den Teutschen zu Knechten gemacht worden. Der

da-

daselbst von SCHILTERO p. 95. producirte Laß-Brief, welcher des *juris Smurdorum* Erwehnung thut, gedencket Kappellendorfs und Kunitz, welche beyde Oerter in der Jenischen Gegend liegen. Conf. c. 14. §. 3. *Smurdi*, *Zmurdi* oder *Zmurdones Svordi* & *Svardones*, wie sie auch in BROTUFF *Chron. Merseb.* L. I. c. 14. genennet werden, eine Art-Leute von sehr schlechter extraction gewesen, können wir aus derer Beschreibung abnehmen, welche uns das *Chron. Mont. Seren.* in MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 287. davon hinterlassen, wiewol nicht zu leugnen, daß dem Schreiber die passion ziemlich die Feder geführet: Erat hic (*coquinæ Præpositus*) *de familia Ecclesiæ* ex eo genere hominum, qui *Zimurdones* (ließ Zmurdones) appellantur, tantæ superbiæ, ut mirum esset, *rusticam mentem angustis rebus & paupertati assuetam* tantum inflari potuisse, cum fratres quoque ipsius carnales & cognati cotidiano congregationis *servitio in coquenda cerevisia dediti & ex eodem servitio sordidi* sæpe vultus & habitus effecti, *generis sui abjectionem* ejus frequenter oculis præsentarent.

§. III.

Wer den angeführten noch seinen Beyfall verweigern will, der gehe nur aus einem Land ins andere, und sehe mit heitern Augen an, was unser heutiger Adel vor eine Anzahl, wo nicht an Leibeignen, doch an Bauren habe, welche ebenfalls mit den Güthern als pertinentz-Stücke veräusert werden, alsdenn wird er sich leichtlich überreden, daß die Dienst-Leute auch *mancipia* unter ihrer Gewalt gehabt.

Das Neun und zwantzigste Hauptstück, Von dem Foro privilegiato und denen Straffen der Dienst-Leute.

§. I.

Die Dienstmänner genossen auch bey ihren Streitigkeiten vor andern Leuten einen besondern Vorzug, so daß sie fast überall ein forum privilegiatum gehabt. Ihre Irrungen wurden durch *pares*,

d. i.

d. i. durch andere *Ministeriales*, die von gleichem Stand und Würden vorgenommen, und entschieden. Zur Besetzung des Gerichts der Parium wurden ihrer gewöhnlich zwölff erfordert. Dieses Gericht triefft man in des Würtzburgischen Bischoffs Embironis charta beym Herrn SCHANNAT Coll. I. *Vind. litt.* n. 55. p. 78. an. Desgleichen wird dessen auch in BUTKENS *Trophées de Brabant*. p. 71. mit diesen Worten gedacht: *Hominibus*, qui telonium navium in feudum tenebant *judicio parium & hominum nostrorum* ademtum. Eine hieher dienliche Verordnung, welche der Kayser Heinrich a. 1222. errichtet, stehet in MIRÆI *Donation. Belgic.* c. 95. p. 413. woraus der Hof-Rath und Hällische *Profess.* Herr FLEISCHER in *Inst. Jur. Feud.* p. 825. ein zulängliches Excerptum mittheilet. In denen Magdeburgischen *Ministerial*-Rechten, welche in MENCKENII *S. Rer. Germ.* T. III. p. 359. verbessert zu befinden, heist es ausdrücklich: Dis ist das erste (*Recht*) daz die Dinst Lute von Magdeburg gewunnen haben, daz niemand uffe sie urtheil gewinden en mac, *her en sie zu deme herschilde geborn.* Marggraf Friedrich confirmirte ao. 1436. Der Stadt Hof ihre alte Rechte und Statuta, worinnen auch dieses enthalten, daß über die heutigen von Adel, auch Adeliche in Schuld-Sachen sprechen solten. Ist auch jemand uf dem Land einem Bürger — schuldig; ist der, der schuldig ist, ein Erbar Mann, so soll der Richter dem Bürger, nachdem er das an im bracht, in 14. Tagen von Im eines rechten, uf erbarer Leut Urtheil, helffen Vid. ENOCHI WIDEMANNI *Chron. Curiæ* in MENCK. *S. R. G.* T. III. p. 709.

§. II.

Es ließ das denen Dienst-Leuten eingestandene Recht nicht zu, daß man mit ihnen sogleich vor das ordentliche Gerichte wandeln konnte, sondern es muste solches vorhero ihrem Herrn gemeldet, und wol gar das Urtheil von denen andern Dienst-Leuten über solche gefället werden. Als ao. 1265. der Abt Timo zu Corvey den Erb-Schutz zu Hoexter denen Hertzogen zu Braunschweig Alberto und Joanni zu Lehn auftrug; so bedunge sich der Abt seine sonst gehabte Rechte aus, unter welchen auch dieses war: nullus *minister* vel de Abbatis *familia*, aut conventus in civitate Huxariensi obligabitur, nisi prius coram Abbate de eo quærimonia deposita fuerit, sicut decet. Das Diploma davon stehet in SCHATENI

NII T. II. *Annal. Paderb.* p. 109. und in den Rechten der Tecklenburgischen Dienst-Leute ist auch dieses verordnet gewesen: Si — ex detractione (Angebung, Anklage) *alicujus ministerialis noster fuerit diffamatus* apud nos, ipso ad nos vocato & *Ministerialibus nostris* indicato ipsum audire tenemur, & secundum eorum sententiam causam ejus juste terminare, und weiter n. 16. werden die Dienstmänner und ihre Leute von der gräflichen Gerichtsbarkeit gar ausgezogen. Item *Ministeriales nostri vel ipsorum servientes* vel homines pertinentes *in locis*, in quibus nostra aguntur judicia, *obligari non debent.* LUDEWIG. T. II. *Reliq. MSt.* p. 299. und 304. Was im Jahr 1230. der Ertz-Bischoff zu Cölln und der Abt zu Corvey wegen der Dienst-Leute und Burgmänner in ihren gemeinschafftlichen Städten verabredet, ist zu finden in SCHATEN. *Ann. Pad.* P. II. p. 12. Daß es denen Herren nicht überall frey gestanden ihrer Dienstmänner Verbrechen nach eigenen Bedüncken zu straffen, sondern der Ausspruch der Dienstmänner ihm Ziel und Maaß vorgeschrieben, lässet sich gar fein aus MATTHÆI Tr. d. *Nobilitate* p. 343. erweisen, alia, heist es dort, delicta punire non potest, inter humiles, qui vocantur huslaue potest ex officio etiam ad nullius questionem punire, *secundum sententiam tamen Ministerialium & non ad proprium arbitrium.* Füge hinzu ZYLLESII *Defensionem Abbatiæ St. Maximini* p. 53 und *Lucæ d'* ACHERY *Spicil.* T. VII. p. 184. und L. VI. p. 469.

§. III.

In Braunschweigischen haben die Dienstleute ihr forum bey dem Marschalle nehmen müssen. Denn in einem Briefe Hertzog Ottonis zu Braunschweig von ao. 1228. beym RETHMEYER in der Braunschw. Lüneb. *Chronic.* p. 465. befinden sich die Bemerckungs-würdige Worte: (*velich Dhenistmann enen Borgere sculdich is, he sall ene verklagen to deme Marscallke.* und p. 592. heist es in einer charta d. ao. 1296. Hertzogs Alberti zu Braunschweig si aliqua materia *dissensionis* est — inter *burgenses* ac *ministeriales* ac vasallos — statuendum duximus intra muros Brunesuuich *nostrum marschalcum*, qui cuilibet petenti *de nostris Ministerialibus* plenam justitiam administrabit. (*) Sonsten finden wir auch schone von Kayser Friedrichen II. Feud. 27. §. 8. diese Verordnung: Si *Ministeriales alicujus Domini* inter se guerram ha-

 bue-

buerint; comes sive judex, in cujus regimine eam fecerint, per leges & judicia ex ratione prosequatur.

(*) Diese Einrichtung, Vermöge welcher die Dienst-Leute vor dem Hof-Marchall oder auch Marchall Recht nehmen und geben müssen, ist annoch in den Höfen üblich, und stehen die meisten Hof-Bedienten unter dem Marchall-Amte in persöhnlichen Sachen. An einigen Höfen findet man ein besonders Jäger-Amt, allwo vor dem Ober-Jägermeister alle Jagd-Bedienten sich zustellen und an persöhnlichen Klagen Recht zu nehmen und zu geben verbunden sind. Desgleichen stehen auch wol die Stall-Bedienten unter den Ober-Stallmeister nur, und constituiret dieser ein von Marchall-Amt zuweilen abgesondertes Stall-Amt &c.

§. IV.

Die Ministeriales wurden auch in Ansehung der Straffe von andern unterschieden. Muste bey den Francken einer von Adel einen Hund und ein Bauer ein Pflug-Rad aus einem pago in den andern tragen; so genossen die Dienst-Leute die Ehre, daß sie einen Stuhl eben dahin selbst tragen musten, wie solches OTTO *Frising.* L. II. c. 28. p. 470. angemercket. Siehe davon nach DATT de *Pace Imp. public.* c. 20. n. 44. p. 145. *Du* FRESNE führet P. II. voc. *Ministerialis* p. 556. aus der charta d. 20. 1093. beym HUBERTO LEODIO in *Monum. antiqu.* an: Pro præsumtione autem delicti imperando dijudicavimus, ut si liber est, X. talenta; si *Ministerialis*, *V. talenta*; si ex familia, totam substantiam ad Cameram nostram persolvat.

§. V.

Man hat die Dienst-Leute und andere Menschen auch bey Rettung ihrer Unschuld in dem Paderbornischen unterschieden. Die ersten thaten ihre Unschuld durch einen Schwur bey denen Heiligen, die andern Leute aber durch die Feuer-Probe dar, wie aus dem Leben des Paderbornischen Bischoffs MEINWERCI §. 122. in LEIBNIZ *Script. Rer. Brunsv.* p. 563. zu ersehn: Si quis eorum, qui videntur his omnibus præesse — decimam non dederit: dicens, se juste non daturum; *Si Ministerialis hujus rei rector est, juramento se in Reliquiis purgabit*; si Lito, judicio ferri igniti synodali sententia se liberabit.

Das

Das Dreyßigste Hauptstück, Von dem Zeugniß der Dienst-Leute.

§. I.

Es kan gar leicht erwiesen werden, daß die Dienst-Leute zu Ablegung eines Zeugnisses vor Gerichte mit andern Dienst-Leuten zu erscheinen berechtiget gewesen. In dem Reichs-Absch. d. ao. 1287. beym LEHMANN L. 5. *Chron. Spir.* c. 108. heist es: Ein Dienstmann mac och bezwgen mit andern Dienstmannen, ein eigen mit andern sinen genozen. Und Alberti II. Fried-Brief in SCHILTERI *Thes. Antiqu.* T. 2. l. Satzung §. 7. p. 11. lautet eben so; Dienstmann mag es auch bezeugen mit andern Dienstmannen.

§. II.

Daß die Dienstmänner in Sachen anderer Dienst-Leute auch Zeugen seyn können, beweise ich arg. c. 274. Schwäb. Land-R. ex SCHILTERI edit. p. 163. In dem Privilegio so der König Ludewig in Franckreich ao. 1128. denen *Ministerialen* der Carnotensischen Kirche, welchen es difficultiret werden wolte, ertheilet, fliesset die hierauf beschehene Verordnung so: Decerno, ut *servi* — qui ad Episcopum — pertinent, adversus omnes tam liberos quam *servos*, liberam testificandi & bellandi licentiam *Lucæ d'* ACHERY *Spicil.* T. XIII. §. 197. Füge diesen bey SCHATEN. *Annal. Paderb.* T. I. p. 659.

Das Ein und dreyßigste Hauptstück/ Von dem Range der Dienst-Leute.

§. I.

DEr Rang der Ministerialen war, wie man an denen in den Diplomatibus zu End angehängten Zeugen bemercket, so eingerichtet, daß zuförderst die *Liberi* und dann erst die *Ministeriales* genennet wurden, wie einige hundert Urkunden uns versiechern. In den folgenden Zeiten, besonders als bey der Dienerschafft die sonsten üblichen Wirckungen der alten Aigenschafft nicht mehr im Gebrauch waren, und sich über dieß unter den Dienst-Leuten wol gar Grafen und Herren gefunden, hat man die Dienst-Leute anders rangirt, und solche gewöhnlich denen Rittern und Knechten vorgesetzet, welches auch von Kays. Friedrichen den III. in seiner so genandten Franckfurthischen Reformation beobachtet worden.

§. II.

Hierbey fällt mir die Frage ein: warum den heut zu Tage der jetzige Adel, so von Hof-Diensten *abstrahiret*, und seine völlige Freyheit behält, *deteritoris conditionis* zu seyn scheinet, als derjenige, so in Hof-Diensten lebet? Diese Frage will ich nicht beantworten, sondern darauf nur die Gedancken des seel. H. R. *Thomasii* in disp. de *Homin. porpr. Germ.* § 46. hersetzen. An. exinde id provenit, quod subditi Principum hodie minorem libertatem habeant, quam olim? Nam quo magis sub-

diti in Republica libertate gaudent, eo magis contemnere solent *Ministeriales Principum: at quo majores vires Monarchia sumit, eo majori in dignitate sunt Ministeriales Principum & contemnere solent remotos ab aula.*

§. III.

Ob aber bey Unterzeichnung der Urkunden und anderer Gelegenheit der Ministerial vor dem Stadt Burger, oder dieser vor jenem den Vorzug gehabt, ist nicht wohl zu determiniren. Der Herr Cantzlar von LUDEWIG bemercket zwar in *Reliqu. MSt.* T. V. p. 24. daß bey Unterschreibung eines Codicills des Bischoffs zu Magdeburg die Hällischen Bürger vor- die Magdeburgischen Dienst-Leute aber nachstehen: Und in SCHENKINGS *Defensione II. Part. Erbmann.* p. 302. stehen die Münsterischen Bürger auch den edlen Knechten vor: Ja ich lese so gar in dem Diplomate Kays. Wenceslai, worinnen er Joannem Galleacium zum ersten Hertzog in Mayland d. 11. May a. 1395. creiret, daß die Bürger dem Adel vorgesetzet werden, denn es heist: cum *clientibus*, judicibus, *Civibus, nobilibus*, plebeiis, rusticis &c. Sieh. *Gab.* SWEDERI disp. *d. Jur. Imperat. & Imp. in Ducat. Mediolan.* p. 657. in T. II. *Disput.* Allein es finden sich auch weit mehrere Exempel, da die *Ministeriales* denen Stadt Bürgern vorgesetzet worden z. E. in einem Diplomate in ECCARDI *Corp. Hist. med. ævi* T. II. p. 101. heist es: de *Servientibus* vero N. N. de *Urbanis Civibus* N. N. und in T. I. ao. 1068. p. 101. testes omnes liberæ conditionis de *Servientibus* vero — *de Civibus Vrbanis* und in RETHMEYERS Braunschw. Lüneb. Chronick. T. I. p. 425. *Ministeriales* vero — *Cives Stadenses* — curaverunt Prælati Ecclesiæ. Capitulum *Ministeriales*, & *Cives Bremenses* — præter hos quoque quam plures *Ministeriales* & *Cives Stadenses*. Sieh auch RETHMEYERN p. 593. In den *Donationibus Belgicis* welche FOPPENS ediret, stehen p. 1185. a. 1180. unterschrieben: Nobiles — *Ministeriales* — *Burgenses* und in SCHATEN. *Ann. Paderb.* T. II. p. 162. findet sich diese Rang-Ordnung a. 1287. Capitulum, *Ministeriales*, castrenses, *civitas*, conf. *Aub.* MIRÆI *Notit. Eccles. Belgic.* c. 193.

Das Zwey und dreysigste Hauptstück, Von dem Rechte der Ministerialium bey Ritter-Spielen zu erscheinen.

§. I.

Weil die Dienstmänner aus dem militair-Stande gebohren und also das Jus armorum hatten; so vergönnte man ihnen auch einen freyen Zutritt und Kampff bey denen Ritter-Spielen oder Thurniren: Den Beweiß wollen wir aus dem *Chron. Mont. Seren.* ad an. 1175. welches in MENCK. *Script. Rer. Germ.* p. 194. 195. Tom. II. zu befinden, entlehnen. Es waren in Sachsen in einem Jahre 16. *Milites* im Thurniren ums Leben gekommen. Weil nun der Magdeburgische Ertz-Bischoff Wichmannus dieses für eine liederliche Sünde hielte; so that er alle die, so einen Thurnier weiterhin besuchen würden, in den Bann. Conradus des Marggrafen zu Meissen Tiderici Sohn begab sich dennoch auf ein Thurnier: war unglücklich, daß er dadurch sein Leben einbüßete. Der Ertz-Bischoff wolte diesen als einen excommuniciren durchaus in der Kirche zum Petersberg nicht begraben lassen: Doch als des Ertödteten Vater und Brüder nebst vielen Adelichen und Dienstmännern dem Bischoffe zu Fuß fiehlen und die Bußfertigkeit des Entleibten, die er genugsam auf seinem Todt-Bette zu erkennen gegeben, vorschützten: so sprach er ihn endlich von Banne loß, aber die Fürsten nemlich Conradi Vater und Brüder musten schwören, daß sie nie einen

einen Thurnier beywohnen, in ihren Herrschafften keinen anstellen, noch ihre Vasallen und Dienstmänner sie besuchen lassen wolten. Ipsi præterea, heist es im Chronico, Principes, exigente hoc ab eis Archiepiscopo, in reliquiis jurarunt a tormentis in perpetuum abstinere, nec usquam in omni ditione sua hujusmodi exercitium permittere, hominesque suos & *Ministeriales* ab eo omnibus modis coercere. Hieraus lieget am Tage, daß die Dienstmänner auch auf Thurnieren zugelassen worden. Und wer weiß, wieviel derer unter denen 16. *Militibus* gewesen, die ihm Jahre 1175. dadurch ins Reich der Todten eingeritten? *Adamus Ursinus* schreibet in seinem *Chron. Thuringiæ* ad an. 1227. beym Menck. in *Script. Rer. Germ.* daß Waltmann von *Settelstete*, ein Ministerial des Landgraf Ludewigs, sich auf den Thurnier zu Merseberg sehr wohl gehalten. Albertus *Argent.* ad an. 1348. p. 144. meldet von dem Rothenburger Thurnier dieses: Carolus latenter sub armis Schilhandi de *Recbberg* hastiludens, per N. de *Lapide* (von einem von Stein) militem fuit in terram prostratus, intelligens autem *miles*, regem esse, equum sibi attraxit, quem ille sexaginta marcis redemit. Der von Stein war einer von dem heutigen von Adel.

§. II.

Dieweil nun Miles und Ministerialis öffters in einer Person (*) und beyde zu den Thurnieren wegen ihres Militairischen Standes zuläßig; so giebt auch dieses einen Beweiß zu unserm Satze. Daß man aber die *Ministeriales* oder Hof-Bedienten zu denen Ritter-Spielen ohne Wiederrede *admittiret*, erkennen wir in den neuern Zeiten noch deutlicher. Denn als Kayser Carl V. a. 1521. zu Worms war, so wurden an die Hof Diener, weilen sie im Thurnier gesieget, die præmia ausgethellet. Schubartus d. *Ludis Equestr.* p. 143. theilet uns aus geschriebenen Nachrichten dieses davon mit: **Der erste Haupt-Danck ist Herrmann von Hof, des Chur-Fürsten von Sachsen Diener, durch die Land-Gräfin von Hessen, so jetzt den Graf von Solms hat, gegeben worden, ein gülden Hals-Band, mit einem anhangenden güldenen Helm. Der andere Danck Christoph Ruttenauer Hertzogs Wilhelms und Ludewigs von Bayern Gebrüder Hof-Diener, eine güldene Kette, mit anhangenden Schilde, durch des Herrn von Königstein Haus-Frau.** Wer vie-

viele Einsicht in diese materie verlanget, der kan sich des wohlseel. G. R. Gundlings Piéce von *Heinrico Aucupe* bedienen, so wird er schöne satisfaction finden.

(*) Beym Herr Schannat in *Buchon. veter.* p. 378. stehet: Ego Fridericus *Miles de Slitesse Ministerialis Ecclesiæ Fuldensis* p. 359. Strenuus *miles* Heinricus de *Hune fidelis noster.* p. 267. n. 639. Quidam *miles* de Sconersteti in Thuringia *Ministerialis hujus ecclesiæ* de nobili progenie oriundus Bertholdus. p. 270. n. 646 Quidam *Ministerialis hujus Ecclesiæ* nobilis & ingenuus inter suos comprovinciales Wernt nomine, *miles strenuus* — de Abbechelingen. In Menck. *Scr. R. Germ.* Tom. II. p. 496. und III. p. 320. Heinricus *miles ministerialis* de Ebeleibin.

§. III.

Vor Zeiten hat man verschiedene Tournire gehalten. Einen zu Pferde so viel gekostet und sehr gefährlich abgelauffen beschreibet *Hubert.* Thomas Leodius L. III. d. *vita Frieder. II. Palatin.* is est, schreibt er, hujusmodi: Equi eliguntur fortissimi præstantissimique, sellæ sive ephippia insternuntur alta, & profunda, quibus eques insidet, ad cingulum usque totus armatus, grandioribus armis, ut non possit de equo elevatus deiici. Hasta, quam Plansonem vocant, crasso ligno & graviore, quam ut crederet, qui non viderit, concurrunt magno impetu, & se feriunt. Quodsi acies non aberret & elabatur, neque frenum manibus amittat, ubi maxima vis consistit, neque renibus cedit, necesse est equum corruere magno insidentis periculo. Und bald darauf: Tandem lanceam, seu Plansonem sub bracchium accipit. Dant signa tubæ & totum forum clangore perstrepunt. Concurrunt vento similes laxis frenis. FRIDERICUS directam in dominum de Glajon hastam dirigit, a qua ne feriretur Glajon parumper declinare voluit, neque tamen aberravit Fridericus, quin illum in scuto per obliquum tam fortiter ferierit, ut vir & equus ad terram prosternerentur, magno hominum clamore victorem Palatinum vociferantium. Sed vide quid infortunium possit, eodem momento equus Eriderici attonitus ictu, seu subdito pondere hastæ, quam semel adjecerat, liberatus, anterioribus pedibus deficit, & simul corruit, Fridericumque altum & profundum ephippium, ut dixi, ita graviter compressit, ut spinam dorsi in parte comminuerit. Eben dieser Autor beschreibet auch ein Fuß-

Tur-

Thurnier, welches aber nicht so gefährlich und von Friderico wieder einen Verläumbder gehalten worden. Constituitque diem, schreibt er, L. V. l. c. quo pedes armati decernerent. Armantur statuto die toto corpore usque fere ad genua. Arma sunt, hasta coronata, & gladius non acutus neque scindens, sed satis ponderosus. In medio jugum erigitur, altum quatuor vel quinque pedes, ne possent corpore concurrere, vel ad manus devenire, ut lex est, ut de superiore tantum parte & non de inferiore sese petant, & ne quis jugum transiliat vel desultet, eadem lege prohibetur. Qui refugit ictus vel verbera, iners & victus habetur: qui plures hastas vel gladios verberando adversarium rumpit, nec adversarium fugit, is victor & industrius reputatur, & a virginibus serto vel alio quopiam munere decoratur.

Das Drey und dreyßigste Hauptstück, Von den Begräbnißen derer Ministerialen

§. I.

Der Dienst-Leute und *militum* Vorzugs-Recht äußerte sich auch darinnen, daß sie ihre Grab-Stätte in der Kirche haben konnten. Als der Marggraf zu Meissen Conradus dem Closter Petersberg bey Halle viele Güther zugewendet, und sich alsdann in dasselbe selbst als ein Mönch begeben; so ward der Schenckung diese Clausul angehangen, ut filii ejus (Conradi Misnensis & Orientalis Marchionis) quod etiam ipsi promiserunt & *Ministeriales ipsorum in hoc loco sepulturam haberent*. Sieh. *Chron. Mont.-Ser.* ad ann. 1156. ex edit. Mei-

nomii p. 28. Baluz bringet in *Histor. Tutelens.* p. 486. eine Bulle des Pabsts Adriani d. ao. 1154. zum Vorschein, welche davon so redet: ne pro malefactis *militum in Tutelensi castro habitantium* — *sepulturam* quoque — secundum antiquam & canonicam consuetudinem *omnino liberam esse* (in templo) hierauf werden die Milites angezeiget, welche das Begräbniß-Recht in der Kirche zu suchen. Der Bischoff Heinrich zu Paderborn gestehet in einem Document d. a. 1104. eben dieses ein: *Ministeriales mei* qui modo sunt *Ministeriales Monasterii*, in quacunque Parochia moriantur, *sepulturam in prædicto meo Monasterio eligant* & habeant, & *optimum equum*, quem quis habeat & arma *ibidem offerat*. *MONUMENT. PADERB.* edit. vet. p. 142. conf. Schaten. *Ann. Pad.* T. I. L. VII. p. 652. squ.

Das Vier und dreyßigste Hauptstück/ Vom Erbe-Recht/ letzten Willen/ und Hof-Lehn des Dienstmanns.

§. I.

Die Dienstmänner erbten und nahmen Erbe als wie die freyen Leute nach dem Sächsischen Land-Recht L. III. art. 81. Doch erbten sie nicht ausser ihres Herrens-Gewalt d. i. wer aber des Herrn Dienstmann nicht ist, mag auch nicht das Amt haben, und folgends zu dem eigen, welches zu dem Dienste gehöret, auch nicht Erbe seyn.

seyn. Dieses bekräfftiget auch der Schwaben-Spiegel, wenn es nach des Herrn SCHILTERS edit. c. 151. p. 89. heist: *Ministeriales hereditates acquirunt*, & succedunt, sicut *liberi homines* secundum omnia jura. Die Paderbornischen Stiffts-Ministerialen erfreueten sich auch dieses Rechts. Denn in einem Documento d. a. 1104. in *MONUMENT. PADERB.* p. 142. heist es: Jura vero in accipiendis vel dandis hereditatibus, *secundum jura Ministerialium*, ubi se tradiderint, *habeant*.

§. II.

Wie es mit dem Allodio der Dienst-Leute gehalten worden, wenn sie keine Kinder gehabt und sonder einen letzten Willen verstorben, ist oben C. 16. §. 3. gemeldet. Daß sie, die Dienstmänner, aber befugt gewesen über das ihrige zu testiren, lässet sich gantz wahrscheinlich aus verschiedenen Nachrichten schliessen. Man siehet es gantz deutlich aus des Bischoffs Ottonis zu Freysingen Briefe von 20. 1195. beym MEICHELB. in *Hist. Fris.* p. 384. Sicut *ab antiquis eis indultum* fuerat & nos indulgemus, ut *quicunque Ministerialium ecclesiæ nostræ* testamentum faciens aliquid eis de prædio suo voluerit impertiri, ratum a nobis & successoribus observetur Otto der Pfaltz-Graf am Rhein und Hertzog zu Bayern giebt in HUNDII *Metrop. Salisb.* T. I. p. 153. lit. K. dem Regenspurger Clero a. 1295. die Freyheit Testamente zu machen. Siehe auch das Testament Emerici de Rudesheim, des Mayntzischen Canonici, d. 20. 1328. wie auch den letzten Willen, welchen Johannes, genannt Sack a. 1332. errichtet. Diese beyde sind völlig in des *de* GUDENI *Syllog. I. Diplom.* p. 625. n. 25. und p. 628. n. 26. zu lesen. Desgleichen wird auch von einem von Bimbach a. 1278. in SCHANNATS *Trad. Fuld.* n. 560. p. 275. ein Testament gemacht. Weiter heist es in einer charta in SCHANNATS *Vind. litt.* Coll. I. n. 13 p. 59. d. ao 1100. Mohartus & uxor ejus — *vota*, quæ adhuc vita florente — Domino Deo persolvimus. *presenti testamento communire curavimus*. Wiederum stehet p. 128 eine Charta d ao 12 0. worinnen ex *Legato testamentario* Heinrici Militis olim Sack dicti eines jährlichen Zinnses gedacht wird. Aus diesen Zeugnißen erhellet nicht allein, wie die Gedancken, welche der Herr Hof-R. und *Profess.* D. KRESS. in *Spec. Jur. priv.* T. II. S. I. §. 3. p. 241. heget, genugsamen Grund, sondern

 auch

uch daß es nicht als eine universelle Wahrheit anzusehn, wenn ein weitberühmter Mann in seinen *Differ. Jur. in Hagenstolziatu exule* p. m. 16. schreibet: *Omnino dicendum est, seculo adhuc XIV. apud Germanos fuisse illicita testamenta.* Doch siehe was auf diese neu-erfundene Wahrheit bereits der gemeldte Herr KRESS. in *Repetitione Dissert. de Hagenstolziatu* §. 26. und 30. bindig geantwortet, allwo dieser gantz billich das *optandum foret &c.* mit dem sehr berühmten Herrn Hof-Rath und Dr. GEBAUERN in *præf. ad Constitut. Conradi II. d. Expeditione Roman. p. m. 2u.* anstimmen mögen.

§. III.

Hatten die Dienstmänner natürliche Erben, so bekamen diese auch das Hof-Lehn. In der Magdeburgischen Dienst-Leute ihren Gesetzen heist es beym MENCK. in *Script. Rer. Germ.* Tom. III. p. 359. *Daz Hofe Len sal erben uffe sune tochtere, brudere, svvestere, Vater. Mutter.* Doch dieses haben die Gesetze, welche denen Bambergischen Dienst-Leuten vorgeschrieben, weit mehr eingeschränckt, denn da erbte nur der Sohn das Hof-Lehn. Si quis (*Ministerialis*) absque liberis obierit, & uxorem prægnantem habuerit, expectetur dum pariat, & si masculus fuerit, *ille habeat beneficium patris* ECCARD. T. II. *Hist. Corp. medii ævi* p. 102. Was die Tecklenburgischen *Ministerial*-Gesetze davon verordnet, kan man so wol in des Herrn von LUDEWIG *Reliqu. Diplom.* T. II p. 301. § 9. als auch in LUNIGS *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. III. nachsehn. Kayser Heinrich hat ao. 1230. im Stiffte Quedlinburg diese Verordnung vestgestellet: quod *nulla virgo vel mulier* in ullo 4 Officiatorum Principalium sc. *Dapiferi, Pincernæ, Camerarii, Marschalli* ratione hereditatis fratri suo succedere possit. KETTNER. *Antiqu. Quedl.* p. 219. Heyrathete eine Stiffts-Ministerial des Trierischen Closters S. *Maximini* ein frembdes Weib; so erlangten die Söhne nicht des Vaters Amt: wenn aber daselbst eine Dienstmännin einen fremben ehelichte; so überkamen die Kinder, wegen ihres Mütterlichen Standes doch das Amt: Die beym *Du* FRESNE in *Gloss.* voc. *Ministerialis* befindliche charta d. ao. 1135. meldet dieses umständlich: Si quis Ministerialium Ecclesiæ *extraneam* uxorem duxerit *filii ejus* prædictum *servitium* quod pater eorum, quia Ministerialis Ecclesiæ erat, habuisse videbatur, *non habebunt. Femina* Ministerialis Ecclesiæ, si viro *extraneo* nupserit, *filii ejus propter conditionem matris* prædicto *servitio*

non

non *privabuntur*, ipsi Ministeriales — — debita cum reverentia Abbatis obsequio se offerent.

§. IV.

Indem die Land-Erb-Aemter eines Landes oder Stiffts, wenn sie nur erblich sind, einer gewissen famille conferiret und diese damit belehnet wird; so bleiben auch die mit denen Erb-Aemtern belehnte Gesetz-mäßige Lehns-Folger so lange bey der Verwaltung dergleichen Erb-Bedienungen, biß das mit solchen Erb-Amte begnadigte Geschlecht entweder au stirbet, oder sich durch ein sattsam erwiesenes Verbrechen dessen gäntzlich verlustig gemachet. Derowegen kan ein Landes-Herr oder Stifft die wircklichen Erb Aemter nicht aufheben, noch sie nach seinem Gefallen verändern: vielweniger höret ein Erb-Amt auf, wenn ein Bischoff oder Landes-Herr verstirbt. Der bekannte *Annalista Corbejensis* in LEIBNITZ T. II. *S. Rer. Brunsv.* p. 304. hat uns nachstehende Reichs-Verordnung von K. Heinrichen den II'. wegen der vier Erb-Aemter des Stiffts Corvey aufgezeichnet hinterlassen. MXLVII. significat Heinricus Rex *infeudatis Ministerialibus*, oppidanis, & toti congregationi Corbejensi, quod Ronthardo electo communi Principum consilio & sententia adjudicatum sit, quod universa officia ecclesiæ suæ ad nutum suum sint instituenda, *exceptis quatuor Principalibus, quorum bona*, nullius justitiæ vel astutiæ interventu *ab ipsis officiis poterunt alienari*, & quod officiorum *filii seniores & legitimi patrum officiis succedant* pleno jure. Ein eben dahin einschlagender Kayserl. Ausspruch geschahe auf Ansuchung des Bremischen Bischoffthums von K. Friedrichen dem II. dieweil dieser dem vorigen eine besondere Erläuterung giebt; so wollen wir ihn hier mit einfliessen lassen: Notum esse, sagt der Kayser, volumus omnibus vobis, quod præsentibus multis magnatibus & sapientibus diffinitum est, quod mortuo uno Episcopo, & alio substituto omnia officia vacant, *exceptis quatuor principalibus officiis, Dapiferi* videlicet & *Pincernæ, Marischalci* & *Camerarii*. conf. *Erpoldi* LINDENBROGII *S. Rer. Germ. Septent.* Hieraus erhellet mehr als zu deutlich, daß alle andere Bedienungen ausser den Erb-Aemtern auf dem Willkühr eines zeitigen Bischoffs ankommen, und er damit bey seinem Regiment nach Belieben verfahren können.

Das Fünff und dreyßigste Hauptstück,

Von dem Heutigen Adel/ welcher in vorigen Zeiten das Schöppen Amt verwaltet.

§. I.

Wir haben oben C. 2. §. 9. nicht sonder Wahrscheinlichkeit erwiesen, daß in denen uralten Zeiten die Freygebohrnen zu Schöppen oder Beysitzern im Gerichte seyn erwehlet worden. vid. CONRING de *Urbibus Germanicis* § 74. ibique der Herr Hof-Rath GÖBEL in not. lit. c. Tom. I. p. 497. Ein Ministerial, als Ministerial erlangte diese Würde nicht, sondern er blieb von dieser Bedienung so lange ausgeschlossen, als er sich in dem Stande seiner Ministerialität befunde. Denn ein Dienstmann stunde in der Ordnung einen Stuffen niedriger als ein Schöppe, indem die Dienst-Leute zum Sechsten: die Schöppenbare Leute aber zum fünfften Heer-Schild gerechnet wurden. Schwäb. Lehn-Recht c. I §. 1. & 2. Schwäb. Land-R. c. 7. Sächs. Lehn-Recht c. I. und Sächß. Land-R. art. 3. §. 1. Wolte nun ein Dienstmann zu dieser Würde gelangen, so mußte er sich bemühen, daß er von der tragenden Dienerschafft sich befreyete. Der Sachsen-Spiegel drücket dieses L. III. art. 81. von dem Dienstmann, so ein Schöppe wurde gar deutlich aus: Zergeben die Schöppen in einer Graffschafft, der König mag wohl des Reichs Dienstmanne (*) mit urtheilen frey lassen

und

und do zu Schöppen machen, doch muste der König Ihme so viel eigenes geben, daß er sein Schöppen-Amt davon verwalten konnte. Ist dieses nun von denen Reichs-Dienstmannen verordnet, wie solte eines Fürsten Dienstmann, so lange er in der Dienerschafft gestanden, zu dem Schöppen-Amte seyn zugelassen worden, wenn er nicht vorhero von seinem Herrn von seiner Ministerialitæt wäre entlediget gewesen. Die Ursache war wohl diese, daß wenn sie mit dem Schöppen Amte belehnet und darinnen bestätiget wurden sie dem Reiche nach freyer Mannen Rechte Hulde thun musten, wie die *Gloss. Weichb. Saxon.* art. 16. redet. vid. OCKEL de *Palatio Regio* §. CL. p. m. 144. Genossen doch die Mittel-Freyen, welche sonsten zu dem fünfften Heer-Schild gehörten, nicht einmahl die Ehre als Schöppen die Aufnahme zu haben, woferne sie nicht vier freye Ahnen erweißlich machen konnten. Sieh. des berühmten und hochgelehrten Herrn Hof-Rath LANGGUTS *Comment. de Sept. Clypeis militaribus* §. *XVII. p.* 191. in *Animadv. ad Coccej. Jus Feudal.* OCKEL de *Palatio Regio* §. 140. und *Just. Georg.* SCOTTELIUS de *Singul. & antiquis in Germania Juribus* c. 6. §. 3. p. m. 195. Doch wir müssen diese Lehre auch zum wenigsten nur mit ein paar Exempel erweisen. Beym SCHANNAT *in Vind. litt. Coll. I.* p. 115. n. 15. kömmt Heinricus de Bünrode de *parentibus* natus *liberis judiciariæ dignitatis*, vor. Dieser vermachte sein Gut Bünrode ao. 1122. dem Closter Reinhards-Brunnen, und war, wie dessen Beschreibung anzeiget, von freyen und Schöppenbaren Eltern gebohren, mithin war er fähig zu den Schöppen-Amte. Die Schöppen des Nürnbergischen Land-Gerichts und Schultheißen-Amts musten entweder milites oder honesti cives seyn. Denn Kayser Heinricus der VII. sagt ao. 1313 nach JOANN MÜLLERS des Nürnberg. Raths-Schreibers Berichte, in seinen geschriebenen Relationibus, Rel. X. Nemo sententiam in judicio Provinciali promulget, nisi *milites* & *honesti cives jurati* dictæ civitatis Norimbergensis existant. Aus dieser Verordnung ersehen wir, daß das Schöppen-Amt nur *militair* Personen, oder erbaren geschwornen Bürgern anvertrauet worden, erbare aber hiessen damahls die in Städten wohnende Edelleute. Dabey meldet auch belobter *Jo.* MÜLLER, daß man ao. 1263. Heinrich und Arnold die Holtzschuher als Schöpffen des Schuldheissen-Amts findete.

(*) Es scheinet als wenn vor Alters die Schöppen zu Hall unmittelbar von dem Teutschen Reiche dependiret und man sie mit Recht Reichs-Schöppen genennet.

Denn

Denn der vom Ockel d. *Palatio Regio* §. 150. angeführte *Autor* des Sächß. Weichbilds art. 28. sagt mit klaren Worten: Denn die Schöppen waren des Reichs-Dienstmanne, & Glossa art. 16. alsdenn die Schöppen belehnet und bestättiget worden zu dem Amte / so sollen sie dem Reiche Hulde thun / nach freyer Mannen Rechte / vid Land-R. L. III. art. 54. und mit der Hulde schwören Sie zu dem Rechte. K. Carl der IV. gab ao. 1365. den Schöppen zu Halle ein privilegium, Krafft dessen sie bey Verurtheilung der Maleficanten an ihre statt andre niedersetzen und substituiren mögen. Ockel l. c. unter den *Docum. lit. N.* p. 211. Es meldet das Sächß. Land-R. L. II. art. 21. daß man den Schöppen-Stuhl zu Hall die höchste Dingstätt genennet: Und D. *And.* Ockel erweiset daß man von den Schöppen die Stadt Halle gleichsam die Schöppen-Halle genennet. Sonsten sind in Thüringen vier *Scabinate* gewesen, der eine zu Gotha / der andere zu Weissensee / der dritte zu Vogelsberg und der vierdte zu Mittelhausen, wie der gelehrte Eisenachische *Medicus* Dr. Paullini aus Schindleri *Chron. MSto* in *Annal. Isenac.* p. 206. anführet. Und aus des weit-berühmten und gründlich-gelehrten Herrn Hof-Rath Kressii disp. *de Rationibus decidendi &c.* c. I. §. 14. sehen wir, daß in Nieder-Sachsen zu Schöningen / Scheppenstädt und Helmstädt sich dergleichen auch gefunden.

§. II.

Es ist fast eine vollkommen ausgemachte Sache, daß man diejenigen von dem heutigen Adel, so bey ihren militair-Stand geblieben, zu Schöppen angenommen. Denn wem ist unbekannt, daß unter Heinrico Aucupe sich viele milites vom Lande in die Städte begeben, und in solchen alsdann das Stadt-Regiment einige Jahr hundert geführet? Zu denen in den Städten vorkommenden Bedienungen gehörte nun auch das Schöppen-Amt welches nach Anzeigung der Historie und Urkunden voriger Zeit von den heutigen Land- und Stadt-Adels-Personen hin und wieder verwaltet worden. *Dr. And.* Ockel de *Palatio Regio* th. 82. & 140. In des seel. Sagittarii *Hist. Gothana* p. 75. lieset man d. ao. 1272. Dn. Heinricum de Glizberc. Dn. Th. *Tullestedte*, Dn. Heinemannum de *Indagine, Scabinos Civitatis* p. 79. d. ao. 1275. heist es: Nos *Scabini Civitatis* Gothæ sc. Heinricus de *Seberch* — Heinricus de *Vfhusen*, Wicelo de *Arnstethe*; und p. 85. d. ao. 1280. kommen vor: Heinricus de *Wandesleibn* — Heinricus de *Vfhusen* — *Scabini*, wie sich denn in des Sagittarii gemeldter *Hist. Gotb.* und in des berühmten Herrn Tenzels *Suppl.* sehr viele Schöppen von dem heutigen Adels-

Per-

v. Mangleben (bei Magd.) sind Nobiles.
v. [illegible] (bei [illegible]) sind Nobiles.
v. Döllstedt (bei Gotha) sind Freie (dem Minist. [illegible])
v. Glizberc (bei [illegible]) Dynast.

Personen darstellen. In dem Catalogo der Schöppen zu Halle, welcher von ao. 1266. anfänget und in Dr. Ockels Tr. *d. Palatio Regio* lit. M. p. 105. squ. eingedruckt zu befinden, bemercken wir dieselben gleichergestalt. Die charta, welche Graf Ludewig von Ziegenhain an. 1278. ausgestellet, schliesset so: acta sunt hæc coram testibus: Bertholdo de Lisperg, Eberhardo de Echtzele — Theodorico de Linfingen, Wigando de Nithe, Sifrido de Oberheyn, Ludovico de Husen, universis *Scabinis* de Nithe. Die Urkunde, welche der Graf Reinold zu Geldern ao. 1315. mit einem Bürger zu Huissa (ist vielleicht der jetzige Flecken im Hertzogthum *Cleve Hüssen* genannt) errichtet, ist mit den Petschafften discretorum virorum Domini Heinrici de Flore *militis*, Theodorici de Reide, Lamperti de Flore, *Scabinorum*, Huissensium verwahret, wie Pontanus *Hist. Gelr.* L. VI. p. 187. gedencket. Es sind sonst die ehemaligen Schöppen zu Grünberg in Hessen bekannt, derer einige in dem Documento von 1324. welches in der Hanauischen Landes-Beschreibung p. 127 in Beylagen n. 89. anzutreffen: Nos Joannes dictus *Reydezel* & Wencelo de Engelhusen *milites*, Rupertus de Merlake *armiger*, Ditmarus de Ameneburg, Fridebertus de Soffin & Conradus de Peterschem *Scabini* in Grunberg. Desgleichen lieset man auch in Winckelmanns Beschreibung von Hessen und Hirschfeld p. 197. daß im Jahr 1376. Claus von Sachsen Schöpf zu Grünberg gewesen. In dem Laudo des Ertz-Bischoffs von Trier d. ao. 1368. welches in Joannis *Spicileg. Tab. litt. veter.* p. 472. vorkömmt, befindet sich unter denen Schöppen: Herr Johann Ourstoltz von Efferen, Ritter. Wir lesen auch in Conradi III. des Kaysers diplomate von ao. 1145. beym Miræo in *Donation. piar. Codice*: *Villicos* Ministeriales & *Scabinos* ponere vel deponere poterit Præpositus Marnensis, sine advocato.





Das Sechs und dreyßigste Hauptstück, Von Unsern Adel, welcher das Schultzen-Amt rc. sonst in den Städten verwaltet, und das Bürger-Recht in denselben gewonnen.

§. I.

DIe vorhandenen Geschichte des zwölfften, dreyzehenden und vierzehenden Sæculi geben gnugsame Versicherung, daß viele von denen Vor-Eltern des heutigen Adels diejenigen Ehren-Aemter und Bedienungen in Städten, Aemtern, und auch wohl Dorffschafften über sich genommen und rühmlich geführet, welche mit der Zeit meistens an die Bürgerlichen Standes-Personen gediehen. SCHATENIUS *in Ann. Paderb.* P. II. p. 83. bringet d. ao. 1256. ein Bündniß zum Vorschein, in welchem Heinricus *Schultetus* de Volmenstene und Heinricus *Schultetus* de Susato vorkommen. Es findet sich beym MENCK. in *S. Rer. Germ.* T. I. p. 550. daß Herrmann von Witzleben ao 1338. vom Abte zu Herßfeld mit dem Schultheisen-Amte zu Obrdurff und Wechmar, welche im Gothaischen Fürstenthum liegen, auf einige Jahr belehnet gewesen, wie solches der zwischen dem von Witzleben und dem Grafen von Gleichen errichtete Vergleich daselbst mit meistern besaget. Weiter treffen wir beym MENCK l. c. p. 662. n. 153. ein diploma an, d. ao. 1485. worinnen des gestrengen und hochgelahrten Er Heinrichs von Witzlebin Rit-

Ritters und Verwesers zu Weymar gedacht wird. Daß heutige von Adel auch in dem Rathe zu Alsfeld mitgesessen, meldet WINCKELMANN in der Beschreibung von Hessen und Hersfeld p. 202. Ludovicus Schenck de Reicheneck ist *Scultetus* Norimbergensis a. 1386. gewesen, wie der Grund-gelehrte Historicus und Prof. KOELER, zu Altorf in *Histor. Wolffsteiniana* p. 32. anmercket. *Casp.* SAGITTARIUS erzehlet in *Hist. Gothana* p. 253. Die Schultheißen der Stadt Gotha, unter solchen kömt vor: ao 1251. Heinricus von Ostheim ao. 1271. Heinricus de Hain, *Villicus*. ao. 1280. Guntherus de Loucha, ao. 1286. Ludovicus de Husen ao. 1290 Heinricus de Myla, ao. 1334. Wernerus de Witzleben Richter zu Gotha a. 1396. Friedrich von Tann, Richter, Fritz von der Tanne Schultheiß zu Gotha, Ludewig von Ende. Der seel. Herr Hof-Rath HAHN bringet ein Docum. d. ao. 1250. in Tom. I. *Coll. monument. veter. & recentior.* p. 98. zum Vorschein, worinnen *Villici* Fridericus de Butstede, Joannes de Sprete, Wernher de Belgin in Rudenstete, ubi tunc judicio præsidebant, gedacht wird. Und in SCHANNATS Coll. II. *Vindem. litt.* p. 10. n. 15. kömmt uns Lutigerus de Beringen *Villicus Civitatis* vor Augen, (*.) In MEICHSNERI *Decis.* T. IV. p. 836. stehet ao. 1112. Ich Hanß von Oberitz Ritter, Schultheiß: Ich Sigmund von Egolffstein Ritter, Schultheiß. Deßgleichen wird auch in SCHATENII *Annal. Paderb.* P. I. p. 988. ao. 1221. Rorgerus de Burbunne als *Scultetus Susatiensis* angeführet. Der Bischoff zu Straßburg machte ao. 1263. denen Straßburgischen Stiffts-Dienst-Leuten diese Verordnung zum Besten: Daß er das Schultheissen Ambacht liben soll eine Gotshuß Dienstmanne oder eine Bürgere, wie WENCKER p. 23. de *Pfalburg.* anführet. Aus der Registratura de ao. 1475. in OCKELS Tr. *de Palatio regio* lit. L. p. 204. und 205. ist zu ersehen, daß Hans von Hedersen, regierender / und Geißler von Dießkau alter Raths-Meister zu Halle gewesen.

(*) Es erhellet auch hieraus daß MARTENE recht, wenn er schreibt: Villicus est villarum & prædiorum præfectus, item urbis & regionis, qui Jurisdictionem in plebem exercet. Sieh. des vortrefflich gelehrten ehemahligen Altorfischen Professoris RUPERTI *Animadverf.* ad *Enchiridion* POMPONII *JCti* de *Orig. Jur.* p. 456. und POTGIESERS Tr. de *indole & natura pignoris* S. II. c. 4. §. 19. p. 198.

§. II.

Es gebricht uns auch nicht an Exempel, daß vor diesem die heutigen

von Adel sich des Bürger-*Tituls* gar nicht geäußert vielweniger geschämet, sondern sich desselben ausdrücklich in schreiben bedienet. Und ist solcher so wol von denen, die in ihrem Freyheits-Stande als *milites* geblieben, als denen *Ministerialibus* angenommen worden. Doch nannte man solche nicht schlecht weg: Bürger, sondern meistentheils Frey-Bürger, welches Bey-Wort denen Stadt-*Freyen* mit dem grösten Recht beygeleget wurde. Damit das übernommene Bürger-Recht derer militum und ministerialium desto mehr die Sinnen rühren möge; so wollen wir es aus denen vorhandenen Urkunden voriger Zeiten erweißlich machen. In einer Pfand-Verschreibung Land-Graf Friedrichs von ao. 1315. finden sich unter den Zeugen beym MENCK. in *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 2061. Berthold von Bischofrode, Thyle von Margareten, Bürgere von Mühlhausen. Und eben in den angezogenen *Scriptoribus* p. 1183. zeigen sich in einem Documente: Johannes *miles* de Remse, & Heinricus de Kemnitz, *Cives in Altenburg.* In dem Diplomate Landgr. Heinrichs zu Hessen unterschreiben sich ao. 1272. diese Zeugen: Heinricus & Volperus de *Sassen*, *Cives* in Grünenberg. In SCHANN. *Tradit. Fuldens.* p. 267. n. 638. wird ao. 1150. Willihardus *Ministerialis Fuldensis* Ecclesiæ & Fuldensis *Civis*, und p. 266. n. 634 anno 1140. Heckekindus Sanct. Eccles. *Ministerialis* & hujus Fuldensis *civitatis indigena* satis nobilis & *ingenuus*, und in HAHNS *Coll. monument. veter. & recent.* T. I. p. 98. Otto de Rode, *Civis Erfordensis* angeführet. In des Herrn von LUDEWIGS *Reliqu. MSt.* T. V. p 74. findet sich d. ao. 1299. Bosso *miles*, *Civis Hallensis.* STUMPF in der Schweitz. Chronick L. VIII. c. 14. berichtet, daß Rudolph von Erlach Burger zu Bern und auch Graf Rudolfs zu Nidaw Dienstmann gewesen. Es kommen auch in des von GUDENI *Syll.* I. *Diplom.* p. 327. in einer charta d. ao. 1300. Ernestus de Cranichvelt, Berthous de Bischoverode, Henninges de Worbeze: *cives Molbusenses* vor; Worbey der Herr Editor nach seiner gründlichen Einsicht diese Anmerckung setzet: Cives appellantur, *non* ac si fuissent *vulgaris status civici*, sed *ob jus civitatis*, pacto quodam aut privilegio partum. Reapse *conditionis militaris* sive *equestris* homines.

§. III.

Haben unsre heutige Edel-Leute vor Zeiten die Verwaltung der

Stadt-

Stadt-Aemter übernommen und so gar das Bürger-Recht erlanget; wer solte wol zweifeln, daß sie sich denen geistl. Bedienungen unterzogen? Heget jemand daran einen Zweifel, dem werden die nachstehende Zeugniße solchen benehmen. In den *Diplom. Oldislebensibus* beym MENCK. *S. Rer. Germ.* T. I. p. 641. lieset man ao. 1337. Ego Heinricus de Guteshussinen, *Rector Parochialis Ecclesiæ* in Molberg. p. 648. d. ao. 1355. Ich Heinrich von Hartesleben, Pfarrer zu Molberg bekenne, wiederum p. 555. kömmt ao. 1366. unter den Zeugen vor: Johannes von Hagen, Pfarr-Herr zu Wandißleben. Und in des gelehrten Paderbornischen Bischoffs FERDINANDI *Monumentis Paderbornens.* p. 97. nehme ich wahr: in pago Schrickta prope Marburgum, ao. 1352. Reichard de *Ried* fuit *pastor*. Die Unschuldigen Nachrichten von anno 1716. p. 757. reichen auch einen Brief von ao. 1371. dar, wo unter denen Zeugen sich: Er Herrmann von Lichtenstein Pfarrer zu Wolckinberg, sich befindet. TENZEL gedencket in *Suppl. Hist. Gothan.* p. 238. daß sie so gar der Bedienung des Altars sich nicht entzogen, denn es heist daselbst: Ich Johann Escheleib und Dietrich von Natza, Altar-Leute zu unserer lieben Frauen Kirche zu Gotha. Diese waren Curatores ecclesiæ und nichts anders als die Kirchen-Väter, Kirchen-Vorsteher, welche den Altar bedienten. Ein sonst in historischen Wissenschafften unvergleichlich-gelehrter Mann, dessen Wissenschafft ich recht bewundere, stehet in den Gedancken: Man nennete die Altar-Leute vielleicht nur deswegen so, weil einige, wenn sie sich in die Dienerschafft der Kirchen begeben zur Bezeigung ihres Willens zu dienen, das Haupt auf dem Altar geleget; welche Benennung ich aber daher nicht leiten wolte, sonsten würde man sehr viele Altar-Leute gehabt haben, welches doch unerwiesen: Und es überdiß eine im Fürstenthume Gotha noch biß diese Stunde bekante und übliche Sache ist, daß man die Kirchen-Vorsteher oder Kirchen-Väter auf denen Dörfern annoch Altar-Leute nennet. Doch damit es nicht das Ansehen gewinne, als wolten wir diese Erklärung nur auf unser vieljährige Erfahrung in den Fürstenthum Gotha gründen; so wollen wir den geneigten Leser in MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. III. 1099. a. verweisen, worinnen Altar-Leute und Kirchen-Vätter als Synonima angeführet werden, woraus man denn augenscheinlich begreifen kan, daß unsere Erklärung gegründet sey. conf. Goth. Lands-Ordn. P. I. c. 6. T. 4. p.m. 61. und ins besondere WINNIGSTADII Chronic. Quedlinb. welches in Casp. *Abelns* Sammlung etlicher noch unge-

druckten alten Chronicken zu finden, allwo es p. 515. ad ann. 1567. heist Die Altar-Leute sind zuerst mit dem Klingebeutel umgegangen, das sie anfänglich nicht gerne thun wollen.

Das Sieben und dreyßigste Hauptstück, Von der Verlöschung des Nahmens Ministerialis oder Dienstmanns.

§. I.

Es ist nicht allein von dem in der Historie unsers Teutsch-Lands und denen Rechten vortrefflich bewanderten J. N. Hertio, sondern auch von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Assessore Herrn von Ploennies angemercket worden, daß der Nahme und das sonst so beliebte Prædicat: *Ministerialis* oder Dienstmann im funffzehenden Jahrhundert aus dem Gebrauch gekommen; (*) wiewol uns doch *Ant.* Mattæus in *Annal. vet. ævi* p. 284. durch ein herrliches Document versichert, daß annoch ums Jahr 1517. derer *milit. rium* und *Ministerialium* mit ausdrücklichen Worten Erwehnung geschehe. Denn es heisset in dem adminissions Instrumente Philippi von Burgund, des erwehlten und bestättigten Bischoffs zu Utrecht: ac aliis diversis baronibus & nobilibus nec non *militaribus* & *ministerialibus p. triæ* &c. Und in P. *D. Franc.* Petri *Suevia Eccles.* p. 80. b. wird gar ao. 1535. derer *Ministerialium* noch gedacht.

(*) Die Ritterschafft der vier Viertel von *St. Georgen* Schild des Landes zu Schwaben lässet sich durch die Abgeordnete bey der Ritterschafft in Francken selbst

ao. 1495. noch: Freye Dienst-Leute des Reichs benennen. Sieh. die gründlich und pragmatice ausgearbeitete *disp.* des hochberühmten Herrn *J. D.* Kohlers de *Ortu & progressu subsidii Charitativi in Dodecad. Docum.* n. III. p. 43.

§ II.

Warum aber die Dienstmänner ihr bißher einige Jahrhundert durch geführtes Prædicat oder Ehren-Wort verändert und völlig verlassen, ist so gewiß eben nicht auszumachen. Ist es mir erlaubt zueröffnen: was mich am wahrscheinlichsten bedüncket; so vermuthe ich, daß die zeithero so betittelten Dienst-Leute, nachdem sie nebst denen Militibus von gleichmäßigen Stande sich des freylich ansehnlichern Ehren-Tituls: Edel, nach und nach öffentlich zu gebrauchen angefangen, endlich vermeinet, es stünden die beyden Ehren-Wörter: Dienst- und Edelleute oder Dienst- und Edelmann nicht wohl beysammen, indem jenes diesem an seinem Ansehn und Lustre einigen Abbruch zu thun schiene. Sobald aber sich die Lehns und Dienst-Leute, von welchen wir hier reden, nur *Edel* nennen und schreiben ließen; so wurde es nöthig, daß man den Adel in den Hohen und Niedern abzutheilen anfing. Denn so lange die Dienst-Leute und Vasallen vom militair-Stande mit ihren alten prædicatis vergnüget; so blieb auch die gemeldete distinction unbrauchbar. Es kan auch seyn, daß die Dienstmänner durch Aeußerung oder Beyseitsetzung des Worts: *Ministerialis* auch ihre bißhero getragene Dienerschafft zugleich in die Vergessenheit bringen und verlöschen wollen. Welches in der That auch geschehen. Denn wo lieset man, daß eine so grosse Menge der Dienst-Leute, wie wir vor diesem gezehlet, in ihre Freyheit ausdrücklich wieder versetzet worden. Wären sie nicht stillschweigend davon entlediget worden, so müßte eine entstauende Anzahl der Laß-Briefe wol verhanden seyn, welche aber in Wahrheit so groß nicht ist. Es bleibet indessen die Vermuthung, daß die Dienstmänner ihre Sachen so einzurichten gewust, daß sie die vorhero nach Hof-Recht innen gehabte Güther endlich als Lehne von ihren Herren erlanget, und mit der Zeit nicht als Dienst- sondern als Lehns-Männer gedienet. Dieses erweiset der zwischen Heinrico dem Pfaltz-Grafen am Rhein und dem Ertz-Bischoff von Bremen ao. 1219. errichtete Vergleich gantz klärlich: bona, quæ hactenus a Palatino tenuerunt *jure Ministerialitatis*, in *jure feudali* ab eo receperunt. Tollerus. *Cod. dipl. Palat.* p. 61. Denn auf diese Weise wurde der bißherige nexus Ministerialitatis

tis in eine Lehns-Verbindlichkeit verwandelt, und der Dienstmännische Titul gerieth in gäntzlichen Abgang. Wie man nun aus denen Dienst-Gütern die Lehns-Güter errichtet; so war es unumgänglich, die Hof-Aemter nunmehro zu salariren, da sie vorhero von dem Hof-Bedienten vor das nach Hof-Recht übergebene Guth verwaltet wurden. Dieses ist nun nicht jederzeit als ein Versehn denen Herren beyzumessen, denn wir haben bereits oben C. 25. §. 3. angemercket, daß die Dienst-Leute vieles wider ihrer Herren Willen erblich an sich gerissen und unter einen gantz andern Titul den Besitz derselben fortgeführet, und behalten. Der unsterblich-hochberühmte G. R. von COCCEJUS schreibet in disp. d. *Charactere Statuum Imperii* S. III. §. 14. von den in Vasallen nunmehro völlig verwandelten Dienst-Leuten, solchergestalt: *Nec desinunt esse* Dienst-Leute *& Ministeriales, etsi terras suas in feudum recognoscant, adeoque ex eo & jam Vasalli* & Lehn-Leute *vocentur.* Die darunter verborgen liegende Ursache ist wol diese, weil sie den Landes-Fürsten vormahls von allen Gütern gedienet, wie der Reichs-Abschied d. 1548. §. 66. redet.

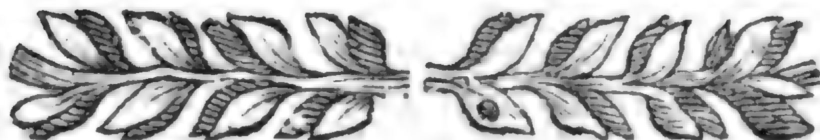
§. III.

Der seel. *J. J.* MÜLLER in dem Reichs-Tags *Theatro Friderici V.* (welchen andre, die Fridericum Pulchrum und Fridericum Brunsu. nicht zehlen, den III. nennen) schreibt von der Veränderung der Dienerschafft also: Dergleichen adeliche Diener- und Eigenschafft muß man, wie aus der Franckfurtischen *Reformation*, wegen des darin befindlichen Worts: Dienst-Leute zu schliessen / noch im Anfange der Regierung Kays. Friedrichs *V.* in Ubung gewesen seyn; Obschon sonder allen Zweifel nicht mehr in der völligen alten Art. In folgenden Zeiten aber, besonders da bey der Dienerschafft die *effectus* der alten Leibeigenschafft nicht mehr gewesen, hat man die Dienst-Leute anders *rangirt*, und gemeiniglich denen Rittern und Knechten vorgesetzet, welches ebenfals so in der *Reformatione Francofurt.* beobachtet worden. Es zeiget sich diese veränderte Rangirung schone in Kaysers Wenceslai Confirmations-Briefe des verpfändeten Jagd-Hauses zu *Prune* d. ao. 1397. allwo in des unvergleichlich-gelehrten Herrn J. D. KOELERS *Comm. histor. ad Privil. Norimberg. d. Castro Imperii forestali Brunn*, p. 50. Dienst-Leütte, Ritter und Knechte, und in K. RUPERTI diplom.

plom. d. ao. 1401. eben daselst p. 53. Dienst-Leute ꝛc. in angezeigter Ordnung stehen. In dem Formular eines Lehn-Briefs über ein Frey-Gerichte, welchen Kays. Rupertus ao. 1409. ertheilet, und in des Herrn Lunigs *Corp. Jur. Feud.* T. III. p. 663. wie auch in Goldasti *Const. Imp.* p. 386. d. ao. 1410. zu befinden, werden die Dienst-Leute auch denen Rittern und Knechten vorgesetzet: Quapropter universis & singulis Principibus Ecclesiasticis & secularibus, Comitibus & Baronibus, Nobilibus, *Ministerialibus*, militibus clientibus & civitatum communitatibus. Herr Horn in *Heinrico Illustri* p. 303. n. XI. d. ao. 1242. lässet uns auch bey Erweisung gegenwärtiger Rang-Ordnung nicht leer ausgehen, denn da zeiget sich: *Dapifer* curiæ nostræ Vlricus *miles* de Pack. Und in Rangonis *Pomer. diplom.* p. 278. lesen wir: Hermannus de Habebecke Barmini I. *Marscalcus* & *miles*. Doch diese rangirung findet sich nicht allezeit, wie unten C. 38. §. 12. durch Exempel dargethan worden.

§. IV.

In des belobten Müllers Reichs-Tags-*Theatro Maximiliani* I. p. 690. lesen wir: Daß die Reichs-Ritterschafft der vier Viertel von *St. Georgen* Schildt, des Landes zu Schwaben von sich selbsten anno 1496. saget: Sie wolten als freye Dienst-Leute des Reichs mit ihren freyen Diensten nicht entstehen, und, wie sie ihr Leib und Gut in des Heil. Reichs und des Kaysers Diensten nicht gesparet, gerne dabey bleiben. Hier nennet sich die Reichs-Ritterschafft Dienst-Leute, aber sie füget notanter bey: Freye, und zeiget also an, daß die alte Eigenschafft in eine freye Dienerschafft verwandelt worden. Ich zweifele also billich, ob das oben C. 15. §. 2. erwehnte Vindications-Recht wider die membra der Reichs-Ritterschafft zu üben erlaubet sey.



Das Acht und dreyßigste Hauptstück,

Von dem Titul eines militis Ritters und Knechts, welchen unsere heutige von Adel geführet.

§. I.

Wir haben bißhero von dem Zustande, Verbindlichkeiten und Befugnissen der Dienst-Leute, wie auch von denen Bedienungen des ausser denen Hof-Diensten gelebten heutigen Adels, wo nicht vollständig, doch hinlänglich und kürtzlich gehandelt. Nunmehro aber wollen wir auch ihre Titul und Ehren-Prædicata der letztern Jahrhundert in möglicher Kürtze durchgehen, und wahrnehmen, wie sie nach und nach gestiegen.

§. II.

Es ist eine denen Geschichts-Kundigen sehr bekannte Sache, daß die Titul in unserm Teutschland von dem 13. Sæculo an mit dem eingeführten Gebrauch der Teutschen Sprache in Cantzleyen nach und nach aufkommen seyn. Denn zur selbigen Zeit machte man erst den Anfang in den hohen Gerichten und an Höfen verschiedene Diplomata, Instrumenta, Documenta, Kauff-Traditions-Vertausch-Briefe und andere Handlungen in teutscher Sprache zu entwerfen und auszufertigen, wie es denn eine Reichs-kundige Sage daß Kays. Friedrich II. ao. 1235. seinen Land-Frieden, welchen her-

hernach ao. 1274. Rudolphus I. bestättiget, soll zuerst in teutscher Sprache haben ausgehen lassen. Sieh. des Herrn G. R. *Jo. Jac.* Schmaussen Reichs-*Histor.* ad an. 1235. p. m. 217.

§. III.

Der berühmte Herr Hof-Rath Glafey meint in *Hist. Polem. Germ.* p. 320. daß man, ob wir gleich keine teutsch geschriebene Reichs-Gesetze vor dem erwehnten Land-Frieden hätten, doch wol andere Teutsche Urkunden vor diesen Zeiten findete; und führet zum Beweiß eine Urkunde von Hertzog Friedrichen von Schwaben aus dem Hohenstauffischem Geschlechte aus des Crusii *Annal. Suev.* an, in welcher sich der Hertzog ao. 998. von Verhängniß Göttlicher Mildigkeit Hertzog in Schwaben soll geschrieben haben; allein ich habe den en general citirten *CRUSIUM* völlig nachgeschlagen, aber diese Urkuude ist mir darinnen nicht vor das Gesichte kommen, vermuthe also daß bey der Anführung des Autoris ein Irrthum begangen worden. Ob ich es nun gleich nicht hartnäckicht widersprechen will, daß vor Rudolphi Zeiten diplomata oder Urkunden in teutscher Sprache ausgefertiget seyn; so zweiffle ich doch zur Zeit mit andern noch sehr, daß eine von solcher Zeit sonder Verdacht einer teutschen Ubersetzung solte aufgestellet werden können.

§. IV.

Der viel belesene und durch seine herrliche Schrifften unsterblich berühmte Hertius schreibet in disp. de *Fide diplomatica* §. 2. *Opusc.* p. 592. tamen nondum proferri potuit diploma teutonico sermone ante Rudolphum I. Regis tempora conscriptum. Der in re diplomatica vortrefflich geübte und hochansehnliche Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor zu Wetzlar Herr *de* Gudenus bekennet gleichfalls in *Præfatione* ad Syll. I. Diplom. p. 3. Usque ad annum MCCLXXX. — — cuncta diplomata, & sine ulla exceptione quidem, concepta sunt latinis verbis, *primum diploma idiomate Germanico exaratum* a me visum, est Rudolphi Imperatoris, de MCCLXXXVI. abhinc nullum mihi amplius se obtulit, neque ad annum MCCIC. Rariora hæc etiam sunt in primo decennio seculi XIV. — — Annis vero MCCCX. — & XX. — —

occurrunt frequentius, quo tempore in curia & foro prævaluit patrius sermo. Litteræ ergo Germanicæ ante indicatam temporis periodum obvenientes, pro versionibus posterioris ævi *tuto* habendæ sunt. Der Herr von FALCKENSTEIN bringet in *Codic. Diplom. Nordgav.* n LXIV. einen Kauff-Brief des Bischoffs Reinbots zu Eichstädt, wegen des Marckts Spalt und Sandschrone d. ao. 1277. von dem Burggrafen von Nürnberg welcher in teutscher Sprache abgefasset: Doch weil man hier nur einen Abdruck und nicht das Original selbst schauet, so ist es schwer zu urtheilen, ob es echt und nicht etwan eine Ubersetzung eines lateinischen documents. Kayser Rudolphus mag es wol eingesehn haben, daß es vernünfftig, wenn man den Teutschen Unterthanen an statt der bißhero noch in Cantzleyen üblichen lateinischen Sprache, die Teutsche in ihren Handlungen anbefiehle. AVENTINUS *Ann. Boic.* L. VII. C. IX. n. 4. *L. B. d.* LYNCK. de *Idiomate Imperiali* §. 12. Allein es mag doch dessen vermeinte Constitution d. ao. 1274 so beym GOLDASTO Tom. I. *Constit. Imperial.* p. 311. befindlich (daferne sie nur echt und nicht etwan erdicht, wie es aus allen Umständen scheinet,) wol zu ihrer Ausübung nicht seyn gebracht worden, denn es sind nach den Zeiten K. Rudolphs des I. nicht allein mancherley Reichs-Gesetze, z. E. die bekante güldene Bulle, sondern auch sehr viel andere Urkunden ursprünglich in lateinischer Sprache abgefasset worden; Doch stehet auch nicht zu leugnen, daß von Rudolphi I. Zeiten an, man den Anfang gemacht verschiedene öffentl. Urkunden in teutscher Sprache immer je mehr und mehr zu entwerffen, so, daß man jedennoch die lateinische nebst der teutschen im Reiche nach Unterscheid der Sachen und Provintzien beybehalten. Sieh. des hochberühmten und unvergleichlich gelehrten *JCti* des Herrn geheimen Rath MOSERS vermischte Schrifften N. II. p. 399. sq. und des Herrn Hof-R. GLAFEYS *Hist. Polem. German.* p. 355.

§ V.

Der gröste Theil von unserm heutigen Adel so nicht als Dienstmänner in der Fürsten und Herren Dienste gelebet, fand kein Bedencken sich von Zeiten der Sächß. Kayser an einige Jahrhundert durch mit dem Titul und Ehren-Wort eines *Militis, viri militaris*, zu begnügen. Sieh. den gründl. Bericht vom Adel in Teutschland p. 137. — 140. Denn alle Edle und Freygebohrne waren vor Alters in unserm Teutschland mil-

tes

tes ad arma nati TACITUS L. IV. *Annal.* c. 64. und wurde ordentlicher Weise keiner so nicht wenigstens *Ingenuus* als *Miles* angenommen oder zugelassen. Man hatte zwar vor Kays. Heinrici I. Zeiten keine rechte regulirte bewaffnete und vor Geld dienende Miliz, weil z. E. beym Sachsen ein jeder von dem militair-Stande, der dreyzehn Jahr alt war, aufsitzen und sich, so gut er konte, bewaffnen muste; Doch durffte dieses nicht der gemeine Pöbel thun. LUITBRANDUS L. II. c. 8. p. 107. schreibt: Est Saxonum mos laudandus quatenus annum post unum atque duodecimum *nemini militum* bello deesse contingat. HAHNS R. *Hist.* P. II. p. 37. SPENERS *Histor.* L. 4. c. 3. §. 7. Der bekante GUNTHERUS rückets L. II. *Ligurin.* v. 151. ex edit. REUBERI p. 305. denen Italiänern vor, daß sie ex humili vulgo oder dem geringen Pöbel Leute zum Kriegs-Bedienungen zögen und solche mit dem *Gladio equestri* beehrten:

Utque suis omnem depellere finibus hostem
Possit & armorum patriam virtute tueri,
Quoslibet ex *humili vulgo*, quod *Gallia* (*) foedum
Judicat, accingi *gladio* concedit *equestri.*

(*) Daß aber per Galliam *Francia Teutonum* zu verstehen sey, wird Niemand zweifeln, der entweder GUNTHERUM oder andere Geschichts-Schreiber von dieser Art aufmercksam gelesen. Der berühmte Herr STRUV schreibet also in der Vorrede ad *Lambertum Schafnaburg.* T. I. PISTOR. *Script. Rer. Germ.* p. 305. zu des Lesers Nachricht gantz wol: Hoc etiam circa Lamberti historiam est monendum, quod ubi *Galliæ* facit mentionem, ipse plerumque intelligat *nostram Germaniam.* conf. den G. R. GUNDLING in disp. *de Conrado* I. §. 4. lit. y.

§. VI.

Hierbey ist auch anzumercken, daß zuweilen die Fürsten und Herren zu denen militibus mit gerechnet worden; Dannenhero muß man auf die Bedeutung des Worts: militis Achtung geben und erinnert der wohlseel. G. R. GUNDLING in *Heinrico Aucupe* p. 138. gar wohl: Sed cave tamen, ne *milites primi ordinis* cum *gregariis* confundas. apposite WIPPO in Vita *Conradi Salici* c. 4. p. 428. *quod omnes episcopi, duces & reliqui principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes, si alicujus momenti sunt, regibus fidem faciant.* Per milites *primos* eos

 puto

puto intelligi, qui ductorum officio fungebantur, ac vexilla gerendi in præliis jus habebant vel Comites vel liberi domini. *Gregarii* vero interdum milites simplices nominabantur. Dahero ist auch die Distinctio in *milites majores* und *minores* entstanden. Zu denen Letzteren hat man die Reichs-Ritterschafft und den Landsäßigen Adel gerechnet. Sieh. GUNDLINGII disp. *an nobilitet venter?*

§. VII.

Mit dem Fortgang der Zeit schränckte man das Wort *miles* etwas mehr ein, und machte aus solchem einen besondern Ehren-Titul als man dadurch einen *Militem* verstund und anzeigete, welcher mit gehörigen *solemnitæten* zum Ritter, durch einem/ der es befugt, war geschlagen worden. PFEFFING. *Vitr. Illustr.* L. I. c. 20. p. 866. Und in dieser Absicht hieß man nach dem Stilo *medii ævi* nicht den einen Militem, welcher bey der Armée war, sondern den nur, welcher durch einen solemnen Ritter-Schlag des Kriegs-Gürtels oder Cinguli militaris würdig erkannt worden. FULCHERIUS *Carnotens.* L. II. *Hist. Hierosolymitanæ* c. 31. zeiget uns den Unterscheid mehr als zu deutlich an, wenn er schreibet: *Milites* nostri erant quingenti, *exceptis illis, qui militari nomine non censebantur*, tamen equitantes. Diese Stelle redet von Rittern und denen Reutern, Einspenningern, Beyreiter, denn diese letztern wurden denen Rittern entgegen gesetzet, indem das cingulum militare ihnen mangelte. GUNDLING. in *Heinrico Aucupe* §. 28. J. C. DITHMAR in *Comment. pragm.* in *Tacit.* libell. d. M. Germ. p. 83. und dessen Disp. de *Cingulo militari.* Dannenhero war gleich die Armée starck, so befunden sich doch unter solcher wenig Ritter oder Milites. Welches die nachgesetzten Zeugniße erhärten: FULCO *Beneventanus* hat diese hieher dienliche Worte: *militum* copiosam manum & peditum innumeram multitudinem arripiens. *Roger* ab HOVEDEN c. 781. Die crastina Rex Franciæ his auditis venit de Mantua cum CCC. *militibus* & servientibus — — und bald darauf: capti sunt de gente sua usque ad centum *milites*, servientes, equites & pedites capti sunt, quorum non est numerus. MATTHÆI Tr. d. *Nobilit.* L. 4. c. 10. CHRON. ALRISSIODORENS. ad an. 1209. *Milites* sex multa præditi probitate (*i. e.* Tapfferkeit) cum servientibus decem. MATTHÆUS in *Annal. vet. ævi* Vol. I. p. 479. add. Paul. HACHENBERGI Germania media diss. IX. §. 22.

§. VIII.

Die Freygelassene und Knechte waren bey denen alten Teutschen wie anderer Würden, also auch des *Cinguli militaris* unfähig. Niemand ausser die von damahligen Adel oder militair-Stande, d. i. die heutigen hohen und niedere Adels-Personen gelangten ordentlicher Weise zu der Würde des cinguli militaris, wie denn der Freysingische Bischoff deswegen die Italiäner tadelt, daß sie zu dieser Ehre auch das geringste und verächtlichste Volck zuliessen. Die Worte OTTONIS *Frisingensis* L. II. *Hist*. c. 13. Ut Itali — comprimendos vicinos — *inferioris conditionis* juvenes, vel quodlibet *contemtibilium* etiam mechanicarum artium artifices, quos ceteræ gentes (neml. die Teutschen) ab honestioribus & liberalioribus studiis tanquam pestem propellunt, ad *militiæ cingulum vel dignitatum gradus* adsumere non dedignantur, erweisen klärlich, daß nicht einem jedem beym Teutschen der Zutritt zur Ritter-Würde offen gestanden. Kayser Friedrich I. hat in seiner Constitution, welche ao. 1187. errichtet, und in *P.* MEICHELBECKS *Hist. Frising*. T. I. n. 1362. p. 568. und im *Chron.* CONRADI *Abbatis Ursperg*. p. 231. ex edit. GOLDASTI in *Script. Rer. Alem*. anzutreffen ist, auch dieses Verboth mit einfliessen lassen: De filiis quoque Sacerdotum, Dyaconorum ac rusticorum statuimus, *ne cingulum militare* aliquatenus assumant, & qui jam assumserunt, per judicem provinciæ *a militia* pellantur. Quodsi Dominus alicujus eorum *in militia* eum contra judicis interdictum retinere contendit, ipse Dominus in X libras Judici condempnetur; servus autem omni militia privetur. Man lese hierbey das Straf-Geboth Kays. Friedrichs II. Feud. 17. und die mit aufgewecktem Geiste geschriebene GUNDLINGIANA P. XI. §. 7. p. 8. squ. Der angeführte Kayser Friedrich I. wolte zwar einen plebejum, welcher sich bey Tortona durch tapffere Thaten sehr rühmlich hervorgethan, mit dem Kriegs-Gürtel begnadigen; Allein als der tapfere Kriegs-Mann herbey geruffen wurde; so beschiede er sich seines Standes und wolte in solchen verharren, wie OTTO *Frisingensis* L. II. c. 18. berichtet. Vielleicht hat er es wegen der in Teutschland üblichen Sitten, vermöge derer nur Freygebohrne des *cinguli militaris* fähig geachtet worden, anzunehmen Bedencken getragen. MOREAU *en son tableau des armoiries*, bezeiget, daß einer die ihme vom König in Franckreich angetragene Ritter-Würde deßwegen ausgeschlagen, *quod esset ignobilis*, wie

aus

aus CHRISTYNÆI *Observ. Eugenialog.* & *Heroic.* L. II. c. 37. p. 186. zu ersehn.

§ IX.

Die Ritter wurden nicht nur von den Kaysern und Königen, sondern auch von Bischöffen und ansehnl. Landes-Fürsten creiret. Der Land-Graf Albertus in Thüringen schlug ao. 1290. sechzehn in Erfurth zu Rittern, wie uns das CHRONICON S. *Petri seu Sampertinum Erfurtense* in MENCK. *S. Rer. Germ.* T. III. p. 298. lehret, allwo dieser solemne Ritter-Schlag so erzehlet wird: Hoc etiam anno in Octava Penthecosten Albertus Landgravius Thuringiæ fecit in monte S. Petri *sedecim novos milites*, præsente Rege Romanorum (*Rudolpho*) ac singulos *singulis gladiis* præcingente, in præsentia *militum* plurimorum. HUND meldet in *Metrop. Salisb.* daß im 14. Sæculo von dem Bischoff zu Saltzburg gleichermassen ein förmlicher Ritter-Schlag unternommen worden: Militarunt sub Friderico Episcopo, *nobiles* sequentes, quos pridie illius prœlii *ense stricto ter in caput percussos*, ut animosiores, *Equites auratos* designavit, vulgo zu Rittern geschlagen: Nicolaus *Tann*, Heinricus *Oder miles* ejus, id est, minister seu famulus, Eckardus a *Thann*, Conradus *Thumsbürn* miles ejus — Ortulphus *Moser* comes ejus &c. Man schlug nicht allein den heutigen Adel nur zu Rittern, sondern diese Ehre nahmen auch Gräfl. Fürstl. Königl. Personen an, welche diesemnach mit Recht unter die *milites* gesetzet wurden. Exempel davon finden sich in CHRISTYNÆI *Observ. Eugenialogicis* & *Heroicis* L. 2. c. 36. p. 183. und dessen *Jurispr. Heroica* p. 67. §. 61. In WECKENS Beschreib. von Dreßden p. 120. HUNDII *Metrop. Salisb.* ed. nov. p. 13. 15. *Gest.* BALDUINI L. III. c. II. HERT. disp. d. *Feudo nobili* S. III. c. 4. OBSERV. HALENS. T. II. Observ. IV. §. 4. SCHILTER ad *J. F. Alem.* c. I. §. 23. ESTOR in *observ. ad Glafey Comm.* p. 83. und andern. Beym *Petr. de* VINEIS L. III. *epist.* 20. lesen wir das K. Conradus K. Friedrichs II. Sohn an die Bürger zu Palermo geschrieben, daß er wolle zum Ritter geschöpfet seyn: Licet, schreibt er, generositate sanguinis, qua nos natura donavit, & ex dignitatis officio, quo duorum Regnorum nos in solio gratia divina collocavit, nobis *militaris honoris* auspicia non deessent: quia tamen *militiæ cingulum*, quod reverenda sancivit antiquitas, nondum Serenitas nostra susceperat, prima die præsentis mensis Augusti, cum solemni-

nitate *Tyrocinii* latus nostrum eligimus decorandum. Wolte doch, wie Reichs-kündig, Graf Wilhelm von Holland, nachdem man ihn zum Römischen Kayser erwehlet, die Kayserl. Würde, nach dem Berichte des Chron. Belgici ad. an. 1247. p. 244. nicht eher annehmen, als biß er zum Ritter geschlagen. Die Könige in Spanien haben sich wol selbsten das cingulum militare angeleget. CHRYSTIN. *Jurispr. Heroic.* p. 414. §. 36. Vom König Ferdinando III. in Castilien meldet RODERICUS *Archi-Episcopus Toletanus* IX. de *Reb. Hisp.* c. 10. in SCHOTTI *Hisp. illustr.* T. II. p. 143. Ipse Rex *suscepto gladio* ab altari manu propria se accinxit *cingulo militari* & mater sua (*Berengaria*) regina nobilis *ensis cingulum* deaccinxit. Daß aber die Ritter nicht von einerley Art gewesen, das zeiget *Wig.* HUND in seinem *Glossario*, welches in LEIBNIZ *Coll. Etymol.* voc. Ritter p. 226. befindlich, mehr als zu deutlich an, indem er daselbst 5. Arten derselben anführet: bey welcher Gelegenheit er auch das Wort: Halb-Ritter also erkläret: in erlichen alten Briefen findet man auch Halb-Ritter: Und dieses sind die, so die Ritterschafft zu Jerusalem gehohlet oder vom Römischen Kayser zu Rittern geschlagen. Aber die in Schlachten oder Sturm oder auf der Tieber-Brücken, hat man für gantze Ritter gehalten. Die halben Ritter haben das Feld allein auf der lincken Seiten führen dürffen. Hierbey wollen wir noch erwehnen daß *miles* zuweilen, ja sehr öffte einen Lehn-Mann und *militia* eine Menge Lehns-Leute bedeute. DU FRESNE in Glossario voc. *miles*, *militia* p. 596. add. CONRING. d. Finibus Imp. Germ. C. XVIII. §. 7. T. I. oper. p. 258. DITMARUS L. V. p. 368. schreibet, als Heinrich der andere unter den Kaysen in Thüringen kam: Wilhelmus Thuringorum tunc potentissimus, obviam pergens — *miles regis* efficitur. Und in dem Leben GODEHARDI C. III. heist es: Clerus noster *cum militia* i. e. cum Vasallis advenit. vid. Struv. Hist. Juris p. 696. und 705. und MENCK. *S. Rer. Germ.* T. I. p. 526. wo ao. 1249. Bertholdus de Tunna *miles noster* vorkommt. In des Herrn Rath J. H. v. FALCKENSTEINS *Cod. diplom. antiq. Nordgaviensium* n. XLIII. gedencket Ulrich von Warberg *liberæ conditionis* homo seines *militis*, Heinri dicti de Dinckelspiel. Die Lehns-Leute wurden deßwegen milites genennet, weil sie im Kriege ihren Herrn dienen musten. vid. Paul Hachenbergi German. media diss. IX. §. 19.

§. X.

Wenn einer gleich aus dem militair-Stande oder der heutigen Ritterschafft gebohren, aber noch nicht mit den benöthigten Ceremonien zum Ritter geschlagen war; legte man ihm das herrliche Ehren-Wort *miles* oder Ritter noch nicht bey, sondern er muste sich mit dem Bey-Wort eines *Knechts*, *famuli*, *juvenis*, Knappen, *Armigeri* &c. begnügen. Wer von dieser Wahrheit will überzeuget seyn, darf nur in denen Urkunden des Zwölfften, drey- und vierzehenden Jahrhunderts nachsehn; so wird er zum wenigsten bey der Unterzeichnung der Zeugen den Unterscheid der Ritter und Knechte oder Waffen-Träger sehr mercklich erkennen. In MENCK. T. I. *S. Rer. Germ.* p. 643. n. 83. finden sich de ao. 1348. unter denen Zeugen: *Strenui* viri Heinricus dictus Riche, *Miles* & Heinricus Rosenhain *famulus*. Weiter p. 644. n. 85. d. ao. 1350. lesen wir: Ego Heinricus de Kolledo *armiger* recognosco. — Testes Tilo de Wolfframshusin *miles*. Eckehardus de Sebeleibin *famulus*. Und in Tom. III. MENCK. S. *R. Germ.* p. 607. wird ein Fundations-Brief von Waldamaro Hertzoge von Jütland ao. 1338. geschlossen: præsentibus *consiliariis nostris* Dominis Marquardo *Rugmor* — — Marquardo *Rorlant*, Marquardo de *Wisch militibus*; Swart *Erico* Marquardo *Wulff*, Wulf *Powisch armigeris*. War einer nun nicht auf eine solemne Art zum Ritter creiret; so wurde er nur famulus genannt. Dergleichen Exempel finden wir auch in MENCK. T. I. *Script. Rer. Germ.* p. 548. allwo die Sache gantz deutlich: Nos Hermannus Comes & Dominus in *Gleichen* recognoscimus — quod *honesto famulo* Nicolao de *Swabehusen* nostro *fideli* unum mansum in campis & pago villæ Landorffstete contulimus — titulo justi feudi a. 1313. und Tom. I. p. 647. n 94. findet sich ein diploma, welches diesen Anfang: Ego Heinricus dictus Riche *Famulus*, Dominus in *Karpenhowe* recognosco &c. In des Herrn von SOMMERBERGS *Script. Rer. Silesiac.* p. 414. stellet sich uns vor Augen die Tugendsame Vrowe Katherine von Rosenaw etwan des *irbarn Knechts* Polan von *Hugwiz* eliche Hus-Vrowe, dem *irbarn Knechte* Hansen von Hugwicz Vetter genant. Zuweilen wurden sie auch *Pueri* genennet. Z. E. in einem Diplom. d. ao. 1240. beym Herrn von LUDEWIG in *Reliq. MSt.* T. I. p. 56. unterschreibet sich einer: Tidericus, *Puer*, wie auch p. 67. add. DUELII *Exc. Hist. Geneal.* p. 126.

§. XI. Die

§. XI.

Die nicht zu Rittern geschlagen nennte man auch wol nur *militares*. In einem Document des Grafens Heinrici von Naßau (dieser war Kaysers *Adolphi* von Naßau Vaters Bruder) d. ao. 1247. geschiehet die Unterschrifft von Domino Karl dicto *Knut*, Dno Eberhardo dicto *Piper militibus*: Joanne de *Botenstein*: Th. de *Colditz militaribus*. Menck. Tom. III. p. 1085. Beym Lindenb. in *Chron. Sclav. incert. aut.* p. 227. stehet diese hieher einschlagende Passage: Imperator Carolus 1376. cum Jodoco Marchione Moraviæ comitibus Holsatiæ, ac pluribus aliis Baronibus *militibus* & *militaribus* (Ritter und Knechte) & cum maxima solemnitate receptus est; wiewohl es auch nicht zu leugnen, daß *militares* zuweilen so viel als milites bedeuten.

§. XII.

Das Wort: *Miles*, war nachdem es einmahl so viel als im Teutschen Ritter bedeutete, ein ansehnliches Ehren Wort oder Ehren-Titul, wie man solches aus sehr vielen Stellen der alten Urkunden erweisen kan. Mencke producirет in *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 661. n. 150. eine chartam, welche diesen Anfang hat: per Dominum Hansonem de Witterde, *Militem, Provisorem Provincie Thuringie* tum temporis, &c. Der *AUTOR Chron. Mont. Sereni* ad annum 1215. schreibet auch: *Militem* de suis fidelibus, Elegerum nomine, qui causam, prout posset, convenientius terminaret, misit (*Marchio*). Die Dienstmänner oder Ministerialen der Fürsten und Herrn machten sich aus dem Titul eines Militis oder Ritters, so eine besondere Ehre, daß sie das Prædicat Ritter gewöhnlich dem Hof-Amte vorsatzten. In Hueberi *Austria ex Archiv. Mellicensibus illustrata* treffen wir in einem Diplomate d. ao. 1276. p. 27. n. 2. diese Zeugen an, welche den Ritter dem Dienstmanne vorsetzen: Dominus Otto de Haslawe, Dominus Chunrad de Pilchdorf, Dominus Herrmann de Wolfgerstorf &c. *Milites* & *Ministeriales*. Beym Meichelb. *Hist. Fris.* T. II. P. II. p. 105. n 77. kommt vor: Heinricus de Wolfotsdorf & Bertholdus de Gebolspach *Milites* & *Ministeriales Ecclesiæ Frisingensis*: Die Zeugen, welche l. c. p. 108. sich finden, sind auch so rangiret, daß die *ex Militibus* denen Ministerialibus vorstehen. Als Kayser Maximi-

lianus ao. 1494. dem Ertz-Bisch. zu Cölln die Privilegia erneuerte und bestättigte, so sehen wir unter den Subscribenten Cunradum Sturtz de Burcken, *Doctorem & Militem Cancellarium.* Schlage nach in der *Apologie* des Ertz-Stiffts Cölln *Doc. 82.* Deßgleichen kömmt auch in *Notitia Eccles. Belgic.* beym MIRÆO c. 216. p. 638. vor: Gerardus de Isere, *Miles, Dapifer* Ducis Lotharingiæ & Brabantiæ. In des Herrn SCHANNATS Fuldischen Lehn-Hof p. 281. n. 227. a. 1330. heist es auch: Ich Joannes von Buttelir, Ritter, Marschalck mins Herrin von Fulda. In RANGONIS *Pomer. Diplom.* p. 278. kömmt Vlricus Hederich Vuralislai *miles* & *consiliarius* d. a. 1321. vor. In *Heinr.* MUHLII *Hist. Bordesholm.* p. 521. lesen wir in des Grafens Joannis von Hollstein dipl. d. a. 1316. daß Otto dictus Splitt & Heinricus de Wesenberge *Milites* & *Consiliarii* gewesen. PAULINI bringet in *Annal. Isenac.* p. 66. ein Diploma von Alberto dem Landgrafen d. a. 1294. zum Vorschein, worinnen Testes — *Milites, consiliarii nostri.* In LUDEWIGS *MSt. Reliqu.* T. II. p. 347. stehet auch: *Miles* quidam Conradus cognominatus *Schaph Ministerialis Ecclesiæ* Margdeburgensis mansos eosdem possidebat. Hieraus sehen wir nun zur Gnüge, daß die Ritter gewöhnlicher massen denen Dienst-Leuten vorgesetzet werden. Doch siehe was oben C. 37. §. 3. gemeldet.

§. XIII.

Dieser vorhergehende §. zeiget mit seinen vielen Exempel, daß die Dienst-Leute, auch die Ritter-Würde erhalten. Dieses beweiset ausdrücklich die Charta der Aebtißin Beatrix zu Quedlinburg in KETTNERI *Antiqu. Quedl.* p. 178. allwo die Worte so lauffen: Burchardus Ecclesiæ nostræ *Ministerialis* aliquot fundos Ecclesiæ nostræ beneficii jure possedit, quos *deposito cinguli militari*, mutatoque habitu seculari, nobis reddidit. Waltmannn von *Settelstete* war auch ein Ritter und doch ein Hof-Gesind Land-Graf Ludewigs. Wie *Adamus Vrsinus* in *Chron. Thuring.* in MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 1286. ad an. 1227. bezeuget. Wird nicht von eben dem *Vrsino* l. c. p. 1295. ad an. 1263. *Ehr* Rudolff von *Vargilla*, der Erb-Schenck des Landes zu Thüringen, als ein strengbar Ritter angeführet? Wir lesen auch eine unsern Satz erweisende Stelle in MEIBOMII *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 383. accidit, ut duo *milites*, ejus *ministeriales* in peregrinatione iter face-

facerent: und in des berühmten Königl. Preußischen G. R. Hoffmanns *Script. Rer. Lusatic.* T. IV. p. 185. in *diplomatibus Historiam Lusatiæ illustrantibus* n. XXII. werden ebenfalls *milites* und *Ministeriales* verknüpffet. Bey diesen Umständen ist es gewiß, daß die Dienst-Leute mit der Ritter-Würde auch beehret worden: Doch will ich denen in Geschichten und Diplomatibus Erfahrnen bey der Menge so unzehliger Exempel, da man die Ministerialen zu Rittern creiret, zu überlegen anheim stellen: Ob die Dienst-Leute nur zur Noth mit der Ritter-Ehre versehen worden. Wäre es denen Dienst-Leuten so sauer gemacht worden; so würden sich nicht so eine starcke Menge von denenselben als Ritter finden. Die Dienst-Leute waren ja von eben dem militair-Stande, von welchem die Lehns-Leute, und also sehe ich nicht, warum man ihnen diesen Caractere difficultiren wollen.

§. XIV.

Wie lange aber *Miles* als ein Ehren-*Titul* üblich gewesen und wenn an dessen statt das lateinische Wort *Eques* zu gebrauchen beliebet worden, bleibet noch unausgemacht. Es will zwar ein sehr gelehrter Historiographus muthmassen, daß in dem 13. Sæculo der Anfang damit gemacht worden: Allein er setzet sich selbsten ein Exempel aus dem 14. Sæculo entgegen, und Fabricius in *Chron. Misn.* versiechert, daß man ums Jahr 1380. die *Equites auratos* oder Ritter, (welchen man, weil sie ihre Tapfferkeit zu Pferde erweisen wolten, güldene Sporen (*) bey ihrer Einkleidung angeleget, und dahero *equites auratos* benennet worden.) nicht anders als Milites (**) betittelt. Im *Chron. Herrmanni* Corneri, welches in Leibnitz *Script. Rer. Brunsv.* T. II. und in Eccardi *Hist. med. ævi* T. II. p. 1206. befindlich, heist es auch ao. 1416. perierunt in conflictu XXII terrarum Domini, Duces puta, comites, Barones: *de Militaribus* vero & *armigeris* 7000. Aus diesem erhellet, daß man im 15. Sæculo die Ritter noch *militares* genennet. Selbst Krantzius *Metrop.* L. IX. c. 3. p. 239. bezeuget, daß *terræ Ministeriales* i. e. Land-Juncker noch zu seiner Zeit im funffzehenden Sæculo wären *Militares* genennet worden. Nennet doch *Jo.* Linturius in appendice ad Fascic. tempor. Rollevvinci T. II. ap. Pistor. p. 106. ad ann. 1495. die Reichs-Ritterschafft in Francken: *Militares*, wenn er schreibt: quem

denarium *Militares per orientalem Franciam* — — expresse — dare contradixerunt. In dem Admissions-Instrument Philippi von Burgund erwehlten und bestättigten Bischoffs zu Utrecht d. ao. 1517. XIX. Mens. Maj. kömmt in *Ant.* Matthæi T. I. *Anal. veter. ævi* p. 282. noch vor: *Militibus* ordinis aurei velleris p. 283. *Militaribus* & *Ministerialibus*. Weiter: Laurentio *Milite* & Griffiario ordinis aurei velleris, p. 288. *Militibus* ad hoc specialiter etiam convocatis, und p. 291. aliis videlicet *Militibus* & Rectoribus Civitatis Trajectensis. Die Ritter-Würde war nicht allein eine Zierde der Männer, sondern die Weiber derer Ritter nahmen von solcher auch Theil, deswegen nannte man das Weib eines Ritters, *Militissa*, *Equitissa*, femme d'un Chevalier. *Du* Fresne bringt in seinem Glossario voc. *Militissa* p. m. 612. aus einer Charta d. ao. 1379. Johannam de Bethume, *Militissam*, uxorem D. Joannis de Roya, *militis* zum Vorschein. Der bekannte *Jo. Bapt.* Christyn. in *Jurispr. Heroica* T. I. p. 413. §. 33. stellet ex Registris Curiæ Mechliniensis d. ao. 1441. eine chartam auf, in welcher man dieses lieset: Domina Catharina Baun *Militissa* cum Joanne von *Huse milite suo marito*, promittens. Eben dieser angezogene *AUTOR* theilet uns aus dem Archiv der Hoornischen Famille diese Worte eines Ehe-Contracts mit: in approbatione per Ducem Brabantiæ conventionum matrimonialium inter domicellum, Joannem de Merode & Aleydem Sororem Dni Heinrici de Hoorn — Testes nominantur Maria & Isabella *Equitissæ* Sorores ejusdem Heinrici ao. 1451. Aus diesem erhellet nun unleugbar, daß die Weiber derer Ritter auch des Tituls: *militissæ* und *Equitissæ* genüssen. Es ist auch sonsten ein bekantes Werck, daß die Dom-Frauen des Closters der heil. Gertrudis zu *Nivelles* in Brabant auch noch heut zu Tage post exactum Stagium, quod triennii esse ajunt (was Stagium sey, kan man aus des *Du* Fresne gloss. voc. *stagium* ersehen,) zu Ritterinnen bey Altar von einem darzu beruffenen adelichen Ritter mit einem auf den Rücken geschehenen blancken Schwerds Streich und gewöhnlichen Worten creiret werden, wie *Du* Fresne in Gloss voc. *Militissa* p. 612. anmercket. Doch dieses sey von denen Rittern des weibl. Geschlechts genug. Wir wollen in unserer Ordnung fortgehen. Heut zu Tage ist Niemand der das Prædicat: *Miles* als ein Ehren-Prædicat bey uns verlanget, sondern *Eques* oder Ritter ist durchgängig brauchbar und das geltbare Ehren-Wort. Die Absetzung des Wort *militis* mag wol daher entstanden seyn,

weil

weil man, nachdem der damahlige Militair-Stand durch die beständige Kriege ziemlich aufgerieben worden, um den gäntzlichen Ruin der Teutschen Nation abzuwenden, aus denen Freygelassenen jedermann und wem man nur haben konnte, zur Militz annehmen, und endlich gar Soldaten umbs Geld dingen muste; so wurde dadurch das gantze Kriegs-Wesen umgesetzet, und mithin schiene die Militz überhaupt: indem sie nun aus allerley Volck zusammen gesetzet war, in wenigere Erheblichkeit gerathen zu seyn. MULLERS Reichs-Tags-*Theatr. Friderici V.* P. I. p. 333. LUDEWIGS *Aur. Bull.* T. I. p. 83. *AUTOR* des Berichts vom Adel in Teutschland p. 217 GUNDLINGS disp. *an nobilitet venter?* p. 32. squ. Derowegen stund der Titul *Miles* unserer heutigen Ritterschafft, damahls nicht ferner als ein Ehren-Prædicat an. Aus diesen ergiebet sichs nun auch, warum unsere jetzige Herren von Adel Anstand finden, als gemeine Soldaten zu dienen. Die Gesellschafft, worinnen sie nunmehro als gemeine Soldaten leben sollen, ist ihrem Geburts-Stande unanständig, mithin suchen sie mit Recht, wenn es ihnen am Verstand, Muth und benöthigter Aufführung und Erfahrenheit nicht ermangelt, daß sie als *Officiers* emploiret, und nunmehro in die Station gesetzet werden, worinnen sich diejenigen befunden, die vor Alters über sie, da sie noch Milites minores, als *milites majores*, C. 37. §. 6. commandiret; Es wäre denn, daß Fürsten, Grafen, Barons und Edle Herren unsern heutigen schlechten Edelleuten die Bedienung wegnehmen.

(*) In der Ober-Kirche zu Cortrycht haben ao. 1382. noch fünff hundert paar güldene Sporrn gehangen, welche man denen Rittern ao. 1302. abgezogen, nachdem die Franzosen bey Gröningen geschlagen, und überwunden worden. *PONTUS* HEUTER L. II. *Rer. Burgund.* c. 14. Weil der Graf Joannes I. von Holland kein Ritter gewesen: so heist es von ihm: Hic Joannes solus inter omnes Hollandiæ Principes sine liberis & *absque militari nomine* defunctus est. *ANT. MATTHÆUS* in Not. ad *Ann. Egmond.* p. 258.

(**) Daß aber auch dieses Vorgeben des FABRICII nicht universell sey, sondern die Worte: *miles* und *eques* damahls promiscue gebrauchet worden, erhellet aus einem Docum. beym TENZEL in *Suppl. Hist. Goth.* II. p. 171. allwo Heinricus *Eques* de *Stutirnheim* ao. 1366. vorkömmt.

§. XV.

Dieses Hauptstücke giebt uns eine hinlängliche Einsicht, daß die Ritter und Knechte in Ansehung ihres Ursprungs gar nicht unterschieden, sondern

dern beyde zu dem alten Militair-Stande oder der heutigen Ritterschafft zu rechnen seyn. Aber dadurch ereignet sich der Unterscheid, daß erstere besonders zu Rittern geschlagen oder sonst durch einen Ritter-Brief dieser Ehre theilhafftig worden. Da hingegen die Knechte zu solcher Würde noch nicht erhaben, doch aber nicht unfähig waren, dieselbe wenn es ihre tapffere Thaten, meriten oder das Glücke ihnen gönnete, anzunehmen und ihren Stand dadurch ein besseres Ansehn zu geben. Denn alle so von dem militair-Stande gebohren, wenn sie noch nicht zu Rittern eingeweyhet oder geschlagen, wurden *famuli*, *armigeri*, Knapen, Knechte, Schild-Knaben 2c. schlechterdings genennet. SCHILTER *ad J. F. Alem.* p. 135. ed. infol. commentiret gar recht, wenn er die Sache so ausdrücket: Scilicet *omnes Nobiles* (verstehe die heutigen) *nati primo fuerunt Armigeri, Clientes*, Edel-Knaben: *Militares*, *milites gregarii*, : postea vero ob virtutem bellicam (füge hinzu wegen anderer meriten oder blosser Gnade der Großen in der Welt) *cingulo equestri solemni varioque ritu creabantur Milites* seu *equites*: oder wie *Thom.* WASINGHAM ad an. 1204. schreibt: Qui jam acceperant *hoc cingulum*, *milites* deinde appellabantur, prius *armigeri*. In einer Urkunde, wodurch Albertus der Burggraf zu Leißnig dem Kloster Dobriluck alle seine Gerechtsame in Arnaldishain und Lichtenau abtritt. ao. 1306. kommen unter den Zeugen vor: *Sifridus de Grunovv*; Fritzo *de Bortevvitz*, Wernherus de *Lymbach*, *milites*: item *militares* Otto de Schonstewitz, Hermannus de Lymbach, etc. vid. MENCK. *Script. Rer. Germ.* T. III. p. 1041.

§. XVI.

Einige, so sich bey jeder Gelegenheit bearbeiten, den ehemahligen Zustand unserer heutigen, aber aus dem alten *militair*-Stande noch übrig gebliebene Ritterschafft, woferne es nur möglich, verächtlich zu machen, beschreiben die Famuli, Knechte 2c. auf eine solche Art, daß sie diese gar als Knechte der Ritter abschildern und entwerffen. *Famuli* vocabulum, schreibt ein berühmter Historiographus, *relativum est*, *atque ad militem*, *sive equitem tanquam Dominum respicit semper*, *hi semper stipati famulis esse debebant*. Und an einem andern Ort giebt er vor: *armigerum* — *plerumque famulum militis ipsissimum indicare*. Weit gliempflicher trägt der Hochgebohrne AUTOR des adel. Ritter-Felds p. 42. diese

Sache

Sache vor: Die den Ritter-Namen, Stand und Wesen noch nicht führen durfften, hiessen Knappen; als wolte man sagen Knaben, die noch nicht erwachsene Meister sind; sie wurden auch *famuli*, Knechte, genennet, wie man etwa (sit venia dicto, & absit invidia calumniaque,) bey denen Innungen, die noch nicht Meistermäßige Personen, zu betitteln pfleget. Diese Knappen und Knechte kamen dann, vor dem Meister und Ritter werden, so weit, daß sie Schild-Knechte, Waffen-Träger und dergleichen worden, weil sie denen Rittern ihre Schilde, Speer, Rüstung, Waffen nachführten, auch ihnen sonst an die Hand giengen, um die hochwürdige Kunst desto besser zu lernen. Der Herr Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor von PLOENNIES d. *Minister.* th. 29. hat von denen angezogenen militair-Personen eben diese Meynung behauptet, indem er ausdrücklich setzet: *Quique* (Equites) *suos habebant famulos*, Knechte, *illis ministeria in bello præstantes*, wie denn auch diesem der bekannte AUTOR des Teutschen Reichs-*Staats* T. II. p. m. 305. vorgegangen, der ebenfalls dieses Bekäntniß geheget: Wenn aber ein solcher Edel-Knabe sich zum Kriegs-Wesen bequemete, und zu einem Ritter gesellete, hiesse er Edel Knecht, oder Knecht, und war also jenes sein Waffen-Träger.

§. XVII.

Allein dieses Vorgeben, wodurch man die Ritter zu Herren derer *famulorum* und diese zu Knechten oder Waffenträger der Ritter machet, bleibt zur Zeit noch unerwiesen, und einer hat von dem andern diesen Satz als erwiesen nur übereilig angenommen. Denn ob man gleich die Ritter denen Knechten, weil diese letztern nicht zu Rittern geschlagen, entgegen setzet; so folget doch daraus der siechere Schluß noch nicht, daß diese Knechte der Ritter ihre Knechte gewesen seyn. Denn wo werden diese *famuli equitum* oder *militum* genennet? Denn waren die Ritter zuweilen gleich Officiers, unter welchen die famuli oder Knechte als gemeine Soldaten stunden, so involvirte doch diese subordinatio keinen Herrn und Knecht, indem so wohl der Ritter als Knecht ihren Herren und Fürsten ihre Kriegs-Dienste beyderseits zu leisten verbunden lebten. Es ist über dieses gar nicht zu vermuthen, daß die so genandten famuli, Knechte oder

Waffenträger, welche eben so wol aus dem *militair*-Stande als die Ritter erzeuget, und überhaupt eine Classe der Leute in unserm Teutschland mit den Rittern ausmachten, sich so weit herabgesetzet und ihren Geburts-Stand so gar vergessen haben solten, daß sie die aus ihrem Mittel creirte Ritter eben deßwegen, daß solche Ritter, vor ihre Herren erkennet, und in Betrachtung dieser sich selbst Knechte genennet, ihnen die Waffen getragen und von andern in diesem Verstande sich Knechte, Waffenträger rc. nennen lassen. Ich halte aus verschiedenen Gründen vielmehr dafür, daß die jenige Sorte von unserm heutigen Adel, so sich vor Alters mit dem Prædicat eines *honesti famuli*, vesten Knechts, Waffenträgers begnüget, das Beywort Knecht nicht in Ansehung derer ihr gleichbürtigen Ritter, sondern in der Absicht auf ihre Kayser, Könige, Fürsten und Herren, welchen sie freylich als famuli, Knechte und Diener gedienet, gar recht und Ehrfurchts-voll geführet. Derowegen wird, der erwehnten Knechte Beschaffenheit gar wohl ausgedrücket, wenn solche Adelschälcke *Servi principum* Barschälck *Baronum Servi* betittelt werden. MATTHÆUS de *Nobilit.* p. 938. Waffen-Träger aber nennte man sie, weil sie wehrhafft und die Waffen selbst zu führen oder solche ihren Herren zu tragen, fähig waren erkläret worden; Und also zeigte ihr Prædicat keinen Bedienten der Ritter an, sondern einen, so die Waffen zu führen berechtiget, oder solche seinen Herrn zu tragen befehliget. Diesemnach schreibet der scharffsinnige *Reinerus* REINECK in seinem Tr. von des Adels gemeinen Herkommen p. m. 145. gantz recht: Edel Knechte sind die andern niedrigen vom Adel gewesen, und haben daher diesen Nahmen bekommen, daß sie den Herrn in Kriegen und andern Händeln mit Diensten verpflichtet gewesen.

§. XVIII.

Damit nun diese Meynung nicht sonder Beweiß und Beyfall verbleibe, so wollen wir sie mit zulänglichem Beweiß versehen, und andern das Urtheil überlassen, ob wir Ursache gehabt, von der gemeinen und nie erwiesenen Meynung abzugehen. Die Sache ist sehr leicht aus denen Reichs-Gesetzen und Verordnungen zu erweisen. Die Ritter und Knechte bekommen diesen Ritter und Knechts-*Titul* in Ansehung des Reichs und des Kaysers, von welchen sie dependiren. Denn es ist aus des H. Röm.

Reichs-

Reichs-Abschieden eine kundbare Sache, daß eine Schwäb- Franck- und Rheinische Ritterschafft sey, und vor Alters hergewesen, welche keine andere, als die Regierende Kayser für ihren Herrn und alleiniges Ober-Haupt erkennet habe, und heist es in denen an das gantze Reich gerichteten Befehlen: Gebiethen allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen *Prælaten*, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Haupt-Leuten, Land-Voigten, Vitzdomen 2c. In der Reichs-*Constit.* d. ao. 1389. Beym LEHMANN in der Speyrischen Chronick p. 740. fliessen die Worte so: Und gebiethen darum allen unsern und des Reichs Chur-Fürsten — — Herren, Dienstluten, Rittern und Knechten, Richtern, Voigten 2c. Und also werden die Knechte gantz füglich Knechte des Reichs genennet. MAURITIII disp. *d. Nobilit. German.* §. 5. Die Augsp. *Regiments*-Ordn. d. a. 1500. T. 39. heisset sie: Ritter und Knechte des H. Reichs und in dem Reichs-Abschied d. ao. 1500. Tit. 47. ibi: Ritterschafft zu Francken, Schwaben und Rhein Landen 2c. wie ihnen als Christgläubigen Rittern und Knechten des H. Reichs wohl anstehet, 2c. Wären die genandte Knechte nur Ritter Knechte, wie unsre Gegner vorgeben, wie käme es denn, daß man solche zwischen Ritter und Land-Haupt-Leute 2c lociret? Allein unsere Knechte, von welchen wir hier reden, seyn und bleiben in Ansehung des Kaysers und des Reichs Knechte und kennen keinen andern Herrn. Sind sie nun des Kaysers- und des Reichs-Knechte; so ist es ungereimt und der gantzen Ritterschafft sehr præjudicirlich, daß man aus ihnen Knechte der Ritter machen will. Die Ritter und Knechte, so unter den Reichs-Fürsten leben, sind diesen auch unterwürffig, mithin sind die letztern zwar Knechte der Fürsten, aber nicht der Ritter genennet worden. Der seel. Geh. *Secr.* MÜLLER stellet in seinen *Juristisch*-Historischen *Electis* P. I. p. 207. einen Brief von Kays. Carln den IV. auf, in welchen des Chur Fürsten Rudolfs zu Sachsen Söhnen, in Abwesenheit ihres Vatters das Recht ertheilet wird, die Gedinge und Gerichte zu besitzen, welches deßwegen geschehen, damit durch des Chur-Fürstens Abwesens halber sein Man, Ritter und Knecht, Bürger und andre gemeine Leute, in seinen Fürstenthum nicht Recht-loß bleiben sollen. Und p. 208. squ. wird eben diese expression: sein Man, Ritter und Knecht, wiederhohlet, wodurch es sich mehr als zu deutlich äußert, daß die genandten Knechte ihre Benennung in Ansehung ihres Landes-Fürsten tragen.

Als George von Wolfstein a. 1455. das Schloß Allersberg mit seinen Zugehörungen an dem Hertzog Ludewig zu Bayern Lands-Hut verpfändete, so machte sich jener gegen diesem anheischig, daß er dem Hertzog darzu und davon dienen, gehorsam und gewärtig seyn, und zu ihm gehören wolle, als andere Landsassen, Ritter und Knechte in ihren Landen. Sind hier die Knechte nicht des Bayerischen Hertzogs? conf. Des hochberühmten Herr *Prof.* KOELERS zu Altorf *Hist. Wolfsteinianam* p. 234. und p. 239. n. 4. In den Reversalibus welche *Magnus* Bischoff zu Hildesheim an die Hertzoge von Braunschweig ao. 1433. ausstellet, wird des Bischoffs *Knapen* gedacht und heist von diesen: *unser Knapen* mit veer Peerden und tvveen Knechten inrieden und ein recht Inlager der tho haltende. vid. POTGIESER. d. *obstagio.* c. 4. §. 18. p. 325. Uber alle massen wird unser Satz wohl erläutert in SCHANNATS Coll. 2. *Vind. litt.* p. 68. allwo es in dem Leben beati Lamberti monasterii novi operis Halensis heist: Lampertus iter peregrinationis ad sepulcrum Domini arripuit & *uno servo* comitatus, ubi a quodam — visus est, a quo etiam requisitus, *cur tantæ nobilitatis vir* cujus obsequio *tam militaris quam famulorum turba* magis quam comitatus *unius servi* competeret. Weiter in SCHANN. *Trad. Fuld.* p. 246. n. 596. heist es: Qualiter nobis (Heinrico Imperatori a. 1015.) quoddam Concambium cum Bobbone Vultensi Abbate *consensu & collaudatione* Bernhardi Advocati sui, nec non Monachorum, *militum*, *servorum suorum* (neml. des Abts) facere placuit. Kommen hier die Ritter und Knechte nicht dem Abte zu? In SCHANN. *Client. Fuld. Codic. Prob.* p. 366. a. 1384. lautet es auch: Und were mit den *erbern Rittern*, Knechten, unsern Mannen ꝛc. die ihr Insigel an diesen Brief hengen ꝛc. und pag. 281. n. 280. d. ao. 1344. Strenuus vir Conradus de Butteler *armiger fidelis noster dilectus*. Desgleichen finden wir in dessen *Buchonia vetere* p. 411. ein Diplom. vom Thüring. Landgr. Balthasarn, welches diese Worte führet: *Unsre Manne Undirtanen und Diener* etc. In MUHLII *Hist. Bordesholemensi* p. 585. in dem Diplom. Adolphi Grafens von Hollstein d. a. 1362. & prout Godschalcus de Veldem *armiger* & *sui heredes nostri fideles* &c. In des Herrn MENCK. Tom. I. *Script. Rer. Germ.* p. 646 lesen wir auch a. 1358. Testes hujus rei sunt *strenui viri* Theodoricus Rost, Albertus dictus Bock, *Milites*. Th. de Raspenberck, Heinricus Warniene *armigeri, fideles nostri*, neml. der Herren von Heldrungen. Und p. 654. kom-

men a. 1369. vor Cuntz von Kollede und Ernst von Armanstede *Knechte* und *besessen Burglute* zu der Sachsenborg, diese aber gehörten damahls dem Grafen von Gleichen. Sieh. MENCK. l. c. in diplom. d. ao. 1370. Am allerdeutlichsten bestärcket unsern Satz *Jo.* FISTENPORT in *Continuatione Chronici Herrmanni Januensis*, welche HAHN in *Coll. Monum. vet. & recent.* p. 398. exhibiret, allwo ausdrücklich gemeldet wird, daß die edle Waffenträger, Diener derer Hertzoge von Würtemberg gewesen. Anno Domini 1377. Cives Reutlingenses occiderunt, quam plures comites, barones, *milites, nobiles armigeros qui fuerant famuli Dominorum de Wirtenberg.* In dem Extract des aus Ertz-Bischoffs Alberti zu Magdeburg Wahl-Capitulation d. ao. 1513. stehet: quod nos nullum consensum dare volumus, quod *nostri armigeri* clientes & Vasalli bona eorum sine nostri Capituli consensu & voluntate impignorari possint. LUNIGS Coll. von Landſ. Ritterſch. P. I. p. 950. In dessen *Reichs-Archiv.* P. V. p. 204. n. 121. kommen *militares* seu *armigeri Dominorum de Plawen* vor. Die Verse, welche Johann Hollandt von Egkbenfelden der Bayerische Ehrenhold zu Zeiten Hertzog Ludewigs verfertiget und in DUELLII *Excerptis Gen. Histor.* p. 255. befindlich, scheinen unserer Meynung auch beyzutreten, wenn er also dichtet:

Ich wurd die Woch ehe achtmall voll
Ehe ich mir nehm untreu in Sinn
Wider meinen negsten, darum ich bin
Ein *Kbnab der Waffen, des Adels-Khindt*
Eines theuren Fürsten Hofgesindt
Herzog Ludewig aus Bayrlandt
Graf zu Mortain an alle Schandt.

— —

— —

Es wäre Fürst Arm oder Reich
Graf, frey, *Ritter* oder *Khnecht.*

Sieh. auch was PFEFFINGER in *Vitr. illustr.* T. II. p. 881. 884. und 886. und G. SCHUBART disp. d. *Ludis equest.* C. III. §. IX. p. 65. anführet. Uns vergnüget hierbey über die massen sehr, als wir endlich gelesen, daß Ihro Hochgräfl. *Exc.* der höchst Preiß würdige Reichs-Hof-Raths-*Præsident* Herr Graf von *Wurmbrand* unsere

Meynung auch hege. Denn er schreibet in seinen vortrefflichen Buche de *Hered. Austr. Prov. offic.* p. 346. allwo, Er von dem Kampff-Schild redet, also: Mihi persuasum est, *Officiales* ejusdem *Scutiferos* Schild-träger *fuisse*, facultatemque obtinuisse, *Clypeum Principis custodiendi gerendique.*

§. XIX.

Hierbey möchte man den Einwurff machen, daß es nicht eben ungereimt, wenn ein Adelicher einem andern zu seinem Diener annähme Es ist wahr es finden sich Exempel, daß die Adelichen zu ihrem Behuff und Diensten auch Adeliche und also Personen von gleichmäßigem Stande zu Dienern angenommen haben, welches man gar deutlich aus der Lebens-Beschreibung Herrn Gözens von Berlichingen, mit der Eisernen Hand, abnehmeu kan. Dieser gestehet p. 7. von sich selbst, daß er zu Herrn *Conrad* von *Berlichingen* Rittern, seinen Vetter gekommen/ bey dem er 3. Jahr lang verharret, und für einen Buben (oder Pagen) gebraucht worden, indem er allenthalben als ein Bub und Junger (junior) mitreiten müssen.. p. 12. wie sein Vetter, dem er als Knab gedienet, gestorben, so muste er vermöge seiner Dienerschafft die Leichte tragen, wie p. 13. zu sehn. Dieser Göz von *Berlichingen* erzehlet auch p. 19. daß, wie er Veit von *Lentersheim* aufgewartet, er die Pferde gesattelt und aufgezäumet, auch daß er seinem Herrn den Gaul zum Auffsitzen gegeben und ihm den Helm nebst dem Spieß gereichet. Allein dieser hat als ein Page (*) denen besagten Rittern aufgewartet, derer ihre Verrichtung freylich damahls darinnen bestunde, daß sie die gerüstete Hand-Pferde führten, denen zu Pferde steigenden Herrn Sattel und Zaum hielten, und den Schild in Bereitschafft bey sich führeten. Aber Knechte hat man dergleichen Pagen, weil sie andern Rittern gedienet, niemahls genennet.

(*) Aus des Herrn Gözen oder Gottfrieds von BERLICHINGEN Lebens-Beschreibung/ erhellet daß man zu seiner Zeit umbs Jahr 1496. einen Pagen-Hofmeister: der Buben-Zuchtmeister genennet. Wenn er p. 15. setzt: und ist desselbigen mahls Hannß Berlin von Heylbronn des Marggraffens Thür-Hüter auch mein und anderer Buben Zuchtmeister gewesen.

Das Neun und dreyßigste Hauptstück, Von dem Titul: Nobilis, welchen unser jetziger Adel führet.

§. I.

Die Zeit, zu welcher unserm heutigen Adel der Adels-*Titul* beygeleget worden, bleibt noch unausgemacht. Die meisten wollen angemercket haben, daß es im funfzehenden Jahrhundert geschehn; soll dieses überhaupt richtig seyn, so müste es sich ungefehr um das Ende des erwehnten Jahrhunderts durchgängig ereignet haben; daferne dem FABRICIO in seinem *Chronico Misnensi* zu glauben, welcher daselbst schreibet: Illo tempore (circa annum 1480) non amplior *virorum nobilium* fuit titulus, quam ut *strenui famuli* nominarentur, quod literis probari potest; *Equites* vero *aurati*, ut dicerentur, *Milites*. Beym Anfang des XVI. Sæculi wäre es noch was neues gewesen und denen Stadt-Freyen als etwas seltsames vorkommen, daß sich die *Milites* oder Land-Freyen als Edelleute nunmehro ihnen vorziehen wollen. *Alb.* KRANZIUS, so 1517. gestorben, redet von dem neu angemaßten Adels-Titul unserer heutigen Edelleute etwas höhnisch, wenn er schreibt: L. I. *Metrop.* c. 2. Sublimius nomen *ex Ministerialibus* nunc aucupantes, *Nobiles* se dici volunt, cum sit (nach dem alten und vormahligen Teutschen Herkommen) infimus Nobilium gradus in Baronibus. Denn die Herren und Frey-Herren haben jederzeit zu dem alten Adel-Stande gehöret, und werden ietzo noch

zu

v. X. p. 242

zu dem hohen Adel gesetzet. Selbst Bürgermeister in Grafen- und Ritter-Saale P. 2. S. 15. n. 13. gestehet es ein, daß Kranzius recht habe. Sonst ist, schreibt er, dem *Alberto* Kranzio schon nachzugeben, daß zu seiner Zeit in funfzehenden *Sæculo* der niedere Adel sich erst den *Titul*: EDEL einander zu geben und von andern *Privat*-Personen sich geben zu lassen angefangen.

§. II.

Es beschweret sich der angezogene Kranzius L. III. *Metrop*. C. XI. recht sehr über die Land-Freyen daß sie sich des Adels-Titul angemasset und sich von denen Stadt-Freyen unterscheiden wollen. Denn nachdem er gezeiget, daß Kays. Heinrich der I. die Stadt-Freyen eben als *Milites* gelassen und sie jederzeit dafür geachtet worden; so fähret er fort und fügt hinzu: Sed posteriora Sæcula distinxerunt ordines *militantium* & *urbicorum*, ut jam non patiuntur sibi illos coæquari: &, quod est arrogantius, jam qui olim *Ministeriales* dicti sunt, aut *feudatarii*, nunc ambiunt dici *Nobiles*. Sed coarguit eorum superbiam usus principalium scribarum, & omnium recte discernentium munera graduum singulorum. Primi enim Barones inter Nobiles deputantur; inde Liberi Domini: postea Comites, inde Duces, quos appellat Papa Nobiles viros. Quid patitur *Ministerialis*, ut in hac Nobilitatis appellatione coæquari quærat Duci? add. L. III. c. 18. Stumpf. in der Schweitzer Chronick. p. 313. attestiret auch: Es wurden noch vor 300. Jahren (schrieb dieses 1546.) allein die Grafen und Freyen genennet die Edlen und die gemeinen Junckeren, so jetzt Edel genennt wollen seyn, hiessen nur Edel-Knecht, damahls schrieb man einen Ritter nit anders denn: Dem Erbaren Ritter. Einen Edel Knecht: Dem Bescheidnen. Es ist an dem, daß im vierzehenden Sæculo die Fürsten noch den Titul Edel nebst denen Grafen sich belieben lassen. Denn in dem Vergleiche welchen Abt Heinrich zu Fulda und Johannes Graf von Ziegenhain a. 1325. errichtet, findet sich auch dieses Ehren-Wort: Und den Edelin Fürsten *Lantgrav Otten* von *Hessin*, und *sine Kind* und an den Edelin Man Greve Heinrichen von *Waldecken*, und unser *lieven neven* — den *Edelin Man* Greve Bertolden von Henneberg. Sieh. Schannats *Hist. Fuld*. p. 245. Hoenn machet in der Sachsen-Coburgischen *Histo-*

storie L. II. c. 28. p. 177. diese Anmerckung: Die Hennebergische Landes-Herrschafft ließe sich vor etwan 450. Jahren an dem *Titul: Nobilis vir*, Edler Mann, dann ein hundert Jahr hernach an dem *prædicat: Magnificus*, oder *Magnificentia* begnügen. Es mangelt indessen nicht an Exempel, daß die Hertzoge und Fürsten im 14. Sæculo das Ehren-Wort: Hochgebohrn bekommen. In Ihro Hochgräflichen *Exc.* des Preiß-würdigsten Herrn Reichs-Hof-Raths *Præsidentens* von Wurmbrands *Collect. Historico-Genealog.* findet sich p. 43. d. a. 1341. die *edle hochgeporne* Fürstin. Desgleichen in Besoldi *Monum. Duc. Wurtenb.* lesen wir in den Doc. des Closters *Reuthin* p. 482. allwo die Priorin schreibet: Unserm gnädigen Herrn den *Edelen* hochgebornen Fürsten Hertzogen Ruprecht ze Bayern a. 1263. und in Duelli *Excerpt. Hist. Geneal.* p. 53. a. 1363. mit unsers Lehn-Herrn Hant des *edlen* hochgeporen Fürsten Hertzog Rudolfs ze Oesterreich. In einer charta, welche die Reichs-Stadt Wetzlar a. 1378. ausgefertiget, heist es: Wir Bürgermeister — der Stadt bekennen, daß der Edle *Grave* zu C. — und dem hochgebohrnen Fürsten, unsern lieben gnädigen Jungkherrn Jungherrn Herrmann Land-Grafen: Und in einem Diplomate welches die Stadt Wetzlar a. 1393. geschrieben, kömmt das Hochgebohrn wieder vor. Sieh. die *Deduction*, wegen der dem Hauß Hessen-Darmstadt in der Reichs-Stadt Wetzlar zustehenden *Regalien* in der Beylage n. 1. und 6. Kayserl. Maj. ertheilen denen Hertzogen und Fürsten keinen andern Titul als Hochgebohrne, es sey denn, daß sie das Ehren-Prædicat: Durchlauchtig vom Kayserl. Hof ausgewircket hätten. Wer es zu wissen verlanget, wie nach Ordnung der Zeit dieser oder jener Hertzoge und Fürst den Titul Durchlauchtig erlanget, beliebe nur den biß an seinem Todt unermüdeten Pfeffinger ad *Vitriar.* L. I. T. VI. §. 6. nachzuschlagen. In den gar alten Zeiten, wurden sie wol gar die Erbahren und achtbahren Fürsten zuweilen genennet. *Elect. Jur. Publ.* T. VI. p. 422.

§. III.

Die Grafen schrieben sich im 14. und 15. Sæculo edle und wolgeborne, ließen aber im 16ten Sæculo bereits das Wort: *edel* weg. Fragt man nach der Ursach, warum die Grafen das wolgebohrn adoptiret; so

giebt SPANGENBERG in seinem Adel-Spiegel diese: Nachdem die von Adel sich Edel geschrieben, so hätten die Grafen das wolgebohrn haben wollen. Daß aber die angeführte Titulatur denen Grafen damahls gegeben wurde, sollen folgende Zeugnisse darthun. In JOANNIS T. I. *Rer. Moguntiacar.* p. 625. heist es a. 1362. Ich Hans genand Gans von dem Werde, Edel Knecht — zu der *edlen* wohlgebohrnen Frauen — zu Eppenstein. P. 735. d. a. 1434. Wir Conrad Ertz-Bischoff — — als die Edle und wolgebohrne *Jutt* von Lyningen. P. 815. b. d. ao. 1460. zwischen dem Wolgepornen und Edlen Philipps Grafen zu Rieneck. In des Herrn REINHARDS *Medit. d. Jure Princip. circ. Sacra ante Reform.* C. II. p. 95. wird der Graf Heinrich von Schwartzburg a. 1452. der *Edle* wolgebohrne genennet. Desgleichen in SCHANN. Fuldischen Lehn-Hof p. 250. n. 141. a. 1527. lautet es: nechst der *Edel* und wolgeporn Friedrich Grave zu Wieda — hievor der *Edell* und wolgeporn Heinrich Graf zu Waldeck. Darnach lesen wir ins Herrn Canzlars von LUDEWIGS T. I. *Opusc. Miscell.* p. 734. d. ao. 1556. tüschen myn und den *edlen* wohlgebohrnen Stef-Sohn Graf Otten tom Retperg. Und endlich wird der Graf von Castell a. 1590. in LUNIGS *Corp. Jur. Feud.* T. III. p. 27. der wolgebohrne Herr, ohne Zusatz des Prædicats, Edel, genennet.

§. IV.

Der seel. geh. *Secret.* MÜLLER zu Weymar mercket in seinem Reichs-Tags-*Theatro sub Maximiliano* I. P. 2. in d. 4. Vorstell. c. 58. §. 20. p. 727. an, daß ums Jahr 1500. das Curiale nicht ungewöhnlich gewesen, daß nemlich, wenn eine Gräf- oder Herrliche-Standes-Person, in Collegiis oder Commissionen mit andern Räthen von den niedern Adel (die man ehedem *Milites* oder *Ministeriales* genant) oder auch bürgerlichen Standes, in Unterschreiben concurrirten, der Graf oder Herr mit seinem numero plurali stracks oben an, darauf das gantze Schreiben, und dann erst die andern Räthe unten gesetzet worden, wie denn Herr MULLER zu destomehrer Deutlichkeit verschiedene Abriße ausstellet.

§. V.

Ob der Graf durch Beylegung eines ansehnlichern Tituls denen heutigen

tigen von Adel zur Anmassung des Tituls: *Edel* Gelegenheit gegeben, oder diese durch ihre Annehmung des Adels-Titul die Grafen und Herrn zu einer höhern Titulatur veranlasset und genöthiget, ist so ausgemacht noch nicht, und mag ich auch das letztere nicht in Ermangelung sicherer Nachrichten mit dem SPANGENBERG behaupten. Indessen aber soll ich meine Gedancken eröffnen, was unsern heutigen von Adel Gelegenheit gegeben, den Adels-Titul sich anzumassen, so mag es wol vermuthlich diese gewesen seyn. Viele von dem jetzigen Adel, wurden in den alten Zeiten schone der Ritter-Würde tüchtig erkannt und zu Rittern wie andere von höhern Stande, geschlagen. Sieh. C. 38. §. 12. 13. Durch diese erlangte Ehre, wurden sie mit denen, welche mit der Zeit der hohe Adel betittelt worden, in Gesellschafft gelassen und gewürdiget mit diesen bey Ritter-Spielen zu kämpffen. Da nun diese aus dem alten militair- und Dienstmänner-Stande erzeugte Ritter mit dem damahligen Adel als Ritter lebten und umgiengen, und dann und wann auch unter den general Titul: *Nobilis* mit benennet worden, wodurch aber anfänglich weiter nichts als der Ritterliche Vorzug ausgedruckt und zu erkennen gegeben wurde; so überkamen die Ritter Gelegenheit aus den Ritterlichen Ehren-Titul einen besondern Adels-Stand und Geschlechts-Titul zu formiren, und den ihnen bißhero gewöhnlichen Titul *Militis* mit dem Titul *Nobilis* zu vertauschen und diesen völlig anzunehmen. Daß wir annoch die heutigen Herren von Adel insgesammt die Ritterschafft benennen, hat man als eine Anzeigung und Uberbleibsal von der alten *Militia* anzusehn, ungeachtet die Fürsten und Herren ihre Ritterschafft von langer Zeit her schon mit dem gewöhnlichen Nahmen des Adels beehret. (*) Ob nun gleich die Ritter das Prædicat Edel bekamen und annahmen; so drungen sie doch durch dieses Ehren-Wort weder in den Rang, noch in die Würde des alten Adels ein, welcher aus den Fürsten, Grafen und Herren bestand, sondern es wurde dadurch der Grund geleget, daß wir den Adel biß auf unsere Zeit in den hohen und niedern eintheilen müssen. Es bestehet also der heutige hohe und niedere Adel: aus Grafen, Frey-Herrn, Edlen Herrn, Rittern und Adelichen: LYNCKER ad *Cap. Joseph.* p. 106.

(*) Nennet der Römische König den Reichs-Adel a. 1495. doch selbst in MULLERS R. T. *Theatr. Maxim.* I. p. 689. die Ritterschafft und Adel des Landes zu Francken. Und distinguiret die Ritterschafft also von dem Edel Knechten.

§. VI.

Es ist oben §. I. dieses Hauptstücks Erwehnung geschehn, daß einige das funfzehende Sæculum angeben, wenn man nach der Zeit fraget, zu welcher unser jetziger Adel, das Prædicat: Edel bekommen und angenommen. Ich wolte dieser Meinung gerne beypflichten, wenn ich nicht in denen ältern Zeiten findete, daß verschiedene von dem damahligen Militair- und Ministerial Stande d. i. von den heutigen von Adel, schon vor den 15ten Jahrhundert der Titul Edel wäre beygeleget worden. Ob ich nun gleich nicht Willens, diese der Gelehrten ihre Zeit-Anmerckung umzustossen, so will ich doch diejenigen Stellen, welche ich angemercket, und über das funfzehende, vierzehende, ja wol gar dreyzehende Sæculum hinaus steigen, zu weiter Untersuchung, anführen: Vielleicht nimt jemand daher Gelegenheit bey Lesung der alten Urkunden und anderer Nachrichten eine gewisse Zeit ausfündig zu machen. Der bekannte Herr SCHANNAT bringet verschiedene Chartas des zwölfften Sæculi in seinen *Traditionibus Fuldens.* zum Vorschein, worinnen die *Milites* oder Ritter und *Ministeriales* des adelichen Beywortes schon gewürdiget werden; Als p. 249. n. 602. a. 1035. in *Trad.* Rutgeri militis heist es: Notum sit — qualiter Rutgerus *nobili ex genere progenitus* liberi juris ac arbitrii vir. P. 262. n. 625. a. 1128. Notum sit — qualiter ego Berthous de Bruslohen *nobilis* hujus ecclesiæ *ministerialis*. P. 262. n. 626. a. 1128. Qualiter quidam *vir nobilis* & Religiosus Gerlahus — de Slitese. P. 263. n. 629. a. 1131. quidam clericus, hujus ecclesiæ filius *ex nobili ministerialium prosapia* genitus & alitus — nomine Rudolphus. P. 266. n. 634. ao. 1140. notum sit — — qualiter Heckekindus hujus sanctæ ecclesiæ Ministerialis & — — *satis nobilis & ingenuus*. P. 267. n. 639. a. 1150. notum sit — qualiter quidam miles de Scornesteti in Thuringia Ministerialis hujus ecclesiæ, *de nobili progenie oriundus*, Bertholdus nomine. P. 269. n. 645. a. 1150. Cum Bertholdus quidam miles *nobilis* & strenuus de Isinacha. P. 270. n. 646. a. 1150. notissimum, qualiter quidam *ministerialis* hujus ecclesiæ *nobilis* & ingenuus — miles strenuus. In des SCHANN. Coll. I. *Vind. litt.* p. 115. n. 14. kömmt d. a. 1121. eine Charta vor, in welcher Christanus de Goltbach *Vir nobilis* cum uxore sua Berchtarda stehet. Desgleichen werden in einer charta de ao. 1287. Die Dienst-Leute des

Herrn

Herrn von Winsberg beym SCHANNAT in *Prob. Client. Fuldens.* n. 556. p. 354. *Nobiles* homines *proprii* bereits genennet. Siehe C. X. §. 4. Der Herr Hof-Rath STRUV theilet uns in *Histor. Juris* C. 8. §. 11. not. ***** p. 706. ein diploma Vlrici Grafens von Helffenstein d. ao. 1302. mit, worinnen der Graf an K. Albertum das castrum Herwartstein so verkaufft, daß er sich seine Dienst-Leute ausziehet: reservavimus nobis & nostris successoribus jus venandi *homines nostros nobiles sive ministeriales* in præmissa venditione. Bekommen hier die Ministeriales nicht das prædicat: *edele?* Der bekannte TENZEL giebt in *Suppl. Hist. Goth* p. 167. einen Kauff-Brief d. ao. 1362. her, in welchem der Zeugen Unterschrifft sich also zeiget: Die Edeln Er Fritsche von Wangenheim, Er Otto von Ebeleybin, und die gestrengen, Er Kirstan von *Wizeleibin,* Er Diethrich von Honsperg, Er Otto von *Stutirnheim,* Heinrich von Loncha Rittere und Hartmann von Woln, Knecht. Der Abt von Fulda nennet seine gewesene Vasallen die von Erffa, als er die Lehn- und Mannschafft des Schlosses Erfa an die Land-Grafen von Thüringen a. 1390. verkaufft: dy *Edelin Herren* Hartunge und Herrn Heinrichen von *Erffa,* wie in SCHANNATS *Cod. prob. Client. Fuld.* p. 203. n: 28. zu sehn. In GOLDASTI *Const. Imp.* T. I. p. 346. findet sich ein Dipl. d. a. 1355. vom Kays. Carl den IV. worinnen der Ober-Laußitzer Adel: *Nobiles milites,* clientes, cives, universique incolæ Marchiæ Budissinensis & Gorlicensis vorkommen. Und in der Charta Kays. Rudolphi d. a. 1270. Beym MEICHELBECK P. II. T. II. p. 83. n. 38. in *Hist. Frising.* treffen wir der Comitum, Baronum, *Nobilium Ministerialium* & aliorum Benennung an. Und in H. STERONIS *Annal.* ad an. 1277. beym FREHER. T. I. p. 564. heist es von der Reichs-Ritterschafft. Ipso etiam Reg Romanorum (*Rudolpho I. Habsburgico*) conjunctis sibi Ungarorum & Cumanorum Regibus & *Nobilibus de Rheno, Franconia & Svevia* conflictum habente cum prædicto Rege Boemiæ, ipse Rex Boemiæ, (*Ottocarus*) est occisus. Beym LUNIG *Part. Spec.* d. R. A. Cont. III. dritt. Abs p. 80. kömmt ein Affter-Lehn-Brief d. a. 1373. vor, in welchem die von Dürnistein ausdrücklich Edelleuth genennet sind. Zum wenigsten beliebe der Leser nur reiflich zu überlegen, was das Wort *Nobilis* so wol in der *Bulla Brabantina,* welche a. 1349. als auch in der güldnen *Bulla,* die a. 1356. aufgerichtet, andeute. In der *Bulla Brabantina* heist es: Nullus — comes, Princeps, Baro, *Nobilis* aut cujuscunque conditionis existat. Und

in der güldenen Bulle in proæm. verb. ac aliorum principum Comitum, Baronum, Procerum, *Nobilium*, & civitatum multitudine &c. c. I. Omnes — Barones, *Nobiles, milites*, & Clientes & universi contrarium facientes. Ferner: Feudum vel feuda a Sacro teneas Imperio, aut comes, Baro vel *Nobilis*. Weiterhin: Universos — Barones, *Nobiles Milites*, Clientes, civitates — obligari. C. VII. Nullus Princeps Baro, *Nobilis*, *Miles*, cliens — c. XI. Statuimus etiam ut nulli comites, Barones *Nobiles*, *feudales*, Vasalli, Castrenses milites —. Füge diesen Stellen bey, was der hochberühmte Hällische *Universitæts*-Canzlar von LUDEWIG in seiner Erläuterung der güldenen Bulle p. 48. 82. 89. 104. und 130. 132. u. s. w. vorbringet, woraus erhellen wird, daß sub voce *Nobilium* der Reichs-Adel allerdings zu verstehen, mithin das Prædicat Edel der Reichs-Ritterschafft auch schon vor dem funfzehenden Sæculo gegeben worden. Ich weiß inzwischen gar wohl, was mir in Ansehung derer aus den *Traditionibus Fuldens*. vom 12. Sæculo angeführten Exempeln wird eingewendet werden; allein ich will mir es zum voraus ausgebethen haben, wohl zu überdencken, ob man dasjenige auch, was man die Clerisey anschuldiget, erweißlich machen und sein Sagen mit wahrscheinlichen Gründen wieder den klaren Buchstaben ohne Abgang der Wahrheit vertheidigen könne? Solte man auf diese Exempel antworten, so will ich es auch auf die übrigen zugleich mit erwarten.

§. VII.

Nachdem die Ritter sich *edel* genennet und nennen lassen, so kan es sich leicht ereignet haben, daß diejenigen, welche vom militair Stand gebohren, aber nicht zu Rittern creiret, und unter den Nahmen Knechte, *famulorum* &c. bekant gewesen, zu ihren üblichen Titul das Beywort: Edel gefüget, und sich einfolglich Edel Knechte geschrieben. Schrieb sich der Ritter *nobilis vir* oder *miles*, so vermeinte der, von gleichen militair-Stande entsprungene Knecht, nicht unrecht zu handeln, wenn er sich *nobilem servum* nennte. Hierdurch distinguirte er sich nicht allein von den Rittern, sondern auch von den gemeinen Knechten, und zeigte durch das Beywort Edel an, daß er eben so wol als die Ritter zu den nunmehro jung gewordenen Niedern Adel zu rechnen sey. *Chr.* BESOLD in *Notat. ad Docum. rediviv. Wurtenb. p.* 151. *lit. b.* beschreibet die Edel-Knechte so, wie

es

es der Wahrheit gemäß: *Nobiles servi erant ii, qui insignia habebant*, die zu Schild und Helm gebohrn, welche zu diesen nicht gebohrn, die hieß man reisige Knechte.

VIII.

Der Titul eines Edel Knechts ist nicht in den 3. letztern Jahrhunderten etwa jung worden, sondern ich treffe so gar in *Docum. rediv. Wurtenb.* p. 150. d. ao. 1296. *nobilem servum cum equo*, — der eine Bürgschafft leisten soll, an. Der mehr als zu bekante CRUSIUS in *Annal. Svev.* L. I. P. 3. p. 11. bezeuget gar: Vixit hoc tempore (a. 1222.) Burcardus Sulmaister — testantibus literis in quibus ipse ein Edel Knecht nominatur. Beym POTGIESER d. *Nat. & indol. pignor.* p. 322. in der Urkunde des Grafens von Orlamunde d. anno 1335. heist es: Thäten wir das nicht, so han wir Graf Poppo — gelobet — mit einem Edlen Knecht, der fürbas einen Knecht und zwey Pferde habe — so soll ihr jeglichen einen edlen Knecht, der fürbaß einen Knecht und zwey Pferde habe. In SCHANN. *Client Fuldensi* p. 278. n. 216 fänget sich eine Charta d. ao. 1342. so an: Ich Apel von *Buchenawe* ein Edil-Knecht bekenne 2c. p. 267. heist es a. 1351. Otto von Baßheim Edel-Knecht. p. 369. d. a. 1349. Ich Sybold von Windhusen Edel-Knecht bekenne. Desgleichen findet sich in LUNIGS *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. III. p. 42. ein Revers über ein Hanauisches Burg-Lehn zu Windecke d. ao. 1353. welcher sich also anfängt. Ich Heinrich und Wernherr von Karbin, Edel-Knechte und Gebrüdere, Herrn Marquarti selgen Sone, von Karbin Ritters. P. 46. d. ao. 1366. komt Hefrech von Dorfelden Edel-Knecht; Pag. 47. d. ao. 1382. Dietrich von Hattstein und pag. 49. d. a. 1382. Conrad von Hattstein Edel-Knechte vor. Beym Herr LUNIG im R. A. *Part. Spec. Contin. III.* dritt. Absatz p. 84. befindet sich ein Affter-Lehn-Brief d. ao. 1398. allwo *Conrad* und *Jac.* Lerckel Edel Knechte von Dürmstein, wie auch *Heme* genant *Hertelen*, ein Edel-Knecht von Alsheim und *Conrad* genannt Bock, ein Edel-Knecht von Erphenstein angeführet worden. In CRUSII *Annal. Svev.* L. IV. P. 3. p. 350. a. 1422. zeigen sich auch: Horneck von Hornberg Edel-Knecht, und die Vesten, Schwicker von Helmstatt, Peter von Windeck, Hans von Riepurg alle drey Edel-Knechte.

§. IX. Bie-

§ IX.

Vielen wird meine Derivation des Edel-Knechts mißfallen, indem man gemeiniglich dafür hält, ein Edel-Knecht wäre und bedeutete nichts anders als eines Edelen Knecht. Dieser gegenseitigen Meynung ermangelt es nicht an einen sehr plausiblen Grunde. Denn daß die erwehnte Edel Knechte der Fürsten, Grafen und Herrn, wie auch der Bischöffe und Aebte Diener, oder submisser zu reden, Knechte gewesen, bleibet bey den unpartheyischen Gelehrten eine ausgemachte Sache, und ist auch oben c. 38. §. 16. - 18. erwiesen. Und derjenige begehet eine contradiction in adjecto, und glaubet die Existentz eines höltzernen oder ledernen Wetz-Steins, welcher unzeitig erinnert, daß das Wort Edel-Knecht durchaus in keinem Verstande als ein Bedienter anzunehmen. Daß man aber die Knechte deßwegen Edel Knechte, weil ihre Herrn Edel getittelt worden, genennet, und sich von andern so nennen lassen, hält mir aus zwey Ursachen noch unglaubhafftig. Erstlich, weil des Abt von Fulda und anderer Hoch-Stiffter Lehns und Dienst-Leute sich eben wie der Fürsten nnd Herrn ihre, auch Edle Knechte schreiben, da doch gewiß, daß das Prædicat Edel nie denen Aebten, als ein Titul, wie denen Fürsten, Grafen und Herrn, zuständig gewesen: Wie hat es sich nun also thun lassen, daß sich der Aebte ꝛc. Dienst-Leute oder Lehnsmänner Edle Knechte genennet, welches in der That wircklich geschehn? Vors andre finde ich auch ein Argument in LEHMANNS Speyer. Chronick p. 741. welches mir wieder die sonst gewöhnliche Herleitung des Edel-Knechts einen starcken Zweiffel erwecket. LEHMANN stellet die Sache so vor:

Manuscriptum.

Wolff Grafe von Eberstein, der Stadt Hauptmann um 1000. Gülden jährliches Dienst-Geld.

Dieter und Hans von Angeloh
Eberhart Frey von Treisching.
Henne Eckebrecht von Dirmestein

alle drey Edel-Knecht jeder mit einer Glen gewapneten Einspenniger mit Hauben, Brust, Blechen und Bein-Gewanden und X. Arm-Brust und 8. Pferden ins Raths Dienst. (neml. zu Speyer.) Wie reimt sichs nun, daß

einer ein Knecht des Edeln betittelt, und doch nur in des Stadt Raths-Diensten gebraucht wird? Und also muß die Benennung wol einen andern Grund haben. Dieses sind die zwey Einwürffe, die mir bißhero aufgestossen und mich veranlasset, die von so vielen gebilligte Meynung von den Edel-Knechten wieder Willen zu verlassen, und eine andere zu suchen, welche von diesen Schwierigkeiten befreyet. Sonsten will ich gar nicht in Abrede seyn, daß mich in dieser Meinung der hochansehnliche Herr Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessor* von PLOENNIES und der weitberühmte und scharffsinnige Herr Rath und *Professor* ESTOR zu Giessen indirecte bestärcket. Der Erstere schreibet in dem Memoriali an die Kayserl. Commission in Sachen Naßau-Hadamar contra Naßau-Weilburg p. 24. daß vor 400. und mehr Jahren der *Titul* Edel bey denen Grafen (ad denotandum sc. statum eorum Nobilitatis) *in usu* gewesen. Der Letztere aber commentiret p. 388. bey dem Prædicat Edle und Wohlgebohrne, so man sonsten den Grafen gegeben dieses: daß Edle den *Statum*, das Wohlgebohrne den *Titul* anzeige. (*) Wenn ich nun dieser Hochbelobten beyder Herren Gedancken auf meinem Edel-Knecht applicire und sage: das Beywort Edel zeigte seinen neuen *statum*, Knecht aber seinen alten Titul der Dienerschafft an; so verhoffe ich eben so wahrscheinlich meine Meinung erwiesen zu haben, als diese beyde Herrn die ihrige von dem Grafen-Stande dargethan. Denn damahls fingen die Edel-Knechte an in einem neuen d. i. dem Niedern Adels-Stande zu leben.

(*) In communi vita, wenn das Wort Edel von Bürgerlichen Stands-Personen heut zu Tage gebraucht wird, so zeiget es nicht den *Statum*, sondern nur einen blosen Titul an. Und davon schreibt der vortrefflich-gelehrte *St.* LEYSER in Epist ad diss. d. *Benef. compet. quousque* Nobilib. *compet.* also: *non nego, titulum nobilis — sæpe latius accipi & ad nos etiam, quos non familiæ & natalium splendor, sed munus, professio, & dignitas personalis ornat, extendi. Sic consiliarii, præfecti militum, professores, doctores, advocati non peccant, qui se nobiles,* edle, hochedle, hochedelgebohrne, *in literis, instrumentis carminibus, appellari sinunt, peccarent vero, si titulum* (i. e. statum) der Edel-Leute *adsumerent, vel in ordinem nobilium* unter den Adel *se referri paterentur. Norunt omnes, titulos istos adeo communes factos, ut scribæ etiam, publicani, mercatores, prædiorum paulò cultiorum Domini & similes sibi eos arrogent. Nec ipsi, nobiles vere & proprie tales eos illis tribuere dubitant. Sciunt enim, cum titulo rem non transire.* Die Sache erkläret LIMNÆUS d. J. P. L. 8. c. 8. n. 104. und CARPZOV. L. 6. Resp. 18. am besten: Ein *Doctor* ist edel h. e. clarus, celebris, aber doch kein Edelmann.

§. X.

Aus der bißhero zur Gnüge abgehandelten Lehre von Rittern und Ed-Knechten, ist nun leicht einzusehn und zu entscheiden, in wie weit der Chur-Sächß. *Commiss.* Rath und Amtmann zu Wittenberg, vormahls aber gewesener Bürgermeister und *Syndicus* zu Zittau Herr Dr. CARPZOVIUS in seinem Ober-Lausitzischen Ehren-Tempel P. II. p. 103. der urkundlichen Wahrheit zu nahe raisoniret, und dem bekanten Ulmischen Raths-Consulenten BURGERMEISTERO zu Liebe unvorsichtlich nur nachgeleyret, wenn er l. c. schreibet: Unter dem Worte Edel-Knecht seyn diejenigen zu verstehen, so nicht allein von adelichen Geblüthe (*) sondern auch die durch den Backen-Streich wehrhafft gemacht (**) und *Thurnier*-fähig gehalten worden, daß es also durchaus in keinem verächtlichen Verstande als ein Bedienter (***) anzunehmen, sondern der Unterscheid dergestalt unter adelichen Personen gewesen, daß man Ritter genennet, welche bereits in Feld-Zügen und Thurnieren sich Heldenmäßig erzeiget; (****) Edle Knechte die zu Kriegs-Zügen, Pferde- und Fuß-*Thurnie*ren zugelassen worden, und im Felde die Ritter begleitet.

(*) Verstehet der Herr CZOVIUS den Niedern oder heutigen Adel, so hat er recht: aber weil er des BURGERMEISTERS Lied nachsinget, so wissen wir wohl, wie nahe er dem alten und hohen Adel tritt und die Wahrheit mit solchen Auflagen kräncket.

(**) Verstehet er durch die Wehrhafftmachung die blose männliche Einkleidung, dadurch sie zu Tragung der Waffen tüchtig erkläret wurden: so ist noch zu erweisen, daß alle zu der Zeit, da man einen grossen Theil von unserer heutigen Ritterschafft Edel-Knechte genennet, die Wehrhafftmachung zu Führung dieses Prædicats nöthig gehabt, und solche überall geübet worden.

(***) Ein Bedienter eines Kaysers, Königes, Fürsten und andern Landes-Herrns zu seyn, und in dessen Betracht ein Knecht zu heissen, drücket Niemanden eine verächtliche Gedancke im Kopff, ausser denjenigen, welchen die Lehre von denen Römischen Knechten und unsern Teutschen mancipiis so tief ins Gehirn gedrungen, daß sie alles nach solcher übereilig beurtheilen.

(****) Es haben fast alle auf eine wesentlichere Art den Ritter beschrieben, als hier geschehen. Warum folget denn unser Herr *Autor* nicht denselben, da er mit seiner Lehre so schwancket? Heldenmäßiges erzeigen machte noch nicht den Ritter aus, dieses war ihnen auch mit den Edel-Knechten gemein, sondern es muste den Ritterlichen

chen Candidaten mit verschiedenen Ceremonien das Wehrgehencke nebst dem Degen, womit er vorhero einen Schlag auf die Schultern bekam, angehangen, und solcher bey Angelobung, daß er sich, wie einem tapffern Ritter geeignete, aufführen wollte, solemniter zum Ritter erkläret werden.

§. XI.

Der Seel. Geh. *Secr.* Müller theilet uns in seinem Reichs-*Theatro* unter Friedrichen den *V.* p. 82. §. 12. einige hierher dienliche Gedancken mit, und schreibt: Die denen Rittern entgegen gesetzte Knechte belangend, so ist diese Gattung von Knechten theils mit, theils auch ohne dem Zusatz der Edlen in denen Schrifften vor ohngefehr 200. Jahren vielfältig und in grosser Menge zu finden. Loco exempli dienet, daß Graf Johann von Henneberg denen Grafen von Gleichen in einer Verschreibung a. 1347. zum Bürgen gesetzet, die Vesten Ritter und Knechte, Johann von Helbe, Rudolffen von Wangenheim, Rittere, einen von Wechmar und einen von Wertenberg, Knechte. In einer Dienst-Verschreibung Werner Esels gegen den Herrn von Saltza a. 1372. werden als Zeugen angezogen: Die gestrengen Knechte, Heinrich von Bischoffsrode und Apel von Kutzleben. — Ob nun schon dieses Wort, Knecht in folgenden Zeiten gleichfalls in desuetudinem gekommen, so ist doch die Kayserl. Cantzley nicht nur in Ausfertigung der Kays. *Edicten* und andern dergleichen Briefen biß jetzo bey dieser Schreib-Art und Benennung des gemeinen Adels geblieben, sondern es wurde auch in dem Kayserl. Decret auf das Anbringen der Abgeordneten von der Fränckischen Ritterschafft wegen Conservation ihrer Reichs-Freyheit 1687. contestiret, wie Kayserl. Maj. dieselben, als getreue Edel-Knechte bey ihrem Stand zu *conserviren*, allergnädigst gemeinet. Der unmittelbare Reichs-Adel hat erst vom Kays. Ferdinando III. 1654. das Privilegium erhalten, daß hinführo denen Ritterschafftlichen Crayßen in Schwaben, Francken, Rheinstrom und dem Bezirck in Untern-Elsaß, und allen ihren Nachkommen das Prædicat: Wohlgebohrn und Edel, dero Mit-Glieder aber, jedem in *privato*, welcher nicht Herrn-Standes ist (*) — in ewiger Zeit der Titul Edel ohnfehlbar geschrieben und gegeben werden soll. Sieh. die *ao.* 1659. verneuerte, vermehrte und *confirmirte* Ritter-Ordnung in Francken und den 40. art. *Capit. Leopold.* Hertii *disp. d. Superiorit. territor.* p. 357.

(*) Die der Reichs-Ritterschafft einverleibte Frey-Herrn bekommen: Wohlgebohrn.

Die Herrn Frey-Herrn von Ingelheim aber haben gar: Hoch- und Wohlgebohren, erhalten und stehen diese also in gleicher Titulatur mit denen Grafen.

§. XII.

Weil in §. 2. aus des KRANZII L. III. *Metrop.* C. XI. Erwehnung geschehen, daß der Pabst die Teutschen Hertzoge *nobiles viros* nennte; so wollen wir sehen, ob noch heut zu Tage dergleichen Päbstl. Curialia geübet werden. Daß sonsten die Päbstl. Cantzeley einen König mit dem Prædicat *viri illustris.* c. 7. X d. *offic. legat.* c. 3. X. d. *Judic.* einen Fürsten mit dem Titul *nobilis viri* c. 46. X. d. *Test.* c. 34. *infin.* & in *Not.* n. I. X. d. *Elect.* und dem Kayser mit dem Ehren-Wort *Illustrissimi Imperatoris* c. 6. X. d. *Major. & obed.* abgespeiset, lieget aus denen angeführten Canonibus am Tage. Gewiß der Päbstliche Hof tritt mit dergleichen Ehren-Titul dem Majestæten gleichen Wesen und der Hoheit der Stände im Römischen Reiche zunahe. Denn daß er die Teutschen Fürsten *viros nobiles* heissen will, wäre wol zur Zeit der Carolinger oder Fränckischen Kayser zu übersehn gewesen, da die Worte Hertzog, Fürst nur blosse Amts-Nahmen, aber noch keine Geschlechts-Würde bedeuteten. Als aber die Hertzog- und Fürstenthümer nach und nach einem Geschlechte erblich worden; so will keine Ursach mehr zureichen, warum man den längst zu Grunde gegangenen Amts-Titul einer Person, welche man in vorigen Zeiten gar füglich nur *nobilem virum* nennen konte, nunmehro auf die Reichs-Fürsten, die *Co-imperantes* des Reichs teutscher *Nation* seyn, erstrecken und appliciren wolle. Was würde wol ein König, den man aus den Adel-Stand erwehlet, vor einen Unwillen schöpffen, wenn man ihm, als König, annoch seinen Adelichen Titul weiter zueignen und ihn *nobilem virum* salutiren wollte? Sind gleich unsre Teutsche Hertzoge und Landes-Fürsten aus den uralten teutschen Adel entsprossen, wenn man biß auf ihre Majores hinaufsteiget; so sehen wir sie doch nun aus dieser Würde zu einer weit höhern erhaben, mithin fordern sie mit Recht, daß, wie ihr Stand, also auch ihr Titul von andern eine behörige und ihrem Stande convenable Distinction erhalte. Ist es nicht ein ungereimtes und abgeschmacktes Wesen, daß man aus der Päbstl. Canzley die Italiänische Bürger z. E. die zu *Pisa nobiles* tituliret c. 15. X. d. *Procur.* c. 15. X. d. *Judic.* und eben dergleichen Titulatur einen teutschen Hertzog und ansehnlichen Reichs-Fürsten

sten anschmieren, und ihme damit kräncken und verächtlich tractiren will? Semper ita usu venit, ut, cum Titulus cum inferiori ordine communicatur, vilescere videatur, superiorique aliud & eminentius cognomen conferendum sit, schreibt der unsterblich berühmte Herr von COCCEIUS Tom. II. *Disp.* IX. p. 166. Macht sich gleich der Pabst zu Rom zum Hauß-Halter über göttliche Geheimniße und zum Urheber aller geistlichen Ordnungen in der Römischen Kirche, so gar, daß auch die Päbstischen Rechts-Gelehrten ihn als Gottes und Christi Ober-Cantzlar zu rühmen wissen. LIMNÆUS T. IV. *J. Publ. in add. ad* L. 3. c. 3. n. 12. so glaube ich doch nicht, daß sich sein angemaßtes Cancellariat so weit erstecke, daß er die denen Teutschen Reichs-Fürsten von allen zugeeignete und gegebene Titul ihnen von Rechts wegen entziehen könne. Es war also denen zu Naumburg a. 1561. versammleten protestirenden Reichs-Ständen nicht zu verdencken, daß sie die, vom Pabste Pio V. an sie abgelassene Schreiben, welche mit dergleichen præjudicirlichen Titulatur prangten, dem Päbstl. Nuncio unerbrochen zurücke gaben. THUANUS *Hist. ad* an. 1561. CHRYTÆUS *Sax.* L. 20. und sonderlich wurde Chur-Fürst Augustus zu Sachsen sehr unwillig darüber als Ihm der Nuncius mit der Uberschrifft: *Viro Nobili, illustri Saxoniæ Duci* ein Schreiben überreichte. Und ob es schon der Nuncius mit dem gewöhnlichen und alten Cantzley-Stilo zu Rom entschuldigen wollte; so muste er doch darauf die Antwort verdauen: Dieser Titul wäre alt Fränckisch. Wolte der Pabst an die Teutschen Chur- und Reichs-Fürsten schreiben, so solte er sich um die in Teutschland übliche Curialien besser bekümmern. LUDEWIG T. I. Erl. der güld. *Bullæ* p. 130. dessen ungeachtet ist man zu Rom von der prächtigen Titulatur noch nicht abgegangen. *Clemens XI.* titulirte Hertz. *Anton. Ulric.* zu Braunschweig, als er ihm die Freude über dessen Religions-Changement entdeckte, nur *Virum nobilem, Nobilitatem,* Wohlgebohrn, oder Edelherrligkeit, wie in FABRI Staats-Cantzley P. XVII. p. 184. sq. zu sehn. PFEFFINGER stellet T. II. in *Vitr. Illustr.* eine Päbstl. Bulle auf, in welcher der letzt verstorbene Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Cölln Joseph Clemens auch nur *Nobilis vir* betittelt wird. Giebt doch der Pabst dem König in Pohlen biß auf diese Stunde kein ander prædicat, als *Vir illustris.* Siehe Alexandri VIII. Schreiben vom 8 Jul. 1690. an König Joannem III. in Pohlen, so in LONDORP. *Act. Publ.* T. XVII. p. 604. befindlich. Ja dem letzt verstorben allerdurchlauchtigsten König *Au-*

gusto II. gaben Benedictus XIII. a. 1725. eben nur den Titul: *Charissimo* in Christo filio nostro Augusto Poloniæ Regi *Illustri*. in dem Antworts-Schreiben auf die von Jhro Maj. beym Päbstl. Stuhl gesuchte recommendation vor dem Printzen zu Sachsen-Neustadt zu einem gewissen Bischoffthum in Teutschlandt. Im übrigen ist nicht zu leugnen, daß der Päbstl. Cantzley-Stilus in den Curialien sehr unbeständig, wie denn bekannt, daß mehrmahlen denen Grafen der sonst nur denen Königen und Kaysern zu geben gewöhnliche Titul: *illustris*, zugeeignet worden sey, z. E. man lieset in Pabst Honorii II. Bulle, welche in *Docum. rediv. Wurtenberg.* p. 448 zu finden, von einem Grafen diese expression *ab illustrissimo Viro. Bertholdo Comite.* Bey so bewandten Sachen hat der Herr von Eyben vollkommen recht, wenn er schreibt: Der *Stilus Curiæ Romanæ* sey zuweilen *plumbeus, imo cereus.*

Das Viertzigste Hauptstück, Von dem Prædicat: eques.

§. I.

Es ist oben C. XXXVIII. §. 14. bereits Erwehnung geschehn, daß der Adel sich zu unsern Zeiten gewöhnlich des Worts: *equitis* oder eines Ritters Bediente, ohngeachtet in alten Zeiten das Wort *miles*, als ein Ehren-Wort in Gebrauch gewesen.

§. II.

Der durch seine gelehrte Schrifften und *meriten* berühmte Königl. Pohln. und Churf. Hof-R. Herr Dr. Glafey führet in *Historia German. Polem.* p. 172. an, daß es eine üble Gewohnheit wäre, daß die Ade-

Adelichen sich gleich equites schreiben, unangesehn, daß unter einen Ritter und Edelmann ein merckliches Unterscheid; Darzu aber hätten die Kayser, so die Ritter-Güther erblich gemacht, Gelegenheit gegeben: Woraus dem Adel unter sich dieses Nachtheil zugewachsen, daß der junge Adel sich über die Gebühr trüge und den Nahmen: Ritter, welcher ehedessen nur denen, so sich im Felde versucht und das *cingulum militare* erworben hätten, gegeben worden, usurpirte, dergestalt, daß ein junger von Adel, wenn er noch nicht im geringsten sich in der Welt umgesehn, schon ein *Eques Franconicus, Misnicus, Marchicus,* etc. geschrieben werden wollte; welcher Mißbrauch aber dem Adel selbst nicht anders als beschwerlich fallen müste, weilen solchergestalt in diesem Stücke kein Unterscheid zwischen einen alten versuchten Ritter, und jungen Edelmann mehr wäre.

§. III.

Weil aber heut zu Tage auch diejenige zu Rittern creiret werden, welche nie einen Feldzug gethan, und ein alter Edelmann jederzeit vor Rittermäßig beyn Ritter-Spielen passiret; so will das Wort: eques eben nicht mehr so viel bedeuten, als vor diesen, wenn also unsere Noblesse sich heute zu Tage eques schreibet und nennen lässet, so will sie weiter nichts sagen, als daß sie von alten Adelichen Geschlechte, welches zu *Thurnier-* und Rittermäßigen Spielen wegen ihres Alterthums und ächter Geburt zuläßig, ungeachtet das Wort: Eques sonsten gantz eine besondere Bedeutung gehabt hat und noch hat, wenn man es secundum excellentiam nimmt: Und in diesem letztern Verstande will es der Herr Hof-R. Glafey gebraucht wissen. Daß man aber das Wort: Eques jetzo nicht eben so genau zu nehmen pflege, bezeuget auch der nach seinem Tode stets berühmte *J. N.* Hertius in disp. *de Feudo nobili*, S. III. §. 6. in *Opusc.* p. 480. wenn er anmercket: Hodie autem *Nobiles omnes indistincte*, etsi equites non creati, *Equites* appellantur. Cum olim dignitatem equestrem ad heredes transmissam non fuisse satis constet. Dieses letztere bezeuget ebenfalls *Ant.* Matthæus in *not. ad Ann. Egmond.* p. 200. wenn er von denen alten Zeiten schreibt: Eques nemo nascitur. nec filius militis statim miles. Nec equestris dignitas seu militia in heredes transmissa. Ao. Dni. 1312. obiit *Wilhelmus de Haemunda*

sine

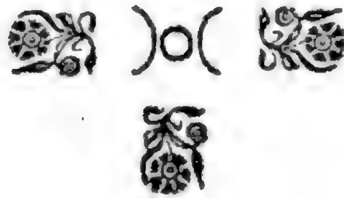
sine liberis & *sine militari nomine*. Denn er war nicht zum Ritter geschlagen worden.

§. IV.

Kayserl. Maj. ertheilen jetzo die Ritter-Würde so, daß die Kinder auch solcher theilhafftig werden. Dieses ist auch nicht zu unserer Zeit erst mode worden. Denn K. Carl der V. machte *Stephanum Prats* schon ao. 1538. wegen seiner grossen Verdienste so zum Ritter, daß auch alle seine Nachkommen Ritter genennet, betitelt, und dafür erkennet werden solten, Vermöge des Diplomatis, so *Jo. Bapt.* CHRISTYN. in *Jurispr. Heroica* p. 65. auffstellet, welches sehr rare Buch ich der gütigsten communication des hochberühmten Altorfischen *Antecessoris Primarii* Herrn *Dr. Rinckens* Meines hohen Gönners, gehorsamst zu dancken habe.

§. V.

Ob man nun gleich bey dem Weibs Volck von der Benenung einer Ritterin in Teutschland absiehet: Doch siehe C. 38. §. 14. so giebt doch die heut zu Tage erlangte Ritter-Würde beyde Mannsen und Weibsen ein weit herrlichers Ansehn, als der schlechte Adel, wie wir solches auch aus der Kayserl. Tax-Ordnung und der *rangirung* der *dignitæten* erkennen. LYNCK. *Annal. ad Schvved. J P. Part. Spec.* I. c. 7. §. 7. p. 30. Bey solchen Umständen gedencket freylich der alte Adel: ist dein Vater, Groß-Vatter, Ober-Elter-Vater ꝛc. ein Ritter gewesen, warum soltest du dich nicht auch Ritter schreiben, da jetzo derer neu-gemachten Ritter ihre Kinder sich *Equites* schreiben und tituliren lassen mögen.



Das
Ein und vierzigste
Hauptstück,
Von den
Respects-Worten: Herr/ vest/ erbar/ gestreng/ edel und vest/ 2c.

§. 1.

Das Respects-Wort: Herr, *Dominus*, wurde vor dem dreyzehenden Jahr-hundert allein von denen *Satrapis*, *Primoribus*, *Principibus*, *Dynastis* und Land-Herren gebraucht, und diesen auch von andern unverweigerlich gegeben. Die *Milites*, *Ministeriales*, und Lehnsmänner der Reichs-Fürsten oder unser heutiger und unmittelbarer und Landsässiger Adel, so viel noch von dasigen biß auf unsere Zeiten erhalten worden, genossen vor dem dreyzehenden Sæculo das Respects-Wort: Herr, nicht. *AUTOR* des Berichts vom Adel in Teutschland p. 110. squ. Aber im dreyzehenden Jahr-hundert lassen sich sehr viele Spuren und Beweißthümer antreffen, daß man denen Dienstmännern, *militibus* oder Lehnsmännern hin und wieder das Ehren-Wort: Herr, beygeleget. In den Diplomatibus, welche der unermüdete Herr HORN in *Heinrico Illustri* producirет, zeiget sich p. 301. d. 20. 1240. *Dominus* Vlricus *de Pack*, p. 313. d. 20. 1255. *Dominus* Joannes de *Sunnenvvalde*, p. 315. *Dominus* Bodo de *Turgovv*, und p. 318. d. 20. 1261. wird dessen auch durch folgende Worte gedacht: quod quatuor mansos & unam partem — *apud nostrum ministerialem Dominum* Bodonem *de Thurgovve*. In MENCK. *S. Rer. Germ.* T. I. p. 686. n. 18. nennen die Herren von Lobdeburg

burg ihren Dienst-Mann Heidenricum de Jene einen *Dominum* a. 1266. und in Tom. III. p. 1134. kommen in einer charta d. ao. 1267. vor *Dominus* Ludolfus de *Stotternheim* — *Dominus* Güntherus de *Slatheim*, etc. Schlagen wir SAGITTARII *Hist. Goth.* p. 75. nach, so finden wir ao. 1272. Dn. *Heinricum* de *Olizberc*, *Dn.* Th. de *Tullestete*, *Dn.* Heinemann de *Indagine*: Desgleichen kommen ihrer auch p. 72. vor, welche ebenermaßen *Domini* betittelt worden. Mehrere Beweißthümer, daß unser jetziger Adel im 13. Seculo bereits Herr betittelt worden, stellen sich in des hochansehnlichen Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessoris* Herrn von GUDENI *Syll.* I. *Diplom.* d. ao. 1288. n. 8. p. 320. und p. 316. dar, allwo die Zeugen, welche Ritter, sich das Prædicat *Dominus*, selbst beysetzen. Eben dieses bemercket man auch p. 603. ao. 1249. an welchem Orte die *Milites* oder Ritter alle *Domini* unterzeichnet werden, unter diesen befindet sich auch *D.* Theodericus de *Vffeln*. Dieses kam gleichergestalt aus MENK. *S. R. Germ.* T. I. p. 627. d. ao. 1288. und p. 624. d. ao. 1268. Weiter Tom. III. p. 1136. d. ao. 1274. und p. 1037. d. ao 1290. wie auch p. 1082. n. 64. bestärcket werden. Im vierzehenden Sæculo ist es sehr gemein, daß wir die Ritter als Herrn betittelt finden. Als z. E. in MENCK. *S. R. G.* T. I. p. 652. d. ao. 1360. wird *Dominus* Rudolphus de *Husen*, gelesen, und p. 555. treffen wir d. ao. 1366. eine chartam an, worinnen die Grafen von Gleichen eine Hufe Landes Art Ackers und einen Hof zu Ingersleben dem Closter St. Martin in Erfurth überlassen, und diese Zeugen angeführt zu befinden: Herr Berthold von *Wertterde*, Ritter, Heinrich von *Wechmar*, Knecht. Man lieset auch hin und wieder, daß wenn sie sich im vierzehenden Sæculo gleich nicht des Worts: Herr, bey ihrem Nahmen bedienet, sie doch solches zu ihren Ritter Güthern dann und wann auch wol selbsten gesetzet, wie uns folgende Exempel lehren. Tierolfus Miles de Doerzbach, *Dominus* de *Aschbausen*, siehe des seel. Herrn BURGERMEIST. *Thesaurum Juris Equest.* P. II. c. 22. p. 258. in diesem Verstande bedeutet es einen Erb-Herrn, e.g. Conradus *Dominus* de Vinawe, Conradus miles, *Dominus* de Finsterlohe heist es in einem Kauff-Briefe d. a. 1300. In MENCK. *S. R. G.* T. I. p. 647. n. 94. fängt sich ein Diploma so an. Ego Heinricus dictus Riche famulus, *Dominus* in Karpenhowe recognosco. Und in einem Kauff-Briefe beym LUDEWIG *Reliqu. MSt.* T. V. p. 273. d. ao. 1391. nennen sie sich selbst: Hermann Ritter und Esswen Brüder — gnant von *Krosyk Herrn*.

§. II. Son-

§. II.

Sonsten habe auch hin und wieder in Documenten angemercket, daß, nachdem der jetzige Adel sich das Respects-Wort Herr beylegen lassen, oder auch wol selbsten gegeben, die Grafen sich an dem einfachen Herr, nicht mehr begnüget, sondern sich Herr, Herr nennen und schreiben lassen. Z. E. in der Beschreibung der Hanau-Müntzbergischen Lande p. 154. heist es: Ich Fritze von Breydenbach — deme edeln unsern lieben gnädigen Herrn, Herrn Ulrichen, Herrn zu Hanaw. a. 1356. Thue hinzu n. 156. 158. 160.

§. III.

Der seel. G. *Secr.* Müller macht in R. *Theatr.* Friedrichs des *V.* diese hieher dienliche Anmerckung p. 80. daß man nemlich die von dem hohen Adel, Herren, die von gemeinen Adel Knechte oder auch edle Knechte, die zwischen beyden locirte Ritter aber von gemeiner adelichen Herkunfft nicht zwar Knechte, doch auch nicht Herrn, sondern gleichsam mit Anhaltung des Athems *Ern*, (*) welches *Prædicat* heut zu Tage denen Geistlichen in unser Kirchen von denen Herrschafften und ihren hohen *Collegiis* pflegt gegeben zu werden,) geheissen. — — Ist doch das Wort *Ern* zuweilen von weltlichen Fürsten gebraucht worden, wie denn im Eingange eines Erb-Verbrüderungs-Recesses de ao. 1373. Heinrich und Herrmann Land-Grafen zu Hessen, bekennen, daß sie mit den Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Ern Friedrichen, Ern Balthasarn und Ern Wilhelm Land-Grafen in Thüringen sich vereiniget hätten. — Welchemnach die Grafen und Herren zu selbigen Zeiten sich dessen destoweniger zu schämen gehabt: Also werden in dem Kauff-Briefe der Grafen von Henneberg über Schleusingen a. 1376. zu Zeugen angegeben, der Ehrwürdige, die Edlen und Gestrengen, Er Ludewig Abt zu Salfeld (dieses ist der Ehrwürdige) Er Heinrich Burg-Graf zu Starckenberg. Er Friedrich von Schönburg, Herr zu Glaucha (dieses sind die Edelen: Nun kommen die Gestrengen) Er Kirsten von Witzleben, Er Dietrich sein Sohn, Er Cunrad von Würtzberg, Rittere N. von Ottendorf, Heinrich Schöning (von Adel aber nicht Ritter) wobey denn Anmerckungs-würdig, daß diese Demuth sich Anfangs bey den Fürsten, Grafen und Herrn, und dann auch bey denen Rittern nach und nach

verlohren, also, daß gemeldter massen selbige nur bey denen EHRN Geistlichen, welchen die Demuth freylich am besten anstehet, übrig geblieben — der Niedere Adel hat sich mit der Zeit dieses prædicat (Herr) auch nicht mißfallen lassen: Wobey sich denn ferner dieses ereignet, daß die von gemeinen Adel sich nicht nur bloßhin Herren, sondern auch auf eine solche Art, die einen eigentlichen Herrn-Standt mit sich bringet, als nemlich Herr davon, Herr dortvon — sich selbsten tituliren, und von andern (die es thun mögen) auf solche Art tituliren lassen, hactenus Mullerus.

(*) Das Wort *Ein* leitet Bechmann in *Synt. Dignit. Diss.* I. p. 71. und der Herr von Eccard ad *Cat. Theot.* p. 162. von Herr; andere aber von *ehren*, her.

§. IV.

Nachdem man aber den Anfang gemacht dem heutigen Adel damahls das Respects-Wort: Herr, beyzulegen, so haben auch einige von den besagten *Satrapis* sich zum Unterschied Edle Herren, andere aber sich Herren *per excellenti m* tituliren lassen. Bechman erzehlet in seiner Historie des Fürstenthums Anhalt T. VII. p. 243. verschiedene Edle Herren. Als, die Edle Herren von Plotho, die Edle Herren von Querfurt, die Edle Herren von Putlitz, die Edle Herren von Manßfeld, die Edle Herren von Heldrungen. Die Edle Herren von der Lippe Sieh Piderith *Chron. Lippiac.* P. II. p. 228. Es sind auch die Edle Herrn und Grafen zu Sternberg, die Grafen und Edle Herrn zu Diepholtz, die Edlen Herrn von Wartemberg, und die Edle Herrn von Spiegelberg und andere bekannt. Verschiedene Grafen haben sichs gefallen lassen, sich nur *Liberi Domini* oder schlechtweg *Herren* zu schreiben, davon der *AUTOR*, welcher von den Grafen und Herrn *Titulaturen* in Lunigs *Thes. Jur.* der Grafen p. 538. diese raison angiebet, weil sie, die Grafen diesen Erb- und Land-Titul viel höher als den ehemahligen Amts- und Gerichts-Titul gehalten; welches gewißlich meines Erachtens Ursach genung gewesen. Sieh. Joannis *Rer. Mogunt.* Vol. I. in *Tab. Geneal. Eppenstein* ad p. 625. lit. e. & p. 815. lit. a. Pfeffing. Tom. II. *Vitr. Illustr.* p. 625. squ. Ludew. in *Reliqu. MSt.* T. II. p. 223. - 241. J. Meieri *Antiq.* & *Orig. Plessens.* C. II. §. 14.

§. V.

Im vier- und funfzehenden Jahr-hundert, war nichts gewöhnlicher als daß unsern jetzigen Adel damahls von Grafen und Herrn dieser Titul beygeleget wurde: Veste (*) und erbare, item gute Manne, erbare Manne, Erbare und Streng, Strenge und Vest. AUTOR des Berichts vom Adel in Teutschland p. 69. und 110. LUNIGS Grund-Veste Europ. Potenzen Gerechtsam. p. 639. In LUNIGS Corp. Jur. F. Germ. T. III. p. 38. fängt sich ein Doc. d. a. 1359. also an: Wir Philipp. von Falckenstein — Herr zu Müntzenberg, erkennen — daß wir den Erbaren Strengen Ritter Herr Johannes Brendeln von Hohenberg rc. In MENCK. S. Rer. Germ. T. I. p. 647. d. a. 1358. fällt der Titul so vor: Die Gestrenge (**) und die bescheidene Lute Herr — Ritter rc. Desgleichen in HUNDII T. III. Metrop. Salisb. p. 432. d. a 1378. findet sich das Ehren-Wort: Der Veste Ritter — Herr und der Ehrbare Knecht. In KETTNERI Antiq. Quedlinb. p. 551. d. a. 1407. den strenghen Knapen Heintzen von Sman. Der Abt von Fulda in SCHANN. Lehn-Hof p. 358. heist a 1477. einen den Vesten: Das wir den Vesten Cuntzen Voyte von Tare zu unsern Vorsprachin, Diener und Knecht usgenommen: Und p. 303. ist eine Charta d. a. 1387. worinnen einer der Veste Knecht genennet wird: Wir Friedrich — Apt — bekennen — daß wir den Vesten Knecht Heinrich von Beringen unsern lieben Getreuen — —

(*) DUELLIUS schreibt in Excerptis Genealog. Histor. p. 221. lit. b. Titulus Vest, quem viris equitibus tribuunt, (commune si quidem erat dicere: ein Handfester, Sattelfester Ritter) cum primis majores nostri appropriavere; adeo jam in contemtum abiit, ut inferioris multo conditionis homines eundem sibi adsciscant.

(**) HUNDIUS in Gloss. welches der von LEIBNIZ seinen Collect. etymol. einverleibet, spricht: p. 215. Gestrenge wurde vor dem nicht allein der Adel genannt, sondern auch die, so Amt- und Hauptmannschafften im Krieg verwalteten.

§. VI.

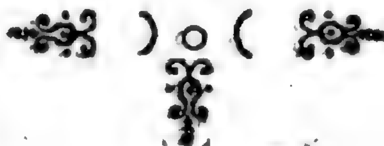
Im sechzehenden Jahr-hundert wurden unsere jetzige Herrn von Adel fast durchgängig betitittelt: Edel und Gestrenge, Edel und Vest, Edle und Ehrenvest (*) Z. E. in PAULLINI Diss. Hist. p. 157. kommen a.

1549. vor. Der Gestrenge, Edle und Ehrenveste Juncker George von Birckenfeld. Item der Gestrenge Edle und Ehrenveste Eberhardt von und zu der Tanne, Moritz von Stein, der Edle und Ehrenveste Jungker, Amtmann zum Lichtenberg. In LUNIGS C. *Jur. Feud. Germ.* T. III. p. 27. a. 1590. lesen wir ebenfalls: Edle und Ehrenveste, des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Conraden Grafens und Herrn zu Castell niedergesetzte Edle Lehnmänner.

(*) Den Unterscheid zwischen Vest und Ehrenvest suchet OCKEL d. *Præscript. immemoriali* C. II. Th. 35. sq. zu zeigen.

§. VII.

Im siebenzehenden Sæculo kam es endlich dahin, daß man unsern jetzigen Herrn von Adel das Ehren-Wort: Hoch- und Wohl-Edel, Wohlgebohrn beylegte. Und im achtzehenden ist mit dem Hoch-Wohlgebohrnen auch der Anfang gemacht worden. Weil nun dieses in eines jeden Erfahrung gegründete Sachen seyn, so wäre es überflüßig mit dem Beweiß jemanden beschwerlich zu fallen. Indessen mögen die Privat-Personen die Titulatur so hoch treiben als sie wollen, so werden die Fürstl. Cantzleyen, die in Nahmen ihrer hohen Herrschafften, Rescripta, Diplomata und Briefe ausfertigen, es doch wol bey ihren gewöhnlichen Curialien bewenden lassen, und einen Grafen, das Hoch-Wohlgebohrn, einen Freyherrn das Wohlgebohrn, einen von Adel der wircklich in Diensten Vest, einen Hof- und andern Rath Ehrenvest ꝛc. nur beylegen; Welche Ehren-Worte man biß dato aus denen vorigen Zeiten in Cantzeleyen beybehalten. Herr *D. Ch. Gottl.* WABST i. d. *Hist.* Nachricht vom Chur-fürstenthum Sachsen bezeuget von dem Dreßdnischen Cantzley-Stilo p. 85. Und werden die von Adel Veste, die andern Vasallen und Beamten aber: Liebe getreue, und Du geheissen: Hingegen haben die Chur-fürstl. Herrn Räthe und *Doctores Juris Dresdenses* den Vorzug als Herren und Ihr tituliret zu werden.



Das

Das Zwey und vierzigste Hauptstück,

Von der Frage: Ob der Ursprung des Adels denen Lehnen zuzuschreiben.

§. I.

Wir hätten oben diese Frage bereits erörtern sollen; allein weil sie da unberühret gelassen worden, so wollen wir sie hiermit nehmen, und solche untersuchen.

§. II.

Wir haben das Alterthum des hohen Adels und die Ankunfft des Niedrigen genugsam gezeiget und erwiesen, daß weder der alte Adel, noch die Freygebohrnen in denen ersten Zeiten Lehne besessen, sondern was sie hatten das war Eigenthum; Mithin äußert sich der Irrthum gleich, wenn man den Ursprung des Adels den Lehnen zuschreiben will.

§. III.

Jac. CUIACIUS, der unsterblich berühmte *JCtus* vermeinet *ad II. Feud.* 50. Daß diejenigen, welche ein Lehn überkommneu, dadurch geadelt worden. Der bekannte Historien-Schreiber F. GUILLIMANNUS de *Reb. Helvetiorum* L. II. C. XI p. m. 240. tritt dieser unerwiesenen Meynung auch bey und entdecket sie gantz deutlich: *Quodsi feudum* a Principe vel Duce vel Comite vel Marchione *acciperent eadem opera nobilitatem* con-

dus Salicus bestättiget, und auf dem von einem Vater abstammenden Bruder erstrecket. Dessen Constitution d. a. 1027. 5. Feud. I. drücket dieses gantz klärlich aus: Præcipimus etiam, ut si *quis miles* sive de Majoribus, sive de minoribus, de hoc seculo migraverit, filios ejus beneficium tenere; si vero filios non habuerit, & aviaticum (nepotem) ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat — & si forte aviaticum ex filio non reliquerit, & fratrem legitimum ex parte patris, etsi Seniorem offensum habuerit, sibi vult sat sfacere & *Miles ejus esse*, beneficium, quod patris sui fuit, habeat. WIPPO bezeuget in *vita Conradi Salici* c. 6. ed. PIST. p. 429. auch dieses: *Militum* animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auffere sustinuit. Hätte nun die Nobilitas denen Lehnen inhæriret, so wäre diese auch nach dem Tode des Vasallen caduc gewesen, und wie das Lehn, also auch der Adel-Stand einen andern wiederum zu Theil worden. Welches aber unrichtig. Denn es ist unleugbar, daß der Adel als eine Geschlechts-Würde jederzeit bey denen Familien geblieben. Zum dritten folget aus der gegenseitigen Meynung auch dieser ungereimte Schluß, daß in den Provintzien, wo keine Feuda seyn, auch keine Adeliche müsten angetroffen werden. Zum Exempel im Hertzogthum Bremen, Hollstein, Frießland ꝛc. allwo wir fast keine Lehne finden, mangelt es doch nicht an einer grossen Anzahl des Adels. Wie es denn auch vierdtens nach der gemeinen Meynung, welcher aber der Herr Rath ESTOR in auserlesenen kleinen Schrifften mit bündigen Gründen, P. 3. p. 721. §. 19. tapfer wiederspricht, Reichskündig, daß ein ziemlicher Theil von denen in Teutschland befindlichen Lehen von der Auftragung her rühre, und also das Alterthum derer Feudorum oblatorum über so viele Sæcula eben nicht zu erstrecken sey. HERTIUS d. *Feud. oblat.* P. I. §. 16. KRESSIUS d. *Privil. agricult. apud Germanos* c. 2. §. 14. Die alten Pommerischen Lehen haben die Natur und Eigenschafft, daß die Besitzer solche weder ex beneficio Domini territorii investientis noch von dessen Eigenthum bekommen, sondern ursprünglich sind es freye Allodia, welche ex mero placito derer Besitzer erst im XII. Sæculo als Feuda sind recognosciret worden. Dannenhero dürffen wir uns gar nicht wundern, daß wir in denen Belehnungs-Briefen dergleichen alt-Pommerischen Lehen gewöhnlich diese Formul lesen: Wir verleihen euch Euer Erb und Lehn. Sind die Leute nun von der Aufftragung ihrer Güther adelich gewesen, wo haben sie denn solchen her bekommen, da sie lauter Allodia besessen? Diesen nach

Kk schreibt

schreibt der gelehrte Fränckische von Adel *Reinhard* von Gemmingen beym Besold in *Thes. Pract.* voc. Reichstand, in Betrachtung der gegenseitigen Meynung gantz wohl: Es müste folgen, daß mehr als 300. der fürnehmsten adelichen Geschlechter in denen drey Kreyßen gar nicht edel seyn. Denn es ist beweißlich, und gehe man von einem Stamm-Hause zum andern, so wird man befinden, daß noch für 200. oder 150. Jahren alle Stamm-Häuser *allodial* gewesen (dieses ist in seiner Universalitæt falsch. Denn es sind Exempel verhanden, daß auch Familien ihre Stamm-Häuser zu Lehn bekommen vid. Kopp. in *Suppl.* p. 434. d. *Different. inter Comit. S. R. J. & nobil. immed.*) und zeithero allererst mehrer Schutzes und anderer Ursachen halben *post tempora Rudolphi I.* zu Lehn aufgetragen worden. — — Dergestalt wäre manchen Edelmann, auch mir selbst, leicht *quæstio st. tus* zu moviren. Denn für 150. Jahren ist das Stamm-Hauß Gemmingen noch *allodial* gewesen, hernach Speier und endlich Würtemberg aufgetragen worden. *E.* so müsten Speier und Würtemberg allererst meine Vor-Eltern zu Edelleuten gemacht haben und sie vorhin keine gewesen seyn rc. Vors fünffte würden die Gegner mit ihrer Meynung gar übel anlauffen, wenn sie in Betrachtung gezogen, daß in den alten Zeiten, die Ministeriales und Milites oder die heutigen von Adel nicht *feuda nobilia*, sondern nur schlechte entweder Kriegs- oder Hof-Lehn besessen. Denn die Grafen und Barones besassen, die mit Amts-Ehre und Würde verknüpffte oder adeliche Lehen, allein die Dienst-Leute und Milites genossen, ihre Güter oder Lehne an statt des Solds und musten dafür entweder Hof- oder Kriegs-Dienste thun. Wurde ein Aufgeboth angesagt, so musten diese entweder in Person oder durch einen andern tüchtigen Militair Mann im Felde mit gehöriger Rüstung an Waffen, Schild, Pferden und Zeug erscheinen und alsdenn ihre Lehne mit den Leibe verdienen. Radevicus Lib. II. d. *Gest. Frid.* I c. 7. p. 510. Die Lehne der Militum zeigten damahls nicht so wol ein Amt, Ehre oder Würde, als eine Dienerschafft an. Gundling. d. *Feud. Vexill.* p. 47. Diesen Satz erkläret gantz wohl die Fränckische Ritterschafft in Müllers R. T. *Theatr. Maxim.* I. Vorstell. 2. c. 77. p. 688. in den Verweigerungs-Ursachen des gemeinen Pfennings a. 1495. Erstlich, daß es eine ohnerhörte Neuerung und wider des alten Reichs-Ritterlichen-Stands Fränckische *libertæt* und Herkommen seye.

seye. Zum andern, seyn sie freye Francken, und des Reichs von Adel, die mit solchen und anderer Stände Auflagen nit zu belästigen, dieweil sie den Heil. Reich, Röm. Kayser und der Christlichen Kirchen jederzeit andere wichtige *Corporal*-Dienste mit Schwendung ihres Bluts und Kriegerischen Ausrüstungs-Kosten mehr geleistet hätten, als die in den Landen zu Ruh verbleibende und sitzende Stände, darzu sie auch nochmals, wie ihre Vor-Eltern, uf des Reichs und der eingesessenen Stände Krieges Verlag zu thun erbietig wären. Zum dritten, dieweil bey gehörten alten Reichs-Ritter-Diensten die ritterliche männliche Teutsche Jugend, in Kriegs-Zügen bey den Zelten die Kayserl. Cron und Scepter bewacht, ihrem Kayser aufgewartet und gedienet: Die *Emeriti* aber und ausgestrittene Ritter und Edle bey ihren freyen *Possessionibus* blieben, das Leben damit geschlossen, und ihre Obliegen also bereits bezeiget hätten.

§. V.

Im übrigen will ich gar nicht in Abrede seyn, daß die Besitzung eines Riegs-Lehns *feudi militaris* eine Anzeige eines *Militis* oder heutigen von Adels gewesen. Sieh. unten P. II. c. 26. Denn diese sind nur den Freygebohrnen verliehen worden; allein die Uberkommung solcher Lehen machte einen Unedlen, wenn ich nach der heutigen Mund-Art reden darf, nicht eben edel oder zum Milite, sondern sie erfordeeten zum voraus, daß derjenige welcher derer Besitzung erlangen wolte, ein Freygebohner sey. Non igitur nobilitas feudum sequebatur, *quin potius feudum nobilitatis esset accessio*. Nobilitas enim est dignitas quæ *soli personæ*, non vero *rei*, proprie inest, & quæ a persona, non a re, ut est feudum dependet. Vid. Dr. RINKS. *disp.* §. 4 *cit.* p. 29. Es hat sonsten mit der Benennung der adelichen Lehen eben die Bewandniß, wie mit den adelichen Stifftern. Diese heissen adelich, nicht weil sie diejenigen, so in solche aufgenommen werden, adelten; sondern weil sie keine als adeliche zur Aufnahme zulassen. JTTER. d. *Feud. Imp.* c. 3. §. 4. 5. 6. SCHILT. ad *rubr. J. F. Alem.* p. 17. LEYSER d. *Jur. præd. nobil. Sax.* §. 2. Und von solchen redet das Sächß. Lehn-R. c. 2. Pfaffen und Frauen ꝛc. Und also bleibet es bey dem sehr wohl gegründeten Ausspruch des Herr *Dr.* RINKS disp. d. *Clypeorum rat. habend.* etc. Res ipsa non nobilitat, nec nobilitas a re, sed a persona, quæ vult &

 po-

potest concedere hanc dignitatem, proficiscitur. Quare nobilis licet possideat bona ignobilia, manet nobilis; & ignobilis, licet feuda nobilia acquirat, erat plebeius. Besitzt ein Unadelicher gleich Ritter-Güther und genüßet die denen Güthern anhangende Gerechtsame; so adeln diese einen unadelichen Besitzer doch nicht; Jura enim personalia, wie aus dem Innhalt *L. 1. §. 16. ad SC. Trebell.* erhellet, fundum, ejusque emtorem non sequuntur, sed saltem jura realia.

Das Drey und viertzigste Hauptstück, Ob der Lausitzische Adel ein guter teutscher Adel?

§. I.

Die Einwürffe, wodurch einige Ubelgesinnete den guten und echten teutschen Adel derer Herren Lausitzer, als meiner Lands-Leute anzufechten und zu kräncken suchen, beruhen auf einen ungegründeten Vorgeben. Sie erkühnen sich den teutschen Adel der Lausitzer dadurch zu verneinen, weil ein grosser Theil der Laußitzschen *Noblesse*, solche Geschlechts-Nahmen führete, welche einen Sclavischen Ursprung verriethen: Allein diesen Boden-losen Einwurff stürtzet der Lausitzische Adel gar leicht übern Hauffen, wenn er vermöge der Historischen Nachrichten antwortet, daß die Milites oder die heutigen Edelleute in alten Zeiten gar keine Beynahmen gehabt, sondern dieselben erst von ihren Gütern angenommen und sich beygeleget: Die Güter aber in der Lausitz hatten indessen, ehe die Teutschen das

das Land wieder erlangten, von ihren Sclavischen Besitzern auch Sclavische Nahmen bekommen: nachdem aber die Teutschen Familien zu derer Besitz wiederum gelangten; so behielten die Güther die ihnen indessen gegebene Nahmen, und die Teutschen trugen kein Bedencken von solchen ihre Bey-Nahmen zu führen: Und daher ist es kommen, daß einige Geschlechts- und Dörffer-Nahmen eine gleich-klingende Benennung haben.

§. II.

Zum 2.) wenden die Gegner ein: Die Sclavischen Leute wären zwar von den Teutschen unter das Joch und Botmäßigkeit gebracht, aber nicht von ihren Gütern vertrieben worden. Allein diesen Einwurff hebet der locus aus des WITHECHIND. *Corbej.* L. III. Annal. p. 660. Eo quoque tempore (sub Ottone I.) Gero Præses *Sclavos, qui dicuntur Lusixi, potentissime* vicit *& ad ultimam servitutem* coegit. Der AUTOR des *Chron. Quedlinb.* welcher unter Kays. Ottone III. und Heinrico Sancto scheinet gelebet zu haben, schreibt ad an. 930. in MENCK. *S. Rer. Germ.* T. III. p. 179. Facta & pugna valida adversus *Sclavos* juxta Albiam prope Lunkini, *in qua Saxones gloriosissime vicerunt*, prostratis Sclavorum CXX. millibus *in captivitatem vero DCCC. ductis.* Hat man nun die Sclaven völlig überwunden, und sie zur äußersten Knechtschafft gezwungen; so streitet es wider alle Wahrscheinlichkeit, daß die Sclavischen Besitzer der Güter, wie Herren auf ihren Höfen geblieben. Denn die Geschichts-Schreiber melden nirgends, daß man die Wendischen milites oder den Wendischen Adel von der Knechtschafft, in welche sie durch der Teutschen Sieg gerathen, befreyet gelassen. Conf. *Herm.* CONRING. de *Finibus Imperii Germanici* C. XVI. §. 16. Tom. I. *oper.* p. 241. ibique Dn. de GOEBEL. Wir wollen dieses aus der Mecklenburgischen Historie erläutern. Als Heinricus Leo die *Obotritos*, welches eine Sclavische Nation, und in den Mecklenburgischen Landen wohnete, unter das Joch brachte, und den Pribislaum ihren König nöthigte, daß er die Königl. Würde ablegen, und den Titul eines Hertzogs annehmen muste; so hat Heinricus Leo viele adel. Sächsische Familien in die überwundene Lande gesetzet, damit er den neuen Hertzog desto leichter bey seiner Schuldigkeit erhalten könnte, wie solches aus dem HELMOLDO L. I. c. 88. n. 9. p. 612. in LEIBN. Tom. II. *S. R. Brunsv.* erhellet, allwo er erzehlet: *Heinricum Leonem terram Obotritorum*

rum divisisse militibus possidendam und L. II. c. 14 sagt er: *Sclavorum regionem, dante deo, totam redactam esse velut in unam Saxonum coloniam.* Hieraus siehet man die Ursache, warum der meiste Theil des Mecklenburgischen Adels, eines Sächsischen Ursprungs, welches auch ihre Nahmen gnugsam zu erkennen geben. Hätten die Teutschen Kayser, Könige, Hertzoge und Fürsten die Sclavischen Herrn auf ihren Güthern gelassen; so würden sie ihnen nimmermehr so viele Gewalt, wie wir sehen, daß der Lausitzische Adel über die alten Wenden oder leibeigene Unterthanen biß diese Stunde ausübet, eingestanden haben. Allein da denen Teutschen *Militibus* solche in die äuserste Knechtschafft versetzte Leute, als leibeigene Unterthanen nebst den Güthern verliehen worden, so ertheilte man ihnen auch eine solche ungewöhnliche Gewalt über ihre Sclaven. Der angeführte HELMOLD in *Chron. Scl. v.* L. I. c. 12. 14. 15. und 26. bezeuget auch, daß unter Heinrico Aucupe und dessen Nachfolgern die Sclaven *tributis per aratrum, servitiisque ruralibus*, wären beschweret worden. Diese aufgelegte Frohn-Dienste haben sie wohl nicht ihren Sclavischen Herren, sondern vielmehr ihren neuen Deutschen Rittern oder militibus zu leisten gehabt, denn sonsten könnten sie damit nicht seyn beschweret worden, indem es sonsten eine alte Last gewesen. Diesen zufolge schreibt der seel. Wittenbergisch. *Prof. Jac. Car.* SPENER in disp. *qua formulam antiquiorum ac recentiorum Lusatici Marchionatus cum Misnico conjunctionum, sistit,* C. I. §. V. p. 7. in utramque etiam ditionem, Lausitz und Meissen postea nach Heinrich I. Zeiten frequens Germanicarum familiarum numerus migravit. Ejecti partim Sclavi, partim jussi servire. Hinc Germanici juris fere jam a primordiis facta regio utraque. Diu sic ante Lotharium II. Imperatorem add. HELMOLDI *Chron. Sclav.* C. VIII. p. 19 und l. c. §. 24. setzte der angeführte SPENER: Præter Sclavicam plebem, quæ ruri erat, *nobiliores fere aut oppressi in præliis, aut ejecti ex ditionibus, aut ita permixti cum Germanis gentibus,* ut facile a sua deflecterent origine. Inde sub Germanicis præfectis Germani, novi terrarum incolæ.

§. III.

Zum 3ten wenden die Gegner ein: Hätte K. Heinricus Auceps oder seine Nachfolger gleich denen Teutschen militibus das Land ausgetheilet, und solche mit den Güthern belehnet; so wäre doch Reichs-kündig,

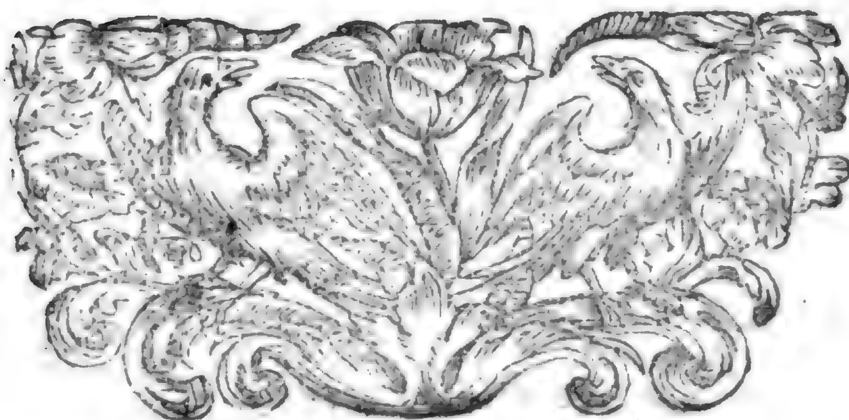
dig, daß die Lehne zur selbigen Zeit nur *ad dies vitæ* gereichet worden. Gleichwie nun dieses von denselbigen Zeiten vors 1. falsch; so thut es auch zum 2.) nichts zur Sache, wenn auch die Lehne damahls nicht erblich gewesen wären. Denn gieng ein miles germanus ab, so wurde an dessen Stelle doch immer einander mit den geöffneten Güthern beliehen biß endlich auch an Lehns-Güthern die Lehns-Folge nach und nach unter Lothario I. Heinrico II. Conrado II. in Teutschland durchgängig üblich worden. GERVASIUS *Tilberiensis* in *Otiis Imperialibus* schreibt von Heinrichen den II. Hic legem instituit apud Teutones, ut *militiæ* (die Lehne) more Gallorum & Anglorum *successionis jure* devolverentur ad *proximiores* agnationis *gradus*, cum antea penderent *ex principis gratia.* HORNS *Jurispr. Feudal.* C. I. §. 20. C. XV. §. I. FLEISCHERI *Inst. Jur. Feud* C. XII. §. I.

§. IV.

Gesetzt nun auch, wie doch schwerlich wird unwiedertreiblich erwiesen werden, es wären noch einige vom Laußitzischen Adel verhanden, welche vor Königs Heinrichs des I. Zeiten *juris Sclavici* gewesen; so ist doch dieser ihr Zustand dadurch verändert worden, nachdem die Kayser die Laußitz mit Teutschland verknüpffet, und sie des *juris Civitatis Germanicæ* und der Teutschen Freyheit theilhafftig gemacht. Daß Kays. Heinricus VI. ao. 1057. die Lausitz wieder an das teutsche Reich gebracht, lehret uns der ANONYMUS SAXO, welcher zu Friderici II. Zeiten gelebet haben soll, in *Historia Imperatorum* T. III. MENCK. *S. R. Germ.* p. 90. wenn er meldet: in tempore illo *Saxones in terras* Luß *venerunt valide* & mortibus multorum *imperio sunt eam mercati* i. e. wie der seel. Herr Hof-Rath MENCKE glossiret: *Lusatia Imperio adjecta.* add. des Herrn *Dr.* und *Prof.* KEMMERICHS *Jus Publ.* L. I. c. 13. §. 19. usque 35. Diesemnach sehe ich nicht die mindeste Ursache, warum die Laußitzische Edelleute deterioris conditionis, als die in Brandenburg- und Meißnischen seyn sollten, welche beyde Länder die Sclaven eben so wohl, wie die Laußitz bewohnet, und um eben die die Zeit nebst dieser mit dem Teutschen Reich verknüpffet worden. Derowegen ist es sehr wahrscheinlich, daß die Teutschen Sieger eben die Einrichtung mit der benachbarten Laußitz werden unternommen und bewerckstelliget haben, wie sie selbige mit Meißen und Brandenburg beliebet. Vid. des

seel.

seel. *Jac. Car.* SPENERS *disp. de formula antiqui ac recent. Lusatici Marchionatus cum Misnico conjunctionum* C. I. §. 22. & 22. & 23. Füge hinzu des Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Hof-Raths und Leipz. *Ordinarii* Herrn GRIBNERI *Progr.* d. 20. 1709. *de Jure Civitatis Germanicæ Lusatiæ compet.* welches so wohl in dessen Opusculis, als des hochansehnlichen und berühmten Herr Geh. Rath HOFFMANNS *Script. Rer. Lusat.* T. II. p. 273. befindlich. Item G. HECHTII *Progr.* II. d. *Gerone.* d. 20. 1720. Es würde, wenn der Gegner ihre Einwürffe wider den Laußitzischen Adel von einer Erheblichkeit seyn solten, dem Pommer- und Mecklenburgischen Adel eben die Einwendung können gemacht werden. Denn diese Hertzogthümer, Pommern und Mecklenburg, sind vor Alters ebenfalls *juris Sclavici* gewesen, indem jenes erst ao. 1181. dieses aber 1348. das *jus Civitatis Germanicæ & Comitiorum* überkommen, wie der seel. G. R. von COCCEJUS in *disp.* d. *Charactere Statuum Imperii* S. IV. §. 2. angemercket.

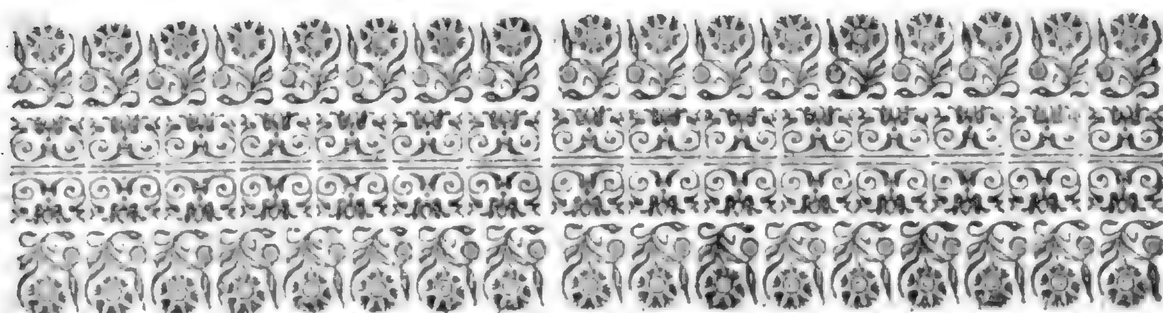


Anderer

Anderer Theil
Von dem
Landsaßigen Adel
In
Teutschland jetziger Zeit,
Worinnen dessen eigentliches Wesen, Beschaffenheit, Vorrechte und Freyheiten aus den teutschen Gesetzen, Statutis und Gewohnheiten theoret- und pragmatisch entworffen.

ESTHER C. VI. §. XI.

Honorabitur, quem voluerit Rex honorare.



Des Andern Theils Erstes Hauptstück/ Von dem Heutigen Adel-Stande.

§. I.

Wir haben in dem Erstern Theil unsers Tractats von dem Zustande unsers Adels, dessen Gerechtsamen und Schuldigkeiten der alten und mitlern Zeit vielleicht hinlänglich gehandelt; also werden wir verhoffentlich nicht übel thun, wenn wir uns nunmehro zu derjenigen Betrachtung wenden, welche uns den Zustand, die Vorrechte und auch die Obliegenheiten des heutigen und so genandten niedern Adels vorstellig machet, und uns von dessen Natur, Beschaffenheit, Gerechtsamen und Schuldigkeiten unterrichtet.

§. II.

Dieweil wir den adelichen Stand zu betrachten, so wird es auch unsere Schuldigkeit erfordern, eine hieher dienliche Beschreibung desselben mit ein-

einfließen zu lassen, und solche dem Urtheil anderer zu übergeben, welche den Ausspruch thun mögen, ob sie zur Nothdurfft mit andern passiren könne?

§. III.

Wir wollen den Adel-Stand nach der heutigen Verfassung folgendermassen beschreiben: **Er ist ein Stand, in welchem gewissen Personen von der höchsten Gewalt in der** *Republique* **besondere Vorzüge vor den Bürgern, in Ansehung des Vorgangs, der Aemter und anderer Befugnisse, so verliehen werden, daß solche durch Standesmäßige Ehen auch auf die echten ehelichen Kinder fortgepflantzet werden, und dem Geschlechte einverleibet bleiben können.** Wem diese Beschreibung nicht beliebet, noch solche ihm zulänglich scheinet, der kan sich des hochberühmten Herrn ESTORS seiner in Tr. de *Ministerialibus* p. 310. bedienen, welcher den Adel-Stand *per locum moralem, in quo nobiles certa fruuntur conditione, secundum quam ii ab aliis variant seu distinguuntur*, gar wohl entwürfft. Es ist dieser vortreffliche Mann hierinnen seinen grossen Lehrer dem Herrn G. R. GUNDLING, welcher in Digestis p. 57. §. I. den statum überhaupt *per locum moralem, in quo certam homines indipiscuntur conditionem, secundum quam iis jus variat*, beschreibet, gar weißlich gefolget, und hat mit gründlicher Uberlegung die general definition auf den besondern und speciellen Stand des Adels durch wesentlichen Zusatz appliciret, woraus man von der Stärcke, so dieser gelehrte Herr Professor auch in der Logic besitzet, gewißlich urtheilen kan.

§. IV.

Wenn der Adel-Stand, als ein gewisser Stand beschrieben wird, vermöge dessen ein Adelicher gewisser Vorrechte sich zu erfreuen, und durch diese von dem Bürger-Stande unterschieden ist; so redet man vom Adel, als Adel, und nicht in der Absicht, wenn solcher in Hof-Kriegs- und andern hohen Bedienungen stehet, und in Betrachtung dieser besonderer Vortheile nnd Prærogativen zu genüßen, oder auch besondere Schuldigkeiten zu beobachten hat.

§. V. Des-

§. V.

Desgleichen geschiehet des bürgerlichen Standes auch nur quatenus Erwehnung. Denn wenn bürgerliche Standes-Personen wichtige Kriegs- Justitz-Staats- oder Kirchen-Aemter in der Republ. verwalten, und folgsam vor andern, auch wol vor dem meisten Adel, in einem Ehr-Ansehn und Würden leben; so sind diese nicht unter dem Pöbel oder das gemeine Volck zu rechnen. Sagt doch die zu Augspurg auf dem Reichs-Tag ao. 1530. errichtete Policey-Ordnung Tit. 14. §. 2. ausdrücklich: Und so einer eines Fürsten Hofmeister, Marschall oder Rath, und doch nicht vom Adel wäre, der mag sich denen von Adel gleich tragen; junge §. 3. Tit. squ. 15. Und im Chur-Fürstenthum Sachsen ist die Verordnung geschehn, daß die vom Adel bey *investituren* und andern dergleichen *actibus*, da der *Superintendens nomine Serenissimi* und *respectu Juris Episcopalis Jurisdictionis* (ich führe des Legislatoris Worte an,) die von Adel aber nur in Ansehung des *Juris Patronatus* da seynd, die Ober-Stelle vor dem *Superintendenten* zu nehmen nicht befügt seyn sollen. Chursächß. *Rescript* vom 7. Jan. 1667. in Cod. Augusteo P. I. p. 868. (*) Denn haben diese oberzehlte Männer gleiche keine Geschlechts-Würde, noch sich des Adels-Standes zu rühmen; so sind sie doch des Vorgang-Rechts, welches eben kein durchgängig- und eigenbehöriges Adels-Recht, vor denen Edelleuten, als Edelleuten, zum öfftern befugt, oder genüßen mit diesen in einem und dem andern Stücke ein gleiches Recht. Ist der Superintendens gleich bürgerlichen Standes, so stehet er doch nicht in der Zahl des gemeinen Bürger-Volcks. Unter diesen werden nur diejenigen vom Bürger-Stande begrieffen, welche entweder ohne hohen caractére ein privat-Leben führen, oder am Höfen, im Kriege, oder in der Kirche nur geringe Ehren-Stellen bekleiden, und also ihr Stand noch nicht aus Mangel der Würde und des rangs dem Adel-Stand gleich geachtet wird. Mev. P. 5. Dec. 291. Coccejus de *Potestat. Stat. Imp. circ. dignitates* C. II. §. 19. Indessen sind bürgerliche Personen gleich mit ansehnlichen Aemtern und Chargen, welche man insgemein auch adeliche Chargen nennet, von ihrem Landes-Herrn begabet und gezieret; so können sie doch dadurch nicht unter die Adelich gebohrne gerechnet werden, indem die Aemter und Chargen nicht adeln. Drum kömmt auch in Sächß. Lehn-R. c. 2. die Redens-Art vor: alle die nicht von Adel gebohren, und c. 23. zum Adel nicht

gebohren. Man sehe nur des Chur-F. zu Sachsen *Jo. Georgii Ord. Polit.* d. ao. 1661. T. 8. §. 2. nach, allwo einer von Adel und ein vornehmer Mann, so bürgerlichen Standes: Wie auch T. 22. §. 8. wo die von Adel, Räthe und Kriegs-*Officiers* von einander unterschieden werden.

(*) Herr *D.* Wabst meldet in seiner histor. Nachricht vom Chur-F. Sachsen, Sect. II. c. 5. §. 10. p. 164. daß bey denen Commissorialibus, so von dem Ober-Consistorio an die Superintendenten und Gerichts-Herren zugleich ergiengen, der Nahme des *Superintendentis* dem Gerichts-Herrn/ wenn dieser auch ein Oberster wäre/ jedesmahl vorgesetzet würde, ob wol sonsten ein Superintendens, *qua talis*, keinem Doctori, dem Range nach, pflegte vorgezogen zu werden ex observantia. Sieh. des seel. Chursf. *Appellations*-Raths Horns disp. d. *Jure Proedriæ* Obs. IV. Dec. II. p. 61.

§. VI.

Der höchst-meritirte Kays. Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessor* von Ludolph. d. *Jur. Femin. illustr.* S. I. §. 10. will auch die Ehre und den Rang der Eltern von vornehmen Bürger-Stande auf die Kinder erstrecken, und nicht zugeben, daß man sie im range denen Adelichen nachsetze: *quoniam iis paterni honores non essent invidendi.* Allein da die Würde und Ehre der Väter, welche sie wegen eines öffentlichen ansehnl. Amts zu genüßen haben, nicht erblich seyn; so möchte es schwer werden, damit in foro auszulangen, ob man sich gleich auf dem Legem I. & II. C. d. *dignit.* und L. 10 ff. d. *senat.* beruffen und gründen wollte. Denn muß ein Edelmann *qua talis*, gleich die vornehme Männer bürgerlichen Standes wegen ihrer obhabenden Ehren-Aemter unter sich leiden, und ihnen wol gar, nachdem es die Amts-Würde erfordert, den rang geben, so lässet sich doch dieses nach dem üblichen Herkommen, nicht auf die Kinder solcher vornehmen bürgerlichen Amts-Personen erstrecken Denn die Kinder solcher Leute bleiben vor andern bürgerlichen geehrt, und genüßen vor diesen den rang: aber der Adel nimmt sie nicht so, wie dererselben Väter ein, daß er ihnen den rang geben solte, sondern er rechnet sie, Vermöge des Herkommens, unter den Bürger-Stand; Und dahero kömmt es, daß keine Fräulein einem Frauen-Zimmer von vornehmen Bürger-Stande den Vorgang eingestehet.

§. VII. Was

§. VII.

Was die Adelichen vom Bürger-Stand unterscheidet sind einige äusserliche Vorzüge und besondere Rechte, welche jenem vor diesem aus Begnadigung des Regentens oder der Repl. sind zu Theil worden, und darinnen beruhet das adeliche Wesen, wer einen andern Begrief davon heget, weiß dessen Natur und Wesen im geringsten nicht. Kayserl Maj. die Könige, und andere Herrn, welche das Befugniß zu adeln besitzen, drücken keinem, so aus der Reichs- oder andern Cantzleyen ein Adels-Diploma von ihnen erhält, etwas von bessern *physicalischen* noch *moralischen* Wesen ins Geblüte, welches ein neues und vom vorigen gantz unterschiedenes Wesen ausmachte: es müste gewiß durch einen wundersamen Einfluß geschehn, welchen wol kein Nobilitirter, so seine Vernunfft und Sinnen recht gebrauchet, in seinem Geblüte empfunden noch empfinden wird. *Qualitas* enim *nobilitatis non afficit ipsam personæ substantiam*, sed est quoddam *accidens*, quod subjectum *extrinsecus* attingit. Jedennoch blehet verschiedene Neunobilirte gleich ein mercklicher Hochmuth auf, welche gantz abentheuerlich meinen, es wäre nun, ich weiß nicht was, in ihr Geblüte gefahren, und sie wären nun von einer gantz andern massa und Wesen: aber diese Einbildungs-Krafft machet solcher eiteln Leute ihren innerlichen Werth nicht besser noch mehr schätzbarer. Die Sache wird durch ein Gleichniß ein klares Licht bekommen. Ein Bogen Pappier er mag seyn, wie er will, wird durch das darauf gedruckte Cantzley-Siegel, der Natur und Wesen nach, nicht geändert noch besser, sondern das Pappier an sich selbst verbleibet, wie es ist, und dessen innerlicher Werth leidet da keine Veränderung. Herr D. und *Insp.* HEUMANN trieft in seinen *politischen Philosopho* c. 7. §. 7. x. p. 20. das Pünckgen gantz recht, da er schreibet: Wenn ein *Potentat* einen *nobilirt*, so machet er ihn hierdurch nicht aus einem *ignobili & non generosæ mentis homine per transsubstantiationem* zu einem *vere nobili* und *generoso*, sondern weil er schon, wie Herr HEUMANN zum voraus setzet, die *generosität* bey ihm findet; so *declariret* er ihn *pro tali publice*.

§. VIII.

Es ist diesemnach ein lächerlicher Irrthum, wenn einige dieser Ausdrückungen sich bedienen, und wol gar in ihrem Gehirne vest gesetzet haben:

ben: *nobilitatem vivere, spirare in sanguine & natare in venis*: oder wie ein anderer redet: *Germanicis feminis vera nobilitas in sanguine*, non tantum adscititia ex nomine patris. In diesem Wahn muß Tiraquellus c. 15. d. *Nobil.* § 6. auch gestecket haben, weil er schreibt: *nobilitatem per traducem seminis & sanguinis unice propagari.* Diesen widerleget selbsten der gelehrte Huber in *Jur. Civ.* L. II. S. 2. c. 4. §. 48. und zeiget, daß der Natur der Adel-Stand unbekant sey, obgleich die meisten Edelleute sich hierinnen betrügen, daß sie steiff und vest glauben, der Adel sey an ihnen ein *Caractére*, welchen sie von und in der Natur selbst hätten.

§ IX.

Einige, so dieses nie zu erweisendes Principium setzen und behaupten, machen noch wol gar den Schluß: *Si* Germanicis *fœminis vera nobilitas in sanguine*, quis, quæso, dubitet *illam a matre in liberos propagari.* Diesen Schluß wolte ich gar vor richtig halten, wenn der Grund-Satz: *Si Germanicis feminis vera nobilitas in sanguine*, nur zu erweisen stünde. Sieh. c. 2. §. 7. Dessen Ungrund aber zeiget sich gantz deutlich, wenn der G. R. Gundling den Schluß durch diese Instantz durchlöchert: stecket der Adel im Geblüte, so wird auch wol ein adeliches Frauen-Zimmer, welches einen Todten-Gräber, Schuster oder andre geringe Leute heyrathet, ein adeliches Kind gebähren: ist dieses auch ein wohlgebohrnes Kind? Gundling. disp. *an nobilitet venter?* C. III. §. 34. 37. und 38. Allein die Geburt adelt nicht anders, als wenn diese von zwey gleich-adelichen Personen, oder die einander dem Stande nach, nicht gantz ungleich seyn, in einer, nach den Gesetzen des Landes rechtmäßig geschlossenen Ehe geschiehet. Setzen die Personen die Vorschrifft der höchsten Gewalt und der Gesetze aus den Augen, so kömmt eine unedle Frucht zum Vorschein: Denn wenn ein adelich Frauen-Zimmer mit einem Bauers-Knecht sich verehelichet; so gehet ihr Adel zu Grunde und ihre Frucht ist unedel: ja ein bloses Bauer-Kind. Siehe unten c. 32. §. 10. squ. Steckte der Adel nach der irrenden Meynung im Geblüte; so würde folgen, daß je älter der Adel, je weniger wäre er gut und um desto schwächer. Denn es müste der Adel, in dessen Geblüt er zu erst gegossen und mit welchen er in seiner ersten Krafft vereiniget worden, in diesem auch weit edler und besser als in seinen Nachkommen seyn. Denn bleibet diese Quelle des Adels gleich annoch lebendig in den

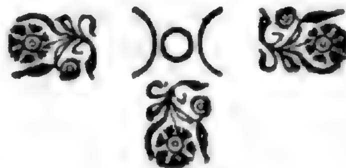
Adern des Sohns, so verliehret sie dennoch immer je mehr und mehr ihre Kräffte und verändert sich, je weiter sie von ihrem Ursprung in den weitern Descendenten abkömmt. Bey dieser Betrachtung lieget am Tage, wie lächerlich es sey, den Adel in dem Geblüte zu suchen. Es bleibet derowegen wol bey des Herr GUNDLINGS l. c. p. 67. gegründeter Wahrheit: Uti illa eminentia & *prærogativus ordo non est in sanguine:* ita etiam *antiquitas* vix efficiet, ut is aut *fluat generosior*, limpidiorque aut nobilitas fiat plenior. Gesetzt auch, daß wir es denen Gegnern Bittweiß eingestehen wollten, daß der Adel im Geblüte sey; so werden sie damit auch wenig gewinnen, wenn sie des sinnreichen BOILEAU V. *Satyre* T. I. nur nachschlagen, worinnen er, nach des Herrn von CANITZ Ubersetzung sich so vernehmen läst:

Doch wer schwöret einen Eyd,
Daß binnen solcher Frist, der Mutter keusches Lieben
Den Männern immer treu, den Buhlern feind geblieben?
Daß nie ein kühner Freund sie glücklich angelacht,
Und durch den Adel-Stand dir einen Strich gemacht.
Und daß ein reines Blut, aus nicht geringern Orden
Stets durch Lucretien dir zugeflößet worden.

TELEMACHUS sagt beym HOMERO Odyss. I. Mater quidem me dicit *hujus* esse, sed *ego nescio*, *nondum* enim *aliquis suum genitorem novit*. Im übrigen kan ich nicht leugnen, daß mir die gegenseitige Meynung eben so vorkommt, als wenn eine Famille ein gewisses Erb-Amt in einem Lande zu verwalten berechtiget und man glauben wolte, diese Charge wallete ihr im Geblüte herum.

§. X.

Der Adel-Stand wird entweder durch die Geburt, oder durch einen Kayserl. oder desjenigen, so zu adeln befugt, Adels-Brief erhalten. Wir wollen von dem Geburts-Adel zu erst handeln.



Das Andre Hauptstück, Vom Geburts-Adel.

§. I.

Klugheit und Geschicklichkeit das gemeine Wesen mit Ruhme zu verwalten und dessen Wohlstand zu befördern, war in den uralten Zeiten das eintzige fundament, wenn man als ein frey und mit eigenthümlichen Güthern versehener Mensch in Teutschland einen Grad höher steigen wolte. Wie nun dergleichen Eigenschafft derer Eltern nicht allzeit denen Kindern eigen und gemein: so gab sichs von sich selbsten, daß diese denen Eltern anvertraute Bedienungen und Würden anfänglich auch nicht auf die Kinder jure quasi successionis versendet worden. Denn wenn die Kinder ohne dergleichen Eigenschafften und Verdienste waren, um derer willen der Vater in einem wichtigen Ehr-Ansehn und Amte gestanden; so konten sie solches von Rechts wegen nicht verlangen. Es gehet auch deßwegen eine Republ. noch lange nicht zu Grunde, wenn man die Würde gleich nicht erblich macht, noch den Sohn in des Vaters Posten einpflantzet. Z. E. die Türcken wissen noch biß diese Stunde von keinem Erb-Adel, und dennoch hat ihr errichtetes Reich viele Jahrhundert gestanden, und wird auch, wenn es ihme gleich an dem adelichen Erb-Stande gebricht, aus diesem Grunde nicht einen Umsturtz leiden. Der Herr von VOLTAIRE schreibt im Leben *Carl XII.* Königs in Schweden, in der 3ten edition, welche, wie der Titul uns bereden will, zu Stockholm, 1733. herauskommen L. V. p. 225. ad an. 1709. Der *Vezier Churtuly Ali-Bassa* — — war eines Bauers-Sohn aus dem Dorfe *Churlu*: denn bey den Türcken gereichet es einem grossen Mann zu keinen Vorwurff, daß er von ge-

geringer Herkunfft ist. Die Geburth wird in diesem Lande gar nichts geachtet, und die Verdienste machen darinnen alles aus. Es ist nichts seltnes, daß man eines Bauers Sohn zu höchsten Ehren erhaben, und hingegen eines *Veziers* Sohn hinter dem Pfluge hergehen siehet.

§. II.

Zeugten die Väter allzeit Kinder ihres gleichen, welches bey den Thieren in Ansehung des Leibes noch so ziemlich geschiehet, von welchen HORATIUS *Carm.* L. IV. Od. IV. sagt: *Est in juvencis, est in equis patrum virtus: nec imbellem feroces progenerant aquilæ columbam*; so wäre es billich und vernünfftig gewesen, daß man auch die, durch die Geburt zum Regiment qualificirte Kinder darzu angewendet hätte. Man singt uns zwar das seine Krafft schon längst verlohrne Wind-Formulgen der Panegyristen vor: *fortes creari fortibus & bonis*; Allein obgleich einige ihrer Vorfahren Ruhmswürdige Thaten sich den Schlummer aus den Augen wischen, sich durch selbige zu edlen Unternehmungen entzünden, und von den unfertigen Händeln der Welt-Gesinnten abhalten, und hingegen zu allen löblichen Tugenden und Bearbeitungen antreiben lassen; so thun doch dieses nicht alle überhaupt. Will man ferner einwenden: der Grossen ihre Kinder hätten gewöhnlich eine ihrem Stande convenablere Erziehung als andere; so ist diß wohl meistentheils wahr; aber die gute Erziehung vermag es nicht allzeit, daß sie aus jedem Kloß einen Mercurium schnitzte. Die menschliche Schwachheit ist in der That also beschaffen, daß das Mittel nicht so kräfftig wircket, als das Ubel, wie TACITUS Cap. 3. *in vita Agricolæ* redet: Mithin trifft es zuweilen leider! ein: *Heroum filii noxæ*. Bey Erwegung dieser Umstände bleibet es bey des MARII Ausspruch, so im SALLUSTIO c. 85. d. *Bell. Jug* zu lesen: Majores eorum omnia, quæ licebat, illis reliquere, divitias, *imagines*, memoriam sui præclaram. *Virtutum non reliquere*; neque poterant. *Ea sola neque datur dono, neque accipitur*.

§. III.

Ob nun wol diese Einwürffe nicht ohne Erheblichkeiten seyn, und sattsam zeigen, was da seyn solte; so lehret uns doch die tägliche Erfahrung, daß der Adel in den meisten Repl. auf die Nachkommenschafft fortgepflantzet

werde. Diese Einrichtung hat ihnen nun bißweilen ausdrücklich, öffters aber stillschweigend einzuführen beliebet. Die Bewegungs-Ursachen mögen wol vermuthlich darinnen bestanden haben. Daß man geglaubet, die Kinder würden sich die Verdienste der Eltern vorstellen, und sich solche antreiben lassen, sich auf gleiche Art um das gemeine Wesen verdient zu machen; und also den Ruhm der Eltern in ihrer Person auch zu erhalten suchen. Ja die Eltern würden, wenn sie gewahr wären, daß derer unabgesetzte und redliche Bemühungen, so von der Welt erkennet und beehret würden, daß auch die Nachkommenschafft die Früchte der Erkentlichkeit zu genüßen hätten, zu rühmlichern Thaten und patriotischer Treue und destomehr angefeuert werden. Sieh. HUBERI *Jus Civ.* L. II. S. 2. c. 4. §. 37. squ. THOMAS. *disp. d. Homin. propr.* §. 52. Es ist auch die Mode, daß die Kinder der Adelichen auch edel seyn, nicht etwan in denen letztern Jahr-hunderten auffkommen. Denn der jetzige hohe Adel war schone zu TACITI Zeiten auf die Kinder versendet, sieh. *C. II. §. 4.* **im Ersten Theile**; Desgleichen ist auch bekant, daß der Freygebohrnen Menschen militair- und Ministerial-Personen-Stand auf ihre Kinder transmittiret worden.

§. IV.

Heut zu Tage wird durch die Begnadigung des Nobilitantis der Adel-Stand auf die nach der geschehenen Nobilitation ehrlich erzeugte Kinder des Geadelten gebracht. Ist der Vater und alle seine Vorfahren nicht durch den Brief-Adel, sondern durch die uralte freye Geburt in die Ehr und Würde des jetzigen Adel-Standes gesetzet worden; so werden die Kinder vermöge des durch viele Jahr-hundert verjährten Herkommens, auch durch die eheliche und adeliche Geburt edel. Doch erlangen die Kinder den Adel durch den Vater als der *Causæ sine qua non*, mithin kan ich in dieser Absicht gar wohl sagen, daß der Adel von dem Vater auf die Kinder transmittiret werde: Die Transmissio aber geschiehet nicht erst nach des Vaters Tode, sondern gleich so bald die Kinder aus einen echten ehelichen Bette gebohren sind. TITII *J. Priv.* L. 8. c. 7. §. 5. p. 1032. Dannenhero ist es ungereimt zu sagen: Der Adel würde *jure hereditario* auf die Kinder geleitet. Denn die Kinder sind beym Leben des Vaters schone des Adels-Titul würdig und fähig, und dürffen ihn also nicht als ein Erbe von des Vaters Tod erwarten. *Viventis autem non datur hereditas.* Denn das Privilegium Nobilitatis,

est

est jus, quod liberi — *ex primæva nobilitatis concessione*, vivo etiam patre, acquirunt, ac specie eandem statim cum Patre nobilitatem, & ejus privilegia habent; alias enim liberi post mortem demum nobiles esse inciperent, quod absurdum, wie LAUTERB. in *Coll. ff.* L. I. T. 4. §. 33. p. 87. redet. Und dieserwegen habe ich auch den Adel-Stand weder *per dignitatem hereditariam* noch *per hereditariam in civitate prærogativam* mit andern beschreiben wollen, weil ich ihn im letztern Fall so gar mit denen Landes-Erb-Aemtern, die einigen Familien zuständig, vermenget hätte.

§. V.

Ist der Vater so in den Adel-Stand gesetzet, daß auch die nach der Ordnung der Gesetze erzielte Kinder der adelichen Würde theilhafftig und berechtiget seyn sollen; so machet auch die Gesetz-mäßige Geburt, daß der adelichen Kinder als adeliche zu verehren, wenn auch die Mutter nicht von Adel, sondern von geehrten Bürgerlichen Stande, SWEDERI disp. d. *Privil. pers. illustr.* c. 2. §. 18. Der hochseel. Reichs-Hof-Rath *J. H.* Edler Herr von BERGER giebt in *Usu Action.* p. 12. diese raison: Nobilitas regulariter ex persona patris tantum æstimatur arg. L. 8. d. Senat. Nov. 150. c. 2. secundum regulam: Quoties agitur de Statu libertatis; toties liberi sequuntur matrem: quoties autem agitur de statu familiæ, toties liberi sequnntur patrem. L. 19 d. *Stat. Hom.* add. HUBER. *J. Civ.* L. II. S. 2. c 4. 54. Allein ich wolte lieber den Beweiß aus der formula nobilitandi: So haben wir gedachten Sempronium samt seinen ehelichen Leibes Erben, in dem Stand des Adels, erhoben, darzu gewürdiget, geschöpffet, geadelt rc. herleiten, als aus den Römischen argumentis legum. Es ist auch in der That in den Röm. argum. legum vor einen redlichen Teutschen wenig Trost, wenn ihme das alte Teutsche Rechts-axioma: Die Kinder gehören zur ärgern Hand, entgegen gesetzet wird. Sieh P. I. c. 11. §. I. Denn dieses zeiget gar deutlich, daß die Kinder so ein adelicher Vater mit einer Frauen Bürgerlichen Standes erzielet, nur Bürgerlichen Standes seyn sollen. LEHMANN *Speyr. Chron.* c. 19. Den besten Beweiß, daß die Kinder von einem adelichem Vater und Bürgerlichen Mutter auch adelich seyn, finden wir in Sächß. Land-R. L. 3. art. 12. Das ehelich und freygebohrne Kind behält seines Vaters Herrschild, und nimt auch sein Erbe und

der Mutter also wohl, ob es ihr ebenbürtig ist, oder daß gebohren d. i. ob es gleichen Standes und Adels, oder eines bessern Standes ist. Und im Sächß Lehn-R. c. 21. Der Sohn behält des Vaters Schild und Adel nach seinem Tode zu Lehn-Recht, so fern er ehelich gebohren ist. Doch muß die Mutter eine Freygebohrne, das ist, weder aus Knechtischen noch der Tage Wercker-Stande, unbescholten, *Spec. Sax.* L. I. art. 51. und in eine rechtmäßige Ehe mit dem Vater getreten seyn. Sächß. L. R L. 3. art. 72. Auf einen sehr elenden Grund bauet der *Baron* von LYNCKER den Adel derer aus ungleicher Ehe erzeugeten Kinder, wenn er in Resolut. 337. p. 555. schreibt: Quoniam uxor in dignitatem mariti nobilis transiit, CZOVIUS III. 37. 2. exinde nati liberi nobiles fiunt. Das Antecedens wird seine abhelffliche maaße unten c. 4. §. 3. erhalten; mithin fällt die Folge auch weg. Sed de his manum de tabula.

§. VI.

Ob nun gleich die von einem adelichem Vater mit einer zwar ehrlichen, aber doch unadelichen Frauen erzielte Kinder durch Nachsicht des Herkommens zur Noth als Adeliche passiren; so hält man doch diejenigen, derer Mutter eben so wol als der Vater von echten Adel gewesen, für mehr adelicher und echter HUBER. *Oec. Jur.* L. I. T. II. a. 12. n. 2. GUNDLING, *an nobilitet venter?* c. 3. 3. §. 41. & 43. Daher heist es: *Nobilitas* per *æquale* matrimonium omnibus numeris *absoluta*, *inde longe splendidior* habetur. Denn wenn die Mutter nicht adelich, sondern Bürgerlichen Standes, so gehen nicht alle Vorzüge eines vollbürtigen Adels auf die Kinder, zumahl wenn zu Erlangung einer gewissen Würde oder zum Genuß des alten Adels-Rechts auch das *genus maternum* ins besondere erfordert wird. *Jo. Theodor.* SCHEFFER. disp. d. *Jure Nobilium Germaniæ* §. 19. allwo die hieher dienl. Texte aus dem Schwaben und Sachsen Spiegel zu finden. KNIPSCHILD d. *Nobilit.* c. 8. §. 42. So lange das mütterliche Adels-Geschlechte ermangelt, so sind die Kinder weder zu Schild und Helm noch Ritter- und Stiffts-mäßig gebohren; Dannenhero werden die aus ungleicher Ehe entsproßene Kinder von allen Thurniren, hohen Stifftern, wenn unter denen erforderlichen Ahnen nur eine Ahne von bürgerlichen Stande sich findet, Reichs-kündiger massen ausgeschlossen. LIMNAEUS *J. Publ.* T. IV. L. 6. c. 5. n. 62. Wie denn schon

vor

vor Alters die aus ungleicher Ehe erzeugte Söhne in dem Lehne nicht gefolget und also auch die Subvasallen nicht investiren können. SCHILT. *ad J. F. Alem.* c. 40. Sächsß. Lehn-R. c. 20. auch des Vaters Schild und Erbe nicht behalten Sächsß. Land-R. L. 3. art. 73. Nimmt einer von Adel eine adeliche, so wird die Ehe für Gesetz-mäßig gehalten: nimmt er aber eine unadeliche; so mangelt es der Ehe an denen effectibus civilibus und die Frau hat auch nicht gleiche Würde mit dem Manne. Sächsß. Land-R. L. I. art. 51, L III. art. 73. Es gehen uns auch die Exempel nicht ab, welchen diesen Satz erweisen. LUDEWIG ad A. B. T. 30. §. 2. p. 1374. de LUDOLPH S. I. d. *Jur. femin.* §. 9. sqq. BOEHMER d. *Secund. illustr. pers. nupt.* §. 14. UFFENB. d. *Judic. Imp. aulic.* c. 10. p. 84. Die ungleichen Ehen solten vermöge der Teutschen Gesetze unkräfftig seyn; Allein der Pabst hat es durchs C. f. X. d. *Conjug. Serv.* endlich durch Beystand der teutschen Rechts-Verkehrer dahin gebracht, daß dergleichen *connubia* als *rata* in geistl. Gerichten, das ist vor unzertrennlich geachtet worden, wenn sie schon nicht *legitima* d. i. von denen Würckungen der adelichen Gesetze entblösset wären. Indessen mangelt es einigen an ihren adelichen Ahnen und wollen dennoch z. E. in eine Gan-Erbschafft aufgenommen werden; so wird es ihnen aberkannt und lautet der Spruch also: Es werden die erzeugten Kinder wol vor ehrlich, ehe- und adelich geachtet, aber vor vier Schildige von Adel, und welche zur Gan-Erbschafft gebohren seyn, nicht gehalten. LYNCK. *Res.* 337. p. 557.

§. VII.

Die Mutter allein adelt bey uns ihre Kinder nicht, oder deutlicher zu reden, bey denen Teutschen wird der Adel durch die Mütter allein nicht fortgepflantzet. (*) Denn ob man schon in Erweisung seines von echten Ahnen abstammenden adelichen Geschlechts auch auf die mütterliche Geburt siehet, und diese auf ihrer Seite eben so untadelhafftig seyn muß als auf der väterlichen; so folget doch daraus noch lange nicht, daß sie, die adelich gebohrne Mutter, vor sich allein etwas adeliches auf die von ihr gezeugten Kinder fortpflantzte, wenn nicht der Ehemann sich selbst, seinen Vater 2c. als adelich nennen und darthun kan. Herr Reg. Rath SCHEFFER in disp. d. *Jure Natalium nobil Germaniæ* §. 36. Wir wollen unten c. 32. §. 10. sq. erweisen, daß die adelichen Weibs-Personen durch die

die Verehelichung an einem Bürger ihren Adel durchs Gesetze verliehren, und im Stand der Unadelichen versetzet werden. *Jo. Bapt.* CHRISTYN. *Jurispr. Heroic.* p. 55. §. 48. Diesemnach ist es ungereimt, daß man denen Kindern, welche von einem bürgerlichen Vater und adelichen Mutter erzielet *semiplenam nobilitatem* oder den halben Adel beylegen will. Denn der halbe Adel-Stand ist eben so ein Adel, wie der halbe *Consens* ein Consens, und ein halbes *Pactum* ein Pactum, wie GUNDLING l. c. c. 3. §. 41. sich erkläret; Dannenhero ist die Ausdrückung in der Charta Joannis des Grafens von Holland und Hennegau d. a. 1303. beym MATTHÆO L. I. d. *Nobilit.* c. 3 sehr ungereimt, wenn es heist: Wy — maken kont, dat wy — hebben een recht gemackt tusschen de *Edelen Luyden* in Kennemerlandt, *die half Edel* syn &c. Waren sie nur halb Edel, warum werden sie denn die Edlen Leute genennet? Sonsten vermeinet auch jemand den halb Adel aus des *Raymundi* DUELII *Excerpt. Geneal. Hist.* p. 33. zu erweisen, allwo unter den Passauischen Stiffts-Ministerialen Waltherus *semiliber* in der Bulla Wolkeri Episcopi Pataviensis d. a. 1192. vorkömmt, welches DUELIUS in *notis lit. f.* durch die Worte: *matre natus libere* (**) erkläret; Allein auch hier ist kein Beweiß zu suchen, denn unter den Zeugen in der Bulla Theobaldi Patav. Episc. d. an. 1188. kömt eben beym DUELIO p. 7. Waltherus *Sennliber* vor, mithin ist es ungewiß, welche Schreib-Art die echte: und ob es nicht den Nahmen *Sennliber* an beyden Orten bedeuten soll, welches letztere mir am wahrscheinlichsten vorkommt, weil die übrigen Zeugen ihre Geschlechts-Nahmen auch beygefüget; Und also bleibet die Auslegung des DUELII sonder Wahrscheinlichkeit und kan leicht seyn, daß das Wort nicht distinct genug geschrieben gewesen, daß es nicht besser gelesen werden können. Gesetzt auch, daß ihre zwey oder drey halb Edel sich benennet, oder auch von ihren Lieblingen so geheissen worden; so machet doch so ein factum mir keine Landes-Gewohnheit oder ein Gesetze aus, daß ich dadurch meine Meinung behaupten könne. Es giebt der halbe Adel, gar keinen Vorzug, und bleibet also sonder Wirckung; Derowegen er vor nichts anders als eine Grille spielender Gedancken anzusehn. Viele so die Nichtigkeit des ersonnenen Halb-Adels erkennen, sprechen wol öffters selbst im Schertze: Ich bin Quarck-adelich, denn meine Mutter ist vom adelichen Stande, aber mein Vater ein guter und rechtschaffener Bürger. Mich befrembdet es sehr, daß der Herr von LUDEWIG in disp. d. *dignit. uxor.* p. 56. den Satz behaupten will, daß

daß bey den Teutschen auch der Adel nur durch die Mutter fortgepflantzet würde. Aber die benöthigte Beweißthümer durch Exempel, welche die Praxin darthäten, mangeln, und stehet zur Behauptung seiner Meynung nur dieses: Multis testatum est, quod *moribus Germanorum etiam nobilitet venter.* Es hat also beym blossen Sagen sein Bewenden, und ich glaube auch kaum, daß es dem Herrn Cantzler von LUDEWIG ein rechter Ernst gewesen jemahls diesen Satz mit Bestande der Wahrheit zu vertheidigen, indem er selbsten in der Vorrede *ad Opusc. Miscell.* p. 22. davon sich so erkläret: Cæterum adjecimus opusculo paradoxon: a matribus etiam genus nobilitatis derivari in liberos. *Sed illud, sive verum, sive dubium, iras nostras non meretur.*

(*) STARCK schreibt in *Annot. ad Lauterbach.* Tit. d. *Stat. Hom.* p. 37. gantz wol: *Dignitas politica* nunquam *per matrem communicatur*, sed solum per patrem mediante iusto matrimonio transfertur. *Sic natus ex juvene & virgine nobili* extra matrimonium, *non est nobilis*, quia pater non adesse præsumitur, ob cessans matrimonium, pater enim est, quem iustæ nuptiæ demonstrant. L. 5. ff. d. in jus voc. *dignitas autem nulla per matrem transfertur.* Puto tamen *privilegio Imperatorio* fieri posse, ut liberi sequantur dignitatem matris. Sieh. dessen Usum Modern. L. I. T. VI. §. 7. und 8. Aber von dem letztern haben wir noch keinen Freyheits-Brief, und wäre auch nicht rathsam, daß einer gegeben würde, indem man sonsten manches Schützens, Teichwärters oder Verwalters Buben als adeliche zu tractiren, zuweilen würde genöthiget werden.

(**) Ich möchte wissen, wo das Wort *semiliber* in teutschen Documenten von einen halben Edelmann gebraucht worden, und wenn man auch in Rom seine Zuflucht suchte und die Worte CICERONIS Lib. 13. *ad Attic. epist.* 31. Abiiciamus ista, & *semiliberi* saltem *simus* zu Hülffe nehmen wolte; so wird doch aus solchen kein halber Edelmann zu erwischen seyn.

§. VIII.

Die Adelichen bringen ihren Adel-Stand auf ihre rechtmäßig erzeugte Kinder. Dieweil nun die *per subsequens matrimonium legitimirte* Kinder Krafft des Päbstlichen Rechts auch vor rechtmäßige geachtet werden; so lieget am Tage, daß, wenn einer von Adel eine adeliche beschläfft, ein Kind mit ihr zeuget, und solche beyde Personen hernach einander ehelichen, das von solchen ausser der Ehe erzielte Kind, vermöge des erfolgten Ehe-Verbindnißes legitimiret, und quoad jura nobilitatis vor echt adelich ge-

halten werden müsse: es wäre denn, daß gewisse Reichs-Gesetze, Stiffts- oder Ordens-Statuta, oder auch einige denen im Lande sitzenden Adelichen verliehene Vorrechte dergleichen durch die erfolgte Ehe legitimirte Kinder von ihren Præbenden, Ordens Würden und Adels-Rechten (*) ausdrücklich ausschließeten. Der angezogenen Lehne nach werden die in Chur-Sachsen per subsequens matrimonium legitimirte Kinder zur Lehns-Folge gelassen. *HARTM.* PISTOR. L. II. qu. 41. n. 37. CARPZOV. P. II. c. 6. d. fin. n. 27. STRUV. c. 9. *Synt. Jur. Feud.* th. 3. n. 12. Aber in Braunschw. und Lüneburgischen werden die Mantel-Kinder vermöge *Heinrici Julii* Verordnung d. 20. 1593. Item in Magdeburgischen durch die Policey - Ordn. c. 44. §. 14. in Ansehung der alten Stamm-Lehne, wie auch in der Marck-Brandenburg Krafft des Chur-Fürstl. *Edicts* d. 20. 1687. von der Lehns - Folge ausgeschlossen. STRYK. ad *Lauterb.* L. I. T. VI. p. m. 32.

(*) Dergleichen Gesetze findet sich z. E. in der Kays. und Reichs - Cammer - Gerichts-Ordnung T. 3. §. 1. vermöge derer keiner als von rechter natürlicher ehelicher Geburth zu einer Assessorat-Stelle admittiret wird; mithin fallen die Legitimati durch. Und im Königreich Böhmen, sieh. unten c. 35. §. 6. wie auch c. 12. §. 2.

§. IX.

Hält ein Adelicher mit einer Person von bürgerlichen Stande, welche er aber ohne Verlust seines Adels und mit Vergünstigung der Landes-Gesetze heyrathen kan, ins geheim zu und schwängert solche; so wird das von solchen ausser der Ehe gezeugte Kind zwar durch die erfolgte Ehe vor adelich, aber doch nicht, weil die Mutter bürgerlichen Standes, vor echt und vollkommen adelich geachtet und erkennet: Denn wird dergleichen Kind gleich durch die erfolgte Verehelichung der Eltern ein rechtmäßiges Kind, so ist es doch nicht vollkommen adelich, indem die Mutter nicht adelichen Herkommens, und mithin diese keinen Adel - Stand auf das Kind übersenden kan. Lässet sich aber die bürgerliche Mutter durch einen Adels-Brief in den Stand und Würden des Adels versetzen, und geschiehet die Heyrath darauf, oder es wird die Adelung auch auf das bereits gebohrne Kind erstrecket; so überkömmt das Kind auch einen vollkommenen Adel, wiewohl die Stiffter werden dennoch bey dergleichen erlangten Adel, wenn es zu einer Ahnen-Probe kömmt, ihre wichtige Einwendung haben.

§. X. Ver-

§. X.

Vermischet ein adelicher Bräutigam sich mit seiner adelichen Braut so vor der Trauung, daß ein Kind aus solchem anticipirten Beyschlaff gezeuget wird, und es stirbt der Bräutigam noch eher als die Trauung geschehen kan; so hält man das Kind Krafft der Päbstlichen Gesetze vor unrechtmäßig. STRAUCH *Exerc. Justinian.* II. th. 21. THOMAS. ibid. in not. EJUSD. *notæ ad Inst.* p. 47. BESOLD in *Cons. Tubing.* P. V. *Cons.* 257. & P. 6. *conf.* 297. n. 17. Denn der Beyschlaff so vor der priesterlichen Trauung geschiehet, ist wiederrechtlich, und weil das Kind nicht aus einer Gesetz-mäßigen Ehe erzeuget worden; so kan es auch nicht ein ehelicher Leibes-Erbe heissen, zumahl, da das in Teutschland übliche Herkommen erfordert, daß die adelichen Kinder aus einer reinen und rechtmäßigen Ehe erzeuget seyn. In Sachsen weichet man denen Kindern zum besten durch die Churf. *Decis.* 49. von dieser gemeldten Verordnung ab. Denn daselbst erkläret man alle diejenigen Kinder, welche nach öffentl. geschlossenen Verlöbnißen auch vor der Trauung gezeuget worden, vor ehrlich und Gesetz-mäßig, so, daß auch diese als rechtmäßige Erben zu der Eltern Erbe und Verlassenschafft bey ereignenden Fällen zugelassen und so gar der Lehns-Folge fähig geachtet werden. BERG. *Oec. Jur.* p. m. 39. Stirbt also der Bräutigam in unserm abgesetzten Fall etwan vor der geschehenen Trauung, so leidet das ex sponsalibus publicis erzeugte Kind an seiner adelichen Geburth in Sachsen keinen Abbruch, obgleich die Mutter wegen ihres übereiligen Vergehens straffällig ist.

§. XI.

Daß einer von adelichen Eltern als adelich gebohren, kan ihm weder zum Lobe noch zur Schande angerechnet werden. Denn es ist keine willkührliche menschliche Handlung, die er gethan, und also cessiret auch die Zurechnung, GUNDLING *J. N. & Gent.* c. 4 §. 12. und 25. PUFENDORF *O. H. & Civ.* C. I. §. 19. Denn das Glücke von adelichen Eltern gebohren werden, ist ein frembdes Gut, und wird durch den Willkühr des Glücks ausgetheilet; gebricht es also iemanden daran, so kan er deßwegen so wenig gescholten oder verachtet werden, als wenn er einen Schatz nicht gefunden hätte. Es bleibet also wol bey dem, was

Kayß. GALBA, da er den *Pisonem* an Kindes statt annahm, unter andern gesprochen: *Generari & nasci a Principibus fortuitum*, nec ultra æstimatur TACITUS L. I. *Hist.* c. 16. n. 3. Diesemnach kan ein gebohrner Edelmann seiner adelichen Geburt wegen keine Lob-Rede prætendiren; ob man gleich nicht wiederrechtlich handelt, wenn man einem solchen Glücks-Kinde wegen der durch diese glückliche Geburt erlangte Standes-Rechte und Vorzüge erfreulich gratuliret. Die Meynung welche der Römische Stadt-Richter *Helvidius Priscus* davon gehabt, führet TACITUS L. 4. Hist. c. 5. an: *Doctores Sapientiæ* (i. e. Stoicos) secutus est, qui sola bona, quæ honesta, mala tantum, quæ turpia; potentiam, *nobilitatem*, ceteraque extra animum, *neque bonis neque malis annumerant*. Die Schlüße, so aus diesem Satz gantz richtig zu ziehen, will ich andern zu folgern überlassen.

Das Dritte Hauptstück, Vom Brief-Adel.

§. I.

DEr Brief-Adel ist in den uralten Zeiten gar nicht bekant gewesen. Denn der alte Adel, davon im andern Capitel des ersten Theils gehandelt worden, beruhete in der Verwaltung Obrigkeitlicher Ehren-Aemter; unserer ietzigen Edelleute ihr Stand aber, gründete damahls sich auf die Freye Geburt, und da sich diese nie in den alten Zeiten edel geschrieben noch schreiben lassen; so haben sie auch der Adelung nicht bedurfft. Als man aber nach und nach den Anfang machte aus den Grafen Fürsten, aus diesen Hertzoge und aus denen Frey-Herrn Grafen durch Kayserliche Diplomata zu verfertigen, so gerieth die Sache beym Ministerial-

rial- und militair-Stande, der sich bißhero nur auf seine freye Geburt gegründet, auch dahin, daß ein jeder, der nicht von Geburt aus dem militair-Stande war, sich darzu muste erklären lassen.

§. II.

Zu welcher Zeit aber der Brief-Adel aufkommen, das ist gar nicht auszumachen. Doch mag er wol nicht so neu seyn, als wie der Herr Cantzlar von LUDEWIG in *Parad. Jur. publ.* §. 21. vorgeben will, daß neml. vor 3. oder 400. Jahren Niemand durch einen Adels-Brief *nobilitiret* worden; oder wie er in der Erläuterung der güldenen Bulle T. I. p. 48. versichert: Ich finde auch, daß die alte Kayser Ritter geschlagen, aber keinen Adels-Brief ausgetheilet haben, dahero ich demjenigen, der mir von dem dreyzehenden *Sæculo* einen Adels-Brief aufweisen könte seine Arbeit vierfach bezahlen wollte. Ich weiß zwar nicht, ob dasjenige, was der im 4. Sæculo bekante Kirchen-Lehrer *Gregor.* NAZIANZENUS in *Orat.* 28. T. I. *Oper.* p. 480. anführet, unsern Herrn von LUDEWIG entgegen stehen solte: Quartum *nobilitatis* genus, *quod in diplomatibus aut rescriptis Principum consistit*, tum ullo loco ac pretio habebo, cum pictam quoque pulchritudinem duxero laudandam; Doch dieses weiß ich gewiß, daß des Kaysers Friedrichs des II. diploma, welches beym *Petr. de* VINEIS L. VI. *epist.* 17. p. m. 717. befindlich und auch beym Herrn von LUDEWIG in disp. d. *dignit. uxoris* p. 24. excerpirt zu lesen, des Herrn Cantzlars Meynung von des diplomatischen Adels Ursprung ziemlich über den Hauffen werffe. Notum facimus, heist es, quod A. d. N. majestati nostræ supplicaverit, ut, *cum velit fieri miles & parens miles non esset*, sibi exinde largiri licentiam dignaremur. Quod quanquam nostris constitutionibus caveatur: *quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur*, ipse tamen de culminis nostri licentia decorari, valeat *cingulo militari*. In diesem Diplomate rechnet es der Kayser dem Supplicanti als eine besondere Gnade an, daß er ihn als einen, dessen Vater gar nicht vom militair-Stande oder der heutigen Noblesse gewesen, dennoch des Kriegs-Gürtels, und folglich des militair-Standes, ohn welchen er jenen nicht erlangen konnte, würdig erkläret. Ferner ist es Reichs-kundig daß Kayser Rudolphus ao. 1273. auf Ersuchen des Grafens *Reinhardi* von Hanau, dessen Gemahlin die Adelheid,

heid, von welcher man den Ruff ausbrachte, als wenn sie eines Ministerialis Tochter wäre, zu Hebung dieses Zweiffels und Ungewißheit durch ein diploma in den Adel-Stand (verstehe aber den jetzigen hohen Adel,) gesetzet, und sie von allen Knechtischen Wesen der Dienst-Leute (*ab omni servitute ministerialium*) befreyet. *J. C.* CRANZII disp. *d. S. R. J. Comitum Austregis* §. 56. LUNIGS *Spicil. Eccles.* P. 3. §. 5. p. 548. und endlich wissen wir auch des Kaysers Rudolphi Standes-Erhöhungs-Brief, Kraft dessen er a. 1278. des Marggrafens Heinrich des Erleuchtens Gemahlin Elisabeth von Maltitz aus dem Ministerial in den Adel- und freygebohrnen Stand gesetzet. Da nun diese 3. Diplomata aus dem dreyzehenden *Sæculo* verhanden; so gebe ich zu bedencken, ob das Vorgeben des Herrn von LUDEWIGS hinlänglichen Grund, wenn er vermeinet, daß von dem 13. Sæculo kein Adels-Brief aufzuweisen.

§. III.

Zu der nach und nach so gemein gewordenen *diplomatischen Nobilitation* mögen wol verschiedene Umstände Anlaß gegeben haben. Vors erste die Tapfferkeit derjenigen, welche durch die Freylaßung in ihre Freyheit gekommen, und sich als gemeine Soldaten beym Treffen und anderer Gelegenheit sehr mannhafft und tapffer erwiesen. Hierdurch geschahe es daß sie viele, die nicht vom militair-Stande ohne besondere Briefe als milites zuliessen, wie solches das Zeugniß der patrum Dominicanorum in *Annal. Colmar.* ad an. 1281. dadurch: multos *ignobiles* factos fuisse *milites*, bekräfftiget. Denn ob gleich die, welche nicht von dem militair-Stande gebohren, im Kriege zu Fuße dienten, so wurden sie doch nicht unter die Cavallerie genommen, es sey denn, daß es wie hier aus besondern Umständen oder Gnaden geschehen. Geschahe es, so erlangten sie dadurch die Würde des *militair*-Standes. Man bedencke nur was zu unserer Väter Zeiten in den Nieder-Landen geschehen. Als ao. 1633. die Stadt Maßricht von den Holländern belagert wurde, und die Officiers und Soldaten die Stadt vortrefflich defendirten; so machte der König in Spanien Philippus IV. die *Officiers* zu Rittern: Die Soldaten aber alle zu Adelichen, wie die Zeugniße in J. B. CHRYSTINÆI *Jurispr. Heroic.* p. 27. uns versiechern. Zum andern that die Geistlichkeit wol darzu das meiste, welche *vilissimos servos ad sacros ordines* aus politischen Ursachen, so THOMASIUS in *Spec. Jurispr. judic.* c. 8. p. 96. entdecket, zuließe. Kayser Ludovicus pius gieng von der alten Einrichtung so ab, daß er dem verächtlichsten Zeuge

wol

wol gar den Weg zu den Bischöfflichen und andern höchsten Kirchen-Würden und Ehren-Stellen im Reiche mit Hintansetzung des jetzigen hohen und niedern Adels eröffnete. Denn weil die Layen in den damahligen Zeiten nichts gelernet, so wurde den gelehrten Bischöffen, welche gemeiniglich das Amt eines *Archi-Cancellarii* und *Archi-capellani* oder *Cancellarii* verwalteten, die Reichs- und andere öffentliche Aemter an Königl. und Kayserl. Höfen anvertrauet. Waren nun diese selbst gröstentheils aus dem Staube empor gestiegen; so suchten sie auch ihre Anverwandten von dem Joch der Knechtschafft zu entledigen, und in die Freyheit zu setzen. Da musten nun einige studieren; einige sich mit denen adelichen Weibs-Bildern verehelichen, und zwungen den Adel wol gar, daß er ihre Verwandten annehmen muste. Niemand konte ungekränckt leben, ohne wer sich mit ihnen in eine genaue Verwandtschafft eingelassen hatte. Sie lachten den alten Adel aus, verachteten ihn, und suchten solchen herunter zu drücken; ihre Anverwandten aber zu erhöhen, wie solche elende Verwirrung der Stände THEGANUS d. *Gest. Ludovic. Pii* c. 20. 50. ex edit. SCHILT. p. 74. 79. nach der Länge beklaget. Ob nun gleich dieses kaum aus der Knechtschafft entronnene Zeug zu dem damahligen Adel nicht konte gerechnet werden: so machte es doch eine besondere *race* derer *familiarum quasi ingenuarum* aus, und weil es groß Vermögen von ihren geistlichen Anverwandten erlanget, so wuste es auch seinen angemassten Stand der Freyheit zu mainteniren; mithin setzte es sich in die Achtbarkeit und Würde des heutigen Adels entweder durch eine verjährte Besitzung oder durch die Begnadigung der Hohen, welche es in dem militair-Stand admittirten. Zum dritten brauchte man viele Leute von geringen Stande zur Bekleidung der wichtigsten Bedienung in der Repl. denn da diese wegen ihrer erlangten Wissenschafft unentbehrlich und durch ihre geschickte Verdienste zu einen grossen Ansehn gediehen; so suchten sie alsdann eine höhere Standes-Erhebung; und also nahm allmählig die Nobilitatio diplomatica überhand. Wie es denn in der That, zum vierdten, nicht wenig darzu half, als man in neuer Zeit bey der Militz nicht mehr so sehr auf dem militairischen Ursprung sahe, sondern vielmehr die tapffersten und geübtesten, auch von Bürgern und aus den Pöbel zu Kriegs-Officiers machte, wodurch es geschahe, daß diese eben in solcher Würde und Achtbarkeit, wie der heutige Edelmann lebten, und wol gar zum Theil vor solchen den Rang hatten. Diese Vermischung der Stände erweckte in den ursprünglich-freygebohrnen und zu dem alten mi-

litair-Stande gehörigen eine grosse Verbitterung und achteten es vor eine blame, daß ihnen Leute von einem Knechtischen Ursprung gleich geachtet wurden. Bey so bewandten Umständen suchten die alten *ingenui* einen besondern Vorzug in ihrem alten militairischen Zustande, und da sie sich auf diesem wegen ihres Geschlechtes Alter verlassen konten; so trachteten sie dahin, wie sie alle Bürger und neue *ingenui*, welche sich zur selbigen Zeit durch Kauffmannschafft und Studia, Reichthum oder Ansehn erworben, von ihren echten militair-Stande zu unterscheiden und solche von ihren Gesellschafften gantz abzusondern. Dannenhero ließen sie keinen, welcher nicht von alten militair-Stande war, in denen Stifftern zu Dom-Herrn und *Domicellaren* erwehlen, und wer zum Ritter-Spielen zugelassen werden wollte, muste seine Ahnen vom militair-Stande zulänglich erweisen. Auf dem Beweiß war allerdings sehr zusehn, damit bey der starcken Vermischung der frey- und unfreygebohrnen Geschlechter sich von denen letztern keine so leicht unter die erstern eindringen möchten. Demnach blieb der von den Vorfahren erlangter militair-Stand eine besondere Würde, welche verschiedene Vorzüge bey sich führete: Konte man es nun nicht eigentlich erweisen, daß dieses oder jenes Geschlecht eines freyen Ursprungs sey; so war es nöthig, daß man sich durch eine besondere *Declarationem dignitatis & natalium* zu einem freygebohrnen machen ließe; Dahero auch dieser Umstand den Brief-Adel sehr befördert. Man hätte die Frey-Bürger, welche als *Milites* vom Lande zu K. Heinrichs Zeiten in die Städte gezogen, und also *ingenuæ originis* waren, (*) daferne sie sich nicht mit gemeinen Bürger-Famillen vermischet, gar billich ohne neue Nobilitation vor edel passiren lassen; Alleine weil sich der gröste Theil durch Miß-Heyrathen, bürgerliches Gewerb, Wirthschafft und Abgaben der Stadt-Beschwerden bey ihres gleichen verächtlich gemacht, sich von der *alten militia* verdringen und also aus dem militair- oder heutigen Adel-Stand in die Classe der Bürger herabsetzen lassen; so musten sie, wenn sie sich wieder hinauf schwingen wollten, eben den Weg zu ihrer Standes-Erhöhung suchen, welchen die von bürgerlichen Stande betreten. Gesetzt auch, daß man aus den alten Nachrichten mit unumstößlichen Gründen zeigete, daß die Frey-Bürger oder *Patricii* an sich eben eines so freyen Ursprungs als die Land-Edelleute, und sie aufs höchste nur einer *rehabilitation*, oder restitution in pristinum statum, aber nicht einer *nobilitation* bedürfftig wären; so stehet ihnen doch nun das Land- und Reichs-Herkommen entgegen, welches haben will, daß die-

diejenigen Patricien-Familien, die sich nicht bey ihren alten Freyheits-Stande besonders, wie unsere echte Edelleute, zu erhalten gesucht, einen grad geringer, als andere, und also nicht so wol edel, als bürgerlich seyn solten. Nachdem nun eine grosse Menge in der Stadt Nürnberg ihren alten militair- und Adel-Stand aufrecht und untadelhafft erhalten, das ist, mit Kauffmannschafft nicht beleidiget; so hat K. Heinrich der VI. und auch Carl der V. den Adel der adelichen Geschlechter daselbst vor unmackelhafft und dem Land-Adel in allen gleich, gesprochen, so ferne diese noch fernerhin, wie bißher, der Kauffmannschafft sich enthalten würden, welches denn die Raths-fähigen Patricii noch biß diese Stunde beobachten. Die Worte in Heinrici VI. diplomate heissen: modo *ut antea, sic & in posterum, mercatura & cauponaria abstineant*, suisque annuis reditibus contenti vivant. THOMASII disp. d. *Jur. St. Imp. dand. Civ.* §. 31.

(*) Siehe was der hochberühmte Altorfische *Professor* Herr SCHWARZ in seinen *Lematibus quibusdam Antiquitatum Norimbergensium* von den Nürnbergischen (so wohl als anderer Reichs-Städte) adelichen Geschlechtern deßwegen vor einem gründlichen Beweiß aus des WITEKINDI L. I. *Annal.* BOTHONIS Sächsischer Chronick, und DITMARS *Annalibus* führet. Siehe auch oben c. 5. §. 2.

§. IV.

Dieweil nun heute zu Tage der Brief-Adel so gemein, als etwas seyn kan, so ist die Frage vor allen Dingen, wo nicht sattsam zu erörtern, doch zum wenigsten anzuführen, wer in unserm Teutschland den niedern Adel rc. verleihen könne? Diese Verleihung des niedern und hohen Adels ist nach und nach ein Kayserlich Reservatum worden. Denn man hat viele Jahrhundert den Satz mainteniret, daß der Kayser allein *fons omnium nobilitatis* sey: sagte doch PLINIUS in seiner Lob-Rede c. 69. schon: *Cæsaris est, ut Nobiles & conservet & efficiat.* Denn die Adelung ist allerdings ein Majestæts-Recht: und die auswärtigen Majestæten würden einem, so seinen Adel weder mittelbar noch unmittelbar von einer Majestæt empfangen, nimmermehr dafür erkennen, noch ihme die sonst üblichen honneurs genüßen lassen. Daß aber in Teutschland die nobilitatio ein Ausfluß der Kayserl. Maj. Rechte sey, erhellet aus den Urkunden gar deutlich. In der Regiments-Ordnung zu Worms *d. ao.* 1495. spricht Kayser Friedrich III. beym MÜLLER in R. T. *Theatro* unter Kays. Friedr.

P. II. p. 382. Die der Würde unser Kön. Maj. anhangen, als Fürsten, Grafen, Freyen *Herren* oder *Edel* zu machen oder ander *Wirde* oder *Eere* zu geben. Und der K. Ferdinandus I. setzet in seinen Ausschreiben d. 20. 1555. beym GOLDASTO P. I. R. Satz. p. 284. dieses noch ausdrücklicher: Kayserl. Maj. werden sich als ein Pflantzer und Handhaber des Adels mit allen gebührlichen Väterlichen Gnaden zu erzeigen wissen. Man findet auch nicht, daß die Chur- oder Reichs-Fürsten sich über die vom Kayser vorbehaltene Nobilitation beschweret, oder dieselben dieses Recht an sich eigenmächtig zu ziehen gesucht, sondern daferne ja einer oder der andere von den Reichs-Fürsten solches zu üben begehret, so hat er sich vom Kayserl. Hof deßwegen ein Privilegium ausgebracht. Es würde auch das Recht zu nobilitiren unsern Fürsten eben nicht so viel genutzet haben. Denn es wäre der Adel dadurch in den Teutschen Landern so gemein worden, daß die Verachtung gar balde sich würde eingefunden haben: Es ist auch überdieß gar leicht zu vermuthen, daß ein jeder, der von neuen den Adel-Stand ambiret, sich am liebsten zum Kays. Hofe zu wenden und von solchen die Nobilitation zu suchen resolvirt haben würde. Denn dadurch wäre er versichert gewesen, daß der ihme verliehene neue Ehren-Stand im gantzen Reich eine durchgängige Achtbarkeit und Gültigkeit erlangte, und er auch hinlänglichen Schutz findete, daferne sich jemand weigerte ihme die gewöhnliche honneurs zu erzeigen, oder unterstünde seinen Stand zu kräncken. Mit der Zeit hat es gar das Ansehn gewonnen, als wenn schone vorlängst stillschweigende Verträge errichtet, vermöge welchen Kays. Maj. in einen ungestörten Besitz gekommen, den niedern Adel in einer gantz unumschränckten Weise in gantzen Römischen Reiche zu verleihen. Man sehe nur in die mit Kays. Maj. *Carln* den *VI*, errichtete *Capitulation*, allwo art. 22 der Kays. versprechen muß: Die *Expedition* des *Diplomatis* über die *Nobilitation* und anderer Standes-Erhöhung, soll bey keiner andern als Reichs-Cantzley, wie solches vor Alters herkommen, auch unserer und des Reichs-Hoheit gemäß ist, geschehen: Wie dann Krafft dieses diejenigen *Diplomata* so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley unter Kayserl. *Titul* und Nahmen *expedirt* werden, hiermit *null* und nichtig seyn. Geben denn nicht hier die Chur-Fürsten im Nahmen des Reichs zu, daß dem Kayser die Nobilitation von Reichs-wegen, als ein besonders und altes *Reservatum* zuständig, dessen Ausübung nach dem alten Herkommen in der Reichs-

Cantz-

Cantzley zu vollziehen? Einige JCti sind so freygebig, daß sie das Jus nobilitandi auch denen Chur-Fürsten, als Chur-Fürsten, wie Herr *Prof.* ZSCHACWITZ in *notis ad Exam. Jur.* publ. p. 117. andere aber auch denen Reichs-Fürsten, nicht aber denen Reichs-Grafen und Frey-Herrn wie COCCEJUS in *Prud. J. Publ.* c. 23. §. 17. und *J. F.* TROPPANEGER d. *Potest. Elect. & Princ. Imp. circ. jus Nobil. subditis suis conferendi. Lips.* 1707. einräumen und zusprechen. Allein siehe was MAURITIUS in *Not. ad Cap. Leopold.* art. 44. p. 883. lange zum Voraus auf ZSCHACWITZENS und der Grund-gelehrte Weymarische Hof-Rath Herr LANGGUT auf des Herrn COCCEII Meinung in *Animadv. ad J. Feud.* p. 98. und *ad J. Publ.* ad c. 23. §. 17. mit unwiedertreiblichen Gründen geantwortet. Uber dieß gehen uns auch die Exempel ab, daß sich ein Reichs-Stand, als ein Reichs-Stand, nur angemasset, Edelleute zumachen, und also lehret die Erfahrung, daß die Reichs-Fürsten dieses ihnen von denen Doctoribus beygelegte Recht zu üben Bedencken tragen, worzu sie sich vielleicht wegen des ihnen entgegen stehenden Herkommens verbunden geachtet, und noch achten werden. Wäre es, wie einige behaupten, ein denen Reichs-Fürsten zustehendes Recht, warum wären denn einige von den Reichs-Fürsten mit solchem privilegiret worden? Was ich zu thun befugt, darzu brauche ich keinen Freyheits-Brief auszuwircken. Nun aber haben die Ertz-Hertzoge von Oesterreich vom Kays. Carln V. das Privilegium, nicht allein den Adel, sondern auch den Grafen- und Herren-Stand zu verleihen. LIMN. *J. P. L.* 5. c. 2. n. 21. und lauffen die Worte des Privilegii so: auch diese ihre Erben und Nachkommen in allen ihren Landen, Herrschafften und Gebieten — Grafen, Frey-Herrn, Ritter, Knechte, auch düchsam und verdiente von neuen Edel zu machen 2c. Es geschiehet auch in der *Joseph. Capit.* art. 43. deßwegen Verfügung, daß die unter dem Ertz-Hertzoglichen *Titul* ausgefertigte *Diplomata* ohne Wiederrede bey der Reichs- und andern Cantzleyen im Reiche solten angenommen werden. Doch dieser Punct ist in der Carolinischen nicht zu finden. Chur-Pfaltz ist eben wie Oesterreich in diesem Stücke in seinem Lande privilegirt, daß er nicht nur tüchtige Personen in dem Adel-Stand erheben, sondern sie auch gar *baronisiren* und begräfen können. FREHER in *not. ad P. de Andlo* L. II. C. II. Die Reichs-Verweser als Chur-Sachsen und Pfaltz sind auch berechtiget zur Zeit des *Interregni* den Adel-Stand, wie

 der

der Kayser selbst zu ertheilen. Chur-Sachsen hat es bereits 1657. gethan. BECHMANN. Exerc. Exot. V. c. 5. Siehe des Hoch-Freyherrl. Reichs-Hof-Raths von WERNHERS disp. II. *qua Jur. Vicar. S. R. J. in aur. Bulla non expressa vindicat* §. 36. Wie denn auch der Kayserl. Hof nicht das mindeste darwider geredet, daß beym letzten Interregno die beyden Reichs-Vicarii an verschiedene meritirte Personen, so wol die gräffliche als freyherrliche Würde gnädigst ausgetheilet, STRUV. *Synt. J. P.* c. XIII. §. 38. sondern vielmehr die geschehenen Standes-Erhebungen bestätiget und vor genehm geachtet, vermöge der Wahl-CAPITULATION art. 3. §. wir sollen 2c. Denn es stehen denen Reichs-Verwesern zur Zeit des Vicariats alle Kayserliche Regierungs-Rechte zu, welche ein Kayser selbst hat, so ferne sie nicht durch die Kriegs-Gesetze, z. E. *A. B. T.* 5. oder das Reichs-Herkommen ihnen eingeschräncket und benommen sind. Denn die güldene Bulle setzet nur ein und das andere Exempels-weise, und auf diesen letztern Fuß haben sich die zweyen Durchlauchtigsten Reichs-Vicarien sonderlich im Jahr 1711. beym damahligen Interregno wircklich gesetzet, und werden sich auch dabey nachdrücklich zu erhalten suchen. Der Römische König, als Röm. König, genüsset auch nicht das Recht zu adeln Denn sein Haupt-Recht beruhet nur in der gewissen Folge im Regiment bey dem sich ereignenden Fall der Thron-Erledigung und in der höchsten Achtbarkeit im Reiche nach dem Kayser: Keine eigentliche Regierungs-Rechte stehen ihm als Römischen König zur Zeit eines Kaysers zu; es wäre denn daß der Kayser zur Regierung völlig untüchtig oder ihme etwan in Abwesenheit einen Theil seiner Gerechtsame auftrüge, und also derselben Ausübung ihm überließe; oder z. E. die geschehene Standes-Erhöhung gutspreche. Denn alles was der Römische König beym Leben und vigeur des Kaysers thut, geschiehet im Nahmen des Kaysers und in dessen beschehenen Auftrags. Und also ist zu erklären was MAURITIUS in disp. d. *Nobilit. German.* §. 8. p. 293. aus dem Reichs-Tags-Abschiede d. a. 1548. und aus denen *Capitulationibus* anführet, aber nicht entscheidet. Desgleichen kan auch die Kayserin kein bürgerlich Frauen-Zimmer im Adel-Stand oder höhere Geschlechts-Würde setzen. Geschiehet solches in des Kaysers Nahmen und in der Reichs-Cantzley; so hat die Erhöhung ihre gantze Krafft und Gültigkeit vom Kayser; mithin bleibet der Kayserin nichts als etwan eine blosse Recommendation zuständig und eigenbehörig. Einige suchen zwar zu behaupten, daß der Chur-Fürst zu Sachsen als

Marg-

Marggraf der Laußnitz das Rechte hätte den Adel-Stand zu conferi-
ren, und vermeinet STRAUCHIUS in *Inst. Jur. Publ.* L. I. c. 23. §. I. daß,
weil die Könige von Böhmen das Recht zu nobilitiren nicht allein in Böh-
men. GLAFEYS. Geschichte von Böhmen C. XI. th. 2. p. 100. son-
dern auch in denen dahin gehörigen Ländern als Mähren/ Laußnitz und
Schlesien geübet. LIMN. *P. J.* L. 6. C. I. n. 32. und nun die Lauß-
nitz davon an das Hauß Sachsen *Albertinischer Linie* gekommen, eben
dieses Recht auch in der Ober-Laußitz dem Chur-Fürsten und in der
Nieder-Laußnitz dem Hertzog von Merseburg zustünde, indem alle
Landes-Hoheit des Marggrafthums ohne Auszug dieses Regalis auf das
Chur-Hauß übertragen worden. Weil aber dieses dessen exercitii sich nicht
bedienet, so muß es auch nicht dafür gehalten haben, daß mit Verkauffung
der Lande dieses der Cron Böhmen anhängiges Recht zugleich mit übertragen
sey. Wolte das Chur-Hauß Sachsen auf diesem Befugniß bestehen; so
würde von ihme vor allen Dingen zu erweisen seyn, daß diejenigen Marg-
grafen, die nicht zugleich Könige in Böhmen gewesen, des *Juris
nobilit. ndi* sich bedienet hätten. Wäre dieses erwiesen, so bliebe noch
übrig zu erörtern, ob der Chur-Fürst zu Sachsen, der die Jura sublimia
territorii auch in der Nieder-Laußitz zu exerciren hat. Jus nobilitandi sei-
nem Herrn Vetter einzustehen verbunden? Hier müssen wir noch anfüh-
ren, daß Kayserl. Maj. Leopoldus im *diplomate*, welches er über die
Standes-Erhöhung des uralten frey-adelichen Ritter-Geschlechts
dererer Frey-Herrn von INGELHEIMB 20. 1680. ausstellet,
denen genannten Frey-Herrn von INGELHEIM auch das *Jus No-
bilitandi* mit diesem allergnädigsten terminis ertheilet:

„Und zu mehrer Erzeigung unserer Kayserlichen Gnade, geben wir, „
viel gemeldten Johann *Lucas* und Frantz Adolph Dietrich von IN- „
GELHEIMB, seinen ehelichen Manns Leibs-Erben derselben Erbens „
Erben und Nachkommen, Macht und Gewalt, daß sie diejenigen Perso- „
nen, so adelicher Gütter, Sitten, Tugend und Vernunfft halber „
darzu tauglich/ würdig und vermöglich seynd, und dieselben ihres „
ehrlichen Herkommens Wohlverhaltens gute Gezeugniß haben, „
samt ihren ehrlichen Leibs-Erben und derselben Erbes Erben Manns- und „
Weibs Personen in den Stand und Grad des Adels Unserer und des Heil. „
Reichs, auch unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Lande recht Edel- „
„ge-

„ gebohrnen Rittermäßigen Lehns- und Thurniers-Genoß-Leuten, erheben,
„ darzu würdigen, schöpffen, adeln und sie der Scharr, Gemeinschafft und Ge-
„ sellschafft zufügen, zugesellen und vergleichen, die auch mit adelichen Kleinoden
„ und Wappen, mit Schild und offnen Turniers-Helmen versehen mögen,
„ also daß dieselbe Personen, so obgemeldte Frey-Herrn von Ingelheimb und
„ sein Frantz Adolph Dietrichs eheliche männliche Leibes-Erben und derselben
„ Erbes Erben nobilitiren und adeln, auch ihre eheliche Leibes-Erben, und der-
„ selben Erbens Erben Manns- und Weibs-Personen für und für ewiglich
„ rechtgebohrne Lehens-Turniers-Genoß- und Rittermäßige Edelleute seyn,
„ geheissen und von männiglich in allen und jeglichen Händeln, Geschäfften
„ und Sachen, geist- und weltlichen also gehalten, geehrt, genennet, und
„ geschrieben werden, auch darzu alle und jegliche Ehr, Würde und Gnade,
„ Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen und gute Gewohnheit ha-
„ ben, mit Beneficien auf Dohm-Stifftern hohe und niedre Aemter und
„ Lehn Geist- und Weltlich anzunehmen, zu empfangen, zu haben und zu tra-
„ gen mit andern unseren und des Heil. Reichs rechtgebohrnen Lehns-Tur-
„ niers-Genoß- und Rittermäßigen Edelleuten in alle und jegliche Turnier zu
„ reiten, zu turniren, mit ihnen Lehen und all ander Gericht und Recht zu be-
„ sitzen, Urtheil zu schöpffen und Recht zu sprechen, auch der, und aller ande-
„ rer adelichen Sachen, Handlungen, und Geschäfften, inner- und ausserhalb
„ Gerichts theilhafftig, würdig, empfänglich, darzu tauglich, schicklich und gut
„ seyn, und sich des alles an allen Orten und Enden gebrauchen sollen und mö-
„ gen, als andre unser und des Heil. Reichs rechtgebohrne Lehns-Turniers-
„ Genoß- und Rittermäßige Edelleute solches alles haben, sich dessen gebrau-
„ chen und geniessen, von Recht und Gewohnheit, von allermänniglich un-
„ gehindert; Doch sollen die Personen, so also, wie vorstehet, durch er-
„ nandte Frey-Herrn von Ingelheimb oder sein Frantz Adolph Dietrichs
„ Nachkommen in den Stand und Grad des Adels erhebet werden, sich
„ aller bürgerlichen Handthierung, handwercklichen Gewerbe und
„ keiner Kauffmannschafft, samt andern unadelichen Sachen und
„ Thaten bey Verliehrung derer solchen Personen ertheilten Kayserl.
Gnaden und Concessionen gäntzlich enthalten. Dieses gantze Kays. Di-
ploma stehet in Herrn von LUDOLFFS *Catalogo Privileg. S. R. J. Elector. Princip. & Statuum de Non appellando* d. 20. 1719. in 4to, alwo das gege-
bene *Excerptum* p. 159. zu lesen.

§. V. Der

§. V.

Der Kayser übet das Jus nobilitandi entweder unmittelbahr, oder durch die *Comites Palatinos*. Doch scheinet es als wenn die von den Hof Pfaltz-Grafen geschehene Adelung von sehr schlechter Wirckung wäre. Denn WEINGARTEN stellet in *Codice Ferd. Leop. Joseph. Carolino* p. 656. eine *pragmaticam* d. ao. 1706. vom Kayser Josepho auf, welche, nachdem der Stadt Procurator Hubelec sich des von einem *Comite Palatino* erlangten Prædicats von Ehrenberg Straffmäßig angemasset hatte, diesen Befehl in sich faßte: Als ergeht unser gnädigster Befehl hiermit, daß ihr unsern Königl. *Procuratorn* scharf einbindet, damit er hinführo ein wachsamers Auge, als es bißher geschehen, auf unsere Standes- und Landes-Innwohner, so sich der, es sey *a Comitibus Palatinis* (derer Concessiones in unsern Königreich Böhmen ohnedem von keinen Kräfften seyn,) oder sonst von anderwärts her, ohn Unsern gnädigsten Vorwissen oder Genehmhaltung erlangten *Prædicaten* und Standes *prærogativen* gebraucht haben rc. Ein fast dergleichen wieder einen von einem *Comite Palatino* ertheilten Adels-Brief abgefaßtes *Rescript*. d: ao. 1708. findet sich auch in des WEINGARTENS *Codic.* p. 662. mit diesen Expressionibus: im übrigen lassen wir es bey dem, daß die *Nobilitationes* und andere *Privilegia*, welche von denen *Comitibus Palatinis* ertheilet, und ausgefertiget werden, für *null* und nichtig gehalten werden sollen, gnädigst bewenden. Haben nun die im Königreich Böhmen von Kayserl. Hof-Pfaltz-Grafen gemachte Edelleute, so einen geringen Nutzen von ihrer auf diese Art erlangten Würde sich zugetrösten; so wird gewiß an andern Oertern von selbiger noch vielwenigen zu hoffen stehen.

§. VI.

Noch eine wichtige Frage ist hier zu entscheiden: Ob neml. ein Landes-Fürst seinen Landsaßen, die sich adeln lassen wollen oder sich bereits adeln haben lassen, gewisse Erfordernisse vorschreiben könne, vor derer Beobachtung sie sich der neuen Standes-Erhöhung in den *Territoriis* nicht zu erfreuen haben? Welche Frage mir mit ja zu beantworten scheinet. Es lehret zwar die Erfahrung daß ein Teutscher Reichs-Stand nicht leichtlich wegen Verleihung der adelichen Würde

an seine Landsassen oder Unterthanen was einwende. Doch wenn ein Lands-Herr erkennete, daß verschiedene von seinen Unterthanen, welche aus unzeitiger Ehrsucht ohne erhebliche Ursache die Erhöhung in dem Adel- und Freyherrlichen Stand beym Kayserl. Hof gesucht und erschliechen, sich damit nur dem ruin ihres Vermögen exponirten, oder wol gar vieles Unheil und Streitigkeit dadurch im Staate verursachten; so ist es einem Landes-Fürsten gar nicht zuverüblen, wenn er deßwegen beym Kayserl. Hofe seine Vorstellung thut, und nach Beschaffenheit der Umstände seinen Unterthanen auferleget, daß sie vor allen Dingen beym ihm, als dem Lands-Herrn, das Vorhaben rechtfertigen, oder in dessen Ermangelung die unreife Ehrsucht sich vergehen lassen solten. Dadurch handelt der Landes-Herr gar nich wider die, dem Kayser zustehende, Gerechtsame, vielweniger kan es der Kayserl. Hof als einen Eingrief in seine Reservat-Rechte ansehen. Denn Kayserl. Maj. *Carl* VI. verspricht in *Capit.* art. 22. so soll auch des ein- oder andern unter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höher Standes-Erhebung dem *juri territoriali* nicht nachtheilig seyn — — wie dann auch, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches biß daher *gravirt*, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden, genüglich gehöret, und das unbillich vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. Aus dieser Stelle nun ist klar, daß die Standes-Erhebung denen Gerechtsamen eines Landes-Herrn nichts præjudiciren kan, noch soll; Derowegen thut ein Lands-Fürst nicht unrecht, wenn er seinen Unterthanen gewisse Requisita vorschreibet, nach derer Beobachtung sie sich erstlich der Kayserl. Adels-Verleihungen zu erfreuen haben sollen. Lebet einer in eines Herrn Lande, so muß er auch dessen Landes-Gesetze in Obacht ziehen und sein Thun darnach einrichten. C. Thomasii disp. d. *injusta oppositione jurium Majestaticorum superioritatis territorialis & Reservat. Imperatoriorum* §. 15. Kulpisius ad *Monzomb.* P. II. c. 5. §. 27. p. 183. erinnert sich: Serenissimum *Brandenb. Electorem in Recessu Provinciali Pomeraniæ* constituisse, quod ab Imperatore nobilitatus, *heic pro tali haberi non debeat, antequam se coram Electore stiterit, & causas mutati status exposuerit*; quo nec Imperatori jus suum, puto, diminuitur, nec nobilitatis privilegia in universum huic denegantur, sed illorum saltem, quæ a terri-

to-

torio præsenti dependent, actualis usurpatio ad certam conditionem utilitati publicæ innixam, suspensa esse censetur. Der von KULPIO erwehnte Land-Tags-Recess, welchen Chur-F. Friedr. Wilhelm als Hertzog in Pommern mit der Hinter-Pommerischen Ritterschaffe d. 14. Julij 1654. errichtet, stehet in LUNIGS *Coll.* v. d. Landsäß. Ritterschafft in Teutschland P. II. p. 228. und ist die hieher gehörige Stelle diese: Wegen der *expracticirten* Neuen Adels-Briefe haben wir zwar der Röm. Kayserl. Maj. keine Zahl und Maaß zu setzen, behalten uns aber dabey bevor, ob und wie weit wir sothane Personen welche den Adel nicht *meritiren*, und ihn nur durch Geld erlanget, der adelichen *Privilegien* in unsern Landen genüßen lassen wollen, wie dann ohne diß keiner solcher adelichen Privilegien und Titul in unsern Landen sich gebrauchen soll, er habe sich denn bey uns angegeben, die Ursachen, warum er sich *nobilitiren* lassen, *exponiret*, und also seine Person bey uns *debite legitimiret*. Desgleichen hat der König in Schweden auch in den Pommerischen gethan, ohne Kays. Maj. damit zunahe zutreten, sondern nur seine Unterthanen von dem Mißbrauch der Nobilitation, welche viele zu des Landes- und ihrem eigenen Nachtheil gesuchet, abzuhalten. Es erkläret sich selbiger in dem Pommerischen Land-Tags *Rec.* d. a. 1654. §. von aus*practicirung* Ritter und Adels-Briefe, solchergestalt: Könten hierinnen Kays. Maj. kein Ziel oder Maße setzen, behielten sich aber vor, solchen Personen, die den Adel nicht *meritirten*, solches genüßen zu lassen, wie der Herr Hof-R. von GOEBEL in disp. *d. Statu Nobilit. Germ.* §. 5. lit. b. berichtet, woferne nicht hier, der von Chur-Brandenburg mit dem Pommerischen Ständen errichtete Land-Tags-*Recess* etwan vermischet wird. Doch kan es auch seyn, daß Schweden und Brandenburg ein jeder in seinem unterwürffigen Landen, eine gleichförmige Verordnung zugleicher Zeit getroffen und vestgestellet. Sonsten meldet auch BRUNNEMANN in *Exam. J. Publ.* L. II. c. 2. qu. 8. n. 4. daß im Brandenburgischen ein zu Wien geadelter dafür nicht anders erkennet würde, es sey denn, daß er zuvor die Ursachen seiner Standes-Erhebung am Berlinischen Hofe angezeiget und Consens darzu ausgebracht habe. Man wundere sich nicht, warum die Reichs-Fürsten zum Theil in diesem Stücke ein wachsames Auge haben und ihren Unterthanen hierinnen Gesetze vorschreiben; Haben doch selbst Kays. Maj. Leopoldus, als König von Böhmen a. 1703. den 17. Dec. rescribiret, daß,

 wenn,

wenn, nachdeme wegen der Standes-Erhöhung die gewöhnlichen Intimationes von der Böhmischen Hof-Cantzley ergangen, die neu nobilitirten die schuldige Richtigkeit bey der Königl. Land-Tafel zu thun unterlassen würden — hinführohin, die in dergleichen Fällen an die Böhmische Hof-Cantzley ergangene *Intimations-Rescripta* derer *Nobilitations-Diplomatum* nicht ehender in dem Lande *publiciret* werden solten, biß bey der Hof-Cantzley die *Impetranten* gnugsam *dociren* würden, daß bey der Königl. Land-Taffel sie so wol des *Intimations-Rescripti* als *Diplomatis* wegen die erforderte Richtigkeit wircklich gepflogen haben. WEINGART. *Cod. Ferd. Carol.* p. 644. und Kays. Josephus haben als König in Böhmen a. 1708. diese Verordnung errichtet: daß diejenigen, so von der Kayserl. Reichs-Cantzley einigen Stand oder prædicat erworben, sich desselben zwar in frembden Ländern gebrauchen mögen, in dem Erb-Königreich Böhmen und dessen *incorporirten* Ländern aber, ehe und bevor selbte hierüber auch die *Intimationes* durch die Königl. Böhmische Hof-Cantzley erlangen, sich davon also gewiß enthalten sollen, als wie im wiedrigen Fall selbige zu ausgemessener Straffe sollen gezogen werden. WEINGART. *Cod. cit.* p. 664. Sonsten mögen die Intimationes durch die Böhmische Hof-Cantzley derer in der Reichs-Cantzley geschehenen nobilitation nicht zulänglich gewesen seyn. Denn es heist in dem Diplom. Ferdinandi II. daß sich keiner von Adel ausgeben soll, massen dergleichen dignitæt und Würden von uns als regierenden König zu Böhmen herrühren, und derselben conferirung und Austheilung alleine uns vorbehalten, wir uns auch nochmahls Krafft dieses dieselben vorbehalten, und darneben constituiret haben wollen, daß die *Nobilitation* und Adelung nicht daher zu nehmen, daß wir vor diesen einen von dem Ritter-Stand angenommen, sondern zuförderst eine *Nobilitation* von uns aus unserer Königl. Böhmischen Hof-Cantzley erlangen muß. Sieh. des Herrn Hof-R. GLAFEY *Pragm.* Geschichte von der Cron-Böhmen c. 29. th. 18. p. 709. Vorietzo aber sind die in der Reichs-Cantzley geschehene Nobilitationes in Böhmen und dessen incorporirten Ländern alsdenn auch gültig, wenn nur die Impetranten die Intimationes durch die Böhmische Hof-Cantzley erlangen. Diese muß die aus der Reichs-Cantzley an sie geschehene Intimation der Standes-Erhöhung ohn allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Cantzley-Jurium, vermöge der letztern Wahl-*Capitul. art.* 22. nicht allein an-

neh-

nehmen, sondern auch, wenn sich der Impetrante meldet und gebührlich suchet die fernere Intimation an die Böhmische Unter-Collegia thun. Dieweil nun der Kays. *Joseph* glorwürdigsten Andenckens, als König von Böhmen, die obangezogene Verordnung d. a. 1708. selbsten gar löblich getroffen, daß die in der Kays. Reichs-Cantzley erworbene Standes-Erhebung in der Böhmischen Hof-Cantzley zu intimiren sey: so werden meinem Bedüncken nach Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, als Marggraf in Laußnitz, nicht wiederrechtlich handeln, wenn sie denen vom Kayserl. Hofe neu-nobilitirten Laußnitzern auferlegen, daß solche die Intimationss der erlangten Nobilitation oder Baronisirung vor denen im Marggrafftbum befindlichen höchsten Gerichten suchen und erlangen müßten, ehe und bevor sie sich der Standes-Erhöhung zu erfreuen hätten. Will einer in Sachsen als ein neu-nobilirter die gewöhnliche Adels-Rechte, wie andere genüßen; so ist es nöthig, daß er seinen Adels-Brief beym geheimbten Raths-Collegio in Dreßden insinuire und bedürfenden Falls anhalte, daß die Intimation an die andern Chur- und Fürstl. Collegia oder auch an die Universitæten, Stadt-Räthe, 2c. gnädigst geschehen möge; Unterbleibet dieses, so wird er nicht als ein Edelmanne regardiret. Z. E. Ein gewisser Nobilis S. R. J. und Comes Palat. Cæsar. D. M. E. E. starb neulicher Zeit in Leipzig, welcher in seinen Leben verlanget, man solte ihn mit den Ceremonien und Ehren, wie einen Edelmann zur Erden bestatten. Die Academie fand bey denen ihr bekannten Umständen Anstand, das Verlangen des Verstorbenen geschehen zu lassen; berichtete die Sache nach Hofe und bath sich Verhaltungs-Befehl aus. Der Hof rescribirte: weil er sein Adels-Diploma weder gehörigen Orts insinuiret / noch um einige Intimation an die Academie angehalten, so sollte man ihn als einen Professorem und Doctorem Medicinæ academischen Gebrauch nach begraben.

§. VII.

Indem der Adel-Stand vor den gemeinen Bürgerlichen den Vorzug suchet, so pflegen diejenigen so den Adel verleihen, sehr sorgfältig darauf zu sehen, daß Leute, welche einem oder dem andern verächtlichen Vorwurff oder der Dienstpflichtigkeit *exponiret*, zu solcher Würde nicht gelassen, sondern so lange, als diese Verhinderung dauret, davon gäntzlich ausgeschlossen werden. Denn sonsten würde ein jeder erbarer Bürger

bey sich anstehen, so eine verächtliche Creatur davor anzusehen, worzu man sie doch gemachet. Dannenhero verdienet die Verordnung im Königreich Böhmen und Mähren alles Lob, daß bey vorseyender Adelung einer bürgerlichen Person, diese vor allen Dingen erweisen muß, daß sie von ehrlichen Eltern biß in das dritte Glied herkommen und ehrlich gebohren sey. Wie sie denn auch, wenn sie beym Ritter-Stand ihre Session und Stelle haben will, nebst dem Adels-Brief zugleich die ehrliche Geburt darzuthun. LUNIGS Coll. v. Landſ. Rittersch. P. I. 49. Derjenige, welcher von einem Böhmischen König neu-geadelt worden, muß in den Ritter-Stand aufgenommen werden, wenn er sich beym Ritter-Stand meldet, und nebst andern erforderten Qualitæten darthut, daß er bis ins dritte Glied von ehrlichen Eltern gebohren worden. GLAFEYS Geschichte von der Cron Böhmen l. c. p. 710. Die Hochgebohrnen Frey-Herrn von INGELHEIMB, welchen Kayser Leopold das *Jus nobilitandi* verliehen, können auch keinen, der nicht wegen seines ehrlichen Herkommens und Wohlverhaltens gute Zeugniß hat, im Stand und Grad des Adels erheben. Sieh. §. 4. Wer in Böhmen und Mähren Dienst-pflichtig ist, erlanget die gesuchte Nobilitation nicht eher, als biß er von seiner ordentlichen Obrigkeit einen Schein fürgebracht, daß er seiner Dienstbarkeit erlassen. Bringet er mit verschwiegener Wahrheit einen Adels-Brief aus, so soll er desselben nicht genüßen, noch dadurch von seiner Erb-Herrschafft loß und ledig gemacht seyn, sondern noch darzu mit gebührender Straffe angesehn werden. LUNIGS Coll. v. L. Rittersſ. P. I. p. 43. und 73.

§. VIII.

Wird einer wegen seiner meriten von Kayserl. Maj. in dem Adel-Stand allergnädigst erhöhet, so muß die *expedition* des *Diplomatis* über denselben, welches unter den Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilet wird, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch des Kaysers und des Reichs-Hoheit gemäß ist, geschehen. Wie dann vermöge der *Capitul. Caroli VI.* alle Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter Kayserl. Titul und Nahmen Zeit währender Kayserl. Regierung expediret werden, *null* und nichtig seyn, und die Impetranten ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantz-

ley

ley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret, und legitimiret, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden soll. *Capitul. Carol.* VI. art. 22. §. Sollen und wollen.

§. IX.

Damit diejenigen, welche den Tax der Kayserl. Reichs-Cantzley nicht wissen und doch wol etwan eine Begierde heimlich in sich hegen ihren Stand in ein höhers Ansehn zu setzen, einige Nachricht von solchen haben möchten; so wollen wir aus der erneuerten Chur-Mayntzischen Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung von 6. *Jan.* 1659. ein klein excerptum mittheilen:

Eine *Nobilitation*, und zwar nur ein Helm in communi forma 130. fl. *Vice*-Cantzlern 36. fl. *Secretario* 18. fl. Cantzley-*Jura* 40. fl. Eine neue Nobilitation mit zwey Helmen, oder so zu einer alten Nobilitation, die sonst nur einen Helm hat, noch einer per unionem, oder durch neue Bewilligung kömmt, wird obbesagter Tax vermehret mit 100. fl. *Vice*-Cantzlern 18. *Secretario* 9. Cantzley-*Jura* 21.

Pro Nota.

Kommt zu solcher Nobilitation von unten specificirten Privilegien eines, oder mehr darzu, so wird die bey demselben ausgesetzte Tax und Jura, auch nach Proportion darzu geschlagen und vermehret, massen denn solche Privilegia und Freyheiten in den *Relationen specificirt*, und in Rechnung expresse eingebracht werden sollen.

Confirmatio Nobilitationis und Melioratio des Wapens ohne Zusatz eines neuen Helm und andern Freyheiten 100. *Vice*-Cantzlers 18. *Secretario* 9. *Denominatio* sich von, auf, oder zu, zu schreiben 30. *Vice*-Cantzlern 6. *Secretario* 3. *Jura Cancellariæ* 6. Indessen kan ich bey Anführung dieser Tax-Ordnung nicht verhalten, daß es bey derselben nicht geblieben, sondern solche nach und nach wol über die Helffte erhöhet worden, wie diejenigen uns versichern, welche solche zu erlegen die Ehre genossen.

§. X.

Wenn jemand die Begnadigung der Nobilitation am Kayserl. Hof erlanget und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber das Diploma bey

Reichs-Cantzley nicht redimiret und erhebet, dem wird nicht verstattet, sich der verwilligten Gnade und Concession, zu rühmen, oder derselben sich wircklich zu gebrauchen, sondern die Kayserl. Begnadigung fället solchen falls nach erwehnten Termin *ipso facto* hinwieder weg und erlöschet: Ja die Kayserl. Reichs-Fiscalen sind schuldig und gehalten wieder alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Nobilitation sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Person zu behöriger Straffe zu bringen. *Capit. Leopold.* art. 45. *Joseph.* §. 22. *Carol.* art. 22. §. *ult.*

§. XI.

Die andern Kayserl. Cantzleyen sind schuldig die Intimationes derer in der Reichs-Cantzley ausgefertigten Diplomatum, wenn sie von dieser jenen intimiret werden, nicht allein ohn allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unverweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darinn gesetzter Poen nicht zu entziehen. *Capit. Carol. VI.* §. was aber

§. XII.

Die Adels-Briefe leiden keine andere Erklärung als die Regeln einer gesunden Auslegung zu lassen; Dannenhero sind sie auch nicht weiter zu erstrecken, als es derer wesentlicher Innhalt mit sich bringet. Wird also jemand gleich vor sich und seine eheliche Leibes *Descendenten* in den Stand und Würden des Adels erhaben; so werden dadurch nicht seine Eltern (*) Brüder und Schwestern (**) *eo ipso* geadelt, es müste denn dieser Stands-Erhebung in dem Adels-Briefe zugleich ausdrückliche Erwehnung mit geschehen seyn. Die Nobilitation erstrecket sich nicht weiter, als was derselben schrifftlicher Innhalt lehret. Setzet der Kayser einen nebst seinen ehelichen Leibes-Erben in dem Adel-Stand, so gehet die Adels-Erhöhung nicht auf die vor dem erlangten Adels-Stand erzeugte Kinder: Die *Nobilitatio* hat *actus futuros*; nicht aber *præteritos* vor sich COVARRUV. L. II. *Var. Resol.* c. 8. n. 5. Wollen die Kinder Wohlgebohrn heissen, so müssen

müssen sie entweder von geadelten oder adelichen Eltern gebohrn oder durch ein Kayserl. Diploma zum Wohlgebohrn seyn erkläret worden: Dannenhero ist es ein Werck der Vorsichtigkeit, daß man der schon erzeugten Kinder in dem Adels-Briefe ausdrückliche Erwehnung thun lasse.

(*) Hæc est nobilitatis natura, schreibt CHRISTYNÆUS in *Obs. Eugeniolog. & Heroic.* L. I. c. 25. p. 67. ut descendat, non ascendat, inchoatur in aliquo familiæ autore, in posteris augetur & demum perficitur.

(**) Eben dieser CHRISTYNÆUS l. c. c. 26. p. 68. behauptet mit Recht: Veram — nobilitatem ex persona fratris nemo adipiscitur, nec per hoc probatur quis nobilis, quia frater vel ex transversa quis linea nobilitatem assecutus fuit. HOEPINGUS d. *Jur. Insign.* c. 7. §. 7. n. 316. In avita vero nobilitate pro fratre est præsumtio, veluti si quis per sententiam talis pronunciatus fuerit, & ea fratri prodesse solet, donec contrarium probetur.

§. XIII.

Der Brief-Adel hat eine grosse Menge Edelleute gebohren, welche die Welt nicht zu verehren gehabt, wenn derselbe nicht üblich worden. Es wäre zu wünschen, daß heldenmüthig-vollführte Thaten, grosse Verdienste, und eine nicht allein plausible, sondern auch der Wohlfahrt des gemeinen Wesens diensame Gelehrsamkeit oder überhaupt die allervortrefflichsten Tugenden der eintzige Bewegungs-Grund des diplomatischen Adels zu aller Zeit gewesen, und unausgesetzt geblieben; Allein so hat man zuweilen viel Flitter-Gold mit unterlauffen lassen, und derjenige, welcher nicht die erforderliche Geld-Tugend besessen, ist wol gar, wenn er auch fast Welt-bekante meriten vor sich gehabt, vergessen worden, und ohne diese Ehre aus der Welt verschwunden. Doch liegt die Sache nicht so wol an den hohen Häuptern als an denjenigen welche öffters Personen, die von allen meriten und Geschicklichkeiten entblößet, dennoch als mit allen hohen und gantz wunderswürdigen Eigenschafften ausstaffirte Männer zu recommandiren wissen, und also durch dergleichen Kunst-Grieffe die verlangte Standes-Erhöhung erschleichen, welche gewiß abgeschlagen worden wäre, wenn man die wahren Umstände der zu nobilitirenden Person nicht verheelet. Kayser Carl der V. muß sich so gar beschuldigen lassen, daß er Schreibern, Saltz-Händlern, Pfeffer-Krähmern, und unzehlich andern, wenn sie nur 50. *Ducaten* ohngefehr gezahlet, die Adels-Würde ver-

verliehen. MAURITII disp. d. *Nobil. Germ.* §. 16. p. 297. Der Königin *Christinæ* in Schweden wirfft man vor, daß sie einen Schneider geadelt, welcher Güldenscheer genennet worden. J. P. TREIBER disp. d. *Nobilibus novis injusto despicatui habitis* §. 7. Der bekannte STUMPF i. d. Schweitz. *Chron.* p. 313. stellet gar von seinen Zeiten dieses Zeugniß auf: Bey unsern Zeiten hat man den Adel feil an der Kayseren Höfe umb Geldt, und giebt Brief und Siegel darüber, geb wie Edel die seyn, denen sie werden. Von Herr Albrechten von Bonstetten Frey, etwan Convent-Herrn zu Einsidlen, sagt man, daß er habe bracht auf eine Zeit etliche hundert Briefe von Kayser Friedrichs des III. Hofe zu wegen, die waren in all wög geschrieben und zu gericht, biß allein an die Nahmen derer die Wappens- oder Adel-Genoß werden wolten, die waren aussen gelassen, und Platz darinnen behalten, daß man die noch kondt einschreiben: Der verkaufft nun hin und wieder solche Briefe gar wolfeil, und machet vil verwänter Edelleut. Der wohlseel. G. R. GUNDLING raisonnirt in disp. *an nobilitet venter?* C. II. §. 17. p. 34. auf diese masse von dem diplomatischen Adel: *Sub principatu homines esse calculis similes*, quibus in exponendis rationibus utimur. Eligunt in excelso positi togatos, doctos, sacerdotes, segregant viros militares, *isque nobilis nobiliorque, nobilissimus est, quem illi volunt*, stultus sit, an sapiens, virtute præditus, an secus: honorant, quem putant honore dignum: *Dii illis iudicium dederunt*, ceteris obsequii gloria est relicta. Ist jemand begierig allerhand alte und neuere Adels-Diplomata zu lesen, der schlage nur nach *Marq.* FREHER. P. I. *Orig. Palat.* c. 13. *Paul.* Jov. T. I. *vit. illustr. viror.* c. 18. und CHRISTYNÆI *Jurispr. Heroic.* sive *Comment. ad Edict.* 14. Dec. 1616. art. I. §. 6. p. 11. squ.

§. XIV.

Alle *Prærogativen*, welche den Adel in denen Repl. von den Unadelichen distinguiren, sind in den Teutschen Reiche und andern Ländern dem Ansehn und der Begnadigung des Regentens zuzuschreiben P. II. C. I. §. 2. woraus der Schluß folget, daß alle auch ohne die mindeste *merite* geadelten Leute eben, ihren äußerlichen *Caractére* nach, so edel, als die andern, so wirckliche und gantz ungemeine Verdienste und Eigenschafften

zum

zum Bewegungs-Grund ihrer Standes-Erhöhung aufzustellen gewust. Und bleibet es wol in diesem Stücke bey des HUBERI in *Jur. Civ.* L. 2. S. 2. c. 4. §. 36. sehr sinnreichen Ausspruch: *Vatinius* ist eben so wol Stadt-Richter als *Cato*, und *Gabinus* nicht weniger als *Cicero* Bürgermeister in Rom gewesen. Dieses ist gewiß ein kräfftiger Trost vor diejenige unwürdige Creatur, welcher etwan ein Adels-Brief entweder durch ungestümmes Anhalten, oder erschmeichelte Recommendation vors Geld überlassen, oder aus blosser übereilter Gunst ohne Beurtheilung der zu erhöhenden Person verliehen und zugesendet wird. Ereignet sich etwan zuweilen so eine Nobilitation, so müssen wir gehorsamst dencken: Kayser, Könige und Fürsten, Bischöffe und Aebte prägen die Menschen wie das Geld, sie geben ihnen einen Werth nach ihren Belieben, und man findet sich genöthiget, sie nachdem, was sie Krafft des erhaltenen Briefs und Siegels gelten sollen, unterthänig anzunehmen, nicht aber nach der innerlichen Würdigkeit, die bey dem caracterisirten oder Neu-erhöheten sich wircklich findet. Schrieb doch schone TACITUS d. *M. G.* c. 13. n. 5. von der alten Teutschen Grafen ihrem Range: *Gradus* quin etiam & *ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sequuntur.* Der berühmte Helmstädtische *Prof.* J. P. KRESSIUS setzet in Coroll. XII. ad disp. d. *JCtione omnimoda* dieses: Doctrina de *ratione sub fide captivanda* non est theologis propria, sed etiam *in statu civitatis omnibus facultatibus & ordinibus communis.* Ita enim *TERENTIUS* ap. TACITUM VI. c. 8. *Annal.* ad Cæsarem: Non est nostrum æstimare, *quem supra ceteros, & quibus de causis tollas. Tibi* rerum summum *judicium* Dii dederunt, nobis obsequii gloria relicta est. Diesemnach spricht SENECA in Thyeste act. 2. sub persona Atrei gantz recht:

— Maximum hoc regni bonum est,
Quod facta Domini cogitur populus sui
Quam ferre, tam laudare. —

§. XV.

Da nun der Willkühr eines Regentens oder die Repl. die Grund-Quelle des Adels-Standes ist, und auf dieser Verordnung es ankommt, für was die Leute in der Republique zu halten, und wie sie äußerlich zu verehren seyn; so ergiebt sich auch diese richtige Folge, daß einen von Adel

die seinem Stande gehörige äusserliche Ehr-Bezeigung weder von andern Adelichen, noch Unadelichen zu verweigern, unangesehn, ob die geadelte Person solcher in der That würdig oder nicht. GUNDLINGII *J. N. & Gent.* c. 5. §. 42. Diesemnach ist demjenigen, so im Adel-Stand erhoben worden, das gnädigst-verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus in Cantzleyen unverweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darauf gesetzten poen nicht zu entziehen. *arg. Capit. Carol.* VI. art. 22. §. was aber. Allein zu einer innerlichen Verehrung und Hochachtung gegen einen unwürdig erhöheten Gesellen, kan Niemand verpflichtet werden. Nam *serius venerationis affectus præcipi nequit*, sagt GUNDLING l. c. Dannenhero muß man es dem berühmten Kirchen-Lehrer *Gregorio* NAZIANZENO nicht verüblen, wenn er von dem einem Unwürdigen zum Theil gewordenen Adel-Stande also nach der Ubersetzung schreibet in *Orat.* 28. *Oper.* Tom. I. p. 480. Illud *nobilitatis* genus, quod in Principum diplomatibus & edictis consistit, tum ullo loco ac pretio habebo, cum pictam quoque pulcritudinem laudandam duxero, simiamque ob id venerari cœpero, *quod Leo esse jussa sit.* Die Ausdrückungen dieses Lehres sind zwar etwas hart und gepfeffert; indem er dafür hält, er solle von einem solchen eine innerliche Hochachtung hegen: aber man muß ihm den Eifer zur vermeinten Wahrheit hierinnen, wegen seines Amts, zu gute halten, und die Zeit ansehn, in welcher er geschrieben.

§. XVI.

Aus dem obgesetzten und unleugbaren Grunde folget ferner, daß die gantz Neu-geadelten nicht von geringerm Stande und Beschaffenheit seyn, als diejenigen, welche durch eine adeliche Geburt von ihren *nobilitirten* oder adelichen Vor-Eltern diesen Vorzug erlanget. Denn auch die von adelichen Eltern erzielte Kinder sind ihren Adel-Stand nicht einer blossen Geburt, sondern dem Willkühr und Begnadigung der Repl. oder des Regentens, welche ihre Vorfahren aus dem unedlen in dem Adel-Stand gesetzet, eintzig und allein schuldig. Da nun einem Neu-nobilitirten eben diese Gnade und Erhöhung gegönnet und zugeeignet wird: so stehet er auch mit den übrigen von Adel in einem gleichen Stande. Die Geburt, welche hier nichts als die *Causa sine qua non* heist, vermag des andern Adel auch nicht besser und ansehnlicher zu machen.

chen. Sintemahl diese nur *loco novæ collationis* ist. Doch ist hierbey wohl zu mercken, daß, wenn gleich der Neue und Alte Adel in Ansehung des Adel-Standes einander gleich, dennoch verschiedene Landes-Ordnungen, oder redlich hergebrachte Gewohnheiten, auch wol gar das Reichs- oder Stiffts-Herkommen, dem alten und eingebohrnen Adel vor denen Neu-*nobilitirten* einiges Vorrecht, wegen des Geschlechts-Alterthum, oder auch dessen unvergeltbaren meriten gönnet und vorbehalten. Wo dieses nun üblich, da behält es auch dabey sein beständiges Bewenden. Z. E. in Pommern genüßet ein Neu-nobilitirter ohne Erlangung des *Indigenats* der Adelichen nicht alle Vorzüge, welche der alten Ritterschafft daselbst zuständig. Das *Indigenats*-Recht wird in vielen Reichen sehr hochgeachtet, wie denn in verschiedenen Pommerischen Land-Tags-Abschieden, und ins besondere a. 1655 solches dasiger Ritterschafft vollkommen zugeeignet wird. Es weisen so gar die Acta in dem Pommerischen Landschaffts-Archiv, daß auch die vornehmsten Hof-Beamte, so des Brief-Adels gewürdiget gewesen, dennoch zu Obtinirung des Indigenat-Rechts bey den Pommerischen Land-Ständen von der Ritterschafft sich bemühet, daß sie dieser Vorzüge möchten theilhafftig gemacht werden, wie solches Dr. Flesches in *disp. inaug.* d. *singul. commod. Servitut. perpetuæ præ tempor. sub Præsid.* BOEHMERIANO *Halæ hab.* 1730. p. 48. bezeuget. Wenn einer in Böhmen oder Mähren von neuen nobilitirt, und mit einem adelichen Wapen begnadiget wird; so wird er und seine Nachkommen biß in das dritte Glied exclusive nicht anders als auf Böhmisch *Slowutnemu Panossy* d. i. dem erbarn und vesten, betittelt, und von keinem Amt des Landes ihme oder seinen Nachkomen der Tit. Edlen, Ehrenvest oder auf Böhmisch *Vrozenemm Wladyce* wie denen ältern Geschlechtern aus der Ritterschafft (als denen sie nicht gleich zu achten) gegeben, sondern erst seinen Nachkommen so sich nach der Nobilitation oder Erlangung des Wapens im driten Grad befinden, daferne der Böhmische König nicht dispensiret. Lunigs *Coll.* v. Landß. Ritterschafft *P. I. p.* 42. und 72. squ. Becmann *Syntagm. dignit. illustrium* Diss. 14. c. 2. §. 10. p. 1188. squ. In Oesterreich muß derjenige, welcher zu einen Land-Manne angenommen zu werden gedencket, und begehrt, in dem dritten Grad ehelich und adelich gebohren seyn, und darthun, daß sein Vater, seine beede Anherrn und Frauen nobilitirte Personen seyn, darum er dann briefliche Urkunden oder Instrumenta vorzulegen schuldig. Lunigs Landß. Rittersch. T. I. p. 389.

Das Vierdte Hauptstück/ Von der Stillschweigenden Nobilitation.

§. I.

Wir haben von der ausdrücklichen *Nobilitation*, welche durch den Brief-Adel geschiehet, genungsame Erwehnung gethan, nun wollen wir auch an die stillschweigende Adelung gedencken. Durch diese erlanget einer den Adel-Stand, wenn ein Regent, welcher mit dem Rechte Edelleute zu machen versehn, jemanden mit Vorbewust, daß er weder von Geburt noch durch neue Nobilitation ein Edelmann sey, ihme aber dennoch eine solche Bedienung oder Würde conferiret, welche von Niemanden sonst als einen Edelmann bekleidet werden kan. Diese Art den Adel zu erlangen heissen sie *tacitam nobilitatem*. CHRISTYNÆI *Observ. Eugenial. & Heroic.* L. I. c. 17. p. 39. squ. HUBER. *J. Civ.* L. II. S. 2. c. 4. §. 27. Z. E. wenn der Kayser einen von bürgerlichen Stande zum Cammer-Herrn, oder zum Ritter machet. Denn keiner wird Ritter, wenn er nicht ein Edelmann, oder *eo ipso tacite* darzu erkläret wird. Vid. CHRISTYNÆI *Observ. Eugenialogicæ & Heroicæ* L. II. c. 37. p. 186. Man hat hierbey wohl darauf zu sehen, welcher Ehren-Stand einen bürgerlichen adele. Denn nicht jede hohe Bedienung und Würde nobilitiret den Mann. Der ehemahlige Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessor* MAURITIUS in disp. d. *Nobilit. inprim. German.* §. 19. p. m. 300. führet von dieser irrige Exempel an, wenn er gantz sicher schreibt: Hodie Imperatoris *consiliarios, ejusque aulici & Cameralis iudicii Assessores* die Reichs-Hof-Räthe und Cammer-Gerichts-Beysitzer *nobiles fieri* Cæsareæ

aulæ

aulæ consuetudo & quotidiana testatur experientia. Hierinne ist NOLDEN d. *Statu Nobilium civili* c. 5. §. 2. ihn vorgegangen. Allein ob es gleich Reichs- ja Welt-kundig, daß Kayserl. Räthe, Reichs-Hof-Räthe und die Cammer-Gerichts-*Assessores* denen von Adel nicht nur gleich gehalten werden, sondern auch vor einem Edelmann, als Edelmann, gesetzt er wäre noch von einem solchem antiquen Hause oder Adel, die præference genüssen; so bleibet es doch auch eine Reichs-kundige Sache, daß die Kayserl. Räthe, Reichs-Hof-Räthe, und Cammer-Gerichts-Assessores durch die Austragung ihrer Bedienungen gar nicht geadelt werden, sondern viele erhalten die Adels-Würde entweder aus Kays. Maj. eigenen Bewegniß oder auf geziemendes Ansuchen erst per speciale Diploma. Viele haben sich dieser Begnadigung alsdann erst zu erfreuen, wenn sie schone lange Jahre diesen Ehren-Posten mit grossen meriten bekleidet: ja manche suchen es aus edler Bescheidenheit gar nicht, oder erhalten auch das gesuchte nicht, wenn sie die Wienerische Hof-Lufft nicht secundiret. Dannenhero wird Niemand die erwehnte Reichs-Gerichts-Beysitzer 2c. vor geadelt halten, noch sie sich selbst nach der übereilten Lehre des NOLDENS und MAURITII dergleichen Wahn einnehmen lassen. Sieh. des bündigst- gelehrten und hochpreißlichen Herrn geheimbten Rath MOSERS *Biblioth. Jur. Publ.* P. II. p. 477.

§. II.

Es mangelt uns doch auch nicht an Exempel einer stillschweigenden Adelung. Denn wenn einer in Breßlau ein Raths-Herr wird, derselbe und dessen eheliche Leibes-Erben werden durch die Aufnahme in Rath vermöge des dem Rath ertheilten Kayserl. Begnadigungs-Brief geadelt, und bringet also die Raths-Herrn-Stelle in Breßlau die jura tacitæ nobilitatis mit sich. Dergleichen Exempel äußert sich auch an den Bürgern zu Coppenhagen; Denn als ao. 1659. die Schweden vermittelst einer formirten Belagerung diese Stadt zu übermeistern sich unterstunden; so defendirte die Bürgerschafft, die von dem Anzuge der Schwedischen Armée noch zeitliche Kundschafft erhalten, nebst der angeworbenen Mannschafft die Stadt mit ihrem Blut und Gut so tapffer, daß die Schweden nichts hauptsächliches davor ausrichten konnten, sondern die Belagerung endlich aufheben musten. Diese erwiesene Hertzhafftigkeit und tapfere Treue derer Coppenhagner sahe der König in Dännemarck so gnädig und erkenntlich an, daß er der Bür-

gerschafft in Coppenhagen das Privilegium ertheilete, daß alle die in Zukunfft zu Bürgern angenommen würden, eo ipso den Stand des Adels haben solten. Und diese Gnade genüßen noch alle Coppenhagnische Bürger: aber sie sind sehr behutsam, wenn sie einem zum Bürger aufnehmen sollen.

§. III.

Da in Teutschland eine adeliche rechtmäßige Geburt oder ein nach den Reichs-Gesetzen ausgestellter Adels-Brief, nur die Standes-Erhöhung mittheilet; so liegt am Tage, daß eine Person von bürgerlichem Stande, wenn sie gleich einen von Adel heyrathet, durch die Ehe-Verbindung nicht *tacite* geadelt werde. Der Ehemann kan ihr dergleichen Vorzüge, welche seinem Geschlechte zugeeignet, nicht mittheilen; indem das *matrimonium* kein *modus* den Adel zu erwerben, de LUDOLPH d. *Jur. Femin. illustr.* S. I. §. 10. Dannenhero bleibet die Frau bürgerlichen Standes und unadel, wenn sie auch zehn adeliche Männer nach einander heyrathete, es wäre denn, daß sie durch einen Adels-Brief in höhern Stand und Würden versetzet würde, welches gar wol zu practiciren; indem bey den Teutschen auch die Standes-Erhöhung derer Weibs-Personen üblich. LUDEWIG de *dignit. uxor. diss.* 2. HAHN in disp. d. Nobilitate th. 13. Es wollen zwar viele das Gegentheil behaupten und bejahen getrost: daß eine Person bürgerlichen Standes den Adel erhalten, wenn sie an einem von Adel verehelichet würde, wie denn so gar das Chursächß. Ober-*Consistorium* ehemahls beym CARPZOV. L. II. *J. Eccl.* def. XI. n. 16. folgendermassen gesprochen: Und dieweil durch diese Verehlichung eure gewesene Dienerin ihres Geschlechts-Nahmen verleuret, Euren adelichen Stand und Nahmen an sich nimmt, auch eures adelichen Geschlechts und Würden theilhafftig wird rc. Und der G. R. SCHOEPFFER schreibt in *Synops. Jur. Privat.* ad Tit. ff. d. Rit. Nupt. n. 13. Et *nobili* permittitur famulam ducere, quæ eo ipso fit nobilis. Allein es bleibet diese auf die Römische Gesetze gestützte Meynung vermöge der in Teutschland üblichen Gesetze und des Herkommens sonder Grund, und wirfft sie die Erfahrung selbst übern Hauffen. Denn sonst müste man eine solche Person bey Erweisung der erforderlichen Ahnen bey Stifftern, Carousseln, Ritter-Orden, Land-Tägen, Hof-Assembléen derer echt adelichen schlechterdings passiren lassen, welches doch offenbarlich nicht geschiehet; es wäre denn, daß etwan

aus

aus gantz geheimen Ursachen ein *casus pro amica* über die Ordnung der Gesetze springete, woraus aber keine Regel zu machen. SCHILTER *Inst. J. Publ.* p. 73. HEBER. J. Civ. L. II. S. 2. c. 4. §. 53. Und viele andre, welche der Herr Cantzler von LUDEWIG disp. d. *Dignit. Uxor.* p. m. 54. anführet, gründen ihre wiedrige Meinung auf der Römer ihre Gesetze, (welche bey uns in diesem *Puncte* gar nicht angenommen, auch ohne Beleidigung des Kayserl. *Juris Nobilitandi* nicht angenommen werden können,) und wollen unsere teutsche Adels-Rechte nach der Römer Vorschrifft und ihrer Staats-Verfassung nothzüchtigen, worinnen die Teutschen Rechts-Gelehrten gar sehr ihre Ubereilung verrathen. Bey solcher Bewandniß findet die Meinung MAURITII *de Nobilit. Germ.* §. 20. p. 301. beym Teutschen weiter kein Gehör, wenn er schreibt: *Nobilitatur tacite femina plebejæ conditionis, si viro nubat Nobili.* Denn diese Art von einer stillschweigenden Nobilitation ist bey uns Teutschen entweder ein offenbahres Non-ens, oder ein Eingriff in die Kayserl. Reservat-Rechte. Das letztere ist unerlaubt und also das erstere wahr.

Das Fünffte Hauptstück,

Ob / und wie der Adel durch die Adoption erlanget werde?

§. I.

Die *Adoptio* ist bey den Teutschen keine Art und Weise den Adel-Stand durch dieselbe zu erlangen. Denn die Nobilitation ist ein Ausfluß aus den Majestæts-Rechten, oder der natürlichen ehrlichen und adelichen Geburt. Nun stehet das Jus Nobilitandi eigenmächtig keinen privato zu, und wird der Adel in dem Adels-Briefe, dem Nobilitato nur für sich, und seine ehelich-gebohrne Leibes-Erben gegeben

und

und auf diese restringirt: Die an Kindes statt angenommene Kinder bürgerlichen Standes aber sind keine edelgebohrne und also auch nicht edel; sind sie gleich in familia, so sind sie doch nicht de familia. CUIAC. L. 36. *Papin. qu.* p. 833. D. edit. FABROTTI CHRISTYNÆUS in *Observ. Eugen.* & Heroic. L. I. c. 24. p. 64. MAURIT. d. *Nobil. Germ.* §. 21. BERGER. *Oec. Jur.* p. 144. n. 2. Dannenhero wird beym Teutschen ein Enckel von bürgerlicher Geburt gar nicht geadelt, wenn ihme der adeliche Groß-Vater mütterlicher Seite gleich adoptiret. LYNCK. *Comm. ad* ff. p. 134. §. 16. KNORR. d. *Nobilit. adopt.* c. 2. §. 6. Ja wenn auch der väterliche Groß-Vater den Enckel an Kindes statt annimmt; so erlanget dieser doch nicht das δεῖγμα nobilitatis, woferne der Groß-Vater zur Zeit, da der Sohn oder Enckel schon gebohrn gewesen, erst geadelt worden; indem die Nobilitation sich nicht auf die schon erzeugte Kinder erstrecket, wenn solcher nicht ausdrücklich mit gedacht wird. LUDEWIGS disp. d. *differ. Senat. & Cons.* diff. IX. lit. f.

§. II.

Der berühmte Hertzogl. Würtenb. und Fürstl. Hohenzollerische resp. Regierungs- und Geheimbter Rath und Prof. Jur. in Tübingen Herr *Jo. Theod.* SCHEFFERUS schreibet zwar in disp. *de Jure Natalium nobilium Germaniæ*, §. 3. daß alsdenn der adoptatus durch die beschehene Annehmung an Kindes statt geadelt würde, wenn diese *Principis speciali auctoritate interveniente & consentiente* in der Absicht geschehe, *ut adoptatus & Nobilitatis & gentilitiorum insignium fiat particeps*, eaque jura nobilitatis hoc modo in adoptatum transeant. Sic enim *non adoptationis jure*, sed *Principis beneficio*, titulo Nobilitatis insignitus est. Allein durch diese gemeldete Meynung scheinet der Herr SCHEFFER denen Reichs-Fürsten die Jura nobilitandi ohne Unterscheid beyzulegen, worinnen ihme doch das kundbare Reichs-Herkommen entgegen stehet: mithin ist dessen Lehre so einzuschräncken, daß man nur derjenigen hohen Reichs-Fürsten auctoritæt und Einwilligung in einer auf die obbeschriebene Art beschehene adoptation dergleichen Würckungen zuschreibe, welchen die jura nobilitandi unstreitig zustehen. Ob nun gleich ein, von einem adelichen adoptirter Bürger nicht der Adels-Rechte durch die adoption theilhafftig wird; so erhält der adoptatus doch dadurch das *forum paternum & similia.* Also lebet der von einem

einem Edelmann angenommener Sohn, ceteris paribus, nicht mehr unter der Stadt Obrigkeit, sondern genüßet das forum paternum nach dem Urtheile STRYKII in *Annot.* ad *Lauterb.* L. I. Tit. VII. de Adopt. verb. *dignitatem* p. m. 36.

§. III.

Die Verleihung des *Tituls* und Wapens gehöret unter die Kayserl. Vorrechte. *Capit. Carol.* VI. art. 22. Derowegen kan weder *Titul* noch Wapen eines adelichen durch die adoption auf einen andern von Adel gebracht werden. Denn dergleichen Befugniße sind deneu Geschlechtern so einverleibt, daß solche von denen individuis derer Geschlechter nicht andern können verliehen werden.

§. IV.

Solte aber der Kayser, ein König oder ein anderer, welchem das *Jus nobilitandi* zubehörig, einem zugleich mit dem Befugniß zu adoptiren, auch das Recht den adoptatum in den Adel-Stand zu erheben, verleihen, wie solches an dem Exempel des Grafens *Reinhardi* von *Hompesch* zu ersehen; (*) so werden auch denen an Kindes statt angenommenen Söhnen diejenigen Adels-Rechte zu Theil, welcher die aus echter Ehe erzielte Kinder sich zu erfreuen haben, KNORR. de *Nobilit. adopt.* C. II. §. 5. Deßwegen giebt der Edle Herr von BERGER in *Oec. Jur.* l. c. diese Regul der Klugheit an die Hand, daß man den Adels-Brief für alle Kinder und Nachkommen ohne Unterscheid zu erlangen sich bemühen solle. Denn giebt Kayserl. Majestät einem den Adels-Brief gleich mit dem Befugniß, daß er könne filios *adoptare & arrogare, & eos adoptivos & arrogatos facere, constituere, & ordinare,* welche Gnade 20. 1543. *Huberto de Clusis* vom Kays. *Carolo V.* wiederfuhr, und in *Jo. Baptist.* CHRISTYNS *Jurispr. Heroic.* p. 23. zu lesen stehet; so kan er doch nicht unadeliche so adoptiren, daß sie adelichen Standes würden, wenn das jus adoptandi nicht mit dem jure nobilitandi zugleich ertheilet worden.

(*) Kayser Leopoldus ertheilet in dem Diplomate über die Standes-Erhöhung des uralten Frey-adelichen Ritter-Geschlechts derer von INGELHEIM, diesem Freyherrlichen Geschlechte das Recht, denjenigen, so sie hierzu am besten *qualificirt* befinden *quocunque modo* zu *adoptiren* und auf solchen den Freyherrlichen

Titul sammt allen desselben *pertinenz* Ehr und Würdigkeit zu *testiren* und zu verschaffen. Doch sind sie verbunden denjenigen, so sie ins künfftige zu adoptiren und zum Erben zu investiren gesinnen, dem Kayser vorhero nahmhafft zu machen Sieh. de Lunolfs *Catal. Privileg. S. R. J. Elect. Princ. & Stat. d. non-appell.* p. 208. Daß die gemeldte Frey-Herrn auch einen von bürgerlichem Stande, zu adoptiren befuget, scheinet daraus zu erhellen, weil denen Frey-Herrn von Ingelheimb das *Jus nobilitandi* zuständig.

Das Sechste Hauptstück, Warum der neue Adel für den alten will verächtlich gehalten werden.

§. I.

Die öfftere Erfahrung lehret uns, daß der neue Adel für den alten will verächtlich gehalten werden, und mag solche Verachtung wol aus verschiedenen Quellen herzuleiten seyn. Vors erste soll, wie man vorgiebt, die allzu verschwenderische Gnade, welche man dann und wann bey Verleihung dieses Standes an den unwürdigen Personen wahrnimmt, viel Schuld daran seyn, sieh. c. 3. §. 13. & 14. Ziegler d. *Jur. Maj.* L. I. c. 28. §. 24. Zum andern thut der liebe Neid und Mißgunst nicht wenig dabey, welcher sich so wol bey denen alten adelichen Familien, als beym unadelichen gegen diejenigen, welche sich im Adels-Stand versetzen lassen, gar mercklich äußert. Jene schmertzet es, daß diejenigen ihnen an Würde und Achtbarkeit gleich-gültig gemacht worden, denen sie sonsten an Würde weit vorzugehen glaubten. Sagt doch Cicero *in Verrem* L. 5. n. 180. Videmus quanta sit invidia quantoque in odio *apud quosdam homines nobiles* novorum hominum virtus & industria. Diese neml. die Unedlen leiden es ungern, daß iemand von ihres gleichen über sie erhöhet wird, welcher sie nach verlassenen Bürger Stande gleichsam nur

über

über die Achsel ansiehet; welches aber die Vernünfftigen demjenigen nicht mißgönnen, welchen eclatante meriten in ein höhers Ansehn gebracht.

§. II.

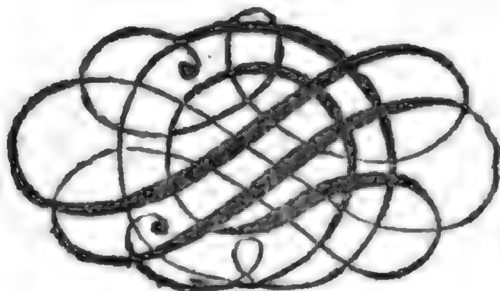
Vors dritte hat es in unserm Teutschland eine gantz besondere Beschaffenheit mit dem fundamente derjenigen Prærogativen, welche der uralte freygebohrne Stand des heutigen niedern Adels sich zu rühmen und zu erfreuen hat, ungeachtet der gröste Theil von ihnen, welcher dessen unerwogen sehr hoch von seinem Alterthum spricht, dieses nicht weiß. Es bestehet aber der Grund darinnen. Unser heutiger echt-alter Adel ist ein Uberbleibsall derjenigen, welche in denen ältesten Zeiten unsers Teutschlands Freye, *ingenui* oder freye Leute, *liberi homines* gleich anfänglich und alsdann auch *Milites*, *militares*, *Ministeriales*, *Vasalli fideles etc.* genennet worden, wie im ersten Theil verhoffentlich hinlänglich erwiesen. Dieser ursprünglichen und mit unsern heutigen uralten Edelleuten gebohrnen Freyheit kan sich der neue Adel sehr schwerlich rühmen. Denn dieser ist entweder von bürgerlichem Stande, von welchem bekannt, daß er von denen häuffig-freygelassenen seinen stärcksten Ursprung genommen, oder gar von Bauern. Denn daß alle in Städten wohnende Leute liberæ conditionis gewesen wären, bleibet unerweißlich. VERPOORTEN d. *Invest. allod.* §. 44. POTGIESER. d. *Condit. Servor.* Dieweil nun dieser unsers alten Adels ursprünglicher Freyheits-Stand unmöglich durch ein Kayserl. oder Königliches Diploma zu erlangen stehet; so mag dieses wol der beste und sicherste Grund seyn, warum der uralte Adel glauben kan: es könne ihme Niemand per declarationem summæ potestatis vollkommen gleich geachtet werden, wenn es dem Geadelten an einem solchem Alterthum eines freygebohrnen Geschlechts ermangelte. Et hinc est, quod *præstabilius ferme habeatur, nobilem natum esse*, quam factum. HERT. *El. Prud. Civ.* P. I. S. 5. §. 12. p. 107. Es kan im übrigen sich öffters ereignen, daß dieser oder jener mit einem alten Adel trotzet, welcher doch noch lange nicht zu dem Alterthum einer ursprünglichen freyen Geburt reichet, sondern kaum vor ein paar hundert Jahren durch einen Adels-Brief jung worden, wenn man deßwegen eine genaue Prüffung vornehmen wolte. Hingegen mag mancher wol dahin annoch zu rechnen seyn, welcher aber zur Zeit von aller Adels-Würde entblößet.

§. III.

Der durch seine fatalitæt mehr als zu bekannte zeitige *Prof.* zu Hall Herr Zschackwiz will in *notis* ad *Exam. Jur. Publ.* p. 116. dem alten Adel keine prærogativ eingestehen, sondern spricht: *mala consuetudo est, nobilitatem ex numero generationum æstimare*, quasi pluralitas avorum sapientiam, ingenium & fortitudinem condonare valerent. Allein weil damahls der Herr Zschackwiz den Grund derer besondern Prærogativen des alten Teutschen Adels, davon wir in 2. §. gehandelt, nicht eingesehn, noch ferner erwogen, daß kein Vernünfftiger von Adel in der Menge seiner Ahnen eine ihme angestammte Klugheit, Verstand oder Tapfferkeit, aber gar billich das Alterthum einer uralten freyen Geburt suche: Vielweniger den Irrthum derjenigen, welche den Grund des Adels auf die Tugend setzen und stützen, hinlänglich erkennet, worinnen ihme doch Huber in *J. Civ.* L. 2. S. 2. c. 14. §. 33. p. 409. ein heiters Licht aufstecken können; so nennet er es, vielleicht aus Ubereilung, eine üble Gewohnheit, welche ich mit diesem titul verschonen wolte.

§. IV.

Der alte Adel suchet auch daher eine besondere Prærogativ, weil er verschiedene Vorrechte zu genüßen, welche der neue Adel nicht eher erlanget, als biß er so viel adeliche Ahnen aufweisen kan, welche der Genuß des alt-adelichen Vorrechts erfordert. Sieh. c. 3. §. 16. Damit man nun die unstreitigen Vorrechte des alten, aber nicht eben uralten, Adels wissen möge; so wollen wir sie, so viel uns derer bekannt sind, hier nach einander durchgehen und beleuchten.



Das

Das Siebende Hauptstück, Von dem Vorzug des alten Adels bey Ritter-Spielen und Turniern.

§. I.

Der alte teutsche Adel, so sich auf das Alterthum seines Geschlechts und den hergebrachten Vorzug seines *alten militair*-Standes gründen und verlassen konte, gabe sich bereits in den alten Zeiten viel Mühe, damit die neu-gemachten Edelleute sich weder in ihre Gesellschafft eindringen, noch ihnen den Vortheil und Nutzen des alten militair-Standes wegfischen möchten. Sie hatten auch Ursach genung auf der Huth zu seyn. Denn als die Milites oder die heutigen von Adel durch so viele Kriege und Schlachten ziemlich erschöpffet und umkommen waren, so konnten die noch lebenden es nicht verhindern, daß Leute von bürgerlichen Stande mit dem Ritter-Degen und Kriegs-Gürtel beschencket und beehret wurden; zumahl als nach der Zeit die reichen und aufgeblehten Kauff- und Handels-Männer und andere obscure, aber dabey sehr begütterte Leute, gewahr, und durch öffentliche Exempel überzeuget wurden, daß ein so *illustre* Nahme nunmehro eben so wol durchs Geld als durch eine freye Geburt oder gantz besondere tapffere Verdienste könnte erworben werden, und die Kayser, Könige ꝛc. eben mit solcher Begnadigung vors Geld nicht fest an sich hielten; so fingen die Alten an die Neu-nobilitirten zu verhöhnen zu verachten und sich auf alle Art und Weise zu rathen, damit nicht etwan Neu-nobilitirte Gewürtz-Krähmer, so nach Knoblauch und Pfeffer annoch rochen, wie Herr GUNDLING in disp. *an nobilitet venter?* p. 33. redet, mit ihnen in eine Gesellschafft eindringen möchten.

§. II.

Sonderlich suchten die Alten die Neuen im zwölfften Sæculo von denen *solemnem* Ritter-Spielen oder *Turnieren* auszuschliessen und diese von ihrer Gesell- und Gemeinschafft abzuhalten. Dabey wurde das Alterthum eines ieden Geschlechts genau untersuchet, und mit rechten Ernst erfordert, daß ein ieder eine gewisse Anzahl der adelichen Ahnen von beyden Linien durch ununterbrochene Zeugungen auffwiese und probirte, wenn er für einen genuinen Edelmann passiren und beym Turnier sich finden lassen wollte.

§. III.

Das Schwäb. Land-Recht hält den nur zum Turnier vor adelich, der so wol von einer adelichen Mutter als adelichen Vater gebohren, so daß daselst auch gesagt wird: daß derjenige, welcher nicht so wohl von einer adelichen Mutter als Vater gebohren, sich nicht unterstehen solle, einen von zwey adelichen Eltern erzielten Edelmann zum *Turnier* und Kampff auffzufordern. De LUDEWIG de *dignitate uxoris* p. m. 20. Dieses verlanget auch das Sächß. Lehn-Recht c. 2. und das Sächß. Land-Recht L. I. art. 51. allwo es heist: Welch mann von seinen vier Ahnen, d. i. von zweyen Eltern Vätern und zwey Elter-Müttern, und von Vater und Mutter, die unbescholden sind, unbescholden an seinem Rechte ist, den mag niemand beschelten an seiner Geburth: — Welch Schöppen bar frey Mann einer seiner Genoßen zu Kampff anspricht, der muß beweisen, wer seine vier Ahnen sind, und sein Handmahl, d. i. seine ordentliche Gerichts-Stett, und die benamen: oder iener wegert ihm wol Kampffs mit Recht. L. III. art. 29. Kein Schöppenbar frey Mann bedarf sein Handmahl beweisen, noch seine vier Ahnen benennen, er spreche denn einen seiner Genossen kämpfflich an. Ex edit. LUDOVICIANA p. 125. und 445. Es soll bereits K. Heinrich *I.* in 12. art. der Thurnier-Gesetze, welche GOLDAST. in Reichs-Satz. P. II. p. 42. und LIMNÆUS *Jur. Publ.* L. 6. c. 5. aufweiset, verordnet haben: Welcher von Adel wolte einreiten und *thurnieren*, der nicht von seinen Eltern, edel gebohren und herkommen wäre, und das mit seinen vier Anichen nicht beweisen könnte, der mag mit Recht dieser *Thurnier* keinen besuchen. Alleine es gehöret ein sehr starcker

cker Glaube darzu, daß K. Heinrich dergleichen Gesetze gemacht. Jedoch ob dergleichen Gesetze gleich nicht so gar genuin, so siehet man doch daraus so viel, daß keiner welcher nicht von adel. Eltern gebohren, zu den turniren auch schon zu selbiger Zeit zugelassen worden.

§. IV.

Dieses war also erst ein Thurnier-mäßiger Kriegs-Mann der vom Vater, Mutter, Groß-Vater und Groß-Mutter adelicher Geburt war; Dannenhero durffte auch in alten Zeiten keiner, der nur einen adelichen Vater, aber eine bürgerliche Mutter, beym Thurnier, Kämpffen, Kriegen ꝛc. unter vollbürtigen von Militair- oder heutigen Adel-Stande sich finden und betreten lassen. Sliech sich aber ein Nicht-Ebenbürtiger in die Schrancken ein, und wurde erkannt, so ward er vom Pferde abgesetzet, daß Pferd Preiß gegeben, der abgesetzte aber genöthiget zur Straffe aus den Schrancken zu treten, und auf den Schrancken Zaun zu reiten. Und scheinet es dahero ziemlich wahrscheinlich, wie der Herr Canzlar von LUDEWIG vermuthet, daß davon das Wort Zaun-Ritter seinen Ursprung und Benennung genommen habe. In der Dreßdnischen *Thurnier*-Ordnung, wornach man sich unter den Chur-Fürsten August und Christian gerichtet, findet sich diese Vorsehung, daß kein Graf oder Herr zugelassen werde, der seine Sechszehen Ahnen zum wenigsten von Adel herrührende, auch keiner von Adel, so seine Sechzehn Ahnen, als achte von der Mutter und achte von Vaters Seite, nicht erweisen kan: es wäre denn ein oder der andre, so als General oder zum wenigsten als Obrister-Lieutenant, mit Ehren und Ruhm, vor dem Feind seine Charge erworben und bedienet, und sich Rittermäßiger adelicher Tugend beflissen p 62. SCHUBART d. *Ludis Equestr.* p. 149. und 153. Im übrigen mercket auch, NOLDEN de *Jur. Nobilit. civili* C. XI. §. 36. diese an den Höfen übliche Gewohnheit an, daß Niemand an denselben zum Frey-Ring- und Quintan-Rennen zuläßig, welcher nicht seinem Adel-Stand ex utroque parente zu erweisen im Stande.

§. V.

Die Patricii, Frey-Bürger oder Adelichen in den Städten waren von der Ehre bey den Ritter-Spielen zu erscheinen auch nicht ausgeschlossen, wie sich

sich solches Crusius *Ann. Suev.* L. 12. P. II. c. 6. und der *galant*-gelehrte Wagenseil de *Civitate Norimbergensi* c. 23. p. 182. zu erweisen bemühen. Daß man sie aber nachgehends von den Tournieren ausschliessen wollen, geschahe nicht ihrer Geburt- oder mangelhafften Adels, sondern des Geldes wegen, woran die lieben Geschlechter zuweilen Mangel litten, wie solches aus den zu Heidelberg celebrirten Convent erhellet. Praun in adel. *Europa* §. 413. p. 717. Nachdem man aber die Ungerechtigkeit dieses an die Patricien ergangenen Verboths einsahe; so kamen sie wieder a. 1485. zu Bamberg zusammen und liessen die Stadt-Adelichen wieder zum Tourniern. Limnæus in *addit. ad jus publ.* L. VI. c. 5.

§ VI.

Weil der eigenhändige Acker-Bau denen heutigen von Adel in den alten Zeiten so wenig, als heute zu Tage beym Pohlen, eine Schande war, so entstund auch das Sprichwort: Ein Edelmann mag vor Mittage zu Acker gehen, und Nachmittags im *Turnier* reiten: wobey Crusius P. III. *Ann. Suevic.* L. 2. c. 13. p. 97 dieses commentiret: Licet *nobili* ante meridiem manu sua *semen in agro spargere*: *se* a meridie *cataphractum*, hasta cum adversario in ludo equestri *concurrere*. Es meinet Herr Pistor in Teutsch. *Juristischen* Sprich-Wörter-Schatz *Cent.* II. LX. daß dieses vielleicht eben in denen Zeiten passirt, da man die Nase noch an dem Ermel gewischet.

Das Achte Hauptstück,

Von dem Vorzug des alten Adels bey den Teuschen Orden.

§. I.

In die geistliche Orden der Teutschen *Marianer* oder Creutz-Herrn, und *Johannitter* oder Maltheser-Ritter, wird kein Ordens-Glied aufgenommen, welches nicht seine adeliche Geburt von bey-

beyden Seiten biß auf das vierdte Glied zurück von seinen Eltern zulänglich erweißlich machet. Wer diesemnach seine 16. Ahnen rechtmäßiger, ehrlich- und Christ-adelicher Geburt nicht aufzuzeigen und zu erweisen, der handelt wohl, wenn er sich die Lust zu diesen Orden vergehen läst. Die Unbescholtenheit dieser heil. Ritterschafft zu erhalten, hat Pabst *Sixtus* IV. dem Groß-Meister bey Straffe des Bannes untersaget ein Glied aufzunehmen, welches nicht von alten Geschlecht und vom Vater und Mutter vollkommen adelich. Die Päbstliche Bulla d. a. 1483. führet diesen Innhalt: Ordinamus quod deinceps in fratrem Sacræ militiæ nemo assumatur, *nisi de antiquo genere ex utroque parente fuerit procreatus*. Inhibentes hoc Magistro *sub pœna excommunicationis*, ac decernentes *receptionem irritam*, inanem, nulliusque roboris & momenti. Diese Bulle Sixti IV. d. ao. 1483. findet sich beym *Laertio Cherubino* de NURSIA *JCto* in *Collect. Bullar. seu diversarum Constitutionum multorum Pontificum* a GREGORIO VII. usque ad SIXTUM V. Tom. VI. *Romæ* f. 1588. Die *Statuta* des Johanniter-Ordens, welche *Fr. J. Bapt.* RONDINETTI a. 1588. in fol. zu Rom edirt, lehren Titul 17. *de Receptione fratrum Ordinis S. Joannis*, uns, daß diejenigen, welche in die Brüderschafft der Ritter wünschen aufgenommen zu werden, durch authentische Documenta oder geschworne Zeugen erweisen sollen, daß sie von solchen Eltern erzielet, welche zu Schild und Helm aus echt-adelichen Geschlechte gebohren. LUNIGS P. Spec. Reichs-*Archiv*. Cent. III. in app. von *Johannitt*. Ordn. p. 109.

§. II.

Die Teutschen Creutz-Herrn sind hierinnen so strenge, daß sie die rechtmäßigen Printzen der Könige und Teutschen Reichs-Fürsten deswegen in ihre Gesellschafft aufzunehmen sich weigern, wenn etwan die Ober-Eltern-Mutter nur bürgerlichen Standes gewesen, wie durch ein illustre Exempel der Herr Cantzlar von LUDEWIG in *Opusc. Misc.* p. 1163. in not. d. anführet. Die *Johanniter* oder *Maltheser*-Ritter verlangen zwar auch, daß einer von Vater und Mutter biß ins vierdte Glied zurück echt-adelicher Geburt seye; aber sie können doch, vermöge ihres Gesetzes, eine Exception in Ansehung der Fürstl. Gräfl. und Herrn-Standes Söhne machen, wenn diese nur *ex ingenua matre* und von keinem Leibeignen erzielet. Tit. 8. n. 5. 6. Statutorum Ordin. Johannitici. Wiewohl BECHMANN in seinen

Anmerckungen von *Johannitter* Orden c. 2. §. 13. p. m. 50. meldet, daß sich darzu die Teutschen, ob es schon in andern Nationen practisirte, nie verstehen wollen. Wenn aber ausserhalb Teutschland eine Standes-Person, so mit den Ahnen nicht fortkommen kan, in den Orden tritt, so ist an den untern zwey Spitzen des weissen acht eckichten Ancker-Creutzes eine vertiefte runde Zusamnenfaßung, daß also das Creutz nicht recht acht eckicht ist.

§. III.

Nicht allein die Teutschen sondern auch die Spanier sind in ihren Ritter-Orden sehr bedacht, daß der echte Adel daselbst nur die Aufnahme genüße. Es berichtet *Aud.* MENDO in *disqu.* III. n. 8. *de Ordin. militaribus*, daß die Ritter des Ordens von *Alcantara* sich anheisisch machen müßten ihr adeliches Geschlecht von vier Ahnen beyderseits Eltern zu erweisen. Debet probari per testes eos *ex utroque parente*, & *quatuor avis esse omnino puro sanguine procreatos*, nec ab aliquo ex Judæis, Saracenis conversis, aut quomodo a S. Fidei Tribunalibus punitis, & præterea *eos esse Nobiles*, *non quidem ex privilegio*, *sed sanguine Avi* & *Aviæ maternæ* & *paternæ*, ita, ut *ex quatuor*, ut dicunt, *lateribus sint sanguine Nobiles*.

§. IV.

In den *Johanniter*-Orden der Teutschen Zunge, dessen Groß-Meister zu Mergentheim residiret, wird Niemand zugelassen als Teutsche von Adel. Diese Verordnung haben Ihro Kayserl. Maj. Josephus a. 1708. wie in FABERS Staats-Cantzley T. XVII. p. 820. zu ersehn, aufs neue mit diesen Nachdruck bestättiget: quod *omnes a parentibus ex vero sanguine Germano non oriundi*, ab Alemaniæ Supremo Prioratu (Großmeisterthum des Teutschen Ordens) ejusque dignitatibus commendis, membris, pensionibus, & juribus perpetuo *exclusi manere debeant*. Und p. 853. l. c. wird gemeldet, daß auf dem Reichs-Tag von Chur-Fürsten und Ständen beschlossen und von Kays. Maj. bestärcket worden: quod *nullus alienigena*, *parentibus sanguineve Germano haud oriundus* inclyti Ordinis S. Joannis in Alemanniæ Prioratum, ejusque commendas, bona, pensiones *in Alemanniæ seu Germaniæ Prioratu*, sitas, earumve fruitionem admitti possit, vel debeat, quin potius *omnes exteri*, & *alieni-*

nigenæ, Germanove genere & sanguine haud oriundi a dicto Supremo Germaniæ Prioratu, Commendis, bonis ac pensionibus omni in futurum ævo *exclusi sint* & maneant. Siehe was deßwegen bereits vorhero schon verordnet und befohlen gewesen FAB. Staats-Canzley T. XI. C. VI. p. 229. - 238. woselbst auch in K. Leopoldi Schreiben d. a. 1700. p. 238. dieses Inserat zu lesen: adeo etiam, ut obstantibus expresse Concordatis Apostolicis cum dicta nostra Natione initis ipsimet Summo Pontifici super Germaniæ Canonicatibus & Beneficiis Ecclesiasticis (inter quæ Commendæ censentur) *pensiones exteris conferre non sit integrum.* In den Teutschen Orden der Marianer soll nach dem Confirmations-Briefe Pabsts *Cœlestini* III. Niemand als Teutsche von Adel aufgenommen werden: Denn es heist daselbst vid. BURGERMEIST. *Biblioth. equestr.* P. I. p. 91. Cœlestinus Papa rogatus ab Heinrico Imperatore (VI.) donavit *militiam ordinis Teutonicorum* veste alba & cruce nigra subiecitque regulis S. Augustini, *censiti* autem sub *eo ordine non nisi nobiles*, iidem *Germani*, etc. add. BARONIUM in *Annal. Eccles.* Tom 12. ad an. 1198. §. 3. p. 878.

§. V.

Will iemand in den Königl. Preußischen Orden von Schwartzen Adler aufgenommen zu werden, allerunterthänigste Ansuchung thun, so darf er sich dieser Gnade nicht versiechern, es sey denn, daß er aus einem alten adelichen Rittermäßigen Geschlechte entsprossen und sich durch acht Ahnen, vier von der väterl. und vier von der mütterlichen Seiten darzu qualificire. Sieh. die *Statuta* des Königl. Preussisch. Ordens vom Schwartzen-Adler art. VI. *in fol.* Doch glaube ich, daß Ihro Königl. Mai. auch in diesem Stücke zu dispensiren sichs zuweilen, wegen gantz ausserordentlichen *meriten* eines vortrefflichen nutzbaren *Ministers*, aus besondern Gnaden werden gefallen lassen. Denn da hierdurch dem alten Adel kein wirckliches Recht entzogen wird; so mangelt es an einer begründeten Ursache, welche die Schenckung der Ahnen hindern könte.

§. VI.

In die Gesellschafft des H. Ritters *Simplicii* zu Fulde wird Niemand weder von Manns- oder Frauens-Personen als ein Mit-Glied aufge-

genommen, er sey denn von seinen vier Ahnen von Helme und Schilde von Adel, daß kündlich und wissentlich wäre, gebohren. Wie die Worte in GOLDASTI Reichs-Handlungen edit. nov. p. 22. lauten.

§. VII.

Der Chur-Fürst von Mayntz Bertholdus stifftete ao. 1497. eine ansehnliche Martins-Gesellschafft oder S. Martins-Brüderschafft: in diese wurde Niemand, welcher nicht seine vier Ahnen zum Schild und Helm gebohren aufweisen konte, aufgenommen. Die Schuldigkeit dieser angenommenen Glieder bestund darinne, daß ein iedes von ihnen am S. Martins-Tag einen armen kleiden und am Char-Freytag einen speisen muste. Vid. des sehr gelehrten Herrn JOANNIS *not. ad Serrarium* T. I. *Rer. Mogunt.* p. 808. n. 10.

Das Neundte Hauptstück, Vom Vorzug des alten Adels beym Stifftern.

§. I.

Die alten *Milites*, oder heutigen von Adel suchten nicht allein von denen Ritter-Spielen und turnieren, die neu-gemachten Ritter auszuschliessen, sondern sie wusten auch die Sache so zu fügen, daß nach der Zeit die hohen Kirchen-Würden, *Præbenden* u. s. w. Niemanden als Edlen, Freyen und Rittermäßig gebohrnen verliehen worden. Viele von denen ansehnlichsten Häusern vermeinten anfänglich ein recht grosses und gottseliges Werck zu thun, wenn sie sich in die Clöster und Stiffter verfügten. Sieh. P. I. c. 7. §. 4. p. Sie gedachten es klinge sehr devot,

wenn

wenn sie als bißherige *Milites Seculi* nunmehro *Milites Christi* oder *Ecclesiæ* hiessen, oder man von ihnen sagte: daß sie dem Herrn militirten u. s. w. Wie uns denn davon der *AUTOR* des *Chronici* Reichersp. ad ann. 1169. p. 305. ein merckwürdiges Exempel mittheilet: Dominus Gerhardus *Hallensis Comes* — gloriam mundi ingentesque divitias, & omnem *ornatum seculi* relinquens contemsit — & — ad Monasterium Richerspergense — divertit, *Domino* deinceps *inibi militaturus*, *cum seculo in armis militasset* per annos fere tredecim. Hieher gehöret die Ausdrückung Can. 19. Caus. 23. qv. 8. quodsi *seculi milites* seculari militiæ student, quid ad Episcopos & *milites Christi*, nisi ut vacent orationibus.

§. II.

Als die in die Stiffter getretene vom Adel- und Ritter-Stande bey den starcken Anwuchs der Stiffts-Revenuen sahen, daß hier eine bequeme Gelegenheit ihren familien zu helffen und sehr viele von diesen in dem geistlichen Stande gantz reichlich zu unterhalten; so suchten sie es auch endlich dahin zu vermitteln, daß sie, nachdem sie sich bißhero geweigert iemanden, so nicht ihres Adels- oder Ritter-Standes war, aufzunehmen, solche auch in Zukunfft durch einstimmigen Vergleich gäntzlich ausschlossen.

§. III.

Es mag dem Päbstl. Stuhl und sonderlich Honorio III. dem Pabste nicht recht wohl im Kopff gewollt haben, daß man den geistl. Stand an den meisten Oertern auf dem Adel- und *militair*-Stand gegründet. Denn er schreibet in Sachen des Capituls zu Brioude in Auvergne: accepimus — quod quædam *prava consuetudo* in ea ecclesia observetur, secundum quam *in altari majori* — nullus de Capitulo audeat, quantacunque honestate præfulgeat, *nisi sit de militari genere*, Missam celebrare. Indessen aber ist nicht zu leugnen, daß, was hier der Pabst als eine üble Gewohnheit aufziehet, seine liebe Nachkommenschafft wol gut gesprochen und die Stiffter auch dahin privilegirt, daß keine als Edle und Rittermäßige Personen zu denen Stiffts-*Præbenden* und Canonicaten sollten gelassen werden. Haben denn nicht in den Baßler Concilio a. 1438. die von beyderseits Eltern und alten Geschlecht gebohrne von Adel Sess. XXXI.

einen Vorzug gehabt? In dem Privilegio welches Pabst Bonifacius IIX. wegen der Aufnahme derer Canonicorum dem Stiffte Halberstadt gegeben, stehet ja ausdrücklich: *aut de Nobili* (neml. von Hertzogen, Fürsten, Grafen und Herrn, wie diß Wort in statutis selbst erkläret wird) *vel* ad minus *de militari genere ex utroque parente procreatus*, vel saltem in S. Theologia professus, aut in jure Canonico vel civili Licentiatus vel Doctor existat. LUNIGS *Spicil. Eccl.* P. II. Tit. d. *Eccl. Cathedral. Halberst.* n. 32. und in Diplomate Pabsts Eugenii d. a. 1440. finden sich eben die Worte: de Nobili vel ad minus *ex utroque parente de militari genere procreatus.* EYBEN d. *Tit. Nobilis* §. 7. p. 823. Als der Pabst Alexander VI. Erasmum de Wolfstein zu einem Eichstädtischen Canonicat und Præbende a. 1497. zu admittiren befahl; so nennet der Pabst seinen canditaten: clericum Eystentensis Diœc. *qui de nobili & militari genere ex utroque parente procreatus existit*, apud nos de *nobilitate generis*, vitæ & morum honestate, aliisque probitatis & virtutum meritis multipliciter commendatum. Vid. Die mit grosser Mühe, accuratesse, und gründlichen Beweißthümern ausgearbeitete *Hist. Wolffsteinianam* des hochbelobten Herrn *Prof.* KOELERS p. 206. & 216. n. 25.

§. IV.

Sehr übel war der Pabst Gregorius IX. umbs Jahr 1232. auf diese Gewohnheit beym Stiffte Straßburg zu sprechen, als sein, des Pabstes Gesandte daselbst einem Geistlichen zu einer Stiffts-Præbende recommandirte, und das Capitul dargegen gantz gründlich und billich einwendete: Es wäre bey ihnen die alte und bejahrte Gewohnheit bißhero unverletzlich beobachtet worden, daß sie keinen, *nisi nobilem & liberum, & ab utroque parente illustrem*, honestæ conversationis, ac eminentis scientiæ in ihr Capitul zur Gesellschafft aufgenommen. Da nun der von dem Päbstl. Nuncio an das Capitul zu einer Præbende recommendirte Geistl. mit solchen Erfordernissen nicht qualificirt, sondern dererselben entblößet; so gienge es nicht an, daß man ins Stifft ihme aufnehme. Allein der Pabst suchte mit seinen Lieblingen durchzudringen und schrieb mit übel angewendeten Schriffts-Gründen an das Capitul: Nos attendentes, quod *non generis* sed virtutum nobilitas, vitæque honestas, gratum Deo faciunt, & idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos *secundum carnem nobi-*

biles & potentes (*) elegit, sed ignobiles & pauperes; eo, quod non est personarum acceptio apud ipsum, & ad culmina dignitatum, nedum ad præbendas, viri eminentis scientiæ valeant reperiri; exceptiones hujusmodi non duximus admittendas. C. 37. X. d. *Præbend.* Durch dieses unstatthaffte Decret bemühte sich der Pabst die von seinem Gesandten geschehene Collation gültig zu machen, und unter der Hand zu erhalten, daß weder er selbst noch sein Nuncius an des Capituls-Gewohnheiten gebunden wäre. Doch getrauete er sich nicht dieses Herkommen ausdrücklich zu untersagen, oder abzuschaffen, sondern nur, daß die von seinem Nuncio beschehene Collation für genehm gehalten würde, wenn sie auch denen Stiffts-Herkommen entgegen wäre. Wiewol es mochte die Sache so leise tractiret, und so verschmitzt eingefädelt werden, als es nur menschlichen Witz möglich; so lebte ihme doch das Straßburger Stifft nicht zu willen, sondern blieb bey seinem Herkommen, nach welcher keiner stallum in Choro und sedem in capitulo haben solte und könnte, welcher nicht ab utroque parente illustris. Thomassin. de *Veter. Eccl. discipl.* P. II. L. 1. c. 104. n. 9. p. 310. squ. Hoeping d. *Jure Insign.* C. XI. n. 107. §. 8. Guillimannus in *Hist. Episc. Argentinensis* c. 62. ad an. 1350. p. 378. Es hat auch dieses von seiner vest gestellten Gewohnheit nichts gemindert, sondern nach und nach die Sache so hoch getrieben, daß ietzo nur Fürsten und Grafen daselbst sich der Aufnahme zu versprechen, wie solches aus denen Hoch-Stiffts-Statutis, welche aus dem *Capituls-Archiv.* P. P. *Lovis* Languille *Histoire de la Province d'Alsace* P. III. p. 178. communiciret, erhellet, allwo es heist, daß nach den alten Straßburger Stiffts-Statutis keiner als Canonicus aufgenommen werden könnte, es sey denn, daß er eine *Genealogie* überreichte, welche zwey Reichs-Fürsten und zwey Grafen, die selbsten in diesem Stiffte für Stifftmäßig *passiren*, durch ihr Zeugniß und verification befestigten und bestärckten: Hæc autem ita adaptata esse debeat, ut *quatuor generationes & unius cujusque generationis omnia capita ex linea patris & matris absolute contineret*, unum quemque vero gradum tam rectum quam collateralem in utraque linea, *non nisi ex Principibus & Principissis aut Comitibus & Comitissis*, iisque capacibus potiundi jure vocis & sessionis in Imperii comitiis generalibus compositum esse necessaria conditione requirebatur. (*) Dieserwegen nennt man auch daselbst die Dom-Herrn κατ᾽ ἐξοχὴν die vier und zwantzig Grafen

und

und kan also vorietzo kein schlechter Edelmann zu Straßburg ein Dom-Herr werden. BURGERMEISTER *Biblioth. Equ.* T. II. p. 831.

(*) Diesen Päbstl. Einwurff beantwortet der seel. Dr. BEYER in *Del. Jur. Divin. Nat. & pos.* c. 13. pos. 5. in der note a. daselbst also: non propterea, quia *nobiles, potentes, sapientes* sunt, sed quia perfectionibus suis abutuntur, unde qood probe notandum, Apostolus particulariter loquitur: Nicht viel Weise/ nicht viel Gewaltige, nicht viel Edle, rc.

(**) In Ansehung der Französischen familien sind die Stiffts-Erforderniß und sonderlich die starcke Adels-Probe etwas mercklich vom Könige in Franckreich gemindert worden, wenn aber ein Teutscher ins Stifft will; so behält es bey dem gemeldeten sein unnachläßiges Bewenden.

§. V.

Vom Ertz-Bischoffthum Cölln stellet IMHOFF in *Notit. Procer. Imp.* L. II. c. 4. §. 11. dieses Zeugniß auf: Nemo *nisi Illustrissimo sanguine ortus, & octo Proavorum illustri stemmate demonstrato*, ei adlegitur; aut in Octo Presbyterorum Canonicorum ordine, quibus illa sanguinis excellentia deest, certe illustrem valde scientia & aliis animi dotibus ac coomeritis esse oportet eum, qui in hoc splendidissimum collegium cooptari velit. NOLDEN d. *Stat. Nobilit.* C. V. n. 143. drücket die Verfassung deutlicher aus, wenn er schreibet: Coloniæ Agrippinæ in Metropolitana, non recipiantur, *Nobiles, sed tantum Principes, Comites, Duces, Barones, cum septem Doctoribus & Juris.*

§. VI.

Die Paderbornische *Canonici* berichten an das Baßler Concilium beym SCHATEN. *Annal. Paderb.* ad an. 1434. p. 595. daß Niemand über hundert Jahr zum Canonico oder einer geistl. Würde in ihrem Capitul aufgenommen worden, nisi singulariter singuli sint *nobiles ex utroque parente*, aut saltem ad minus *militares ex utroque* parente, seu saltem alias Viri maturi ætate, vita, moribus & scientia, videlicet *Doctores*, Magistri, aut *Licentiati*, aut in studiis approbati, privilegiati, alias nullus — admittitur ad dignitates aut præbendas Ecclesiæ (*Paderbornensis.*) Die erwehnten Paderborn. Canonici melden auch beym SCHATEN. l. c. p. 596. daß in das weltl. weibl. Stifft S. *Pusinnæ* Niemand, nisi mulieres *illustres* Du-

Ducum, Comitum, Baronum, militum & ad minus *militarium genere* procreatæ, die Aufnahme zu erwarten. Die Canonici zu Münster stellten auch dem Pabst Bonifacio IX vor, daß in ihrem Stiffte nur Fürsten, Grafen oder zum wenigsten *militair*-Standes-Personen, von welchen die Stiffts-Güter und weltliche Rechtsame könnten vertheidiget werden, sich die Aufnahme zu versprechen gehabt; Wie sie denn nach diesem beschlossen, daß keiner sich der reception zu trösten, *nisi de nobili* vel saltem *ex utroque parente de militari genere ac de legitimo matrimonio natus* fuerit. SCHENCKING *Defens.* II. *Erbmann.* p. 269. Wer in das *Capitul* zu Fulde als ein Capitular sich der Aufnahme versprechen will, der muß acht schildig seyn, sonsten mag er sich nur nicht melden, oder beschämt wieder abziehen. Desgleichen muß derjenige, so in den *Convent* der Abtey Kempten aufgenommen zu werden gedencket, mit acht adelichen Ahnen versehen seyn. SPRENGER. *Jurisp. Publ.* p. 404.

§. VII.

Die Stiffter erlangten nicht ein geringes Ansehn, als sich die Teutschen Kayser dahin disponiren ließen, daß sie hin und wieder selbst *Canonicate* annahmen und mit andern Canonicis in Gesellschafft traten. Das beständige Werck des Kayserl. Canonicats der Marien-Kirche zu Aachen ist mehr als zu bekannt. Kayser Heinrich II. wurde Canonicus zu Straßburg: Kayser Heinrich der VI. zu Utrecht, Maximilian der I. zu Cölln und Friedrich der IV. erhielt diese Ehre so wol von der S. Peters- als auch Lateran-Kirche zu Rom. Dieses gab den Stifftern nebst dem besondern Ehr-Ansehn einen vortrefflichen Schutz und Gelegenheit ihre Freyheit weiter zu erstrecken; in Erwehlung der Canonicorum eckler zu werden und ihre Rechte zu erhöhen. Der ietzige Zustand derer Stiffter lehret es, daß man nicht allein die alte Einrichtung wegen der alten adelichen famillen unverbrüchlich beybehalten, sondern auch noch mehr Erforderniße, um den neuen Adel, ja wol gar den alten niedern Adel von ihren Stiffts-Præbenden abzuhalten, in ihren Stiffts-Statutis hinbeygefüget.

§. VIII.

Die Herrn Canonici, welche von Adel- und Ritter-Stande gebürtig, ließen es auch nicht an einen besondern Ehren-Titul ermangeln und nennten

sich vor Zeiten **Gottes-Juncker**, über diesen Titul hält sich der Kayser Sigismundus in *Reformatione Eccles.* d. a. 1436. wie solche von dem Raths-Herrn Friedrich von Landscron ins Teutsche übersetzet, und in LUNIGS *Spicileg. Eccles.* des Reichs-*Archiv.* T. I. p. 268. befindlich, so auf, daß er derer Thum-Herrn derselbigen Zeit gar schlechte Erwehnung thut. Wenn es in der angezogenen *Reform.* c. 19. heist: Sie sind nun Gottes-Junckherrn werden. Si geen als die Laym in weissen Schuhen, in māderin Kleidern, die geistlich Leut nicht tragen solten, Si heissen nun von Recht Müßiggänger. Sie müssen Knecht haben, die ihn die Chor-Röcke in die Kirchen nachtragen. Man siht wohl: wann einer zu Schul zeucht und Meister wirt, so ist er bald hie, und wirbet umb ein Thumbherrn Pfründ. Sicher hielten si ihr Regel, es wer manichen nicht als gäh zu werden. Nun gehen si sichtiglich in die Hölle mit Bäpsten und Bischoffen. Es ist alles in die Gewunheit kummen, daß sie nit anders wissen, denn es süll also seyn. Sie haben auf allen Thümen *Caplan*, die heissen si schweren zu allen Zeiten zu singen und zu lesen. Was schweren Si? Si (Canonici) schweren müßig zu geen, und zu dem Wein, und nimmer zu der Metten geen. Nun haben si doch den Namen *ab horis canonicis.*

§. IX.

In vielen Teutschen Stifftern stehet keinem der Weg zu einer Præbende offen, wenn er nicht ein Teutscher von Geburt. Dannenhero wolte das Hoch-Stifft Worms a. 1691. Jacobum de *Boville* einen ausländischen Edelmann vom Pabste nicht annehmen, und bezeugte der Chur-Fürst von Mayntz in einem Schreiben an Pabst selbst, daß in Teutschland Niemand als Teutsche zu hohen Stiffts-Præbenden zuläßig. Die stärckste unter andern Ursache war diese: Weil aus denen Dom-Herrn Bischöffe und des heil. Reichs-Fürsten oder auch wol Chur-Fürsten erwehlet würden, zu welcher Würde die Ausländer unfähig. Der hieher dienliche Inhalt lautet so: Agnoscunt etiam Canonici singuli se ad juratam St. Vest. obedientiam obligari non minus, sicut iurasse se observantiam statutorum Ecclesiæ suæ. Vi quorum *admittere non possunt* ad possessionem Canonicatuum & præbendarum, nisi eos *qui se vere esse Nobiles Germanos*, mediantibus juramentis quatuor virorum, ibidem Nobilium Ger-

Germanorum, coram Capitulo *probaverint* — — *In Germania* non *nisi Germani* ad *Ecclesias Cathedrales*, iique ex *præcipua nobilitate* (ubi gradus in Theologia vel jure pro nobilitate non computatur) admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex *gremiis harum Ecclesiarum eligantur Episcopi & S. R. Imp. Principes*, cujus dignitatis Exteri non sunt capaces, quale Privilegium cum apud varias alias nationes, approbante Sancta Sede Apostolica, reperiatur, etiam hoc in Germania Sanctitas Vestra minime extingui desiderabit. FABER. Staats-Canzl. Tom. V. p. 127. 135. & Tom. XI. p. 230. 238.

§. X.

In einigen hohen Stifftern langen nicht vier, acht oder sechzehn Ahnen zur Behauptung eines Stifftmäßigen Adels zu, sondern man muß wol gar den Beweiß mit zwey und dreyßig Ahnen z. E. im Stiffte Straßburg die Teutschen unumstößlich qualificiren. Die Ertz- und Stiffter inhæriren ihren hergebrachten Statutis und fundationibus so eifrig und unabgänglich, daß sie vermeinen, es hätte dieser wegen keine dispensation in Teutschland statt, vermöge des Westphälischen Friedens *art. V.* §. 17. Dieser lässet denen Stifftern ihre hergebrachte Einrichtung und Rechte und bestärcket also stillschweigend ihre redlich- hergebrachte Gewohnheiten und Stiffts-Gesetze. Die in vorhergehenden §. gedachten Streitigkeiten des Pabsts mit dem Hoch-Stiffte Worms verursachten, daß Kayser *Josephus in Capit. art. XIIX.* und Kays. *Carol. VI.* art. 14. denen Ertz- und Stifftern versprechen müssen, daß sie keine *judicatur super statu nobilitatis* (*) dem Pabste zum Abbruch der Stiffter, wiedergegebene Freyheit und erlangte Rechte verstatten wollten. MEDIT. ad *Capit. Joseph.* art. 18. p. 230.

(*) Hierbey entstehet die Frage: Ob die *cognitio de statu nobilitatis* Kayserl. Maj. *privative* zukomme/ so, daß die Reichs-Cammer gäntzlich davon ausgeschlossen werde? Dieweil die Reichs-Cammer den Kayser selbst repræsentiret, und in dessen Nahmen die Urthel publiciret; so kan ihr wol nicht die Jurisdiction cognoscendi *super Nobilitate Nativa*, quæ multis modis probari potest, abgesprochen, noch sothanes Erkänntniß ad Reservata Imperatoris gezogen werden. Doch kan es wol seyn, daß, wenn über ihrem Privilegio, oder ipso diplomate Nobilitatis, in so weit es des Kaysers Recht betrifft/ Streit erwachsen solte, dem Kayser darüber die Cognition *privative* reserviret wäre. Denn wenn circa existentiam Concessionem privilegii

oder dessen Interpretation ein Zweiffel sich hervor thut oder der Streit das Kayserliche Reservat-Recht selbst angeht; so stehet freylich die Judicatur Kayserl. Majestæt zu, welche den Ausspruch durch den Reichs-Hof-Rath thut. Kays. *Ferdinand. III.* Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. 1. Schweder, in introd. ad J. Publ. c. 13. §. 11. Struv in *Synt. Jur. Publ.* c. 24. §. 71. Moser in *Comp. Jur. Publ.* L. 7. c. 3. §. 19. Allein wenn man den alten, wahren Adelich- und Rittermäßigen Stand nicht *ex diplomate Cæsareo*, sondern aus Zulassung in die Ertz- und Stiffter/ zu den Teutschen und Malteser Ritter-Orden, in die adeliche Clöster und Fräulein Stiffter: aus Beruff- und Zulassung zu denen Land-Tägen: Aus dem Aufgeboth der Ritterschafft, Abforderung der *militair*-Steuer/ aus der alten Besitzung der Dienst- und Burgmänner-Lehn derselbigen Zeit, zu welcher diese allein von den *Militibus* oder heutigen von Adel besessen worden: aus Gebung der Ehren-Worte und *Titul*, so man ihme/ wie andern von *Militair*-Stande zugeeignet: aus dem Gebrauch und Führung der adel. Wappen/ Schild und offnen Helm: aus dem Ehen/ welche mit dem heutigen Adel geschlossen worden/ und andern Umständen wahrscheinlich herleitet; so siehet man keine Ursache, warum das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte von Erkäntniß *de statu nobilitatis* auszuschliessen. Wie es denn an dem, daß allenfalls, wenn über das Privilegium nicht *in quantum jus Cæsaris* sondern *in quantum* es das *jus privilegiati seu Nobilitati* oder *violationem privilegii nobilitatis concernit*, gestritten wird, die *JCtion desuper cognoscendi* dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte nicht abgesprochen werden kan. Gail. L. I. Obs. 10. n. 2. und Rhoding in *Pand. Jur. Cam.* L. I. t. 16. Es stehet auch nicht zu besorgen, daß, wenn die Reichs-Cammer über den Adel-Stand die judicatur ausübet, sie *eo ipso* das *Jus nobilitandi* zu Schwächung der Kayserl. Reservat-Rechte sich per indirectum anmaßen und an sich ziehen würde: indem die Kayserl. und Reichs-Cammer nur eröffnet, was wegen des strittigen *Privilegii* auf Seiten des *Privilegiati* Rechtens sey. Unserer Meinung ist auch nicht entgegen, wenn gleich der Chur-Fürst zu Mayntz *Franc. Lothar.* im Schreiben an dem Pabst d. 2. 1699. sagt: Cognitio antem *an? & quis vere nobilis Germanus censendus sit?* utpote de re *politica, Imperatori* aliisque Germanis competit, *nulli* alterius nationis Faber. Staats-Cantzley Tom. V. p. 128. Denn dadurch giebt der Chur-Fürst dem Päbstlichen Stuhl zu verstehen, daß dessen und seiner Nunciorum angemaßte Judicatur super statu nobilitatis Germanorum unstatthafft sey. Vid. *CAPITULAT. Carol.* VI. art. 14. Wie denn die exceptio in competentis judicis dem Päbstlichen Stuhl von dem Hoch-Stifft Worms in causa Domini ab Auwach mit guten Rechte entgegen gesetzet wurde. Vitriar. Illustrat. T. 2. L. I. T. 20. p. 896. Hier verdienet noch angemercket zu werden, daß die *Protection* des Adels in Teutchland Chur Mayntz obliege, wie dieser denn selbst in den angeführten Schreiben am Pabst in Fab. Staats-Cantzl. T. V. p. 129. bekennet: *Archi-cancellario Protectio* Privilegiorum Germaniæ & præcipue *Nobilitatis incumbit.*

§. XI. Aus

§. XI.

Aus dem in vorhergehenden §. gemeldeten Westphälischen Frieden und andern befindlichen Gesetzen, welche die Statute und Gewohnheiten der Ertz- und Stiffter bestättigen, lässet sich gar leicht der Schluß ziehen: Daß Kayserl. Maj. selbst, die von ihm beschehene Verleihung des Adel- und Ritter-Standes, nicht wolle zum Nachtheil der Stiffter, dieser ihrer absonderlichen Privilegien, rechtmäßig-hergebrachten Statutis und Gewohnheiten oder auch Landes-Verfassung mißgedeutet wissen: Dannenhero ersetzet gleich der Kayser einem Neu-geadelten den Abgang seiner Ahnen und lässet in dem Adels-Brief die bekannte Clausul mit einfliessen: machen ihn zu einen Schild- und Wappen-Genossen, Rittermäßig, Lehnbar, Stiffts- und Thurnier-mäßig, denen gleich, welche von Vater und Mutter durch *XVI.* Ahnen adelich gebohren; (*) so ist solches salvo jure cujuslibet Capituli zu verstehen; Woraus dann fliesset, daß Kays. Maj. der Verfassung der Länder und Stiffter, wo vermöge der Statuten oder Herkommens nur alte von Adel in die Dom-*Capitul* und Ritter-Stuben zugelassen werden, mit dieser Clausul keinen Nachtheil zuzuziehen gesonnen sey. Bey solchen Umständen, wird der davon sonst beschriehene Effect von gar geringer Krafft und Ergötzlichkeit verbleiben. Denn die Ertz- und andre Stiffter, wie auch Ritter-Orden lassen sich diese Clausul gar nicht irren, sondern schliessen denjenigen, welcher sich auf sein durch die nobilitation erlangtes Recht derer *XVI.* oder VIII. Ahnen stützet, eben so wol aus, als denselben, welcher sonder dergleichen Ahnen-Zusatz geadelt worden. Wiewol nicht leicht iemand so schlechterdings den Adel erhält, indem insgemein in denen Adels-Briefen vier Ahnen *suppliret* werden. Wird der neue Adel von Stifftern und Ritterschaffts-Stuben ausgeschlossen; so muß er sich mit der Hoffnung auch dermahleins alt zu werden getrösten und die dem alten eigen behörige Vortheile so lange freundlich gönnen, biß seine Nachkommenschafft endlich durch dem Verlauff der Zeit und beständige gleich-adeliche Vermählung unter den alten Adel-Stand gebracht und seines neuen Brief-Adels vergessen werde. Kan doch wol ietzo mancher mit 16. Ahnen prangen, dessen Vor-Eltern etwan vor 150. Jahren das Adels-Diploma erworben. Omnia quæ nunc vetustissima creduntur, nova fuere. TACITUS L. XI. *Ann.* c. 24. Denn ich bin der festen Meinung, daß ihrer sehr wenig von denen *Ingenuis Originariis*, derer

Tacitus erwehnet, aus den grossen Teutschen Kriegen biß auf unsre Zeiten erhalten worden seyn.

(*) In Böhmen ist es Krafft *Ferdinandi II.* Privilegii Rechtens, daß, wenn der König einen in dem alten Herren- oder Ritter-Stand erhoben, und der neue Herr oder Ritter einen besondern Königl. Befehl hierzu ausbringet, solcher auch in den alten Herrn- und Ritter-Stand placiret werden muß, da er sonsten nur unter den neuen Herrn- oder Ritter-Stand logiret worden. Hierbey machet der berühmte *JCtus* und Churf. Hof-Rath D. Glafey in *Pragmatisch.* Geschichten von der Cron Böhmen diese marque C. XXIX. th. 18. p. 711. Man wird gar öffters in den Adels-Briefen gantz neu-nobilitirter Personen lesen, daß Kayserl. Maj. einen so bißhero bürgerlichen Standes gewesen, in den Stand der *N.* alten Frey-Herrn oder Edelleuthe erhebt, und ihn denen alten Frey-Herrn und Edelleuten in allen gleich machet. Dieses hat nicht den effect, daß dadurch einer nunmehro in aller Stiffter und *Canonicate* in Teutschland, ohne Beweiß seiner Ahnen aufgenommen: und zu allen Tournieren gleich den besten und ältesten von Adel zugelassen werden müsse, sondern es thut seinen effect nur in einen und den andern *Provincien* Teutschlands in gewissen Stücken, dergleichen wir hier in der Cron-Böhmen sehen. Denn wenn ein solcher in den alten Adel-Stand erhobener neugeadelter in Böhmen Güter ankaufft, und in den Ritter-Stand aufgenommen wird, muß er in die *Classe* der alten Ritter placiret werden, wenn in seinen Adels-Brief stehet, daß ihn Kayserl. Maj. oder (wenn derselbe aus der Böhmischen Cantzley ist,) Königl. Maj. von Böhmen in den Stand der alten von Adel erhoben habe. Hat einem Neu-nobilitirten Kays. Maj. als König in Böhmen und Hertzog in Schlesien mit vier Ahnen beschencket, so muß ihn das Schlesische Ritter-Recht und Ehren-Gericht für vollkommen passiren lassen, und zu diesen eben so wohl die admission verstatten, als einem andern, der seine edele Geburth durch vier unbescholdene Ahnen zu erweisen im Stande. Hoeping d. *Jur. Insign.* C. 11. §. 5. n. 119. p. 74.

§. XII.

Die *Filii morganatici* sind weder von den Ritter-Spielen oder Thurniren, noch auch von der Aufnahme in die hohen Stiffter auszuschliessen, wenn so wohl der Vater als die Mutter von einem Stiffts- und Rittermäßigen Adel, und es ihnen an sonst keinen Erforderniß gebricht, wodurch sich die Tournier und Stiffts-Candidaten zu qualificiren genöthiget sehen. Feltmann d. *Tit. Honor.* §. 14. squ. Ricci disp. d. *Matrim. ad morganaticam* §. XI.

§. XIII.

Sonsten war eine grosse Controves: Ob der *Protestantische* Adel zu denen unmittelbaren *Capituln* und *Canonicaten* in Teutschland vor

vor den Westphälischen Frieden fähig? Diese Frage beantwortet der seel. Churf. Appellations-Rath D. Titius in disp. d. *Jure Nobilitatis Lutheranæ ad immediata Germaniæ Capitula & Canonicatus* mit Ja, und begleitet die entgegen gesetzte Gründe derer Herrn Catholicken, welche solches denen Protestanten nicht einräumen wollen, mit zulänglicher Beantwortung. Heute zu Tage leidet die Frage keinen weitern Streit, indem sie durch den Westphäl. Frieden art. V. §. 20. und 25. entschieden und denen Protestanten das Recht bestättiget worden: *Quot Capitulares aut Canonici* die prima Januarii anni millesimi sex centesimi vigesimi quarti uspiam *vel Aug. Confess.* vel Catholici fuerunt, *totidem illic ex utraque religione erunt semper*, nec decedentibus nisi *ejusdem consortes* surrogentur. So viel nun also Protestanten den 1. Jan. 1624. in einem Stiffte gewesen seyn; so viel müssen ihrer auch allzeit gelassen werden. *AUTOR medit. ad Inst. Pac.* p. 258. Diesen zufolge giebt es auch noch Protestantische Dom-Herrn im Stiffte zu Straßburg. Autor des Teutsch. Reichs-Staats Tom. II. C. X. §. 6. Die Capitulation des Stiffts Oßnabrüg bestättiget im *Tit. XX.* eben dasjenige von den Dohm-Herrn beyderley Religion, was in den Westphäl. Frieden davon vestgestellet. Wollen nun die Protestantischen von Adel in diejenigen Stiffter, welche sie zu recipiren verbunden, aufgenommen werden; so muß ihr Adel- oder Gräfl. Stand auch so beschaffen seyn, daß er Stiffts-mäßig, ausser dem ist ihr Gesuch fruchtloß.

§. XIV.

Der König Uladislaus in Ungarn und Böhmen hat a. 1513. ein Privilegium der im Fürstenthum Glogau befindlichen Ritter- und Mannschafft ertheilet, Krafft dessen ihre von zwey adelichen Eltern gebohrne Kinder bey Wiederbesetz- und Vergebung aller Prælaturen, Canonicate und Præbenden in obgemeldten Fürstenthume, den Neu-geadelten, bürgerlichen und in den Glogauischen Fürstenthum nicht gebohrnen, vorgezogen werden sollen. Die aus dem Privilegio hieher dienliche Worte sind diese: Decernentes & animum Regium declarantes — quoties *aliqua Beneficia in Ducatu* & districtu ejusdem de jure Patronatus nostro & ad collationem nostram & successorum nostrorum Glogaviensium Ducum spectantia, nunc & prostempore *vacantia*, & quæ in futurum vacare contigerit, Nullus ad dicta Beneficia præsentari, se sibi illa conferri

ri possit, *nisi verus Vasallus* & subditus dicti Ducatus nostri, *nec non ex utroque parente Nobilis existat*, & ad illa obtinenda quicunque non Vasallus & *Nobilis fuerit*, inhabilis & minus idoneus propterea censeatur eo ipso, atque ad quamcunque præsentationem aliquibus personis, non Vasallis ejusdem Ducatus, *nec Nobilibus pro tempore factam*; ac ad possessionem Beneficiorum minime admittantur. Irritum quoque & inane quicquid secus super his in contrarium per Nos & successores nostros — attentatum fuerit decernimus. LUNIGS Coll. v. Landſ. Ritterſch. P. I. p. 206. In Pommern muß die Dom-Probstey zu *Cammin* unverrückt bey der Ritterschafft verbleiben, und werden alle Neunobilitirte, welche das *Indigenat* des Pommerischen Adels nicht erlanget, wie auch alle Bürgerliche davon ausgeschlossen. Sieh. den Pommerisch. Land-Tags-Abschied *de anno 1654*. STRYCK d. *Jur. Episc. Princ. Evangel.* C. V. §. 6. LUNIG Coll. P. II. v. Landſ. Ritterſch. p. 224.

§. XV.

In dem §. 17. art. V. besagten Westphälischen Friedens ist auch versprochen: es solle auch aller Fleiß angewendet werden, damit die Edelleute, *Patricii*, graduirte und andere Personen, da es der Stifftung nicht entgegen laufft, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu denselben möchten gezogen und beybehalten werden. Aus diesen Worten des Westphäl. Friedens erkennen wir, daß die Stiffts-*Statuta* gar nicht *absolute* verworffen werden, vermöge derer keine andere als Nobiles der Aufnehmung sich zu versprechen: mithin haben die Non-nobiles in solche die Aufnahme alsdann erst zu suchen und zu erwarten, wenn die Stifftungen nicht præcise nur adeliche zulassen. Daß die *Patricii* (*) in die Stiffter Canonicorum Cathedralium sonsten zugelassen worden, erweiset der Herr ESTOR d. *Minist.* p. 526. und daß sie noch, wenn es denen Stifftungen nicht zuwider läufft, sollen zugelassen werden, zeiget die nächstens angeführte Stelle des Westph. Friedens und wird auch von BOECLER in disp. d. *Jure Patricior. in præbendas* weitläuffig behauptet.

(*) Von denen Nürnbergischen *Patriciis* ist es leicht zu erweisen. Der berühmte und in allerhand historischen Wissenschafften vortrefflich-erfahrne Altorfische Prof. Herr SCHWARZ erzehlet in einem Programmate d. 14. Sept. 1728. worinnen er von einigen Nürnbergern, die sich zu Maynz berühmt gemacht, handelt, daß

UM-

ULRICUS PFINZING, *Præpositus* Ecclesiæ Collegiatæ Equestris ad S. Albanum zu Maynß ao. 1499. gewesen; und wären zu dessen Nahmen in tabulis Præpositorum diese Worte geschrieben: *Nobilis Patricius Norimbergensis*, S. Cæs. Majest. *Consiliarius*. Desgleichen führet er *Melchior Pfinzing*, als ejusdem Ecclesiæ Collegiatæ equestris S. Albani, item & Norimbergæ S. Sebaldi *Præpositum* und *Tridentinæ* Cathedralis, & Collegiatarum B. Mariæ Virginis ad duodecim Gradus *Moguntiæ*, & S. Stephani *Bambergæ*, Canonicum an, welcher erst a. 1535. gestorben. Dieweil nun beyde *Ulricus* und *Melchior Pfinzing* zu St. Albani Pröbste gewesen, so giebt uns der Herr *Professor* SCHWARZ alsdenn diese zu unsern Vorhaben dienliche Nachricht von dem gemeldeten Stiffte: Est vero hoc collegium omnino *equestre* —— adeoque ex indice *Præpositorum* hujus Collegii —— —— animadvertimus, ad *Præpositura illius* munus adhunc usque diem non admissos esse, *nisi* Principes, *& probatæ nobilitatis equestrisque dignitatis viros*. Vnde facile liquet, quanti jam tum æstimata sit *Patriciorum Norimbergensium*, adeoque & *Gentis Pfinzingianæ*, antiqua nobilitas.

§. XVI.

Man darf sich nicht wundern, warum in dem Westphälischen Frieden am angeführten loco versprochen wird, Mühe anzuwenden daß auch *graduirte* Personen, daferne es der Stifftung nicht entgegen, in die Stiffter solten aufgenommen werden. Es giebt biß diese Stunde ansehnliche Stiffter in Teutschland, in welchen graduirten Personen bürgerlichen Standes, ihrer unadelichen Geburt ungeachtet, sich nebst denen adelichen Geschlechtern der Aufnahme zu erfreuen. Und obgleich im Ertz-Stiffte zu Cölln der niedre Adel sich dieser Aufnahme nicht zugetrösten; so können doch daselbst 7. *Doctores juris & theologiæ* mit Fug und Recht dem Herkommen gemäß nicht abgewiesen werden, wie oben §. 5. erinnert. Sonsten haben sich zu Augspurg im Dom-Stiffte auch bürgerliche Doctores befunden BURGERM. in *Bibl. Equestr.* p 735. 899. & 903. aber sie werden ietzo sehr dünne. Das Stifft Costnitz nimmt nebst dem Adel auch graduirte Personen bürgerlicher Geburt zu Canonicis auf. Sieh. das zu Leipzig 1732. gedruckte Jährl *Genealog.* Hand-Buch p. 144. Im Stiffte Brixen leiden sie auch bürgerliche Canonicos. Ant. des Teutsch. Reichs-Staats. P. 5. c. 19. §. 5. Desgleichen kan zu Trident das Dom-Capitul so wol mit bürgerlichen als adelichen Standes-Personen besetzet werden. SPRENGER. in *Jurisp. publ* p. 400. Indessen lehret die Erfahrung, daß man die bürgerlichen graduirten Personen allmählig wo sie so viele hundert Jahr recipiret worden, wiederrechtlich durch al-

lerhand nichtigen Vorwand und Räncke auszuschliessen suchet, welches um desto unleugbarer, ie weniger man derer vorietzo in denen Stifftern zehlet, in welchen sie vor Zeiten in ziemlicher Anzahl die Aufnahme genossen, wie z. E. an der gegenwärtigen Einrichtung des Hoch-Stiffts Paderborns zu sehen.

§. XVII.

Viele sehen den Vorzug, welchen der alte Adel in Ansehung der Stiffter genüßet, mit verdrüßlichen Augen an, und weil daselbst die fetten Bissen um eine sehr geringe und bequeme Bemühung zu genüßen; so gelüstet manchen in derselben Gesellschafft einzutreten. Es ist zwar an dem, daß in alten Zeiten die Adelichen selten nach den geistlichen Bedienungen gestrebet, indem sie sich mehr um die Waffen, als die *Sacra* bekümmerten. Viele Stiffter, in welchen sich ietzo nur adeliche Geschlechter der Aufnahme zu versiechern, wusten von diesem Vorzuge der adelichen und militair-Personen in den alten Zeiten nichts. Wie dann auch nicht zu erweisen, daß der erstern Stiffter Absicht gewesen, daß sie deßwegen denen Kirchen so grosses und überflüßiges Vermögen gegeben, damit von solchen revenuen die adelichen und andere Standes-Personen bequem und reichlich leben könnten. Allein als nach der Zeit der Eyffer der Frömmigkeit, welche so reiche Stifftungen verursachet, im eilfften und zwölfften Jahr hundert anfing etwas laulichter zu werden; so gieng man in den hohen Stifftern von der strengen und verächtlichen Lebens-Art ab, und erwehlete eine weichlichere, bequemere und geruhigere manier seine Andacht zu pflegen. Der ietzige Adel und andere hohe Standes-Personen trugen also kein Bedencken in die Brüderschafft der geistl. Herren zutreten. Denn man fing allmählig an von den alten Absichten abzugehen: (*) Man machte Verordnungen, daß nur adeliche und Leute von dem damahligen militair-Stande zu denen Stifftern den Eingang haben solten. Diese nun aufgenommene Personen stiegen zu den hohen Kirchen-Würden, gaben denen Stifftern ein geehrtes Ansehn, und wusten selbst zum Theil in grosser Ehre und Hochachtung zu leben: Sie stiffteten zuweilen neue Præbenden, welcher Einkünffte aber nur die von Adel- oder militair-Stande ziehen solten; und sahen zum voraus, daß durch dieses Mittel die adelichen und militair-Standes-Famillen aufs commodeste erhalten und vorgebeuget würde, damit das Ansehn der Geschlechter durch die Zertheilung der Güther nicht geschwächet, sondern solche unzertheilt bey dem Fortpflantzer des Stammes blei-

bleiben könnten. Der eine nahm die väterlichen Güter, die andern Brüder konnten dieses sich auch gefallen lassen: Denn da sie in die Stiffter recipirt und in diesen einen mehr als Standes-mäßigen Unterhalt genossen; so waren sie wohl versorget. Und dadurch geschahe es, daß die Vielheit der Kinder dennoch die Zerstückelung der Güter nicht verursachte, sondern solche vielmehr erhalten und ihre Macht eher zu- als abgenommen. Hieraus nun erhellet, daß die geistl. Güter gantz eine andre Gestalt, und einen gantz besondern Endzweck überkommen, als sie bey ihrer fundation in den ersten Zeiten gehabt: indem sie nun ein Mittel den Flor derer Gräfl. Freyherrl. und Adelichen *Famillen* zu erhalten nach und nach worden seyn. Dieses ist gar nicht etwan ein neues Vorgeben unserer zeitigen Gelehrten, sondern die Alten haben es bereits zur Zeit der Reformation bekennet, und also um desto eifriger hin und wieder vor die Erhaltung der geistl. Güter gearbeitet und dero Secularisation verhindert. Die Grafen und andere Herren haben in dem Schreiben, welches sie *ao.* 1576. *d.* 25. *Aug.* an dem Kayser abgehen lassen, beym LEHMANN in *Actis d. Pac. Relig.* L. II. c. 42. p. 180. dieses gar nicht geheim gehalten: Dieweil, sind ihre Worte, männiglich weiß, daß Kayser und Könige, Fürsten und Herren, auch viele unserer gottseel. Vorfahren, der gräflichen Geschlechter im H. Reich mit angeregten Stifftungen ingemein so wohl und nicht weniger auf die Erhaltung der hohen Geschlechter, als auf anders gesehen, auch die hohen und andere adeliche Stifft, der fürnehmen Ursach, so ansehnlich *dotiret*, daß sie dadurch ihrer und gemeiniglich der *Posteritat* Fürstl. und Gräfl. Häuser, auch dero von Adel gleichsam in ewiger Fürsehung und ewige Unterhaltung, damit er eine solche Maaß zu schöpffen gemeint gewesen, daß sie dabey einen eingezogenen, erbaren Christlichen und löblichen Wandel führen sollen; Derowegen soll uns und unsern Gräflichen Geschlechtern und *posteris contra mentem & intentionem* der Stiffter, der Zugang zu den adelichen und hohen Stifftern, und den *Beneficien* billich keinesweges abgestrickt werden, hactenus comites. Bey diesen Umständen darf sich nun Niemand wundern warum man in Teutschland nur adeliche und höhere Standes-Personen in den allermeisten Capituln zuläst und von diesen eine scharffe Ahnen-Probe erfordert. Zu diesem kam unter andern noch dieses Absehn, daß man dadurch dem Unterfangen des Päbstlichen Hofes und seiner Anhänger möchte Einhalt thun, damit denen Teutschen nicht

etwan von einem frembden Bischoffe, frembde und verächtliche, aber dem Pabste gantz ergebene Leute, zu Canonicis und Capitular-Herren möchten aufgedrungen werden, wie auch, daß die Reichs-Versammlungen, auf welchen vom ersten Anfange die Geistlichen das höchste Ansehn gehabt, nicht mit neu-geadelten oder verächtlichen Italiänern möchte erfüllet noch verunehret werden, wenn sie als hohe Reichs-Glieder und Bischöffe daselbst erschienen: oder damit nicht etwan gar die Knechte durch die überkommene Würde in den Stand geriethen, die adelichen und alten Herren unterzudrücken, sieh. THEGANUM de *Gestis Ludovici Pii* c. 20. & 50. ex edit. SCHILT. p. 74. & 79. Die alten löblichen Anordnungen zu kräncken, noch zu Ausführung des Pabstes listigen Anschlägen hülffreichen Vorschub zuthun. Es bleibet eine sehr rühmliche Verfassung, daß man in Teutschland keinen Ausländer eine *Præbende* in dem Hoch-Stifftern giebet, sondern zu diesen nur Teutsche vom Adel- Freyherr- und Gräfflichen Stande admittiret. Siehe §. 9. Denn nachdem es einmahls eingeführet, die hohen Geistlichen in Teutschland mit zur Berathschlagung auf Reichs- und Creyß-Tägen zu ziehen, und sie mit Königen, Kaysern und andern Reichs-Fürsten herrschen zu lassen; so war es das beste Mittel gleich Anfangs den Ausländern den Zutritt zu einer Præbende und also den Weg zur Bischoffs-Würde, zu verschliessen, und im Gegentheil nur den Teutschen hohen und niedern Adel aufzunehmen; wodurch die Italiäner, Longobarden ꝛc. derer Adel so gar reine nicht ist, wie der Locus beym GUNTHERO in *Ligurin.* p. 305. edit. REUB. zeiget, die exclusivam einmahl vor allemahl bekamen. Und es ist auch sehr billich, daß die Teutschen die revenuen der Güter, womit ihre Vorfahren in den alten Zeiten die Stiffter beschencket und bereichert, selbst genüßen, und verhindern, damit nicht etwan ein Päbstlicher Liebling die Römischen Anschläge zum Nachtheil der Reichs-Fürsten und der Stiffter befördern helffe. WEHNER. in *Pract. Observ.* voc. Gewohnheit p. 232. verwirfft die alte Gewohnheit und hält sie vor unkräfftig, vermöge derer nur die adelichen in die hohen Stiffter den Zutritt und die Aufnahme genüßen. Allein da die bejährte und redlich hergebrachte Gewohnheit ein Gesetze machet, und solche nicht allein lege publica bestättiget, sondern auch durch die Stiffts-Statuta ausdrücklich als ein Gesetze beliebet und angenommen worden, wie HOEPINGK d. *Jur. Insign.* C. VII. n. 71. und C. XI. n. 107. bekennet. *Van* ESPEN. P. I. *J. Eccles.* T. X. c. 3. p. 49 so sehe ich nicht wie man dieser hergebrachten Gewohnheit die zustehende Gültigkeit absprechen will, zumahl wenn man

erweget, was § 10. 11. 12. 13. und 15. angeführet worden. Nur dieses ist zu betauren, daß man in denenjenigen Stifftern, wo sonsten die bürgerlichen und Patricii zugelassen worden, allmählich die Sache so einzurichten suchet, daß denen bürgerlichen der Weg wol hinführo gar möchte verriegelt und der theuer erworbene Westphälische Friede durchlöchert werden.

(*) In das Frauen Kloster der heil. Gertrudis zu Nivelles, werden unter die Dom-Frauen keine als die aus Fürstl. Gräfl. oder adelichen Geblüte, wenigstens von vier Ahnen, so wol väterl. als mütterlicher Seits entsprossen, aufgenommen. Die Aebtißin führet den Titul als Prinzeßin von Nivelle, welche der Landes-Herr aus dreyen, so ihm aus dem Mittel der Dom-Frauen, von diesen selbst vorgeschlagen werden, ernennet. Des Vormittags gehen diese Frauen in geistlicher: des Nachmittags in weltlicher Kleidung, mögen sich auch vermählen, wenn es ihnen gefält, indem sie an keine Gelübde der Keuschheit gebunden. *Le grand Theatre sacré du Duché de Brabant* S. II. Part. I.

Das Zehende Hauptstück, Von des Alten Adels Vorzug im Reichs-Hof-Rathe.

§. I.

Das Alterthum des Adels genüßet auch zu Wien in der Reichs-Hof-Raths-*Session* ein ansehnliches Vorrecht. Denn in diesem höchsten Reichs-Gerichte sitzen die vom Ritter-Stande, welche zu Schild und Helm und Stiffts-mäßig gebohren, denenjenigen Grafen und Freyherrn, welche auf dem Reichs-Tag keinen Sitz und Stimme haben oder von keinen solchem Hause entsprossen und gebohren in der Raths-Session vor, wenn sie, nemlich die alten von Adel, eher im Amte gewesen. *Capit. Leopold.* art. 40. *Joseph.* art. 39. *Carol. VI.* art. 24. §. So dann

§. II.

Dieses lässet sich auf die Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessores* nicht appliciren. Denn in dem Cammer-Gerichte ist nicht einmahl ein Unterscheid der Bäncke, sondern es sitzen in solchem Gelehrte und von Adel, auch Standes-Personen, untereinander. LYNCK, ad *Capit. Joseph.* p. 107.

Das Eilffte Hauptstück,

Von dem Vorzuge des alten Adels in den Gan-Erbschafften.

§. I.

DEr alte Adel hat in der Gan-Erbschafft zu Friedberg und Gelnhausen, *ceteris paribus*, das Recht die Aufnahme in selbigen zu suchen. In den *Statutis*, welche die in der Kayserl. und Reichs-Burg Friedberg vereinigte adeliche Gan-Erben errichtet, befindet sich auch diese Verordnung, daß wer in diese adeliche Gan-Erbschafft angenommen und darinnen bleiben will, entweder von Geburt eines Burggrafens, Baumeisters oder eines Burgmanns Sohn seyn, oder eines Burgmanns Tochter heyrathen, dabey seine väterl. und mütterliche Ahnen von Schild und Helm, alt-adelichen Geschlechts- und Stiffts-mäßig gebohren, wie in andern Ertz- und Stifftern zu geschehen pflegt, erweisen, und aus denen zwölff Regiments-Burgmännern, vier als *Juranten* darzu erbitten und produciren muß. PFEFFINGER *Vitr. Illustr. Tom.* IV. L. 3. c. 20. p. 209. Wer demnach in der Friedbergischen Gan-Erbschafft zu einem Mit-Glied oder Burgmann die Aufnahme haben will, der ist gehalten zuvor unter seiner Hand und Siegel vier untadelhafftige Ahnen von väterl. und mütterlicher Seite anzugeben, und sich alsdenn mit einem Eyd zu reversiren, daß er

er sich, woferne er gegen sein An- und Vorgeben eines Geschlechts-Fehlers wie rechte solte überführet, und deßwegen seines gethanen Eydes von dem Burggrafen und Baumeister erinnert werden, der Burgmannschafft zu allen Zeiten begeben wolte. LIMNÆUS *Jur. Publ.* L. 6. c. 5. n. 50. p. 135. Die dabey gewöhnliche Eydes-*Formul* befindet sich nicht allein in dem *Responso Juris*, welches in *causa* Friedberg ediret worden, Sect. V. n. I. squ. sondern auch PFEFFING. *Vitr. Illustr.* T. IV. L. 3. T. 20. p. 209.

§. II.

Dieweil die Gan-Erben der genandten Burg Friedberg keinen ohne die Adels-Probe seiner gehörigen Ahnen aufnehmen; so folget, daß die neu-gemachten Edelleute, dieser Aufnahme sich nicht zugetrösten, gesetzt auch, daß in dem Kayserl. Adels-Diplomate ausdrücklich die formul gebraucht, daß eine solche um vieler meriten und Tugenden Willen graduirte Person nicht anders consideriret werden solte, als eine die zu Schild und Helm gebohren, auch mit so viel Ahnen, als man nur verlanget, versehen sey. Sieh. den *Extract* eines rechtlichen Bedenckens beym Herrn Cantzley-*Director* KOPP, zu Birnstein, in *Supplem.* n. 68. p. 526. in *differ. int. Comit. S. R. J. & nobiles immediat.*

§. III.

Als Kayser Friedrich III. die Privilegia, Verschreibungen, Burg-Frieden, rc. der in Hessen ohnweit Giessen gelegenen Gan-Erbschafft Busecker-Thal ao. 1478. bestättigte; so wurde ins Bestättigungs-Diploma ausdrücklich gesetzet: Es soll auch füran zu allen ewigen Zeiten keiner zum Gan-Erben daselbst aufgenommen noch empfangen werden, er sey denn von seinen vier Ahnen Edel zum Schild gebohren; und ob einer aus Ihnen in Ihren Gebothen und Verbothen ungehorsam seyn würde, der soll sein Recht am Busecker-Thal verlohren haben. Vid. des Hochseel. Reichs-Hof-Raths und Frey-Herrns von LYNCKERS disp. de *Ganerbinatibus*, p. m. 45.

§. IV.

Die Gan-Erben derer Geschlechte von Buseck und von Trohe werden auch nicht eher von dem Land-Grafen von Hessen-Darmstadt, als Lehns-

Lehns-Herrn, in dieser Qualité confirmiret, als biß die nächsten Lehns-Vettern bey ihren Eyden und Pflichten damit sie ihrem Lehns-Herrn bereits verwand, ausgesaget, und bezeuget, daß ihnen nicht anders wissend, als daß die *N. N.* auf Seiten ihres Vaters Edel von Ehren, von ihren vier Ahnen zum Helm und Schild gebohren. Siehe das Attestat, welches deßwegen Wilhelm Christoph und Johann Friedrich von Buseck anno 1680. ausgestellet, und beym Frey-Herrn von LINCK. disp. cit. p. m. 46. und LUNIG *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. II. n. 40. p. 1737. zu befinden. Von dem Streit der Gan-Erben des Busecker-Thals mit dem Land-Grafen von Hessen-Darmstadt sieh. des Herr Hof-R. von GOEBELS not. ad Lampadium de Repl. Romano-Germanica in Tom. II. Oper. Conringianorum p. 142. nach.

Das Zwölffte Hauptstück/ Von dem Vorzug des alten Adels beym Ritter-Rechte in Schlesien und Ober-Lausitz.

§. I.

In Schlesien wird kein Edelmann zum Ritter-Rechte, Ehren- oder Ritter-Gerichte gelassen, wenn er nicht zu erweisen und darzuthun vermag, er sey vierschieldig oder von vier väter- und mütterlichen Ahnen gebohren. Sieh. *Georg* von WENTZKHY und PETERSHEYDA Bericht von dem Schlesischen Ritter-Recht und Ehren-Gericht p. 39. in 4to de ao. 1615. wenn einer seine vier Ahnen beweisen will, so werden die vier gemahlte Schilde durch zwey Zeugen, welche gute rechte Edelleute seyn, für die Ritter-Banck geleget, und ein jeder zu einer Einwendung provociret. Wann nun Niemand wider diese was einzuwenden, so

so werden die Schilde von den Zeugen betheuret und beschworen. Diese als Freunde von des aufzunehmenden Ritters beschwören den Schild aller Farben recht, daß sie wissen, daß der fürgelegte Schild ihres Freundes *resp.* Vatern, Muttern, Groß-Vatern und Groß-Muttern angebohrner und Haupt-Schild sey, und sie, die Zeugen, dessen recht angebohrne resp. Vettern, Ohmb und diesem Wappen angebohrne Freunde seyn. LUNIG *C. Jur. Feud.* T. II. p. 273. So bald die Beschwörung geschehn; so erkennet das Ritter-Gericht den Schild vor kräfftig woferne einer sich also vierschildig nicht vermag zu qualificiren oder zu legitimiren, wird er für einen tüchtigen Edelmann nicht geachtet, bleibt ohne Nachrede, Tadel und Vorwurff nicht, kan in Beschickniß sich nicht gebrauchen lassen, in der Ritter-Banck oder Ehren-Tafel nicht sitzen, vor derselben nicht reden, noch iemands zu Ritter-Recht einen Schild schwören. Er kan sich auch des Ritter-Rechten nicht anmassen, noch etwas dabey zu thun haben, sondern wird gleich, als wenn er nicht von Adel reputirt oder gehalten, kan keinen rechten Edelmann an Ehren verletzen, oder mit was bezüchtigen oder belegen, daß ihme an Ehren schädlich sey, kan wider keinen tüchtigen Edelmann Zeugniß geben, darf in Thurnier nicht reiten, noch keinen untadelhafftigen von Adel darzu provociren ꝛc. wie der obangezogene *Autor* des Schles. Ritter-Rechts und Ehren-Gerichts redet.

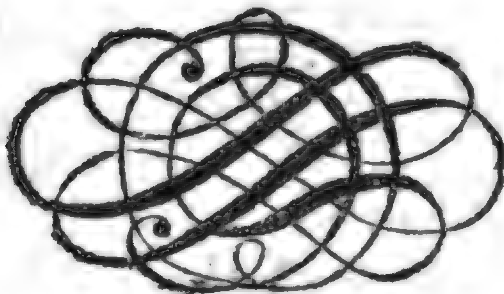
§. II.

Man kan auch gar leicht abnehmen, daß die *Legitimation* derer Kinder, welche von einem adelichen Vater, und unadelichen Weibe erziehlet und gebohren worden per subsequens matrimonium so kräfftig nicht sey, daß dieselben und auf solche Art erzeugten legitimam personam erlangten in solchen Ehren-Gerichte zu bestehen. Und würde man thöricht thun, wenn man das Gegentheil aus dem unter dem Adel in diesem punct nicht angenommenen Römischen und Päbstl. Rechte behaupten wolte. SCHICKFUSII Schles. Chronick. L. III. c. 24. p. 298. wie es ins besondere mit dem Ritter-Recht im Fürstenthum Oelse zu halten, davon disponiret die Fürstl. Oelßische Lands-Ordn. Part IV. so beym SCHICKFUSIO in seiner Schles. Chronick L. III. p. 361. zu lesen stehet.

§. III.

In der Ober-Lausitz haben die Herrn von Adel auch das besondere Gerichte, welches man die Ehren-Taffel oder das Ritter-Recht zu nen-

nennen pflegt, wie ihre Nachbarn die Herrn Schlesinger hergebracht, und schwerlich ausser den Schlesischen Fürstenthümern und der Ober-Laußitz in andern Ländern des Teutschen Reichs wird anzutreffen seyn. Solches wird auf bedürfenden Fall von der hohen Landes-Obrigkeit ausgebeten, und von dem Herrn Land-Voigt auf dem Schloße zu Budißin eröffnet. Dieses heget man mit besondern zu solchem Actu eingeführten Reden, wenn einer von Adel der Nothdurfft erachtet, zwey mehr oder alle seine vier Ahnen und Schilde vom Vater und Mutter darzuthun, oder daferne einer an seinen Ehren angegriffen, ihme quæstio status moviret, oder auf andre Weise an seinem Stande Beleidigung wiederfahren. Es wird diese Ehren-Taffel mit zwölff Rittermäßigen Standes-Personen besetzet, die streitende Partheyen werden ohne Zulassung eines Advocati entweder vor sich selbst oder mit Beystand eines andern gelehrten und qualificirten Vettern oder Oheim, durch einen adelich- und absonderlich bekleideten Herold mit Paucken- und Trompeten-Schall auf- und abgeführet, mit ihrer Nothdurfft solemniter gehöret, und so dann durch Urtheil und Recht entschieden, ohne daß nach diesen fernere Instanz oder Appellation zuläßig, sondern der Beleidiger ist schuldig den Beleidigten eine öffentliche, wiewohl seinem Ritter-Stande unnachtheilige satisfaction zu thun. Sieh. Carpzovii Ober-Lausitz. Ehren-Tempel C. X. allwo die Exempel von solchen gehegten Ritter-Rechte specifice angeführet. Grosseri Lausitz. Merckwürdigkeiten P. III. C. X. p. 54. und des Canzl. von Ludewig disp. d. *differ. Jur. Feud. Comm. & Lusat.* welche auch in des berühmten G. K. Hoffmanns *Script. Rer. Lusatic.* P. III. befindlich.



Das

Das Dreyzende Hauptstück/ Vom Vorzug des alten Adels/ Lehn-Güter in der Ober-Lausitz zu erkauffen.

§. I.

In dem Marggraffthum Ober-Lausitz sind nicht allein die bürgerlichen Standes-Personen, sondern auch die Neu-geadelten von Erkauffung der Lehn-Güter ausgeschlossen. Denn die Ritterschafft hat daselbst bereits a. 1619. einen Vergleich mit einander aufgerichtet, welcher nach der Zeit von dem Chur-Fürsten a. 1667. auch vor genehm gehalten und bestättiget worden, Krafft dessen sie Niemanden anders, als einen vierschildigten Herren Standes oder von Adel alten Geschlechts und Herkommens, die Lehn-Güter verkauffen wolten und solten, bey Verlust des halben Theils der Kauff-Summe. Sieh. des Herrn Cantzl. von LUDEWIG disp. de *differ. Jur. Feud. comm. & Lusatici* in HOFFMANNI *Script. Rer. Germ.* P. III. p. 12. und 31. in extenso, oder in LUN. *Corpore J. F. Germ.* T. II. p. 719.

§. II.

In Schlesien ist der alte Adel-Stand nicht einmahl hinlänglich ein adeliches Land-Gut eigenthümlich zu besitzen. Denn daselbst haben die Gesetze verordnet, daß keiner, wenn er auch von einer bekannten Adelichen Schlesischen Familie notorie abstammte, oder von neuen nobilitiret worden, der nicht bereits in den Herrn- und Ritter-Stand erhoben, ein adeliches Land-Gut dominiotenus besitzen soll, der sich nicht ordentlich mit einer durch die Böhmische Hof-Cantzley emanirten Intimation zu dem Herrn- oder Ritter-Stand legitimiret. Sieh. das Kayß. und Königl. Re-

script d. a. 1713. in Lunigs *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. II. p. 264. Und dieses scheinet auch vermöge Kays. Leopoldi Privilegii in Oesterreich Rechtens zu seyn, ob verba: und zwar allein Lehns-fähigen Lands-Mit-Gliedern des Herrn- oder Ritter-Standes. Lunig *C. J. F. Germ.* T. II. p. 428.

Das Vierzehende Hauptstück, Von dem Vorrechte des alten Adels auf den Land-Tägen in Chur-Fürstenthum Sachsen.

§. I.

Die *Prærogativen*, welche ein alter Edelmann vor einem neuern zu genüßen hat, zeigen sich zuweilen hin und wieder in Teutschland auf den Land-Tägen z. E. im Chur-Fürstenthum Sachsen. Denn besitzet daselbst einer ein altes Schrifft-säßiges Gut und kan seine sechzehn Ahnen von Vater und Mutter *verificiren*; so wird er vermittelst eines verschlossenen Befehls zum Land-Tägen convociret, hat bey denselben sein votum virile & sessionem, und genüßet die Auslösung: Daferne aber eines solchen Alten von Adel sein Gut neu-schrifftsäßig, welches neml. die Schrifft-säßigkeit erst de ao. 1661. erlanget; so mag er zwar beym Land-Tägen erscheinen, iedoch genüßet er nicht die Auslösung, wie diejenigen, so alte Schrifft-säßige Güter besitzen. Dannenhero schliessen sie in Chur-Fürstenthum Sachsen alle neu-geadelte, oder derer Eltern den Adel erst erlanget, oder die den erforderten Numerum der adelichen Ahnen nicht zu dociren vermögen, von der Landschaffts- oder Ritter-Stube aus, ungeacht der Chur-Fürst solche mit beruffen. Horns *Jurispr. Feud.* c. 3. §. 21. p. m. 65. Jedoch meldet Horn in *Jurispr. Publica* c. 63. §. 5.

daß

daß die Sächsischen Land-Stände gegen diejenigen gelinder wären, welche ansehnliche Hof-Justitz- und Kriegs-Bedienungen zu verwalten hätten und bey Hofe in Hochachtung lebten. Sieh. c. 20. §. 6. in fin. Die Sache ist nunmehr in Sachsen ausgemacht. Denn als die gesamte Chur-Sächß. Ritterschafft bey dem ao. 1700 allgemeinen Land-Tage Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. höchstseeligen Gedächtnißes unterthänigst angelanget, daß Sie gleich Dero hochlöbl. Chur-Fürstl. Vorfahren, selbige bey ihren erworbenen Privilegiis schützen, und keinen zu ihren Landes-Deliberationen und Versammlungen, welcher nicht seine acht Ahnen vom Vater- und Mutter-Seite erweisen könne, lassen wolten; So decretireten Höchst-Dieselben, vor eine norm und regul in Zukunfft zu halten, daß Niemand, er sey gleich von uralten Geschlechte, welcher sich ausser seinem Stande verheyrathet, und acht Ahnen von Vater und Mutter nicht erweisen, weniger ein neu-nobilitirter, so solche gleichsam nicht probiren könne, oder kein würcklicher geheimder Rath oder commandirender Oberster ist, so nicht ein adelich Diploma vor sich hat, oder aus adelichem Geschlechte ist bey denen Landes-Versammlungen zur Session zu lassen. Codex August. P. I. p. 367.

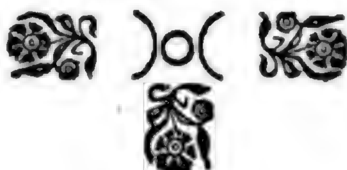
§. II.

Dieser Vorzug, dessen sich der alte Adel im Chur-Fürstenthum Sachsen zu erfreuen, lässet sich auf das Marggraffthum Meißen und Landgraffschafft Thüringen nicht erstrecken, und in diesen practiciren ohne wiederrechtlich zu handeln. Denn da haben die Bürger und Städte vermöge Kayser Caroli IV. Privilegii das Recht Lehne an sich zu bringen, und solche mit eben dem Rechte zu besitzen, wie sie von dem vorigen adelichen Besitzern besessen, genutzet und gebrauchet worden. Siehe hiervon unten c. 20. §. 6. Daß man denen bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, wenn sie berechtiget, solche an sich zu bringen, das Befugniß auf den Land-Tägen zu erscheinen und denen Berathschlagungen und Stimm-Gebung beyzuwohnen eingestehe, ist nicht sonder Grund, und dringen sie gantz billich im Fall man sie davon auszuschliessen suchet, auf die Zulassung. Denn das Recht, Sitz und Stimm auf dem Land-Tage zu haben, inhæriret nicht dem Adel-Stand der Person, *qua tali*, sondern dem Ritter-Gute, welches auch daraus klar, weil diejenigen Adelichen, so keine Lehn-Güter, wenn sie auch schon 32. oder 64. Ahnen aufstellen könnten, dennoch nicht zum Land-Tägen beruffen werden: da man im Gegentheil zu solchen die Unadelichen, wel-

che Ritter-Güther in Besitz, ordentlicher Weise, wie die Adelichen begütherten beruffet. Es urtheilet also HORN in *Jurispr. Feudali* l. c. nicht unrecht, wenn er setzt: Daß mit Verleihung eines Ritter-Guts die auf diesem hafftende Gerechtigkeiten übergiengen. Dieweil nun jus sessionem occupandi in Comitiis & suffragium ferendi inter alios Nobiles dem feudo selbsten cohæriret; so solte man ieden Besitzer eines Ritter-Guts auf dem Land-Tag auch zulassen und billich anstehen ihm von der Lands-Stube auszuschliessen, wodurch nichts anders als Mißverständnisse unter eines Herrns Unterthanen erreget würden. So begründet nun diese Wahrheit; so findet sie doch nicht statt, wenn neml. gewisse Landes-Gesetze, beständig-hergebrachte Gewohnheiten oder errichtete und bestättigte Verträge einige Lehns-Besitzer, die nach der Erforderniß der Gesetze und redlich-hergebrachten Ordnungen nicht genugsam qualificiret, davon ausschliessen. Denn ist das Jus, Sitz und Stimm auf dem Land-Tage zu genüssen ein jus mixtum, nemlich reale und personale; so stehet solches denen Besitzern der Ritter-Güter nicht anders zu, als wenn sie von alten Adel seyn. *Aug.* LEYS. disp. d. *Equit. Saxon. Jur. sing.* §. 31. Doch muß man dergleichen Gesetze und Herkommen nicht etwan nur vorgeben, sondern auch erweisen, indem sie von den gemeinen Landes-Gesetzen abweichen. Indessen obschon TORNOVIUS de *Feudis Mecklenburgicis* c. 2. S. 2. §. 24. das jus comitiorum auch denen unadelichen Besitzern der adelichen Güter zueignet; so nimmt er doch von diesem Rechte diejenigen aus, welche ex inferiore civium ordine seyn.

§. III.

Diejenigen Alten von Adel, welche etwan in der *Inquisition* stecken, werden zu den Land- und Ausschuß-Tägen nicht mit verschrieben. Denn die Menge der Ahnen hilfft ihnen alsdenn nichts. Wie weit ein blosser Innhaber eines Schrifft-säßigen Guthes die Rechte eines Land-Standes üben könne, davon redet der Herr WILDVOGEL disp. d. *Stat. Provinc.* §. 30. 31. 32. zur Gnüge.

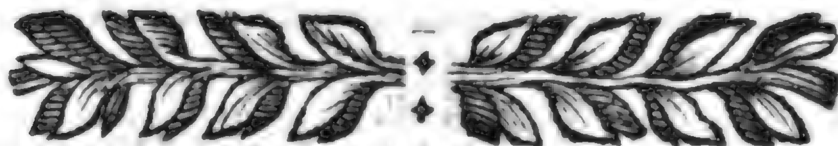


Das

Das Funffzehende Hauptstück, Von Des alten Adels Vorzug bey Besetzung der Præsidenten-Stelle im Hinter-Pomm. Hof-Gerichte.

§. I.

Der Hinter-Pommerische Hof-Gerichts-*President* muß vermöge der von Chur-Fürst Friedrich Wilhelm als Hertzog zu Pommern errichteten Hinter-Pommerischen Hof-Gerichts-Ordnung d. 20. 1683. von einem uralten adelichen Geschlechte seyn. Der §. 2. davon lautet also: Und als wir denen Gerichten persöhnlich nicht beywohnen können, so wollen wir, damit unsere Statt ansehnlich ersetzet werde, eine aufrichtige uralten adelichen Standes, in unserm Pommerischen und Camminischen Landen gebohren, der Rechte, rechtlicher Process und Ordnung, auch der Landes-Gebräuche erfahrne Person mit gemeinen Rath bestellen, die mit in denen Gerichten sitzen unsers Abwesens præsidiren und Aufsicht haben soll, daß ein ieder sich der Hof-Gerichts-Ordnung gemäß verhalte. Sieh. den *Extr.* in LUNIGS Coll. v. Landſ. Ritterſch. P. II. p. 317.



Das

Das Sechszehende Hauptstück, Von dem Vorrechte des alten Adels von den neuern in Ansehung des Ranges.

§. I.

Alle Edelleute, die der Kayser macht, sind zwar dem Stande, aber nicht dem Range nach einander gleich. Der Herr Canzlar von LUDEWIG aber will dieses nicht eingestehen, sondern vermeinet, daß sie einander schlechterdings gleich: Vetustatem dignitatis non fecisse alteri jus præferendi se iunioribus aliis; illud *usu* docemur *nobilium, qui sibi invicem videntur æquales.* Sieh. dessen *Singularia Jur. Publ.* n. 35. p. 379. Woraus erhellet, daß er denen Alten von Adel vor den Neu-nobilitirten keinen Vorgang einzuräumen scheinet. Da aber doch nicht ein ieder oben angehen kan, und unter denen von Adel eine geziemende Ordnung, wie unter andern Ständen, seyn muß; so siehet ein ieder, den nicht etwan sein neuer Adels-Stand zur Partheylichkeit verleitet, gar leichtlich ein, daß der neu-geadelte dem alten weichen, und diesem nachgehen müsse, wenn sonsten keine besonders verliehene Amts-Würde unter ihnen den Unterscheid des Ranges ausmachet. NOLDEN. d. *Stat. Nobilit.* c. 15. n. 144. TITIUS in *J. Priv.* L. VII. c. 7. §. 14. p. m. 1034. Diesemnach ist das raisonnement des seel. G. R. GUNDLINGS wol gegründet: sed invaluit tamen, ut diplomate literisque *facti nobiles ultimum locum occupent*, donec & eorum posteris stemmatum illigatæ texturæ obveniant & novi colores situ obsessi eam acquirant speciem, ne quis ex se natus videatur amplius. disp. *an nobilitet venter?* c. 2. §. 17.

§. II.

In Böhmen ists ausdrücklich verordnet: daß die neu-*nobilitirten* Personen sich gegen den alten adelichen Geschlechtern mit gebührlichen

chen Respect und also verhalten sollen, daß sie sich weder in der Session noch sonsten über sie erheben. LUNIGS Coll. v. Landſ. Ritterſ. P. I. p. 50. Mithin müssen die neu-*nobilitirten* Geschlechter so wol auf Land-Tägen, als auch sonsten ausserhalb derselben den alten nachgehen. GLAFEYS Geschichte von der Cron Böhmen c. 29. th. 18. p. 710.

§. III.

Solches fället auch jeden aufs deutlichste in die Augen, wenn man nur den *Extract* aus der Fränckischen Ritterschafft ihren *Recess*, welcher 1698. zu Schweinfurth errichtet, ansiehet. Die *Immatriculation* derer Rathsfähigen Geschlechter in Nürnberg und andere betreffend, in welchem die hier einschlagende Worte diese sind: **Funffzehendes/ Nachdem sich so wohl wegen der Immatriculation der alten Rathsfähigen Geschlechter in Nürnberg, als auch der neu-geadelten, einige Difficultæten ereignen, um welcher willen sie entweder gar nicht, oder doch schwerlich darzu und bey denen Ritter-Conventen ad votum & sessionem kommen können, dazumahl die erstern durch ihre eine Zeitlang Gewohnheit vielfältige Mißheyrathen die erforderliche Ritter- und Thurnier-mäßige Ahnen mehrentheils verlohren und dadurch sich selbsten aus dem alten Ritter-Stand und deme zukommenden Vorsitz und prærogativen herabgesetzet, die letztern aber dieselben noch niemahln gehabt. Als ist derer Admission ad votum & sessionem wegen, daferne sie sich sonsten darzu capable machen und præstanda præstiren, zum endlich- und vesten Schluß gediehen, daß die alten Rathsfähigen Geschlechter zu Nürnberg, wenn sie ihre acht Ritter-mäßige und *Turnier*-Ahnen, als vier von dem Vater und vier von der Mutter, und unter solchen achten wenigstens zwey von Vater, zwey von der Mutter jüngste Wappen aus der Reichs-Ritterschafft vorlegen und erweisen können, mit dem alten Thurnier-mäßigen Adel in gleichem Rang, und wie sie immatriculirt, mit demselben sitzen**

Yy sollen

sollen und mögen. Daferne aber einer und der andre seine Ritter- und Thurnier-mäßige acht Ahnen, erstgemeldter massen nicht erweisen könnte, soll er dem alten Reichs-Adel nachgehn, und mit unter den neuen Familien, welche dergleichen noch nicht haben den Sitz und Stimme nehmen. Wie denn so viel den neuen Adel betrifft, es seyn Grafen, Frey-Herrn oder Edelleute, dieselbe ad votum & sessionem præstitis præstandis künfftighin ohn weitern Anstand, nachgesetzter massen bey den Ritter-Conventen zugelassen werden, iedoch keiner den Vorzug von denen Ritter-Mit-Gliedern aus dem alten Ritter-Stand so lange und viele, biß er seine acht Ritter- und *Thurnier-* mäßige Ahnen der Thurnier-Ordnung zu Folge erlanget und darthun kan, prætendiren. LUNIGS R. *Arch.* P. Spec. Cont. III. 2. Absatz von der Fr. Rittersch. in Francken p. 35.

Das Siebzehende Hauptstück, Von den Vorzügen, welche die von Adel überhaupt bey Bestellung der Hof- und Gerichts-Land-Aemter und Kriegs-Bedienung, wie auch bey beneficiis zu genüssen.

§. I.

Es ist viele Jahr-hundert am Höfen Herkommens, daß die Adelichen nebst den Grafen, Frey-Herrn und Edlen Herrn zu denen Hof- auch Ober-Hof-Aemter bey Königl. Hertzogl. und Fürstl. Höfen gezogen werden, und von solchen adelichen Hof-Bedienungen den Bürger-Stand gäntzlich ausschliessen. (*) Dieses Herkommen, daß man den heutigen Adel zu denen Hof-Aemtern emploiret, mag seinen Ursprung wol erst in

der

der mittlern Zeit genommen haben, und mit der nach und nach aufgekommenen Dienerschafft unserer heutigen von Adel entstanden seyn. Denn vor derselben Zeit wurden nur Grafen oder Comites zu denen Hof-Bedienungen gezogen und die heutigen von Adel versahen dazumahl nur die Kriegs-Dienste, welche noch darzu ein Graf unter den Titul eines Senioris oder Hertzogs commandirte: Die Anzahl der Hof-Beamten waren in den alten Zeiten sehr eingeschränckt und man zehlte deren nicht leicht mehr als vier an denen ansehnlichsten Höfen der Reichs-Fürsten. (**) Nachdem die heutigen von Adel die Hof-Aemter als Ministeriales an den Teutschen Höfen erhalten, so sind die Grafen entweder sehr dünne oder gar unsichtbar an Teutschen Fürstl. Höfen worden, ohngeachtet sie sonsten die Hof-Aemter v. g. beym Land-Grafen von Thüringen, verwaltet. Allein nach der Zeit haben sich solche wieder beygefunden und tragen kein Bedencken, die so lange Jahr von der Noblesse bediente und genutzte Hof-Aemter wieder zu ambiren und zu versehen. Die Ursachen der erwehnten Veränderungen, können diejenigen ohne Mühe einsehen, die den Lauff der Welt, und die Absichten der Leute nebst denen Umständen der Zeit, etwas genau wissen. Ich will hier lieber schweigen, als solche anführen.

(*) Die anno 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg errichtete Policey-Ordnung scheinet auch Titul 14. §. 2. ibi: Und so einer eines Fürsten Hofmeister, Marschall, oder Rath / und doch nicht vom Adel wär, der mag sich denen von Adel gleich tragen/ anzuzeigen, als wenn man an Fürstl. Höfen damahls bürgerliche Standes-Personen von Hof-Aemtern nicht ausgeschlossen: Ob diese aber von ihnen wircklich bedienet worden, ist noch zu erweisen: Von Raths-Bedienungen aber ist die Sache klar. Vid. die Fürstlich-Braunschw. Lüneburg. Cellische Policey-Ordnung c. 25. §. 6. p. m. 69.

(**) In den nachfolgenden Zeiten hat man sich an die vier Hof-Aemter nicht mehr so genau gebunden, sondern ihrer so viel hinzu gethan, als jedem Fürsten gutgedüncket, als, Stall-Fisch-Jäger-Küch-Falckenmeisters rc.

§. II.

Der Adeliche hat in Ansehung der Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessoratur* ein ansehnliches Recht. Denn von denen weltlichen Chur-Fürsten muß zu der Kayserl. und Reichs-Cammer ein gebohrner von Adel als Assessor ernennet und præsentiret werden. Die Worte der Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. T. I. §. 3. sind diese: So offte eine

ne Person aus obgemeldten Cammer-Richter, Grafen und Frey-Herrn, und andern Beysitzern, abkommen wird, alsdann wollen und sollen die Kayserl. Maj. die sechs Chur-Fürsten und Creyß, an derselben statt andere, und nemlich ein ieder geistlicher Chur-Fürst einen der Rechten gelehrt und gewürdigt, sie wären von der Ritterschafft oder nicht: und ein ieder aus den weltlichen Chur-Fürsten einer aus der Ritterschafft gebohren ernennen und præsentiren. *Rec. Imp. Spirens.* d. a. 1557. §. 18 Weiter, nachdem etc. Die Häuser Oesterreich und Burgund sollen gleichergestalt aus der Ritterschafft, und die Creyse den halben Theil graduirte JCtos und den andern Theil aber aus der Ritterschafft zu denen erledigten Reichs-Cammer-Gerichts-Stellen vorstellen. *Ord. Cam.* P. I. Tit. I. §. 3. Sehen wir die Reichs-Praxin heutiges Tages an, so wird auf die angeführte Ordnungen so genau nicht gesehen. Denn da wird von einem, der einen Adelichen præsentiren sollen, bald eine graduirte Person; bald von demjenigen, von welchem man vermöge der Reichs-Gesetze einen graduirten Rechts-Gelehrten erwartet, ein Adelicher præsentiret. Dessen ungeachtet aber darf sich doch der Candidatus keiner quæstionis status besorgen. Daferne aber ein Reichs-Stand oder ein Creyß einen aus der Ritterschafft gebohrnen præsentiret, so lieget dem præsentato ob, daß er zum wenigsten seine vier Ahnen zu erweisen im Stande sey. Wie Guil. Rodingus in *Pandectis Juris Cameralis* L. I. c. 3. §. 11. p. m. 46. und der Hochansehnliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessor* Herr Joh. Schuhmacher von Ulmenstein in seiner a. 1728. zu Rinteln pro Licentia gehaltenen inaugural. disp. *de Jure præsentondi Assessorem in Camera Imperiali.* §. 132. anmercket. Der Præsentatus ist also darzu nicht zur Gnüge qualificiret, wenn er etwan erst selbsten oder dessen Vater den Adel-Stand erworben: unangesehn, daß in dem Adels-Briefe vier Ahnen, wie es zum öfftern geschiehet, gnädigst suppliret worden. Wollen nun dergleichen Leute mit ihrer præsentation nicht durchfallen, so müssen sie den Entschluß ergreiffen, entweder den Gradum noch anzunehmen, oder sich der Præsentation zu begeben, wie davon sich erst bey kurtzen Jahren her unterschiedliche Exempel öffentlich ereignet haben. Deckherr. in *Comm. ad Ord. Camer.* P. I. T. 3. p. 91. in Ejus *Vindic. ad Blum.* p. m. 67. Den wircklichen Abgang adelicher Ahnen ersetzet einer auch nicht dadurch, wenn er erweiset, daß er ein Frey-Herr, oder daß er in einem Dicasterio, wo eine adeliche, und von der Gelehrten, unterschiedene Banck sich findet, auf der adelichen Banck gesessen,

sessen, oder daß er die Ehre als ein Ritter in einem Königl. oder Hertzoglichen Orden zu stehen genüsse, wie die Exempel in diesen Fällen erwiesen. Es finden sich noch immerzu dergleichen Alte von Adel bey der Præsentation zur Reichs-Cammer-Assessoratur ein, welche mit ihren Ahnen-Beweiß vollkommen fortkommen. Es ist auch nicht ohne, daß man die Adelichen zu diesem Gerichts-Stellen mitziehet: Nam alioqui schreibt ein alter *Visitator* beym DECKHERR. in *Monum. lect. antiqu.* p. 5. tanto magis contemneretur judicium Cameræ, si illi præessent soli Doctores, ex odio, *quo solent literatos proseqni* N. N. N. Et ideo Collegium observat sancte, ut semper secum habeat *Assessores Nobiles* etc.

§. III.

Das Hof-Richter-Ammt wird fast in allen Teutschen Provintzien zum wenigsten denen Herren von Adel, wo nicht höhern Standes-Personen anvertraut. In dem Chur-Sächß. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig und Hof-Gerichte zu Wittenberg sind die Ober- und Hof-Richter allezeit von Adel, wie auch die meisten Beysitzer dieser Gerichte von adelichen Stande. Als der Chur-Fürst zu Sachsen Joh. George der II. und dessen drey Herrn Brüder, Hertzog *Augustus*, Christian und Moritz, diejenigen differentien, die das väterliche Testament unausgemacht gelassen, und sich unter der Hand hervorgethan, durch den Haupt-*Recess* d. 12. April. 1657. zu Dreßden beylegten; so wurde des gemeinschafftlich gebliebenen Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig also gedacht: In dem Ober-Hof-Gericht zu Leipzig sollen die Herrn Brüder vier Assessores als zwey von Adel und zween Doctores, und zwar ieder einen eligiren, mit dem vierdten aber zu alterniren Macht haben, rc. Sieh. Dr. GLAFYS, Chur-Sächß. Hof-Raths, Kern der Geschichte des Hauses zu Sachsen p. 472. In der Fürstl. Sächs. Jenaischen gesammten Hof-Gerichts-Ordnung C. I. Sollen — wohlerfahrne und qualificirte Personen, und zwar von der Anzahl achte, als vier von Adel, darunter ein Hof-Richter, und vier der Rechten Doctores im Hof-Gerichte sitzen. Und c. 2. werden über die ordinair-Personen, noch zween extraordinair-Assessores, als einer von Adel, und einer der Rechten Doctor benennet und verordnet. Betrifft den Hof-Richter selbst eine Hinderniß, so soll der Nechste von Adel, nach ihm, sein Amt als ein *Vice*-Hof-Richter verwesen, und die ermangelnde Stelle wie jetzt gedacht, durch eine andre qualificirte adeliche Person, substitutions-Weise, ersetzet

werden, Jen. Hof-G. Ordn. in der Altenb. Lands-Ordn. P. 3. n. 1. c. 3. p. 232. & 234. In der Hennebergischen Lands-Ordnung L. II. T. I. C. I. lautet es auch: Wir und unsere Nachkommen regierende Fürsten wollen, daß unser Hof-Gerichte zu Schleusingen mit einem erbarn erfahrnen Hof-Richter der von Adel und ehrlicher Geburt — bestallt und besetzt soll werden. Dieses Hennebergische Hof-Gericht ist noch der Zeit meistentheils nacher Coburg und von dar nacher Jena verleget worden. In der Hessischen erneuert- und verbesserten Marpurgischen Samt Hof-Gerichts-Ordnung d. a. 1673. Tit. II. heisset es auch: Daß der Hof-Richter wo nicht höhern Standes, doch zum wenigsten von Adel, und unter den andern vier Beysitzern einer von Adel seyn soll. Doch sollen sie Christl. Lebens und Wandels, auch guter Leumuths und Herkommens seyn, in Rechten studiert und wohl geübt. Ob schon der Hertzog von Braunschweig-Lüneburg in dem Hof-Gerichte zu Braunschweig als Hof-Richter selbsten in hoher Person præsidiren, oder an ihrer statt iemanden von der jungen Fürstl. Herrschafft, solches verrichten zu lassen versprochen; so wollen sie doch zu dem *Vice*-Hof-Richter — eine *qualificirte* gelarte Person aus der dasigen Ritterschafft verordnen, doch soll diese aus der Landes-Ritterschafft, oder sonst im Lande gesessenen vornehmen und der Ritterschafft gleich geachteten Leuten gebohren seyn. AUGUSTI erneuerte und vermehrte Hof-Gerichts-Ordnung d. ao. 1663. Tom. III. p. 3. Und in Hertzog George Wilhelms Cellischen Hof-Gerichts-Ordnung d. 1685. Tit. II. §. 1. geschiehet diese Vorsehung: Soll unser Hof-Gericht zum wenigsten mit sieben Personen besetzet werden, die wir und unsere Nachkommen iederzeit zu setzen Macht haben sollen: unter welchen sieben Personen einer unser Hof-Richter, und derselbe aus der Ritterschafft gebohren und die andere sechs Assessores oder Beysitzer von Adel und Rechts-Gelehrte seyn sollen. Vid. sämmtl. Hochfürstl. Braunschw. Lüneb. Cellischen Theils Gerichts-Ordnung. p. 278. Desgleichen heist es auch in der Hof-Gerichts-Ordnung der hintern Graffschafft Spanheim, welche Carl Pfaltz-Graf beym Rhein und Philipp. Marggraf zu Baden errichtet d. ao. 1586. T. II. Unser Hof-Gericht soll zum wenigsten mit sieben erfahrnen, aufrichtigen und verständigen Personen besetzt werden — unter welchen sieben Personen, einer unser Hof-Richter, und derselb aus der Ritterschafft gebohrn, und die andern sechs als Beysitzer, darunter drey oder aufs wenig-

ste

ste zween Rechts-Gelehrten, Doctores oder Licentiaten, und die andere von Adel, und sonst ehrbare, tapffere und redliche Leute, das Hof-Gericht — besitzen, und — abwarten sollen. In dem vom K. Carl dem V. denen Oesterreichern gegebenen Privilegio d. ao. 1530. beym Limnæo L. V. c. 2. wird auch dieses erlaubet: Der Hertzog soll auch seine Hof-Land- und andere Gerichte mit Edelen oder sonst andern erbaren unverleumbdeten Männern besetzen mögen.

§. IV.

In Pommern werden die von Adel zu Land-Räthen verordnet. Denn da heist es in dem Land-Tags-Abschied d. ao. 1550. zum andern wollen wir Chur-Fürst zu Brandenburg auch Land-Räthe von Adel verordnen, welche neben unsern Hof-Räthen bey Berathschlagung der Sachen, auch Befehlungen der Urtheile zu denen Quartalen sollen mit sitzen und gebraucht werden. Lunigs Coll. v. d. Landst. Rittersch. P. I. p. 1575. Ihro Königl. Maj. von Schweden Friedrich I. haben in Deroselben und des Reichs Schweden allerhöchsten Person allergnädigst bestättigte und festgestellte Privilegien der Pommerischen und Rügianischen Ritterschafft d. 19. Dec. 1720. denen von Adel, die das Prædicat als Land-Räthe führen, einen ansehnlichen Rang ausgemacht, wie uns der Auszug der Pommerischen Privilegien zeiget, wo sich der König so erkläret: Vielmehr da die Würde des Adels dadurch nicht wenig unterhalten wird, daß die adelichen Land-Räthe einen billichen und geziemenden Rang führen; So wollen wir für uns und unsere Successorn, daß die adelichen Land-Räthe denjenigen Rang, so ihnen für allen Obrist-*Lieutenants* in unserer Resolution vom 19. Dec. 1720 beygeleget worden, immerdar und unverrückt in allen und ieden Vorfällen geniessen sollen. Lunig v. Landst. Rittersch. in Teutschland P. II. p. 313.

§. V.

Die von den Ständen des Reichs zu Speyer 1556. errichtete Reuter-Bestallung, Tit. wie das Reuter-Recht zu bestellen rc. verlanget, daß der Reichs-Feld-*Marchall* keinen andern, als einen ehrlichen, verständigen und erfahrnen Kriegs-Mann vom Adel zu seinen *Lieutenant* verordnen und demselben neben andern, auch das Aufsehen auf die Justitien und das Reuter-Recht befehlen solle.

§. VI. Ei-

§. VI.

Einen gantz erspriesslichen Vortheil genüßet der Adel im Chur-Fürstenthum Sachsen, wenn es in *CODICE AUGUSTEO* I. B. p. 373. heist: Hiernächst soll auch die *Compagnie* der adelichen *Cadets* nur mit Landes-Kindern besetzet werden. Und im Brandenburgischen verdienet die ao. 1611. getroffene Verordnung alles Lob, welche befiehlet, daß in die Fürsten Schule zu Joachims-Thale hinführo allewege aus dasigen Ort Landes der Neu-Marck und in *corporirten* Länder zehn Edel-Knaben, so zum *Studiren* tüchtig, hineingenommen, und auf die gesetzte Jahr über mit *Institution, Habitation* und Kost umsonst unterhalten werden sollen. Lunig Coll. I. von der Lands. Ritterschafft. p. 1580.

§. VII.

Der Chur-Fürst Joh. Sigismundus stellte ao. 1611. den 11. Juny der Neuen-Märckischen Ritterschafft zum Besten und Aufnehmen diesen Revers von sich: Die *Comtbureyen* sollen nicht erblich gemacht, und vom Vater auf dem Sohn *transferiret* werden, sondern allzeit erfahrnen, tapfern Kriegs-Leuten und andern gelehrten und *qualificirten* Adels-Personen, die sich umbs Vaterland wohl verdient gemacht, oder vor andern noch verdient machen können/ *conferiret* werden. Lunig Coll. I. v. Lands. Rittersch. p. 1559. Desgleichen verspricht auch Chur-Fürst Augustus zu Sachsen in einem Ausschreiben d. ao. 1555. Die *Canonicate* in seinem Lande hinführo solchen Personen von Adel und *Doctoren* zu verleihen, die da in guten Künsten *studieren*, und Jhme und denen Landen in geistl. und weltlichen Sachen nützlich, und zugebrauchen seyn möchten. *COD. AUGUST* P. I. p. 47.

§. VIII.

In der Braunschweig- und Lüneburgischen *Resolution*, welche ao. 1697. der Ritter- und Landschafft gnädigst ertheilet, versprachen Hertzog George Wilhelm, daß die von Adel und Freyen in den Grafschafften Hoya gleich andern zu denen *publiquen Chargen*, wenn sie darzu *qualificirt* befunden werden solten, die Zulassung, wie vorhero genüßen,

nützen, und auch derer Kinder zu denen *Beneficien* der Clöster beregter Graffschafften mit gelangen solten. Sieh. die sämmtliche Braunschw. Läneb. Cellischen Theils Gerichts-Ordnungen p. 581.

§. IX.

Dem Lands-Voigt in der Ober-Lausitz wird in seiner Instruction iederzeit auferleget, daß er das Hauß zu Budißin (nemlich das Schloß die Ortenburg) nicht ledig lassen, sondern es in seiner Abwesenheit mit einem Rittermäßigen Landsassen vom Adel besetzen soll. Wie solches der Herr Cantzlar von LUDEWIG ex *Codice MSto* von des Marggraffthums Ober-L. Aemtern in des Herrn G. R. HOFFMANNI *Script. Rer. Lusatic.* P. III. p. 34. lehret.

Das Achtzehende Hauptstück, Von dem Rechte derer adelichen / Insignia zu führen.

§. I.

Es genüssen die Adelichen das Recht *Insignia* zu führen, welche man Wapen, Schild und Helm nennet. Die uralten Zeiten hatten hierinnen keine gewisse Ordnung sondern der sämmtliche Wappen-Gebrauch war eine ziemlich veränderliche und willkührliche Sache, wie SPENER in *Jur. Public.* P. 2. L. 2. c. 6. §. 10. n. 1. zeiget. Und mag es wol an einer förmlichen Einrichtung so lange ermangelt haben, biß die Sache endlich dahin gediehen, daß Kayserl. Maj. sichs vorbehalten, derer von Ihr in einem höhern Stand erhabenen Personen ihre Wappen zu reguliren und den Willkühr der andern davon auszuschliessen.

§. II.

Der berühmte Herr von LEIBNITZ bemercket in *præf.* ad Tom. II. *Rer. Brunsv.* p. 28. daß um den Anfang des zwölfften Sæculi die Merckmahle der Wappen sehr rar gewesen: und ob im XV. Sæculo diese gleich gewöhnlicher worden, wie man solches aus Kayser Wenceslai Verordnung, welche LEHMANN L. 7. c. 63. p. 740. aufstellet aus diesen Worten: auch soll sich Niemand reisig machen noch seyn, er sey denn zu den Wapen gebohren, erkennen kan; so sind doch die Wappen-Briefe biß ins 15te Sæculum sehr rar verblieben (*) und erhellet aus MULLERS R. T. *Theatro sub Friderico* V. P. I. C. XIX. §. 1. p. 247. daß Friedrich der Kayser den Grafen von Henneberg ao. 1467. einen Wappen-Brief gegeben. Kayser Sigismundus gab Bonaventur Cotten des Geschlechts von Cottendorf einen Wappen-Brief ao. 1420. welcher in PAULLINI *diss. Histor.* p. 137. befindlich. Kays. Friedrich der III. hat ao. 1471. Nicol und Conraden von Witzleben die erneuerten Wappen bestättiget. PAULLINI *Annal. Isenacens.* p. 120. Kayser Leopoldus geruheten gnädigst ao. 1678. denen Ost-Frießländischen Ständen ihr altes Wapen zu erneuern und zu confirmiren, auch mit einem neuen und offenen Helm über den Schild zu zieren und zu vermehren. LUNIGS Coll. II. v. Lands. Rittersch. p. 1625. Dieses Diploma ließ sich zwar die Fürstin von Ost-Frießland als Vormünderin ihres unmündigen Sohns damahls aus allerunterthänigstem Respect und Ehren gegen den Kayser intimiren, reservirte sich aber zu Behauptung ihres Sohns Landes-Herrlichen Rechte und Gerechtsame, alle zugelassene Mittel LUNIG l. c. p. 1630. Indessen ist es ausgemacht, daß die absonderlichen adelichen Wappens-Briefe niemahls sehr üblich worden; indem solche gar bald zugleich mit dem Adels-Brief ertheilet und in diesem einverleibet worden.

(*) Der hochberühmte und *solid*-gelehrte Altorfische *Antecessor Primarius* Herr *D.* RINK hält in disp. *de eo, quod justum est, circa galeam* C. I §. 6. die Kayserliche Adels-Briefe billich vor älter als die Wappen-Briefe. Die allererste Kayserliche Wappens-Verleihung, welche der ungemein belesene und aufmercksame Altdorfische *Prof. Histor.* Herr *J. D.* KOELER antreffen können, ist diejenige womit Kayser Heinrich der VII. in einem privilegio d. ao. 1312. das Schotten-Closter zu zu S. Jacob in Regenspurg begnadiget. Sieh. die nützliche und auserlesene Arbeiten der Gelehrten im Reich/ zweyt. Stück n. 2. p. 125. squ.

§. III. In

§. III.

In Ansehung der Oesterreichischen Lande haben wir zu beobachten, daß die translatio insignium so wol per testamentum als inter vivos doch aber vielleicht nur mit Einwilligung des Herrns, von dem sie solche zu Lehn bekommen, üblich und gültig gewesen. Wir wollen dieses durch ein paar unumstößliche Zeugniße erweisen. Es führen Ihro Hoch-Gräfliche *Excellentz* der höchst-ansehnliche Reichs-Hof-Raths-*Præsideut* von WURMBRAND in *Collectaneis Genealogico-Historicis* p. 72. ein diploma an, in welchem Otto von *Meysau* mit Einwilligung Alberti Hertzogs von Oesterreich dem Edlen Herrn Hansen von Ebersdorf und seinen Erben das Wapen ao. 1435. legiret. Und ferner p. 75. stellet der hochgebohrne Reichs-Hof-Raths-*Præsident* auch eines auf, in welchem Hanß des Tragauner und seine Erben ihr Wapen-Schild und Helm — — und das Insiegel darzu — — dem erbarn Ritter Pilgrein von Wolffstall ao. 1368. verkaufft.

§. IV.

Heut zu Tage ist das Recht Wapen zu verleihen ein Kayserl. Reservatum, und muß Kayserl. Maj. in der Capitulation deßwegen versprechen: Zum præjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechts — Niemanden mit neuen Prædicaten, höhern Tituln und Wappen-Briefen zu begaben *Capit. Joseph.* art. 43. *Carol. VI.* art. 22. so gar, daß auch die Reichs-Fiscalen wieder alle — welche — Wapens-Verleihung sich anrühmen, und selbst eigene Wapen mit offnen oder zugethanen Helm formiren zu behöriger Straffe zu bringen schuldig seyn sollen. *Carol. VI. Capit. art. 22. in fin.* Dannenhero folget, daß denen Gelehrten und andern, welche sich mit dem Rechte einen offenen Helm eigenmächtig zu führen brüsten wollen, es gar nicht erlaubt. Denn obgleich bürgerliche Personen zu Wapens-Genossen declariret werden können; so stehet doch solches ihnen nicht aus eigener Macht zu, vielweniger wird einer durch Verleihung eines Wapens geadelt, GYLMAN. T. IV. *Symphorem.* P. I. voc. 30. n. 97. sq. NOLDEN. d. *Stat. Nobilit.* c. 15. §. 1. n. 136. Denn es ist ein grosser Unterscheid *nobilem esse, & apertum habere scutum* ein offenes Wapen haben, vid. BESOLD in *Thes. pract.* voc. Wapen §. *& nobiles.* Wie es denn ebenfalls ein grosses Vorurtheil, wenn man meint, das ein

 ge-

geschlossener Helm allemahl ein Zeichen des Unadels sey, wie dieses sehr weißlich Ihro *Magnificence* Herr Dr. RINK disp. *de eo, quod iustum est circa Gale m* §. 7. erinnert. Ein Wappen-Genoß genüßet auch nicht das Recht eines Lehns-Genoßen. Denn dieser ist befugt sich Lehne zu acquiriren und zu besitzen, ob er gleich nicht von Adel, z. E. die Bürger in Meißen und Thüringen. Siehe davon unten c. 20. §. 6. Sonsten ist aus einem Document in MENCK. *S. R. German.* Tom. III. p. 2029. ebenfalls bekannt, daß Kayser Carl der IV. einer Person von bürgerlichem Stande, wegen ihrer Verdienste so wol vor sie als ihre Nachkommen das Recht ertheilet, Lehn-Güther, wie einer von Adel, zu kauffen: bona feudalia, heist es, seu cujuscunque alterius tituli *militaris* cum omnibus honoribus, iuribus — ac si prædictus civis, pueri sui & heredes sui — forent de *militari stipite ac sanguine* procreati.

§. V.

Im Königreich Böhmen verordnen die Gesetze, daß keiner den andern zum Wappens-Vetter oder Genossen anderer Gestalt annehmen könne, als wenn der König seinen Consens darzu giebt. LUNIGS Coll. II. von der Lands. Ritterschafft p. 59.

§. VI.

Wie nun der Adel-Stand, also sind auch die adelichen Insignia der Familie eigen, so, daß sie auch auf die redlich gebohrnen Nachkommen gebracht werden. CRUSIUS in *Annal. Suev.* L. II. P. III. p. 97. führet dabey diese Gedancken: Ad hæredes transmittuntur insignia, ut excitentur ad imitandas patrum suorum virtutes: non autem ut inani Nobilitatis ingeneratæ nomine tumeant. Keinesweges aber dürffen die Söhne, so aus der Ehe zur lincken Hand erzeuget worden, Wappen und Schild ihres Vaters alleine führen, wie diß ebenfalls der hochverdiente und hochbelobte Herr Dr. RINK in seiner gründlichen disputation, *de eo, quod iustum est circa Galeam* C. II. §. 5. bemercket. Dieweil nun die Insignia vermöge der Kayserl. Majestäts-Rechte einer Familie so geeignet, daß sie solche auf andere vor sich eigenmächtig zu transferiren nicht befuget, sondern mit der familie gleichsam absterben; so folget daß wenn etwan der letzte von der familie einen bürgerlichen mit dem Bedinge zum Erben einsetzte, daß er seine des Verstorbenen, Wappen führen sollte; Diese Bedingung tanquam legi contraria adeoque pro

pro non scripta geachtet werde. *Sebast.* FESCHII dissert. *de Insignibus eorumque jure* C. XII. n. 7. p. 135. Zuweilen wird bey Verleihung der Wappen- oder Adels-Brief von Kayserl Maj. zum voraus erlaubet mit dem Wappen frey zu disponiren, wie denn davon ein Exempel nicht allein Ihro Hoch-Gräfl. *Excell.* der höchst-preißliche Reichs-Hof-Raths-*Præsident* von WURMBRAND in *Collectan. Genealog. Hist.* c. 36. sondern auch der seel. SPENER Part. Spec. Herald. Oper. L. III. c. 34. n. 8. anführet.

§. VII.

Wer von Adel, der ist eo ipso berechtiget einen Helm zu führen: Wer aber nicht adelich, der braucht darzu einen Wappen-Brief; Hat er diesen erhalten; so mag er in Teutschland einen Helm führen; in Franckreich aber genüßet dieses Recht nur der alte Adel und der Ritter-Stand, wie solches des Herr *Dr.* RINKS disp. cit. c. 2. §. ultim. erhärtet.

§. VIII.

Bey Gelegenheit der Wappen ist noch die Frag zu erörtern: Ob nicht wegen gewisser Figuren und Zeichen einem Wappen vor dem andern eine prærogative zuzueignen? Worauf ich mit Nein zu antworten vermeine. Denn es ist eine unter den Wappen-Verständigen bekannte Sache, daß keine Figur, Zeichen, Tinctur, weder Schild noch Helm in denen Wapen an und vor sich einen Vorzug anzeige, oder denenselben vor andern zuwege bringe. Denn alles ist willkührlich darzu beliebet worden, und also ziehe ich den Schluß, daß man wegen gewisser Figuren und Zeichen, einen Wapen vor dem andern keine prærogative zueignen, noch von solchen willkührlichen Dingen auf die Vorzüge einer famille vor der andern einen wahrscheinlichen Schluß mit siecherm Grunde machen und wider alle Einwürffe siecher stellen könne. Will man aber die Wappen-Kunst pragmatisch nutzen; so muß man vielmehr bey Beurtheilung der Wappen auf die Ursachen, warum solche von diesem oder jenem hohen Haupte verliehen worden; auf die Eigenschafft der Person, welche solches zu erst geführet; auf das Andencken der heldenmüthigen Thaten: auf die Würde des Amts, so dadurch angedeutet worden; wie auch auf die Bemerckung der Herrschafften und Lehn sehen, davon die Wappen eine Anzeige seyn. Aus diesen und andern Umständen ist das wahre Absehn und der Vorzug derselben herzuleiten; wenn man aber aus den Figuren, Zeichen, Farben ꝛc. was bündiges schliessen will; so ist es vergeblich,

geblich, und würde auch öffters zum Nachtheil der ältesten und vornehmsten Geschlechter, die ein und das andre von diesen nicht gehabt: viel geringere aber sich desselben bedienet, gar unbillich gereichen. SCHLOSSER *Medit. Succeß.* de æstimatione heraldica notar. in Insign. conspic. p. 96.

Das Neunzehende Hauptstück, Von dem Land- Schrifft- und Amt-säßigen Adel und dessen Schuldigkeiten gegen dem Landes-Herren, wie auch von denen Rechten der Landsassen in Betrachtung ihrer eigenen Unterthanen.

§. I.

Der Reichs- und Land-Adel ist, so ferne wir den Adel-Stand betrachten nicht unterschieden. Denn ein Edelmann ist ein Edelmann er mag ein unmittelbarer oder mittelbarer von Adel seyn. Denn wenn einer gleich dem R. Reich ohne Mittel unterworfen, so giebt das ihm keinen höhern Grad der Würde oder des Adels, sondern er genüßet nur jura eminentiora: In Ansehung des Ursprungs und der Würde sind die mittel- und unmittelbaren Edel-Leute gar nicht unterschieden, und also muß man auch solche nicht *per clypeum militarem* von einander sondern. Siehe nach des Fuldisch. G. R. *Samuel* LUCII gründlichen Bericht vom Adel in Teutschland p. 131. Daher können um deswegen die mediati nobiles keine schlechte Edelleute genennet werden, wie der Herr BURGERMEISTER im Auszug des Grafen und Ritter-Saals p. 5. verkleinerlich vorgiebet; welchen derowegen der gelehrte Herr Hof-Rath W. F. PISTORIUS sub præsidio D. BIERLINGII *in Conspectu illustriorum inter S. R. J. Comites & Ordinem equestr.*

equestr. immed. gliscentium controversiarum, Qu. III. p. 20. gantz billich widerleget. Der Landsässige Adel, dessen Rechte und Schuldigkeiten wir hier abhandeln, lebet in den Teutschen Provintzien, wo die so genandte Landsaßerey eingeführet und in Ubung. Dieses aber sind diejenigen Reichs-Lande, welche von denen Publicisten insgemein Geschlossene genennet werden, d. i. in welchen alles was in eines Fürsten Land und Obrigkeit gesessen, auch so lange des Landes-Herrn Hoheit, Geboth und Verboth ordentlicher Weise unterworfen zu seyn vermuthet wird, biß der in einem solchem Lande Eingesessene die exemtion erweiset. Dergleichen Lande sollen nun im Teutschen Reiche diejenigen seyn, von welchen durch die Historie und acta publica darzuthun, daß sie in voriger Zeit von einem Herrn überhaupt und unmittelbar beherrschet worden. Denn in der mittlern Zeit wären einige Länder des Teutschen Reichs von denen Hertzogen nicht als eigenthümlich oder erblich, sondern nur, wie genugsam bekannt, in Nahmen des Kaysers regieret worden. Nachdem aber mit dem Fortgang der Zeit, die Hertzoge ihre administrirte Länder erblich gemacht und auch solche von den Kaysern sub nexu feudali erlanget; so wären solche Länder vermittelst der Hertzoge dem Reiche unterworfen, aber solchergestalt auch mittelbar geblieben. Struv disp. d. *Jur. Landsassiatus in Thuringia* §. 9. & 10. lit. c. Wer also behauptete, daß die in so einem mittelbaren territorio liegende Herrschafften und Lehn-Güther nicht mittelbar, noch der Landes Fürstl. Hohheit unterworfen, sondern exemt und unmittelbare Reichs-Güther der müsse den Beweiß führen, daß es unmittelbare Graf- oder Herrschafften oder Lehne wären. Denn vor dem Landes-Herrn stritte die Vermuthung, *quod res in eodem statu durare, mutatio autem facti esse intelligatur*, wie der hochpreißliche und hochansehnliche Reichs-Hof Rath Frey-Herr von Wernher in disp. *de Probatione Landsassiatus ex situ terrarum* §. VI. nach seiner Art d. i. sehr bündig schliesset. Dergleichen unmittelbare Lande sind nun das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, Böhmen, Schlesien, Laußitz, Bayern, die Ober- und Unter-Pfaltz, Sachsen, die Marck Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg: die Landgrafschafft Thüringen, (*) Hessen, Pommern.

(*) Atqui de quibus territoriis, schreibt der hochansehnliche Reichs-Hof-Rath von Wernher l. c. p. 10. v. g. Saxonia, Thuringia, quod universa unius superioritati, pristinis jam temporibus subjecta fuerint, res tam clara est, ut nemo forte, rerum germanicarum gnarus, in dubium vocare ausit. Quocirca in hujusmodi territoriis ad asserendum, contra negantes, Landsassiatum, non alio argu-

argumento opus erit, quam ut ad pristinam territorii conditionem & statum provocetur, & ab eo, qui se immediatum ibi fert, probatio exemtionis liquida petatur.

§. II.

Hingegen rechnen die Publicisten zu denen ungeschlossenen Reichs-Creyßen, Francken, Schwaben, Rhein, die Wetterau und Elsaß. In diesen soll die Landsaßerey nicht üblich noch hergebracht seyn. Warum aber diese hierinnen nicht gangbar? wäre dieses der Grund. Der Kayser hätte diese Länder allezeit zu seiner eigenen Disposition, seinem Fisco und Cammer vorbehalten, und dieselben durch die Königl. Abgeordneten, Pfaltz-Grafen und Cammer - Nuncios oder die Cammer-Abgeordneten regieret, und sie also unmittelbar beherrschet: mithin wären diese Länder unmittelbar geblieben. Struv de *Jur. Landsassiatus in Thuring.* §. 9. Derowegen treffen wir in denen vorhero gemeldeten Creyßen solche Stücke Landes an, welche abgesondert und dem Landes-Herrn nicht unterworfen wären, und also besondere territoria constituirten, auch keiner andern Hoheit unterwürfig lebten. Besesse nun einer in diesen ungeschlossenen Reichs-Creyßen, worinnen so viel eingemengte Stände vorkämen, Güther; so solte die Juristische Vermuthung: *quod in territorio est, idem quoque est de territorio*, ihren Abfall leiden. Denn lebte da einer gleich in eines Landes-Fürsten Bezirck, so wäre doch deßwegen keine Vermuthung verhanden, daß er eo ipso unter der Landes Hohheit und Obrigkeit des Fürsten stünde. Hierauf gründet sich der Reichs-Adel und dessen seine Vasallen, welche in den Landen des Chur-Fürsten von der Pfaltz, der Rhein-Grafen (v. g. Naßau und Sayn) der Hertzog von Sachsen und Marggrafen zu Brandenburg des Hertzogs von Würtenberg und anderer Güther besitzen. Dargegen wenden die gemeldten Reichs-Fürsten und Stände ein: Man vermuthete, daß die Landes-Hoheit wieder alle im Lande lebende und angesessene so lange gegründet sey, biß die exemtion dargethan worden: Diese aber müsten diejenigen erweisen, welche sich dieselbe asserirten, indem die rechtliche Vermuthung vor dem Landes-Herrn stritte. Struv. *Jurispr. publ.* c. 5. §. 4. & c. 20. §. 62. Die Reichs-Ritterschafft, so in der Fürsten geschlossenen Ländern begütert, wendet ihre Kayserliche Privilegia vor: worauf aber die Reichs-Fürsten repliciren, daß solche angegebene Begnadigungs- und Exemptions-Privilegia ihren weit ältern hergebrachten territorial-Rechten nichts beein-

trách-

trächtigen könnten. Struv. l. c. c. 28. §. 4. Einige, die bey dieser langwierigen Streitigkeit den viam mediam mit guter Uberlegung erwiesen; suchen dieselbe durch eine sehr plausible distinction beyzulegen. Der durch seine bündig-gelehrte Schrifften weit-berühmte und hochangesehene Herr geheime Rath Moser von Filseck trit in *Bibliotb. Jur. Publici* P. I. p. 178. nebst dem Herr Schilter dieser vernünfftigen Meynung auch bey, wenn er lehret, daß, wenn in einem Lande, wo es einen unmittelbaren Reichs-Adel wie in Francken, Schwaben 2c. gäbe, Güter wären, welche nicht nur in einigen liegenden Gründen bestünden, sondern gantze Dörfer, Höfe u. d. g. begrieffen, und eine eigene Marckung hätten, dieselben in dubio vor unmittelbar: diejenigen eintzelen Güter aber, welche in einem andern Dorfe, Flecken, Stadt- oder Hof-Marckung lägen, præsumptive vor mittelbar zu achten. Vid. des gelehrten Herrn Hof-Rath *Guilielm. Frider.* Pistorii *Consp. illustrior. int. S. R. J. Comites & ordinem equestrem immediat. gliscentium controversiarum* Quæst. VIII. p. m. 48. sq. Welches scriptum auch in Lunigs *Thes. Juris Comitum* p. 932. sq. eingedruckt zu befinden.

§. III.

Ob nun wohl die Landsasserey in dem Reichs-Creyßen über alle massen streitig, indem es Reichs-kündig und also unleugbar, daß in diesen viele unmittelbare Graf- und Herrschafft und adeliche Reichs-Lehne, ja unmittelbare Reichs-Gerichte vorkommen, *cum isti* (sc. Comites & nobiles, wie Herr Struv in disp. d. Jur. Landsass. in Thuring. §. 9. lit. d. redet,) *prima origine Imperatori subjecti nullius Ducis, sed solius Imperatoris potestatem adgnovere*; so ist doch dieselbe, nemlich die Landsaßerey in den Oesterreichischen, Brandenburgischen Sächß. und andern oberzehlten Ländern genugsam gegründet und unter unpartheyischen sonder Streit, es mag nun die Eintheilung der Teutschen Länder in die mittelbare und unmittelbare so Boden-loß seyn als sie nur will; derowegen rechnet man auch die in diesen Landen eingesessene und dem Reiche mittelbar unterworffene Ritterschafft zu denen Landsassen. Ja besitzet ein sonst mit unmittelbaren Reichs-Gütern versehener Ritter in den geschlossenen Ländern auch Lehn- oder Allodial-Güther oder wohnet nur daselbst; so ist er in dieser Betrachtung auch ein Landsaß desjenigen Reichs-Fürsten, in dessen geschlossenen Landen die Güter liegen, oder wo er sich häußlich aufhält; mithin lebet er auch dem Landes-Herrn mit Unterthänigkeit und Gehorsam verpflichtet, ver-

möge des *REC. IMP.* d. *ao. 1648.* §. wiewohl nun Chur-F. 95. und in §. auch der Grafen; indem ein jeder, welcher in einem Lande, wo die Landsaßerey üblich, sein domicilium constituiret, auch daselbst ein Landsaß wird. VITRIAR. *Inst. Jur. Publici* L. I. T. 22. n. 6. STRYK d. *Stat. Provinc.* C II. §. 4. Also kan man den Beklagten in foro domicilii belangen; gesetzt auch er wäre von Kayserl. Maj. mit einer neuen Würde begnadiget worden. Denn diese verändert des in eines Reich-Standes Lande lebenden seine Wohnung oder domicilium nicht. Vid. MENCK *ad Proc. S. El.* disp. III. Tit. I. §. 17. *in medio.* Kauffet einer in so einem Lande Güther an; so verbindet der Besitzer sich eo ipso zur Unterthänigkeit und machet sich zu einem subdito ligio PFEFFING. L. III. t. 19. §. 4. lit. a.

§. IV.

Das Wort Landsaß nimmt der Herr Dr. TITIUS in *Jur. Priv.* L. VIII. C. I. §. 5 p. 994. in so weitläufftigen Verstande, daß er die *subditos territoriorum Germanicorum* überhaupt darunter verstehet: in dem C. III. §. 16. Lib. cit. p. 1010. aber will er nur *prædiorum ampliorum possessores* und zwar wie aus der Zusammenhaltung der beyden angeführten Stellen erhellet, honoratiores darunter begriffen haben. Wir wollen das Wort gleichergestalt unserm Vorhaben gemäß in einem eingeschränckten Verstande nehmen. Denn wir handeln nur von dem Landsäßigen Adel oder adelichen Landsassen.

§. V.

Die Landsaßerey ist nach dem Unterscheid der Länder unterschieden und bringet nach diesem auch ihre unterschiedentliche Wirckungen hervor. Denn man trieft entweder die nicht völlige oder die völlige Landsaßerey in denen teutschen Provincien an. Die sich hin und wieder äußernde nicht völlige Landsaßerey ist diejenige, welche nur die unter eines Landes-Herrn liegende Güther afficiret, wenn der Besitzer nicht wesentlich im Lande wohnet, und also diesen als einen Landsaßen nur in Ansehung der Güter, nicht aber in Betrachtung der Person unterthänig machet. Denn hat einer gleich unbewegliche Güter in Besitz; so folget daraus nach unsern üblichen Sitten noch nicht, daß er auch daselbst seine Wohnung angerichtet. Leget man also in so einem Lande, da die nicht völlige Landsaßerey im Gebrauch, in Be-

tracht

tracht seiner daselbst habenden unbeweglichen Güter das homagium ab, so ist diese abgelegte Pflicht wol dinglich, aber nicht personell: Mithin der eydlich versprochene Gehorsam auch nicht weiter als auf die dingliche Verbindlichkeiten wegen der daselbst gelegenen Güter zu erstrecken. HORN *App.* II. *Jurispr. Feudal.* n. X. p. 208. Woraus der Schluß folget, daß ein solcher Besitzer, welcher sich durch die dingliche Erb-Huldigung nur verpflichtet und sein domicilium daselbst nicht constituiret, mit persöhnlichen Klagen vor dem Gerichte, unter welchem die Güter liegen, nicht belanget werden könne, noch auch, ausser denen Causis, welche die von ihm in Besitz habende Güter betreffen, dem Landes-Herrn zu gehorsamen verbunden lebe. HORN Jurispr. Feud. C. XIII. §. 4. p. 276.

§. VI.

Die völlige Landsaßerey aber äußert sich in den Sächßisch- (*) Magdeburg- und Thüringischen, wie auch andern Ländern unleugbar. Diese bestehet darinen, daß ein Besitzer eines Landsäßigen Guths, es mag nun Lehn oder Erbe seyn, wenn der Besitzer auch ausserhalbs des Lands lebet, auch in personal-Klagen vor einen Unterthanen völlig geachtet und daselbst Recht geben und nehmen muß. Denn in unterschiedenen Provintzien des H. R. Reichs, wo die völlige Landsaßerey eingeführet, kan Niemand unbewegliche Lehn- und Erb-Güter besitzen, noch die gesammte Hand erlangen, der nicht zugleich sich zu einen vollkommenen Unterthanen so wol besagter Güther als seiner Person halber bekennet. *Lud.* MENCK. disp. de *Foro competente Vasallorum simultaneeque investitorum & subjectione nobilium immediatorum Saxoniæ Landsassiorum extra hoc territorium habitantium in Cancellariis Saxonicis & Curiis Provincialibus.* EJUSD. disp. d. *Vi Superioritatis Territorialis in territoriis Imperii Clausis.*

(*) Viele vermeinen HELMOLDUS in *Chron. Sclav.* lib. I. c. 73. §. 5. edit BANGERTI, ziele in den Worten: in hac terra (*Saxonia*) sola Ducis attenditur auctoritas, schone auf das geschlossene Sächßische Land und mithin auf die völlige Landsaßerey.

§. VII.

Ein Landsäßiger Edelmann, wird in diesen Lande derjenige genennet, welcher daselbst Güter besitzet, vermöge derer er nach den Grund-Sä-

zen des Teutschen Rechts dem Lands-Herrn nicht allein von Lehns- sondern auch Unterthänigkeits wegen getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn verbunden lebet, und in seinen Ritter-Güthern die Ober- und Unter-Gerichtsbarkeit oder auch beyde zugleich zu üben ordentlicher Weise befugt. Derowegen bestehen die Rechte eines Lands-Herrn über seine adeliche Landsaßen darinnen, daß er über diese alle Gerichtsbarkeit, so wol in Ansehung der Person als Sachen eben auf die Art, wie er gegen seine übrige Unterthanen sich bedienen könne. *Wilh.* LUDWELL de *Privilegiis liberorum Nobilium* §. 3. n. c. SCHILTER d. *Landsassiis* C. VI. n. 5. Wer solte also wol zweifeln, daß die Landsaßen von Adel eben wie andere Unterthanen gehalten ihren Lands- und Erb-Herrn die Erb- und Landes-Huldigung zu leisten? Welche Verbindlichkeit einen der vornehmsten und unwidersprechlichsten Beweißthümer der Landsaßerey darreichet. SPEIDEL voc. Landsassen. Denn derjenige ist allerdings vor einen Unterthanen zu achten, welcher durch den Unterthanen-Eyd, als sein eigenes, und zwar eydliches Bekäntniß, sich selbst zum Unterthanen machet und erkläret. Wer sich aber zu einen wahren Unterthanen machet, der ist nicht allein wegen der Besitzung seiner Sachen, sondern auch in Ansehung seiner Person dem Landes-Herrn zu gehorsamen verbunden. In Sachsen hat die Sache ihre unstreitige Gewißheit. Denn von diesem bezeuget der hochseel. und durch seine Preißwürdige Verdienste und herrliche Schrifften unsterblich verdiente Reichs-Hof-Rath von BERGER in *Elect. D. F.* p. 1318. In Saxonia omne homagium est *personale*, nullum *reale*, *scilicet tantum*. Nam ab Heinrici Ducis Saxoniæ tempore homagium reale, v. c. die Lehns-Pflicht coaluit cum homagio personali der Unterthanen Pflicht, atque adeo Landsassios reales, eosque sive allodiales sive feudales factos fuisse personales i. e. subditos constat, ut liquet ex formula: Treu, hold, gewärtig und gehorsam zu seyn: quorum verborum tria priora, treu hold und gewärtig indicant fidelitatem: postremum: gehorsam, subjectionem. Sieh. unten §. 1. Cap. XXIV. Dieses ist auch in Gothaisch- und Altenburgischen Landen üblich. Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 2. T. I. p. 121. Altenb. L. Ordn. P. II. c. 2. T. I. p. 137. Denn die Eydes-Formul lautet also: Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr — euren Erb-Herrn und Landes-Fürsten unterthänig, getreu, hold, gewärtig, gefolglich und gehorsam seyn wollet. Goth. L. Ordn. p. m. 122. In dem Hertzogthum Magdeburg bedienet man sich bey der Vorhaltung der Lehn- und Unterthänigkeits-

Pflicht

Pflicht eben dergleichen formular, wie es in des seel. LUDOVICI Lehns-*Proceß* C. XI. §. 8. p. 227. sqv. befindlich: Ihr heist es, sollet huldigen und schwören, dem — — als euren natürlichen Erb- und Lehns-Herrn — — von Lehns- und Unterthänigkeits wegen, getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn rc. Auf eben diese Art lautet auch die Lehns- und Unterthänigkeits-Pflicht in der Marck Brandenburg und in Schlesien vid. STRYK in *Ex. m. Jur. Feudal.* in app. n. 6. p. 485. und n. 13. p. 510. Zuweilen wird die Huldigung nebst dem ordentlichen Landes-Herrn auch einen andern in Ansehung gewisser im Lande besitzender Gerechtsamen, oder auch eventualiter denen, so die Landes-Folge dermahleins z. E. wegen der errichteten Erb-Verbrüderung, überkommen sollen, geleistet, wie dieses in Sachsen, Brandenburg und Hessen eine bekannte Sache.

§. VIII.

In den meisten teutschen Provintzien, wo die Landsaßerey eingeführet, sind die Landsassen von Adel zwar nicht von einerley Art, indem in einem Lande die Unterthanen freyer; in dem andern aber eingeschränckter beherrschet worden; Dannenhero kan der Zustand aller in Teutschen Provintzien befindlichen Unterthanen in eine General Regul nicht gefasset, noch solcher in dieser zulänglich vorgestellet werden, wie schon längst *Wilh.* LEYSER de *Landsaßiis* th. 19. bemecket.

§. IX.

In Chur-Sächsischen und in den Landen, so unter der Hohheit der Hertzoge von Sachsen stehen, wie auch im Magdeburgischen theilet man bekannter massen die Landsaßen in Cantzley- oder Schrifft- und Amt-sassen ein. Denn in diesen Landen sind die adelichen Landsaßen nicht wie anderswo, einerley Gerichtsbarkeit unterworffen.

§. X.

Schrifft-saßen oder auf Cantzley-Schrifft sitzende nennet man diejenigen, welche in Ansehung ihres Lehn- oder Erb-Guts bey der Lehns-Cantzley, Regierung oder Hof-Gerichten ihr forum nehmen müssen und an welche der Lands-Herr seinen Willen und Befehl nicht durch die Aemter, sondern durch die Cantzleyen oder Regierungen eröffnet, als welche in Nahmen des Fürsten an die Schrifft-säßigen rescribiren. COD. AUGUST. P. I.

 §. 61.

§. 61. p. 231. Amtsaßen sind diejenigen von Adel, welche Ritter-Güter so wohl als die Schrifft-saßen besitzen, doch so, daß sie ihre erstere instantz nicht vor der Fürstl. Lehns-Cantzley oder Hof-Gerichten, sondern bey demjenigen Amte nehmen, in dessen Bezirck das Lehn-Guth lieget: wie sich denn in Magdeburgischen Amte Giebichenstein verschiedene ansehnliche Amtsaßen befinden, nach dem Zeugniß LUDOVICI in Lehn-*Proceß* C. II §. 1. p. m. 97. Es gibt in Sachsen auch unter der Aemter JCtion gelegene Lehn-Güter, die so wol mit der Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit versehn seyn als die Schrifft-säßigen Güther COD. AUGUST. P. I. p. 232 §. 64. Unter diesen letztern aber finden sich auch einige, welche die Ober-Gerichte zu exerciren nicht befugt, wie BICHLING in *notis ad* SECKENDORFFII Teutschen Fürsten-Staat p. 25. erwiesen. Dieses bestärcket auch der Chur- und Fürstl. Sächß. Haupt-*Receß d. ao.* 1657. worinnen der §. 4. dieses Innhalts: Hätte auch ein Schrifftsaß in seinem Schrifftsäßigen Guthe oder Dorfe nur die Erb-Gerichte; so soll der Schrifftsaß die Fälle, so in die Erb-Gerichte, vermöge der Landts-Ordnung und jedes Orts beständig hergebrachter Gewohnheit gehören, richten: Das Amt aber in denen Fällen, welche in die Ober-Gerichte gehören, Richter verbleiben. Und dieses ist ebenfalls in dem Chur-Sächß. und Weissenfelßischen *Elucidations-Receß* d. 12. Sept. 1682. art. 40. §. 4. vestgestellet. Conf. des Herrn Hof-Rath GLAFEYS Kern der Sächß. *Histor.* p. 526. Aus dieser gemachten Verordnung erhellet mehr als zu deutlich, daß auch Schrifftsaßen existiren, welchen die Schrifftsäßigkeit, ohne das Befugniß die Ober-Gerichte zu exerciren nicht kan strittig gemacht werden. Denn sonsten würde man diese Art von Schrifftsaßen in einen besondern articul eines Chur-F. und Fürstl. Haupt- und *Elucidations-Receß* zu setzen sich nicht die Mühe gegeben haben. Diesemnach ist der Grund-Satz sehr unsiecher, wenn man insgemein diejenigen, welche mit den Ober- und Unter-Gerichten begnadiget vor Schrifftsäßig; Diejenigen aber, welche mit der Ober-Gerichtsbarkeit nicht sondern nur mit der Niedern belehnet, vor Amtsäßig achtet. Aus der gegebenen Beschreibung derer Amtsaßen erhellet auch, daß wir unter den Amtsaßen alhier nicht diejenigen von Adel, die nur mit Bauer-Gütern belehnet: vielweniger die Bauern, die mit Bauer-Lehn als Mühlen, Schencken, Back-Häusern 2c. investiret, noch die Bauern, so der Amts-Jurisdiction unterworffen, verstehen, denn diese sind eigentlich zu reden nur Amts-Unterthanen aber nicht Amtsaßen, wie die Erfahrung ausweiset. §. XI. In

§. XI.

In Pommern theilet man den Adel in die Schloß-gesessene und gemeine Edelleute ein, und hat es mit diesen eben die Bewandniß, wie mit den ietzt gemeldten Schrifft- und Amtsaßen. Denn die Schloß-gesessene leben ebenfals dem Landes-Herrn oder dessen höchsten Gerichte, wie die Schrifftsaßen in Sachsen unmittelbar unterworffen; Die gemeine Edelleute aber sind denen Sächßischen Amtsaßen gleich. Vid. STRUV *Synt. Jur. publ.* c. 26. §. 48.

§. XII.

Die Sächßisch- und Magdeburgischen Schrifft- und Amtsaßen kommen in diesen zweyen Stücken mit einander überein, daß sie beyde in der Regierung oder Lehns-Cantzley belehnet: ingleichen, daß bey Lehns-Verpfänd- und Veräußerung die Lehns-Consense von dem Fürsten oder in der Lehns-Cantzley gesuchet werden müssen. Von Sachsen bezeiget dieses HORN *Jurispr. Feudal.* c. 4. §. 44. p. m. 96. von Magdeburg aber MYLIUS in *Corpor. Jur. Magdeb.* P. III. n. 183. p. 578. Aber darinnen äußert sich unter Schrifft- und Amtsaßen ein mercklicher Unterscheid, daß wenn ein Amtsaße einen Schrifftsaßen bey der Regierung oder Hof-Gerichte verklaget, der Amtsaße nicht anders zugelassen wird, als wenn er nach heutigen Chur-Sächßischen Gerichts-Brauch cautionem de expensis: in andern Regierungen und Hof-Gericht derer Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie aber auch noch de reconventione, unangesehn er unter den Aemtern unbewegliche Güter besitzet, bestellet; welches bey einem Schrifftsaßen nicht nöthig. Denn dieser lebet zur Bestellung dergleichen caution nicht verbunden. ZIEGLER ad Prax. aur. CALVOLI concl. 2. §. *Schrifftsassi* n. 1. MAURICIUS in disp. d. *Nobilit. Germ.* §. 31.

§. XIII.

Die Schrifftsaßen müßen in Sachsen vor den unmittelbaren Landes-Regierungen und Hof-Gerichten sich rechtfertigen. Denn das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Hof-Gerichte zu Wittenberg und Jena haben insgesammt concurrentem Jurisdictionem mit denen Landes-Regierungen, jedoch *salvo subordinationis jure.* Dannenhero stehet es in des Klägers

Will-

Willkühr, ob er einen Schrifftsaßen vor demjenigen Hof-Gerichte, unter welchen dieser zu stehen verbunden, oder bey der Landes-Regierung belangen wolle: woraus denn folget, daß die prævention hier statt finde. Die Leipz. Ober-Hof-Gerichts-Ordnung Tit. Wer vor das Ober-Hof-Gerichte mag geladen werden, setzet ausdrücklich: Darum — wollen wir, daß auch alle unsere Grafen, Frey-Herren, Ritter und Edelleute, die denen Aemtern nicht unterworffen, sondern die auffsonderliche Schrifft unser Canzley sitzen — — vor diß unser Ober-Hof-Gericht mögen geladen, und daselbst gerechtfertiget werden. In dem Chur- und Fürstl. Sächß. Herren Gebrüder Haupt-Recesse de ao 1657 rubr. wie sich die Chur- und Fürstl. Schrifft- und Amtsaßen zu verhalten, §. 1. ist dieses verordnet: Die Schrifftsaßen, so unter Chur-Fürstl. Durchl. verbleiben, sollen Deroselben und dem allgemeinen Ober-Hof-Gericht zu Leipzig *ratione Jurisdictionis* allein unterworffen seyn, die Lehn bey Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. suchen, die Steuren und andere *præstationes* derselben bestellten Creyß-Einnehmern abtragen, und mit denen Ritter-Diensten, Aufgeboth und Folge Ihro Chur-Fürstl. Durchl. *immediate* verwand bleiben. Und dieses ist hierauf dem zwischen Chur-F. Joh. Georgen den III. und Hertzog Joh. Adolphen zu Sachsen-Weissenfelß errichteten Elucidations-Recess de 15. Sept. 1682. wiederum einverleibet worden. Vid. des hochberühmten Herrn Hof-Rath Glafeys Kern der Geschichte des Hauses Sachsen, p. 525. Sind die ausgezogene Schrifftsaßen gleich in denen Landes-Portionen der Hertzoge von Sachsen Albertinischer Linie ansäßig, so stehen diese doch nicht unter der Herren Hertzoge Regierung, sondern rechtfertigen sich nur vor der Dreßdnischen Landes-Regierung oder dem Ober-Hof-Gerichte. Machen die Hertzoge Albertinischer Linie neue Schrifftsaßen; so müssen diese auch ihr forum vor dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig nehmen, wie Menck. ad *Proc. Sax. El.* T. I. §. 6. vorgiebet. Die im Chur-Creyße befindliche Schrifftsaßen, können auch vor dem Hof-Gerichte zu Wittenberg gerechtfertiget werden. Sieh. Ordn. des Hof-Gerichts zu Wittenberg, Tit wer vor das Hof-Gericht möge geladen werden. Mit denen angezogenen Leipz. und Wittenbergischen Hof-Gerichts-Ordnungen stimmet über alle massen überein die Jenische Hof-Gerichts-Ordnung, denn in dieser heist es: Cap. XVII. Wer vor das Hof-Gericht geladen ꝛc. Ihro Fürstl. Gnaden wollen hiermit gesetzet und verordnet

ordnet haben, daß auch alle Grafen, Frey-Herrn, Ritter und Edelleute, so denen Aemtern nicht unterworffen, sondern auf sonderliche Schrifft und Canzley sitzen — — vor das Hof-Gericht geladen und gerechtfertiget werden mögen. Und vor diesen erwehnten Gerichten müssen auch die Kinder der Schrifftsaßen Recht nehmen und geben. MENCKEN ad *O. P. S. Elect.* T. I. §. 7. Filius enim sequitur forum patris, quippe qui sub Jurisdictione patris haud est. *BERGERI Decisio* 283. Dieweil die Weiber der Schrifftsaßen auch das forum ihrer Ehemänner zu agnosciren und ihre Männer über dieselben keine Gerichtsbarkeit zu üben haben, so folget, daß die Beståttigung eines Curatoris vor eine Schrifftsäßige Dame auch ungültig sey, wenn solche vor ihres Mannes eigenen Gerichten, unter welchen die Frau keinesweges zu stehen vorgenommen worden. RIVINUS ad O. P. S. El. T. 8. En. 16. p. 305. und MENCK. ad O. P. S. El. T. 8. §. 3.

§. XIV.

Die Schrifftsaßen werden dadurch keine Amtsaßen, wenn sie gleich vor sich oder ihre Unterthanen an Zinsen, Pächten und andern dergleichen Fällen etwas in die Aemter zu richten schuldig seyn. In dem Chur- und Fürstl. Sächß. Haupt Vergleich der Albertinischen Linie d. ao. 1657. ist deßwegen ausdrückliche Vorsehung in §. 4. geschehen, allwo es heist: **Wenn die Schrifftsassen entweder vor sich oder ihre Unterthanen, an Zinsen, Pächten und dergleichen Gefällen in die Aemter etwas zu entrichten schuldig seyn, dabey soll es nochmahls billich bewenden, iedoch daß daraus keine Amtsäßigkeit erzwungen werde.** Der zwischen Chur-Sachsen und Sachsen-Weissenfels d. 12. Sept. 1682. errichtete Elucidations-Receß erläutert art. 40. n. 5. das vorher gemeldete solchergestalt: **dabey soll es, wo die *Execution* denen Aemtern *reserviret* worden, verbleiben, iedoch, daß rc.**

§. XV.

Die Amtsassen, oder die Adelichen, welche unter der Aemter-Jurisdiction Lehn-Güter besitzen, müssen in erster instanz vor den Aemtern stehen. Die Leipz. Ober-Hof-Gerichts-Ordnung d. ao. 1549. Tit. **Wer vor das Ober-Hof-Gericht rc.** befiehlet dieses ausdrücklich: **Es müssen die Edelleute, so unter den Aemtern gesessen, zuvor bey ihren**

ren Schössern belanget werden: Eben dieses verordnet die neue Instruction des erwehnten Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig d. 30. Aug. 1659. noch deutlicher: Schließlichen soll das Ober-Hof-Gericht der Amtsassen oder anderer Amts-Unterthanen derselben Klagen in erster *instanz*, wann *ex matricula*, oder sonsten kundbar, daß sie nicht Schrifftsäßig seyn, wieder dergleichen Personen nicht annehmen, sondern sie damit an das Amt, deme die *Jurisdiction* unmittelbar zuständig, weisen. Hieher dienen auch aus der Magdeburgischen *Proc.* Ordn. d. ao. 1686. der § 2. cap. I. wo eben den Amtsassen die erstere Instanz bey denen Aemtern ausdrücklich eingestanden wird. Desgleichen findet sich auch in der Jenischen Hof-Gerichts-Ordnung C. XVII. dieses festgestellet: die andern Edelleute (d. i. die nicht Schrifftsäßig sind) Bürger oder Bauern aber zuvor, vor ihrem Amtmann oder Gerichten, in dessen Amte oder Gerichte sie gesessen, geheischen, und die erste *instantz* daselbst gehalten werden, etc.

§. XVI.

Dieses jetzt angeführte ist auch in dem Chur- und Fürstl. Sächß. Haupt-*Recess* d. ao. 1657. §. 2. angeführet und noch besser erläutert, indem die Herren Gebrüdere sich also vergliechen. Hingegen sollen die Amtsaßen jedem der Herren Brüder Fürstl. — — Durchl. — — welchen sie zukommen, mit der *Jurisdiction* unterworffen seyn, in den Aemtern stehen, von dannen wie auch die Unterthanen in Städten von denen Räthen, an das allgemeine Hof-Gerichte, oder eines ieden Herrn Regierung / und von solcher weiter an Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu *appell*iren befugt seyn, die Lehn in den Fürstl. Regierungen suchen, die Steuren und andere *præstationes* in die Aemter entrichten, von dannen sie nebst der Aemter Unterthanen Steuren wiederum an gehörigen Ort geliefert werden sollen: Die Amts-Folge auch denen Herren Brüdern verbleiben. Schlage hierbey auch nach den Chur- und Fürstl. Sächß. *Elucidations-Recess* d. ao. 1682. art. 40. n. 11.

§. XVII.

Dieweil die Amtsaßen adeliche Lehen besitzen, so liegen ihn eben so wol wie denen Schrifftsaßen die Ritter-Dienste ob, und müssen die Rit-

Ritter-Pferde liefern, welches keine blose Amts-Unterthanen zu thun schuldig: und dahero kömmt es, daß man die Amtssassen auch Amts-Stände nennet. Derer Amtsassen ihre Schuldigkeit zeiget sich in dem Chur- und Fürstl. Sächß. Haupt-*Recess* d. 20. 1657. gantz klärlich: wenn der §. 2. ausdrücklich verlanget: Daß die Ritter-Dienste und *mediat*-Aufgeboth derer Amtsaßen Chur-F. Durchl. in Kriegs-Zeiten und Musterungen ausdrücklich vorbehalten, zu denen Aufwartungen aber denen Herren Brüdern gelassen werden sollen. Und dieses bekräfftiget ebenfalls der Chur- und Fürstl *Elucidations*-*Recess* d. 12. Sept. 1682. conf. des Herrn Hof-Rath Glafeys Kern der Sächß. *Historie* p. m. 525. Die Ritter-Dienste schreibet der Amts-Hauptmann aus; solte das Amt aber nur einen Amtmann haben; so wird dieses Recht auch wol diesem zustehen. Schilter d. *Amtsassiis* c. 4. n 8. Dieses geschiehet nun nicht allein zur Zeit des Krieges, sondern auch zu Fürstl. Aufwartungen bey Reisen, Durch-Zügen, Hof-Solemnitæten u d. g. In Chur-Fürst *Augusti* zu Sachsen Ausschreiben de 20. 1555. sub *rubr.* von Auslösung der Amt-Sassen, ist dieses denen Amtsaßen zu gute decretiret: **Wir ordnen und befehlen, wann hinführo die Amtsaßen zu unsern Diensten in die Aemter erfordert, daß sie mit Futter, Mahl, oder gebräuchlicher Auslösunge versehen werden, wie solches an einen jedem Orte vor Alters her gewesen und herkommen ist. Es soll auch ein ieder Amtmann schuldig seyn, sie in unserm Dienst persöhnlich zu führen: Würde er aber durch unsre Geschäffte oder sonst aus ehehaffter Noth daran verhindert, so soll er solches einem von Adel zu thun befehlen.** Cod. August. P. I. p. 63. Der Herr Schilter meinet l. c. daß die Churf. Gesetze allhier durch das Wort Amtmann den Amts-Hauptmann verstünden, welche Erklärung auch dem gantzem Inhalt des angeführten Befehls einstimmig ist. Sind derer Amt-Saßen Unterthanen zu denen Amts-Frohnen durch ein Amts-Patent zu fordern; so ist solches an die Gerichts-Herren zu richten und dero Unterschrifft zu erfordern, und nicht stracks an die Gemeine zu richten, vielweniger denen Unterthanen bey Straffe Auflage zu thun, woferne nicht eine beständige Gewohnheit das Gegentheil eingeführet. Cod. August. P. I. p. 231. §. 62. Derer Amtsassen Unterthanen müssen denen Aemtern gewöhnlich Frohn-Dienste leisten. Diese Dienste bleiben dem Amte, obschon der Amtsaß die Schrifftsäßigkeit sich erworben. Churf. Neue Erled. P. 3. §. 5.

Sind die Amtsäßigen Unterthanen so wol dem Amtsaßen als dem Amte Dienste schuldig v. g. Amts-Fuhren und Bau-Dienste, alsdenn sind sie dem Amte gewöhnlich die dritte Fuhre zu thun verbunden, wenn nicht ein anders ausgemacht oder durch Verjährung hergebracht. Churf. Neue Erledig. l. c. §. 23. SCHILT. d. *Amtsass.* C. I. I. concl. 6. 7.

§. XVIII.

In Sachsen kommt zuweilen die Frage vor: wie es in persöhnlichen Klagen zu halten, wenn iemand, so ein Chur-Fürstlicher Schrifftsaß ist, zugleich wegen seines unter eines andren Sächß. Hertzoges Albertinischer *Linie* liegenden Lehns, auch Amtsäßig ist? Diese Frage lässet sich aus dem Chur- und Fürstl. Haupt-Recess der Albertinischen Linie de ao. 1657. am sichersten entscheiden, worinnen die hieher dienliche Worte des §. 3. diese sind: Hätte auch ein Schrifftsaß zugleich ein Vorwerck oder andere Stücke, so Amtsäßig wären, so sollen von denselben Stücken die Lehn bey demienigen Fürsten, dem sie zukommen, gesucht, die Steuren von solchen Amtsäßigen Gütern in die Aemter entrichtet, sie auch wegen solcher Amtsäßigen Güter in *actionibus realibus* in denen Aemtern zu stehen schuldig seyn. Dieser §. drücket es deutlich aus, daß ein Chur-Fürstl Schrifftsaß wegen seines unter einem andern Hertzoge Albertinischer Linie gelegenen Amtsäßigen Lehn-Guts vor dem Amtmann, oder auch vor der Fürstl. Regierung weiter nicht, als bloß in actionibus realibus, welche solcher Amtsäßigen Stücke halber angestellet werden, oder das Amtsäßige Gut angehen, könne belanget werden; wie diß mit ausdrücklichen Worten der offt angezogene Chur-Sächß. und Hertzogl. Weissenfelß sche den *12. Sept. 1682.* errichtete *Elucidations-Recess* art 4. n. 3. bestärcket und notanter beyfüget, daß sie weiter nicht, als was die Amtsäßigen Stücke angehende Klagen betrifft, bey denen Aemtern zu stehen schuldig seyn. Denn die personal Klagen gehören vermöge des Haupt-Recesses vor die Chur-Fürstl. Regierung oder das Ober-Hof-Gericht. SCHILTER de *Landsass.* c. 6. in coroll. p. 295.

§. XIX.

Daferne aber ein Schrifftsaß zugleich ein Amtsäßiges Lehn, auf welchem er doch sein Domicilium nicht, unter eben der Landes-Herrschafft besitzet;

sitzet; so kan ein solcher Schrifftsaß der zugleich Amtsäßig ist, auch in persönlichen Sachen vor dem Amte belanget werden, ob er gleich auf dem Amtsäßigen Lehne-Gute seine Wohnung nicht constituiret. Denn da ein ieder, welcher ein Amtsäßiges Lehn hat und besitzet, desjenigen Fürsten Unterthan, welchem das Amt gehöret; so wird dem Kläger die Wahl gelassen: ob er bey der Regierung oder dem Amte klagen wolle, und der Beklagte kan also des Amts-Gerichtsbarkeit, wenn diese der Kläger erwehlet, nicht decliniren. HORNS *Jurispr. Feud.* C. 13. §. 7

§. XX.

Weil in Sachsen und andern denen Hertzogen von Sachsen unterworffenen Provintzien, wenn man die Lausitz das Coburg- nnd Hennebergische ausnimmt vid. de LUDEWIG de *Investitura simultanea*, es Herkommens, daß Niemand von dem Chur-Fürsten und den Hertzogen von Sachsen nicht einmahl die Mitbelehnschafft erhält, wenn er auch nicht zugleich ein Unterthan von ihnen wird, wie oben §. 6. gemeldet; so folget, daß alle Mitbelehnte ihr forum unter den Chur oder Fürstl. Regierungen und Hof-Gerichten auf gehörige masse erkennen müssen, gesetzt auch, daß sie in Sächßischen Landen keine Wohnung haben. Sieh. HORNS *Jurispr. Feud.* p. 278. und *Lud.* MENCK. oben §. 6 angeführte disputationes. Die Ordnung des Hof-Gerichts zu Jena bekräfftiget dieses ebenfalls C. XVII. Tit. Wer vor das Hof-Gericht geladen werden möge: wenn sie ausdrücklich setzet: alle so von der Landes-Fürstl. hohen Obrigkeit belehnet — wie auch diejenigen, welche die gesammte Hand an einem Lehn-Guthe erlanget, unangesehn, daß sie der Ende persöhnlich nicht wohnen, oder auch weder Feuer noch Rauch halten, und da dieselben der Hof-Richterlichen *Citation* nicht *pariren*, sondern zum andern mahl ungehorsam aussen bleiben, sollen sie auf vorhergehende dessen Beschuldigung, drittens, bey Verlust der gesammten Hand zu erscheinen, vorgeladen, auch in nochmahliger Verbleibung der *partition*, nach Befindung der gesammten Hand verlustig erkannt, und solches an gehörigen Ort und Lehn-Hof, zu desselben Nachricht, *notificiret* werden. Daß diese Art und Weise in Bestraffung eines Mitbelehnten Ungehorsams auch vor Fürstl. Regierungen könne beobachtet werden, zeigen verschiedene hin und wieder verhandene Fälle, da man mit guten Nutzen denen ungehorsamen Mitbelehnten einen Zaum angeleget, und

sie ihrer Schuldigkeit genöthiget. In der Marck Brandenburg müssen die Mitbelehnten in Lehns- und andern Sachen des Cammer Gerichts Jurisdiction agnosciren. Denn die Berlinische Cammer-Gerichts-Ordnung d. 20. 1709. setzet Tit. 10. §. 7. ausdrücklich: Diejenigen, so die gesammte Hand an einem in hiesigen Lande belegenen Lehn-Gute, in einer frembden *Provintz* aber ihr *Domicilium* haben, können in *personalibus* vor unserm Cammer-Gerichte belanget werden, ob sie gleich mit *immobilibus* unter demselben nicht angesessen, noch sonsten unter dessen *Jurisdiction* gehören. Ebenermassen findet sich in der verbesserten Magdeburgischen *Process*-Ordnung C. I. §. 14. auch diese Disposition: Auch sollen diejenigen, welche an einigen im Hertzogthum Magdeburg belegenen Lehn-Gütern die gesamte Hand haben, ob sie gleich darin nicht angesessen, sondern an einem Ort wohnhafft, wo die Landsaßerey eingeführet, und die in unserm Hertzogthum Magdeburg eingesessene von Adel ihrer Mit-Belehnschafft halber, Krafft der Landsaßerey das *forum privilegiatum* daselbst annehmen müssen, wenn sie vor unserer Magdeburgischen Regierung in *personalibus* belanget werden, vor derselben Recht zu nehmen gleichfalls gehalten seyn, und auf ihr beharrliches Aussenbleiben in *contumaciam* erkannt werden.

§. XXI.

Ob nun gleich der Mitbelehnte in Betracht der Klagen, so das Lehn angehen, sich vor dem Lehn-Hof oder andern hohen Landes-Gerichte zustellen verbunden; so ist es doch noch eine andere Frage: Ob der ausser Land wohnende Mitbelehnte in blossen persöhnlichen und das *feudum* gar nicht angehenden Klagen auch vor des Lehn-Herrns-Gerichten zu stehen schuldig? Die Beantwortung dieser Frage kömmt hier auf die Verordnung der Gesetze und bißhero übliche Gewohnheit an; Dannenhero wenn es in einem Lande an dergleichen Gesetzen und Gewohnheiten ermangelt; so sind die ausserhalb Landes wohnende Mitbelehnten nicht gehalten des Lehn-Herrns Gerichtsbarkeit in persöhnlichen und das Lehn gar nicht angehenden Klagen zu agnosciren; wie denn auch der Lehns-Herr gar nicht berechtiget solche zu citiren. Daß aber in denen Landen, wo die völlige Landsaßerey eingeführet und in Ubung, die Mitbelehnten in persönlichen und das Lehn keinesweges angehenden Sachen sich stellen müssen, zei-

zeiget die verbesserte Magdeb. *Proceß*-Ordnung C. I. §. 14. gantz deutlich, und in Sachsen ist es durch die beständig hergebrachte Gewohnheit unwiedersprechlich vestgestellet. Menck ad *O. P. S. Elect.* T. I. §. 7.

§. XXII.

Der Mitbelehnten ihre Kinder hingegen, indem solche weder die Belehnung erlanget, noch die Lehns- und Unterthänigkeits-Pflicht dem Landes- und Lehns-Herrn geleistet: des Vaters seine aber nur ein personelles Werck, welches die Kinder nicht verbindet, sind auch nicht gehalten, wenn sie sonsten weder im Lande wohnen, noch Lehn-Güter im Besitz oder Mitbelehnschafft wircklich haben, sich vor die Gerichte des Herrn, bey welchem der Vater die Mitbelehnschafft an einem Guthe erlanget, zustellen und sich zu rechtfertigen. Vid. Horns *Jurispr. Feudal.* C. XII. §. 30. p. 271. und Menck. *ad Ord. Proc. El. Sax.* T. I. §. 7. nebst Bergern in *Oecon. Jur.* L. IV. T. 4. § 3. n. 9. p. m. 945.

§. XXIII.

Hat ein Schrifftsaß die Mitbelehnschafft an einem solchem Lehne, das nur bloß Amtsäßig, so darf ein solcher Mitbelehnter nicht vor dem Amte, sondern vor der Landes-Regierung oder Hof-Gerichte belanget werden. Denn wer ein Schrifftsäßiges Lehn wircklich in Besitz, und in Ansehung des Amtsäßigen nur ein Mitbelehnter, der ist dem Amtmann mit keiner Pflicht, so lange er unter dem Amte seine Wohnung nicht anstellet, verwand, und also kan er auch vor dem Amte nicht actioniret werden. Horns *Jurispr. Feud.* C. XII. §. 30. p. m. 271. squ. Dieser Lehre ist auch der Innhalt des §. 7. in dem Chur- und Fürstl. Haupt *Receß* der Sächß. Albertinischen *Linie* d. 20. 1657. gleichstimmig, allwo die glorwürdigsten Herrn Gebrüdere sich wegen ihrer Lehn-Leute in gegenwärtigen Punct solchergestalt §. 7. vergleichen: Da aber ein Schrifftsaße die Mitbelehnschafft an einem Amtsäßigen Guthe hätte, soll er zwar der gesammten Hand bey demjenigen Fürsten, darunter das Amtsäßige Gut gehöret, Folge leisten, deßwegen aber vor keinen Amtsaßen, ehe der Fall an ihm kommt, gehalten werden, sondern in *personalibus* und *realibus actionibus* allein vor Chur-Fürstl. Durchl. oder in dem allgemeinen Hof-Gericht belanget werden können: es wäre denn, daß es die gesamm-

te

te Hand und was von deroselben herrühret, an dem Amtsäßigen Gute beträffe, da muß er billich vor demienigen Herrn antworten/ von welchen er die gesamte Hand empfangen hat. Und dieses bestärcket auch der Chur-Sächß. und Weissenfelßische *Elucidations - Recess* d. ao. 1682. art. 40. n. 7.

§. XXIV.

Wenn aber ein Amtsaße zugleich die Mit-Lehnschafft an einem Schrifftsäßigen Gute unter eben dem Herrn hat, so ist derselbe dem Lands- und Lehns-Herrn schone mit Lehns- und Unterthänigkeits-Pflicht verwand, ob er gleich seine wesentliche Wohnung unter dem Amte, und also muß sich der Amtsaß, welcher die gesamte Hand an einem Schrifftsäßigen Gute, auch vor der Regierung oder Hof-Gerichte auf die personelle Klage einlassen, woferne ihm Kläger, deme die Wahl hierinnen zustehet, daselbst belanget; Und hilfft Beklagten die Ausflucht nichts, daß er seine wesentliche Wohnung unter dem Amte habe und solchemnach vor dem Amte in erster instanz belanget werden müßte SWENDEND. ad *Proc. Fibig.* p. 305. squ. und LUDOVICI Lehn-*Process.* c. 2. §. 17. p. 106. conf. *Christ. Heinr.* Edlen Herrns von BERGER Decis. 279. und 282. Hingegen in dem Chur- und Fürstl. Sächß. offt angezogenen Haupt-*Recesse* d. ao. 1657. hat man dieses wegen der in der Weissenfelß- Merseburg- und Zeitzischen Landes-Portiones gebliebenen Amtsassen, welche die gesamte Hand an denen Schrifftsäßigen und Chur-Sachsen zugeschlagenen Lehnen haben, folgender massen ausgemachet: Wenn ein Amtsaß zugleich die gesamte Hand an einem Schrifftsäßigen Guthe hat/ soll er selbiger bey Chur-Fürstl. Durchl. Folge zu leisten zwar verbunden seyn; wenn aber *actiones personales* oder *reales* wider ihn angestellet werden, soll er in *prima instantia* nirgends anders; als vor demjenigen Fürsten/ worunter er mit seinem Amtsäßigem Gute gehöret, belanget werden; es betreffe denn diese Sache die Schrifftsäßige Mitbelehnschafft, und was von derselben herrühret/ denn in solchem Fall soll er vor Chur-Fürstl. Durchl. zu stehen schuldig seyn, jedoch in dem obangeführten Chur-Sächß. und Weissenfelßischen *Elucidations-Recesse* d. 12. Sept. 1682. ist wegen der hier abgehandelten quæstion in Ansehung derer actionum personalium simultaneam investituram Schrifftsassicam haud concernentium diese Erläuterung art. 40. n. 6. verabredet worden: *in actionibus persona-*

sonalibus soll dem Kläger freygelassen seyn, ob er den Amtsassen der zugleich die gesammte Hand an einem Schrifftsäßigen Gute hat, vor dem ermeldten Amte, oder dem Ober-Gerichte zu Leipzig, oder bey Chur-Fürstl. Durchl. belangen wolle. Vid. des Herrn Hof-Rath GLAFEYS Kern-*Historie* von Sachsen p. m. 527.

§. XXV.

Daferne es einem Mitbelehnten nicht beliebet vor dem Lehn-Hof und andern hohen Gerichten, worunter er vermöge der Mitbelehnschafft, Recht zu nehmen verbunden, weiter zustehen; so kan er sich davon, wenn er der Mitbelehnschafft bey der Lehns-Cantzley renunciret, gar leicht befreyen. Doch würde die renunciation sonder Wirckung seyn, wenn er vor dem jenigen Gerichte, vor welchem der Gegentheil die Klage erhoben, sich derselben begeben wolte. Damit aber das Gerichte und der Gegentheil der beschehenen renunciation versiechert werde; so muß der Mitbelehnte von der Lehns-Cantzley einen Schein ausbringen und dem Gerichte insinuiren, woraus man dann erkennet, daß der Mitbelehnschafft daselbsten kräfftig seye renunciret worden. FINCKELTHUSIUS *Obs.* 44.

§. XXVI.

Es ist sonsten auch strittig: ob man *in dubio* iemanden, der ein *prædium* besitzet, vor Schrifft- oder Amtsäßig vermuthen solle? SCILTER und *WILH.* LEYSER vermeinen die Vermuthung wäre in dubio vor die Schrifftsäßigkeit und also müste nach dieser ihrer Muthmassung das Amt erweisen, daß ein Edelmann ein Amtsaße sey. Allein diese Meynung ist heute zu Tage in Sächßischen foris nicht üblich. Denn man vermuthet anjetzo in dubio, daß einer ein Amtsaße sey. Siehe des seel. aber auch grossen Sächß. *JCti* und Leipz. *Ordinarii* Herrn Hof-Rath GRIBNERI *Princip. Processus Judiciarii in prolegom.* §. 8. *not.* (a) Den Grund dieser rechtlichen Vermuthung giebt der scharffsinnig-gelehrte Chur-Sächß. Appellations-Rath Dr. *Gottl. Gerbard* TITIUS in *Jur. Privato* L. VIII. C. I. §. 9. p. m. 996. uns an die Hand, wenn er schreibet: Sed forte non improbabile est, si dicamus Jurisdictionem primæ instantiæ a solis Præfectis olim fuisse exercitam, sed successu temporis, honoratiores quosdam, jurisdictioni illi fuisse non tantum exemtos, sed & ipsis, imo etiam

 qui-

quibusdam Amtsaßiis Jurisdictionem primæ instantiæ communicatam. Und dieser Meinung tritt auch der hochseel. Reichs-Hof-Rath von BERGER in *Oec. Jur.* p. m. 943. bey, der uns versichert: aſt communis fere opinio propugnat pro Amtsaßica; ita, ut ille, qui se fundat in qualitate Schrifftsaßica, eam tanquam speciem exemptionis, debeat probatam dare. Dieser Punct ist in dem Chur- und Fürstl. Haupt-Recesse des Albertinischen Hauses de anno 1657. auch nicht vergessen, sondern deßwegen zum voraus §. 8. verabredet worden: **Wann sich zwischen beyderseits Unterthanen Irrungen in Grenz-Sachen zutrügen, oder es wolte einer nicht gestehen, daß er ein Amtsaße wäre/ oder es würde ihm die Schrifftsäßigkeit strittig gemacht/ sollen von Chur-F. Durchl. und demjenigen Fürsten, dessen Unterthanen dieses betrifft/ gewisse *Commissarii* verordnet/ die Sache in *summari*schen Verhör gezogen, der Augenschein nach Gelegenheit eingenommen, und alsobald ein *Decret* darüber ertheilet, oder im Fall sich die *Comissarii* der Weisung halber nicht vergleichen könnten, die *Acta* nach rechtlicher Erkenntniß (*) verschicket, dem beschwerten Theil aber eine *Appellation* an Chur-Fürstl. Durchl. wie auch eine Leuterung *in prima appellationis instantia* vorbehalten; Der Schrifft- und Amtsaß aber in dem Stande, darinnen er befunden wird, unterdeß gelassen/ und die Suchung der Lehne so lange *salvo ipsius jure suspendi*ret werden.**

(*) Der offt angezogene Chur-Sächß. und Weissenfelßische Elucidations-Recess art. 40. n. 8. füget darzu: in die *Dicasteria* dieser Lande.

§. XXVII.

Die adelichen Landsassen sind gewöhnlich an denen Orten, wo es Land-Stände giebt, zugleich auch Land-Stände, und müssen oder sollen doch so offte als es die Landes-Angelegenheiten erfordern auf die Land-Täge beruffen werden. Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 3. Tit. I. p. 150. verb. So auch ꝛc. Es giebt nicht in allen Teutschen Provintzien Land-Stände, denn in einigen ist die Regiments-Art so eingerichtet, daß die Landsaßen, sie mögen von einem Stande seyn von welchem sie wollen, doch nichts zu sagen haben, und alles von dem Willkühr und Einrichtungen des Landes-Herrn dependiret. SCHILT. de *Landsaßiis* c. 7. n. 5. Wo Land-Stände aber sind,

sind, da müssen sie auch beybehalten werden. Goth. Landes-Ordn. l. c. §. Wir sind etc.

§. XXVIII.

In dem Fürstenthum Ober-Pfaltz müssen die Land-Stände auch Herkommens seyn, denn Maximilian Hertzog in Bayern schreibt an die sämmtlichen Stände, Unterthanen, und Verwandten der Ober-Pfaltz wegen dessen Anzug wider Ernsten von Manßfeld d. 8. Sept. ao. 1621. auf diese masse: **Entbieten der Ober-Pfaltz Ständten, Verordneten, Ausschuß, und der gantzen Landschafft, deßgleichen allen und jeden ermeldter Pfaltz Unterthanen, Ingelassenen, Zugethanen, und sonst Verwandten.** Vid. Schilt. de *Landsass.* c. 7. n. 8. p. 297. Hier gestehet der Bayer-Fürst selbst ein, daß in der Ober-Pfaltz die Land-Stände üblich und hergebracht. Diese löbliche Stände haben das jus Diætarum nicht allein unter denen Chur-Fürsten von der Pfaltz, sondern auch unter dem Kayser Ferdinando II. welcher nach der bekanten Böhmischen Unruhe das Land in Besitz genommen, genossen und geübet, wie denn dieser annoch im Jahr 1626. die Ober-Pfältzische Stände zum allgemeinen Land-Tage verschrieben, und mit diesen das benöthigte abhandeln und recessiren lassen. Als darauf der Hertzog von Bayern Maximilian mit der Ober-Pfaltz, welche dem geächteten Chur-Fürsten Friderico V. von der Pfaltz kurtz vorhero abgenommen worden, ao. 1623. auf öffentlichem Reichs-Tag belehnet ward; so gewahn es zwar das Ansehn, als wenn die Freyheit und Gewohnheiten der Landschafft einen Anstoß leiden solten, wie es denn auch nicht zu leugnen, daß die wirckliche Ubung derselben bey 80. Jahren und fast biß 1706. in suspenso geblieben und in der Zeit kein Land-Tag gehalten worden. Doch kan dieses ausser Ubung und in suspenso gelassene Recht dadurch der löbl. Landschafft des Fürstenthum Ober-Pfaltz nicht verloschen noch zu Grunde gegangen seyn. Denn es haben weder Kays. Maj. noch das gesammte Reich, vielweniger die zeitigen Landes-Herren der genannten Ober-Pfaltz die denen Ständen zukommende Gerechtsame jemahls aufgehoben, noch solche aufzuheben und zu vernichten sich erkläret, ob schon sich einige wichtige Bewegungs-Gründe geäussert, welche die Ubung der Landschafftl. Gerechtsamen und Freyheiten in suspenso zulassen denen Land-Ständen vernünfftig und rühmlich angerathen. Es haben sonsten die Ober-Pfältzischen Landes-Herren jederzeit in allen errichteten Recessen und aus-

gegeben Reversen bekannt, daß sie ihren treu-gehorsamen Lande keine Steuren oder andere Anlagen imperative absordern, sondern von demselben mehr einen freywilligen, auf allgemeinen Land-Tägen concertiren den Beytrag, welchen zur Bestreitung der Landes-Beschwerden und Beförderung des gemeinen Bestens die Noth oder der Zustand erheischet, zu begehren befugt, wie denn hingegen die Stände allezeit darüber mit Freuden gehandelt, das quantum vergliechen, darzu die Mittel ausgefunden, und den freywilligen Landes-Beytrag aus ihrer Pfennig-Meisterey in die Herrschafftl. Casse einwerffen lassen. Waren gleich der Prælaten-Stände Competentzen, der Ritterschafft Tisch-Güter, der Städte und Märckte Cammer-Güter unter dem gnädigst begehrt- und gehorsamst verwilligten Beytrag, niemahls begrieffen, sondern stets exemt gewesen; so haben sie dennoch zur Zeit der unumgänglichen Noth aus Ehrfurcht gegen dem Zeiten Landes-Fürsten, die Prælaten, Ritter, Städte und Märckte, auch sich selbsten, ihre Competentzen, Tisch- und Cammer-Güther beleget, davon ein donum gratuitum verwilliget und getreulich abgestattet. Es ist auch denen vorhandenen Landschafftl. alten Privilegiis in der Ober-Pfaltz gemäß, daß ohne der Stände Vorwissen, Berathschlag- und Verwilligung, keine neue Landes-Policey- oder Ungelds-Ordnung verfasset, noch die Landes-Statuta und Verordnungen verändert werden können: wie denn auch bey dergleichen Vorfallenheiten die Stände ihr unterthäniges Einrathen jederzeit nach der Landes-Fürstl. Absicht eingerichtet, daß solches zu des Landes mehrern Aufnehmen und des Landes-Herrns Wohlstand gereichen möchte. Nachdem aber das Ober-Pfältzische Fürstenthum von der vom Kayser Josepho beschehenen Reichs-Achts-Erklärung des vorigen Bayerischen Chur-Fürstens Maximilian Emanuelis ao. 1706. in die Kayserl. Administration gelangte; so zogen Ihro Kayserl. Maj. die denen Ober-Pfältzischen Ständen vor diesem geübte Rechte in Erwegung, und ließen auf Veranlaß- und Vorstellung einiger Ministre an die gehorsamste Landschafftl. Ausschusses Director und Commissarien sub dato München den 22. Dec. 1706. ein allergnädigstes Kayserl. Rescript ergehen, worinnen Sie denenselben unverhalten wolten, wie daß Sie in Ansehung derer Land-Stände gehorsamster Devotion und Treu allergnädigst entschlossen, Sie, die Stände, in denjenigen Stand zu setzen, in welchem sie oberzehlter massen und sonsten vor der Böhmischen Unruhe und den Westphälischen Frieden sich befunden, und zwar daß sie denenselben von nun an, wie zuvor, das Land-Tags-Recht zugestanden, und

es

es mit ihnen ordentlich, wie es sonsten mit denen Landschafften gewöhnlich, gehalten haben wollten. Wie denn auch Kayserliche Maj. zu dem Ende der Landschafft alle ihre gehabte Privilegia, Freyheiten und Gewohnheiten und Gerechtsame allergnädigst bestättiget, und ihnen darüber das unter Kayserl. Unterschrifft und Siegel ertheilte Confirmations-Diploma ausstellen lassen. Darauf kam die Landschafft besagten Fürstenthums den 25. Jan. 1707. zusammen und erkieseten von allen 3. Ständen, der Prælaten, Ritterschafft, Städte und Märckte einige, welche im Nahmen der gesammten Landschafft, die immer vorfallende Landschafftliche Verhandlungen abzuwarten, deroselben Gerechtsame und Interesse zu beobachten, und mithin die der Landschafft zustehende Aemter zu verwalten, vermögend wären. Sie schritten also auf dem allgemeinen Land-Tag zu Amberg, nachdem sie sich gehörig versammlet, zur Wahl eines zu verordnenden Land-Marchalls, der Verordneten und Commissarien, auch des engern und weitern Ausschusses, welche so, wie es vor der Böhmischen Unruhe bereits gewesen, des Landes gemeinschafftl. Interesse und Wohlfahrt besorgen helffen solten. Hierdurch wurde nun die in die 80. Jahr in suspenso gebliebene Landschafftl. Gerechtsame wieder in Ubung gebracht, das neue Landschafftl. Corpus formiret und der Land-Tag mit grosser Einträchtigkeit geendiget. Von diesen allen giebt hinlängliche Nachricht die gedruckte Schrifft, welche den Titul führet: **Der Alt-Neu-eröffnete und durch Kayserl. allergnädigst ertheiltes *Diploma* bestättigte Ober-Pfältzische Land-Tag, gedruckt zu Amberg in fol.**

§. XXIX.

Die Land-Stände können von dem Landes-Herren, so offte als es die Landes-Angelegenheiten erfordern auf die Land-Täge beruffen werden, und dieselben sind verbunden auf angesetzte Zeit zu erscheinen, **Goth. Lands-Ordnung** P. II. C III. tit. I. §. **So es auch** ꝛc. Erscheinen sie nicht, so ist der Landes-Herr befugt solche vermöge der Landesherrlichen Hoheit durch Geld und andre Straffen zur Erscheinung zu zwingen. VIETOR de *Exemtione concl.* 37. Als in **Braunschw. Lüneburgischen Cellischen Antheils** mehrmahls befunden worden, daß auf gemeinen Land-Tägen die Land-Stände in grosser Anzahl aussen blieben, auch die Erscheinende guten Theils nach geschehener Proposition vor geendigter Berathschlagung und erfolgtem Beschluß davon gezogen; so wurde in dem Gandersheimischen Land-Tags-

Abschied ao. 1601. die Sache dahin verabschieden, daß alle und jede Land-Stände von Prælaten, denen von der Ritterschafft, auch grossen und kleinen Städten, jedesmahl auf des gnädigen Landes-Fürsten Ausschreiben sich gehorsamlich einstellen, oder, da sie durch GOttes Gewalt, oder erhebliche befindliche Ehehafft verhindert werden, mit unterschriebener und versiegelter Vollmacht, deßgleichen wenn sie vor Erörterung jedes Land-Tags aus wichtigen Ursachen davon ziehen müssen, an ihre statt einen andern im Fürstenthum gesessenen substituiren, oder in Verbleibung dessen auf Gutachten der Land-Stände eines andern gewärtig seyn sollen. Sämtl. Braunschw. Lüneb. Cellischen Theils Gerichts-Ordnungen. p. m. 900.

§. XXX.

Die Land Stände sind nicht befugt ohne des Landes-Herrn Vorwissen und Bewilligung zusammen zu kommen, *Capitul. Carol. VI. art.* 15. es wäre denn daß durch absonderlich errichtete Verträge und Reservalien dieses ihnen erlaubet oder die andringende Noth zu Kriegs-Zeiten dergleichen Zusammenkunffte erforderte. KEMMERICH *Introd. ad Jus Publ.* L. VII. c. 9. §. 17. Das Beruffungs-Schreiben wird in Sachsen gedruckt, und denen Amt-Leuten zugeschickt, welche es denen Schrifftsaßen iedem ins besondere durch Bothen einhändigen lassen: denen Amtsaßen aber eines ieden Amts wird solches im Amte durch dem Amtmann eröffnet. Von denen Schrifftsassen kan ein ieder in Person erscheinen: von eines iedweden Amtes-Amtsassen aber werden drey oder vier Deputirte abgeschicket. Bey dem Land-Tag selbst lässet der Landes-Herr von einem seiner Ministre an die versammleten Stände den Vortrag thun, (*) und das gnädigste Begehren, welches in Schrifften verfaßet ist, wird von einem Secretario laut hergelesen, davon bekömmt alsdenn die Ritterschafft so wol ein Exemplar, wie die andern Stände. Die Ritterschafft theilet man in Sachsen in drey *Classen* in den engern, und weitern Ausschuß und in die allgemeine Ritterschafft ab. Die Stimmen sammlet der Erb-*Marchall* von Sachsen oder derjenige, so dessen Amts-Verweser ist. (**) Weil die Baley Thüringen in engern Ausschuß die erstere Stelle, so fänget diese auch zu votiren an. Dem engern Ausschuß eröffnen die Städte auch hernach ihren Entschluß. Sind beyde einig, so geschiehet die Anzeigung dem weiterm Ausschuß. Tritt dieser auch bey, so gelanget es an die sämmtliche Ritterschafft. So bald sich diese vereiniget; so wird der Schluß durch zwey von der

der Ritterschafft denen Prælaten und Academien, wie auch denen Grafen und Herren communiciret, welche selten davon abzugehen pflegen. Dieweil nun die Stände ohne ihres Herrn Einwilligung in Landes-Angelegenheiten nichts kräfftig schliessen können; so lassen dieselben auch in Sachsen ihren zu Pappier gebrachten Entschluß durch vier *Deputirte* von der Ritterschafft und vier von den Städten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. übergeben. Da denn dieselbe eine Zeit zu deliberiren nimmt, und die Sache endlich so lange hin und wieder handeln lässet, biß der Landes-Herr und gesammte Stände einstimmig worden. Was nun mit beyderseits Einwilligung verabschiedet oder verwilliget, daraus verfertiget man den Land-Tags-Schluß oder Abschied, welcher, nachdem er unter den Nahmen des Landes-Herrn publiciret, die Krafft eines Landes-Gesetzes überkömmt. Vid. des Herrn Cantzlars von LUDEWIG *Germ. Princ.* L. III. c. 5. p. 224.

(*) Es ist in Chur-Sachsen auch nichts ungebührliches, da bey Eröffnung der Proposition bey Land-Tägen von Seiten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. der Antrag an die gesammte Stände, und darunter auch mit Nahmen an die Prælaten, Grafen und Herrn gethan, von Seiten der Stände aber nur eine eintzige Antworts-Rede mit Dancksagung und Offerte williger Berathschlagung von dem Erb-Marschall gehalten wird, daß auch bey derselben sämmtliche Stände und also derer Prælaten, Grafen und Herren zugleich mit gedacht werde, wie 20. 1718. die gnädigste Resolution denen getreuen Ständen ertheilet worden vid. COD. AUGUSTEUM T. I. p. 403.

(**) In dem Gothaischen Fürstenthum ist in der Lands-Ordnung P. II. c. 3. Tit. I. p. m 151. diese Verordnung deswegen geschehen: Es soll auch bey denen Land-Tägen unserer gesammten Landschafft bestellter *Syndicus* die *vota colligiren*, und die mehrere nicht bloß nach Anzahl der anwesenden Personen, sondern nach den unterschiedenen Haupt-Ständen, als Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und endlich den Städten ermessen werden.

§. XXXI.

Dieweil zur Bestreitung derer Landes-Ausgaben vieles Geld erfordert wird, so hält man insgemein dafür, daß der Landes-Herr befugt sey seinen Landsaßen und Unterthanen nach Maßgebung der natürlichen Billichkeit Steuren aufzulegen. Wo es aber Landes-Stände giebt; so sind in diesem Stücke den Landes-Herrn die Hände so gebunden, daß er ohne derer Bewilligung gewöhnlich nichts unternehmen kan. Doch brauchet er der Stände ihre Einwilligung nicht nothwendiger Weise, I.) wenn die Reichs-Creyß- und Cammer-Gerichts resp. Anlagen und Zieler zu erlegen seyn, *Capitul.*

Ca-

Carol. VI. §. 15. Denn die Reichs-Steuern werden nach dem Tax, so einem jeden Reichs-Stand in einem gewissen Verzeichniß, die Reichs-Matricul genannt, zukömmt, auf Bewilligung derer Reichs Stände, aufgesetzet, und hat jeder Stand vermöge derer Reichs-Täge-Abschiede, (*Rec. Imp. Norimb. d. ao.* 1543. §. 24.) Fug und Macht solche Reichs-Steuern fernerweit durch gewisse billiche Anlagen von seinen Unterthanen, so hoch als sich des Standes-Anlag erstrecket, einzubringen. *Recess. Imp. August. d. ao.* 1548. §. 102. und darf darzu derselben Einwilligung nicht erwarten: er wolte denn um bequemlicher Austheil- und Einbringung willen die sämmtliche Landschafft oder derselben Ausschuß zusammen beruffen. Von SECKENDORFF in Fürsten Staat P. III. c. 8. §. 4 de LUDOLPH *Symphor. Consult. & Decis.* VI. p. 155. n. 4. Zum II.) braucht ein Landes-Herr seiner Stände Einwilligung ebenermassen nicht in Sachen, welche die allgemeine Wohlfahrt des Landes anbetreffen. Denn der Reichs-Tags-Abschied de ao. 1654. §. 180. verordnet ausdrücklich: Sonderlich aber sollen iedes Chur-Fürsten und Standes Landsaßen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung derer einem und anderm Reichs-Stand zu gehörigen nöthigen Vestungen, Plätze und *Garnisonen*, ihren Landes-Fürsten Herrschafften und Obern, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu geben schuldig seyn. Desgleichen lautet es auch in *Capitul. Leopold. & Joseph.* art. III. wie auch *Caroli VI.* art. 15. ibi: Der Kayser will — — auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Land-Stände — — wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, womit iedes Chur-Fürsten und Standes, Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und dem andern Reichs-Stand zu gehöriger nöthiger Vestungen, Plätze und *Garnison* — — zur Ungebühr entschlagen. Add. art. XIX. *Capitul. Novissimæ.* Was aber andere Anlagen zu des Landes und des Landes-Herrn Privat-Noth, v. g. zur Bestreitung seines Hof-Staats, und so weiter, anbetrifft, da ist es eben nicht ausgemacht, wie weit sich die Gerechtsame eines Landes-Herrn erstrecken; indem es, ausser den obberührten Fällen bey dem, was die Land-Stände verwilligen und wie es biß anhero beobachtet worden in alle Wege verbleiben soll. *Vid. ab* ANDLERN *Jurispr. public. & privat.* L. I. T. V. P. X. n. 36. p. 279. GAIL. L. II. *Observ.* 54. n. 18. Die Landes-Herrn erklären sich auch öffters mit ausdrücklichen Worten dahin: Der Chur-Fürst *Alber-*

bertus zu Brandenburg verspricht in Recessu de ao. 1472. Wir, unsere Erben und Nachkommen verpflichten uns, wenn wir sollen Land-Bete nehmen, solches mit der Land-Stände Rath zu thun, Vid. MULLER in *Practica Civili Marchica Resol.* 122. n. 12. LAUTERBACH in disp. d. *Consiliis eorumque jure* P. I. C. I. §. 4. Hertzog George Wilhelm zu Braunsch. Lüneburg versprachen der Ritter- und Landschafft der Grafschafften Hoya und denen incorporirten in dem Theding Hauß- und Westischen District Cellischen Antheils den 6. Febr. 1697. Soll die Ritterschafft, wie vor Alters hero, auch hinführo insgemein, mit *Collecten* und *Contributionen* nicht beleget, noch damit beschweret werden, ausserhalb wann in Nothfällen oder sonst der Begebenheit nach die freye Stände auf den Land-Tägen oder sonsten was freywillig bewilligen und über sich nehmen und, was also bewilliget, von ihnen in keiner andern Gestalt eingebracht und erleget werden, dann wie gleichfalls vor Alters gebräuchlich und herkommen. Vid. Cellische Gerichts-Ordnung p. 623. art. 4. füge auch bey den Gandersheimischen Land-Tags-Abschied d. 20. 1601. art. 45. in der Cellisch. Ger. Ordn. p. 895.

§. XXXII.

Indessen da die Steuern auf etwas gantz gewisses und ausgemachtes in denen Rechten nicht gesetzet, auch nicht auf was beständiges ausgemacht werden können, sondern sie nach denen sich ereignenden Begebenheiten und Nothwendigkeiten bald auf ein höhers bald niedrigers Quantum von denen gesammten Ständen verwilliget werden: und doch zu besorgen, daß die einmahl oder in verschiedenen Fällen nach und nach æqualiter verwilligte Quantitas zu beharrlicher consequence gezogen, und eine ordinaria contributio daraus erzwungen werden möchte; So pfleget man zur Verhüttung solches Mißverständnißes von Fürstl. Seite, denen gedachten Unterthanen und Land-Ständen einen Revers darüber auszustellen, daß man sich Fürstl Seits der bewilligten Hülffe (oder des Beytrags) nicht vor Recht noch Pflicht, oder als erblich anmaßen wolle; wie denn auch dieselbe ihnen und ihren Nachkommen an allen ihren Privilegien, Verschreibungen, Ubungen und Gewohnheiten u. s. w. gar keinen Abbruch, Schaden oder Verminderung gebähren und bringen solle. L. B. de LYNCKER disp. d. *Catastris* C. II. §. 7. p. m. 11. und dieses Versprechen

Ddd ist

ist auch denen Landschafftl. Befugnißen gemäß. Vid. Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 3. tit. I. §. Wir sind ꝛc.

§. XXXIII.

Die Land-Stände, sie mögen nun von der Ritterschafft, oder eines höhern Standes seyn, sind nicht befugt und Kayserl. Maj. soll es auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß dieselben die disposition über die Land-Steuern, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschlüssung des Lande -Herrn privative vor und an sich ziehen. Wahl-Capitulatio *Caroli VI. art. 15.* Dannenhero pflegt auch der Lands-Herr zu Abhörung derer Rechnungen über die Land-Steuer-Casse seine Commissarien abzuschicken, damit alles mit Vorbewust und Einwilligung des Landes-Herrn gehandelt werde. Dieweil es auch billich, daß die Landschafft von denen zur gemeinen Landes-Noth angesetzten Anlagen und Steuren Wissenschafft habe, wohin dieselben jedesmahl angewendet, und wie sonsten mit derselben Einnahme und Ausgabe gebahret werde; so ist in der Goth. Lands-Ordnung P. II. c. 3. Tit 2. p. m. 152. beliebet, daß eine gemeine *Cassa*, und darzu eine sonderbare Person von der Herrschafft und der Landschafft zugleich bestellet, und so wol der Landschafft als der Herrschafft verpflichtet, auch etliche Personen und zwar neben dem, so die Herrschafft darzu befehligen werden, ein und anderer von der Landschafft zur Ober-Einnahme verordnet, und durch dieselbe das Werck *dirigiret*, gleichwol aber, wenn diese Rechnung zu thun, andere aus der Landschafft zu Abhörung solcher Rechnung *deputiret*, und sodann dem Landes-Fürsten von allen getreue *relation* erstatten werden.

§. XXXIV.

Die adelichen Landsaßen sind als Vasallen verbunden auf ergangenes Erfordern die schuldige Ritter-Pferde zu stellen und sich hierinnen nach dem geschehenen Aufgeboth zu richten. Struv. *Synt. Jur. Publ.* c. 26. §. 36. Von den Ritter-Pferden der Amtssaßen ist oben Erwehnung geschehen. §. 17. In dem Chur- und Fürstl. Sächß. Haupt *Recess* der Albertinischen *Linie* d. 12. April 1657. soll es in den Orten, wo die Chur- und Fürstl. Unterthanen vermenget, mit dem Schrifftsaßen also gehalten werden: Die Schrifftsaßen, so unter Chur-Fürstl. Durchl. verblei-

bleiben, sollen — — mit denen Ritter Diensten, Aufgeboth und Folge Ihro Chur-Fürstl. Durchl. *immediate* verbleiben. Nachdem Ihro Königl. Maj. von Preussen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg die Lehnbarkeit in der Chur-Marck Brandenburg dieß- und jenseits der Elbe und Oder anno 1717. aufgehoben, und sich dafür zum jährlichen Canone auf jedes Lehn-Pferd, so bißhero im Fall der Noth gestellet werden müssen, viertzig Thaler zu entrichten bedungen; so werden die von der Ritterschafft pro annuo canone künfftig zu erlegende viertzig Thaler nicht anders als ein purum surrogatum an statt der sonsten aufgebrachten Ritter-Pferde und geleisteten Lehns-Onerum angesehn, mithin fällt die Verbindlichkeit wegen der zustellenden Ritter-Pferde in der Marck Brandenburg weg. Sieh. die *Assecuration* vor die Ritterschafft in der Chur-Marck Brandenburg, so des seel. LUDOVICI Lehns-*Process* angefüget.

§. XXXV.

Die adelichen Landsassen, waren sonsten auch zum öfftern nebst denen Kriegs-Diensten verbunden ihre Herren auf die Reichs-Täge und bey Belehnungen zu begleiten, welches nachdem die Herren dieselben nur durch ihre Gesandten vorietzo besuchen oder suchen lassen, ziemlich ausser Gewohnheit kömmt. Es ist auch aus denen Landes-Geschichten und Urkunden gnungsam bekannt, daß man in gewissen Ehren-Fällen, als Bey-Lagern, Geburts- und Nahmens-Festen, *item* wann wegen grosser Siege und Freudens Bezeugungen, Danck Feste angestellet werden, die Vasallen zur Aufwartung verschrieben, und noch verschreibet, ihnen auch wol gar umständlich und Befehls-weise anzeiget, wie sie sich darzu equippiren sollen. Z. E. Als Chur-Fürst Joannes zu Sachsen ao. 1530. sich auf dem Reichs-Tag nach Augspurg wendete; so gieng an iedem seiner Vasallen die ihn begleiten solten, dieser Befehl: Du wollest deine Sache allenthalben darnach achten, und mit zwey gerüsteten Pferden, in Leber-Farb gekleid wie dieser Zeit unser gemeine Hof-Farb ist, als für einen Schützen, und dein Spieß Gered zu führen, bey uns erscheinen, wie diß in MULLERI Historie Evangelischer Stände *Protestation* III. B. c. 8. p. 458. zu lesen. Desgleichen als Jo. Ernst Hertzog zu Eisenach seine andere Gemahlin Christiana Wilhelmi IV. Land-Grafens zu Hessen Printzeßin-Tochter ao. 1598. zu Rothenburg ehelichte; so beschrieb derselbe auf das Beylager seine Land-Juncker dergestalt, daß sich ein ieder in einer Sammeten

ten Mützen, und mit drey langen schoessen kleiden, und sich also einstellig machen solte, wie dieses in Mulleri *Annal. Saxon.* ad an. 1598 aufgezeichnet zu befinden. Ein hieher einschlagendes Pactum erzehlet der Herr Cantzlar von Ludewig in diss. de *Formul. Brandenb. Ducatus* c. 8. §. 4. von denen Pommerischen Vasallen, welchen die Hertzoge Barnimus und Philippus ins besondere versprechen: **Wenn auch uns oder unsern Erben, die von der Ritterschafft und Adel in Ehren-Zügen, ausserhalb Kriegs, als zu Lehns-Empfahung: Reichs- und andern Versammlungs-Tägen, Fürstl. Höfen/ Heimführungen und dergleichen Zügen ausserhalb Landes folgen, und sich in unserer Erben Farben kleiden sollen; so wollen wir einem iedem von Adel, der mit zu reiten erfordert ist, nach alter Gewohnheit, das Tuch zur Kleidung auf seinem Leib, als fünf Ellen Gewandt, und die Farbe auf so viel Personen, als ein ieder halten solle, sammt dem Muster, in seine Behausung zu rechter Zeit zuschicken, und billich Trinck-Geld reichen lassen.** Werden in Braunschw. Lüneburg. Cellischen Antheils die Landsassen zum Aufwarten und Dienst-Verrichtungen verschrieben, so soll ihnen dem Herkommen nach Futter und Mahl gereichet werden, vermöge des Land-Tags-Abschieds d. ao. 1601. in der Cellisch. Gerichts-Ordnung p. 895.

§. XXXVI.

Sonsten ist es bekannt, daß ein Landes-Herr iedem seiner Unterthanen das Bürger-Recht oder dem Schutz aufkündigen, und ihme mithin nöthigen könne, sich ausser Landes zu begeben, wenn er ihme nur hinlängliche Zeit seine habende Güter zu verkauffen und etwan seine gewirckte Schulden zu bezahlen, oder auch seine ausstehende Schulden einzufordern, verstattet. Ob aber ein Landes-Fürst auch mit einem Landsassen oder Land-Stand von der Ritterschafft eben dieses vornehmen? Und, ob er, der Landes-Fürst dergleichen Personen zwingen könne ihre im Lande liegende unbewegliche Güter zu verkauffen? Das mögen diejenigen untersuchen, welchen an der Erörterung dieser Fragen was gelegen.

§. XXXVII.

Die Landsassen sind gewöhnlich entweder durch die Verjährung oder durch die Belehnung mit der Ober- oder Nieder- oder auch allen beyden Ge-

Gerichtsbarkeiten auf ihren Gütern versehn: Ob nun diese Gerichte denen Adelichen, als adelichen, oder als Landsaßen zukommen, ist schwerlich auszumachen. Herr SCILTER d. *Landsass.* p. m. 298. schreibt zwar: *omnes Landsassii gaudent jurisdictione aliqua*, welcher Meynung auch der Herr STRUV disp. d. *Jur. Landsass. in Thuring.* C. I. §. 15. beytritt. Allein wenn dieses Vorgeben wahr; so müssen alle Schrifft- und Amtsaßen folglich auch mit der Gerichtsbarkeit begabet seyn, welches doch die kundbare Erfahrung selbst widerspricht und von Herrn SCHILTERN de *Amtsassiis* C. I. n. 5. p. m. 302. auch nicht kan geleugnet werden. TITIUS in *Jur. Priv.* L. 8. C. I. §. 10. & 3. §. 16. Die Niedre-Gerichtsbarkeit, welche man auch die Erb-Gerichte, (nicht weil sie erblich, sondern weil sie sich auf causas patrimoniales und Civiles, auf das Erbe und Eigenthum, nur erstrecket,) insgemein nennet, ist wol ein Uberbleibsall der uralten Hauß-väterlichen Gewalt, welche denen ingenuis oder unserm heutigen Adel über ihre teutsche Knechte als Hauß-Herrn zustand. Behauptet man nun gleich, daß die *antiqua domestica potestas ingenuorum in servos suos* die ursprüngliche Gelegenheit gegeben, wie von THOMASIO disp. d. *Homin. propr.* §. 86. p. 56 HEYINECCIO de *Origin. & indol. JCtionis patr.* §. 10. und GUNDLING ad ff. L. II. T. I. §. 26. p. 149. sattsam erwiesen; so folget doch daraus nicht, daß die alten teutschen Freyen bereits eine rechte formale bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Bauern, vielweniger, daß sie das Blut-Gerichte geübet: Und also stehen uns die von dem sehr berühmten und hochgelehrten Wittenb. *Ordinario* Herrn *Dr. Aug.* LEYSERN disp. d. *Juribus prædior nobilium, inprim. Saxonic.* § 50 gemachte Einwürffe gar nicht im Wege. Vid. des berühmten Herr *Prof. Dr.* DEINLINI zu Altorf gelehrte disp. von Hühner-Zinßen §. 3. In denen alten Zeiten wurde keinem von unserm heutigen Adel die Gerichte verliehen, er seye denn Schöppen-bar frey i. e. von fünfften Heer-Schild gewesen. Weil nun ein ministerial noch nicht zu diesem gerechnet wurde, woferne er nicht aus seiner Dienerschafft gesetzet, wie im ersten Theile c. 35. erwiesen; so durffte er sich der Verleihung der Gerichtsbarkeit auch nicht versprechen. Der *Speculator Jur. Provinc. Saxon.* L. III. art. 54. sagt ausdrücklich: Gerichte mag niemand zu Lehen haben, er sey denn Schöppenbar frey, und thue dem König Hulde nach freyer Manne Recht. Add. AUTOR. *Actor. Lindaviens.* p. 47. squ. Indem es nun eine ausgemachte Sache, daß ein grosser Theil unserer heutigen Edelleute in der Ministerialitæt gestanden; so folget, daß diese

auf ihren Gütern auch nicht mit der Gerichtsbarkeit belehnet gewesen; Gesetzt auch daß sie in der That die Gerichte über bürgerliche Fälle vermöge der uralten Hauß-väterlichen Gewalt durch Nachsicht der Landes-Herren geübet, und nach der Zeit endlich gar von denen Herren des Landes damit belehnet worden. Daß aber der niedere Adel vor Zeiten die Ober-Gerichte oder den Blut-Bann gehabt, stehet nicht zu erweisen, sondern diesen haben mit dem Fortgang der Zeit etliche entweder vor einen gewissen Zinß, oder auch ohne diesen von denen Lands-Fürsten erhalten, wodurch sie denn von denen Aemtern und Land-Gerichten in diesem Stücke allmählich sind befreyet worden. Nobiles inferiores, schreibt der unsterblich-berühmte GUNDLING in diss. de *Feudis Vexilli* §. 24. p. m. 48. nunquam alta JCtione pollebant. Judicabantur iis subditi a præfectis Imperatorum ac Principum. Die Edelleute haben in Sachsen und Bayern den Blut-Bann allmählich im 15. Sæculo erlanget, wie solches nebst der Gelegenheit, der seel. HERTIUS in diss. *de Superioritate*, und *de variis consultationibus*, *Legibus* & *iudiciis in Germania* p. 451. anführet.

§. XXXVIII.

Man rechnet sonsten unter die Rechte des Braunschweigischen Adels, daß ihnen wenigstens die Unter- und Erb-Gerichte, auf ihren Häusern und Höfen über ihre im Brodt stehende Bediente gelassen werden sollen. Da sich diese Unter-Gerichte binnen den Häusern und Höfen nur äußern, und sich nicht einmahl über alle Bauern im Dorffe, sondern nur über die in Brodt stehende Bedienten gewöhnlich erstrecken; so nehmen wir dadurch gar mercklich ab, daß diese ein kenntliches Uberbleibsall der alten Hauß-väterlichen Gewalt. Vid. KRESSI *Spec. Jurispr. privatæ* L. V. t. 1. §. 14. §. 706. Wir wollen das Braunschweigische Gesetze selbst hören. Dieses befindet sich in der *Resolution*, welche denen von Adel ao. 1682 ertheilet, §. 2. und ist dieses Inhalts: **Wir wollen — unseren von Adel (ausgenommen die, welchen das Possessorium durch Urtheil und Recht bereit aberkant zu seyn sich finden möchte, jedennoch das petitorium vorbehalten bleibet) aus bewegenden Ursachen und befundenen Umständen nach, Krafft dieses solche Unter-Gerichte binnen den Häusern und Höfen folgender massen gnädigst lassen und nachgeben, daß Sie die Verbrechen, die auf ihren adelichen Sitzen, auf freyen adelichen Vorwerckern, Schäffereyen und zugehörigen Gebäuden, entweder von ihren**

ihren eigenen Dienern und Leuten, oder Frembden, daferne es nicht Personen, die ihr *forum* sonst *immediate* vor uns oder Unserer Fürstlichen Regierung und Hof-Gericht haben, in ihrer Meyer, oder Guts-Leute Häusern und Höfen aber, so weit deren Bezirck und Zaum gehet, alleine von ihren eigenen Leuten oder deren gebrödeten Gesinde, oder darauf sich befindenden Miets-Leuten und Häußlingen (iedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß die Höfe nicht erweitert, vielweniger Aecker, Wiesen oder Ländereyen künfftig und aufs neue in dieselbe mit eingezogen werden sollen,) begangen werden und vorfallen mögen, und zu den Nieder-Gerichten gehören, bestraffen, auch die davon auffkommende Straff-Gelder, in deren Ansetzung sie sich dann guter *moderation* zu gebrauchen haben, einfordern und in ihren Nutzen heben. Braunschw. Lüneb. Cellisch. Gerichts-Ordnung p. 519. und vorneml. die Erläuterung p. 563.

§. XXXIX.

Spricht ein Landsaß zwischen denen vor seinem Gerichte streitenden Unterthanen das Recht und diese wollen bey dem gegebenen Bescheide ihres Gericht- und Erb-Herrns es nicht beruhen lassen; so kan von der Schrifftsaßen ihren Gerichten entweder an die Hof-Gerichte oder die Landes-Regierung: von denen Amtsäßigen Gerichten aber zu erst an das Amt, von diesem an das Hof-Gerichte oder Lands-Regierung provociret werden, und gehet es wol an, daß ein Unterthane eines Amtsaßen der Wohlthat derer 4. instantien sich in Sachsen zu erfreuen hat. Denn die erste genüßet er bey seinem Gerichts-Herrn, die andre vor dem Amte, die dritte bey dem Hof-Gerichte und die vierdte vor der Landes-Regierung oder dem Appellations-Gerichte Menck. ad *Proc. Sax. El.* T. I. §. 8. add. Jenische Hof-Gerichts-Ordn. c. 35. §. Wann ferner rc. Item Cellische Cantzley-Ordnung art. XXXV. in der Gerichts-Ordn. p. 38.

§. XL.

Stehet einem Land-Stand oder Gerichts-Herrn gleich die peinliche Gerichtsbarkeit zu; so ist er doch nicht befugt, das *Jus aggratiandi* oder das Begnadigungs-Recht, welches der Lands-Fürstl. Herrschafft zuständig, in Criminal-Fällen zu üben, sondern es muß deßwegen Bericht an die Lands-Obrigkeit ertheilet werden. Siehe die Verordnung des Marg-

graff-

grafftthums Ober-Lausitz d. ao. 1616. in Cod. August. T. III. p. 172. In der Gothaischen Lands-Verordnung P. II. C. I. T. 15. ist das Jus aggratiandi denen Landsaßen mit ausdrücklichen Worten untersagt. Denn der Gesetz-Geber lässet sich also vernehmen: Alldieweil es ein eigentliches Landes-Hoheits-Stück ist, verwirckte Todes-Straffe zu mildern, oder zu erlassen: So soll keiner unter unser Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit begriefner Stand oder Gerichts-Herr, ohne Uns, einige peinliche Sache, dadurch das Leben verwircket ist, bürgerlich machen; oder es darinn zu Geld oder andern Straffen ankommen lassen; noch auch dergleichen Verwandelung des *Processes* Anklägern verstatten. Auch soll in solchen peinlichen Sachen dasjenige, was in unserm Schöppen-Stuhl (zu Jena) erkennet, sträcklich vollzogen werden; oder da einem Gerichts-Herrn bedüncket, es wäre aus redlichen erheblichen Ursachen Milderung einzuwenden, soll er uns hiervon, nebst Einschickung der *Acten* unterthänig berichten, und so dann fernerer unserer Verordnung erwarten. Füge hinzu die Altenb. Lands-Ordnung P. II. C. I. T. 8. p. m. 135.

§. XLI.

Die Landsassen sind auch berechtiget, von ihren Unterthanen, so offt als die Person des Herrns verändert wird, sich huldigen, und eydlich versprechen zu lassen, daß sie ihres angebohrnen Herrns und dessen Erben getreu und gehorsame Unterthanen seyn wollen. Schilt. de *Jure Landsass. in suos* cap. ult. n. 8. p. m. 298. b. Speidel voc. Huldigung. In der Gothaischen Lands-Ordnung P. II. c. 2. T. I. p. m. 123. findet sich diese ausdrückliche Verordnung: Es werden auch unsere getreue Land-Stände, und andere unserer Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit begriffene Gerichts- und Erb-Herrn, denen Unterthanen mit gebührlicher Pflicht zu belegen wissen, doch ist dabey der Gehorsam, so uns als Landes-Fürsten, gebühret, als für zu Recht selbst ausgenommen, jederzeit zu achten und zu halten. Und diese Verordnung stehet eben mit den Worten in der Altenb. Lands-Ordn. P. II. c. 2. T. I. p. 137. weigert sich die Dorfschafft zu schweren, indem es etwan durchs Herkommen oder Verjährung oder einem Vergleich eingeführet, daß die Bauern nicht schweren, sondern nur durch einen Handschlag in die Gerichte und Herrschafft eines Herrn sich begeben; so behält es dabey sein Bewenden. Will jemand aber

aber aus bösem Vorsatz und Wider-Sinn, da er doch darzu verbunden, sich zur Huldigung nicht verstehen; so macht er sich nicht allein als ein Aufwiegler verdächtig, sondern kan auch als ein Wiederspenstiger durch allerhand Straffen zum Gehorsam angehalten werden. Sieh. des weit berühmten Herrn Struvii disp. *de Jur. Landsass. in Thuring.* C. I. §. 15. n. b. und des Herrn Dr. Waldschmids disp. d. *Jur. Imper. in rusticos refractar. homagium inpr. denegantes.*

§. XLII.

Die Landsassen sind auch, wenn ihnen die Obr-Gerichtsbarkeit zustehet, befuget, ohne vorhergehende Wissenschafft und gesuchte Erlaubniß des Landes-Herrns neue Unterthanen in ihren Flecken oder Dörffern anzunehmen, und von denenselben, die sich unter ihre Gerichte häußlich niederlassen wollen, das Aufnahm-Geld zu fordern. Doch muß der Anzunehmende seines vorigen Verhaltens oder Abschieds von voriger Obrigkeit redliche Kundschafft bringen. Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 2. Tit. I. p. 123. Aber daraus folget nicht daß sie auch Juden in ihre Gerichte aufzunehmen berechtiget. *Rec. Imp. d. ao. 1548. tit. XX.* von Juden und ihren Wucher. *Reform. Polit. d. ao. 1577. tit. 20.* §. 1. Es soll keinen gestattet werden, Juden anzunehmen oder zu halten, denn denenjenigen, die von uns und dem heil. Römischen Reich *regalia* haben, oder insonderheit derhalben *privilegiret* seyn. Coburg-Lands-Ordnung art. 77. Weymar. Lands-Ordn. art. 82. Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 2. t. 4. p. m. 127. Altenb. Lands-Ordn. P. II. c. 2. T. 4. p. 143. add. des berühmten Altorfischen *Prof. Dr. J. J.* Becks Tr. *de Jur. Judæorum.* c. 4 Gleichwie nun die Gerichts-Herrn den einmahl aufgenommenen Unterthanen ohne in Rechten zulängliche Ursachen nicht zu dimittiren befugt; so ist auch der Gerichts-Herr nicht gehalten seinen Unterthanen in ein anderes Gerichte ziehen zu lassen, wenn derselbe nicht in continenti recht beständige Ursachen anführen und erweißlich machen kan. Churf. neue Policey-Ordnung *d. ao. 1661. tit. XXIII.* c. 4. §. fin. Schilt. de *Landsass. in suos* cap. 7. n. 6. squ.

§. XLIII.

Daß aber die Gerichts-Herrn von denjenigen Personen, welche sich nicht beständig in ihren Gerichten niederlassen, sondern nur eine Zeitlang

 mieth-

miethweise aufhalten, und ihr Hauß-Wesen alldar zu führen gedencken, im Fall, da sie solche aufnehmen ein gewisses Schutz- und Hauß-Genossen-Geld fordern und ihnen auflegen können, anzugeloben, daß sie der Obrigkeit des Orts, so lange sie allda ihren Auffenthalt, in allen gebührlichen Gebothen und Verbothen gehorsam und gewärtig seyn wollen, ist eine ausgemachte Sache. Goth. Lands-Ordn. P. 2. c. 2. T. I. p. 123. squ. Altenb. Lands-Ordn. P. II. c. 2. tit. I. p. 138. *N. D. de* BERG. in *Oec. Jur.* p. m. 86. n. 6. In der der Lüneburgischen Landschafft ertheilten Resolution d. ao. 1695. haben sich Hertzog George Wilhelm dahin declariret, daß die Ritter- und Landschafft allein aus den Höfen, darüber sie die Hohe- oder Nieder-Gerichte hergebracht, solch Schutz-Geld, als *fructum Jurisdictionis*, von den Häußlingen ohne Unterscheid erheben mögen, alle andere Guts-Herren aber, welche nur mit den blossen Pfahl-Gerichten versehen sind, oder gar keine Gerichte würcklich besitzen, sich der Erhebung dieses Schutz-Geldes enthalten und dasselbe einig und allein unseren Aemtern oder anderen, welche die Gerichte über ihre Höfe haben, überlassen sollen. Jedoch bleibet einem ieden Guts-Herrn der Dienst, welchen die Häußlinge vermöge der Policey-Ordnung zu leisten schuldig sind, oder das dafür jährlich zu entrichtende Dienst-Geld billich, und stehet darneben denselben frey, ob sie in ihren Höfen Häußlinge dulden wollen, oder nicht. Sämmtl. Braunschw. Lüneburg. Cellischen Theils Gerichts-Ordnungen p. 563. conf. Die der Hoyischen Landschafft ertheilte *Resolut.* d. ao. 1697. §. IX. l. c. p. 597.

§. XLIV.

Man leget wegen der hergebrachten oder erlangten Gerichtsbarkeit auch denen Landsassen das Recht bey, daß sie auf ihren Dörfern oder Flecken Wochen-Märckte anlegen könten, ohne daß sie darzu ihres Lands-Herrns Einwilligung einhohlen dürfften. Denn obgleich zu denen Jahr-Märckten Landes-Fürstl. consens und Confirmations-Briefe auszuwircken; so würden doch diese zu denen Wochen-Märckten nicht erfordert, denn diese könnten die Landsassen vermöge der Gerichtsbarkeit anordnen. STRUV. *Synt. Jur. Public.* c. 26. § 67. Doch siehe SCHILTER. d. *Schriffts.* C. VII. d. *Jur. Lands. in suos* n. 45. und MENCK. *Theor. & Prax. ff.* L. V. T. XI. §. 2.

Und

Und aus diesem Grunde fliesset auch das denen Landsassen zustehende Recht das Marck-Geld zu fordern. Schilt. l. c. n. 40. p. m. 300. Haben in Braunschw. Lüneb. die von Adel die Stätte - Gelder und Straffen auf den Märckten beständig hergebracht, so sollen ihnen solche ferner geruhig gelassen werden, vermöge der *Resolution*, so *ao. 1682.* so wol der Landschafft des Fürstenthums Lüneburg insgemein, als auch insonderheit denen von Adel in denen Dannenbergischen Aemtern ertheilet worden. Sieh. sämtl. Lüneb. Braunschw. Cellisch. Theils Gerichts-Ordn. p. 521.

§. XLV.

Man leget auch in Sachsen denen mit der Gerichtsbarkeit, versehenen Schrifftsaßen das Recht bey, daß sie in Policey- Sachen Dorff-*Statuta*, v. g. Beckers, Kleider- rc. Ordnungen entweder mit oder ohne der Unterthanen Einwilligung, wie es etwan üblich, auch sonder des Landes-Fürsten Bestättigung machen können, daferne nur diese den öffentl. Landes-Gesetzen nicht entgegen. Vid. des hochanseel. Herr Hof-Raths Kress. disp. de *Privileg. agricult. apud Germanos.* Teuffel d. *Jurisd. Commun.* C. II. §. I. Dannenhero kan ein Gerichts-Herr wol anbefehlen, daß seine Unterthanen Niemanden ohne seine Bewilligung in ihre Wohnungen nehmen, wenn er sich eine Zeitlang daselbsten aufhalten will. Schilter d. *Landsass.* l. c. C. VII. n. 48.

§. XLVI.

Die von Adel und andere, welche freye Höfe in den Braunschw. Lüneburg. Grafschafften Hoya besitzen, sind vermöge der ihnen ao. 1697 ertheilten Hochfürstl. *Resolution* §. 33. berechtiget, Handwercks-Leute auf ihren adelichen und freyen Höfen und darzu gehörigen Vorwerckern und Gebäuden zu setzen, und sich deren vor sich und vor ihr Hauß zu gebrauchen, ohne daß ihnen deßfalls einige *contribution* oder andere *onera publica* aufzuerlegen. Wann aber dieselbe vor Frembde arbeiten, und ihr Handwerck öffentlich treiben, welches iedoch keine, als denen es nach Inhalt des wegen der auf dem Lande zu duldenden Handwercker unterm 3. May 1695. ausgelassenen Reglements zu kommen kan, sich zu unternehmen, sind sie schuldig, von solcher Nahrung, den Landes-*Constitutionen* zu Folge, dem *publico* ein gewisses zu entrichten, jedoch bleibet die freye Wohnung, in welcher sie sich etwa aufhalten, auch in sol-

Eee 2 chem

chem Fall von oneribus publicis exemt. Sämmtl. Braunschw. Lüneburg Cellisch. Theils Gerichts-Ordnung p. 617. und Policey-Ordnung p. 57. §. 1.

§. LXVII.

Die Landsassen sind zwar nicht berechtiget ihre Unterthanen zu *collectiren*; iedoch wenn das Dorff zur Bezahlung einer die gantze Gemeinde betreffende Schuld oder zur Bestreitung derer das gantze Dorf angehenden Proceß-Kosten eine Anlage zu machen; so kan solche der Gerichts-Herr ohne des Obern Erlaubniß gar wol mit Einwilligung und Wissen der Gemeinde einrichten und eintreiben lassen. SCHILT. d. *Landsass.* C. VII. n. 11. TEUFFEL de *Jurisdictione communitatis* §. 27. In der Gothaischen Lands-Verordnung P. II. c. 3. tit. I. ist dieses Puncts wegen dieser Befehl ergangen: **Es soll aber kein Stand oder Gerichts-Herr, wer der auch seyn mag, unter dem Scheine eines Anhangs an die Steuren, oder sonsten für sich einige Anlage auf seine Unterthanen zu machen befugt seyn, sondern wenn ja bey Gemeinden der Städte und Dörffer ein Nothfall wegen Bezahlung der gemein Schulden oder sonsten für- und hingegen darzu ihre *Current*-Einnahme über die ordentliche Ausgabe nicht erklecklich fiele, alsdenn eine recht und billich-mäßige Anlage mit Vorbewust und Einwilligung aller derjenigen Gemeinds-Verwandten, denen hiezu einzuwilligen von Rechts wegen gebühret, und zwar auch mit solcher Bescheidenheit, daß dadurch nicht etwan unserer Lands-Fürstl. oder der Obrigkeitlichen Gefälle Erstattung sich hemme, gemacht werde.**

§. XLVIII.

Die Landsassen genüssen auch, wenn sie die Ober-Gerichte zu üben befugt die *jura Fisci* als die Nutzungen der Gerichtsbarkeit, damit sie von solchen Fällen die Beschwerden der JCtion ertragen und die Gerichte, Stöcke, Pranger, Galgen und Fehmstätt erhalten und das Hencker-Geld ꝛc. bestreiten können. Von diesem Jure Fisci Landsassiorum hat der berühmte und hochgelehrte *Prof.* Herr *Dr. Freiesleben* in einer zu Leipzig 1726. gehaltenen *disputation* sehr gründlich und sattsam gehandelt. Wenn in Sachsen einem Delinquenten die zeitliche Lands-Verweisung allein

lein zu erkannt, und solche, wegen dringender Umstände nach vorhero eingeholten Ausspruch derer Rechts-Gelehrten, welche das Quantum determiniren, in eine Geld-Straffe verwandelt wird; so bekömmt der Gerichts-Herr, welcher die Ober-Gerichte, das Geld. *Resol. Grav. d. ao. 1653. 57. gr. 59.* Dahingegen bey Verwandelung der ewigen Landes-Verweisung das Geld ad usus pios verwendet werden muß. MENCK. ad Proc. Sax. El. disp. III. Tit. I. §. 14. Gleichwie nun der Gerichts-Herr den Genuß der jurium Fisci zu erheben; so ist er auch im Gegentheil gehalten die Inquisitions-Kosten ordentlicher Weise über sich zu nehmen, daferne nicht das beständige und kundbare oder erweißliche Herkommen ein anders eingeführet. **Goth. Lands-Verordn.** P. II. c. 4. t. 6. Altenb. **Lands-Ordnung** P. II. c. 4. t. 6. Daß die Unterthanen entweder alle dieselben, oder einen Theil derselben v. g. das Hencker-Geld, zu zahlen verbunden. SCHILT. d. *Landsassiis* C. VII. n. 35. Zu der Beschwerniß des juris Fisci rechnet man auch dieses, daß die Fündel-Kinder von dem Fisco ihre Nahrung zu erhalten haben. SCHILT. l. c. n. 36.

§. XLIX.

Krafft des habenden Juris Fisci erbet der Landsaße, welchem die Ober-Gerichte zuständig, die **Erb-losen Güter seiner Unterthanen.** Denn wenn einer von diesen ohne einen zu Recht beständigen letzten Willen und sonder Verlassung erbender Bluts-Freunde und Ehe-Gatten rc. verstirbt, und also seine Güter ohne Erben verläst: so kan der Landsaße das hinterlassene Vermögen seines verstorbenen Unterthanen an sich ziehen und behalten. SCHILTER. d. *Landsass.* C. VII. n. 34. STRUV. de *Jur. Landsass. in Thuring.* p. 27. Bey diesem Jure Fisci machet der **hochseel. Reichs-Hof-Rath, Edler Herr von** BERGER in *Oec. Jur.* p. m. 474. diese Anmerckung: quod capiendum est de jure bona vacantia occupandi ordinario, i. e. cui locus est, deficientibus sc. consanguineis, conjugibus & collegiis; non item de extraordinario illo, quod retortionis jure exercetur, ut puta: albinagii, quod v. c. a Germanis adversus Gallos retorquetur; hoc enim solius est Principis, non etiam ceterorum, etc.

§. L.

Unter die Erb-lose Güter rechnet man auch zuweilen die *Gerade*-Stücken an denen Orten wo dieselben von der übrigen Erbschafft abgesondert wer-

werden. Denn in dieser succedirt der Fiscus, wenn auch eine nahe Cognata da, wenn diese nur an einem Orte oder in einem Lande wohnet, aus welchem keine Gerade abgefolget wird. Und dieses geschiehet jure retorsionis. Aber dieses gehet nicht an, wenn die cognata in einem solchem Lande lebet, wo das Recht der Gerade gar nicht gültig noch üblich, sondern die Gerade-Stücke mit unter die andern Erb-Stücke gerechnet, und mit dieser so, wie mit andern Erbe verfahren wird: Denn in diesem Fall erbet die cognata die Gerade auch, aber jure hereditatis. Denn bey dergleichen Umstand, da die sonst üblichen Gerade-Rechte in einem Lande nicht hergebracht, kan sich auch der Fiscus des Juris retortionis nicht bedienen. SCHILTER. d. *Landsass.* C. VII. n. 37. & 38.

§. LI.

Die Rechts-Gelehrten legen auch denen Landsassen das *Jus Detractus* bey, aber sie können sich dessen nicht anders bedienen, als wenn es hergebracht und eingeführet, oder per modum retortionis zu üben erlaubet. *Rec. Imp. d. ao. 1555.* §. 24. Goth. Lands-Ordn. P. 2. c. 2. Tit. 2. Wer sich nun auf dieses Befugniß berufft, der muß es auch gehörig erweisen. Denn aus der Gerichtsbarkeit fliesset es nicht. KEMMERICH. *Access. Inst. Jur. Civil.* L. I. S. 4. t. 43. §. 3. p. 627. *Berg. Oec. Jur.* p. m. 88. *not.* 1. Das Abzugs-Recht ist in den *combinirten* Fürstenthümern Hannover und Zelle den 18. May. 1708. unter denen Unterthanen gäntzlich aufgehoben; Daferne aber der Abziehende die Chur-Fürstl. Lande gar quittiret, oder daraus Güther in ein frembdes Land, allwo man von Hannöverischen Unterthanen Abschoß nimmt, gehet, da bleibet es dem Chur-Fürsten, adelichen Gerichten und denen Städten, welche das Abzugs-Recht erweißlich hergebracht, unbenommmen, ex jure retorsionis gleichfalls so viel Nach-Steuer, als in dem frembden Lande von denen Hannöverischen genommen wird, zurücke zu behalten. Jedoch bleiben die Chur-Fürstl. Bedienten, wie sie in weyl. Hertzog Friedrichs Ulrichs Constitution vom dritten Pfennig de ao. 1623. specificiret, und derer Erben in linea recta, oder welchen Chur-Fürstl. Durchl. sonsten aus sonderbarer Gnade den Abschoß erlassen werden, samt deren Güthern, vom Abzuge noch wie zuvor befreyet. Vid. die Fortsetzung der Chur- und Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen *LXXVII.* Landes-*Constitutionum.* Hannov. 1711. und in solchen *Const. LXXXII.* p. 14.

§. LII. Man

§. LII.

Man leget denen Landsassen auch das Recht zu einen gewissen Zinß von der Handthierung der Unterthanen zu fordern, z. E. brennet einer Brandte-Wein oder handelt mit Kram-Waaren; so muß er was gewisses als einen Brandt-Wein Blasen- oder Handels-Zinß an den Gerichts- und Erb-Herrn abgeben. Das ist gewiß, daß Niemand ohne sonderbare des Orths Obrigkeit Vergünstigung Brandte-Wein rc. brennen oder verkauffen soll, Altenb. Lands - Ordn. P. II. c. 3. T. 12. p. 207. Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 3. T. 13. p. m. 170. Allein das Recht den Brandte-Wein Blasen-Zinß von denen Brennenden zu fordern, ist keine in der Gerichtsbarkeit gegründete Wirckung, mithin muß das Befugniß denselben zu fordern entweder durch das Herkommen oder auf andere Weise dargethan werden. TITIUS *in Jur. Privat.* L. VIII. c. 3. §. 18. p. m. 1011. BERG. *Oec. Jur.* p. m. 86. not. 6. Meines Wissens wird der Brandte - Wein - Blasen-Zinß im Gothaisch- und Altenburgischen in die Fürstliche Steuer-Einnahme gezahlt. Im Braunschweig-Füneb. wird ausser denjenigen, welche das Brauen des Brandt-Weins durch eine zu recht beständige Præscription oder hohe Herrschafftl. special Concession entweder in perpetuum oder ad certos annos erworben, Niemanden in Flecken und auf dem Lande, er sey Bedienter oder sonst, wer er wolle, die Nahrung des Brandt - Wein-Brauens ohne gesuchter und von Fürstl. Cammer erhaltener Concession oder Pachtung verstattet, und diese auch nicht anderer Gestalt, als auf gewisse Jahr-Schare accordiret und verliehen. Vid. *Cont. Suppl.* der Cellisch-Land- und Policey-Ordnung. n. CXIII. p. 354. sq.

§. LIII.

Die Landsassen werden wegen des ihnen auf denen Gütern der Unterthanen zustehenden Ober-Eigenthums Lehn-Herrn, Erb-Zinß-Herren, Zinß-Herren, Guths-Herren, rc. genennet. Diese sind nicht etwan blose unnutzbare Ehren-Titul, sondern sie bringen dieses auf dem Rücken mit sich, daß sie von denen Besitzern gewisse Abgaben an Gelde, Viehe, Getreyde unter dem Nahmen Erb-Zinß, Zehenden, Lehn-Gelder rc. zu fordern berechtiget. Vid. BEYERI *Delin. Jur. German.* C. VI. TITII *Jus Privat.* L. VIII. c. 3. §. 19. Goth. L. Ordnung. P. II. c. 2. Tit. 17. 18.

§. LIV. Die

§. LIV.

Die Landsassen genüssen auch gewöhnlich das Recht von ihren Unterthanen entweder gemessene oder ungemessene Pferde-Wagen-Pflug-Span-Dienste, Hand-Frohnen, Bothschafft lauffen rc. zu fordern, welches aber alles entweder auf die Landes-Gesetze, oder die an einem jeden Orte befindliche und hergebrachte Gewohnheiten, ausdrückliche Verträge und Abschiede ankömt. Goth. Lands-Ordnung P. II. c. 2. T. XV. Altenb. Lands-Ordnung P. II. c. 2. tit. 15. KEMMERICH. *Acceß Instit. Jur. Civil.* L. I. S. 4. T. 15. Ob nun gleich die Fröhner oder Unterthanen, so gewisse Dienste haben, darüber nicht zu beschweren; so sollen sie doch ihrem Lehn- und Erb-Herrn über diese, wenn er sie sonsten zu seiner Arbeit brauchen will, vor andern um das Lohn, welcher bey einem Frembden zu verdienen, ihnen nachgelassen, an die Hand gehen: es könte denn beständig dargethan werden, daß sie solches dem Herbringen nach, um ein minders zu thun schuldig. (*) Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 2. T. XV. §. welche Fröhner. Altenb. Lands-Ordn. P. II. c. 2. tit. 15. §. eod. p. 164. In gemeinen Kriegs-Läufften, oder anderer Folge, oder wenn sich Mord-Brenner ereignen, sollen die Unterthanen über ihre gesetzte Dienste der Gerichts-Herren Ritter-Sitze bewahren und bewachen; jedoch daß auch in diesen Fällen, was hingegen herkömmlich, ihnen gegeben werde. Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 3. Tit. 15. in fin. Altenb. Lands-Ordn. P. II. c. 2. Tit. 15. p. m. 172. Chursf. *Const.* 15. P. II. *Aug.* LEYSER. disp. d. *Jurib. prædior. Nobilium. inprim. Saxonicor.* § 23.

(*) Ob nun wohl der Gerichts-Herr in Ansehung der Arbeit, welche seine Unterthanen ums Lohn an Frembde verdingen, den Vorzug: so lässet sich dieses besondere Recht doch nicht auf die essende Waaren / welche die Bauern oder Unterthanen in die Städte zu Marckte bringen oder tragen / erstrecken; Es wäre denn durch ein ausdrückliches Gesetze oder beständig-hergebrachte Gewohnheit verordnet und vest gesetzet, daß die Unterthanen vor dem Verkauff die essende Waaren um den Marck-Preiß ihrem Gerichts-Herrn anbiethen sollten. Vid. *Christ. Heinr. de* BERGER *Decis. Summi Provocationum Senatus Elector. Saxonici* Decis. XX. p. 27.

§. LV.

In Sachsen hat der Gerichts-Herr, wenn die Kinder der Unterthanen sich bey Frembden vermiethen wollen, das Vorzug-Recht, welches man zu-

zuweilen den Dienst-Zwang nennnet. Churf. Policey-Ordnung d. ao. 1661. tit. 23 c. 3. Krafft dessen sind die Kinder derer Unterthanen gehalten ihrem Gerichts-Herrn die Dienste anzubiethen, welcher aber, ob er sie gebrauche oder nicht, also fort und ohne Aufenthalt innerhalb vierzehen Tagen, vom Tage der Anerbiethung an zu rechnen, sich zu erklären hat. Erkläret er sich nun in dieser gemeldten Zeit nicht; so können die Kinder der Unterthanen sich alsdenn vermiethen, bey wem sie wollen. Nimmt der Gerichts-Herr aber dieselbe in seine Dienste, so sind sie bey demselben wieder ihren Willen zusammen länger nicht als auf 2. Jahr zu dienen schuldig. *Aug.* Leys. *de Jur. Prædior. Nobil. inpr. Saxon.* §. 25 und 26. Berger. *Oec. Jur.* p. m. 54. not. 10. Wenn aber der Gerichts-Herr sein Gut mit allen Nutzungen einem andern verpachtet, und der Pachter also sich der Zwang-Dienste bedienet, alsdenn sind solche dem Herrn, der ausserhalb des Gutes wohnet nicht zu leisten, daferne nicht durch einem Vergleich oder Verjährung ein anders eingeführet, ejusmodi enim onera, libertati naturali molesta, stricte merito accipiuntur. Titius ad *Lauterb. Obs.* DLXXXVI p. 392. Kemmerich. *Access. Inst. Jur. Civil.* L. I. S. II. T. V. §. 27. & 28. p. 252. squ.

§. LVI.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen und in der Lausitz bringet es das Herkommen so mit sich, daß die ungehorsamen und widerspenstigen Bauren von ihrem Gerichts-Herrn, obschon dieser nur die Unter-Gerichte, nach vorhergehender gerichtlicher Taxation, worzu man auch zuweilen nach Erforderniß der Umstände frembde Schöppen nimmt, können ausgekauffet werden. Der Gerichts-Herr, welcher frembde Schöppen zur Schätzung ziehet, handelt klüglich, denn dadurch vermeidet er allen Verdacht des Eigennutzes. Churf. *Const.* 8. P. II. Berlich. P. II. *Concl.* IIX. n. 20. & P. I. *Decis.* 65. n. 6. Richter *Decis.* 98. n. 12.

§. LVII.

Ob nun wol ein Unterthan wegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit sein Gut an einem andern oder an dem Gerichts-Herrn zu verkauffen, auch von einem der die Unter-Gerichte nur hat, auferleget, und, wenn er sich selbst darzu nicht anschicket, zur subhastation derselben geschritten werden kan;

 so

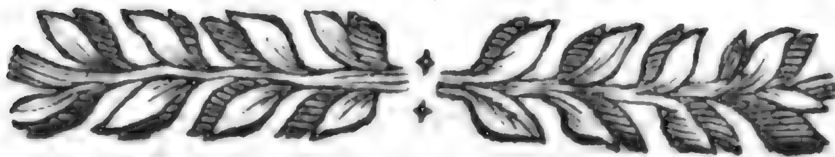
so stehet doch dieses dem nur mit der Niedern-Gerichtsbarkeit belehnten Landsassen, wenn den Unterthanen zugleich die Auflage zu thun, daß er sich anders wohin wenden solle. Denn da dieser Befehl eine Aehnlichkeit mit der Verweisung hat, und diese nur dem, welcher die Ober-Gerichte, zustehet; so legen die Doctores das Recht eine Auflage wegen der Räumung der Gerichte zu thun, auch nur der Ober-Gerichtsbarkeit bey. Carpz. *Pr. Crimin.* P. III. qu. 109. n. 58. sq. Lynck. *Cent.* 6. Dec. 575. vid. Hildebrand. disp. d. *Resignat. Homagii & JCtionis imperata*, C. II. §. 9. 10. 11.

§. LVIII.

Dieweil auch die Unterthanen in Leistung ihrer Dienste und Frohnen offte halsstarrig und widerspenstig seyn; so kömmt denen Besitzern der Ritter-Güther der Dienst-Zwang zu, welche Befugniß man von der Gerichtsbarkeit wohl unterscheiden muß, indem dieses auch von denienigen geübet wird, welche keine Gerichte haben. Es bestehet aber dieser Dienst-Zwang in Pfändung und Gefängniß.

§. LIX.

Im Braunschweig-Lüneburgischen sind die Guts-Herrn befugt, daß sie insgesammt die Pfändung auf ihrer Guts-Leute-Höfe in denen Häusern umb bekanntlicher Zinsen, Diensten und anderer dergleichen præstandorum solche haben mögen: Doch sollen sie die Pfande keinesweges ausserhalb Landes bringen. Ist es ihnen, denen Guts-Herren erlaubet; so ist klar, daß durch solche Auspfändung der Hauß-Friede nicht gebrochen werde. Fürstl. Braunschweig-Lüneburg Cellischen Theils Policey-Ordnung. C. 12. § 2. p. 33. *It.* die der Landschafft des Fürstenthums Lüneburg 1686. ertheilte Resol. §. I. in der Gerichts-Ordnung p. 537. squ.



Das

Das Zwantzigste Hauptstück, Von dem Rechte der Adelichen zur Erkauffung der Ritter-Güter.

§. I.

Die Milites oder unsere Herren von Adel haben fast durchgängig ihre alte Sitten, vermöge derer sie die bürgerlichen von dem Besitz der Lehn- und adelichen Güter gäntzlichen ausschlossen, in unserm Teuschland behauptet. Das Sächß. Lehn-Recht sagt cap. 2. ausdrücklich: Vnde alle de dar nicht sint von ridders art, van Vader unde van Older vader de scholen leen rechtes de ruen. Füge diesem bey das Cap. I. des Schwäbischen Lehn-Rechts. Diesemnach sind sie noch biß diese Stunde berechtiget Lehne, welche mit Ritter-Pferden verdienet werden: mit Ausschliessung der bürgerlichen Standes-Personen an sich zu kauffen, davon den Nahmen zu führen und auf selbige Sitze und adeliche Schlößer zu bauen. Dahero kömmt es, daß in Schlesien, Oesterreich und in der Ober-Lausitz nur adeliche zur Erkauffung der Ritter-Güter zugelassen und in Gegentheil die bürgerlichen ausgeschlossen werden. Siehe oben C. XIII. In dem Schleßwig- und Hollsteinischen wurde es ao. 1623. auch ausgemacht, daß hinfühto keine adeliche Güter oder Ritter-Sitze, es möchte nun solche einer ererbet, oder selbst erworben haben, an Bürger Standes-Personen oder communen transferiret werden sollten. LUNIGS *Collect.* v. Landſ. Ritterſch. P. p. 941.

§. II.

Im Voigtländischen wurde im Recess, welchen Marggraff Christian zu Brandenburg-Bayreuth mit der Voigtländischen Ritterschafft d. 8. Juny. 1626. errichtet und erneuert, anbefohlen, ins künfftige weder die

gantze Ritter-Güther den Bürgern und Bauern zu verkauffen, noch die darzu gehörige Stücke quovis modo davon zu reissen, und wenn dergleichen von einem oder dem andern vorhin geschehen; so solte man sich nach Möglichkeit dahin befleißigen, daß dieselben nach und nach an die Corpora gelöst, darzu ihnen dann die Hand gebührlich gebotten werden soll. Und war die Ursach diese: damit nicht die besten Stücke von denen Corporibus wegkämen, die Beschwerungen aber und Ritter-Dienste vielmal nur auf den blossen Sitzen blieben, wodurch das Guth und der Adel zu Boden giengen; indem solchergestalt der Lehn-Mann sich seinem Stande nach nebst den Seinigen füglich nicht mehr unterhalten und hinbringen könnte. Lunig von Landf. Ritterschafft P. II. p. 124.

§. III.

In Bayern hat Chur-Fürst Ferdinand Maria ao. 1672 verordnet, daß hinführo keine adeliche Land-Güther als Herrschafften, Hof-Marchen, Sitz und Seedl, ohne Chur-Fürstl. Special Befehl und Bewilligung, per contractus seu actus inter vivos sollen, können oder mögen veralieniret werden, als welche der Edelmanns Freyheit fähig seyn, auch der Chur-Fürst dafür erkennen oder noch künfftig erkennen werden. Lunigs *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. II. p. 527. Diese in Bayerland sehr bekannte und übliche materie von Hof March &c. führet der Herr von Chlingensperg in Tr. de *Hofmarchiali Jure* sehr wohl aus und durch.

§. IV.

Als die Ritterschafft in Pommern Chur-Fürst Friedrich Wilhelm ao. 16.4. angieng und ersuchte, daß es denen bürgerlichen Standes-Personen untersaget werden möchte, ansehnliche adel. Güther und Lehne an sich zu kauffen und den alten Adel davon zu verdrängen; so gab der Chur-Fürst darauf zur Resolution: Weil auch Burger-Standes-Personen adeliche Güther an sich brächten und besässen; ja die Städte dieselbe gantz zum Stadt-*Patrimonio* schlügen, und daher gebethen würde, sich nach bezahlten Werthe und abgezogenen Ritter-Diensten selbige wiederum abzutreten, anzuhalten; So könnten Sie der Chur-Fürst, das *jus reluitionis* so weit ihnen solches das Lehn und dieses Landes Recht, Gewohnheit und *observanz* zuliesse, der Ritter-

terschafft nicht benehmen: Was aber vornehme Kriegs-Officiers, so nicht adelicher Ankunfft wären, und allbereit jus quæsitum hätten, anbeträffe, weil in diesem Fall absque cognitione nichts könnte verordnet werden, als wollten sich der Chur-Fürst nach eingenommener Information darauf weiter erklären, LUNIGS Coll. von Lands. Rittersch. P. II. p. 225. und 228.

§. V.

Ob es nun gleich an dem, daß durch die angeführte Landes-Gesetze die Besitzung der Ritter-Güther ad Nobiles restringiret; so will ich doch eben nicht dafür stehen, ob nicht zuweilen, wenn die Sache recht eingefädelt wird, ein casus pro amico oder auch wol pro amica so kräfftig, daß die mit vieler Mühe und Eifer vestgestellte Universialitæt des Gesetzes eine Ausnahme leiden oder zulassen solte. STRUV. *Jurispr. Feudal.* c. 4. §. 10.

§. VI.

Daß die Sachsen die bürgerlichen Standes-Personen vom Besitz der adelichen und Ritter-Lehne biß ins 14. Sæculum ausgeschlossen, will daraus erscheinen, weil Friedrich der Marggraf zu Meißen noch dafür gehalten: Burgenses debere Jurisdictionem & Advocatias minime possidere, nisi privilegio essent muniti. Aber nach der Zeit gewahn die Sache ein ander Ansehn Denn Kayser Ludovicus IV. verliehe ao. 1329. denen Meißnischen Städten das *Jus acquirendi feuda equestria*, und machte sie mithin zu Lehns-Genossen. Das Diploma selbst bringet der berühmte Hällische Canzlar *J. P. de* LUDEWIG Tom. IX. *Reliqu. MSt. omn. æv. diplom. ac monum.* L. V. n. XIV zum Vorschein. (*) Kayser Carl IV. ertheilte anno 1350. auf Intercession derer Marg- und Land-Grafen von Meissen und Thüringen Friedrichs, Balthasars, Ludewigs und Wilhelms denen Bürgern und Städten des Meißner- und Thüringer-Landes, worzu man auch das Oster-Land, Marggraffthum Lands-Berg, Grafschafft Orlamünde und das Pleisner Land rechnet, das Privilegium, daß sie, die Bürger und Städte, solche Güter, welche mit Ritter-Pferden verdienet werden, erwerben, und sie so, wie die adelichen von der Ritterschafft, besitzen, nutzen und brauchen möchten. Das Diploma davon stehet so wol in SCHILTERI *Comment. ad rubr. Jur. Feud. Alemann.* §. 19. & 20. und in G. L. MENCKENII disp. d. *Jur. Civium Misniæ & Thuringiæ acquir. feu-*

da equestria. Ob nun zwar die Sächsische Ritterschafft diese Begnadigung wieder umzustossen und die Bürger wenigstens in Zukunfft auszuschliessen getrachtet, dahin ins besondere auf dem Land-Tage zu Torgau ao. 1609. gearbeitet worden, wie LUDEWIG *German. Princip.* L. III. C. V. §. 10. berichtet; so ist es doch biß dato nicht auf den uralten Fuß wieder die verliehenen Kayserl. Begnadigungen der Bürger und Städte zu setzen möglich gewesen. *Aug.* LEYSER disp. de *Jur prædior. nobilium Saxonic.* §. 5. Indessen dürffen doch die bürgerlichen Besitzere, wie auch die Neuen von Adel auf denen Land-Tägen unter der Ritterschafft nicht mit erscheinen, sie wolten denn hierzu einem, so von alten adelichen Geschlechte, in ihrem Nahmen Vollmacht ertheilen. *Aug.* LEYSER Disp. *de Jure Equit. Saxon singul.* §. 30. *31.* und Land-Tags-Abschiede *d. ao. 1700.* §. *21. conf.* oben C. *14.* §. *1.* & *2.* Wegen Sachsen-Gotha und Altenburg aber schlage unten nach C. 24. §. 5.

(*) In dieser Copie des Kayserl. Diplomatis findet sich ein geringer Irrthum, welcher aber den Herrn Cantzlar von LUDEWIG in Erstaunen setzet. Denn in dem angezogenen Privilegio lieset er: Nobilitantes præfatos cives ac oppidanos universos ad quælibet bona ac feudalia. Diese Worte bemercket der Herr Cantzler in seiner Vorrede mit diesen Gedancken: stupendum est hoc, quod Imperator *omnes cives Misniæ nobilitaverit.* Allein die Meißnischen Bürger sind durch die Kayserl. Begnadigung nicht *nobilitati* sondern nur *habilitati*, daß sie Lehne erwerben können. Denn ein Lehns-Genosse bekömmt dadurch, wenn er gleich durch eine specielle Gnade vor fähig erkläret wird, Lehne zu erwerben und zu besitzen, nicht die persönlichen Adels-Rechte, sondern er ist nur befugt derer dem Lehne anhängenden Gerechtsamen sich zu bedienen. Siehe die vortrefflich gelehrte und gründliche *Disp.* Ihro *Magnif.* Herrn *Dr.* RINKS d. *Clypeorum ratione habenda in feudis alienandis* S. II. §. 12. conf. oben P. II. c. 18. §. 4.

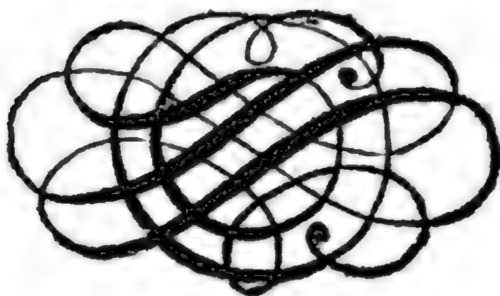
§. VII.

Die Eingesessene von Adel haben in dem Braunschw. Lüneburgischen Calembergischen Theils durch den Gandersheimischen Land-Tags-Abschied de ao. 1601. n. XLI. das gnädige Versprechen erhalten, daß sie mit denen heimgefallenen adelichen Lehen vor Frembden auf gewisse masse solten bedacht werden. Die Worte des Land-Tags-Abschieds lauten also: Fürs ein und Viertzigste hat viel hochgedachter Fürst, Hertzog Heinrich *Julius* zu Braunschw. 2c. der heimbgefallenen ade-

adelichen Lehen halber sich in Gnaden dahin vernehmen lassen, ob wol S. F. G. dieselbe wolverdienten Leuten, die eines erbahren, beständigen, aufrichtigen Gemüths seyn, nach wie vor, nach S. F. G. gnädigem Wolgefallen von newen wieder zu verleihen sich kein Ziel noch Maß vorschreiben lassen kan, daß doch S. F. G. die eingesessene von Adel, wann sie, wie bey dem 38. Haupt-Punct erwehnet, gnugsam *qualificiret* seyn und sich in rühmlichen Sachen mit beharrlichen Getrewen, willigen Diensten umb S. F. G. und derselben Land und Leute wol verdient machen werden, vor Frembden so dergleichen nicht gethan, damit zu bedencken nicht ungeneigt; welches dann die gehorsame Landschafft mit unterthäniger Dancksagung also angenommen. Sieh. sämmtl. Braunschw. Läneb. Cellischen Theils Gerichts-Ordnungen p. 893.

§. VIII.

Wenn sich im Hertzogthum Cleve und in der Grafschafft Marck ein bürgerlicher ein feudum nobile acquiriret; so nennet man diesen nicht Herr, sondern nur einen Besitzer, Innhaber des Ritter-Sitzes, und er unterstehet sich auch nicht die Jagd-Gerechtigkeit zu gebrauchen. Denn diese ruhet so lange biß das Guth wiederum einen von Adel zum Herrn bekömmt, nach dem Zeugniße des seel. HERTII TOM. II. *Opuscul.* p. 486.



Das

Das Ein und zwantzigste Hauptstück,

Von den Freyheiten welche die von Adel wegen ihrer Ritter-Güter in Chur-Sachsen zu genüßen.

§. I.

Der Chur-Sächß. Adel genüßet in Ansehung seiner Ritter-Güther, die er besitzet, viele Freyheiten vor Bürgern und Bauern. Er ist 1.) seinen Tisch-Trunck, Bier-Steuer frey zu brauen berechtiget, Cod. August. I. Band p. 254. 372. II. Band p. 1490. 1515. Wohnet er 2) in Städten, so kan er seinem Tisch-Trunck frey hineinbringen, Cod. August. I. Band p 372. Darf 3.) von demjenigen, was er zu seinem Unterhalt von seinen Ritter-Güthern in die Städte schaffet, keinen Land-Accis geben, (*) Cod. August. II. Band p. 1267 noch 4.) sein Vieh, so er auf den Jahr-Märckten verkauffen läst, veraccisiren. Cod. August. II. Band p. 1696. Er mag 5.) die ihme zugewachsene Wolle verkauffen an wem er will, Cod. August. I. Band p. 1656. Er lebet 6.) vom Beytrag zu dem Militz-Zuschuß befreyet. Cod. Aug. II. Band p. 1752. Von der Einquartirung soll 7.) so wol in Städten als auf dem Lande Niemand, als der Adel und dessen adeliche Güter, derer possessoren etc. verschonet bleiben. Churf neu-verfaßte Kriegs-Ordinance d. 20. 1697. art. 4. Der Entrichtung des Fleisch-Steuer-Pfennings sind die Adelichen 8.) auch nicht unterworffen, Cod. Aug. I. B. p. 372. II Band p. 1341. - 1355. Der Adel genüßet, 9.) wenn er zu Publication Landes-Herrlicher Befehle, oder sonsten in gemeinen Landes-Anliegen und Geschäfften, in die Aemter erfordert

wird,

wird, die Auslösung Cod. Aug. I. B. p. 165. 192. 274. und ist 10.) nicht gehalten vor die Herumtragung der Landes-Herrlichen Patente und Ausschreiben Bothen-Lohn zu zahlen. Cod. Aug. I. B. p. 273. Hat er 11.) ein geistl. Lehn, das jährlich 30. fl. trägt; so ist er berechtiget, einen Knaben in eine von den 3. Fürsten-Schulen zu benennen. Cod. Aug. I. B. p. 15.-17. Der Ritterschafft ihre Jäger und Schützen sind 12.) von der Land-Militz eximiret. Cod. Aug. I. B. p. 2274. und ihre Unterthanen sind 13.) ihre Ritter-Sitze zu bewachen schuldig. Cod. Aug. I. B. p. 103. 272. Es passiret 14.) auch jährlich ein gewisses quantum von Saltz, welches die von Adel und andere Besitzer der Ritter-Güther zu ihrer Haußhaltung bedürffen, im Chur-Sächßischen licent-frey; Doch wird ihnen dieses, auf keine andere, als auf die Chur-Sächß. Cammer-Päße, massen alle Privat-Päße gäntzlich aufgehoben seyn, licent-frey anzuführen verstattet. Allein sie sollen es nicht an ihre Unterthanen verkauffen, oder Handel damit treiben, ausser dem soll der Ubertreter das erstemahl von iedem Stücke zwantzig Thaler Straffe erlegen, und wenn er solchen Unterschleiff zum andernmahl begehet, soll er dieses privilegii eo ipso verlustig seyn. Churf. Mandat d. 20. 1705. d. 6. Julii Cod. Aug. II. B. p. 1241. Was die Lehns-Besitzer zum Gebrauch der Haußhaltung oder zur Verbesserung des Lehns, als Saat-Korn, Gerste, Hafer, Asche das Feld zu tüngen, Bau-Materialien anzuführen, das ist 15.) von Zoll und Geleite frey, wenn sie nur die Frey-Paß-Zettel aufweisen. Churf. *Resolut. Gravam.* d. 20. 1661. von Cammer- und Rent-Sachen Gr 9. Menck. ad ff. p. m. 1097. conf. unten c. 25. §. 2. Da in Chur-Sachsen Niemand von der Wein-Steuer als die in der Residentz-Stadt Dreßden befindliche frembde Residenten, Räthe in collegiis und adeliche Hof-Officianten eximiret und befreyet; so können die Besitzer derer Ritter-Güter, wenn sie sich in Städten iezuweilen aufhalten, ingleichen andere von Adel, so keine Ritter-Güther besitzen, und nur in Städten wohnen, wie auch die Officiers sich keiner freyen Einlegung ihres Tisch-Truncks an Weine anmassen. *Cod. Aug.* P. II. p. 1663.

(*) Solche Befreyung aber ist auf bürgerliche Standes-Personen, wie auch derer Städte und communen aufm Lande habende Ritter- und andre Güter nicht zu erstrecken, sondern diese seyn von allen Sachen, so sie in die Städte schaffen accis zu geben schuldig. Cod. Aug. P. II. p. 1267. und 1267.

§. II.

Man leget der Chur-Sächßischen Ritterschafft das Recht bey, daß sie 16.) auf ihren Dörffern Kleider-Ordnungen machen könnte. A. Leyser d. *Jur. prad. nobil. Saxon.* §. 51. indem denen Besitzern der Ritter-Güter daselbst obläge, daß sie den Kleider-Pracht verhindern und steuren helffen sollen. Die Policey-Ordnung d. ao. 1661. Tit. 22. §. 3. in Cod. Aug. p. 1588. befiehlet. Ebenmäßig sollen auch die von Adel und unsere allerseits Beamte bey ihren Unterthanen und Amts-Befohlenen mit allen Fleiß und verpoenten Verboth, auch Einbringung der verwirckter Straffe, solchen Laster (den Kleider-Pracht) abhelffen. Aus diesem Chur-Sächß. Gesetze ziehet der seel. Reichs-Hof-Rath Edler Herr von Berger diesen Schluß: Daß denen von Adel im Chur-Fürstenthum Sachsen erlaubet sey Kleider-Ordnungen zu promulgiren. Siehe dessen *Resp.* 266. P. I.

§. III.

Die Ritter-Güther sind ordentlicher Weise 17.) von Steuern frey, indem sie mit Ritter-Diensten beleget. Cod. Aug. II. B. p. 1372. 1376. 1380. 1384. 1388. 1394. 1405. 1441. 1508. Diese Befreyung genüßen die von Adel nicht ratione personæ seu Nobilitatis, sondern *ratione servitiorum equestrium*; indem sie die Ritter-Güther als Ritter mit ihrem Leibe und Ritter-Pferden verdienen müssen. Ziegler d. *Jur. Majest.* L. II. c. 2. §. 51. Doch alle Gelehrten nehmen den Fall der höchsten und äussersten Nothwendigkeit aus, welcher Meynung auch der *Recess. Imp. d. ao. 1548.* §. wiewol nun rc. und *Rec. Imp. d. ao. 1582.* §. Und dennoch sollen die Unterthanen, rc. beytreten. Ja sind die Steuern durch redlich hergebrachte Gewohnheit oder Rechts-bewährte Verjährung auf ein Ritter-Guth geschlagen; so behält es auch dabey billich sein Bewenden. Es sind diesemnach im Chur-Sächß. die beschockte Lehen, welche man ausserhalb Sachsen die Steuerbaren, Schatzpflichtigen Ritter-Husen nennet, von andern wohl zu unterscheiden. Dergleichen Lehn-Güther werden dem nach gewissen Schocken eingerichteten Steuer-Anschlag in Sachsen unterworffen, unangesehn, daß sie von adelichen besessen und genutzet werden. Denn man siehet hier nicht auf dem Besitzer, sondern auf die Beschaffenheit des Guts. *Mod.* Pistor. Vol. II. *Conf.* 9. n. 49. An einigen Oertern, und vornehml. in Sachsen offeriret die Ritterschafft

schafft um denen übrigen Landes-Unterthanen die Last zu erleichtern auf dem Land-Tägen ein *Præsent*-Geld, *Donatio*, seu *honorarium subsidium* (*) zu zahlen.

(*) Diese Verwilligungen, so die Ritterschafft thut, heissen auch freywillige *Donative*, von welchen der seel. Reichs-Hof-Rath von BERGER zwey besondere Stücke in disp. d. *Liberalitate necessaria* §. 48. p. 1558. *Vol. disput.* anmercket. I.) wäre der faveur dieser Gelder so groß, daß derjenige, so sein contigent abzutragen sich säumig bezeugete, gleich die Execution bekäme. II) wäre die Obligation dieses zu zahlen nicht dinglich, sondern personell, ob sie schon dem Lehns-Besitzer inhærirte; Dahero wenn das Præsent-Geld beym Leben des Vasalli angesagt, und dieser eher, als ers bezahlt, gestorben; so muß es der Allodial-Erbe, aber nicht der Lehns-Folger nach der Chur-Sächß. *Decision* 32. bezahlen. CARPZOV. P. II. c. 46. *Def.* 35.

§. IV.

Dieweil die Reichs-Ritterschafft wegen ihrer Ritter-Güther im Fall der Noth und eines gemeinen Reichs-Krieges zu persönlichen Ritter-Diensten vor Zeiten verpflichtet lebete, und man eben das von ihr sagen konnte, was TACITUS d. M. Germ. c. 29. von den *Batavis* meldet: Exemti oneribus & collationibus, & tantum in usum præliorum sepositi, velut tela atque arma bellis reservantur, so hatte sie Verweigerungs-Ursachen genung, warum sie sich mit der Auflage des gemeinen Pfennings nicht belästigen lassen wolte. Jedoch, weil man die Reichs-Ritterschafft mit dem sonst gewöhnlichen Ritter-Diensten heute zu Tage verschonet, nachdem man von Maximiliani I. Zeiten an einen beständigen *militem* zu unterhalten vor gut befunden; so hat sich endlich noch die Reichs-Ritterschafft durch gütliches zureden und vorstellen so wohl des Kaysers als der Reichs-Stände unter Carln den V. dahin mitleidentlich bewegen lassen, daß sie sich zu einem freywilligen Beytrag einer Summe Geldes gegen einem mit des Kaysers Unterschrifft und Siegel ausgestellten Revers, daß es ihr an ihren sonst habenden Freyheiten, exemtionen, Privilegien und vor Alters hergebrachten Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten ohn allen Schaden Folge und Nachtheil seyn solle, an statt der Ritter-Dienste verstanden, und noch auf dem Fall der Noth verstehen wird. Diese Verwilligungen nun heissen *Charitativ-Subsidien*: und ist vermöge derer ieder Canton im Besitz, denen Unterthanen der Ritter-Güter so viel Steuren aufzulegen und von ihnen einzutreiben als darzu erfordert wird. Schlage nach des vortrefflich-gelehrten Herrn *Prof.* KOELERS

 disp.

disp. *de ortu & progressu subsidii charitativi Imp. Aug. ab ordine equestri S. R. immediato præstiti*, habit. Altorf. 1728. und *B. L.* MOLLENBECCII disp. d. *Subsidio charitativo lib. & immediat. Nobilium.*

Das Zwey und zwantzigste Hauptstück,

Ob die adelichen Lehns-Leute oder Landsassen von dem Lands-Herrn an einem andern geringerm Reichs-Stand, als der bißherige Herr gewesen, mit Recht abgetreten: Und ob dieselbigen ihre Lehne an geringere Personen selbsten veräusern können, wenn ihnen auch die Veräußerung erlaubet?

§. I.

Die teutschen Landes-Verfassungen der mittlern Zeit zeigen durch die hinterlassenen Merckmahle gantz deutlich an, daß man im X. XI. und XII. Sæculo die Ritterschafft oder die *Armigen* nach dem Heer-Schilden i. e. *clypeis militaribus* (*) eingetheilet, und diesen zufolge Sieben *gradus nobilitatis* gemacht. Unter diesen führeten nach dem Kayser die Könige, so Reichs-Vasallen v. g. der König in Böhmen, den ersten; die geistlichen Fürsten den andern: die weltlichen Fürsten den dritten: die Freyen Herrn (unter welchen man auch die Grafen mit verstehet, indem die unmittelbaren Frey-Herrn mit denselben ejusdem qualitatis und Würde, den Rang ausgenommen, in der That seyn.) den vierdten: die Mittel-Freyen den fünfften: die Dienst-Leute den sechsten: und *Semper*-Lüte den siebenden. Ob es nun gleich noch sehr streitig, was für Personen man zu ei-

einem oder dem andern Heer-Schilde eigentlich gerechnet; so ist doch die Eintheilung selbst ausser Streit. Man kan dieser so wol die ungemein-gelehrte Disputation Jhro *Magnif.* des ietzigen Altorfischen Preiß-würdigen Herrn Rectoris Dr. Rinks de *Clypeorum ratione habenda in feudis alienandis* S. I. §. 4. als auch des berühmten und hochansehnlichen Weimarischen Hof-Raths Herrn Langguts Comment. de *Septem Clypeis militaribus seu feudalibus & nobilibus Germanorum* in Animadv. ad Coccej. Hypomnemata Jur. Feudalis p. 169. nachsehen, indem diese beyde grosse JCti ihre Sätze mit besonders auserlesenen und bewährten Beweißthümern bestärcket. Es würde der hochbelobte Herr Hof-Rath Langgut die gelehrte Welt sich sehr verpflichten, wenn derselbe seine in teutscher Sprache weit vollständiger ausgearbeitete und in verschiedenen aus Liebe zur Wahrheit freymüthig verbesserte Commentationem von den Heer-Schilden, woran er mir bereits vor einigen Jahren einen grossen Theil in Gotha hochgeneigt gezeiget, durch den Druck bekant machte, und diesem dunckeln Alterthum noch ein heiterers Licht aufsteckte.

(*) Welche unter denen Gelehrten vermeinen, das Wort Heer-Schild, welches sich der Sachs. Spiegel L. I. art. 3. §. 2. Schwäb. Land-R. c. 7. und Lehn-R. c. 1. bedienten, bedeutete nichts anders als *copias seu complexum quendam militum.* Estor d. *Ministerial.* §. 289. haben einen sehr wahrscheinlichen Grund. Diese Meynung scheinet nicht allein das *Chronicon Abbatiæ Laurisheimensis* p. 78. und 88. sondern auch eine membrana in des berühmten Abts Schannats *Buchonia vetere* p. 407. ibi: Weim wir derselben Borch in des Reichs Nahmen mit dem Heerschild gewunen haben, zu bestärcken. Diese letztere Worte entdecken uns klärlich, das Kayser Ludewig IV. die Burg im Nahmen des Reichs mit der Armée, so aus Lehn Leuten bestanden gewonnen und erobert habe. Dieser ietzt angeführten Meynung muß auch Brower in *Antiquit. Fuldens.* p. 270. und 271. zugethan gewesen seyn. Denn da er zeiget, daß die geistlichen Herren von ihren Güthern vieles zu Lehn gereichet und des *Canonis* 12. squ. C. XII. quæst. 2. in Teutschland wenig geachtet; so giebt er diese Ursach an: *imo ipsi præsules delectabantur hereschildis sive suis militibus beneficiariis ad pompam & ostentationem etc.* Aus diesen nun ergiebet sichs, daß Heer-Schild und eine Anzahl der Lehn-Leute, die auch im Kriege ihre militairische Dienste thun musten, vor eines genommen worden.

§. II.

Die Eintheilung derer Heer-Schilde war bey unsern Vorfahren nicht ein müßiges Werck, sondern sie hatte verschiedene merckliche Wirckungen, vornehmlich sehen wir, daß auf diese Eintheilung der Heer- und Lehn-

Schilde (*) auch bey Veräusserung der Lehne in vorigen Zeiten gesehen werden, und auch noch vorietzo gesehen wird, wie in der angeführten Disputation des hochberühmten Herrn Dr. Rinks mit unwiedertreiblichen Gründen erhärtet. Denn es hat derselbe nicht allein bindig dargethan, daß die Veräußerung des Ober Eigenthums, ohne der Lehns-Leute Einwilligung überhaupt ungültig, (**) sondern auch erwiesen, daß die Abtretung derer Lehns-Leute an einem andern Herrn von geringern Stande, als der veräußernde Lehn-Herr, ohne derselben Einwilligung, zu Recht nicht beständig. (***) Denn sonst litte der Zustand der Lehns-Männer eine Vergeringerung, da doch diesem allerdings zuweilen viel daran gelegen seyn kan, daß sie nicht einem geringerm Lehns-Herrn, sondern vielmehr einem von gleichem, oder auch wol höhern Stande unterworffen werden. Damit nun dieses Befugniß von denen an einem geringern Lehns-Herrn veräußerten Vasallen mit Nachdruck geübet und beybehalten werden möchte; so haben die alten Teutschen Gesetze bereits ausdrücklich verordnet, daß die wieder ihren Willen an einem geringern Herrn veräußerte Lehns-Leute ihre Lehne von einer Person geringen Standes zu empfangen nicht gehalten seyn solten, wie diß der hochbelobte Herr Dr. Rink l. c. Sect. II. §. 8. aus dem Teutschen Rechten zur Gnüge zeiget, und derselben heutigen Gerichts-Brauch auch durch dem Beyfall derer JCtorum §. 9. deutlich bestärcket.

(*) Denn wenn die Teutschen *milites* oder Lehns-Leute auf ihre Schilde ihre Wappen setzen ließen, und unter solchem *Symbolo* die Belehnung empfingen; so konte man sie gar wohl Lehns-Schilde nennen. Sagt doch der Autor Vetus de *Beneficiis* §. 2. quod beneficialis clypeus a rege descendat. Mithin distinguiret der Herr Hof-Rath Langgut in seiner Commentatione de *Septem Clypeis militaribus* §. 5. p. 173. gantz recht inter clypeum *nobilem* & *feudalem*.

(**) Sieh. im erstern Theile cap. 17. §. 3.

(***) Der Sachsen-Spiegel sagt selbst: Daß der König seine Dienstmann in der Layen Fürsten Gewalt nicht geben, noch ihre Schild niedrigen könne/ weil sie des Reichs Dienstmann wären. Denn wolte der Kayser seinen Dienst- oder Lehns-Mann, der z. E. von Herren-Stande, einem seiner Reichs-Fürsten zum Unterthanen und Landsassen hingeben; so würde dessen Stand allerdings dadurch vermindert. Vid. des Herrn Rath Estors 23. *Observ. ad Comment. Glafey.* p. 48.

§. III. Gleich-

§. III.

Gleichwie nun die Lehns-Männer nach dem in Teutschland üblichen Herkommen von einem Lehns-Herrn mindern Standes, als der vorige gewesen, ihre Lehne zu empfangen nicht gehalten seyn, wie dieses ebener massen der Herr Dr. Rink l. c. Sect. II. §. 10. aus einem vom Kayser Josepho d. 17. Dec. ao. 1707. dem Grafen *Joh. Casimir* von Wartenberg ertheilten Diplomate erwiesen, und durch zwey illustre Fälle geschickt erläutert; So ist auch solches bey der Veräusserung der adelichen Lehne in denen meisten teutschen Provintzien von denen Lehns-Männer zu beobachten, daß sie an keine geringere Standes-Person als sie selber sind ihre Güter veräußern, wie dieses die Ober-Lausitz- Schlesisch- und Oesterreichische Lehn-Rechte ausdrücklich erfordern, und in der offt belobten *disputatione Rinkiana* angezeiget. Add. oben cap. XX. §. 1. 2. 3. 4. In des Herrn Schannats Fuldischen Lehn-Hofe stellet sich im codic. probationum n. 164. p. 265. ein diploma d. ao. 1396. dar, welches ebenfalls den gemeldeten Lehns-Gesetzen gleichstimmig. Es verkauffte nemlich einer des Geschlechts von *Aula* mit Einwilligung des Abts zu Fulde, als rechtmäßigen Lehns-Herrn an den Convent zu *Grevenawe* Ordens St. Johannis des Spitals zu Jerusalem sein Lehn Gut. Dabey aber wurde auf Seiten des Lehn-Herrns gantz weißlich ausgedungen, daß, wenn es dem Convent etwan mit der Zeit gefallen möchte, das erlangte Lehn-Guth an iemanden durch Kauff zu überlassen, er selbiges an Niemanden anders, als an einem erbarn Mann, der Ritter oder Rittermäßig wäre unnachbleiblich gelangen lassen solte. Diese Einrichtung gründen sich nun nicht etwan auf eine in neuern Zeiten jung gewordene Verordnung, sondern es hat solche bereits dals uralte Herkommen bevestiget. Wir haben im Erstern Theil cap. 12. §. 20. ein diesen unsern Satz bestärckendes Gesetze aus dem Cap. 151. des Schwaben-Spiegels ex edit. Schilt. p. 89. angemercket, welches ausdrücklich verlanget: Ministeriales nec bona sua donare, aut vendere posse aliis, quam paris conditionis hominibus. Hierdurch wird klar, daß die Dienst-Männer, welches Leute von unserm heutigen Adel, ihre Güter an Niemanden anders als an gleichen Standes oder ebenbürtige Männer veräußern dürffen, damit der Lehn- oder Dienst-Herr nicht einen von geringerm Stande zum Lehn- oder Dienst-Mann bekommen möchte. Erbte doch der Sohn des Vaters Heer-Schild nicht, wenn er diesen nicht ebenbürtig und geringern Standes

des war. Legitima proles, heist es *L. III. art. 72.* in Sächß. Land-Recht & ingenua Clypeorum patris ejus & matris hereditatem obtinebit, si melioris sit generationis vel equalis. Füge diesem bey *Legem Alem.* a Dagaberto II. confirmatam c. 57. und im Sächß. Lehn-Recht c. 21. lautet es: Der Sohn behält des Vaters Schild zu Lehn-Recht, der ihm ebenbürtig ist, dieweil (so lange) er sich mit Mannschafft (Lehns-Pflicht) nicht mindert.

§. IV.

Es mangelt auch nicht an Exempel, daß man die Veräußerung derer Lehne an höhere Standes-Personen als der gegenwärtige Lehn-Mann gewesen, ausdrücklich verbothen, wie wir solches an einer charta des Fuldischen Lehn-Hofs d. ao. 1396. beym SCHANNAT in Clientela Fuldensi Beneficiaria unter den *probationibus* n. 247. p. 285. erkennen. Allwo die Lehns-*Curie* sich dieses ausdrücklich vorbehält: es sollen auch die egenante Ganerbin, und ire Nachkommen die vorgenante Veste, Schloß und Burg den Ebirsberg oder ihren *Teyl* an derselben Vesten keinen Fürsten Grafin oder Herren nichts verkauffen — — — sondern were es datz sie das verkauffen oder versetzen wulden, daz solden sie iren Erbin oder ire Genossin — — — vorsetze odir zu keuffe gebin. Krafft dieser chartæ soll die Veräuß- oder Verpfändung nur entweder an die Lehns-Erben oder ihre Genossen geschehen; Mithin ist auf dem Heer-Schild also zu sehen, daß auch die Veste nicht an iemanden von einem höhern Heer-Schild solle verpfändet, noch veräußert werden.

§. V.

Hier muß man noch bey Gelegenheit der Heer-Schilde anmercken, daß ein Lehns-Träger eine taugliche Person und zwar die nicht allein Lehnsfähig, d. i. zum Schild oder Heer-Schild gebohren, sondern auch die dem Lehne anhängige Lehn-Dienste zu leisten geschickt, seyn müsse. Derowegen muß er allezeit von dem Stande, welchen das Lehn erfordert, d. i. er muß ebenbürtig seyn. Und dieses mag vermuthlich Gelegenheit gegeben haben, daß in dem Kayserl. Reichs-Hof-Raths-*Decret* d. 16. Aug. 1688. verordnet, daß die Stände zu Empfangung der Lehne, Herren oder Ritter

ter schicken sollen. Dabey aber commentiret der ehemahlige Reichs-Hof-Raths Secretarius, *Franciscus Winand* de *BERTRAM* in *Breviculo Praxeos Imperialis Aulicæ* T. 18. §. 6. p. m. 70. also: Habetur autem pro illustri, Baro & eques annatarum octo vel sedecim: (von acht oder sechzehn Ahnen) novus eques autem non. Es ist auch in dem zwischen dem Abt zu Fulde und der Stadt Franckfurth ao. 1640. errichtetem Vertrag vestgestellet, daß zwey ihres Mittels von den ältern erbaren Geschlechtern zu Lehn-Trägern geordnet werden sollen. LUNIG in *Corpor. Jur. Feud. German.* T. I. p. 1893.

Das Drey und zwantzigste Hauptstück/ Von der Veräusserung derer Adelichen ihren Lehn-Gütern in der Ober-Lausitz.

§. I.

Der Adel in dem Marggrafthum Ober-Lausitz hat in Betrachtung der Veräusserung der Lehn-Güther ein besonders Recht vom Könige Ferdinando 1544. den 12. Febr. und vom Kayser Maximiliano II. anno 1575. den 9. Aug. erhalten, welches auch vom Chur-Fürst Jo. Georgio I. zu Sachsen, als Marggrafen in der Laußitz 1652. ihme gegönnet und bestättiget worden.

§. II.

Der merckwürdige Inhalt des Privilegii ist dieser: Wo einer (von Herren-Ritter-Stande oder vom Adel) keinen männlichen Leibes-Erben hätte, und so jung, gesund und starck wäre, daß er in seinem

Küriß von der Erden auf ein Hengst-mäßiges Pferd sitzen mag, wann er dasselbe vor dem Land-Voigt erzeiget, soll er auch alsdann Macht haben, seine Güter — — zu verkauffen, männigliches ungehindert, wo aber unser Land-Voigt derselbigen Zeit aus Verhinderung anderer unserer Geschäffte im Marggrafftbum nicht wäre, so mag er solches, und nicht eher, oder anders, seinem Amts-Verwalter an seine statt zu vollziehen auferlegen.

§. III.

Thut nun einer nach den zu solchen Actu benöthigten Qualitæten den Vor-Ritt auf dem Schlosse in Budißin öffentlich und zu guten Contento, so hat er auch der obangeführten Befreyung und Begnadigung in Verkauffung seiner Güther billich zu genüssen, und wird dabey auch füglich geschützet und gehandhabet. Zu Urkund dessen wird ihme ein Schein und Ober-Amts-Recognition unter des Land-Voigts gewöhnlichen Secret ertheilet.

§. IV.

Ob nun gleich auf diesem gethanen Vor-Ritt das Lehn alienable wird, so wird es doch nicht in Erbe verwandelt, sondern es bleibet die Lehns-Eigenschafft vollkommen und unverletzt, mithin wird es als ein Lehn, nicht aber als Erbe, auf dem Käuffer gebracht; Und dieser erhält nur das sogenannte nutzbare Eigenthum, indem das Ober-Eigenthum bey dem Lehn-Herrn verbleibet. Kurtz es geschiehet diese Veräußerung so, daß es denen, so im gesammten Lehen sitzen, oder die männliche Leibes-Lehns-Erben haben, auch dem Lehns-Herrn an Lehen, Diensten, Pflichten und männiglichen Rechten unschädlich und unnachtheilig sey. Siehe des Herrn von LEIBNIZ disp. d. *Alienatione Feud. Lusatiæ Superioris* S. II. §. 3. 6. 13. 15. 16.

§. V.

Dieser gemeldter Gebrauch mag vermuthlich sonsten auch in Sachsen bekant und üblich gewesen seyn. Denn der *Compilator* des Sächß. Land-Rechts L. I. art. 52. schreibet: alle fahrende Haab aber giebt der Mann wohl ohne Laub der Erben in allen Städten und an allen Orten, und lässet und verleihet sein Gut; allein daß er sich also vermög, daß er begurt mit einem Schwerdt und mit einem Schild, auf ein Roß kommen mög, von einem Stein oder Stock einer

Daum-

Daum-Ellen hoch, ohne Hülff, also doch, daß man ihm das Roß und den Steg-reiff hält. Wann er das nicht thun mag, so mag er sein Gut weder vergeben, noch verlassen, noch geleihen, dadurch ers iemand entfremdde, der es wartent wäre nach seinem Tode.

Das Vier und zwantzigste Hauptstück, Von der Erb-Huldigung derer Adelichen.

§. I.

IM Chur-Fürstenthum Sachsen leisten die von Adel nicht mit aufgereckten Fingern den Huldigungs-Eyd, sondern versprechen nur beym Antritt der Regierung eines neuen Chur-Fürstens den fidem homagialem und werden alsdann zum Hand-Kuß gelassen, indem sie nachgehends die Lehns-Pflicht dem Chur-Fürsten eydlich ablegen müssen. (*) Denn weil vermöge des in Sachsen beständigen Herkommens, ieder Vasal auch ein Unterthan ist; so schliesset der Lehns-Eyd zugleich auch die Unterthänigkeit in sich. Dannenhero wenn der Lehns-Mann nach abgelegten Lehns-Eyd den Lehns-Schein erhält; so wird in diesem attestiret, daß er die Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht wircklich geleistet habe. *J. C.* NÆVII Tract. *de Juramentis* P. II, c. 1. §. 10. p. 104.

(*) In dem Lehns-*Mandat* Chur-F. *Joh. Georgii IV.* zu Sachsen d. ao. 1691 §. und anfänglich, ist folgendes verordnet: daß ein ieder *Vasall* schuldig sey / seine Lehne oder gesamte Hand zu rechter Zeit, und wo möglich in eigener Person zu suchen / und dabey die gewöhnliche Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht selber abzulegen; Dahero die Chur-Sächß. Vasallen schweren, daß si wollen getreu / huld und gehorsam seyn —— —— auch alles andre thun / halten und lassen was getreue Unterthanen —— zu thun und zu lassen schuldig seyn God. Aug. T. I. p. 1982.

§. II.

Sonsten stunden der Magdeburgischen Ritterschafft eben die Gerechtsame zu, welche die Chur-Sächßischen hergebracht. Lunigs Coll. I. von Landsäß. Rittersch. p. 955. n. VI. Allein ietzo werden die von der Ritterschafft gehalten, weil die vormahligen Lehn-Güther nunmehro in Erbe verwandelt, bey Ihro Kön. Maj. angetretenen Landes-Regierung oder nach erlangter Majorennitæt oder erreichten 21. Jahren ihres Alters die Homagial- und Unterthänigkeits-Pflicht abzulegen. Sie müssen den vorbesagten Eyd in Person schweren, es sey denn, daß Sie durch Sr. Königl. Majestät Kriegs- oder andere Dienste, oder durch unvermeidliche Abwesenheit und Kranckheit davon abgehalten werden, auf welchem Fall ihnen nachgelassen wird, durch einen anständigen Gevollmächtigten, die Huldigung- und Unterthänigkeits-Pflicht in ihre Seele abschwören zu lassen, doch dergestalt, daß die Ursach ihres persöhnlichen Aussenbleibens zureichend bescheiniget werde. Lunigs *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. II. p. 1015. Diese Verordnung findet sich auch im Chur-Brandenburgischen, ausser daß hier der Terminus majorennitatis das bereits erfüllte 25te Jahr. Lunigs l. c. p. 858. squ.

§. III.

Im Marggrafftthum Ober-Laußitz wird der Lehns-Eyd nebst der Erb-Huldigungs-Pflicht zugleich abgeleget, und erhalten dabey auch alle und iede insgemein die Belehnung alsbald. Die gantze Sache ist daselbst so bequem vor die Ritterschafft eingerichtet, daß ich kaum glaube, daß irgends wo diese solemnitæt mehr eingeschränckter zu finden, als daselbst. Wir wollen die Einrichtung aus der von Chur-F. Johann Georg den I. *confirmirten* Lehns-Ordnung d. a. 1652. *Corp. Jur. Lusatici* T. III. p. 455. squ. anführen, allwo es heist: wir wollen, daß die so Lehn-Güter haben — im Marggrafftthum Ober-Laußitz zu rechter unversäumter Zeit die Lehn zu suchen und zu verneuern, die Lehns-Pflicht zu thun, die Lehn zu empfangen, und hierüber neue Lehns-Briefe auszubringen, bey Verlust derselben, schuldig seyn sollen: iedoch folgender massen und gestalt, daß alle und iede Lehnhaber bey und neben der Erb-Huldigung ingesamt die Lehne anderweit suchen und verneuern, die Lehn-Pflicht aber zugleich mit der Erb-Pflicht ablegen sollen, immassen dieselbe mit wenig Worten dem Homagio (und dadurch juramentorum pluralitatem so wol, als daß ein iedweder die Lehen nicht absonderlich suchen

suchen dürffe, zu verhütten) — inseriret und einverleibet, auch solchergestalt uno & eodem actu die Erb- und Lehns-Huldigung verrichtet werden möge, hierauf den Ständen, auch insgemein allen und ieden, die Belehnung alsbald bey der Huldigung von uns ertheilet und wiederfahren soll. Haben die Vasallen *legitima impedimenta*, daß sie Lehn- und Erb-Pflicht nicht in eigener Person abzulegen im Stande, alsdann wird auch ein Gevollmächtigter zugelassen. Denn von diesem heist es in *Corp. Jur. Lusatici* Tom. III. p. 469. Diejenigen Vasallen, welche hohes Alter und Unvermöglichkeit, auch langwierige Kranckheit beybringen, oder sich in Chur-Fürstl. oder Dero aliirten Kriegs-Diensten, und insgemein aus erheblichen Ursachen weit entfernet befinden, mögen gestalten Sachen nach, die Lehn- und Erb-Huldigungs-Pflicht durch gnugsam Bevollmächtigte abstatten.

§. IV.

Im Gothaischen Fürstenthum müssen die Lehn-Leute den Huldigungs-Eyd so wol als die Bürger und andre Unterthanen derer Städte und Aemter beym Antrit Fürstl. Landes-Regierung leisten. Goth. Lands-Ordn. P. 2. c. 2. tit. 1. p. 121. Haben diese aber bey angetretener Fürstl. Landes-Regierung oder sonst zeithero die Erb-Huldigung nicht geleistet, so müssen sie diese zugleich bey der Beleyung ohne Unterscheid, sie seyn Prælaten, Grafen, Herren, von der Ritterschafft rc. leisten. Goth. L. Ordn. l. c.

§. V.

Was im Gothaischen wegen der Lehns-Leute ihrer Erb-Huldigung verordnet, das findet sich auch also in dem Fürstenthum Altenburg, vermöge des Haupt-Theilungs-*Recess* verglichen. Altenburg. Lands-Ordn. P. 2. c. 2. T. I. p. 137. Dieweil so wohl in der Gothaischen als in der Altenburgischen nach den Worten: sie seyn Grafen, Herrn, von der Ritterschafft, auch diese Ausdrückung: oder anderes Standes, befindlich, so lieget am Tage, daß so wol in Altenburgischen als Gothaischen Fürstenthum die Bürger vermöge Caroli IV. Begnadigungs-Briefs d. 20. 1350. annoch der Lehns-Besitzung fähig und ihr hergebrachtes Recht durch die Landes-Verordnung auch bekräfftiget worden.

Das Fünff und zwantzigste Hauptstück, Von der Zoll und Geleits, wie auch Abzugs-Gelder Befreyung der Adelichen

§. I.

Es stehet der berühmte Herr Hof-Rath und *Profess.* de GOEBEL in disp. de *Stat. Nobilit. German.* §. 7. in den Gedancken, als wenn der Landsäßige Adel auch im Römischen Reiche von Zöllen frey seye: Allein, ob gleich die unmittelbare Reichs-Ritterschafft aus alter Gewohnheit und erlangten Privilegio davon befreyet. Siehe des Chur-Sächß. *Appellations*-Raths von HOPFFGARTENS *Exerc. d. Jure Vectigalium in Sacro Imp. Rom.* S. II. §. 13. p. 60. so gehet doch solches nicht überhaupt dem gantzen Teutschen Adel an. Zudem lieget am Tage, daß der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft verwilligtes Zoll-Privilegium sehr beschnitten und eingeschräncket. SCHWED. *Jus Publ.* p. m. 972. Will man dieses etwan nicht glauben, so sehe man nur die Erläuterung dessen in MAURITII disp. d. *Nobilit. Germ.* §. 40. p. m. 319. nach.

§. II.

Bey so bewandten Umständen ist die Zoll-Freyheit des Landsäßigen Adels gar nicht aus den Reichs-Gesetzen noch vielweniger aus dem Privilegio der Reichs-Ritterschafft herzuleiten und zu behaupten. Man handelt weit vernünfftiger, wenn man in diesem Fall auf die einem iedem Lande zukommende eigene Gesetze und Gewohnheiten siehet und fleißig nachsuchet: ob aus solchen dem im Lande sitzenden Adel eine Befreyung von Zöllen aus-

zufinden und zuzusprechen. Das Sächß. Land-Recht spricht zwar L. II. art. 27. Ritter und ihre Gesind sollen Zoll-frey seyn, sie fahren, reiten oder gehen, &c. Allein, weil auch dieses alte Recht keinen usum forensem, woferne man dessen Ubung nicht erweißlich machen kan; so ist auch aus solchem kein gewisses Recht denen Sächsischen von Adel zuzuschreiben. Also wollen wir lieber die Zoll- und Geleits-Freyheit des in Chur-Sachsen eingesessenen Adels aus den Chursächß. Verordnungen erweisen. Die Zoll-Freyheit ist in Cod. Aug. II. Band p. 1130. klar; von der Geleits-Freyheit disponirt Christian II. in Cod. Aug. II. Band p. 1363. also: Was aber die Einländischen von Adel — betrifft, denen wollet dasjenige, so sie vor ihre Haußhaltung und Besserung der Ritter-Güther bedürffen, als Bau-Holtz, Wehr, Viehe, und anders, auch so sie an ihren eigenen erwachsenen Früchten, als Wolle, Butter, Käse und dergleichen zu Marckte bringen, alten Gebrauch nach, doch uf ihre *Patenta* frey durchkommen lassen: Jedoch da einer oder mehr von Adel übermäßige Waaren, Viehe und anders angeben, dessen er vor seine Haußhaltung vermuthlich nicht gar bedürfftig, der oder dieselben sollen die Ubermaaß, so wol als die, so kauffen und wieder verhandthieren dieselben Waaren unnachläßig vergleiten.

§. III.

In den Braunschw. und Wolffenbüttelischen Rechten der Landschafft heist es auch §. 94. die von Adel sind ebenmäßig frey von Zoll von allen, was sie selbst gebrauchen, und von ihren Gütern zum Verkauff in die Städte und sonst zu Wasser und zu Lande verfahren, müssen aber deßfalls Scheine von sich geben, und dabey zum Abbruch des Zolls keine *Practiquen* und Gefährlichkeiten gebrauchen, *per Recess.* d. a. 1602. §. 18. und 1614. §. 20. Lunig Coll. v. L. Ritters. P. II. p. 160. Denen von Adel und andern, welche adeliche Frey-Güter in der Graffschafft Hoya haben, ist die Zoll-Freyheit ferner 1697. so zugestanden worden, daß ihnen dasjenige, was sie zu ihrer Haußhaltung, auch reparation oder Aufführung ihrer adelichen Häuser, Vorwercker und Haußhaltungs-Gebäude, von andern Orten zu Wasser oder Lande bringen, nicht weniger auf ihren Gütern gewachsen und sie noch unverkaufft anderwerts-hin verfahren, auch an eigenem nicht zum Wieder-Verkauff und trafiquen erhandelten Vieh, so lange ihnen solches zugehöret und nicht Kauffmanns-Gut ist, anders-wohin treiben

lassen,

lassen, zu Wasser und zu Land Zoll-frey zwar passiret, iedoch so, daß 1.) auf dergleichen Waaren die zu Lande ab- und zugefahren werden, ein beglaubter Schein derer von Adel oder Besitzer adelich freyer Güter produciret und angenommen wird: Wann aber 2) die Zu- und Abfuhre solcher Waaren zu Wasser geschiehet, so muß darüber von Fürstl. Cammer ein Frey Pass vorgezeiget, oder in dessen Ermangelung deßwegen Caution bey den Zöllen, solchen bey erster Gelegenheit einzuliefern, gestellet werden, da indessen die Zollfreye Passirung zustatten. Daferne aber 3.) die von Adel zum Behuff ihres Hauß Wesens einige in geringerer quantitæt bestehende Victualien zu Wasser bringen lassen; so sollen diese auf derer beglaubten Schein, ohne darüber von Fürstl. Cammer erhaltenen Pass, Zoll-frey passiren. Machet der von Adel und Freye, oder dessen Guts- und Lehn-Herr, den geringsten Unterschleiff; so soll der, welcher darüber betroffen wird, dieser Zoll-Exemtion ad dies vitæ verlustig seyn, und nach Befinden, gestrafft werden. Sämtl. Braunschw. Lüneb. Cellischen Antheils Gerichts-Ordnung p. 596. und p. 629. wie auch p. 879.

§. IV.

Der Chur-Fürst zu Brandenburg bewilligte in dem Land Tags-Abschied 1527. dem Chur- und Märckischen Adel zum Besten, daß dasienige, so die Prælaturen und Adels-Güter an Korn bauen, oder an Pächten zu heben, auch sie sonsten über ihre eigene Haußhaltung nothdürfftig seyn, Fisch, Wein, Bier, Fleisch und anders durch die Land-Zölle und andern Oertern, da sie vor Alters die Wasser Zölle nicht gegeben, unbeschwert und Zoll-frey gehen lassen wolten, doch solten die Prælaten und Adelichen solches durch ein *Attestat* glaubbar machen. Lunigs Coll. I. v. L. Rittersch. p. 1571. Weiter ertheilet Chur-F. Johann George zu Brandenburg der Brandenb. Ritterschafft a. 1572. diese Reversales, daß ein ieglicher der Prælaten, Herrn und Adels sich gegen die andern Prælaten, Herrn und Adels so verhalten solle, daß er derselben selbst zugewachsene Früchte in seinen Zöllen auf ihre schrifftliche Anzeigung frey durchkommen liesse. Lunig Coll. I. v. L. Rittersch. p. 1577.

§. V.

Die Zoll-Freyheit, welche denen adelichen Ritter-Güthern anklebet, ist kein *personelles Beneficium*, so, daß es nur denen von Adel allein

als

als Herrn der Ritter-Güter zukäme, sondern weil es auf dergleichen Güter hafftet, haben sich auch dessen der Adelichen ihre Pachters zu erfreuen, wie solches gar wol das von der Chur-F. Braunschw. Lüneburgischen Regierung zu Zell ausgestelltes Rescript. d. a. 1705. beym LUNIG Coll. I. v. L. Rittersch. p. 1278. vorstellet.

§. VI.

Die Adelichen sind von der Nach-Steuer an verschiedenen Orten frey, wo das jus Detractus üblich und hergebracht, wenn man von einem Orte in den andern ziehet. Dergleichen Befreyung genüßet der Adel in Magdeburgischen. Sieh. die Policey-Ordnung c. 56. §. 5. ja die anderswo wohnende Erben dürffen auch nicht das Abzugs Geld von dem von adelichen Verwandten ererbten Guthe abgeben. Z. E. in denen Privilegiis der Braunschweig-Wolffenbüttel. Ritterschafft findet sich diese Verordnung: Die Ritterschafft ist frey von Abschuß bey Erbschafften, nisi in casum necessariæ *retorsionis* per Recess. d. a. 1619. §. 30. *RESOL. GRAV.* d. 20. 1702. §. 27. In der Graffschafft Hoya ist in der *Resol.* d. 20. 1697. denen von Adel auch eingestanden worden, daß sie, wenn sie von Erbschafften oder Braut-Schatz aus dem Lande zu erheben, oder sich weg begeben, oder das ihrige verkauffen, solches ohne Abzug, so weit es hergebracht, thun können. Vid. Cellische Gerichts-Ordnung p. m. 625.

§. VII.

In Brandenburgischen wurde von *Jo. Sigismundo* vor die Ritterschafft 1611. dieser Revers unter andern ertheilet: So sollen auch die von Adel von denen Erbschafften, ausserhalb der Stadt-Güther, als nehmlich, Hauß, Hof, und liegende Gründe, so der Räthe Jurisdiction unterworffen, von denen Städten mit keinem Abschuß beschweret werden. LUNIG Coll. I. v. L. Rittersch. p. 1580.

§. VIII.

Die Ursach, warum die Adelichen kein Abzugs-Geld zahlen, ist diese: Der Ursprung des Abzug-Geldes, er beruhe nun auf auswärtigen Erben, oder auf der Veränderung des Domicilii, rühret eigentlich von der Leib Eigenschafft her, welcher die Bürger ebenfalls unterwürffig gewesen, weil sie meistentheils und ordentlich aus freygelassenen bestunden: Diese

 aber

aber nicht viel nach der Teutschen Verfaßung von den Knechten unterschieden waren. Da hingegen unser heutiger Adel, als die ehemahligen *Milites*, wegen ihres Freyheits-Standes iederzeit von dieser Last frey geblieben; Dannenhero dieser in dubio præsumtionem libertatis vor sich hat, welche so viel gewircket, daß auch unser ietziger Adel, biß diese Stunde von dem Abzugs-Gelde frey gesprochen wird. Reichs-Abschied zu Augspurg d. a. 1555. §. Wo aber Unsere rc. 24. RHETZ *disp. Jur. Publ.* p. 258. & 526. n. 13. MEV. P. II. Dec. 163. und P. VII. Dec. 28. CARPZOV. P. III. c. 38. Def. 19.

Das Sechs und zwantzigste Hauptstück/ Von dem Alten Rechte des Adels ihre Höfe zu befestigen.

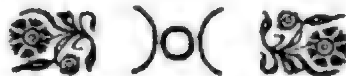
§. I.

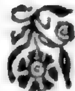
Die alten Teutschen haben den ietzigen Adel nur allein, und nicht den Bürgern noch Bauern, erlaubt, ihre Höfe mit einer Mauer zu umschliessen, welche sie so hoch als ein Mann, der auf einem Pferde sitzet, mit der Hand reichen kan, aufführen durfften. Der Sachsen-Spiegel redet davon L. III. art 66. gantz deutlich: Man mag wol befesten einen Hof mit Zeinen und mit Stecken, oder Mauren, als ein Mann reichen mag auf einem Roß sitzende. Eben dieses bekräfftiget auch der Schwaben-Spiegel c. 234. Der teutsche *Glossator* commentiret über die Worte: auf einen Roß sitzende, also: Hierbey merck/ daß dies Recht um der Ritterschafft willen gesetzet ist, denn dieselben mögen sich, als hoch sie auf einem Roß mit einem Schwerd rei-

reichen mögen / befesten. Und dies soll ihr Maas seyn. Ob dieses alte Teutsche Recht in diesem Stücke noch irgendwo in Ubung, ist mir unbekannt, solte sich dessen usus aber noch wo finden, so wird es zwar denen von Adel, aber nicht denen Bürgern und Bauern, erlaubt seyn, die Mauern nach diesen angezeigten Maas zu führen, und zu erhöhen: wiewol ich zweifle sehr an dem Usu Practico.

§. II.

Es findet sich auch, daß man vor Zeiten die Besitzung eines mit einem Graben befestigten Guts vor eine wahrscheinliche Anzeigung des Adels gehalten. Denn da keinen geringern Unterthan als dem von Adel frey gestanden sein Gut zu befestigen, welches nur entweder mit Mauern oder Graben geschehen konte, so ist die Vermuthung, die man daher nimmt, nicht ungegründet. Wie denn der AUTOR des anno 1708. unter den Titul: Ursprung der Stadt-Münsterischen Erb-Männer herausgegebene Tr. §. 10. squ. anführet, daß einem mit Nahmen *Schencking* unter dem Pabst Pio IV. von der Rota Romana der Beweiß seines Adel-Standes auferleget worden, welcher aber nichts als dieses aufbringen können, daß seine Eltern sich adelich aufgeführet und *tractiren* lassen, auf begrabenen Häusern gewohnt, und mit adelichen Güthern angesessen gewesen. Und diesen geführten Beweiß hätte auch die Rota Romana für zulänglich erkennet und declariret; Dannenhero urgirten die Erb-Männer zu Münster wieder die Ritterschafft und dasiges Dom-Capitul zu Erweisung ihres Adel-Standes auch unter andern dieses argument, daß ihre Vorfahren auf begrabenen Häusern gegewohnet. Siehe *ELECT. JUR. PUBLIC.* T. I. p. 722.





Das Sieben und zwantzigste Hauptstück, Ob, und wie, die Adelichen das Bürger-Recht in Städten erlangen?

§. I.

Die Grafen, Herren und Edelleute suchten in der mittlern Zeit das Bürger-Recht nicht allein um ihrer Siecherheit willen, sondern auch, daß sie sich des Vermögens derer Städte wieder ihre Feinde bedienen konnten. Man kan dieses überhaupt in DATTIO de *Pace Imperii Publ.* L. I. c. 14. n. 23. - 44. p. 104. von den Herren Grafen von Solms beym WENCK. d. *Cancell. Juribus* p. 55. und von Grafen von Gleichen beym MENCK. in *Script. Rer. Germ.* T. I. p. 540. nachsehen, wie es denn auch nicht undienlich, wenn man deßwegen das *Chronicon Magdeb.* beym MEIBOMIO T. II. p. 338. nachschlägt. Sie ließen sichs auch viel Geld kosten. Denn in MENCK. *S. R. Germ.* T. I. p. 1487. c. heist es: Engelhardus de *Entzberga* — *jus Civitatis August.* c. libris nummum — sibi comparavit. Weil aber nach der Hand denen Bürgern dadurch viele Gefahr, Verwüstungen, Plünderungen, Tumult, Uneinigkeit und andere Ungelegenheiten zugezogen worden. DATT. d. *Pac. Imp. Publ.* l. c. n. 42. p. 105. So ist die Sache endlich dahin gediehen, daß man an vielen Oertern denen von Adel und andern mächtigen Herren von dem Bürger-Rechte durch kräfftige Stadt-Ordnungen ausgeschlossen, wie denn der bekannte RANGO in *Origin. Pomer.* p. 230. squ. uns berichtet, daß der Rath zu Colberg ao. 1364. per statutum verbothen, daß der mit Lehn-Güthern versehene Adel zum Bürger-Rechte gelassen werden solte.

§. II. Heute

§. II.

Heute zu Tage können die vom adelichen Stande gewöhnlich in Städten Häuser kauffen, und das Bürger-Recht erlangen, Churf. *Resol. Grav.* Tit. v. *Justitz*-Sachen §. 109. Cod. Aug. T. I. p. 248. daferne solches durch besondere und von dem Landes-Herrn bestättigte Statuten ihnen nicht untersaget. Z. E. im Marggraffthum Ober-Lausitz wird in den meisten Sechs-Städten von den Räthen nicht zugelassen, daß einer von Adel ein Hauß, ausser was etwan einer oder der andern Person auf vörhergehende der längst verstorbenen Kays. Maj. höchst mildeste Gedächtniß gnädigste Intercession und schwere condition geschehen seyn mag, so unter der Städte *Jurisdiction* gehörig kauffen möge, damit die Stände nicht confundiret und vermenget; und also der bürgerliche Handel und Wandel nicht in Abfall kommen möge. Siehe den Cod. Augusteum P. III. p. 365. und Herr Dr. Hanaccii *Access. novæ* ad Hornii *Jurispr. Feudalem* p. 26. C. V. §. 28.

§. III.

Wenn sie, die Adelichen nun als Bürger angenommen werden, so sind sie an meisten Oertern von Ablegung des Bürger-Eyds frey, ja zu Gotha sind die in der Lands-Ordnung p. 91. specificirte Hof-Bediente nicht schuldig, derentwegen bürgerliches Angelöbniß zu thun. In der Lands-Ordnung *d. a.* 1562. *art.* 37. des Fürstenthums *Oppeln* und *Ratibor* heist es: Zum Stadt-Recht aber zu schweren, oder in Stadt-Aemter sich einzumischen, soll er, der Adel, zu Verkleinerung seines Standes von den Bürgern keinesweges gezogen werden.

§. IV.

In dem Mecklenburgischen hingegen lautet es gantz anders, indem daselbst einer von Adel, so in den Städten sich häußlich niedersetzen will, allerdings den Bürger-Eyd zu schweren verbunden wird, Krafft des der Policey-Ordnung *d. ao.* 1572. *Tit.* von Wüsten Häusern einverleibten §. *ultimi*, welcher also lautet: Wolte auch iemand von Adel sich häußlich in unsere Städte eine setzen, so soll ihme solches nicht geweigert werden, sondern so wohl, als einem andern frey stehen, dargegen er aber schuldig seyn soll, alles so ein anderer Bürger, oder sein Nachbar unter oder ober ihm mit Eydes-Leistung und andern bürgerlichen Pflichten und Bürden thut, und

tragen hilfft, seines theils auch selbst, oder durch eine Mittel-Person, ausgenommen des Bürgers Eyd, welchen er selbst schweren soll, zu thun und zu leisten, und also des gemeinen Nutzens, Freyheit mit Recht und Gerechtigkeiten geniessen. Wer aber solches nicht thun wolte, soll auch für keinen Bürger angenommen werden. Ob nun wohl der Adel zu Erkauffung der Häuser in Städten, wenn er das Bürger-Recht erlanget, fähig und qualificirt ist; so muß er sich doch ohne Ausnahme denen dinglichen, ja auch wol am meisten Oertern der Personal-Beschwerungen unterziehen. *Leipzig* hat es vom Chur-F. Mauritio erhalten, daß alsdenn erst der Rath einen von der dem Chur-Hause verwandten Ritterschafft zum Bürger anzunehmen gehalten seyn solte, wenn dieser das Bürger-Recht vor sich selbst annehmen, bürgerliche Pflicht leisten, und gleich denen andern Bürgern und Einwohnern alle bürgerliche Last und Bürden mit, und von seiner Person und Güthern, und in allen andern tragen und mitleiden wolle. Aus dieser Stelle und dem gantzen Privilegio, welches BARTH. in *Hodeg. Forensi* p. m. 424. aufstellet, liegt am Tage, daß 1.) einer von Adel das Bürger-Recht nicht anders zu Leipzig erhält, er leiste denn dem Chur-Fürsten und dem Leipziger Rath den gewöhnlichen Bürger-Eyd. Zum 2.) daß die Adelichen daselbst von den persönlichen Bürden eben so wenig, als andere Bürger frey seyn. Sonsten ist die Landes-Ordnung im Fürstenthum *Oppel* und *Ratibor* art. 37. den Eyd ausgenommen, dem Leipziger Stadt-Rechte hierinnen gleichstimmig, indem es heist: Da irgend ein Herr oder Rittermäßige Stands-Person in einer Stadt ein Hauß hätte, oder kauffte, und sich der Stadt-Nutzbarkeit gebrauchen wolte, denselben soll es nicht gewehret werden. Doch daß er alle Geschoß, Wachten, und andere Darlagen in der Stadt, wie ein anderer Bürger und Nachbar, gebe und bezahle.

§. V.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen, ob gleich daselbst unter der hochlöbl. Landes-Regierung zu Dreßden Jurisdiction alle Churfürstl. Sächß. Vasallen und Unterthanen entweder immediate oder mediate stehen, so werden doch hierunter die *Nobiles, qua tales*, nicht mit gerechnet, sondern müssen, wenn sie sich in einer Stadt aufhalten, des Raths oder eines andern *Judicis Ordinarii Jurisdiction agnosciren*, wie aus des berühmten Chur-sächß. Hof-Raths und Wittenbergischen *Ordinarii* D. LEYSSERI diss. d. *Equit. Sax. Jur. Sing* th. 33. Herr Dr. WABST in seiner gelehrten Historischen Nachricht von Chur-Fürstenth. Sachsen p. 66. bezeuget.

Das

Das Acht und zwantzigste Hauptstück,

Ob das Bier-Brauen denen von Adel als eine bürgerliche Nahrung verbothen? und ob die Kauffmannschafft den adelichen so nachtheilig.

§. I.

Es wird in denen Landes-Verordnungen hin und wieder verbothen, daß sich die Herrn von Adel und andere Standes-Personen der bürgerlichen Nahrung und Handthierung entschlagen sollen, wie denn ins besondere das Bier-Brauen und die Kauffmannschafft als eine dem Adel-Stande unanständige Profession abgeschildert und aufgestellet wird.

§. II.

Kayser Heinrich der I. sahe, daß die am Rhein-Strom gelegene Städte eine vortheilhafftige Nahrung aus dem reichen Wein-Wachs zogen; (*) Er erwog aber dabey vermöge der Erfahrung gar wohl, daß die Natur in Sachsen sich nicht so edel erwieß, daß sich auch die Wein-Nahrung daselbst so einträglich practiciren liesse; er gedachte also denen neu-erbauten Städten in Sachsen mit der Bier-Schancks-Gerechtigkeit aufzuhelffen. Denn er wuste wohl, daß der Trunck bey den Teutschen ein erblicher Fehler, (**) und sie schone manches Sæculum durch, aus Gerste oder andern Getraide, Bier zu verfertigen gelernet. Diese Wissenschafft der alten Teutschen beschreibt schone TACITUS c. 23. d. *Mor. German.* Potui

tui *humor ex hordeo aut frumento*, in quandam similitudinem *vini* corruptus. Plinius in *Histor. Natur.* L. 14. *cap. fin.* machet mine als wenn er sich über diesen Tranck aufhalten wolte, indem er schreibet: nulla — in parte mundi *cessat ebrietas*: meros quippe hauriunt tales succos, nec diluendo, ut vina, mitigant; at hercule illic tellus fruges parere videbatur: heu mira vitiorum solertia *inventum est quemadmodum aqua quoque inebriaret*. Dessen aber ungeachtet, so suchte Kayser Heinrich der I. darinnen ein Mittel, wodurch er seinen neu-angebauten Städten zur Nahrung und Aufnehmen helffen wolte. Denn er verordnete ausdrücklich, daß alle öffentliche Zusammenkünffte, Gelage und Gastereyen sonsten nirgends als in denen Städten solten gehalten werden. Diese Nachricht ertheilet uns Wittekindus L. I. ex edit. Meibom. p. 639. Concilia & *omnes conventus* atque convivia (*solennioris ritus*) in urbibus voluit celebrari: (*Henricus I.*) in quibus extruendis diu noctuque operam dabat. Der Endzweck des vernünfftigen Kaysers war wohl kein anderer, als daß die Städtischen Einwohner hätten, wovon sie ehrlich und zulänglich lebten. Sieh. des Herrn Cantzlars von Ludewigs disp. d. *Opifice exule in pagis*. p. 20.

(*) Von denen Teutschen die am Rhein wohneten, schreibt Tacitus schon zu seiner Zeit c. 23. d. M. G. proximi ripæ & *vinum mercantur*. Und also suchten diese ihre beste Nahrung damahls durch den Wein-Handel.

(**) Tacitus meldet c. 22. 23. d. M. G. daß die Teutschen gerne getruncken hätten, welches viele bey uns vor ein altes löbl. Herkommen der Teutschen Nation auch noch halten, und mithin diese grau gewordene Observantz, wenn das Geld nur zulanget, nicht gerne abkommen lassen. Vid. Goth. Lands Ordn. P. 2. c. 4. t. 15. p. m. 253. Diese so lange geglaubte und vom Tacito selbst berührte Wahrheit suchet der G. R. Thomasius aus andern Stellen des Taciti zu wiederlegen. Denn da Tacitus c. 18. d. *M.* G. bekennete: *Severa* illic matrimonia — c. 19. *septa pudicitia* agunt, *nullis* spectaculorum *illecebris*, *nullis* conviviorum *irritationibus* corruptæ, — *paucissima* in tam numerosa gente *adulteria* — *publicatæ* — *pudicitiæ nulla* venia. C. 20. *Sera* juvenum *venus*, eoque *inexhausta pubertas*, nec *virgines* festinantur. So will der seel. Thomasius aus solchen locis schliessen: Haben sie keusch gelebet, E. so haben sie nicht getruncken. Dieser Schluß gründet sich auf die Meynung daß diejenigen, welche trinckten, auch eo ipso die venerische Wollüste ausüben müsten: Allein dieser Grund ist nicht stets sicher und universell. Denn ist einer nicht natura proclivis ad venerem, so wird der Trunck solche nicht in ihm giessen. Viele lassen sich den Trunck gut schmecken und dennoch, wenn sich gleich eine geile Vettel anbiethet, so schlagen sie diese Lust aus. Indessen hat doch wol Tacitus darinnen einen

Irr-

Irrthum begangen, daß er gemeinet, weil entweder die teutschen Gefangene oder einige an denen Römischen Provintzien nahe wohnende Teutsche so tapfer trincken und die in Wollüsten ersoffene Italiener leichtlich damit besiegen können, auch diese Sauff-Gewohnheit allen Teutschen gemein gewesen sey. THOMAS. d. *Hom. prop.* 11. - 14.

§. III.

Aus dem angeführten Zeugnisse des WITTEKINDI pflegen die Städte mit grosser Wahrscheinlichkeit zu muthmassen, daß Kayser Heinrich damahls denen Städten die Brau-Gerechtigkeit zum Aufnehmen derselben verliehen habe. Denn warum solte er die öffentlichen Versammlungen und solemnen Schmause in den Städten zu halten befohlen haben, wenn es ihme nicht um die Bier-*Consumtion* und mit dieser um die Nahrung der Städte zu thun gewesen? GUNDLING in *Heinric. Aucup.* n. 7. p. 131. Und dieses ist die ursprüngliche Gelegenheit, warum noch bis ietzo, von den Städten, zumahl in Sachsen, denen von Städten nicht weit entfernten Edel- und Land-Leuten die Brau-Gerechtigkeit disputiret wird. Die Städte wollen alle, die dißfalls kein Privilegium aufzuweisen haben, noch sich mit einer Verjährung von undencklicher Zeit schützen können, von diesem Rechte ausschließen, beruffen sich deßwegen auf ihr uraltes Befugniß und die ihnen neuerer Zeit eingestandene Gerechtsame.

§. IV.

Das Recht zu brauen ist auch nicht eine in eines iedem Willkühr gestellete Sache. Wäre es ein *actus meræ facultatis*, so würden die Herrn von Adel nicht nöthig gehabt haben, deßwegen beym Landes-Herrn privilegia auszuwürcken; Allein so stellet PAULLINI in *Annal. Isenacens.* p. 119. eine Urkunde von Hertzog Wilhelm d. a. 1463. auf, worinnen der Hertzog zweyen Edelleuten von Golmatsch und Boyneburg die Freyheit giebt, daß sie auf ihren Burg-Sitz zu Stedtfeld für sich und ihre Hauß-Genossen brauen, und über das von selbigen Bier nur zehn Faß in ihre Kretschmar zu Stetfeld legen und verschencken möchten: das übrige aber entweder in Eisenach oder den benachbarten Städten, als Creutzburg, Langensaltz, Gotha und Waltershausen hohlen solten.

§. V.

Ob nun gleich die Städte ihre wahrscheinliche Gründe von grosser Wichtigkeit, so getraue ich mir doch nicht damit nothdürfftig zu erweisen, daß

gleich Anfangs denen Städten von Heinrico Aucupe die Brau-Gerechtigkeit *cum jure cogendi* wäre eingeräumet worden, so, daß der Land-Mann alle sein Bier in denen Städten zu erkauffen sey genöthiget gewesen. Sieh. von Ludewigs disp. d. *Opifice exule in pagis* p. 23. Doch dem sey nun wie ihm wolle, so ist es doch dadurch geschehn, daß man das Brauen für eine bürgerlich Nahrung, Handthierung und Gewerbe gehalten, und den Land-Adel davon ausschliessen wollen. Die Chur-Sächß. Rechte sind vor die Städte selbst, und wenn einer von Adel per investituram oder præscriptionem (*) das Brauen auf seinen Land-Gütern erlanget, oder hergebracht, so mag er sich dessen zwar bedienen; aber es ist und bleibet doch nach dem Inhalt der Gesetze eine bürgerliche Nahrung, welche dem Adel-Stande unanständig. Die Chur-Sächß. Lands-Ordn. Tit. von Brauen, Schencken ꝛc. redet davon gantz frey: Wiewohl, heist es, sich auch ein ieder wohl zu erinnern, daß der Adel-Stand adelliches Wesen und Wandel erfordert, und daß sich ein Edelmann von seinen Ritter-Solden und Ritter-Gütern — unterhalten solle ꝛc. und kurtz darauf: Welcher aber aus Herkommen und über verwehrte Zeit geübten Gebrauch mit dem Brauen und Meltzen berechtiget zu seyn vermeinet, und seinen Stand nicht bedencken will, dem sind wir, in so weit er solches beweiset, nachzulassen geneigt. (**) Und in der Chursächß. Erläut. der Landes-Gebrechen d. a. 1653. und 1657. in Cod. Aug. p. 252. wird eben diese Verordnung eingeschärffet und diese Ursach angeführet: Daß ein Stand bey dem andern binkommen, und weiln Handthierungen, Kauffmannschafften, und Handwercke zu treiben, dergleichen Maltzen, Brauen, Schencken eigentlich denen Bürgern in Städten, zu Erhaltung des bürgerlichen Standes aus sonderbaren erheblichen Ursachen geeignet, auch derselben Wesen und Wohlstand darauf gleichsam gewiedmet, und gegründet ꝛc. Füge diesem bey die Altenb. Lands-Ordn. P. II. c. 3. T. X. p. 203. Gothaische Lands-Ordn. P. II. c. 3. Tit. XI. p. 168. Lundorp. *Act. publ.* Tom. XVII. p. 317. Der Adel in der Ober-Lausitz, so des Brauens und Bier-Schancks nicht berechtiget, soll sich dessen bey Straffe 100. Ducatens enthalten. Cod. Aug. P. III. p. 286.

(*) Was vor eine Zeit zur Verjährung der Bier-Brau-Gerechtigkeit, so wol nach den gemeinen Rechte als denen Chursächß. nöthig, sieh. in *A.* Leyseri disp. d. *Jur. præd. nobil.* Saxon, §. 56.

(**) Und

(**) Und auf diese Weise haben auch die Wittenberg. JCti a. 1711. beym Leys. *disp. cit.* §. 55. gesprochen: Obwohl einem Edelmann bürgerliche Handthierung zu treiben nicht wohl anstehet; Dieweil aber dennoch den Edelleuten, wenn sie ihren Stand nicht bedencken und sich mit Landes-Fürstl. Bewilligung der bürgerlichen Nahrung anmassen wollen / solches nicht gewehret werden mag rc.

§. VI.

Welche nicht von Adel sind, die genüssen auch nicht der Adelichen personelle Vorrechte: und also die Besitzer der Frey-Güther, ob sie gleich Schrifftsäßige Güther besitzen, genüßen das Recht nicht zum Gebrauch ihrer *famille* und zum Verkauff Bier zu brauen. Berger Conf. 72. p. 72. *El. Proc. Possess.* th. 12. Die Rationes Decidendi seyn daselbst: indem berührtes Brauen als eine besondere Begnadigung denen adelichen Personen in der Chur-Sächß. Landes-Verfassung verliehen, und sonsten denen Städten allein zustehe. Hiernächst die *Resol. Gravam.* d. a. 1661. Tit. von *Justitz*-Sachen §. 171. denen Landsassen so nicht adelichen Standes sind, nur in so weit, als sie berechtiget, das Brauen nachlässet, welches angeführte Befugniß der Freysassen entweder aus einer besondern Begnadigung oder Verjährung einer undencklichen Zeit beyzubringen. Daß aber, denen Besitzern der Ritter-Güther das Brauen vor ihre famille zukömmt, weil es ein dem Ritter-Guthe anhängendes Recht ist. vid. Leyser disp. d. *Equit. Saxonic. Juribus* §. 4. bleibet unstreitig, wie sie denn auch wegen des Tisch-Truncks von der Bier-Steuer frey. *Resolut. Grav.* d. ao. 1661. l. c. §. 121. 122.

§. VII.

Dr. Melchior von Osse kömmt in seinem *Testament*, welches der wohlseel. G. R. Thomasius a. 1717. ediret, auch auf das gegenwärtige Chapitre p. 508. und lehret, daß wie der Adel sich der bürgerlichen Nahrung, also auch die Bürger der Erkauffung adelicher Güter sich enthalten solten. Bey diesen gantz guten Gedancken des Herrn von Osse machet der wohlseel. Ausgeber n. 257. eine sehr schöne und lesens-würdige Anmerckung, worinnen er ohne Partheylichkeit seine Gedancken eröffnet, und so wol den Adel als den Bürger die nöthigen Lectiones giebt. Weil diese Anmerckung so vortrefflich-interessant, so wollen wir sie, ohngeacht sie etwas weitläufftig hiermit einfliessen lassen.

Von dem Streit des Adels mit den Bürgern wegen des Brauens, wie derselbe schone sehr alt, und was Chur-Fürst Friedrich schon a. 1459. deßwegen verordnet, ist beym *PEIFERO* L. 2. §. 47. ingleichen von denen vielfältig hernach wiederhohlten Ordnungen in LUFFTS *Repertorio* sub titulis, Brau-Berechtigung, item bürgerliche Nahrung gnugsame Nachricht zu befinden, zumahl wenn man WEHNERS, BESOLDI, SPEIDELI *Lexica* teutscher Wörter, sub voce Bier-Brauen und die daselbst angeführte Autores mit zu Hülffe nimmt. Der *Autor* (*Dr.* Melchior von OSSEN hält alhier die bürgerliche prætensiones wegen des Bier-Brauens, ob er gleich selbst ein Edelmann war, für recht und billich, aber nicht aus vernünfftigen und ex *Antiquitatibus Germanicis* hergeleiteten Ursachen, (davon etwas in der Disput. d. *Jur. Statuum Imp. dandæ civitatis* §. 35. kan nachgesehen werden) sondern aus der absurden Meynung, weil im Römischen Rechten die Handlung den Edelleuten verbothen sey, welches zwar unserm Autori wegen des Zustandes der damahligen Zeiten, nicht so sehr vor übel zu halten, als denen heutigen Abgöttern und Anbetern des Römischen Rechts. Wenn die Kauffmannschafft an sich dem Adel schädlich wäre, so würden sie auch keine Getrayde, keine Hüner und Gänse verkauffen können. Nun wäre es zwar zu wünschen, daß der alte Streit wegen des Bier-Brauens völlig gehoben wäre, und nicht noch allenthalben daurete; Doch muß die Ursach dieser Dauerung nicht dem Adel (die sonst freylich auch Menschen seyn) alleine oder hauptsächlich zugeschrieben werden, sondern wir Bürger sind in der That mit Schuld daran. Vieler Gelehrten ridicule ambition, oder Bettel-Hoffart, der Kauffmannschafft unerträglicher Pracht, und der gemeinen Bürger Grobheit, sind grosse Schuld an dem Haß der zwischen Adel und Unadel ist. Des *Autoris* postulatum wegen Erkauf-

kauffung der Ritter-Güter ist gewiß raisonnable, und sehe ich nicht, wie man mit Vernunfft darauf antworten könne. Gleichwol stehen die Bürger von Erkauffung adelicher Güter nicht ab. Es wäre zu wünschen, daß auf Vniversitæten das Capitel in der Politic von nothwendiger guten Verständniß des adelichen, bürgerlichen und Bauer-Standes, und was ihnen insgesamt die vielfältigen jalousien, die sie gegen einander haben, schade, ingleichen von dem Ursprung des allgemeinen Hasses, und von der Absicht derer, die sie an einander hetzen, fleißig getrieben würde, das würde den Studenten mehr nutzen, als viel andere Collegia. Aber woher nehmen? Professio Politica (*genuina*) vacavit hactenus & vacabit in posterum. Ich entsinne mich, daß ein guter Freund gewohnt war, bey seinen Gastereyen allemahl der drey Haupt-Stände Gesundheit zu trincken, durch die er nicht nach der Papistischen Erfindung, den Lehr- Wehr- und Nehr-Stand verstunde, sondern nach den Principiis juris Gentium: Adel, Bürger und Bauer. Das Glaß woraus die Gesundheit getruncken wurde, hatte dreyfache Bildungen, deren eines den adelichen, das andere den bürgerlichen, und das dritte den Bauer-Stand bedeutete. Uber dem ersten Bild stund die Uberschrifft: Ehre dem Ehre gebühret; über dem andern: Laß dich nicht verachten: und über dem dritten: Ohne mich könnt ihr beyde nicht fortkommen. So weit THOMASIUS. Es wäre zu wünschen, daß solche Gedancken des unsterblich-berühmten Manns die Bothen des Friedens in die Hertzen ihrer Zuhörer drückten und zeigten, wie eine erwünschte Ruhe in der Seele es wircke, wenn man mit dem Stande, in welchem man gesetzet, ohne Ehr- und Eifersucht, ja ohne Eigensinn zufrieden lebte, und also in dem Willen GOttes zu ruhen suchte.

§. VIII.

Die Kauffmannschafft, weil sie eine bürgerliche Nahrung und Gewerbe, wird den Teutschen Edelleuten, als eine ihrem Adel-Stande und Würde unanständige Sache untersaget. Man sehe nur P. II. c. 3. §. 4.

infin. und c. 28. §. 5. die angeführte Chur-Sächs. Altenb. und Gothaische Verordnungen nach, wie nachdrücklich das Verboth eingeschärffet wird. Dieses Verboth ist nicht durch das Römische Recht ex L. *nobiliores natalibus* C. d. *Commerc. & mercat.* sondern aus den alten Teutschen Herkommen und den Landes-Gesetzen anzuführen und zu erweisen. Es ist bekant, daß in Teutschland die Handwercke anfänglich nur die Knechte geübet, welche nachdem sie frey gelassen worden, bey Errichtung der Städte sich in dieselbe verfüget, und da ihre Gewerbe getrieben, die verfertigten Sachen verhandelt und nach und nach mit dieser oder iener Waare, Handthierung zu pflegen angefangen. Weil nun die Freygebohrnen sahen, daß dieses Gewerbes sich die aus der Knechtschafft entlaßene Freyen anmaßeten, so funden sie Bedencken sich mit dergleichen Handel und Wandel zu vermengen, und vermeinten ihren angebohrnen Freyheits-Stand zu verunehren und zu beleidigen, wenn sie einerley Handthierung mit den Freygelassenen trieben. Die Meinung schlug so starcke Wurtzel in Teutschland, daß die Freygebohrnen oder die heutigen von Adel sich der Kauffmannschafft gantz entschlugen und sich entweder mit ihren Stadt-Aemtern begnügten, oder von ihren Land-Gütern, Feld- und Wein-Bau, von Sold und Verehrung, womit sie im Kriege von Kaysern, Königen und Fürsten belohnt und begnadiget, oder von ihren Renten und Zinsen lebten. Da aber nach der Zeit der Aufwand stärcker wurde und viele diesen zu erschwinden von der bißhero üblichen Einrichtung abgehen und durch Handel- und Kauffmannschafft zu reichlichern Auskommen gelangen wolten; so waren viele von dem heutigen Adel und auch die Städte selbst darwieder und brachten es dahin, daß die biß anhero übliche Gewohnheit durch ausdrückliche Gesetze vest gestellet und dem Adel gäntzlich untersaget wurde Kauffmannschafft zu treiben, damit unter dem Adel, Bürger und Bauer ein Unterscheid wäre. Diesemnach hat Chur-F. Moritz zu Sachsen in einem Ausschreiben d. 20. 1555. verordnet, daß die von Adel sich des Weids- und Getreid-Handels bey hundert Gülden Straffe enthalten sollen, indem es eine bürgerliche Handthierung, welche denen Städten zur Unbilligkeit und endlichen Verderb entzogen würde. Cod August. P. I. p. 67. & 68.

§. IX.

Stünden mir nicht die Landes-Gesetze entgegen, so wolte ich überhaupt die Kauffmannschafft für ein *indifferentes* Thun und Lassen der

Herrn

Herrn von Adel ansehn und behaupten, daß viele recht gethan, ob man schon durch selbige seinen Adel-Stand zu schwächen viel Jahr hundert vermeinet, wenn sie von diesem Wahn durch die Zeit dermassen abgegangen, daß ihrer viele den Handel en gros zu treiben sich nicht geschämet: Doch sind sie gar billich von der Handelschafft mit verächtlichen Waaren und *sordiden* Zeuge abgestanden. Denn wer wolte wohl dessen seinen Adel-Stand nach dem Wohlstand vor der Welt mainteniren, wenn er mit Seiffe, Speck, Heringen, Käse, Cosent, Hefen, Eßig, Wagen-Schmiere, Schweinen, unausgearbeiteten Fellen rc. ein Gewerbe und Verkehr üben und etwas thun wolte, daß ein geehrter Bürger zu treiben Anstand findet? LUDOVICI *ad ff.* L. 18. T. I. §. 4. Indessen ist es in unsern Teutschland dem Adel überall erlaubt, den von seinen Gütern erzeugten Zuwachs an Wolle, Holtz, Fischen, Früchten rc. zu verkauffen.

§. X.

Wo die Gesetze dem Adel die Kauffmannschafft nicht untersagen, so ist der Handel ihme so wohl als denen Bürgern erlaubt, und begehen dieselben eine grosse Ubereilung, welche nach der Richtschnur der Römischen Gesetze anderer Völcker und Repl. ihre Einrichtung abmessen und einrichten wollen. *Jo. Paul* FELWINGERS disp. de *Nobilitate* §. 56. Der verstorbene Reichs-Hof-Rath Edler Herr von BERGER hält in *Oec. Jur.* L. I. T. 2. a. 12. n. 1. dafür, daß die *Genueser* und andere, so da handelten, *nomine potius quam re nobiles* wären; Allein da die Gesetze ihres Staats sie deßwegen des Adels nicht verlustig erkennen; so sehe ich nicht, wie sie dessen eine auf die Römische, aber nicht angenommene, Gesetze gebauete Doctrin berauben will: noch was dadurch den adelichen Prærogativen, indem sie handeln, entgehe; weil sich diese bey andern Gelegenheiten mehr als zu kenntbar äußern. Kein *Noble Venetien* treibet einige Kauffmannschafft öffentlich, wohl aber unter der Hand in *compagnie* mit andern Kauff-Leuten; Dahero auch viele von ihnen, derer Vor-Eltern vor sich nichts erworben, oder die selbsten keine profitable Charge besitzen, wegen Abstehung von der Handlung heut zu Tage sehr miserable leben müssen, wie Herr NEMEITZ in der Nachlese von Italien P. I. p. 36. erwehnet. Ziemlich unartig war des Ungarischen Königs *Matthiæ Corvini* raisonnement über die Venetianischen Edelleute, als er sie, ob ihnen schone ex more & consuetudine Reipl. Kauffmannschafft auf obgemeldte Art zu treiben erlaubet, nicht allein *ignobiles*

les plebeios, sondern auch *rusticos* nach dem Zeugniß MACHIAVELLI d. *Repl.* L. I. c. 55. nennte. Ludovicus XIV. in Franckreich ließ ao. 1702. um der Noblesse wiederum in etwas empor zu helffen einen Begnadigungs-Brief ertheilen, Krafft dessen ein ieder ohne Verkleinerung und Befleckung seines Adels Handel und Wandel treiben könnte. Die Copie stehet davon in der Europäisch. FAMA. Es wurden zwar damahls verschiedene Urtheile darüber gefället; allein es heist hier: Ländlich, Sittlich. Wer nimmts z. E. in Venedig übel, daß ein *Noble Venetien* zuweilen sich nicht entziehet, seine Hauß-Provision selbst auf dem Marckte und in den Fleisch-Schrancken einzukauffen, und solche in den langen Ermel seines Habits mit sich nach Hause zu nehmen? Wie der Herr NEMEITZ l. c. p. 5. * berichtet.

Das Neun und zwantzigste Hauptstück/

Wenn/ und wie der Brandenburg. Adel die Bauern auskauffen/ und in Wolffenbüttel- und Brehmischen die Meyer-Höfe einziehen; und ob? und wie er in Sachsen und Thüringen Bauer-Güther besitzen könne?

§. I.

Die Brandenburgische Ritterschafft ist, wenn es die Nothdurfft erfordert und sie im Dorffe keine Wohnung hat, berechtiget, etliche von ihren Bauern auszukauffen, doch so, daß sie die Güther denen zum Verkauff gedrungenen Bauern nach Wiederunge, was sie gelten möchten, baar auf einmahl völlig und gebührlich bezahlen. Anbey aber stehet dem Juncker, welcher die Bauern auskaufft, nicht frey, diesen destomehr dafür

zu geben, damit sie die Geschosse, Steuern und Unpflichten auf sich behalten, und also der Juncker die Güther unter sein Frey-Guth ziehen könne, sondern die Onera realia muß der Herr von Adel auch mit den Güthern über sich nehmen. Marck-Brand. *Revers* d. a. 1540. und 1602. §. 2. in SCHEPLIZII *Consuet. El. March. Brandenb.* P. IV. T. 7. n. 12. p. 444-449. Sieh. STRYK. *Usum Mod.* ff. d. *Contr. Emt.* §. 4. p. 272.

§. II.

Indenen gesammten Braunschw. Wolffenbüttl. *Juribus* der Ritterschafft §. 105. befindet sich auch eine zum Vortheil der Noblesse gemachte Verordnung, Krafft welcher, wenn einer von Adel, keine eigene adeliche Wohnung sonst im Lande habe, oder allzuschwerer Schulden-Last halber, sein adelich Stamm-Hauß nicht bekräfftigen kan, zu seiner unentbehrlichen Nothdurfft einige Meyer-Güther einzuziehen berechtiget: dieselben aber müßen doch alsdenn unter ihren Ausgaben und Præstationen und also sub Catastro gravatorum bleiben. LUNIG P. II. v. Landſ. Ritterſch. p. 162.

§. III.

Die Land-Stände im Hertzogthum Brehmen haben diese alte Freyheit auch hergebracht und erhalten, daß, wenn sie sonsten im Lande keinen Sitz und Wohnung haben, sie einen Meyer-Hof darzu aptiren und ihme die Beschaffenheit eines adelichen Guths und Sitzes geben können. Carl der XI. König der Schweden, hat in dem art. 7. der Brehmisch. Ritterſch. *Privilegiorum* a. 1663. also verordnet: Vors Siebende soll einem von Adel, der sonst im Lande keinen Sitz und Wohnung hat/ iedoch ein Land-Stand ist, frey stehen von seinen Güthern einen Meyer-Hof zu seiner Wohnung aptiren zu lassen, und nicht allein die darzu gehörige Ländereyen, so ohne das dem Herkommen nach frey, sondern auch Dach und Fach ohne Schatz und Beschwerung zu besitzen und zu gebrauchen: Da entgegen aber schuldig seyn drey neue Köther an selbigen Orte in den Schatz hinwiederum zu bringen. Conf. art. 4. Siehe des hochgelahrten Herrn Hildesheimischen Ritterschaffts-*Syndici* D. STRUBENS Tr. d. *Jur. Villicorum* C. VI. §. 7. p. 128. squ.

§. IV.

In Chur-Sachsen und Thüringen stehet es denen Herren von Adel nicht frey, so schlechterdings Bauer-Güther an sich zu kauffen, sondern

es ist entweder darzu des Landes-Herrns Einwilligung oder eine andere Erforderniß nöthig oder es gehet gar nicht an. In Chur-Sachsen ist durch das *Mandat* 1623. 1669. 1683. 1714. verbothen, daß die von Adel, die Zinß-Dienstbauren- und Erb-Güther, die unter der Aemter JCtion gelegen, durch Kauffe und andre Mittel an sich bringen solten, indem von diesen hernach die Zinsen, Dienste und andere schuldige Abrichtungen in Guten nicht zu erlangen, sie sich auch einbildeten, als wenn ihnen aus denselben Güthern, Weyder-Wergs und sonsten mehr Geniesses und Rechts, als dem Bauers-Mann nachgelassen wäre. Dannenhero will einer von Adel Erb-Güther in den Chur-Fürstl. Aemtern erkauffen, so muß er darzu ausdrücklichen unterschriebenen Befehlich von Ihro Chur-F. Durchl. an dem Amtmann ausbringen. Es ist so gar denen von Adel nicht zugelassen, diejenigen Erb-Güther, so von ihnen zu Lehn gehen, aber in Chur-Fürstlichen Amts-Gerichten gelegen, und dem Amte mit Diensten, Steuer und Folge zugethan, wenn sie verkaufft werden, selbsten als Lehn-Herrn in die Contracte zu treten, und andere Chur-Fürstl. Unterthanen, so darum handeln, die Lehn zu verweigern, und also unter diesem Schein der blossen Lehen die Erb-Güther an sich zu bringen, in Erwegung, daß so dann hierdurch denen Aemtern, der Gerichte, Dienste, Steuer, Folge, und andere Pflicht-halber allerhand Zwiespalt und Unrichtigkeiten zu entstehen pflegten. Füge den Cod. Aug. II. B. p. 1365. wie auch p. 63. 66. bey.

§. V.

Dergleichen Verordnung findet sich auch im Weimarischen Fürstenthum, allwo in der Landes-Ordnung P. II. Tit. 44. dieses Verboth also eingerichtet: Wir wollen aus bewegenden Ursachen, und sonderlich darum, daß die Lands-Folge und Steuer dadurch vermindert, auch in denen Zinnsen Zerrüttungen gemacht werden, nicht mehr verstatten, daß unsere Aemter-Bauern, so ohne Mittel mit Lehn und Zinsen denenselben unsern Aemtern zugethan seynd, ohne erhebliche Ursachen, und unserer sonderbaren Einwilligung, denen von Adel ihre Güter verkauffen sollen, darum sich ein ieder desselbigen zu enthalten wissen wird.

§. VI.

Eben aus diesen Ursachen ist in dem Gothaischen denen Bauern der Aemter, so ohne Mittel mit Lehen und Zinsen diesen zugethan, untersaget,

De-

denen von Adel ihre Güter zu verkauffen, so gar, daß dabey keine Hoffnung zur Einwilligung Hoch-Fürstl. Herrschafft gemacht wird, wie doch solches in der Weimarischen Verordnung geschehn. Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 2. Tit. 14. p. 138. Die Altenburgische Lands-Ordnung erlaubet solches alsdenn denen von Adel, wenn sie einen Lehn-Träger stellen. Altenb. Lands-Ordn. P. II. c. 2. Tit. 14. p. 157.

§. VII.

Wenn ein Adelicher als Gerichts-Herr auch seiner eigenen Bauern und Unterthanen Gütter an sich bringen will; so muß er auch die auf den erkaufften Gütern hafftende Dienste sich selbst abgehen lassen, und nicht auf die andern Unterthanen wältzen und bürden. Goth. Lands-Ordn. P. II. c. 2. Tit. 14. Denn daß ein Adelicher, wenn er unbewegliche Bürger und Bauer-Güter an sich kauffet, oder auf andre Art erhält, zur Ertragung derer auf denselben hafftenden *onerum realium*, eben so wol, wie eine andere Person gehalten sey, ist eine gantz unstreitige und in Rechten ausgemachte Sache. Privilegia enim nobilitatis ab oneribus prædio cohærentibus non liberant. BERGER *Oec. Jur.* L. I. T. 2. a. 15. n. 8. Die Privilegia, so die von Adel in ihren Ritter-Gütern haben, die genüßen sie nicht ratione personæ oder Nobilitatis, sondern *ratione servitiorum equestrium*, und also lässet sich der Schluß von denen Ritter- auf die Bürger- und Bauer-Güther gar nicht formiren.

§. VIII.

Sind die Herren von Adel unter eines andern Edelmanns Gerichten mit Güttern angesessen; so müssen sie auch in actionibus *realibus* die Gerichtsbarkeit des andern von Adels über solche Sachen, die das Land oder Gut betreffen, erkennen. Denn, obgleich die in denen Dörfern Eingesessene von Adel vor des andern Edelmanns Gerichten, in persönlichen Klagen insgemein zu stehen nicht schuldig; so hat es doch eine gantz andere Beschaffenheit nicht nur in denen dinglichen Klagen und Hülffen, auch was der Diener halben vorlaufft; sonderlich in den Irrungen der Gräntzen, Ausmessung der Aecker ꝛc. Pfändungen und dergleichen, so sich zu Felde zutragen, wenn gleich darunter einige Persönlichkeit sich findet; Dannenhero müssen solche, obschon die Eingesessenen von Adel in Person interessiret und Beklagtens Stelle halten, von denen Gerichten,

worunter solche Güter, gelegen seyn, nach bekannten Rechten ausgetragen gerechtfertiget werden. LYNCK. *Resol.* 602. p. 1103.

Das Dreyßigste Hauptstück/ Von der Wehrhafftmachung des jungen Adels.

§. I.

Die jungen Edel-Knaben, welche an den Höfen leben, werden, wenn sie ihren *Pagen*- oder Edel-Knaben-Stand verlassen, wehrhafft gemacht, und alsdenn für freye Cavaliers erkennet. Dieses ist ein Uberbleibsal einer sehr alten Gewohnheit aus der uralten Teutschen Staats-Verfassung. TACITUS hat uns noch die Nachricht gerettet, daß zu seiner Zeit die Teutschen die *Ingenuos* die Waffen nicht eher ergreiffen lassen, als biß der Staat selbige der Waffen fähig erkannt, und sie mithin wehrhafft zu machen erlaubt. Die Erzehlung davon ist in TACIT. 13. C. d. *M. Germ.* sehr deutlich: Sed *arma sumere*, non ante cuique moris, *quam civitatis suffecturum probaverit.* Tum in ipso *concilio* vel *principum aliquis*, vel *pater* vel *propinquus scuto, frameaque iuvenem ornant.* Hæc apud illos (den Teutschen) *toga*, hic *primus iuventæ honos*, ante hoc pars domus videntur, mox *Reipublicæ*. Hieraus lässet sich sehr wohl erkennen, daß so bald einer wehrhafft gemacht, er auch von derselben Zeit für ein würdiges Glied seines Staats gehalten und geachtet worden. Die letzten Worte: *mox reipl.* sc. pars, zeigen mehr als zu wohl, daß in diesem Texte die Rede von den Freyen. Denn es ist aus der damahligen Staats-Verfassung unsers Teutschlandes bekannt, daß die Freygelassene, gar nichts, vielweniger die Knechte im Staate was gegolten, TACITUS c. 25. d. *M. G.* Und dahero

hero folget, daß diese beyde nemlich die Freygelassene und Knechte auch keine Glieder des Staats gewesen, worzu doch die wehrhafft gemachten gerechnet wurden. Sieh. des ersten Theils C. 2. §. 8. und ließ bey des *Taciti* Stelle nach, was der gelehrte DITHMAR in seinem *Comment. pragm.* p. 83. anführet.

§. II.

Bey den *Longobarden* war die Wehrhafftmachung auch im Gebrauch: Davon erzehlet uns *Paulus* DIACONUS de *Gestis Longobardorum* L. I. c. 15. umbs Ende, vom Könige Antonio ein Exempel, wie dieser seinen Sohn nicht mit sich an der Taffel speisen lassen wollen, er seye denn vorhero von einem ausländischen Könige wehrhafft gemacht worden. Scitis, sagt er, non esse apud nos consuetudinem, ut *regis filius* cum patre prandeat, *nisi prius a rege gentis exteræ arma susceperit.* Die solemne Wehrhafftmachung muß sich wol in Teutschland durch alle Jahr-hundert hin und wieder fast erhalten haben. Denn man siehet davon noch illustre und merckwürdige Exempel an K. Heinrichen den IV. und K. Friedrich *I.* Söhnen *Heinrico* und *Friderico.* LAMBERT. *SCHAFFN.* ad an. 1065. p. 171. OTTO *d. S.* BLAS. C. XXVI. und ARNOLD. LUBEC. L. III. c. 9.

§. III.

Die allgemein-übliche Wehrhafft-Erklärung muß wol schon lange nicht mehr so starck in usu gewesen seyn. Denn der bekannte Reichs-Cavalier Göze von Berlichingen, sagt selbst in seiner Lebens-Beschreibung p. 44. 46. er habe den ersten Banzer und Harnisch angethan, da er sonsten für einen Jungen ziemlich versucht und gebraucht worden im Kriegen und anders, doch in Knaben-weiß. Diese Erzehlung die ad an. 1500. geschiehet, zeiget an, daß er von Berlichingen sich selbst wehrhafft gemacht, ungeachtet er als ein Page sich wol versucht hatte, mithin mag zur selbigen Zeit die Wehrhafftmachung mit ihren solemnitæten wol schone ziemlich in Abgang kommen seyn.

§. IV.

Heute zu Tage erblicken wir von der sonst so gar üblichen Wehrhafft-Erklärung noch einen schwachen Rest an den *Pagen* bey denen Höfen. In der Gothaischen Lands-Ordnung wird zwar P. II. c. 3. T. 2. p. 153.

 ernst-

ernstlich befohlen, daß die daselbst gesessene von Adel, wenn sie heran wachsen und des Degens würdig werden, sich dessen nicht eigenthümlich anmassen, sondern alten redlichen Sitten nach, sich ordentlich wehrhafft erklären lassen; wobey ihnen denn iedesmahl Lehrhaffte Ermahnungen zu Ubung Christl. und Ritterlichen Tugenden, gethan werden sollen. Allein ich kan dabey nicht leugnen, daß der Usus Practicus davon im Gothaischen Fürstenthum, obgleich ein ausdrückliches und alle junge von Adel angehendes Landes-Gesetze ihn erfordert, eben so wenig in seiner allgemeinen Ausübung sich zeiget, als an andern Oertern unsers Teutschlands. Denn die so löblich injungirte Wehrhaffts-Erklärung geschiehet im Gothaischen an keinen jungen von Adel, ausser an denen Hoch-Fürstl. *Pagen*, wenn sie aus dem Pagen-Stande gelassen, und alsdenn bey Hofe, bey der Militz oder bey den Forsten emploiret werden, oder bey andern Herren ihr Glücke suchen oder auch sich auf ihren Gütern der Oeconomie unterziehen wollen. Bey dieser gnädigsten Wehrhafft-Erklärung, welche von Hoch-Fürstl. Herrschafft selbst geschiehet, wird dem Wehrhafft gemachten ein Degen nach der Würdigkeit seiner bißhero erwiesenen Dienstfertigkeit, Aufwartung und Aufführung in hohen Gnaden gereichet, wiewol ein gewesener Leib-*Page* allzeit noch mit etwas andern bedacht und begnadiget wird.

§. V.

Viele wollen den *Ritum* der Wehrhafftmachung von der Freylassung der Teutschen, wegen des dabey vorkommenden Backen-Streichs, herleiten. Allein diesen stehet nicht allein die oben angeführte Stelle des TACITI entgegen, sondern auch die §. 2. angezeigte Exempel der Wehrhafft gemachten Königlichen Printzen; mithin kan die Manumission wol nicht als eine allgemeine Gelegenheit darzu angegeben werden. Doch gestehe ich gantz gerne ein, daß man die Wehrhafft-Erklärung der *Pagen* von der Manumission der Teutschen ableiten könne. Denn diese werden aus der bißhero geführten Dienerschafft ihrer Herren erlassen. KEMMERICHII *Acc. Inst. Jur.* L. I. S. II. T. VII. p. 18. p. 281. Das Wort *Pagius* heist nach dem Beweiß *Domini* du *CANGE* im *Gloss. med. & infim. latinit.* T. III. p. 87. voc. *famulus* und schreibet er davon also: Certe olim *quivis pueri*, seu potius *ministri*, *Pagii appellabantur* voce ut plerique autumant à παῖς græco vocabulo, quod *famulum* sequiore Græcia significabat, deducto;

ducto: nunc vero *Pagios* dicimus *pueros honorarios*, *qui Magnatibus adsunt*. Add. in *ANT*. MATTHÆI veteris ævi *Anal*. Observat. ad *Olivarium de la Marche* p. 480. n. 37. MENAGE *Dictionaire Ethimologique* voc. *Pages* und CASENEVVE *Origines de la langue francoise*, welche dem angeführten Dictionaire angehangen sind. Nun aber sind *famulus* und *Ministerialis* wie im ersten Theil C. VI. §. 4. angemercket worden einerley, und also kan es vermuthlich geschehen seyn, daß man denen Knaben, die sich in die Dienste der Fürsten begeben, den ihrem Stand und Geschlechte zukommenden Nahmen *Pages* gegeben. Denn daß der alte oder jetzige hohe Adel seine Kinder auf diese Art zu Hof-Diensten andern Fürsten und Grafen solten übergeben haben, scheinet mir zur Zeit noch sehr unwahrscheinlich, in Betrachtung, weil diese selbst ihre *Ministeriales* zum Theil aus dem damahligen militair-Stande gehabt, wie in ersten Theil c. 8. §. 12. 13. sattsam erwiesen. Unser niedere Adel aber hat sich iederzeit zu solcher Hof-Dienerschafft verstanden und findet auch ietzo kein Bedencken seine Söhne zu den Hof-Diensten als Pages bey Fürsten und Herrn zu emploiren. Heist es doch in der Rheinischen Ritter-Ordnung Tit. IV. p. 4. ausdrücklich: Daß wenn sie denen Grafen und Herrn dienten, es Ritterlichen Adels-Personen zu Lob, Ehr und Aufnehmen wohl anstehe, und des löblichen freyen Reichs-Adels *integritæt* und *privilegia* ersprießlich und in keine Weise nachtheilig sey.



Das

Das Ein und dreyßigte Hauptstück,
Wie hoch einer von Adel wetten/ spielen/ und an Waaren borgen dürffe?

§. I.

Die Policey = Ordnung im Hertzogthum Magdeburg verlanget c. 54. §. 5. daß die adelichen unter sich nicht höher als 50. die bürgerlichen aber auf 25. und die Bauer auf einem Thaler hoch wetten solten.

§. II.

Es sind in Rechten zwar ehrliche und künstliche Spiele, welche zur Tugend anleiten oder den Verstand schärffen und zu guter Uberlegung geschickt machen, vergönnet: jedoch ist in allen Dingen Masse zu halten. Die Chur-Sächß. Rechte haben also diese Freyheit etwas eingeschräncket und das Spielen in so weit erlaubet, daß einer von Adel über einen Thaler auf einmahl nicht verspielen solte, und dieses solte auch in einem Monath über einmahl nicht geschehn. Cod. August p. 1473. und 1573. Wie schlecht aber diese höchst-löbliche und heilsame Verordnung beobachtet werde, lehren die häuffigen traurigen Exempel, da mancher sein gesegnetes Vermögen andern Leuten, wieder die klärlichen Gesetze, in die Hände leider! gespielet, und alsdenn sein Brodt gar kümmerlich suchen müssen.

§. III.

Zur Erhaltung des Vermögens derer Adelichen finden wir auch in der Chur-Sächß. Policey-Ordnung d. a. 1661. Tit. 22. §. 36. diese Vorsehung, daß ein *Jubilirer*, Gold-Schmied, Cramer und Handelsmann einen von Adel mehr nicht als 100. Thaler an Waaren borgen solte;

so

so er aber ihme ein mehrers auf credit folgen lassen würde, so solte ihme auf ereignete gerichtliche Klage weiter nicht, als die benennte Summa austrägt, verholffen und das übrige im Geringsten nicht attendiret werden. *Nob. Dom. de* BERGER *Conf.* 486. p. 488. Weil nun in der angezogenen Policey-Ordn. nicht zu befinden, wenndie Ubermaasse über die hundert zugehören; so ist es zweiffelhafftig: ob man es dem Fisco, oder dem debitori oder dem creditori zuschlagen solle. Wiewol, daß es dem *Fisco* heimfalle, ist in der Landes-Ordnung nicht zu befinden, und ausser diesen mehr auf die privat-Personen, als den Fiscum in dergleichen Fällen denen Rechten nachgesehen wird; gestalt denn, wenn sich die debitores mit dem SCt. Maced. schützen, die Schuld dessen wegen dem Fisco nicht zugeeignet wird. Der *Creditor* darf sich darzu auch keine Rechnung machen, weil diesen, wenn er ein mehrers auf credit folgen lassen würde, weiter nicht, als die summa competens austrägt, verholffen werden soll: Dannenhero gehet die Ubermaasse dem Schuldner billich zu gute: es könte und möchte denn dargethan werden, daß der Debitor aus Vorsatz die Leute zu betrügen, dergleichen Schulden gehäufft; auf solchem Fall wäre der Fiscus berechtiget solchen Uberfluß zu sich zu ziehen und einzutreiben, wie die *Facultet* zu Wittenberg beym BERGER *Conf.* 487. p. 489. geantwortet.

Das Zwey und dreyßigste Hauptstück,

Von Mißheyrathen der Adelichen

§. I.

MAn wundere sich nicht, warum die aus ungleicher Ehe erzielte Kinder so geringe Vorzüge in Teutschland zu genüßen haben. Sieh. des 2. Theils c. 2. §. 5. & 6. Die alten Reichs-Rechte und

 das

das durch viele Jahrhundert übliche Herkommen litten keine Vermählung des hohen Adels mit den niedern. Gleiche Vermählungen wurden nur unter Herzogen, Fürsten, Grafen und Herrn oder Frey-Herrn geschlossen, wie denn die Exempel nicht unbekant, daß die Kayser von Gräflichen Geschlechte Standes- und Gesetz-mäßige Gemahlinen sich erlesen und geehelichet. LUDOLF d. *Jur. fem. illustr.* S. I. §. 8. & 12. KOPP. d. *insign. differ. int. Comit. S. R J. & nobil. immed.* S. III. §. 5. Wer aber aus dem hohen Adels-Personen eines Ministerialis Tochter oder eine aus dem heutigen niedern Adel heyrathete, der hatte eine Mißheyrath, ungleiche Ehe oder unrechtmäßige Vermählung getroffen. Solten nun die Kinder als Kinder, welche man zum hohen Adel rechnet, regardiret, geehret und zur Lehns-Folge gelassen werden; so muste die Mutter nebst den bereits gebohrnen Kindern für freygebohrne und adeliche durch ein Kayserlich diploma erkläret werden, wie die Exempel P. 2. c. 3. §. 2. & P. 1. C. XI. §. 2. ausweisen. Add. WALDSCHMIDIUS d. *Austreg. Comit. Imp. in append.* Wie im XII. Sæculo Graf *Burchardus* der ältere von Querfurth Emingradem, welche nur ex ordine equestri oder von dem damahligen Ministerial-Stande war, geheyrathet, und diese nicht in den hohen Adel-Stand versetzen lassen; so waren die aus solcher gezeugte 3. Söhne Burchard, Poppo und Gebhard nach ihres Vaters Tode gar übel dran. Denn verließ der Vater gleich die Grafschafften Querfurth, Hardegsen, Mansfeld und die Burggrafschafft Magdeburg; so schloß man doch diese Söhne, weil die Mutter dem Vater nicht ebenbürtig war, von des Vaters Ehren, Würde, Nahmen, Helm und Schild aus, und gab ihnen nur aus dem Querfurthischen die Herrschafft Schraplau und wurden nur die Herrn von Schraplau betittelt. Siehe davon des unsterblich berühmten LEUBERS *Catal. Comit. & Bar. Sax. Sup.* in MENCK. *S. R. G.* T. III. p. 1934. Kayser *Rudolph* II. untersagte es ao. 1609. dem Grafen von Isenburg sich ferner des Gräfl. Prædicats und Tituls zu bedienen, weil die Mutter nur von bürgerlichen Stande gewesen. UFFENBACH d. *Conf. Aulic.* c. 10. S. I. p. 84. squ. Schlage auch nach *Franc. Frid.* de ANDLER L. II. *Jurispr.* c. 26. n. 119.

§. II.

Nahm ein Freyer oder heutiger von Adel eine frembde Magd zur Ehe, so wurde er nach dem *Lege Salica* L. I. t. 14. §. 11. ex edit. LINDENB. p. 320. selbst ein Knecht. Si quis *ingenuus ancillam alienam* in conjugium

acci-

acciperet, ipse cum ea *in servitium* implicetur. Siehe auch oben P. I. c. 3. §. 4. c. 4. §. 1. C. XI. §. 3. Es ist aus denen *Capitularibus Caroli M.* und *Ludovici Pii* bekant, daß ein Freygebohrnes Weib, welches einen Leibeigenen geheyrathet mit allen Kindern dem Herrn zu eigen worden. Baluz in *Capit. Franc.* die *Longobarden* hatten hierinnen ein scharffes Geboth. Tit. LXXXVIII. Leg. IX. & X. Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit, sibi in coniugio sociare, animæ suæ incurrat periculum. Et illam, quæ servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi, aut foris provinciam transvendendi, & de rebus ipsius mulieris faciendi, quod voluerint. Die *Alemanner* waren zwar in Bestraffung der ungleichen Ehen etwas gelinder als die Sachsen und Francken, indem solche nur das aus ungleicher Ehe erzeugte Kind dem Herrn zuerkanten: Das Freye Weibsen aber, welches den Leibeignen geehelichet, verlohr ihr Erbtheil und zog sich einen schweren Schand-Fleck zu. Siehe auch oben C. XI. §. 3. & 4. im erstern Theil. Erweget man diese auf die Ubertretung der Ehe-Gesetze gelegte Straffe, so erkennet man derienigen Verstandes-Kranckheit gar zu deutlich, welche träumen: es könne der Adel einer teutschen Dame nicht, weil er dem Geblüte gegeben sey, vertilget und ausgelöschet werden. Gundling disp. *an nobilitet venter?* C. III. §. 30. p. 59.

§. III.

Die Sachsen hatten einen rechten Abscheu vor der Vermischung der Stände durch die ungleichen Heyrathen, welches man aus ihren Gesetzen damahls gar wohl abnehmen kan. Von diesen versiechert uns der im XI. Sæculo bekannte Adamus *Bremensis* in *Hist. Eccl.* L. I. c. 5. p. 192. da er zwar mit des Eginharti Kalbe gepflüget, aber doch als ein glaubwürdiger Geschichts-Schreiber uns die Nachricht giebet: Et id legibus firmatum, ut nulla pars (*nobilium, liberorum* (der heutige Adel) *libertorum atque servorum*) in copulandis conjugiis *propriæ sortis* terminos transferat; sed *nobilis nobilem* ducat uxorem, & *liber liberam*: *libertus* conjugatur *libertæ* & *servus ancillæ*: Si vero quispiam horum sibi non congruentem & *genere præstantiorem* duxerit uxorem, cum *vitæ suæ damno* componat. Hieraus erhellet, daß der ietzige hohe Adel bey seines gleichen bleiben, und der niedre, welcher damahls noch aus den freyen Leuten bestand, seines Standes gleichen ehelichen müssen. Die Straffe war sehr scharf, doch aber, weil diese von dem Willkühr der Regenten und den Verträgen der Repl. de-

Mmm 2 pen-

pendiren, nicht unrecht zu nennen. Es konte ja ein ieder es Umgang nehmen und eine seinem Stande gleiche Person heyrathen. Lebte er denen Gesetzen gemäß; so rührte ihn die Lebens-Straffe so wenig als uns ietzo, wenn wir hierinnen straucheln. Die alten Hollsteiner haben auch wie andre Sachsen hart darüber gehalten, daß ein Edler keine Gemahlin, sie wäre denn von gleicher Würde, nehmen durffte, ausser dem wurde er am Leben gestrafft. SPAGNGENB. in *Spec. Nobilit.* P. I. L. 7. c. 18. p. 114. H. C. von GRIESHEIM in disp. d. *Nobilit.* th. 26. will man vieler Völcker Sitten und Verboth wider die ungleichen Ehen lesen, so darf man nur des POTGIES. *Tract.* d. *Statu Serv. apud German.* L. II. c. 1. §. 7. sqq. nachschlagen, welcher die Begierde ziemlich ersättigen wird. Add. *Du* FRESNE in Glossar. voc. *Servi matrimonia.*

§. IV.

Mit der Zeit haben sich die Stände in Teutschland etwas zu vermischen angefangen, warum aber? das zeiget THOMASIUS aus politischen Ursachen in *prud. judiciar.* c. 7 Diesemnach sahe man a. 1485. zu Bamberg von der Fränckischen *Noblesse* die Verordnung errichten, daß man nemlich obige Gesetze und Gewohnheiten von Verheyrathung mit gemeinen Handwercks-Leuten 2c. zu verstehen; Hingegen, welcher aus alten Thurniers-Geschlecht eines erbaren Bürgers fromme unverleumbde Tochter von den Geschlechten oder erbaren aus denen Städten um seiner Nahrung und Auskommen willen seines Stamms, doch, daß die ihm unter 4000. fl. nicht zubrächte, dem soll man es nicht verargen, ihn und seine Kinder reiten lassen, doch mag man ihn schlagen. LIMNÆI *addit. ad J. P.* L. VI. c 5. Im vorigen Sæculo a. 1601. wurde von der Reichs-Ritterschafft Raths gepflogen und der Entschluß gefaßt, wegen der ungleichen Ehen ein Kayserl. Rescript auszuwircken, damit die Standes-Vermischung nicht so gar gemein würde; Allein die Sache gediehe nicht zu ihrer Wirckung.

§. V.

In der Marck Brandenburg wurde a. 1697. den 30. Nov. ein sehr nachdrückliches Verboth publiciret, daß künfftig keiner von Adel mit Bauer- und anderer Leute, so gar geringen Herkommens, Töchtern sich zu verehelichen gelüsten lassen solte, thäte ers; so solte er zwar Zeit seines Lebens die Lehn-Güter besitzen, auch Helm und Schild behalten, die

Söhne

Söhne aber die in solchen Ehen erzielet, sich dessen nicht anmassen, noch zur succession im Lehen verstattet, sondern beydes Söhne und Töchter sich an dem Erbe, so ihr Vater verlässet, es sey wenig oder viel, begnügen lassen: die Lehne aber nach Absterben solchen Besitzers an die Agnaten und Mitbelehnten verfallen. Die Erben aber aus dem allodio, die von dem verstorbenen Besitzer gemachte Schulden, so das Lehn nicht afficiren, bezahlen. Ob nun gleich denen Brandenburgischen von Adel die zur Schmählerung des Adel-Standes und nicht geringer Beschiempffung unternommene Verheyrathungen mit Bauer- und andern geringen Herkommens Töchtern untersaget; so haben doch die *JCti* zu Halle eines Buchbinders Tochter, weil sie eines ehrbaren Bürgers-Kind wäre, unter diesem Gesetze nicht mit verstehen wollen, wie in Strykii *Us. Mod.* ff. d. *Ritu Nupt.* §. 7. zu ersehen. Allein diese verfertigte Auslegung der Hällischen Rechts-Gelehrten war weder dem Ansuchen der Ritterschafft, noch dem Sinn des Gesetz-Gebers gemäß, indeme viele behaupten wolten, daß ihre ungleich-geschehene Verheyrathung nicht an solche geringe Person gerathen, welche das Edict dem Adel zu ehelichen verbothen, und also wäre das Straff-Gesetz auf sie auch nicht zu ziehen; Dannenhero sahe sich die Ritterschafft genöthiget Ihro Königl. Maj. und Chur-F. Durchl. anzugehen und zu bitten, daß nicht allein daß zur Conservation ihrer famillen ertheilte Edict unveränderlich von neuen einzuschärffen, und durch ein öffentliches Mandat die ienigen Personen *specifice* zu benennen, welche unter denen Leuten, so gar geringen Standes und Herkommens seyn, verstanden werden solten. Diesem Ansuchen willfahrte Ihro Maj. a. 1709. durch ein öffentliches Patent, so in Lunigs *Corp. J. F. Germ.* T. II. p. 987. befindlich, und declarirte und verordnete, daß unter denen benahmten Leuten von gar geringen Stand und Herkommen, alle und iede Handwercke, so wohl in grossen als kleinen Städten, verstanden, und es mit deroselben Töchtern eben so, wie in solchem Edict von Bauer-Töchtern verordnet ist, gehalten werden solle. Jedoch daß solches auf keine *casus præteritos* zu *extendiren* sey, sondern es bey denenselben doch ohne Consequentz aufs künfftige verbleiben müsse.

§. VI.

Der Oesterreichische Ritter-Stand will unter sich die ungleichen Ehen auch nicht leiden, sondern erfordert, daß ein ieder aus ihrem Mittel sich mit

einer oder der andern aus der beeden Stände verehelichte; da aber einer oder der andre hierwieder thät, und sich mit einer unadelichen, oder aber mit seiner Dienerin, die seinem Stande nicht gemäß, verheyrathen würde, soll derselben für keinen Land-Mann gehalten, sondern alsobald von allen Zusammenkünfften abgeschaffet werden. Wenn aber einer aus dem alten Geschlechte solches thun würde, so soll derselbe sammt denen Kindern, so er bey einer solchen erzeuget, seine Session nach denen neuern Geschlechtern haben. Lunigs Landſ. Ritterſch. P. I. 390. Wenn in Fürstenthum Oels in Schlesien ein adelicher Sohn, ohne Rath und Willen des Vaters, dem Geschlechte zu Spott, mit einer unehrbaren Person sich verheyrathet; so wird ihm allein der dritte Theil seines gebührenden Zustandes zu endlicher Abrichtung gereichet, das übrige aber fällt denen nächsten Anverwandten anheim. Lunigs Landſ. Ritterſch. P. I. p. 269.

§. VII.

Es sind auch adeliche Famillen verhanden, welche um das Ansehn ihres adelichen Geschlechts ohne Vorwurff zu erhalten, unter sich ausgemacht, daß derjenige, so ausser Stand heyrathete, entweder Straff-fällig oder seines Adels verlustig seyn solte. Die Herren von Bünau haben ein pactum familiæ errichtet, vermöge dessen derselbe aus ihrem Geschlechte, welcher sich nicht Standes-mäßig verheyrathet in eine nahmhaffte Straffe denen Geschlechts-Verwandten verfallen seyn solle; Wie sie denn auch ihre Töchter, wenn solche ausser dem Stande heyrathen, mit dergleichen Straffe beleget wissen wollen. Lyncker P. III. *Dec.* 1018. p. 15. Desgleichen soll die adeliche Famille derer von Schweinitz in Schlesien unter sich ein Statutum errichtet haben, daß derjenige, so ausser Stand heyrathen würde, von einem von Schweinitz nicht solte gehalten werden, wie solches der Herr von Ludolph d. *Jur. femin. illustr.* S. I. §. 9. in not. lit. aa. p. 24. anführet. Ob nun gleich dergleichen Pactis der hochbelobte Herr Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessor* ihre Verbindlichkeit abzusprechen scheinet; so halte ich doch dafür, daß, da sie das Ansehn und den Wohlstand des Adel-Standes zu erhalten, und zu bevestigen suchen, und nichts denen Reichs- und Landes-Gesetzen entgegen stehendes in sich schliessen, allerdings zu handhaben und recht zu sprechen. Lynck. l. c.

§. VIII. Son-

§. VIII.

Sonsten ist bekant, daß die Verordnungen der Reipl. *Ragusæ* so scharff, daß derjenige bey ihnen den Adel verliehret, welcher eine unadeliche heyrathet. HERT. *El. Prud. Civ.* P. II. S. 7. §. 8. n. 2. p. 395. Hingegen die *Venetianischen Noblen* können auch *Cittadinen* heyrathen und mithin durch eines reichen Cittadino Tochter sich ihrer Armuth wiederum entfesseln, ohne ihren Adel dadurch den mindesten Abbruch zu thun; (wie denn neulicher Zeit eines *Doge* Sohn so gar eine Sängerin aus der *Opera* zur Frauen genommen) Alleine an Auswärtige, sie mögen auch noch von einem so grossen Hause seyn, als sie immer wollen, sich zu verehelichen, ist ihnen schlechterdings verbothen: wie solches der Herr NEMEITZ in seiner Nachlese von Italien p. 37. berichtet. BODINUS L. V. d. *Republ.* 2. bemercket, daß die Herrschafft der Venetianer durch keine Sache mehr gewachsen, als durch dergleichen Mariagen. Denn dadurch wären die Patricii zu Vermögen und Reichthum gelanget, und zwischen den Adel- und Bürgerlichen eine mutuelle Eintracht etabliret worden.

§. IX.

Wir haben bißhero von den Mißheyrathen der adelichen Manns-Personen geredet, des weiblichen Geschlechts ihrer aber nur in etwas §. 2. Erwehnung gethan; damit nun diese Abhandlung desto zureichender werde, so wollen wir auch in nachfolgenden §. §. von der Mißheyrath des weiblichen Geschlechts von Adel reden.

§. X.

Wenn eine vom Adel-Stand einen unadelichen heyrathet, so gehet sie aus der adelichen Familie, büßet ihren Adel so ein, daß sie weiter kein adeliches Commercium mit ihren adelichen Agnaten und Cognaten hat, noch diese mit ihrem Mann und Kindern. Das Sächß. Land-Recht spricht L. I. art. 45. der Mann ist seines Weibes Vormund, ob er gleich ihr nicht ebenbürtig ist, und sie ist seine Genossin, und tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bette tritt. NOLDEN d. *Stat. Nobil. civili* c. 17. n. 177. TIRAQUELL. T. I. d. *Nobilit.* c. 18. n. 16. p. 57. MOLLER. *Semestr.* L. II. c. 8. LYNCKER. P. III. *Dec.* 1018. p. 15. GUNDLING disp. *an nobilit. venter?* C. III. §. 46. und 51.

§. XI. Die-

§. XI.

Dieser Meynung, welche nicht allein das in Teutschland ununterbrochene Herkommen, sondern auch die Reichs-Praxis bestätiget, wiederspricht der Herr Cantzlar von Ludewig in seiner disp. *de dignitate uxoris* diff. 3. p. m. 56. und setzet gantz frey, daß ein adeliches Frauen-Zimmer, sie möchte eine *Princeßin*, *Comtesse*, *Baronesse*, oder nur von niederm Adel seyn, ob sie sich gleich an einen bürgerlichen verheyrathete, dennoch ihren hohen und niedern Adel-Stand nach den Sitten und Verordnungen unsers Teutschlandes unbeschädiget behielte, so gar, daß diese der plebeiorum Weiber nichts destoweniger Fürstinnen, Gräfinnen, Freyinnen und *edel* oder Durchlauchtig, Hochgebohrn, Wohlgebohrn, Gnädig, genennet würden. (*) Gewiß, diß sind gantz unerhörte und umbekannte Sätze, wenn sie nur mit behörigen Beweiß entweder aus den Reichs-Gesetzen oder des Herkommens bevestiget, und durch die erforderten Exempel unsers Teutschlandes erläutert wären; so wolten wir diese neue Wahrheit mit vielen Danck annehmen und dem Erfinder seines verdienten Lobes nicht berauben. Allein so mangelt es am Beweiß, und wer diesen zu den gemeldten Sätzen in der angezogenen Disputation austreiben kan, der wird von den ungleich verehelichten eine starcke Belohnung sich zu versprechen haben. Denn, ob es gleich an dem, daß, wenn eine Königl. Prinzeßin einen Fürsten, oder eine Prinzeßin einen Grafen heyrathet, den Titul Königl. Hoheit oder Ihro Hoheit, Durchlauchtigkeit oder Durchläucht behält. *Jo. Bapt.* Christyn. *Jurisprud. Heroic.* ad l. art. Edict. §. 44. p. 54. und de Ludolph. d. *Jur. feminar. illustr.* S. I. §. 12. so bleibet doch unerwiesen, daß, wenn eine Fürstin, Gräfin oder adeliche Dame eine Person bürgerlichen Standes heyrathet, sich selbige mit ihrer Geburts-Würde ferner zu prævaliren brüsten wolle, noch auch, wenn sie sich ja derselben anmaßte, damit fortkommen würde, wie gar leicht durch unzehlbare Exempel, die in diesem Puncte nicht so gar rar, zu erweisen stünde, wenn nicht die Erfahrung selbst redete. Ich möchte es auch gerne wissen, wo es Sitte worden, daß man eine von Adel, so einen vom bürgerlichen Stande geheyrathet: gnädige Frau, in ihrem bürgerlichen Zustande betittelte. Vielweniger wird eine im Bürger-Stand verheyrathete Adels-Person sich des *Rangs* als einer Würckung ihres angebohrnen oder erlangten Adels zu erfreuen haben, da solche ihren Stand verlassen und durch ihre Heyrath in bürgerlichen

Stand

Stand getreten. Denn nun hat sie die Ehre und Würde und den Stand ihres bürgerlichen Ehe-Manns. Das Sächß. Land-Recht L. III. art. 45. sagt ja ausdrücklich: Das Weib ist auch ihres Manns Genossin aller der Ehren und Würdigkeit, die der Mann hat, zu Hand als sie in sein Bett tritt. Dannenhero wenn ihrem geehelichtem Manne keine andere als bürgerliche Ehre und Würdigkeit zustehet; so kan sie auch keine andere prætendiren, und wird ihr ein Römischer Juriste auch in Teutschland mit gutem Fug vorsingen: *Femina nobili stirpe oriunda amisit nobilitatem*, dum *viro* nupsit *plebeio*. L. 8. ff. d. *Senat*. L. 3. C. d. *Muri legulis*.

(*) Der bekante Ertz-Bischoff zu Magdeburg WICHMANNUS machte zwar zum Vortheil des weiblichen hohen Adels diese Verordnung, daß wenn ein Ministerial eine von hohen Adel heyrathe, die erzielte Kinder nicht des Vaters Stand folgen solten, sondern sie, die Kinder, ihres mütterlichen Adels fähig wären. Dieses bezeuget *Anonymi Saxonis Histor. Imper.* in MENCK. S. *Rer. Germ.* T. III. p. 115. wenn er schreibt: Hic (*Wichmannus*) eciam legem illam abrogavit, quod *ministeriales* ab uxoribus *liberis* non possent *liberos* generare *filios*. Denn nach den Teutschen Rechten hieß es: Die Kinder gehören zur ärgern Hand. Dieses *Anonymi* Vorgeben bestärcket auch EPKONIS de REPKAU *Breve Chron. Magdeb.* beym MENCK. l. c. p. 357. wenn es daselbst heist: her (nemlich er Bischoff *Wichmannus*) vorleyte ouch das recht, das der freye Dienstmann bey frihen Wiben keine vrie tochter machte gewinnen. Doch dieses sind Jura Magdeburgica, welche in 12. Sæculo gemacht, und mit Recht unter die Jura singularia in Teutschland gerechnet werden. Wer will aber von dieser Verfassung von welcher noch die Frage: Ob sie iemahls im Magdeburgischen auch practiciret worden, auf ein in gantz Teutschland übliches Recht schliessen? Hätten die Dames von hohen Adel nicht ihren Stand verringert, wenn sie iemanden von dem niedern Adel geehelichet, warum solte denn eine von Walpurg, da sie einen ihr nicht ebenbürtigen geheyrathet, um Dispensation beym Kays. Ruperto in XV. Sæculo gesuchet haben, damit durch ihre ungleiche Vermählung ihr Stand nicht *deterioriret*, noch auch ihres Manns Helm erhöhet würde? Sieh. SCHILTERI *Inst. J. Publ.* P. I. L. I. t. 5. §. 7. p. 75.

§. XII.

NOLDEN schreibt *de Statu nobilitatis* c. 17. n. 177. daß eine an einen bürgerlichen verheyrathet gewesene von Adel, ohne Restitution ihren Adel nicht wieder erlange, wenn auch der ignoble Mann stürbe. Doch meinet er, daß sie solchen *jure quasi postliminii* wiederum erlangte, wenn sie darauf einen von Adel ehelichte. Allein die Männer adeln die Weiber nicht, c. 4. §. 3. und da eine ihren Adel so durch die Mißheyrath verlohren, daß

sie vom Kayser wiederum zu restituiren oder zu nobilitiren, so vermag solches die Ehe nicht, wie l. c. satsam erwiesen.

§. XIII.

Des Herrn Canzlars von LUDEWIGS Meynung tritt auch der Edle Herr von BERGER und TITIUS, was den Niedern Adel betrifft einiger massen bey. Denn jener schreibt: *Oec. Jur.* p. m. 64. n. 3. feminam natalibus nobilem, per matrimonium cum ignobili contractum, *non omnino exuere sanguinis nobilitatem*, sed eam *tantisper suspendi* tantum, solutoque matrimonio, *quodammodo redintegrari*. Und dieser in *Jur. Priv.* L. 8. c. 7. §. 16. p. m. 1035. verius est, *tali matrimonio* (wenn eine von Adel einen bürgerlichen heyrathet,) *non tolli*, sed *quodammodo* saltem *suspendi* nobilitatem. Es geben diese zwey grosse JCti zum wenigsten zu, daß der Adel einer an den Bürger verehelichten Person, so lange die Ehe währet, *suspendiret* sey, und vermeinet der Erstere auch, daß er, der Adel, nur einiger massen nach geendigter Ehe wieder erlanget werde. Allein auch diese Meynung stehet mit nichts zu erweisen. Der *Lex* 10. und 13. C. *de dignit.* und L. 8. ff. d. *Senat.* sind bey den Teutschen nicht recipiret, denn wenn sie angenommen wären, so möchte ich die raison hören, warum eine Prinzeßin, die einen Grafen geheyrathet ihre väterliche oder Fürstliche Würde und *Titul* behielte? LUDOLPH d. *Jur. femin. illustr.* S. I. §. 10. p. 25. Der L. 10. C. d. *dign.* handelt gar nicht von einer Wittbe überhaupt, sondern von einer, die zum andern mahl zur Ehe schreitet, und also durch diese die Würde und den Stand des erstern Manns verliehret, des andern seine Rechte aber erlanget. Diesemnach langet dieses argumentum Legis Romanæ nicht zu. Denn die teutschen Männer adeln die Weiber nicht und erlanget eine Frau gleich ihres andern Manns Stand und Würde; so verstehet sich doch darunter nicht die Adels-Ehre. Einigermassen scheinet unserer Gegner Meynung zu bestärcken der Text des Sächß. Land-Rechts L. I. art. 45. Und ob wol ein Mann seinen Weib nicht ebenbürtig wer, ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genossin und tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bette tritt. Wann er aber stirbt, so ist sie ledig von seinen Rechten und behelt denn ihr Recht nach ihrer Geburt, und darum muß auch ihr Vormund seyn, ihr nechster ebenbürtiger Schwerdmagen, und nicht ihres Mannes. Dieser Text redet nur von der ehelichen Vormundschafft, von welcher die Frau ledig wird, wenn der

Mann

Mann stirbt; Doch ist es gar nicht üblich, daß der nächste Schwerdmagen eben ihr Vormund werden müßte: siehet er auf die Würde seines Adels, so wird er sich vor die angetragene Ehre der Vormundschafft wol bedancken, denn zu der Weiber ihrer Vormundschafft wird keiner gezwungen; Dannenhero sehen wir zum öfftern daß die adelichen Anverwandten die Curatel von den nunmehro bürgerlichen Wittwen an bürgerliche Personen gelangen lassen, und weiß ich mich keines wiedrigen Exempels zu entsinnen. Noch mehr scheinet der Text L. III. art. 45. ex edit. *Ludovici* p. 491 den Herrn Gegnern beyzustehen, allwo es heist: Der Mann ist auch Vormund seines Weibes zu Hand als sie ihn getrauet wird. Das Weib ist auch ihres Manns Genossin aller der Ehren und Würdigkeit, die der Mann hat, zu Hand als sie in sein Bette tritt, und nach seinen Tode ist sie ledig von allen seinen Rechten und Ehren. Dann sie behält wieder ihrem Stand und Recht das sie angebohren war, ehe sie den Mann nahm. Der *Compilator* flicket dieses in den Text, welcher vorher und nachgehends von dem Wehr-Gelde und der *Emenda* oder Busse gehandelt, so mit ein, daß man nicht es zu begreiffen weiß, wie es hinein gezerret wird. Ob nun gleich dieser lex mit dem vorigen ziemlich einerley und also einerley Gerüchte zweymahl aufgetragen worden; so erregen doch die Worte: Denn sie behält wieder ihren Stand und Recht, das sie angebohrn war, ehe sie den Mann nahm, einigen Zweifel. Allein auch diese stehen uns nicht im Wege. Denn es hat entweder der *Compilator* aus seinem eigenen Gehirne etwas ohne Grund dahin geschrieben, welches nie üblich und geltbar gewesen; oder es ist von einer unadelichen Wittbe zu verstehen, welche an einem von Adel verheyrathet gewesen und also nach der geendigten Ehe wieder in ihren vorigen Stand kömmt, indem sie durch die Ehe den Adel nicht erlanget. GUNDLING disp. *an nobilitet venter?* C. III. §. 46. p. 76. Zum wenigsten bleibet es doch gewiß, daß diese Lehre des Sachsen-Spiegels nach unsern heutigen Rechts-Gebrauch in Teutschland aus der Mode kommen, wenn sie auch in den alten Zeiten dann und wann aus Unwissenheit practiciret worden. LUDOLPH d. *Jur. femin. illustr.* S. I. §. 10. p. 26. Denn bey den Teutschen bekommen die an bürgerliche verheyrathete von Adel ihren vorigen Adel-Stand nicht wieder, wenn auch gleich die bürgerlichen Männer sterben, sondern es bleibt bey uns die beständige und gemeine Gewohnheit, daß Wittwen den bürgerlichen Stand Ehre und Würde des verstorbenen Manns so lange behalten, biß sie sich wieder verehelichen. Wollen

nun die an Bürger verheyrathete Wittwen sich eximiren, so müssen sie die Ausnahme darthun, denn bißhero ist sie noch nicht erwiesen. Im übrigen stimme ich den Herrn von BERGER gar gerne bey, daß eine adeliche, aber im Bürger-Stand verheyrathet gewesene Wittbe auf ihre adeliche Anverwandten die Gerade vererbe. *Oec. Jur.* p. 64. doch suche ich das fundamentum decidendi nicht darinnen, weil die im Bürger-Stand verheyrathete Adeliche ihren Adel-Stand nach ihres Mannes Tode recuperirten, sondern weil das in den Gesetzen gegründete Erb-Folge-Recht denen Bluts-Verwandten und in Adel-Stande verbliebenen Angehörigen, durch eine und die andere unadeliche Ehe ihrer Anverwandten nicht entrissen werden kan; Und ob schon so eine ungleich-verehelichte Person ihren Adel einbüsset; so geschiehet doch dieses *salvo jure Tertii vel Tertiæ.* Die Cognata erbet auch die Gerade, wenn der bürgerliche Mann noch lebet. Die Adelich-gebohrne, welche sich im Bürger-Stand verheyrathet, hat auch nicht die sonst denen Adelich-verheyratheten gegönnten Rechts-Wohlthat, daß sie nach ihres Manns Tode das Mußtheil und die Morgengabe, welche nur die Frauen von Ritters-Art oder adeliche Wittben zu fordern berechtiget, aus der Verlassenschafft zu prætendiren hätte, wenn von dem Mann auch gleich fette Lehn-Güter verlassen worden. PLAZ disp. d. *Commestibilibus* §. 3.

§. XIV.

In Brandenburgischen ist es denen Adelichen zwar nicht ohne Unterscheid verbothen ausser ihrem Stande zu heyrathen, aber wenn sich sich zu sehr erniedrigen; so leiden sie, die Töchter eine starcke Einbuße. In der *Declaration* des Königs von Preussen wegen der *Succession* in denen für *allodial-* und Erb-erklärten Ritter-Güthern d. 20. 1723 so beym LUNIG in *Corpore Jur. Feud. Germ.* T. II p. 911. zu finden, lautet davon der 97. art. also: Hingegen aber sollen die Töchter sich anständig an adeliche Personen verheyrathen, da sie aber bey ihren zunehmenden Jahren, als etwan bey ihrer erreichten majorennitæt, eine solche Gelegenheit vor sich nicht finden möchten, mögen sie auch an Prediger Kriegs- und *Civil-*Bediente, bürgerlichen Standes, oder auch ansehnliche reiche Bürger und Kauff-Leute, sich verehelichen, auf welchem Fall ihnen ebenfalls alles, was in dieser Constitution ihrentwegen verordnet ist, aus den Güttern gegeben werden soll. Auf dem Fall aber, da sie sich an eine andere gerin-

ge Person Handwercker oder Bauern und dergleichen verehelichen würden: soll ihnen nur der zwantzigste Theil, von dem, was ihnen sonst nach dieser Constitution art. 71. 72. gebühret hätte, gegeben werden; das übrige aber denen Brüdern, als auch denen Vettern, wann sie von denenselben noch nicht abgefunden seyn, verbleiben. Eine besondere Verordnung findet sich auch im Fürstenthum *Oels* von ungleichen Ehen. Lässet sich, sagt die Ordnung daselbst, eine Jungfrau zum Spott ihrer Freundschafft mit einer leichtfertigen Person in Heyrath ein, soll ihr allein der dritte Theil ihres gebührenden Zustandes gereichet werden, das übrige soll ihren nächsten Anverwandten heimfallen. LUNIG v. Lands. Rittersch. P. I. p. 269.

Das Drey und dreyßigste Hauptstück, Von der Ehe der Adelichen ad Legem morganaticam im Brandenburgischen.

§. I.

Im Brandenburgischen können die Herrn von Adel mit Einwilligung ihres Lands-Herren sich *sub pacto morganatico* verehelichen, wie solches aus der erneuerten Brand. *Constitution* von Verlöbnissen und Ehe = Sachen §. 13. von Chur-F. *Friderico III.* zu ersehn. Nachdem, heist es in solcher, auch zwischen Adel- und Bürger-Standes-Personen die Verlobung zuweilen *Lege Salica* oder sub pacto morganatico abgehandelt wird; so soll dasselbe hinführo anderer Gestalt, dann mit unsern darob gesuchten und erhaltenen *Consens*, nicht verstattet, und zugelassen seyn, und in dessen Verbleibung dergleichen desponsationes und matrimonia zwar bestehen, *ratione conditionum adjectarum ad mor-*

morganaticam aber keinen *effectum juris* haben, wie denn auch STRYK ad *Brunn. J. Eccl.* L. 2. c. 16. p. 588. einen casum davon aufstellet, und solches im *Tr. de dissens. Sponsalit.* S. 5. §. 72. noch weiter erläutert. Schliesset einer nun von Adel eine dergleichen Ehe ohne gesuchten und ausgebrachten *consens* des Landes-Herrn; so bleibet solche quoad ad effectus juris Salici ungültig. STRYK. l. c. §. 73.

§. II.

Was für Gerechtsame 1597. im Chur-Fürstenthum Cölln der Westphälischen Ritterschafft in puncto successionis *ad Morganaticam* eingestanden worden, siehet man aus der Copie in LUNIGS Coll. I. v. d. Landſ. Rittersch. p. 1566.

Das Vier und dreyßigste Hauptstück/ Von dem Hauß-Trauen und Hauß-Tauffen der Adelichen.

§. I.

Die Ritterschafft ist im Braunschw. Lüneb. und Wolffenbüttl. befuget, nach ihrer Gelegenheit, iedoch prævia *Proclamatione* die *Copulation* auf ihren adelichen Häusern verrichten zu lassen per *Resol. Grav.* d. 20. 1682.

§. II.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen stehet denen von Adel auch die Trauung zu Hause frey, vermöge der Policey-Ordnung d. a. 1661. Tit. 16. §. 2. allwo der Gesetz-Geber sich so erkläret: Jedoch können wir ge-

geschehen lassen, daß die von Adel, graduirte und andere in Unsern und Unserer Brüdere L. L. L. Raths-Bestallung oder fürnehmen Raths-Collegiis begrieffene Personen, die *copulation* in Häusern ohne *dispensation* verrichten lassen mögen. Dr. Wabst in d. *Hist.* Nachricht vom Chur-F. Sachsen p. 162. n. 15. bezeuget daß sonst Niemanden, als denen Adelichen das Haus-Trauen und Unterlassung des Aufgeboths ex observantia gestattet, und dieses singulare nicht einmahl auf die Landsassen oder Besitzer adelicher Güther extendiret werde. Derowegen als M. Octobr. 1707. ein Geistlicher in der Wittenb. Diœces verklaget würde, daß er unadeliche Personen, ohne Aufgeboth und im Hause getrauet, und sich damit verantworten wolte; Es habe das Haus *N.* die *Qualitæt* eines Ritter-Guts und die Verheyrathete Theil daran, dahero er sie als eine Adeliche angesehn; so bekam er doch von Wittenb. Consistorio diesen Bescheid; in der Kirchen-Ordnung wäre niemanden, als denen Adelichen das Haus-Trauen und Unterlassung des Aufgeboths gestattet, daher Pastor sich dergleichen nicht unterfangen sollen, und ward deßwegen um 5. Thaler gestrafft. Das Haus-Trauen und die Unterlassung des Aufgeboths findet auch alsdenn statt wenn der Bräutigam nur von Adel, wenn schon die Braut bürgerlichen Standes. Daferne aber die Braut nur von Adel, der Mann aber bürgerlichen Standes; so kan das Aufgeboth nicht unterlassen werden. *A.* Leyser d. *Equit. Sax. Jur. sing.* §. 24.

§. III.

Desgleichen können sich die von Adel oder der Ritterschafft in dem Altenburgischen auch ausser der Kirche, ohne *dispensation* zu suchen, ohne Unterscheid trauen lassen, welches denen vom bürgerlichen Stande alsdenn nur eingestanden, wann sie Fürstliche Räthe seyn. Altenb. Lands-Ordn. P. I. c. 8. Tit. 3. p. 105. Ob aber im Gothaischen Fürstenthum die Trauung zu Hause ohne dispensation von den Herren von Adel zu unternehmen? scheinet nicht wohl zu bejahen zu seyn. Denn die eingeführte Kirchen-Ordnung stehet ihnen daselbst entgegen, welche ausdrücklich haben will, daß keine Trauung von iemand ohne sonderbare *dispensation* ausser der Kirche geschehen solle. Goth. Lands-Ordn. P. I. c. 8. T. 3. p. 79. Es wäre denn daß in nachfolgenden Zeiten durch eine neue Hochfürstl. Declaration oder durch ein kundbares Herkommen die Herrn von Adel hierinnen

nen was besonders erlanget. Wenn nun gleich im Altenburgischen die von Adel ohne *dispensation* sich zu Hause *copuliren* lassen können; so bleibet doch noch daselbsten in den Gesetzen unausgemacht: ob die Trauung auch ohne vorhergehendes Aufgeboth geschehen könne? Diese Frage beantworte ich mit Nein. Denn die Vorzugs-Rechte des Adels sind *jura singularia*, mithin, wo diese die Edelleute zu dociren nicht vermögend, so müssen sie auch nach den Lands-Gesetzen sich accomodiren, und also das Aufgeboth nach Erforderung der Gesetze nicht hintansetzen. Sieh. LYNCK. Dec. 1318. p. 309. P. III. An den meisten Oertern ist es in Ansehung der Adelichen üblich, daß sie nur einmahl sonder Benennung ihrer Tauff- und Zunahmen, als ein adeliches Paar abgelesen werden, wie ich im Gothaischen observiret. In dem Hertzogthum Würtemberg ist denen mittel- und unmittelbaren Adel, wenn er nemlich in Hertzoglichen Diensten lebet, die Privat-Copulation nach der neu-*revidirten* Tax-Ordnung d. 20. 1730. Tit. 3. p. 33. verbothen.

§. IV.

Wo die Landes-Gesetze denen von Adel nicht verstatten ihre Kinder in den Häusern ausser der Kirchen zu tauffen, da müssen sie solches auch nicht prætendiren oder das angegebene Gerechtsame erweisen. In Chur-Sachsen ist auch hierinnen der Ritterschafft eine Freyheit eingeräumet worden. Denn es heist in der Policey-Ordnung *Jo. Georgii* II. daselbst Tit. 17. §. 1. die Tauffen sollen ausser Noth nicht in Häusern geschehen, iedoch davon ausgenommen, die von Adel, Chur- und Fürstl. Räthe und hoch *graduirte* Personen. COD. AUG. p. 1582. Dergleichen Begnadigung genüßet auch per *RESOL. GRAVAM.* d. 20. 1682. die Ritterschafft in Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttel.

§. V.

Dieweil sichs auch im Fürstenburg Altenburg zugetragen, daß die von Adel, nachdem ihre Kinder bereits getaufft sind, absonderliche Einseegnung begehret, wie etwan bey hohen Standes-Personen bisweilen zu geschehen pflegt; so sollen sich daselbst die Priester hiezu keinesweges verstehen, sondern sich auf die *Provisional*-Verordnung d. 1659. p. m. 27. §. 38. beruffen.

§. VI. Ob

§. VI.

Obwohl im Chur-Sächß. und Gothaischen Niemand sein Kind, aus was für Ursachen es auch geschehen möchte, über den andern Tag bey Straffe liegen lassen soll. Vid den Churs. Cod. Aug. T. I. p. 829. Goth. Lands-Ordn. P. I. c. 1. Tit. 5 so wird doch denen von Adel, weiln sie so geschwinde zu denen Gevattern aufm Lande nicht gelangen können eine Zeit von vier Tagen in dem Altenburgischen Fürstenthum gnädigst indulgiret, doch mit dieser Verwarnung, daß ein jeder sich zwischen solcher Zeit befleißige, daß keine Verwahrlosung vorgehe. Altenb. L. Ordn. P. I. c. 1. T. 5. p. m. 16. doch siehe P. III. n. 10. Beyl. III. §. 2. p. 571. auch nach.

§. VII.

Die vom Adel sollen im Altenburgischen nicht mehr als sieben biß neun Gevattern bitten: diese auch nicht, wenn sie bey Adelichen mehr als einen Rheinischen Gold-Gülden oder zum höchsten einen *Ducaten* dem Kinde einbinden, wie auch auf das Bette der Wöchnerin, wo solches bräuchlich, ein mehrers nicht schencken. Der Kindes-Vater soll auch bey seiner Kind-Tauffe nur 2. Taffeln mit Gästen haben, und mit seinem Tractament nicht über 2. Tage continuiren, alles bey genannter hoher Straffe. Altenb. L. Ordn. Beyl. P. III. n. 10. m. 3. §. 3. 6. 7. p. m. 572.

Das Fünff und dreyßigste Hauptstück, Von den Huhr-Kindern der Adelichen

§. I.

Dieweil der Adel *ex traduce seminis* und *sanguinis* nicht fortgepflantzet, c. 2. §. 6 sondern durch eine eheliche und adeliche Geburt auf die Kinder gebracht wird c. 2. §. 4. so folget daß die Huhr-Kinder der Adeli-

chen die Rechte des Adel=Standes nicht erlangen, noch sich des adelichen Wappens, Schild und Helms zu bedienen haben. TITIUS in *Jur. Priv.* L. 8. c. 7. §. 13. Dannenhero können der adelichen Weibs= und Manns=Personen ausser der Ehe gezeugte Kinder sich des Adels c. 2. §. 7. * und der *insignium* des mütterlichen Geschlechts nicht gebrauchen. HOEPINGIUS *de Jur. Insign.* c. 7. §. 3. n. 30. unangesehn, daß der Herr Canzlar von LUDEWIG denen teutschen adelichen Huhr=Kindern des Vaters oder der Mutter Wapen, Schild und Helm in angezogener disputation d. *dignit. uxor.* p. 59. aus denen bereits sattsam wiederlegten Meynungen zuspricht: mit welcher Bemühung er sich den honnetten Adel nicht sehr verpflichten möchte. Denn wie will man den Adel und dessen Rechte auf die unehelichen Kinder bringen, da der Adels=*Caractère* auf die Nachkommenschafft, vermittelst einer reinen Ehe nur gebracht wird? Alle Verordnungen derer Teutschen und vieler andern Staaten verstatten und geben nur in denen Adels=Briefen denen aus echter Ehe erzielte͂ Kindern die Adels=Rechte, Würde und Vorzüge. Und ob man gleich die natürlichen Kinder grosser *Souverainen* alsdann für adelich nach den Landes=Gesetzen achtet und verehret, wenn sie für aus Königl. Stande entsprossene öfentlich *agnosciret* und *declariret* worden, so kömmt doch diese Freyheit nicht dem, unter eines andern Ober=Herrschafft lebenden, Adel zu, daß er seine unechte Leibes=Früchte in den Adel=Stand und Würde erheben dürffe. GUNDLING C. III. cit. disp. §. 47. sequ. CHRISTYN. in *Obs. Eugenial. & Heroic.* L. I. c. 23. p. 60.

§. II.

Mich befrembdet es sehr, wie der verstorbene Reichs=Hof=Rath v. LYNCKER in *Anal. ad Dessel. Erot. Jur. Canon.* L. IV. t. 17. qu. 1. p. 225. als ein teutscher JCtus und so eifriger Vertheidiger Kayserl Reservat Rechte dennoch schreiben können: filius naturalis *conditionem patris* non minus quoad *nobilitatem & dignitatem* sequitur, tametsi *ex concubina domi non retenta* natus: cum & Patri ab intestato possit duabus unciis succedere, ac patrem statim magis certum habeat, quam spurius. Da aber unsern Edelleuten der Concubinat nicht erlaubet, und sie also in sensu juris keine *filios naturales* produciren, sondern ihre ausser der Ehe erzeugte Kinder eben so wohl, wie der bürgerlichen, vor Huhr=Kinder gehalten und geachtet werden; so lässet sich die aus dem alten Römischen Staat entlehnte Rechts=

Lehre auf unsere Verfaßung in Teutschland nicht appliciren. PONT. HEUTER. d. *Liber. homin. nativit.* c. 11. n. 3.

§. III.

Dieses aber hat seine Richtigkeit, daß der Adelichen Huhr-Kinder, wenn sie nicht ἀπάτορες seyn und man also ihren Vater gewiß weiß, ihren Zunahmen von ihren adelichen Vater bekommen, doch so, daß die præposition von wegbleibet, ungeachtet die Geschwächte ungleichen Standes. **Durch des Vaters Geschlechts-Nahmen erlangen die unehelichen Kinder keine Geschlechts-Würde oder Vorzüge,** sondern werden dadurch nur von den spuriis unterschieden, weil diese letztere aus Ermangelung eines gewissen Vaters sich von der Mutter benennen lassen müssen. MYLER ab *Ehrenb. in Gamalog.* c. 24. 25. Es ist in der That auch nichts ungewöhnliches, daß ein Bastart oder uneheliches Kind eine besondere Geschlechts-Linie, welche mit denen rechtmäßig erzeugten nichts zu thun, anfänget und fortsetzet. *Pont.* HEUTER. d. *lib. nat.* c. 17. HOEPPING. d. *Insign.* c. 7. §. 3. Dannenhero nennen sie unter denen Adelichen ein uneheliches Kind: **einen wilden Zweig oder Ast.** DE LUDEWIG d. *Stupro sub matrimonii spe* p. 24. & 34.

§. IV.

Wo es durch den Landes-Gebrauch üblich, daß sich die unechten Kinder der Geschlechts-Insignium, wie in Franckreich bedienen; so werden die unechten von denen rechtmäßigen durch die von der Lincken zur Rechten durch das Schild gezogene Straße oder *Barre*, (*) welche auch der unechte Faden der natürlichen Kinder in Franckreich heist, distinguiret. CHRISTYNÆUS in *Obser. Eugenialogicis & Heroicis* L. I. c. 23. p. 61. LIMNÆUS *J. Publ.* L. 6. c. 6. n. 16. Dieses bekräfftiget auch der Herr von LUDEWIG d. c. p. 24. wenn er schreibet: in gentilitiis tesseris addere solent *striam obliquam*: quasi *notatam macula*. Durch die letztern Worte scheinet der Herr LUDEWIG dasjenige zu wiederruffen, was er in disput. d. *dignit. uxor.* p. 60. gesetzet: matrum liberi insignia materna occuparunt transtuleruntque in posteros, eo tantum discrimine, ut insignia ejus generis notam acciperent ac intermediam virgulam *non infamiæ* (**) *quæ consistere nescit cum nobilitate*; sed *materni ornamenti*. Man meyne nicht, als wenn der Herr Autor hier von ehelichen adelichen oder gräflichen Weibern rede-

redete, sondern es ist die Rede daselbst von derselben Huhr-Kindern. Denn er schreibet ja p. 59. ausdrücklich: Quod si igitur Comitissa *extra matrimonium cum plebeio* ederet liberos susciperetque: *illos omnino habe-rem comites*; idem de dignitatibus aliis, eo quidem usque ostenderetur adversa vel lex vel consuetudo. Hier erkläret der Herr Cantzlar die gräflichen Huhr-Kinder vor gräfliche Standes-Person: wenn es dem Herrn AUTOR ein Ernst diesen Satz mit Gründen zu behaupten; so wird es wohl nöthig seyn, daß er sich darzu ein Kayserlich Diploma auswürcke, Krafft dessen er alle gräfliche, freyherrliche, und adeliche Huhr-Kinder zu begräfen/ zu *baronisiren* und zu *nobilitiren* berechtiget und bevollmächtiget werde, ausser dem wird diese jung gewordene Lehre in Teutschland, weil sie wieder die tägliche Erfahrung streitet, wol niemandes als ihres Erfinders Beyfall erlangen. Der wie in andern Wissenschafften, also auch in der Wappen-Kunst vortrefflich-geübte und erfahrne Herr *Dr.* RINK erweiset in disp. *d. eo, quod iustum est circa galeam* C. I. §. bey der Stellung des Helms, daß man fälschlich vorgäbe, als müsten die unehelich gebohrnen nothwendig einem gegen die lincke Seite gekehrten Helm führen.

(*) Einige heissen die *Barram* auch einen Strich/ und davon ist das bekannte Sprichwort entstanden: einen Strich dadurch, damit man anzeige, daß einer nicht aus einem rechtmäßigen und echten, sondern unglücklichen und sinistern Beyschlaff erzeuget sey. SCHÜTZ *J. Publ.* Vol. I. *Exerc.* 9. th. 2. lit. b.

(*) Hier kan das Wort *infamia* nicht mehr als maculam bedeuten, weil die unehrlich gebohrne Kinder wol *maculati*, aber nicht *infames* seyn. Wie reimt sich aber *macula* und *maternum ornamentum* zusammen? Der Herr Cantzlar mag drauf antworten.

§. V.

Die Teutschen Rechte halten die in Unehren gezeugte Kinder, sie mögen von einen adelichen Vater oder Mutter erzeuget seyn, eben so wol als andere ihre Huhr-Kinder derer Innungen, Zünffte und Gesellschafften der Handwercker und Künstler unwürdig. Die Ursachen leitet der Herr von LUDEWIG in disp. d. *Opifice exule in pagis* p. 35. sehr nett aus denen in Teutschland bißhero üblichen Einrichtungen her. Allein da nach der neuen Kays. und Reichs-Verordn. wegen Abstellung derer Handwercks-Mißbräuche in art. XI. vestgestellet, daß die unehrlich-erzeugte Kinder, wenn sie nur von Kayserl. Maj. oder sonst aus Kayserlicher

Macht

Macht *legitimiret* worden, zu denen Handwercken zugelassen werden sollen; so werden die von einem adelichen Vater oder adelichen Mutter erzeugte uneheliche Kinder gleichergestalt sich dieser Rechts-Wohlthat nunmehro auch zu erfreuen haben.

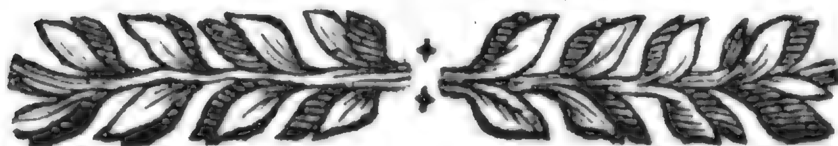
§. VI.

Viele stehen in der Meynung daß denen per *Rescriptum Pr. legitimatis* der Adel ihres Vaters zugeeignet würde, wenn der Vater sich nur zum Kinde bekennte und man also vergewissert, daß solcher naturaliter Vater zum Kinde sey; sonsten aber, wo der Vater ungewiß bliebe, gienge dergleichen Legitimation nicht so weit, daß des Vaters *nobilitat* dem *Spurio* zukäme. Mev. P. 9. Dec. 127. Lynck. Resol. 337. Allein soll die *Legitimation* auch eine *Nobilitation* wircken, so kan man diese nicht eines iedem Fürsten Legitimation zu sprechen, sondern wer einen in Unehren erzeugten Menschen zum Edelmann *legitimiren* will, muß auch die *Jura nobilitandi* zu üben berechtiget seyn. Denn kan ein Landes-Herr gleich einen unehrlich gebohrnen ehrlich machen, so vermag er ihn doch nicht zum Edel-Mann zu declariren. Denn darzu werden die jura nobilitandi erfordert, welche die jura legitimandi nicht in sich schliessen. Mithin bleibet der Reichs-Stände Rescriptum legitimationis, in der Absicht ein unehrlich gebohrnes Kind durch die *Legitimation* im Adel-Stand zu versetzen bewandten Umständen nach, unkräfftig. Gesetzt auch es sey ein Reichs-Stand oder iemand anders zu nobilitiren befuget, so stehen ihme doch wol die Reichs- und Lands-Gesetze oder auch seine nur auf ehrlich gebohrne Leute bißhero eingeschränckte Macht im Wege, daß er der Adelichen oder Freyherrlichen in Unehren erzeugte Kinder nicht solchergestalt legitimiren kan, daß sie der Adels-Würde zu genüßen hätten, wenn er diese ihnen auch gleich ausdrücklich verleihen wolte. Als z. E. im Königreich Böhmen, damit daselbst die Reinigkeit der edlen Geschlechter und das erbare und unbefleckte Herkommen beybehalten werde, ist gantz löblich und bedächtig verordnet, daß die ausser der Ehe gebohrne Kinder, sie werden gleich *per subsequens matrimonium*, oder vom König zu Böhmen, oder sonst *legitimiret*, eines oder des andern Standes, und aller derer dahero rührenden Landes-Gerechtigkeiten, es treffe gleich die *Session* bey den Land-Tägen oder Bedienung der Lands-Aemter, oder die Genüßung der Landes-Taffel, Besitz- und Erbung der Land-Gütter, oder anderer dergleichen *jura provincialia* an,

an, allerdings *incapaces* und unfähig seyn sollen. Lunigs Coll. v. L. Ritters. P. I. p. 50. art. 20. Sieh. c. 3. §. 7. in diesem Theile nach.

§. VII.

Hier fällt die Frage noch zu erörtern vor: Ob ein von zwey Adelichen oder von einer adelichen und bürgerlichen Person ausser der Ehe erzeugtes Kind vor einem gantz bürgerlichen Huhr-Kinde den Rang zu *pretendiren* habe? Meines Bedünckens fällt die Præcedenz, welche das adeliche vor dem bürgerlichen suchet, gantz weg. Denn beyde sind wegen ihrer unglücklichen Geburt verächtliche Menschen. Die Huhrerey aber macht noch keinen modum aliquid nobile acquirendi aus, und können die Adelichen durch ihr Verbrechen kein Vorrecht auf die lebendigen Wollusts-Sünden bringen. Es heist ja sonsten nach des *ULPIANI* Ausspruch L. 134. §. 1. d. *R. J.* Nemo *ex suo delicto* meliorem suam conditionem facere potest. Wolte aber ein Verfechter der gegenseitigen Meynung das fundament des Vorzugs etwan darinnen suchen, daß die Adelichen durch dergleichen Vergehn mehr an Ehr und *Reputation* einbüßeten und verschwendeten, und also müsten ihre wilde Zweige auch mehrere Ehre als schlechte bürgerliche Huhr-Kinder genüßen; so will ich gar gerne mich bescheiden, und die letztern zur lincken Hand placiren lassen. Den besten Grund diesen verächtlichen Præcedenz-Streit zu erörtern, würde man vor sich sehen, wenn der Adelichen Jungfer-Kinder nur unumstößlich erweisen und zeigen könnten, daß der Adel im Geblüte sey, und durch dieses von der Mutter in die Kinder gegossen würde. Kan ein gewisser Gelehrter seinen vor vielen Jahren aufs Tapet gebrachten Satz endlich noch in seinem Alter gründlich darthun und sein Sagen in eine Wahrheit verwandeln; so werden die Spurii und gesammte adeliche Huhr-Kinder auch noch mit einem sichern Vorgange sich brüsten können.



Das

Das Sechs und dreyssigste Hauptstück, Von dem Adelichen als Zeugen.

§. I.

Soll ein Edelmann als Zeuge in denen Gerichten erscheinen, so ist er nicht verbunden sich deßwegen zu Fuße dahin zu bemühen, sondern der Zeugen-Führer ist gehalten ihm einen Wagen zu senden, damit er darinnen vors Gerichts- Stadt- oder Amts-Hauß fahren kan. GAIL. II. *Obs*. 99. n. 4. oder wenn er sich eines Pferdes bedienet, so müssen ihm die Unkosten gut gethan werden. L. 11. C. d. *Testibus* NOLDEN d. *Nobil*. c. 10. §. 4. Woferne in Chur-Sachsen die Adelichen, oder die derer Privilegien theilhafftig sind, zum Zeugniß erfordert werden, und diese doch sich nicht in loco judicii aufhalten; so muß der Zeugen-Führer ihnen so wol bey der Hin- als Her-Reise auf 4. Meil Wegs und drunter zusammen 2. Thaler Reise-Kosten, und auf die Zeit, da sie in loco judicii sich aufhalten müssen, täglich gleichfalls 2. Thaler entrichten. Chur-Sächß. Erl. und verb. *Process*-Ordnung p. 137.

§. II.

Man erlaubet denen von Adel, daß sie sich auf dem Leg. 15. ff. de *Jurejur*. beruffen und Krafft dessen Auslegung verlangen können, daß sie nicht mit andern Zeugen vor Gericht zu erscheinen und daselbst zu schweren gehalten, sondern zu Hause von denen aus dem Gerichte abgesendeten *Examinatoribus* abgehöret werden möchten. Sieh. des Herrn Reichs-Hof-Rath von WERNHERN *Comp. Jur*. L. IV. T. 16. §. 16. p. m. 236. Der *Baron* v. LYNCKER meynet zwar, eine adeliche Dame könne es erlangen, daß sie den

den Eyd ausser der ordentlichen Gerichts-Stelle in einem Privat-Hause: aber nicht in ihrer (der schwerenden Person) eigenen Wohnung auf gewöhnliche masse vor denen Commissariis nach vorhergehender Warnung vor dem Meyn-Eyd ablegte LYNCK. *Decis.* 359. p. 219. Allein ich sehe nicht, warum es eben ein frembdes, und nicht der schwerenden *Dame* eigenes Hauß seyn müste.

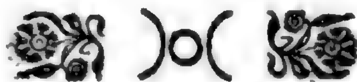
§. III.

In Böhmen, Oesterreich, Bayern und andern Oertern soll es Herkommens seyn, daß die Adelichen zu Ablegung des Zeugnißes persöhnlich zu erscheinen nicht verbunden, sondern es ist genung, wenn sie auch sonder Eyd bey *Cavaliers-Parole* ihr Zeugniß aussetzen, solches unterschreiben und versiegelt dem Richter übersenden. *Arnold de* REYGER in *Thes. Jur.* voc. *Nobilitas* n. 22. In des Fürstenthums *Oppel* und *Ratibor* Landes-Ordnung art. 31. beym LUNIG Coll. I. v. L. Rittersc. p. 304. findet sich eben dergleichen Verordnung, wenn es heist: Die Herrn- und Adels-Personen, so ferne es Ehr, Hals und Land-Güther nicht betrifft, mögen unter ihren Siegel in einem verschlossenen Brief ihr Zeugniß ertheilen: iedoch daß sie solches bey ihrer Seelen und guten Glauben thun. Allein dieses sind *jura singularia* dieser und iener Provintz, welche ausser derselben ungültig und sonder Wirckung. Und muß also in Sachsen und andern Orten ein Adelicher so wol, als ein bürgerlicher, den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ablegen, und dann erst seine Zeugenmäßige Aussage thun, oder auch diese wenn sie unbeeydet geschehen, annoch durch den Zeugen-Eyd bestärcken. Denn die Regel ist am meisten Oertern gangbar: Testi non creditur, nisi iurato.

§. IV.

Viele geben bey Ablegung eines Zeugnißes denen von Adel, weil sie adelich, mehr Glauben als denen Bürgern und Bauern, denn es wäre zu vermuthen, daß die Adelichen mehr tugendhaffter, unschuldiger und unsträfflicher, als die Unadelichen, wären; Dannenhero wiederspräche die Aussage des Adelichen und des Bürgerlichen einander, so ziehe man das abgelegte Zeugniß des erstern dem andern vor. Allein diese Meynung gründet sich auf das falsche und oben zur Gnüge wiederlegte Principium, als wenn die Tugend zum Grunde des Adels zu setzen und allen Adelichen eo ipso, wenn sie geadelt würden, die Tugend eingeflößet bekämen, welchen Ungrund ein jeder

jeder gar leicht einsiehet, und durch die unleugbare Erfahrung erkennet. Sieh. P. I. C. I. §. 3. Man hat vielmehr bey ereigneten Wiederspruch des von zweyen abgelegten Zeugnißes auf solche Beschaffenheiten der Zeugen zu sehn, welche machen, daß man einem mehr als dem andern Trauen und Glauben beylegen kan. Nichts aber hilfft der Glaubwürdigkeit des Zeugens mehr, als wenn er, der Zeuge, einen guten und ehrlichen Nahmen durch einen tugendhafften Lebens-Wandel und eine unsträffliche Aufführung vor sich hat. Mangelt es an diesem, so verdienet sein Zeugniß wenig Glauben; Darzu aber nutzet der äusserliche und accidentelle Caractére und die beygelegte Würde nichts. Denn diese, wenn sie auch noch so ein grosser Vorzug begleitete, bringen nicht eben die Tugend nothwendig mit sich; Derowegen vermehren sie weder derer nobilitirten oder caracterisirten Personen ihr Zeugniß, noch vermindern es. Bey solchen Umständen ziehet der hochberühmte und vortrefflich-gelehrte Herr G. R. Böhmer in seinem *Jur. Eccl. Protest.* L. II. T. 19. §. 18. p. 1183. gar richtig den Schluß: Hinc si Nobilitas moribus & vitæ integritate destituitur, fidem per se testi haud conciliat; sicuti ignobilitas, quæ integritate morum coruscat, plus fidei testi tribuit, ut non sit postponendus testi nobili. Si quoad mores æquales sunt, ne quidem eo casu nobiliores præferendi sunt, cum alia non deficiant argumenta, mediantibus quibus difficultates has eluctuari queamus. Conf Farinac. L. III. d. Test. T. 7. qu. 65. n. 116. Doch sieh. was der Herr Hof-Rath und *Ordinarius A.* Leyser d. *Jur. Equ. Sax. Sing.* §. 34. von dem Vorzug der Adelichen ihren Zeugniße redet, und wie er das Gegentheil behauptet.





Das Sieben und dreyßigste Hauptstück, Von der Vermuthung vor die Adelichen.

§. I.

Die Rechts-Gelehrten geben sonst als ein ins besondere dem Adel zukommendes Privilegium an: *Fraus & dolus in persona nobili non præsumitur.* COLER. *Cons.* 28. n. 249. squ. sondern es müste derselbe per evidentia & dilucida argumenta dargethan werden. MEV. VI. Dec. 146. n. 3. Allein hierinnen haben die Herren von Adel keine besondere Vermuthung vor sich. Denn es ist bey den Rechts-Gelehrten die allgemeine Vermuthung üblich: *quilibet civiliter præsumitur bonus:* und hält man also keinen civiliter für einen Betrüger, Chicanenmacher und boßhafftigen Menschen, wenn seine ausgebrochene Thaten nicht das Gegentheil darthun, und also die Vermuthung seiner Redlichkeit aufheben.

§. II.

Da nun die unzeitigen Privilegien-Macher eine allen Unterthanen gemeine Vermuthung denen Adelichen als eigen eingeräumet; so bringen sie auch diese, als eine aus der ersten gezogene Conclusion zu Marckte: *Pro Nobilibus præsumitur, quod non mentiantur.* MEV. *Cons.* IV. n. 54. Allein auch hierinnen schreiben sie denen von Adel nichts besonders zu, denn diese Vermuthung kömmt in foro civili allen Bürgern zu statten. Hält man einen jeden vor einen ehrlichen und redlichen Mann; so kan man ja nicht, in Ermangelung anderer Umstände, vermuthen, daß er ein Lügner sey. Der Herr PFEFFINGER meinet zwar in *Vitriario Illustr.* Die Adelichen genößen dieses Privilegium *salvo textu sacro* Psalm. CXXVI §. 11. Rom. III. §. 4. Aber eine andre Vermuthung machet der Rechts-Gelehrte; eine andere der Schrifft-

Schrifft-Gelehrte oder Theologus, vermöge ihrer Grund-Sätze. Jener siehet auf die äußerlichen Handlungen der Menschen in statu civili: dieser aber auf den innern Menschen. Derowegen, weil VITRIARIUS in seinem texte nur von der Juristischen Vermuthung redet; so ist die PFEFFINGERianische Theologische Erläuterung hier ungereimt und überflüßig. Wenn man aber beyder Herren Bemühen in diesem Puncte nach ihrer Wirckung betrachtet: so ist das Anführen und *commentiren* vergeblich, wie schon erwiesen. Denn die Tugend ist nicht necessario bey einem Edelmann.

Das Acht und dreyßigste Hauptstück, Von Armen und beschuldeten Adel.

§. I.

Der arme Adeliche, erlanget so wol, als ein Bürgerlicher, das Armen Recht, wenn seine Umstände ihn in einen solchem Zustand setzen. Weil dieses kein Vorzugs-Recht des Adel-Standes, sondern diesem mit den Bürgern gemein, so wollen wir es vorbey gehen.

§. II.

Sonsten ist ein armer Edelmann nicht gezwungen durch seinen schlechten und dem Wohlstand zuwieder habenden Habit vor Gerichte sich öffentlich zu prostituiren. Dannenhero wenn er dieses Malheurs wegen auf die geschehene Ladung vor dem Judice competente nicht erscheinet; so præjudiciret ihm wegen seines Aussenbleibens der Verlauff des fatalis nicht, sondern es findet bewandten Umständen nach die Wiedereinsetzung in vorigen Stand alsdann statt. RULAND d. *Commiss.* P. 21. 5. c. 6. 7.

§. III.

In der Kayſ. und Königl. *Appellations-* und *Advocaten*-Ordnung der Hertzogthümer Ober- und Nieder-Schleſien d. a. 1704. §. 17. iſt verordnet, daß, wenn ein armer Bürgers-Mann in den Königl. Städten von ſeinen vorgeſetzten Stadt-*Magiſtrat* durch einen Sententz, Beſcheid oder andere beſchwerende Auflage graviret zu ſeyn ſich erachtete, und die Summa oder der Werth der Sache, um welche zu thun iſt, nicht über zwey hundert Rheiniſch betrüge, er ſeinen Zug deſſentwegen intra decendium, zu dem über ſelbige Stadt die JCtion habende Amte oder Regierung nehmen, und ſeine Gravamina daſelbſt anbringen: ſelbiges aber die Sache binnen vierzehn Tagen unter denen Partheyen entweder beyzulegen bemühet ſeyn, oder in Entſtehung deſſen die Acta nebſt einem gutachtlichen Bericht zuhanden der Königl. Böheimbiſchen Hof-Cantzley, oder auch Appellations-Cammer einſenden, und Beſcheid gewärtig ſeyn ſolle. Dieſes ſehr Lobens-würdige und zur conſolation des Armuths ertheilte Beneficium haben Ihro Kayſ. Maj. 1711. den 25. Aug. auch auf dem *notoriſch* armen Adel in Schleſien allergnädigſt erſtrecket, wenn nemlich iemand von ſelbigen etwas in dergleichen kleinen Summa vor dem *Magiſtrat* zu negotiiren hätte. Sieh. Kayſerl. und Königl. das Erb-Hertzogthum Schleſien *concernirende Privilegia* und *Statuta* P. I. p. 367. in 4to.

§. IV.

Man ſpricht in den Gerichten des Chur-Fürſtenthums Sachſens mehr aus üblicher Gewohnheit als Krafft eines ausdrücklichen Geſetzes denen von Adel das *beneficium competentiæ* zu, vermöge deſſen man ihnen, wenn ſie ausgeklaget, ſo viel laſſen muß, daß ſie Standes-mäßig leben können. Das argument dieſer Lehre iſt von den Militibus actu militantibus entlehnet, welchen in L. 6. und 18. ff. d. *Re jud.* das beneficium competentiæ nachgelaſſen wird. Daß unſer ietziger Adel in den alten Zeiten unter denen militibus bekant und begrieffen geweſen und den militair-Stand ausgemachet, iſt oben im erſten Theil c. 5. erwieſen. Doch iſt mir unbekant: ob unſern militibus oder heutigen von Adel iemahls in den Teutſchen Geſetzen wegen ihres militair-Standes das *beneficium competentiæ* eingeſtanden worden. Indeſſen mag dieſes beſondere Befugniß in teutſchen Geſetzen einen Grund haben oder nicht; ſo iſt es doch aus den Römiſchen Staat entlehnet und durch

den

den Chur-Sächßischen Gerichts-Brauch auf unsern Adel appliciret und darauf biß diese Stunde erkannt worden. WERNHER disp. d. *Benef. Compet.* C. III. th. 5. 12. RICHTER. P. I. *Dec.* 24. n. 6. CARPZ. P. I. c. 32. D. 15. n. 14. STRUV. *Exerc.* 44. §. 20. Die Leipziger Schöppen haben beym CARPZ. l. c. def. 18 rescribiret: welches *Benef. Compet.* denen Adels-Personen — nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelehrten heut zu Tage auch auf den Sächß. Boden — nicht weniger als den Kriegs-Leuten zustehet. Da nun denen von Adel diese Wohlthat zukömmt, so hilfft das Anführen nichts, daß dessentwegen vorietzo einem das Benef. Comp. nicht füglich zugesprochen werden könnte: weil der Gläubiger wieder welchem es ausgebracht werden solte, ebenmäßig adelichen Standes wäre; aus denen Rechten aber bekannt, daß Privilegiatus contra æque privilegiatum sein privilegium nicht gebrauchen könne. Allein diese Regel ist verschiedenen exceptionibus, und ins besondere, *si unus duplici ex ratione privilegiatus sit*, unterworffen, welches letztere um destomehr denen Armen von Adel zu statten kommen muß, da anstatt des Unterhalts, in dessen Betracht das angezogene beneficium vornehmlich verordnet, ihnen ein gewisses Quantum am Gelde jährlich ausgemacht wird: Die alimenta aber, ohne welche niemand leben kan, genüßen in den Rechten ein starckes privilegium und vielen favorem etc. LAUTERB. d. *Compet. Benef.* §. 45. Sieh. des hochansehnl. Herrn Reichs-Hof-Raths von WERNHERS *Vol.* VII. P. IX. *Obs.* 125. p. 184. Der verstorbene *Baron* v. LYNCK. giebt in *Anal.* ff. L. 42. Tit I. th 20. p. 393. denen von Adel alsdenn erst das Beneficium Competentiæ: cum sc. *intra metas conditionis suæ* permanserint, contraxerint *bona fide*, *facultatibus* lapsi sint absque fraude creditorum & extrema inopia premantur. Ist bewandten Umständen nach einem Edelmann sein täglicher Unterhalt zu determiniren, so muß solcher wegen seines Standes etwas besser seyn, als eines andern Privat-Manns von bürgerlichen Stande. SURD. d. *Aliment.* T. 4. qu. 3. n 8. TIRAQUELL. d. *Nobilit.* c. 20. n. 141. Ob nun gleich die determinatio des quanti sonsten dem Gutbefinden des Richters zustehet; so haben doch im Chur-Sächß. die Gesetze das *quantum* vestgestellet, vermöge derer ihme wöchentlich nur 2. Thaler ausgesetzet werden. Erl. und verb. Chursf. *Proc.* Ordn. T. 52. §. 3.

§. V.

CARPZOVIUS meinet zwar P. 2. c. 22. Def. 18. n. 9. squ. daß einer von Adel, welcher seine Güter verschwendet und betrüglicher Weise vergeutet,

tet, ja durch seine Verwahrlosung in ein solches Verderben gerathen, daß er nicht zahlen könne, seinen Gläubigern an die Hand oder Halffter nach gemeinen Sachsen-Rechte könne gegeben werden; Allein diese Ubergabe des Schuldners an des Gläubigers Hand ist in Chur-Sächßischen durch die *Const.* 22. P. II. gäntzlich abgeschaffet, und im Gothaischen, wo sie noch üblich, soll sie nur von geringen, nicht aber von vornehmen und privilegirten Personen verstanden werden, wie aus der Goth. *Proceß*-Ordnung P. I. c. 20. §. XI. p. 103. zu ersehn; Dannenhero bleibet auch die Noblesse mit dieser gesetzlichen Knechtschafft verschonet. Klaget in Chur-Sächsischen iemand einen von Adel, so nicht zahlen kan, auf den Schuld-Thurn an; so wird Beklagter doch nicht mit diesem schiempfflichen Arrest beleget: es wäre denn, daß der von Adel seinen Stand vergessen, und sich in einen ihme gar nicht geziemenden Handel eingelassen hätte. MENCK. ad *Proc. Sax. El.* T. LII. p. 915. Ob nun wohl ein Adelicher wegen der debitorum civilium den arrest entgehet, so muß er sich diesen doch gefallen lassen, wenn es ein Wechsel-Schuld und den vorgezeigten Wechsel-Brief weder diffitiren noch bezahlen kan. Denn in diesem Fall ist er zum *personellen arrest* verbunden; Doch wird er, als ein Edelmann, mit dem öffentlichen Gefängniß verschonet, und in seinem eigenen Hause nur mit einer Wache auf seine eigene Kosten versehen. HERTIUS *Resp.* 141. n. 3.

Das Neun und dreyßigste Hauptstück, Von dem Vorrecht der Adelichen bey ihren Todes-Fällen.

§. I.

In vielen Orten in Teutschland haben die Herrn von Adel entweder durch ein ausdrückliches Gesetze oder durch bejahrten Gebrauch es her-

hergebracht, daß sie auf ihren Gütern ohne besondere Vergünstigung des *Consistorii* das Trauer-Geläute bey adelichen Todes-Fällen vier oder zwey Wochen des Tages eine Stund lang können gehen lassen.

§. II.

In dem Braunschw. Wolffenbüttel. Landen ists der Ritterschafft vermöge des *RECESS. GRAV.* d. 20. 1682. ausdrücklich eingestanden worden, daß sie ohne einzuhohlende gnädigste *Concession* bey ergebenden Todes-Fällen der ihrigen 14. Tage biß 4. Wochen das Trauer-Geläut gehen lassen, iedoch daß es dem Prediger zuvor angezeiget werde; Sie mögen auch wenn die Beerdigung nicht so bald geschehen kan, noch 8. Tage vor derselben die Glocken ziehen lassen. LUNIG Coll. von L. Rittersch. P. II. p. 160.

§. III.

Weil in Chur-Sächßischen bey Leichen-Bestattungen öffters groß Gepränge und eitler Aufwand mit Wachs-Fackeln gemacht worden, so haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-F. Durchl. zu Sachsen von 2. Dec. 1711. gnädigst verordnet, daß denen von Adel, und zwar denjenigen, so in unsern civil- und militair-Diensten gestanden, biß auf den Obersten inclusive, acht; denen übrigen aber nur sechs brennende Wachs-Kertzen auf beyden Seiten des Sarges, wenn sie dergleichen gebrauchen wollen, iedoch nur desselbigen Tages, da die Leichen-Predigt gehalten wird, und ferner nicht, setzen zu lassen, verstattet seyn solte. COD. AUGUST. p. 889. Indem auch die Trauer in Ansehung der Trauer-Leute mit vielen Pracht getrieben worden, so hat Chur-F. *Jo. George* II. zu Sachsen in seiner Policey-Ordnung d. 20. 1661. in *Cod. Aug.* P. II. p. 1584. denen von Adel anbefohlen, daß bey ihren Leichen-Begängnissen, keine Schleyer, Binden noch *Visier* ferner ausgetheilet, iedoch Vater und Mutter, wie auch Kindern, Flohr, *Visier* und Schleyer, nach iedes Vermögen, sonsten ausser diesem/ Niemand von der Freundschafft und andern Trauer-Leuten, Trauer-Zeichen gegeben werden sollen. Add. die Altenb. Lands-Ordnung in Beyl. P. 3. n. 10 m. 4. §. 3. p. m. 579. wo eben diese Verordnung geschiehet. Und im §. 4. wird ausgemacht, in wie weit das Gesinde die Trauer bekommen soll.

§. IV. Bey

§. IV.

Bey der solemnen Leichen-Begängniß der Adelichen werden an einigen Orten die Bilder der Ahnen, die Schilder und Helm oder die Wappen vorgetragen, meistentheils aber auf das über den Sarg gezogene Leichen-Tuch geheftet. Desgleichen pfleget man auch bißweilen des Verstorbenen Leib-Pferd als ein Trauer-Pferd mit biß zum Ort des Begräbnißes zu führen; wiewohl man auch diesen Staat hin und wieder ziemlich gar aus der Mode kommen lässet. Es mag diese Pferde-*Solemnitæt* beym Leichen-Conduct sich wol auf die alte Ceremonie der Teutschen gründen, von welchem es beym TACITO heist: quorundam *igni & equus adiicitur*. C. 27. d. *Mor. Germ.* Denn es ist so gar bekant, daß die Teutschen die weißen Pferde verehret, geopffert, und mit ihrem Herrn, wie itzt aus dem TACITO erinnert, verbrandt, nach dem Beweiß Jo. *Ge.* KEYSLER. in *Antiqu. Select. septentrion. & Celticis.* CHRISTYNÆUS in *Observ. Eugenialogicis* & *Heroicis*. L. 2. c. 30. p. 169. *Paul.* HACHENBERGI *Germania media* diss. XII. §. 4. Woraus erhellet, daß das Trauer-Pferd, welches man hinter der adelichen Leiche an manchen Orten führet eine uralte ceremonie der Heyden, welches aber, da es der tausende nicht weiß, als ein unschuldiges Gepränge angesehen wird.

§. V.

Stirbt der Letzte eines adelichen Geschlechts, so werden alsdenn Schild und Helm solcher Famille zerbrochen und mit dem Letzt-verstorbenen beygeleget und vergraben. Ja einige Stücke derer insignium auch wol in der Kirche aufgehangen. HÖPPING d. *Jur. Insign.* c. 9. n. 61. *Jo.* RÜDINGERUS in *Observ. Jur. Cam. & Saxon.* Cent. 5. Obs. 46. p. 384. Wie ich denn auch selbst gesehn, daß man dabey den Siegel-Ring zerschlagen und also mit den erwehnten Stücken der Grufft einverleibet. Dieser Satz wird mit teutschen Exempeln auch in *J. Bapt.* CHRISTYN. *Jurispr. Heroic.* p. 126. §. 30. & p. 97. § 94. und in der von Ihro *Magnificenz* Herr *Dr.* RINK wiederum edirten disputation *Sebastiani* FESCHII de *Insignibus eorumque Jure* C. XVI. n. 14. p. 172. zur Genüge erläutert. Ja der vortrefflich-berühmte und unvergleichlich-gelehrte Altorfische *Prof. Histor.* Herr KOELER versiechert uns in *Hist. Wolfsteiniana* p. 72. daß als der letzte des Nahmens und Stamms Herr Bernhard von Stauff, ao. 1598. d. 11. Martii ver-

stor-

storben, er zu Beretzhausen mit Schild und Helm begraben worden. Conf. *Jo. Georg.* FICHTNERI disp. d. *fractione insignium*, habit. Altorf. 1708. §. 17.

§. VI.

Wegen der Leichen-Tücher, so bey Beerdigung derer von Adel gebrauchet werden, findet sich im Fürstenthum Altenburg diese Verordnung: Daß wenn solche zur Bestättigung der Todten von denen von Adel angeschaffet worden, müssen sich die Priester daran genügen lassen, ob sie gleich geringen Werths sind; (*) im Fall aber dieselben erborget werden, oder wenn Erb-Leichen-Tücher gebrauchet werden, können sie zwar daran nichts prætendiren, iedoch wird solchem Falls dem Pfarrer 4. biß 5. Thaler dem Schulmeister aber 1. Thaler 18. gl. vor die Leichen-Tücher vergnüget, es stehet aber iederzeit in derer von Adel Willkühr, entweder solch Quantum an Gelde, oder die Leichen-Tücher hinzugeben. Mit den übrigen am Tauff-Stein, Altar und Empor-Kirche befindlichen Tuche stehet dem von Adel, der es angeschaffet, frey, dasselbige eigenen Gefallens ad pios usus zu verwenden, wo nicht ein anders beständig hergebracht. Altenburg. Lands-Ordnung P. I. C. VI. T. I. p. 74.

(*) Dieser Punct hat in der Altenburgischen *Provisional*-Verordnung d. a. 1659. p. m. 26. §. 33. diese Erläuterung bekommen: Bey adelichen Leichen soll es mit denen Leichen-Tüchern also gehalten werden, daß das schwartze über den Sargk gebreitet, so wohl womit die Cantzel bekleidet, dem Pfarrer; das weisse aber dem Schulmeister zukommen.

Das Viertzigste Hauptstück, Von Bestraffung der Adelichen.

§. I.

Ob gleich wieder adeliche Personen nicht leicht mit *personellen* arrest verfahren wird, so leidet doch dieses seinen Abfall, wenn einer von Adel so ein Verbrechen begehet, welches die Captur vermöge der Ge-

setze nach sich ziehet. Denn alsdenn wird er in sichere Verwahrung und Standes-mäßigen arrest genommen und genüßet diese Ehre entweder auf dem Rath-Hause oder im Schloße, oder in einem andern öffentlichen oder Privat-Hause in der Höhe oder in einen unten wohl verwahrten Orte unter zulänglicher Bewachung, welche er aber selbst bezahlen muß. COLER. d. *Proc. Exec.* P. I. c. 3. §. 177. Wenn einer von Adel z. E. zur Meß-Zeit allerhand Frevel und Muthwillen verübet, so kan er auch wohl zur Siecherheit und Beybehaltung der Meß-Freyheit in persöhnlichen arrest genommen werden, wie denn in diesem Fall so gar dem Stadt-*Magistrat* erlaubet, Krafft seines Meß-Privilegii wieder den von Adel mit der Inquisition zu verfahren. Nobilis delinquens in foro delicti puniri potest a judice civico BRUNNEMANN ad L. I. C. ubi Senat. n. 6. Geschiehet der Frevel zu Naumburg, so verfället der Freveler, in die dem Privilegio einverleibte Straffe der 40. Marck löthiges Goldes, will er also loß, so muß er Caution auf 40. Marck löthiges Goldes hoch zu seiner Erledigung vor dem Rath bestellen: Kan auch wohl gar, damit man sich von ihm nicht fernerhin Unthaten und Gefährlichkeiten zu besorgen habe, zu einer Urphede angehalten werden. LYNCK. *Decis.* 548. P. II. p. 43.

§. II.

Die Bezüchtigungen, welche eine harte Beschiempffung nach sich ziehen, werden bey dem Adel-Stand meistens gemindert oder vielmehr verändert. Denn wolte man diese, wie die gemeine Bürger, abstraffen, so würden die von Adel mehr als die bürgerlichen Beschiempffung an ihrer Ehre leiden, FARINAC. *Cons. Crim.* 33. n. 67. L. I. woraus viele den Schluß ziehen: Hätte derowegen gleich einer von Adel einen Bürgerlichen beschiempffet, und könte also auf dem Wiederruff geklaget werden; so würde einer von Adel doch darzu nicht gezwungen; Wenn aber dieser einen andern von Adel oder eine in Amt und Würden lebende Person bürgerlichen Standes injurirte, so käme hier dem Adelichen kein Vorrecht zu statten, sondern müste, er möchte wollen oder nicht, an den Oertern, wo die Palinodia noch üblich, dieser sich unterziehen. BERLICH. *Concl. Pr.* 62. §. 28. p. 148. NOLDEN. d. *Nobilit.* C. XII. §. III. p. 438. *in Nucl. dispp. Giesensi.* Allein es mag ein plebeius oder nobilis von einem von Adel injuriret worden seyn, so findet in beyden Fällen die Palinodia statt, doch wenn er darzu verurtheilet wird, so füget man der Wiederruffs-Sententz die clausul bey: Unbeschadet seiner Ehren. LYNCK. *Anal.* ad

ad Swed. Jus Publ. Spec. P. S. 2. c. 18 § 5. p. 85. Die Ursach ist diese, wenn man auf dem Wiederruff klaget, so suchet man nicht Leibes-Straffe und dergleichen noch Geld-Straffe, sondern nur sein privat-interesse die Wiedersetzung der Ehre, allwo kein Unterscheid der Person Platz findet. MAURITIUS d. Nob. Germ. §. 46. p. m. 323.

§. III.

Vor Zeiten muß der Adel-Stand bey Bestraffung derer von Adelichen begangenen Verbrechen in ziemliche Betrachtung seyn gezogen worden. Denn man sehe nur die Bestraffung des von Cuntz von Kauffungen verübten Printzen-Raubs an; Cuntzens seine Straffe ist in Ansehung seiner Mit-Gehülffen sehr gelinde. MÜLLER in Annal. Saxon. ad an. 1455. berichtet uns dieses davon: Montags wurde Cuntz von Kauffungen wegen des begangenen excessiven plagii öffentlich enthauptet. Mitwochs hernach seine 3. Knechte, nebst dem Küchen-Jungen Schwalben, welche die beyden Printzen Ernesten und Albrechten verrathen und zu ihrer Entführung Anleitung gegeben, zu Zwickau mit glüenden Zangen gerissen und darauf geviertheilet. Hätte man bey dieser Bestraffung kein Ansehn der Person gemacht; so hätte des Verbrechens wegen Cuntz billich mehr und härter als seine Helffer sollen gestraffet werden. Allein das Ansehn des adelichen Standes und vielleicht die wehmüthigen Intercessiones der Hof-Leute mochten wol so wirckend gewesen seyn, daß jener gelinder, diese aber härter bestrafft wurden.

§. IV.

Heute zu Tage wenn einer von Adel ein dergleichen schweres Verbrechen begehet, welches die Gesetze ohne Ansehn der Person zu bestraffen ausdrücklich verordnen, so darf er sich keiner exception in Betrachtung des Adels getrösten, sondern er wird nach der Vorschrifft der Gesetze und der auf das verübte Verbrechen gesetzte Straffe, so der Gesetz-Geber zu verändern ausdrücklich verbothen, geurtheilet und gerichtet. HERTII Resp. 519. n. 6. MAURITII disp. d. Nobilit. German. §. 41. squ. NOLDEN. l. c. p. 104. Dergleichen Straffen äusern sich im Chur-Sachsen in puncto homicidii dolosi. Churf. Policey-Ordn. d. ao. 1661. tit. 6. Item, bey der Straffe des Hals-Eysens, wenn iemand bey dem heil. Sacramenten liederlich schweret. Polic. Ordn. d. ao. 1612. ob verba: was Standes oder Wesens die-

selben auch seyn möchten. Item bey Bestraffung des Ehebruchs und Huhrerey, welche in Geld-Straffe zu verwandeln ausdrücklich verbothen. Churf. Ehe-Ordn. art. 4. Hingegen leidet die Schärffe der gesetzten Straffen einiger massen einen Abfall, wenn der Gesetz-Geber nicht es ausdrücklich verbothen auf den Stand und das Wesen des delinquenten zu sehn, denn in diesem Fall ist dem Richter auch bey ausgemachten Straffen vergönnet, in Ansehung des adelichen Standes einer Linderung derselben sich zu bedienen. In der Churf. Policey-Ordnung d. 20. 1661. tit. 6. setzet der Gesetz-Geber deutlich: Daß in Zukunfft die in Rechten auf jedes Verbrechen gesetzte Straffe keinem erlassen, oder zu lindern, es wären denn solche Umstände verhanden und beygebracht, so die Rechte zur Erlassung oder Linderung vor genugsam erachten. Sagt doch die *Const. Criminalis* art. 160. selbst: Mehr soll ermessen werden der Stand und das Wesen, der Person, so gestohlen hat. Hieher dienet auch L. 4. §. 1. ff. d. *Incendio*, allwo Kays. Antonius bey verübter Plünderung der durch Schiff-Bruch verunglückten Sachen in Ansehung der Straffe sich also erkläret: Et omnino, ut in ceteris, ita hujusmodi causis *ex personarum conditione*, & rerum qualitate & diligenter sunt æstimandæ, ne quid aut *durius*, aut *remissius* constituatur, quam causa postulabit. Ja die Landes-Gesetze verordnen wegen der Verbrechen derer Adelichen öffters gelindere Straffen, welcher sich die ihnen hierinnen nicht gleich geachteten Bürgerlichen, schwerlich zu erfreuen. Z. E. in dem Chur-Sächß. *Duell-Mandat d. 2. Julij. 1712.* §. 1. §. 37. 39. 40. zeiget sich dieses gantz klärlich. Aus denen angeführten Ursachen, und vornemlich des art. 160. *Const. Crim.* stimme ich BERLICHIO bey, welcher P. V. Concl. 44. n. 33. meinet, man solle bey verübten Diebstahl die Adelichen nicht hencken, sondern sie durchs Schwerdt richten.

§. V.

Dieses Privilegium wird denen von Adel auch gemeiniglich zugeeignet, daß die durch die Lands-Gesetze verordnete Straffe des Staupen-Schlags bey den Adelichen in die Abhauung der Hand verwandelt wird. STRYK. *Us. Mod.* ff. Tit. d. *his, qui not. infam.* §. 3. Als z. E. hat ein Adelicher gestohlen und man kan wegen Geringigkeit des Diebstahls die Straffe nicht über den Staupen-Schlag erstrecken, so wird ihm an statt dessen die Abhauung der Hand, als eine pœna honestior dictiret. STRYK. *ad Lauterb. Tit. d.*

Fur-

Furtis voc. *manus amputantur.* Es wird aber die schwächere abgehauen, oder die Wahl den Inquisiten gelassen, CARPZ. *Quæst. Crim.* 129. n. 35. & 38. BERGER *Jurispr. Crim.* p. 24. welches in der That ein flebile beneficium. Hat er nur eine Hand, so wird sie ihn nicht abgehauen, sondern die Straffe in eine andere verwandelt. CARPZ. l. c. n. 37. Anbey kan ich nicht umhin zu erinnern, daß ich die Abhauung der Hand vor eine solche Straffe halte, die den Endzweck einer vernünfftigen Straffe nicht convenable, indem sie die Leute zu ihrer fernerer eigenen Erhaltung unfähig machet, daß also die Repl. dergleichen Bestraffte ernähren und folgsam selbst in der That Straffe leiden muß. TITII *Jus Priv.* L. I. c. 15. §. 27. p. m. 128. Dieser Meynung scheinen auch die Leipziger Schöppen beym BARTH. in *Hodeg. Forens.* p. m. 928. beygethan gewesen zu seyn, indem diese statt des Staupen-Schlags nicht auf die Abhauung der Hand, sondern auf die ewige Landes-Verweisung erkannt.

§. VI.

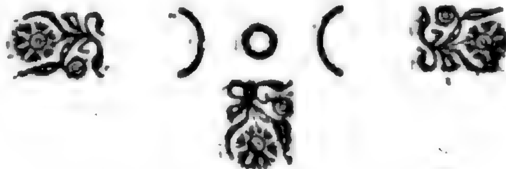
Ist einer von Adel, wegen unfertiger Händel etwan mit Gefängniß zu bestraffen; so wird ihm an dessen statt gewöhnlich eine härtere Geld-Straffe auferleget, als wenn dergleichen Verbrechen ein Bürgerlicher begangen hätte.

§. VII.

Ob nun zwar die Adelichen in *crimine læsæ Maj. Proditionis, Homicidii, veneficii, furti falsi* etc. der tortur nicht entgehen, PFEFFINGER *in Vitr. Illustr.* L. 3. T. 21. p. 271. lit. m. so haben sie doch in diesem Stücke was zum voraus, daß sie ohne Vorbewust und Einwilligung der hohen Landes-Obrigkeit der Tortur nicht dürffen unterworffen werden. HERTII *Decis.* 87. n. 3. BEYERI *Delin. Jur. Germ.* L. I. c. 11. §. 42. In denen Rechten des Marggraffthums Ober-Lausitz ist in Cod. August. P. III p. 41. dieses Puncts wegen dieses vestgestellet: Wo aber die Städte einen besessenen Landsassen von Adel aus billicher Vermuthung der Strassen-Räuberey derselben Behausung und Förderung willen, verdächtig hielten, dem mögen sie auch einfallen, mit sich nehmen, und mit nothdürfftigen Gefängniß ziemlich verwahren, dem Land-Voigt unsern Willen ankündigen, und doch ohne Rath und Vorwissen desselbigen, gegen ihme mit peinlicher Frage und Straffe nichts vornehmen.

§. VIII.

Bey der Dispensation oder Execution der Straffen in persona digniori, sonderlich derer von Adel berichtet uns der seel. verstorbene Reichs-Hof-Rath Edler Herr von BERGER *Oec. Jur.* p. m. 5. not. daß in Sachsen die Dreßdnische Landes-Regierung Bericht an das hochpreißliche geheimbte Raths-Collegium zu erstatten, und die Entscheidung auf ihr eingerichtetes Gutachten zu erwarten habe. Doch dieses ist nicht von allen Verbrechen, die eine Lebens-Straffe nach sich ziehen zu verstehen. Denn man pflegt zu distinguiren unter den Straffen, welche durch das göttliche Gesetze verordnet, v. g. in puncto homicidii, und unter denenienigen, so das menschliche Recht v. g. in puncto adulterii, polygamiæ etc. gesetzet: Jene empfinden die Adelichen, ohne daß man Bericht an dem Landes-Herrn erstattet, diese aber niemahls ohne mit Vorbewust desselben. Diesemnach führet Herr BARTH. der berühmte Leipziger Practicus im Hod. For. p. 928. eine Sententz vom Leipziger Schöppen-Stuhl d. a. 1689. an, in welcher erkannt: Daß *Inquisit* dieses, mit nachgemachten Wechsel-Briefen so vielfältig verübten Falsches, und Betrugs halber, iedoch mit Vorbewust Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, U. G. H. mit Staupen-Schlägen, des Landes ewig zu verweisen ꝛc. Desgleichen haben auch die Leipziger Schöppen M. Aug. 1709. gesprochen: Da nun Carl Siegfried von G. auf seinen gethanen Bekänntniß vor öffentlich gehegten peinlichen Hals-Gerichte freywillig verharren, oder des sonst wie recht überwiesen würde; so möchte er wegen solches begangenen und gestandenen Lasters der zwifachen Ehe, mit Vorwissen Sr. Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen U. A. H. weil er einer von Adel mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden. Siehe Helmondi Delin. Jur. Publ. Saxonic. S. 17. §. 36. und woraus es dieser entlehnet des Herrn Wittenbergischen *Ordinarii A.* LEYSERS disp. d. *Jur. Nobil. Sax. singul.* §. 37.



Das

Das
Ein und viertzigste
Hauptstück/
Von
Bestraffung der Huhrerey der Adelichen/ und derer die mit ihnen zugehalten.

§. I.

Die fleischlichen Sünden des Adels, entweder mit Unadelichen oder Adelichen, sind in unserm Teutschland nicht sonder Straffe. Die Art und Beschaffenheit derselben sind fast so mannichfaltig als die Länder seyn. Doch haben die alten Gesetze gewöhnlich darauf gesehen: ob der *Stuprator* mit der Geschwächten von einerley Stande oder nicht? Denn wenn ein Knecht oder sonst iemand von sehr geringen Stande eine von vornehmen Geschlechte geschändet, so wurde bey denen Teutschen die Straffe wol biß auf die Lebens-Straffe erhöhet. Waren aber die mit einander gehuhret von gleichem Stande, so wurde das Vergehen mit einer geringern Straffe gebüßet. In dem *Codice leg. antiqu.* LINDENBROGII heist es: Quodsi *servus* se miscuerit *ingenuæ*, *volenti licet*, stuprator *servus* comburatur, *libertus* occidatur. Diese Verordnung findet sich auch in den Legibus *WGOTHICIS*, SALICIS, *BURGUNDICIS*, *Boicis* und andern. Wenn aber ein *ingenuus* eine *ingenuam* oder heutiger von Adel eine Adeliche schwächte; so wurde die Sache bey den alten Teutschen nicht eben so scharf gestraffet, sondern es musten dem Richter etliche solidi gezahlet werden; Der Stuprator aber wurde der Gewalt der Eltern der Geschwächten unterworffen. Diese erwehnte Straffen sind zwar in dergleichen Fällen nicht mehr üblich, doch ziehen sie noch ietzo ein *argumentum legis* aus den angeführten Gesetze, wenn ein Hof-*Cavallier* oder ander von Adel eine Prinzeßin schwächet. Denn alsdenn wird ein solcher Mißhandler am Leben gestrafft

straffet wie die Hällischen JCti a. 1728. in einer bekannten Sache gesprochen. Denn ist ein Freygelassener am Leben deßwegen gestrafft worden, weil er eine Freygebohrne oder eine vom heutigen Adel geschändet; so siehet man nicht, warum man einem Edelmann, der an einer Fürstl. Prinzeßin dergleichen Mißhandlung begehet, einer gelindern Straffe unterwerffen solte, da er ein so hohes Hauß mit einer solchen That verunehret, und beschiempffet.

§. II.

In Oesterreich findet man beym Adel diese Verordnung, daß wenn einer oder der andere wissentlich mit unzüchtigen gemeinen Weibern unehrliche Beywohnung und Haußhaltung pflegt und führet, oder sich sonst leichtfertig und unadelich verhielte, oder auch fürsetzlichen Ehebruch, dessen er überwiesen würde, begehet; so soll derselbe für keinen Land-Mann gehalten, alsbald auch von allen Zusammenkünfften abgeschaffet werden. Lunig Coll. v. L. R. P. I. p. 390.

§. III.

Im Braunschw. Lüneburg. und Wolffenbüttl. Landen heist es: Wenn sich ein Gesell von ungleichem Stande an eine von Adel macht, und sie zu Fall bringt, wird derselbe höher und schärffer bestrafft, und gebühret ihr, der Geschwächten, nur die *quarta* der gewöhnlichen Aussteuer. Sieh. die Braunschw. Küneb. Wolffenbüttl. *Const.* d. a. 1593. Land-Tags-Abschied d. a. 1601. Die *Jura* und *Privil.* der gesamt. Braunschw. Küneb. Wolffenbüttl. Landschafft §. 83. in Lunigs Coll. v. L. Rittersch. P. II. p. 146. 159. und in der Cellisch. Gerichts-Ordnung. p. 888.

§. IV.

Der König in Preussen hat in der alten Marck, Prignitz, Mittel- und Unter-Marck, auch Bees- und Stockauischen Creyße an die von Adel in einer Declaration d. a. 1723. diese Verordnung art. 99. getroffen: Diejenigen (adelichen Töchter) so aus Schwachheit zu Fall kommen, sollen sich allen dessen, was sie aus dem Guthe zu fordern gehabt, verlustig machen. Jedoch soll denen Geschwächten falls sie sonsten keine Lebens-Mittel haben, von denen Brüdern der dritte Theil von dem Zinß dessen, so ihnen

ihnen nach dieser Constitution gebühret hätte, zu ihren Unterhalt gegeben werden. Es wäre denn, daß sie solchem Fehler mit einem von Adel begangen, der sie nachher ehelichen wolte, oder müste, auf welchem Fall sie alles nach dieser Constitution zu fordern befugt seyn soll. LUNIG *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. II. p. 911.

§. V.

Etwas erträglicher ist die Straffe im Fürstenthum Oels, wenn daselbst eine Jungfrau *i. e.* Fräulein, ihrer Freundschafft zu Hohn und Spott durch Unzucht ausschreitet, und ihrer jungfräulichen Ehren vergiest, wird dieselbe ihrer väter- und mütterlichen Erbschafft, samt der gebührenden Abstattung, beraubet, und ihr mehr nicht als der vierdte Theil ihres gebührenden Zustandes gegeben. LUNIGS Coll. v. L. R. P. I. p. 264.

§. VI.

Hierbey ist die Frage zu erörtern: ob das *Stuprum simplex* auch *infam* mache, und also wenn es einer von Adel gethan, er dadurch um seinen Adel-Stand und adeliche Vorzüge gebracht werde: Diese Frage hat mehr zu bedeuten als es beym ersten Anblick scheinet. Der ehemahlige Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessor* MAURITIUS setzet in *controv. juris positionibus* th. 5. *Opusc.* p. 1247. ausdrücklich: *infamia juris*, qua etiam *ob stuprum condemnati* laborant, *tollit nobilitatem*. Diese Meynung ist in Römischen Recht nicht ungegründet. Lex 7. ff. d. *publ. judic.* beleget iedes Verbrechen, quod *judicii publici* causam habuit, mit der infamia: nun aber wird das Stuprum §. 4. J. d. *public. judic.* unter die *judicia publica* oder *delicta publica* gezehlet; mithin infamiret das stuprum allerdings nach den Röm. Gesetzen; Und also verliehret ein Stuprator die bereits erlangte Ehre und Würde. L. 8. & 38. C. d. *Decur.*. Er wird von der Versammlung honnetter Leute abgesondert, und es stehet ihm die Ehren-Pforte nicht mehr offen, L. 2. C. d. *dignit.* So siehet es aus, wenn wir die Sache nach dem Maaß-Stab des Röm. Rechtes abmessen und beurtheilen. NOLDEN d. *Stat. Nobilit.* c. 17. n. 176. squ. und MEIER in *Coll. Jur. argent.* ad Tit. d. *Rit. Nupt.* th. 20. behaupten auch dieses und sprechen also einem Adelichen wegen des begangenen *Stupri* des Adels verlustig. Allein diese Lehre des Römischen Gesetzes lässet sich in Teutschland nicht appliciren, und ist in der That auch nicht üblich. Denn das stu-

 prum

prum gehöret beym Teutschen mehr ad *delicta privata* als publica, indem es vornehmlich um das *privat-interesse* i. e. die *Dotation* oder Bezahlung des Crantzes und *alimentation*, als um die Straffe des Gefängnißes zu thun, welche letztere nur als ein accessorium anzusehn; und so viel nicht, als das erwehnte privat-interesse vor Mutter und Kind ausmachet. Hingegen bey den Römern wurde das Stuprum, wenn der Stuprator persona honesta, mit der Einziehung der Helffte seines Vermögens: war es persona humilis, mit der fustigation und relegation bestraffet §. 4. J. d. *publ. judic.* Wollen wir die Definition der infamiæ, welche eine *Exclusio ab honoribus & fide hominum integra fama præditorum*, nach THOMASII Entwurff *ad ff.* p. 76. ist, auf die Stupratores appliciren; so wird sichs zeigen, daß man solche gar nicht anwenden könne. Denn hat es einer gleich in diesem Stück versehen, so wird er doch deßwegen beym Teutschen nicht gantz von seinen Ehren-Aemtern ausgeschlossen, noch ihme dadurch der Weg zu solchen verriegelt; vielweniger vor einen unehrlichen Menschen gehalten. Man lese nur, was davon BEYER ad *ff.* p. m. 122. schreibet. Es bezeuget selbst der hochseel. Reichs-Hof-R. v. BERGER I. *Resp.* 257. p. 445. daß, unterschiedener bewehrter Rechts-Lehrer Meinung nach, das Stuprum weder *jure* noch *facto* infamirte, sondern allein eine böse opinion bey den gemeinen Mann zu erwecken pflegte. CARPZOV. P. II. C. VI. d. 14. n. 6. Diese Meynung hätte zumahl in *foro Germanico* statt, secundum ea, quæ tradit SCHILTER Exerc. X. th. 32. squ. welcher endlich diß hinzusetzet: quod judices nostri *infamiam non censeantur* irrogare, nisi id fiat *expresse*: Dergleichen aber beym stupro, wie bekannt, nicht zu geschehen pflegte. Es hat auch dieses in unsern Teutschen Herkommen einen wahrscheinlichen Grund. Denn das aus den Teutschen Sitten entsprungene Rechts-Sprichwort, will haben; Man soll eher suchen zehn ehrlich, als einen unehrlich zu machen. Was solten alsdenn solche Leute anfangen, wenn die infamia ihnen alle Mittel und Wege abschnitte, sich auf eine erlaubte Art und Weise fortzubringen? Sie leiden so genung, wenn noch etwas Ehre in ihnen, wenn sie von andern viele empfindliche Reden verdauen und sich ihres Fehlers Schuld geben müssen. Der weit-berühmte *JCtus* D. MEVIUS ad *Jus Lubec.* L. 4. T. 5. art. 1. in add. p. 796. tritt unser Meynung bey und giebt auch raisons genung an, warum die *infamia* gäntzlich bey diesem Versehn cessiren solle: *Simplex*, schreibt er, *vitam famamque turpem non reddit stuprum*, quod transitorium & plerumque *juventutis delictum est*: cujus reos velle munerum

&

& artium incapaces reddere, *quantæ imprudentiæ sit*, æstimabunt, qui *examinata præstantissimorum ingeniorum & optime de Repl. merentium vita anteriori* deprehendent carituras *magnis commodis meritisque civitates.* Taceo, quantæ iniquitatis sit, *ob tale delictum*, illos in omni a vita fore abjectos & a virtute sua exclusos — Hinc — juri non convenit, *ut ob simplex stuprum rei a senatu, officiis, opificiis removeantur*, si alias Inculpatæ sint vitæ & famæ: Secus erit, ubi alia accesserint crimina. Bey so bestallten Sachen ist das Zeugniß des hochberühmten Herrn Hof-Raths und *Prof.* D. KRESSII in *Spec. Jur. privatæ* L. VI. Tit. IIX. §. XIX. p. m. 980. mehr als zugegründet, wenn er schreibt: *sane stuprum eximit hodie a pœna infamiæ notorietas.* Der Haupt-Grund, warum das stuprum bey uns nicht infamire, mag wol dieser seyn, daß wir *in puncto stupri* selbst in allen Teutschen *Provintzien* eigene Landes-Gesetze haben, welche aber in Bezüchtigung dieses Vergehns keiner *infamiæ* gedencken, man wolte denn das in §. 2. angeführte Oesterreichische Gesetze dahin auslegen. Erklären nun die Teutschen Verordnungen einen stupratorem nicht vor infam, warum will man denn so eine der Repl. præiudicirliche Strenge oder Härte aus denen in diesem Puncte gar nicht recipirten Römischen Gesetzen entlehnen? Es deucht mich immer als wenn man einen so sich in diesem Stücke vergangen erstlich auf Teutsch, hernach auf gut Römisch, (warum nicht auch auf Türckisch?) und also mit gedoppelter Straffe belegen wolte.

Das
Zwey und viertzigste
Hauptstück/
Von der
Adels-Klage.

§. I.

Der Adel-Stand produciret wie ein ander Stand ein *jus personarum*, Krafft dessen einer von Adel von andern fordern kan, daß solche

 ihm

ihm als einer adelichen Person die seinem Stande gebührende Vorrechte verstatten. Was also einer von Adel in Ansehung des Standes fordert, ist ein debitum personæ i. e. quod a persona personæ vi status præstandum & *personalitatem*, ut ita dicam, *involvit & directe ac principaliter alterius personam afficit*. Vid. BERG. *Præcogn. Jur.* Will der eine nun dem andern diese dem Adel-Stande zukommende Befugniße nicht erlauben, so kan dieser durch eine Klage sein Recht verfolgen und durch Erweisung des angegenenen Adels es erhalten, daß er dafür gerichtlich erkennet und erkläret werde. Dabey kan sich nun einer entweder auf die Besitzung oder auf die Erlangung seines adelichen Befugnißes gründen: im erstern Fall, wenn er z. E. anführet, daß er 3. 4. 5. 6. Jahr zum Land-Tägen beruffen, diese über in der Ritter-Stube denen Landes-Berathschlagungen beygewohnet und solches ihme ohne einigen Wiederspruch vergönnet worden; so wird er zwar in *possessione vel quasi nobilitatis* geschützet; allein wenn die übrigen Lands-Stände dabey nicht es beruhen lassen, sondern *actionem nobilitatis negativam* wieder ihn moviren, und anführen, daß er sich zwar für einen von Adel ausgegeben, durch Vermittelung eines mütterlichen Anverwandten beym Chur-Fürsten die Belehnung des Guts N. ausgebracht, und in Ansehung dessen, weil man anfänglich einige Jahre nicht anders geglaubet, als daß er von Adel wäre, auf unterschiedene Land-Täge beruffen und geduldet worden; so äußerte sichs doch nun, daß sein Vater bürgerlichen Standes, seine Mutter aber nur von Adel gewesen, und weder Beklagter noch dessen Vater geadelt worden. Bey solchen Umständen hilfft der im possessorio erlangte Sieg nicht ewig. (*) Denn nunmehro will bey dem angestellten *petitorio* die *possessio vel quasi nobilitatis* nicht zulangen, daß nemlich der Beklagte von der Erweisung seines erlangten Adel-Tituls frey wäre, sondern er muß das Befugniß seines angemaßten Adels durch vollkommenen Beweiß darthun. HERTIUS in disp. d. *Quasi possidente* S. 2. §. XI. setzet dieses klar: *in quasi possessione nobilitatis* per rem iudicatam constitutus probare nobilitatem adstringitur: *nulla est nobilitas absque privilegio* & res iudicata hactenus vim habet, ut quasi possidens *inter ea*, dum lis finita fuerit, *juribus nobilitatis fruatur*. Dieses bekräfftiget auch der hochseel. Reichs-Hof-Rath von BERGER wenn er in *Resol. Lauterb.* p. 35. schreibet: Observes velim *possessionem vel quasi nobilitatis*, instituto deinceps petitorio, *reum ab onere probandi tituli immunem non* præstare. Hierbey wird man nicht sonder Nutzen des Herrn SCHILTERS *Exerc.* III. ad *Pand.* §. 26. und 27. p. 42. b.

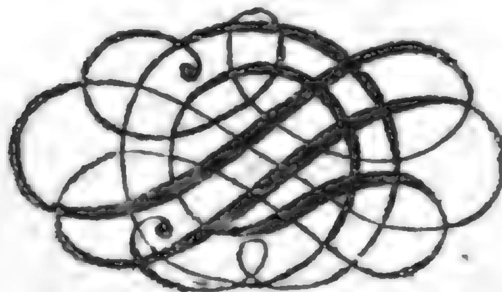
und

und p. 43. nachschlagen. Im andern Fall, da man sich auf sein hergebrachtes oder erlangtes Adels-Recht beziehet, stellet man *actionem nobilitatis affirmativam* an, und beweiset sein Recht entweder durch ein diploma oder aus solchen unleugbaren indiciis, daß man nothwendiger Weise vor einen echten Edelmann muß geachtet und dafür erkläret werden. Man kan sich auch des Remedii ex L. *diffamari* C. *de ingen. manum.* ad restitutionem honoris & pœnam privilegio insertam bedienen, wenn einer des andern Adel-Stand auf wiederrechtliche Art in Zweiffel ziehet. GAIL. L. I. *Obs.* 10. n. 2. Ja daß auch das *Interdictum utile: uti possidetis* hier könne angestellet werden, behauptet MENOCHIUS de *Retin. possess. Remed.* 3. n. 299.

(*) In der Münsterischen Erb-Männer Sache schrieb der Bischoff und Dohm-Capitul: (in FAB. Staats-Cantzley *Tom.* XIII. p. 305.) es könne in *puncto Nobilitatis* das *possessorium a petitorio* nicht füglich ohne die grösseste *confusion* des gantzen teutschen Adels *separiret* werden. Denn sie verlangten, daß mit der Vollziehung des possessorii so lange Anstand genommen würde, biß im petitorio die Sache ausgemachet sey.

§. II.

Den Modum libellandi wenn einer *per actionem affirmativam* seinen Adel-Stand zu behaupten suchen will, trifft er in SWENDEND. *Expos. Action. Forens.* C. II. m. 4. art. 23. p. 124 an: Desgleichen wenn einer wieder denienigen, so sich unbefugter Weise des Adel-Standes anmaßet, *per actionem nobilitatis negativam* zu agiren gesonnen; so giebt ebenfalls erwehnter AUTOR l. c. p. 131. die formulam libellandi an die Hand, woferne iemand in seinen Kopffe so arm, daß er mit diesen armseligen Zeugen seiner juristischen Noth aushelffen muß.



Das Drey und viertzigste Hauptstück, Vom Beweiße des adelichen Standes oder der Adels-Probe.

§. I.

Wer da *prætendiret*, dafür gehalten und geachtet zu werden, daß er vom Adel sey und der Gegentheil es doch nicht einräumen will; so muß er solches, wenn das Geschlechte nicht gar zu alt, durch den annoch verhandenen Adels-Brief, oder wenn der Adels-Brief mangelt oder auch das Geschlechte alt, aus solchen Umständen, welche den Adel-Stand in sich schließen und Wirckungen von diesem seyn, wahrscheinlich und glaubwürdig erweisen. (*) Denn wenn er darthut, (*a*) daß er und seine Geschlechts-Vorfahren von undencklichen Zeiten her sich des Adel-Standes gebrauchet, und seine Vorfahren solche Hof-Land- und Civil-Bedienungen verwaltet, welche von keinen andern als Adelichen bekleidet werden können. (*b*) Daß einige oder auch viele von seinen mütter- und väterlichen Anverwandten in den Ertz- nud Stifftern aufgeschworen und Canonicate bekommen, ja biß zur höchsten Würde befördert worden. (*c*) Daß aus seiner Famille ein und das andere Frauen-Zimmer in den adelichen Stifftern weiblichen Geschlechts beneficia erhalten. (*d*) Daß von seinem Geschlechts-Verwandten ein und der andere in die Teutschen Orden, allwo doch bey der Aufnahm scharffe Untersuchung gehalten wird, aufgenommen und gelitten worden. (*e*) Daß er und seine Vorfahren solche Güter besessen, darzu nur allein die Adelichen gelangen können. (*f*) Daß seine Ahnen ad sequelas militarium aufgebothen, und sie die denen Ritterbürtigen allein aufge-

gelegte Collectiones gezahlt; (g) Daß sie die adelichen Titul und Ehren von andern Adelichen erhalten; (h) Daß sie Adeliche Geschlechts-Insignia mit Schild und offenen Helm geführet; (i) Daß sie sich iederzeit mit Adelichen verehelichet; (k) Daß sie zu Tourniren oder Ritter-Spielen rechtmäßig beruffen worden ꝛc. so ist der Beweiß schon hinlänglich und er muß dafür erkennet werden. Gesetzt auch es vermöchte einer nicht dergleichen indicia nobilitatis aufzustellen z. E wenn er und seine Vorfahren sich stets auf dem Lande mit der Oeconomie beschäfftiget; so ist es schon genung, wenn man ihm und seine Vorfahren von undencklichen Jahren vor edel gehalten, geehret, und erkennet. Huberi *Jus Civ.* L. II. S. 11. c. 4. § 28. squ. Denn wer solte wol an dessen Ritterbürtigkeit zweiffeln, wenn er und seine Vorfahren (1.) in der Ritterschafftl. matricul zu finden. (2.) Wenn er und seine Vor-Eltern die Ritterschafftliche Vereinigung Recesse und Verträge mit andern von der Ritterschafft unterzeichnet und unterschrieben. (3.) Durch gewöhnliche Land-Tags-Briefe zu Land-Tägen citiret oder von dem Erb-*Marchall* zu den Ritterl. Conventen, in Sachen das Land und die Ritterschafft betreffend, beschrieben und convociret worden und demselben beygewohnet: und (4.) so wohl bey dem Fürstl. inaugurationibus und öffentlichen Fürstl. Einzügen als auch denen Leichen-Begängnißen und andern solemnitaten nebst andern Ritterbürtigen erschienen und dabey seine Pflichtbare Schuldigkeit beobachtet. Kan man übrigens durch gehörige Ahnen von beyderseits Eltern seinen Adel-Stand durch Hülffe der angeführten Kennzeichen darthun, so wird die Ritterbürtig- und Stifftsmäßigkeit schon zu Nothdurfft erwiesen seyn.

(*) Ereignet sich ein Zweiffel *de statu nobilitatis*, so ist diese quæstio tanquam præiudicialis vor allen andern auszumachen. Denn wenn es noch zweiffelhafftig, ob dieser oder jener adelich / wie will er denn die Adels-Rechte prætendiren? Boehmeri *Jus Eccl. Protest.* L. 3. t. 5. §. 9. p. 328.

§. II.

Man darf es denen meisten von Adel nicht vorrücken, daß sie ihren Adels-Brief nicht aufweisen können. Denn die allerältesten Geschlechter dürfften wol schwerlich mit den brieflichen Beweiß aufkommen können: wie, wenn und aus was für Ursachen ihre Vorfahren in den Adel-Stand und Grad erhöhet worden. Es wäre ein recht unsinniges Ansinnen, wenn man denen alten Geschlechtern, die eher in Freyheits- oder heutigen Adels-

Adels-Stande gelebet, als der Brief-Adel *mode* worden, aufbürden wolte, ihren Adel durch Documenta, so sie nie darüber bekommen, zu erweisen. Die bekannten und so genannten Erbmänner im Stiffte Münster, welche man nicht weiter vor Stiffts-mäßig erkennen wollen, haben zur Behauptung ihres Adels keinen Adels-Brief, sondern nur die 4. puncte b. c. d. e. nebst andern indiciis anzuführen gewust, welche aber der Reichs-Cammer und selbst Ihro Kays. Maj. *Josepho* so wichtig geschienen, daß sie die Familien oder Geschlechter der in Actis benannten Erbmänner für rechte Adeliche und Ritterbürtige, gleich andern des Hoch-Stiffts Münster Rittermäßigen von Adel gehalten und anbey erkläret, daß es dem Münsterischen Dom-*Capitul* und Ritterschafft sammt und sonders nicht gebühret, die Erbmänner-*Familien* und die so daraus ehelich herstammen, durch unternommene Veränderung der *Titulen*, Ausschliessung von Ritterbürtigen Stifftern und *Collegien*, nicht Zulassung derjenigen Erbmänner, so keine *membra* des Raths der Stadt Münster, gleich andern Rittermäßigen Personen zu erscheinen, von andern Ritterbürtigen geklagter massen zu unterscheiden, abzusondern, und geringern Standes zu halten, sondern daran zu viel gethan, und dero sich dessen hinführo zu enthalten. Ob nun gleich das Hoch-Stifft und die Ritterschafft die gebührende gehorsamste parition förderlich leisten sollen; so geschahe es doch nicht eher als biß endlich Ihro Kays. Maj. *Carl VI.* anno 1715 solches in harten terminis bey Androhung grosser Ungnade anbefohlen, da sich denn das Hoch-Stifft und die Ritterschafft erkläreten, daß sie denen Erbmännern den *effect* des Kayserl. Macht-Spruchs wolten genüßen lassen, wenn dieselben gleich andern des Hoch-Stiffts-Ritter und Land-Tags-fähig-adelichen, diejenigen *qualificationes* beybringen würden, welche von dasigen undisputirlichen Ritterbürtigen über und nebst der *probation* ihres Adels dasigen Lands wohl hergebrachten Gebrauch nach *præstiret* werden müsten. FABRI Staats-Cantzley *Tom.* XXVII p. 340. - 348.

§. III.

Der Beweiß seiner Ahnen fällt manchen sehr schwer, weil die Vorfahren in dieser Sache nachläßig gewesen und die erforderten Nachrichten nicht beybehalten, oder wohl gar um keine sich bekümmert noch zu haben bemühet. Denn vieler ihr Geiz ist so groß, daß sie einen in *Genealogicis* er-

erfahrnen Mann seinen Fleiß zu bezahlen anstehen. Will sich dieser nun mit einem leeren *Compliment* nicht abspeisen lassen, so unterlässet er auch die höchst mühsame Untersuchung und mithin bleibet die *Genealogie* unausgefertiget. Mancher gedencket das Alter und die Ankunfft seines Adels auf *George* RIXNERS *Thurnier*-Buch zu gründen und vermeinet, er habe Grund genung, wenn er den Nahmen nur darinnen findet: wie einen unverschämten Lügner Rixner aber darinnen abgegeben, wissen diejenigen am besten, welche eine und die andere Famille aus den annoch verhandenen Urkunden, Briefen und wahrhafftigen Geschichten genau untersuchet, und solche gegen das viele Fabel-Werck des zum Lügen gleichsam vors Geld gedungenen Rixners erwogen. Es ist des Fabelns und Irrens darinnen so viel, daß man fast dem grösten Theil des Buchs die Glaubhafftigkeit abspricht. Wieviel hundert Familien sind wol verhanden, welche nicht einmahl im Stande eine genealogie von zwey hundert Jahren von ihren alten Geschlechte öfentlich aufzustellen und damit die Probe auszustehen? Dieses hat bereits A. *PERSIUS FLACCUS*, welcher seine Stoische Bitterkeit überall blicken läst, *Sat.* VI. v. 7. zu erkennen gegeben:

— Quære ex me, *quis mihi quartus*
Sit pater, haud prompte, *dicam tamen*; adde etiam *unum*
Unum etiam, terræ est jam filius. Genealogien haben sie zwar noch, allein sie sind unerwiesen, und öffters offenbar unrichtig und also zu einer zulänglichen Adels-*Probe* unbrauchbar.

§. IV.

Man darf sich auch nicht den Wahn in dem Kopff setzen, daß man etwan seinen nur neulich jung gewordenen Adel durch einem und dem andern Anstriech gar leicht in das Alterthum versetzen, oder die von seinen Vorfahren getroffene ungleiche Ehen verstecken, und andern einen Dunst vormachen könnte. Denn man nimmt so eine scharffe Geschlechts-Prüffung hin und wieder beym Ertz- und Stifftern, Ritter-Orden ꝛc. vor, daß es sich gar nicht practiciren lässet; unternimmt mans, und es wird die übertünchte Unrichtigkeit entdecket, so stehet weiter nichts als Beschiempffung und Vorwurff zu erwarten. Denn mancher besitzet öffters die echte und beurkundete Nachricht von unserm Geschlechte, bringet man was unrichtiges vor, so rücket er mit seinen begründeten Entwurff heraus und machet unser Vorgeben zu

 einen

einen Gelächter. Derowegen prüffe man das Geschlechts-Register nebst den erforderlichen Beweiß auf das schärffste, ehe man damit heraus rücke, und es zur Untersuchung ausstelle.

§. V.

Im Ertz- und Stifftern ist die Adels-Probe sehr scharff: und wer da wissen will, wie der Beweiß des angegebenen Stifftsmäßigen Adels zu führen und gnungsam zu qualificiren sey, der muß sich Raths bey denen Stiffts-Statutis selbst erhohlen und alsdenn solchen nach denen daselbst verlangten Stücken vollführen. Mir sind ehedessen die Erfordernisse und die Art des Beweißes zur Aufschwerung bey einen gewissen Teutschen Hoch-Stiffte zur Durchlesung gütigst communiciret worden: Weil aber darinnen sehr viel merckwürdiges und zur Erläuterung unsers Vorhabens dienliches vorkommt; so will sie zu meines vernünfftigen Lesers Nachricht mit einfließen lassen, damit er einsehe, wie schwer es halte, wenn ein Glied zur Aufnahme ins Capitul seine Ahnen erweisen und wieder alle Einwürffe, die öffters mit der grösten Bitterkeit vergesellschafftet, justificiren soll. Die Puncte davon sind nachfolgende:

1.) Muß die *Bulla Pontificia*, so einer das Canonicat zu Rom erhalten, vorhero per Procuratorem dem Capitul coram Notario decanali & testibus in Originali capitulariter insinuiret und übergeben werden.

2.) Muß sich Herr Impetrans samt seinen 16. Ahnen *tanquam Germanus legitimiren*, und daß seine Geschlechter keine extranei, sondern intra terminos seu limites Imperii Germanici angesessen, und von Teutschen Geblüte entsprossen und herkommen. Desgleichen

3.) Daß dessen Ahnen ehrlich gebohren, von Geburt Edel, Rittermäßig und Stiffts-Genossen, auch dessen vier Ahnen-Geschlechter biß in den zehnden Gradum de jure civili inclusive in keiner Stadt Bürger seyn, oder sich des Bürger-Rechts gebrauchet. Und diesertwegen muß nach præscribirter Form ein attestat von dem löbl. Ritter- und Landschafften, worunter sie respective ansäßig oder von bekannten Ertz- und Hoch-Stifftern übergeben werden.

4.) Hat Herr Impetrans wenigstens 4. Wochen vor der Aufschwerung 8. Ahnen von dem Herrn Vater und 8. Ahnen von der

der Frau Mutter sämtlich 16. in oberster *Linie* gemahlt zu übergeben. (*) Nebst dem

5.) Gleichfalls *testimonium ætatis* seu Baptismale, daß Herr Impetrans bey würcklicher Auffschwerung 14. Jahr compliret, und testimonium *clericatus*, item *non vitiati corporis* beybringen.

6.) Wenn Herr Impetrans nicht selbst in Person erscheinet, muß er einen per Instrumentum publicum von ihme selbst constituirten *Procuratorem*, so gemeiniglich ein Chori-Vicarius allhier, bestellen.

7.) Soll offt erwehnter Herr Impetrans einen *Capitular*-Herrn *pro Directore* ersuchen, welcher alsdenn die adelichen Herrn Juranten zur Auffschwerung (**) und 2. Capitular-Herren pro *indemnitate* (***) requiriret, auch alles übrige pro re nata zu besorgen hätte.

8.) Wenn dieses alles eingeschickt, und denen Statutis und Herkommen gemäß befunden, wird ein Termin von 4. Wochen zur Auffschwerung gegeben. (****)

Hierbey sind noch zwey Erforderniße wohl zu beobachten.

1.) Wenn es ein unbekantes Geschlechte, so muß das schrifftliche Attestat von einem gantzen Corpore einer Ritter- und Landschafft mit dem Zusatz: an Eydes statt, beygebracht werden, solchergestalt, daß es in plena sessione deroselben Conventus ausgewircket, und nicht nur unter dem Ritterschafftlichen gemeinen Signet, sondern auch mit des Directoris oder Ritterschaffts-Hauptmanns und 4. Räthen und Ausschusses eigener Hand und Unterschrifft und vorgedruckten angebohrnen adelichen Petschafften mit Benahmsung des Orts, wo solches beschehen, ausgefertiget seyn: Bey der Landschafft aber sollen die Attestata unter des Landschaffts-Directoris und 4. Landschaffts-Verordneten, iedoch, daß solche Cavaliers seyn, Hand und Siegel gefertiget werden.

2.) Wenn über dieses noch etwan ein Zweifel vorwaltet, und erheblicher Verdacht verhanden wäre, soll Impetrans über das Attestat mit authentischen Heyraths-Briefen oder andern dergleichen Documentis dociren, daß die Geschlechter quæstionis für adeliche Stiffts- Ritter- und turnier-mäßig gehalten werden.

(*) Die Genealogie wird mit der beygemahlten Wappen öffentlich im Capitul angeschlagen, und iedem Dom-Herrn erlaubet, darwider seine Einwendung zu machen, dabey es denn so scharf und genau zugehet, daß keiner des andern Geschlechte schonet und alles eröffnet, was dem Impetranti nur die exclusivam zu gewehren vermögend. Denn ieder, so im Capitul lebet, gönnet nur demienigen die fette künfftige præbende, welchem er mit der grösten Geneigheit zugethan.

(**) Daß einer bey der Auschwerung zwey Zeugen haben müße, welche ebenfalls zugleich beschweren, daß der Candidatus von guten adelichem Geschlechte und rechtmäßiger Ehe gezeuget sey, ist nicht etwan eine neue Erfindung unserer Zeit. Denn diese hat schone Pabst Sixtus IV. ao. 1480. im Stiffte Paderborn bestättiget, da es in dessen Confirmations-Diplomate heist: Daß keiner daselbst ad Canonicatus & præbendas, aut dignitates vel personatus vel officia — — solte angenommen werden / *nisi de nobili seu illustri* vel saltem ex utroque parente *de militari genere* de legitimo matrimonio procreatus foret, & talem se prius *per testes fide dignos*, qui etiam *militares* forent, coram — capitulo probaverit. SCHATEN. *Annal. Paderb.* P. II. L. XVIII. p. 740.

(***) In dem Dom-Capitul zu Münster muß gleichfalls iedesmahl bey einer Auffschwerung eines Ritter- und Stiffts-mäßigen vom Adel durch zwey Zeugen wirckliche *caution*, falls über kurtz oder lang ein Fehler sich finden würde, præstiret werden. FABERS Staats-Cantzley Tom. XV. p. 304.

(****) In der bekannten *Deduction Juris & facti* des Stiffts Worms / entgegen Herrmann *Lotharium* von Auwach / d. ao. 1692. lieset man §. 5. ein Aufschwerungs-Formular welches so lautet: Ego Herrmannus Lotharius ab Auwach, clericus Trevirensis diœcesis, iuro coram Deo etc quod ex quatuor avis & aviis, nobilis equestris familiæ sim oriundus, scilicet de patre nobili Joanne Philippo Auwach, de Avo nobili, Gerlaco Auwach, avia nobili Anna a Segger; de matre nobili Æmilia Rosina, de avo in linea materno, Friderico, de Avia materna Elisabeth, etc. Quod si unquam aliter repertum fuerit, me non de legitimo matrimonio, vel ex præscriptis avis aviisque non cum sufficienti & requisita nobilitate fuisse oriundum, iuro & appromitto, in tali casu, me post nudam admonitionem a Dominis Decano & Capitulo factam, velle hosce Canonicatum & Præbendam, in vim mei hujus & solemnis iuramenti sine ulla tergiversatione vel exceptione libere & voluntarie & ad manus reverendissimi Capituli, dimittere. Vid. PFEFFINGER in *Vitr. Illustr.* T. II. L. I. T. 20. p. 893.

§. VI.

Es ist bekant, daß in Erweisung des Ritterbürtigen Adels dieses ins besondere anzumercken, daß gegen die geführte Adels-Probe auch wol nach zehn, zwantzig, dreyßig und mehr Jahren, und zwar zu allen Zeiten, exceptio-

ptiones beym Ertz- und Hoch-Stifftern, auch Ritterlichen Orden und Ritterschafften zugelassen werden. FAB. Staats-Cantzley Tom. XIII. p. 305. Die Erb-Männer konten dieses auch nicht in Abrede seyn, schränckten es aber doch so ein, daß, wenn es schon quoad probationes *extrajudiciales* per documenta coram Capitulis & ordinibus exhibita wahr wäre, solches doch nicht contra probationem, quæ fieret per sententiam könne extendiret werden, *quia sententia pro veritate haberetur*: et in causa status lata jus faceret *inter omnes*. L. 25. ff. d. *Statu hom.* L. *si quis* C. d. *natur. liber. Nov.* 117. C. II. NOLDEN *de Statu Nobilitatis Civili* C. XIV. §. 7. n. 131. *Jo. Bapt.* CHRISTYN in *Observ. Eugenialogicis & Heroic.* L. III. c. 14. n. 229. Uber dieses wären die Ertz- und Stiffter, Ritterliche Orden, und Ritterschafften über diesem Punct: *an sententia in causa nobilitatis lata sit justa vel iniqua?* bekantermassen keine judices competentes. FABER. Staats-Cantzl. Tom. XIII. p. 324. Sieh. oben P. II. c. 9. §. 10. Weil nun ein in causa status gesprochenes Urthel pro veritate geachtet wird, und *inter omnes* ein Recht machet; so folget, daß, wenn einer als aus einem adelichem Geschlechte gezeugter, vor Edel erkant worden, ein dergleichen Urtheil auch denen übrigen von eben dem Vater und Vor-Eltern entsproßenen Brüdern zu statten komme, woferne sonsten nicht etwan eine Ursache im Wege stehet. CHRISTYN in *Observ. Eugenialog. & Heroic.* L. III. c. 14. p. 229.

§. VII.

Die allervortrefflichsten Schemata zur Adels-Probe stellet der unsterblich berühmte *Jo. Bapt.* CHRISTYN in seiner unvergleichlichen *Jurisprudentia Heroica* T. I. p. 150 squ. auf. Add. BESOLD diss. II. d. *Nobilit.* C. XI. §. 41 p. 102. und HOEPING C. XI. d. *Jur. Insign.* n. 92. squ. p. 737 wie auch *Jac. Theoph.* LINCKIUS d. probat. per insignia & arma gentilitia p. 110.

§. VII.

Ist die Adels-Probe nicht mit so vielen Erfordernißen wie beym Stifftern zu qualificiren; so langet auch wohl der Beweiß durch glaubhaffte Stamm-Bäume und Geschlechts-Register zu, vid. F. H. HILDEBRANDS, disp. de *Probatione per stemmata genealogica.*

§. IX.

Einige wollen auch dicta de *auditu alieno* in Erweisung des Adels, wenn die Sippschafft über den vierdten gradum darzuthun, zulassen, wie

CARPZOVIUS *Proc.* T. 13. a. 3. n. 17. und der Herr geheimbte Herr MOSSER in der III. Probe einer Definitiv-Relation bey dem P. II. der Einleitung z. Reichs-Hof-Raths *Proceß* p. 177. erhärten. Es findet auch in einer so alten Sache der Erfüllungs-Eyd statt, wenn nemlich ein alt-geschriebenes genealogisches Buch, so zwar unmangelhafft, aber doch zum Beweiß nicht hinlänglich scheinet, produciret wird, worinnen das Geschlechte quæstionis entworffen; Dannenhero wird bey solchen Umständen erkennet: würde Kläger vermittelst Eydes in *supplementum* erhalten, und daß er anders nicht wisse, noch glaube, als daß er von *N. N.* herstamme; so hat er sich *ad causam* zu Nothdurfft *legitimi*ret.

§. X.

Will man viele Arten den Adel zu erweisen entdecket sehn, so schlage man nur NOLDEN de *Statu Nobilitatis civili* C. XIV. nach, allwo der Autor in Anführung derselben sich viele Mühe giebet.

§. XI.

Giebt ein Unadelicher sich vor einen von Adel aus, so begehet er ein *falsum* und wird als ein falsarius mit der Bestraffung angesehn. CAROL. VI. *Capit.* art. 22. in fin. welches auch statt finden soll, daferne sich einer nur ohne eine nachtheilige Handlung dafür ausgiebet oder sich auch nur ohne Widerspruch einen Edelmann schelten läst. HOEPING d. *Jur. Insign.* C. VIII. §. I. m. 7. n. 162. p. 545. Denn er masset sich eines unbefugten Tituls an, oder lässet sich diesen ungebührlicher Weise geben, womit er denen Majestäts-Rechten Abbruch zu thun scheinet. Hat sich einer zu des andern Nachtheil Wappen, Schild und Helms bößlicher Weise bedienet, so werden diese ihn zerschlagen, zerbrochen, abgerissen und vertilget. Dr. *Jo. Georg.* FICHTNER disp. d. *Fractione insignium.* § 15. p. 19. In Pohlen soll es sonsten Herkommens gewesen seyn, daß derjenige, welcher sich fälschlich vor einem von Adel ausgegeben, nebst dem Verlust seiner Güter auch von jedermann ungestrafft getödtet werden können. HARTKNOCH L. II. *Reipl. Polonicæ* C. V. §. 21. Die ziemlich veränderten Sitten der Pohlacken aber lassen uns muthmassen, daß die Härte dieser Strafe in den neuern Zeiten abgekommen und in eine gelindere verwandelt worden sey.

Das Vier und viertzigste Hauptstück, Vom Beweiß der adelichen Vorrechte.

§. I.

Die Vorzüge des Adel-Standes sind entweder *jura singularia* oder redlich hergebrachte besondere Gewohnheiten, welche man in diesem oder jenem Lande dem Adel für dem bürgerlichen eingestanden; mithin, wenn die ausdrückliche Gesetze schweigen, und die angegebene besondere und redlich hergebrachte Gewohnheit (*) nicht bekant; so muß der Adel die prætendirte Vorrechte, welche man ihme nicht einräumet, rechtlicher Art nach erweisen. Ist er diese gesuchte Vorrechte, wie es sich gebühret, nicht zu erweisen vermögend, so muß er sichs unter den allgemeinen Landes-Gesetzen und Gewohnheiten mit denen Bürgern zu leben und nach denselben sich zu richten, gefallen lassen. Denn hat einer von Adel gleich erwiesen, daß er von Adel, so stehen ihme doch keine weitere Vorrechte zu, als die ihme und seinem Stande die Gesetze und das Land-übliche Herkommen verleihen und gönnen, und damit muß er sich begnügen lassen.

(*) Daß man sich auch hierinnen, wie in andern Stücken, auf die Gewohnheit eines Orts gründen könne, erhellet aus dem in LYNCKERI *Resol.* 505. befindlichen Responso, welches so lautet: Haben die Adelichen oder die denen gleich geschätzte Weiber durch den bißhero gehaltenen Gebrauch und eingeführte Gewohnheit hergebracht, daß sie beym Heil. Abendmahl denen Manns-Personen geringern Standes vorgegangen; so behält ferner es dabey sein Bewenden.

§. II.

Wir wollen hier die Sache durch ein Exempel erläutern. Die adelichen Gerichts-Herrn, zumahl wenn sie eines Lands-Fürsten Vasallen, haben nicht

nicht das Recht mit rothen weichen, (aber wol *Sigil*-Lack oder Spanischen) Wachs zu sigeln: Denn dieses Befugniß mit rothen weichen Wachs zu sigeln ist ein Regale, welches ins besondere zu erhalten: Dannenhero mag ein Lands-Fürst seinen Vasallen wol anhalten, daß er den Titul mit rothen weichen Wachs zu sigeln beybringe. BERGER *Supplem.* ad El. D. F. P. I. p. 270. ZIEGLER. d. *Jur. Maj.* L. II. c. 21. §. 16. In Oesterreich ist es bereits von Kays. Rudolpho II. verbothen, daß *creirte* Ritter, alt- und neu- Adel *Doctores*, Städte und andere geringe Amts-Personen, mit grün; die Bürger und geringe Stands-Personen mit gelb siegeln und petschieren sollen, das rothe Wachs wird daselbst nur nach dem Kaysern, Königen, Fürsten Bischöffen und *Prælaten*, denen Grafen und Herren-Standes-Personen, und welche von den Herzogen von Oesterreich damit begnadiget worden, zugestanden. LUNIG Coll. I. v. Lands. Rittersch. p. 364. Ehedessen war es gewöhnlicher, daß Grafen, Reichs-Städte und andere Communen oder Personen sich das Recht hierzu ertheilen ließen, heute zu Tage ist es zwar nicht gantz ausser Ubung, doch aber hört man so viel nicht mehr davon. Denn sehr viele haben es vor Alters erhalten und leben nun damit in ungestörtem Besitz.

§. III.

In Chur-Bayern findet sich die Verordnung, daß wenn nichts als *Allodial*-Güter verhanden, dem ältesten Manns-Erben einer adelichen *Famille* ein ansehnliches *præcipuum* muß gelassen, LUNIG *Corp. Jur. Feud. Germ.* T. II. p. 527. und ihme auch daselbst in der Erbtheilung in leidlichen Anschlag der Vorzug gegönnet werden. LUNIG. l. c. p. 526. Wolte nun iemand in einem andern Lande dieses Vorzugs-Recht, als der ältere Manns-Erbe prætendiren; so würde man ihm den Beweiß des gesuchten Vorausses wegen billich auflegen, indem die Gesetze es ihme nicht zusprechen.

§. IV.

Beruffet sich einer aber, der seinen Adel zur Nothdurfft erwiesen, auf ein solches Recht, welches allen Adelichen in den Adels-Briefe ertheilet wird, so bedarf es keines Beweißes, woferne sonsten nur die Landes-Gesetze, Stiffts- und Ordens-Statuta die application zur Zeit nicht hemmen. In allen Adels-Briefen heist es fast: setzen und wollen daß obberührter *N.* alle seine

ehel.

edel. Leibes-Erben, und derselben Erbes-Erben, Mann- und Frauens-Personen, um fürbas in Ewigkeit, rechtgebohrne Rittermäßige Lehns- und Thurniers-Genossen Edelleuthe seyn, von männiglich an allen Orten und Enden dafür geehrt, genennet, geschrieben, geachtet und gehalten werden, auch all- und iegliche adel. Gnaden, Ehre, Würde, *Privilegien*, Freyheit Alt-Herkommen, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, mit *beneficien* auf hohen und niedern Domb-Stifftern, geist- und weltlichen Lehn und Aemtern anzunehmen, zu empfahen, zu halten und zu tragen, mit andern Unsern und des Heil. Reichs, auch anderer Unserer Königreiche, Fürstenthum und Landen, rechtgebohrnen, Lehens-*Thurniers*-Genossen, und Rittermäßigen Edelleuthen, Lehen- und all andere Gericht zu besetzen, Urthel zu schöpffen und recht zu sprechen, rc. Sieh. PFEFFINGER. *Vitr. Illustr.* tom. 2. L. I. tit. 20. p. m. 892.

Das Fünff und viertzigste Hauptstück, Ob der Adel an einem andern cediret: per non usum verlohren/ oder diesem zum præjuditz der Kinder renunciret werden könne?

§. I.

Ob der Adel-Stand an einem andern könne abgetreten werden? ist eine wichtige Frage, welche ich aber mit Nein zu beantworten vermeine. Denn der Adel als ein persönliches Recht *cohæriret* der Person, welcher es vom Kayser oder demienigen, so das Befugniß zu adeln besitzet, mitgetheilet, also kan sich dessen auch Niemand so begeben,

daß er es mit andern communiciren oder auf andre bringen wolte. Gestünde man die Abtretung des Adels ein, so, daß man seinen Adel-Stand auf andre überbringen könnte; so wäre es eben so viel, als wenn man einem von Adel erlauben wolte, daß er nach seiner Gelegenheit einen andern mit seinem Adel wiederum adeln möchte, welches gewißlich ein Eingrieff in das jus nobilitandi: und wie würde die Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley, die durch die Verleihung des Adel-Standes ein grosses profitiret, es aufnehmen, wenn sie durch die cessionem nobilitatis von ihren Einkünfften einen mercklichen Abbruch litte? Denn viele so ihr Gut verschwendet, würden endlich auf ihren Adel-Stand um einen leidlichen Preiß an andere überlassen, zumahl da sie solchen aus zugezogener Armuth nicht mehr Standes-mäßig führen könnten. Conf. STRYK disp. *d. Juribus non cessibilibus* C. IV. §. 6. & 7.

§. II.

Sonsten werffen sie auch die Frage auf: ob man sich seines Adels auch *per non-usum* begebe? Wobey man in Ansehung des neuen und alten Adels einen Unterscheid machen muß. Hat man sich den Adel vollkommen erworben, oder er ist durch die Vorfahren auf uns geleitet, so wird er *per non-usum* nicht eingebüßet, ungeachtet der Vater zehn und mehr Jahre von dem Gebrauch des Adels-Tituls abgestanden. Denn was noch von unserm Willkühr abhänget, von demselben hat Niemand einige Possess, wo diese ermangelt, da ist auch keine Verjährung, weil diese ohne jene nicht von statten gehet. C. 7. X. d. *Præscript.* c 3. d. *R. J.* in 6. ibique BRUNNEM. Derowegen kan der Adels-Titul auch nach Gefallen wiederum angenommen werden. Zumahl da gar nicht zu vermuthen, daß iemand seinem privilegio oder Würde renunciret habe. FELTMAN. de *Titul. honor.* L. I. c. 25. §. 43. p. 116. Es wäre denn daß usus contrarius ihme entgegen stünde, NOLDEN d. *Stat. nobilit.* c. 18. §. 9. äußert sich dieser nicht so ist auch der Adel per non-usum nicht zu Grunde oder verlohren gegangen. Derowegen stehet es denen Kindern frey sich des Adels-Titul und Würde auch nach des Vaters Tode von neuen wieder zu gebrauchen, unangesehn, daß dessen Eltern lange Zeit sich desselben enthalten. MULZ. P. II. *Repræs. Majest. Imp.* c. 22. §. 1. n. 7. p. 714. Zumahl da *jura Sanguinis*, wie einige zu reden belieben, keiner Verjährung unterworffen NOLDEN. l. c. §. 8.

§. III. Eben

§. III.

Eben dieses ist auch zu sagen, wenn der Adel neulichst verliehen, aber noch nicht wircklich *publiciret*, noch dessen Titul und Vorzüge gebraucht worden. Z. E. es hat einer ein Kayserl. Adels-Diploma zu rechter Zeit aus der Reichs-Hof-Cantzley gelöset: des Tituls sich aber nicht bißher, ob es gleich schon zehn Jahr und drüber seyn, bedienet. Dieses Zurückhalten præiudiciret dem Neu-geadelten nicht. Denn weil es niemanden zum Nachtheil geschiehet, so kan er damit heraus rücken, wenn er will. Es hat bißher ihm frey gestanden, ob er sich dessen bedienen wollen oder nicht, und wenn er nunmehro damit zur publication und dessen Gebrauch schreitet, so ist niemand berechtiget, darwieder was einzuwenden. STRYK disp. d. *Non-usu juris scripti* C. II. n. 119. Doch in diesem Fall, da sein Adel neu und bißhero sonder publication und Gebrauch geblieben; so muß er sichs gefallen lassen, daß ein anderer, welcher indessen zum Edelmann geschöpffet worden und sich seines eröffneten diplomatis Gerechtsamen bedienet, und also ein jus quæsitum erlanget, ihme auch vorgehe, da der andere sichs denn selbsten zuzuschreiben, daß er sich seines ausgewirckten Adel-Rechts nicht eher bedienet und in so langer Zeit noch nicht gehörigen Posseß von seiner verliehenen Würde durch dessen wircklichen Gebrauch genommen. Es ist bey so bewandten Umständen nicht unrathsam, ob es gleich nach dem deducirten nicht eben nöthig, daß man zur Vermeidung allerhand Streits in dem Adels-Brief mit einfließen lasse, daß die Unterlassung der verliehenen *Titulatur* und Würde weder dem Neu-geadelten noch seinen Nachkommen nachtheilig seyn solte. Dergleichen gebrauchte Vorsichtigkeit sehen wir in dem Fürsten-Briefe, welcher dem Grafen von Oettingen a. 1674 gegeben worden, allwo es heist, daß es ihnen nicht nachtheilig seyn solle, wenn sie auch nicht gleich oder auch nicht iederzeit aus erheblichen Umständen des Fürstl. Standes und Würde sich bedienten. MULZ. P. II. d. *Repræsentatione Majest. Imp.* C. XXII. §. I. p. 718.

§. IV.

Diese Frage müssen wir nicht mit Stillschweigen übergehen: Ob der Vater zum Nachtheil der Kinder, auf seinem Adel-Stand Verzicht thun könne? Ich halte dafür der Vater könne sich des Adel-Standes zum Nachtheil seiner Kinder nicht begeben. Denn dieser Stand

 wird

wird dem Vater, seinen Kindern und Kindes Kindern; u. s. w. vom Kayser verliehen, und also bekommen die Kinder gleich durch die Adelung ein *jus quæsitum*, welches sie nicht vom Vater, sondern vom Kayser haben: Bekommen sie solches gleich durch den Vater, so kömmt es doch nicht vom Vater; mithin ists vornehmlich als eine Wohlthat und Begnadigung des Nobilitantis anzusehn, welches also vom Vater selbst den Kindern nicht kan entrissen oder entzogen werden. Wolte einer auch dem Adel-Stand in der Absicht *renunciren*, daß die nach der von ihm beschehenen *renunciation* erzeugte Kinder nicht edel sein solten; so hat doch dieser Verzicht keine Wirckung. Denn eben die raison machet die renunciation unkräfftig, welche verhinderte, daß der Vater durch selbige denen bereits gebohrnen Kindern nichts præiudiciren konnte. Denn dessen Kinder haben den Adel ex beneficio & provisione Nobilitantis und nicht vom Vater, und also kan dieser auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Kinder durch seinen Verzicht, ihnen nicht schaden.

Das Sechs und viertzigste Hauptstück, Von Verlierung des Adel-Standes.

§. I.

Die von Adel können ihren Adel-Stand oder das Recht sich derer dem Adel zustehenden Vorzüge zu gebrauchen auf mancherley Art und Weise verliehren. Zum 1.) büßet einer den Adel-Stand ein wenn er sich dessen ausdrücklich vor seine Person begiebet. Zum 2.) Wenn eine von Adel einen Unadelichen heyrathet. Sieh. oben C. 32. §. 10. Wie denn auch die Edelmänner durch ungleiche Heyrath diesen auch nach einiger Oerter Gebrauch verlustig werden. Sieh. C. 32. §. 7 und 8.

§. II. Zum

§. II.

Zum 3.) machet sich einer des Adels verlustig, welcher eine ihme, als einen von Adel unanständige Handthierung treibet. Was aber für Handthierungen den Adel so herabsetzen, daß er durch selbe seines Adel-Standes beraubet werde, das muß man aus der Verordnung der Länder und besondern Statutis erlernen. In Oesterreich lautet das Gesetze so: Da einer bürgerliche oder dem Ritter-Stande verkleinerliche Handthierungen, oder aber wucherliche contracte und partita triebe, soll derselbe für keinen Land-Mann gehalten, von denen Versammlungen abgeschafft oder nach dem Verbrechen von dem Stand gestrafft werden. LUNIG *Coll.* v. Landsf. Rittersch. T. I. p. 390. Im Chur-Fürstenthum Sachsen ist MAURITII und AUGUSTI Ausschreiben d. a. 1550. d. 12. Nov. bekannt, welches diese pia desideria in sich schliesset: Wolten gerne, daß sich die von Adel durchaus der Ritterlichen Tugenden, zum höchsten befleißigten, ihrer Eltern Fußstapffen folgten, und wie sie vor andern Vorzug und Ehre haben / also auch den andern in Tugenden vorgiengen; Derohalben ordnen wir, wo einer von Adel seinen Brief und Siegel nicht hält, öffentlich wuchert, und sich solcher Händel befleißiget, die den Ritter-Stand nicht gebühren, und da die andern des von ihme gründliche Wissenschafft haben, daß sie sich seiner gänzlich entäußern, keine Gemeinschafft mit ihm haben, sondern sich also gegen ihm bezeigen, wie ihre Vorfahren, in gleichen Fällen gegen dem Schuldigen gethan. COD. AUGUST. p. 30. Das Schlesische Ritter-Recht führet p. 72. diese merckwürdige und hieher diensame passage in sich: Und ist das wahr, wie es gewiß ist, daß einer seines Adels so auch auf ihm von vielen Vor-Eltern gestammet, sich verlustig macht, welcher ein Handwerck lernt oder sonsten *ad viles artes* und andere geringe Handthierung sich begiebt, so doch an sich selbst unrecht und unehrlich nicht ist, wie viel mehr sollen und können sich des berauben und *priviren*, so in allen Schanden und Lastern sich fühlen und wälgen, und mit allen ihrem Thun wieder Ehre und Tugend, wie auch ehrbare gute Sitten streben und leben. Durch was für geringe Handthierungen und Künste der Adel verlohren gehe, führen die Scribenten sehr häuffig an, als TIRAQVELL. d. *Nobilit.* C. XXVII. squ. FABER in *Cod.* L. IX. Tit. 29. c. 2. d. 18. n. 1. MAURITIUS de *Nobil.*

 Ger-

German. §. 60. - 62. p. 332. Wobey aber manches noch viele Untersuchung brauchte, womit wir aber uns ietzo nicht aufhalten wollen.

§. III.

Zum 4ten gehet eines sein Adel-Stand *per infamiam juris* zu Grunde. Diese äußert sich so bald einer ein Verbrechen begehet, welches die Gesetze mit der *infamia* belegen v. g. crimen *læsæ Majestatis*, *Perduellionis*, etc. Denn verdammet man z. E. einen *ob crimen perduellionis*; so wird er von seinem Stand und Würden *degradiret* und sein Wapen vor ihm durch dem Scharff-Richter zerbrochen. STRYK. d. *Jur. Sensuum* diss. VIII. c. 4. n. 16. p. 407. Sind die *Insignia gentilitia* seu *arma familiæ* zum lustre des Geschlechts, wo angehefftet und aufgehangen, so werden sie zur ewigen Schande weggerissen und zerschmießen, TIRAQUELL. de *Nobilit.* c. 6. n. 15. & c. 27. n. 116. GAIL. d. *Pac. Public.* L. 2. c. 6. n. 34. Hieher gehöret des seel. Dr. Jo. Georg. FICHTNERI disp. d. *fractione Insignium* §. 8. 9. squ. Hat einer seinen Adel-Stand, nachdem er für infam erkläret worden eingebüßet, und führet nachgehends gleich ein Gesetz-mäßiges Leben; so erlanget er doch *absque restitutione in integrum* seine vorige Eigenschafft, oder adeliche Würde und Achtbarkeit nicht wieder. MAURITII *disp. d. Nobil. Germ.* §. 57.

§. IV.

Wird der Vater seines Adel-Standes durch ein schweres Verbrechen verlustig erkläret, so kan die Missethat des Vaters und die darauf erfolgte Entsetzung seines Standes, Ehren und Würden denen bereits adelich gebohrnen und unschuldigen Kindern nicht *præjudiciren*. L. 9. ff. d. *Senator*. CUJAC L. 4 *Respons. Papin.* in pr. GUNDLING J. N. & Gent. c. 36. §. 24. Denn so bald als diese als edel gebohren, so haben sie ihren Adel-Stand durch die Geburt quasi per novam collationem nach der Vorsehung des nobilitantis erlanget, und solcher kan ihnen, den Kindern, als ein jus quæsitum ohne ihr eigenes Verbrechen durch des Vaters gröbliche Mißhandlungen nicht entzogen werden. Was in Römischen Gesetzen und zwar L. 5 §. 1. C. *ad Leg. Jul. Maj.* von denen Söhnen der Lands-Vestung- oder Stadt-Verräther verordnet, gehet zwar von der Regel ab, und wird zu denen exceptionibus, *quas tyrannica firmavit juris-*

jurisprudentia, wie der H. R. Gundling ad ff. p. 279. redet, billich gerechnet. Der hochberühmte Reichs-Hof-Rath Freyherr von Wernher meinet zwar in *Compend. Jur.* L. III. t. 12. §. 4. p. m. 167. man könne die Straffe des angezogenen Röm. Gesetzes, welches die Söhne derer perduellium für infam erklärete, keiner Ungerechtigkeit beschuldigen, indem in solchen Fall denen Söhnen nichts entzogen würde ohne *quod mere civile*, welches aber von dem Willkühr des Fürsten dependirte. Allein, da man solche unglückliche Kinder aller Ehren und Würden, ja ihres Standes verlustig erkennet, und ihnen alle Gelegenheit sich ehrlich und redlich hin- und durch-zubringen entreisset und versaget; so weiß ich nicht, ob man ihnen weiter nichts mehr als das *τὸ mere civile* nimmt. Denn wenn ihnen gleich des Adel-Standes-Würde zu gebrauchen untersaget: ihnen auch die bereits gehabte Ehren-Chargen abnehme; ihnen aber nur noch den ehrlichen Nahmen liesse, und sie nicht aller Gesellschafft mit honetten Leuten verlustig erkennte; so könnte es noch heissen, daß ihnen nur das *mere civile* genommen worden: Aber so büßen die unschuldigen Söhne mehr ein als ihnen iemahls ein Fürst gegeben. Doch auch diese Lehre des Römischen Rechts wird unserm obigen Satz in Teutschland nicht viel schaden. Denn der unvergleichliche Thomasius bezeuget in *Not. ad Straucbii Exerc.* 29. th. 4. p. 440. squ. daß diese Straffe heute zu Tage bey uns nicht üblich sey. Hier müssen wir noch anführen, daß Schilter. *in Inst. Jur. publ.* p. 74. vermeinet, man müste auf die Zeit der Empfängniß, nicht aber auf die Zeit der Geburt sehen beym Kindern, wenn der Vater durch sein Verbrechen aller Ehr- und Würden und seines Adel-Standes entsetzet würde: Doch diese auf die Römische Gesetze gebaute Lehre lässet sich in Teutschland gar nicht anwenden, indem man da nicht auf die Zeit der Empfängniß, sondern Geburth siehet: und sagen die Teutschen: hoch- oder wohlgebohrner und geborne von N. mit nichten aber hoch- und wohlempfangener oder empfangene von N. Kömmt es endlich zur Erweisung seines Adels, so hat man die Adels-*Probe* bey den Orden, Canonicaten, Land-Tägen, ꝛc. nicht hinlänglich qualificiret, wenn man darthut, daß man von adelichen Eltern empfangen, sondern man muß auch von ihnen, da sie noch adelich gewesen, gebohren worden seyn.

§. V.

Wir haben vielleicht in vorhergehenden §. hinlänglich erwiesen, daß denen bereits adelich gebohrnen und unschuldigen Kindern es an ihrem Adel

nicht

nicht nachtheilig sey, wenn der Vater solchen gleich durch Urtheil und Recht wegen seiner Mißhandlung verlohren und als infam erkläret worden. Aber wir müssen nun auch dabey erwegen, ob denn die nach der Verurtheilung des Vaters gebohrne Kinder als Adeliche *passiren* und dafür gehalten werden können? Diese Frage befinde mit Nein zu beantworten. Denn ein armer Sünder wird durch die ihm zu erkannte Todes-Straffe anrüchtig und Ehrloß. L. I. ff. d. *his, qui not. infam. Hartm.* PISTORIUS *Observ.* 177. Derohalben männiglich ausserhalb seines Amts und des Nothfalls Gemeinschafft mit ihm zu pflegen nicht unbillich Bedencken trägt. L. 2. C. d. *dignit.* CARPZ. *Pr. Crim.* P. 4. qu. 136. n. 48. Hat der Vater nach Entsetzung seiner adelichen Würde und Verurtheilung zum Tode keinen Adel mehr, so kan er solchen auch nicht auf die Kinder, die nach der Verurtheilung gebohren werden, bringen. Denn ob schon der Vater nicht *causa efficiens nobilitationis*, so ist er doch *causa sine qua non*, oder dieselbe Person, vermittelst welcher die Kinder den Adel erhalten. Hat man aber den Vater seiner adelichen Ehr- und Würde entsetzet; so gehet es nicht an, daß er als ein Unedler noch adeliche Rechte auf seine Kinder bringe; Woraus denn der Schluß unwiedertreiblich folget, daß die Kinder eines adelich gewesenen, aber seiner Würde entsetzten Vaters, so bald als dieser zum Tode oder zu anderer *infamen* Straffe verurtheilet worden, nicht anders als unedel gebohren werden. TIRAQUELL. d. *Nobilit.* c. 24. n. 4. p. 100. Denn die Mutter allein adelt nicht. P. II. c. 11. §. 7.

§. VI.

Vergehet einer von Adel sich so sehr, daß er sich von einem verächtlichen und von iedermann nichts geachteten Menschen an Kindes statt annehmen lässet, so büßet er 5.) seinen Adel-Stand durch dieses niederträchtige Vergehen ein. Ich will mich hier lieber des Herrn KNORRI in disp. d. *Nobil. adopt.* c. 2. diff. 2. §. 3. p. 22. Gedancken, als meiner eigenen bedienen, welche so klingen: Vix sibi quisquam persuadebit, *eum, qui in adoptionem se dedit ultimæ fæcis homini* vespilloni, equisoni, stabulario vel ei, qui pari cum his ambulat passu, *nobilium gaudere privilegiis* & appellari wohlgebohrner, hochwohlgebohrner *Herr*; licet nunc equisonis, vespillonisve filii nomine veniat universis. Quæ omnia si eis vindicaremus jura, vix ipsos a risu se temperaturos credimus patres,

quod

quod adoptione nunc sibi quæsiverint filios illustres, generosos, quique tanto intervallo post se relinquant cives primarios atque honestos, & vitam agant in excelso, licet cum asinis equisque vivant quotidie. Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß Kayserl. Maj. demienigen den adelichen Caractére auf diesem Fall gegeben und gelassen haben wolle, der sich durch Erwehlung eines seinem Stande so gar unanständigen Vaters aus seinen adelichen Vorrechten selbst gesetzet, und in die Gesellschafft der verächtlichen Leute recht unsinnig gewendet, und aller Würde und Ehre sich unwürdig gemacht. Wenn nun gleich einer von Adel bey den ietzt beschriebenen Umständen durch die adoption seinen Adel verliehret; so behält er ihn doch, wenn er sich von einer geehrten und honnetten bürgerlichen Standes-Person an Kindes statt annehmen lässet. Denn dadurch macht einer sich seines Adels-Standes nicht unwürdig und wächset ihm von einem solchen angenommenen Vater keine Verachtung oder Verkleinerung zu: Darf sich auch nicht besorgen, daß er mit so einem Vater encannaillisire. Knorri. disp. cit. p. 20. Nolden d. *Stat. nobilium* c. 18. §. 7. Desgleichen verliehret einer sein δεῖγμα nobilitatis nicht, welcher auf Ansuchung des Vaters, so ihn adoptiret, vom Kayser oder einem andern die Nobilitation erhalten, wenn er nach diesem sich gleich aus der väterlichen Gewalt desjenigen sich wieder begiebet, der ihn an Kindes statt angenommen. Denn das axioma nobilitatis hat er vom Kayser und nicht vom Vater adoptivo erhalten: mithin behält er es auch, wenn er aus dessen Gewalt sich wiederziehet. Knorr. *disp. cit.* p. 29. squ.

§. VII.

Tritt einer in geistlichen Stand, so büßet er dadurch seinen Adel nicht ein, ob gleich dessen Gebrauch bey oder in zeitlichen Gütern und Verwaltung der Herrschafften v. g. der Graffschafften, wegfällt. C. 26. XXVII. qu. 2. Lynck. *Anal.* ad *DESSEL. Erot. Jur.* Can. L. III. tit. 31. qu. 3. p. 148. Nolden l. c. §. 10. Daß ein Edelmann, qua talis, durch Ubernehmung des Amts eines Anwaldes oder *Procuratoris* seinen Adel-Stand nicht einbüße, zumahl in Teutschland, wo es ohne allen Streit eine Ehren-volle Charge, hat sehr wohl gezeiget, Lauterbach in *Colleg. Pandect.* L. III. T. 3. §. 45. p. m. 357.

§. VIII.

Besitzet einer von Adel an den Oertern, wo die Gesetze es schlechterdings oder auf gewisse Maße erlauben, gemeine Bürger- oder Bauer-

Lehen; so gehet deßwegen sein Adel-Stand gar nicht zu Grunde, ungeachtet er die onera realia, so auf den Gütern hafften eben so wol wie ein ander unadelicher Besitzer abzutragen gehalten ist. SCHILT, *J. Feud. Alem. ad rubr.* §. 18. p. 17. Sieh. oben P. II. c. 29. §. 7.

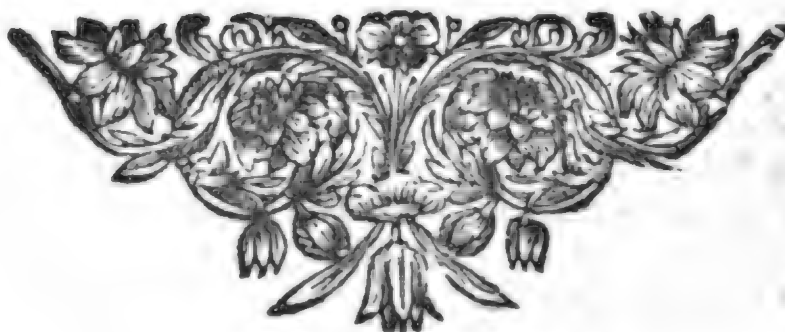
§. IX.

Daß durch das *struprum simplex* der Adel nicht verlohren gehe, ist oben zur Genüge erwiesen. Sieh. c. 41. §. 5. P. II.

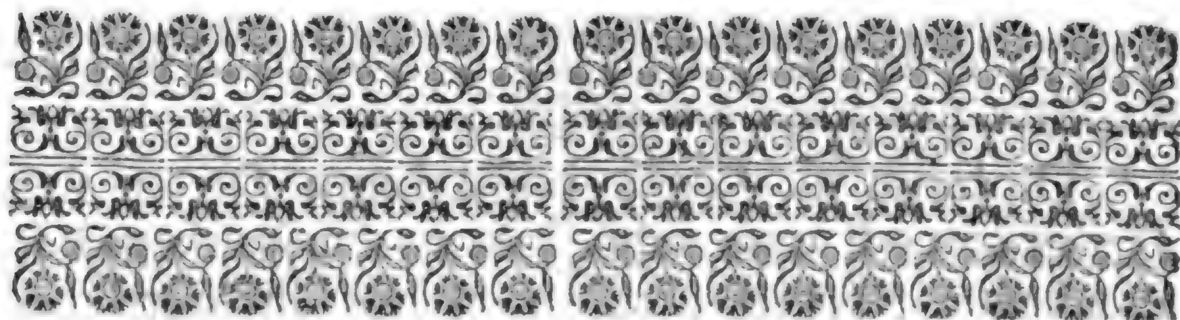
§. X.

Hiermit endige ich meinen Entwurff von den Landsäßigen Adel. Ich hätte wohl die Rechte der adelichen Weiber in Ansehung des Leib-Gedings, Mußtheils, Morgengabe rc. mit abhandeln können; Allein da dieser vollständige Ausführung die Grentzen meines Vorhabens überschreitet, und ohnedem in den meisten Compendiis juris und besondern Disputationibus davon, wo nicht ein vollständige, doch ziemlich zulängliche Nachricht zu finden; so habe davon lieber abstehen, als mich damit beschäfftigen wollen.

TANTUM.



Anhang



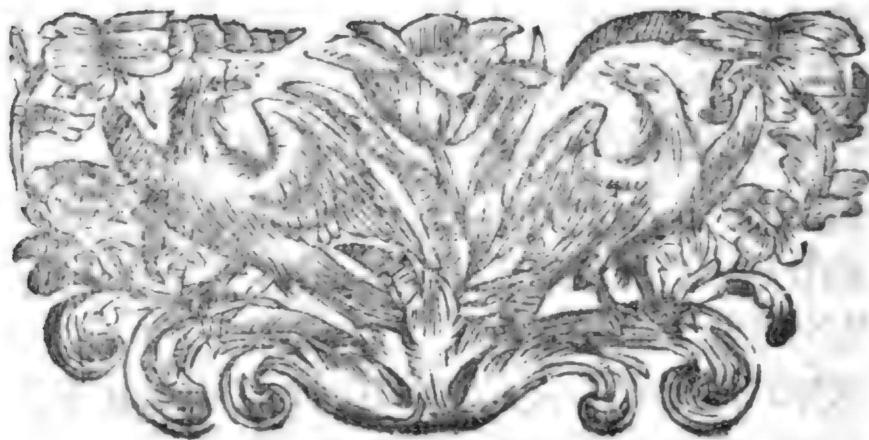
Anhang dreyer Diplomatum.

Das I. ist ein Adels-Brief, durch welchem Kayser Carl der V. mit Genehmhabung derer Reichs-Stände *George Sabinum*, der nach der Zeit zum ersterem Rector auf der Academie zu Königsberg in Preussen verordnet worden, nebst seinen Kindern so in den Adel-Stand erhoben, als wenn sie von vier Ahnen vom Vater und Mutter erzeuget wären: Es wird über dieses dem Adels-Brief auch ihr zuführendes Wappen einverleibet und mithin der Adels- und Wapen-Brief zugleich ertheilet.

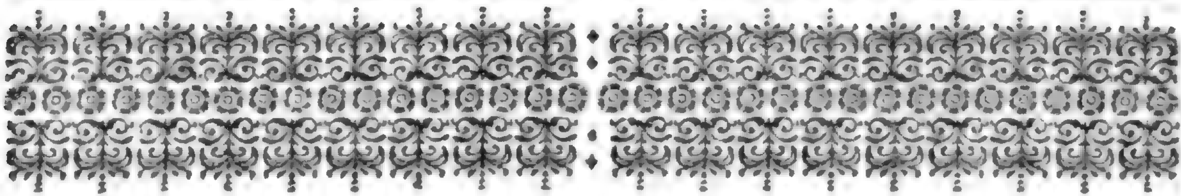
Das II. Dipioma ist um desto merckwürdiger, weil durch dasselbe die Herren von Herberstein, welche damahls schon von alten adelichen Herkommen vermöge dieses Kayserl. Briefs absonderlich in den Stand der Freyen erhaben worden. Daß aber unter den

Worte Frey nicht der Frey-Herren-Stand zu verstehen, das zeiget das nachstehende

Diploma III. Krafft dessen denen Herren von Herberstein erst nach sechs Jahren, da sie schone das Prædicat: Freyen gehabt, in dem Freyherrlichen Stand erhöhet worden, weil man diesen Unterscheid des Freyen und Frey-Herrns sehr selten wahrnimmt; so habe solche beyde remarquable Kayserl. Diplomata aus dem sehr raren Tractætgen, welches die Uberschrifft führet: Erkäntniß und Belohnung der viel und lang Dienste derer von Herberstein/ oder zwantzig Kayserl. *Diplomata* und ein *Document* dieses Hauß betreffend/ (gedruckt zu Wien 1569. in 4to mittheilen wollen.



Num. I.



Num. I.

CArolus Quintus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus *Georgio Sabino Brandenburgenſi* gratiam Cæſaream & omne bonum. Etſi antea propter doctrinam & virtutem non ſolum clarus ſed etiam equeſtris ordinis gradu ornatus es ab aliis, tamen & nos extare aliquam ſignificationem noſtræ, & voluntatis & opinionis de tua virtute volumus: Nam illos præcipue dignos honore judicamus, qui ingenio & doctrina excellunt. Quare cum in omnibus honeſtarum artium ſtudiis ſumma cum laude verſeris, nos ſponte lubentique animo eadem ornamenta nobilitatis tibi decernimus autoritate Imperiali, *approbante Principum, Comitum, Baronum, aliorumque procerum noſtrorum ac ſacri Romani Imperii Senatu.* Adhæc liberos utriusque ſexus ex te legitime aut natos aut naſcituros, eorundemque poſteros omnes, creamus vere nobiles, atque in numerum noſtrorum ac ſacri Romani Imperii, nobilium cooptamus. Te igitur, Sabine, liberosque ac poſteros tuos omnes harum literarum teſtimonio renunciamus vere nobiles, *tanquam de domo ac proſapia nobilium a quatuor paternis ac maternis avis procreatos.* Tales itidem nobiles, ab omnibus, univerſis ac ſingulis, cujuscunque conditionis, eminentiæ, ſtatus, gradus, aut dignitatis exiſtant, vos dici, nominari, & haberi volumus. Facimus etiam tibi, liberisque Tuis, ac poſteris omnibus poteſtatem, nunc & deinceps in perpetuum ubicunque locorum ac terrarum in iudiciis & extra, in rebus ſpiritualibus ac temporalibus, Eccleſiaſticis & prophanis: denique in quibuscunque rebus, qua-

rum mentio diserte hic fieri deberet, nec non in omnibus & singulis honestis exercitiis, negociis & actionibus, ut illis honoribus, dignitate, feudis, officiis, immunitatibus, libertate, insignibus, & privilegiis, gaudere, uti & frui possitis, in quibus, cæteri nostri, ac sacri Romani Imperii vere nobiles, de equestri prosapia a quatuor paternis & maternis avis geniti ac procreati, utuntur, fruuntur, ac gaudent quoquo modo, vel de consuetudine, vel de jure. Porro ad hunc equestris ordinis gradum addimus etiam tibi *insignia*, quibus nobilitas tua latius inclarescat: videlicet clypeum cæruleum, & in eo Pegasum candidum ex nubibus volantem, alis in altum porrectis. Galeam vero cancellato ore, qualis solet esse nobilitatis non postremæ: Et in galea alium Pegasum cum nubibus, simili figura qua est in clypeo. Postremo tegumenta clypei & galeæ distincta duobus coloribus, cœruleo & albo: quemadmodum hæc omnia ex actius pictoris ingenio ac manu depicta, *in* medio harum literarum cernuntur. Id vero insigne apte convenit homini non ignavo, sed ad gloriam excitato, cui est virtute efficiendum, ut alios omnes tantum post se relinquat,

Ante citos quantum Pegasus ibat equos.

Nos igitur & illud ipsum insigne tibi & heredibus tuis tradimus, perpetuum virtutum tuarum monumentum, quoad virtutem & gloriam posteri tui incitentur. Illud perpetuo in omnibus honestis actionibus & expeditionibus in seriis vel ludicris certaminibus, in præliis, duellis, & quibuscunque pugnis, vexillis, tentoriis, scutis, sigillis & annullis, monumentis, sepulcris, prædiis, ædificiis, tabulis & picturis, nobilium armigeroum, pro arbitrio ferre ac gestare poteritis ac debetis, cessante omni impedimento: nec obstantibus quibuscunque consuetudinibus statutis, privilegiis, præsentibus aut futuris, qua quoquomodo contra ejusmodi nobilium creationem, aut privilegium nostrum facere possint: quibus omnibus diserte per has literas derogamus, & derogatum esse volu-

volumus. Nulli ergo hominum liceat nostrum hoc decretum rescindere. Si quis autem id attentaverit, illum judicamus nostram & sacri Romani imperii gravissimam indignationem ipso quidem facto incurrisse. Et *mulctam* illi dicimus, quinquaginta Marcarum auri puri partem dimidiam, unam fisco nostro Cæsareo, alteram injuria affectis adiudicandam. Itque his publicis literis testatum volumus: de quarum autoritate ne quis dubitaret, eas nostro tam autographo, quam sigillo munivimus. Datæ Ratisponæ in urbe nostra imperiali die 14. Julij. Anno 1541. Imperii nostri 21. Aliorum regnorum nostrorum 26. *vid. Petr. BERTII Commentariorum Rer. Germanicarum* Lib. III. C. II. p. m. 438. edit. *Amsterlod.* 1632.



Num. II.

Diploma durch welches König Ferdinand ao. 1531. das alt adeliche Geschlecht der von Herberstein in Hertzogthum Steyer gesessen mit dem Titul der Freyen begnadiget.

WIr Ferdinand von Gots Gnaden Römischer Khünig zu allen Zeyten mehrer des Reichs/ In Germanien/ zu Hungern, Behem, Dalmatien/ Croatien/ unnd Sclavonien/ rc. Künig, Infant in Hispanien Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant/ zu Steyer, zu Kerndten/ zu Crain, Marggrave zu Merhern/ zu Lutzenburg, In Ober- und Nieder-Schlesien, zu Wierttemberg und Tegg Hertzog, Fürst zu Schwaben, Gefürsteter Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierrt, zu Kiburg, und zu Görtz, rc. Landgrave in

in Elsas ꝛc. Marggraw des heiligen Römischen Reichs, zu Burgraw Ober- und Nieder-Lawsitz/ Herr auf der Windischen March/ zu Portenaw, vnndt zu Salins ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff, vnd thuen khundt allermenniklich, das wir angesehen haben, das alt adelich Herkhommen des Namens, vnnd Geschlechts, der von Herberstein in vnsern Hertzogthumb Steyer gesessen auch die annehmlichen getreuen Nützlichen vnnd ansehnlichen Dienst die von demselben Nahmen vnnd Stamen weylend vnsern vorvodern Römischen Kaysern, Künigen/ vnnd Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, zu friedlichen, vnd vnfriedlichen Zeiten, In vilfeltig weg ertzaigt vnd gethan sind/ vnd In sonders vnser lieber getreuer Sigmund von Herberstain vnser Ratt sich zu allen vnseru Diensten allzeyt willig vnverdrossenlich vnnd gehorsamlich gehalten vnnd in menige verren weitten, vnd sorglichen Raysen In Pollen, Litten, Reyssen vnnd Moßca vnnd ander Ort, als vnser Botschafft in treffenlichen vnsern Handlen, vnd Geschafften Eerlichen, vnnd wol gedient, davon wir billich bewegt sein jne vnd sein Geschlecht mit vnser sondern Gnad anzusehen vnd mit Freyhayten zu begaben, So dan auch nicht weniger sein Brueder Wilhalm von Herberstain vnser Ratt in vnser vnnd vnser Freündlichen Liebsten Gemahel Diensten als derselben Oberster Stabelmaister lange Jar gewesen, auch jer Vetter Rueprecht von Herberstain sich zu vnsern Diensten in Kriegsleüfften in vnsern Künigreich Hungern als ain Hauptman trewlich gebrauchen lassen, sich darinnen alzeyt Eerlichen aufrichtig und Ritterlich gegen vnsern Veindten gehalten sich auch hinfür nit weniger zu vnsern Diensten gehorsamlich erbietten auch woll thuen mügen vnd sollen. So haben darumben vnd das ander auch zu dergleichen Erlich tatten willigen vnd vnverdrossen Diensten geraitzt vnnd bewegt werden, wier mit wol bedachten Muet zeittigen Ratt vnnd rechter Wissen, auch

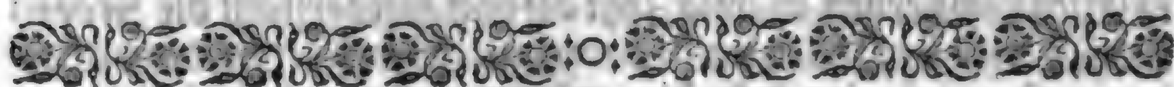
auß

auß aigner Bewegnuß denselben von Herberstain obgenennt, auch andern jeren Bruedern und Vettern Nemlichen Weylend Leonharden von Herberstain Sune Hansen Sigmunden, Willhalm Item weylend Friedrichen von Herberstain Sun Bernhardin, auch weylend Georgen von Herberstain vnsers Ratts, welcher zu erlangung vnsers Künigreichs Hungern mit uns darein geraist, vnd daselbst in vnsern Diensten abgeleibt vnd obgenenter Hannsen Sigmunden, vnd Wilhelm Brueder gewest ist, gelassen Sünnen George Ruprechten, George Andreen, vnd George Sigmunden dise besonder Gnad gethan vnnd Freyheyt gegeben das sy vnd all jer Eelich leibß erben vnnd derselben Erbens Erben für vnnd für zu raitten zu sambt jeren vorigen zuenamen von Herberstain, auch den Tittl haben sollen die Freyen, Geben innen auch solche Gnad vnnd Freyhait von Römischer Khünigkhlicher macht volkhumenhait, auch als Ertz-Hertzog vnd Regierender Herr vnd Lands-Fürst vnser Erblichen Osterreichischen Fürstenthumb und Lande hiemit wißendlich vnd in Krafft dits Brieffs, Mainen vnd wellen auß jetz bemelter vnser Khünigkhlichen vnd Landtfürstlichen macht, dz Nun hinfür die Obgenantten Hans Sigmund, Wilhalm, Bernhardin, George Rueprecht, George Andre, vnd Georg Sigmund von Herberstain Gebrueder, vnd Gevetteren, auch all jr vnnd jer jedliches Eelich Leibs erben vnd derselben Erbens erben, für vnd für zu raiten mit vnd sambt Jerem Zuenamen von Herberstain, auch den Tittl der Freyen haben, vnd ein jegklicher von Herberstain der Frey gehaissen genent vnd jnen auch also vnsern vnserer Erben und nachkhomen Cantzleien auch sonst von meniklich Geistlichs vnnd Weltlichs Hochs oder Niders Standes also der Tittl Herberstein der Frey oder dem Freyen geschriben gegeben, vnnd sy also genent werden, Sy sollen auch dartzu haben all vnd jedlich Gnad Freyhait Eere Wir-

 de,

de, Vortail vnd Gerechtigkhait in geistlichen vnd weltlichen sachen standen wirden Lehen vnd Amtern darzue wir sy dan also hiemit Sonderlich erheben wirdigen begnaden und freyen die alle zu haben zu empfahen zu leyhen vnd zu gebrauchen die ander vnser vnd des heiligen Römischen Reichs auch vnserer Erblichen Fürstenthumb vnd Landt vnd vnser Hauß Osterreych Freyherrn haben, sich der gebrauchen vnd geniessen von recht oder wohnhait vnd sondern vnser Gnaden von aller menigkhlich vngehindert. Vnnd gebietten darauff allen vnd ieden Chur-Fürsten, Fürsten Geystlichen vnnd Weltlichen Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshaubtleütten, Landmarschalchen, Cantzleren, Cantzleyverwaltern, Verwesern, Vitzthumben, Vogten, Phlegern, Burgraven, Ambtleütten, Schulthaissen, Burgemaistern, Landtrichtern, Richtern, Bürgern, Gemainden, vnd sonst allen vnsern vnd des Reychs auch vnserer Künigreich Fürstenthumb vnd Lande vnderthanen vnnd getrewen in was Wierden Stand oder Wesen die sein von obbestimbter vnser Küniglichen vnd Lands-Fürstlichen macht Ernstlich vnd vestigkhlich mit diesem Brieffe vnd wellen das sy die obgenennten Hansen Sigmunden, Wilhalm, Bernhardin, George Ruieprechten, George Andreen vnd George Sigmunden, Jr Eelich Leibßerben vnd derselben Erbens erben für vnd für zu raitten bey solcher vnser Gnad vnd gegeben Freyhait Eeren Wierdt Vortail vnd Gerechtigkayt beruehlich beleiben, der geniessen vnd gebrauchen lassen Sy auch also nennen schreiben, Eeren achten vnnd halten daran mit jrren noch hindern vnd darwider nit thuen noch des jemandts andern zu thuen gestatten in khain wayse als lieb ainen jegklichen sey vnser schwere Ungnad vnd straff, vnd darzue ain peen Nemlichen fünfftzig Marck löttigs Goldes zuvermeiden die ein jeder so offt fravenlich hiewider thate vns halb in vnser Camer vnd den andern

dern halben tail den vorgemeldten von Herberstain vnnd Jere Erben egemelt, vnablößlich zu bezallen verfallen sein soll das meinen wier Ernstlich Mit Vrkhundt ditz Brieffe besigelt mit vnsern Khüniglichen anhangenden Insigell der geben ist in vnser Statt Inßpruck den achtzehenden Tag des Monats Novembris nach Christi vnsers lieben Herren Gebürde im funfftzehen hundert vnd ain vnd dreyßigisten Unserer Reiche des Römschen jn ersten des Hungerischen Im fünfften vnnd des Behemischen jn Sechsten Jare.



Num. III.

Diploma, wodurch die Edlen und Freyen von Herberstein vom König Ferdinand ao. 1537. in dem Frey-Herrn-Stand erhoben worden.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden, Römischer Khünig zu allen Zeyten mehrer des Reichs, Zu Germanien, zu Hungern, Behem, Dalmatien, Croatien vnnd Sclavonien, rc. Künig, Infant in Hispanien Ertz Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Speyer, zu Kerndten, zu Crain, Marggrave zu Merhern, rc. zu Lutzenburg, Jn Ober- und Nieder-Schlesien, zu Wierttemberg vnnd Tegg Hertzog, Fürst zu Schwaben, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfierdt, zu Kiburg vnd zu Görtz rc. Landtgrave in Elsas, Marggrave des heyligen Römischen Reychs, zu Burgaw Ober- vnd Nieder-Laußnitz, Herr auf der Windischen March zu Portenaw, vnd zu Salins rc. Bekhennen Offent-

fentlich mit diesem Brief, vnd thuen Kundt allermenniglich, als wir vor etlich verschinen jaren die Edlen Unsere liebe Getrewen Sigmunden Wilhalm Werhardin Jeorg, Jeorg Andren, Jeorg Sigmund, vnd weylend Hansen und Rueprechten von Herberstain gebrüeder vnd Vetter auß genugsamen beweglichen Ursachen, fürnemlich umb jeres alten adenlichen Herbkhomens vnd Geschlächts auch irer Voreltern vnd irer selbs sonder schickligkheit angenamen erschießlichen vnnd vngesparten verdienens, wolhaltens willen, Mit dem Nahmen, das sy vnd iere Elich Leibserben in ewig Zeyt die von Herberstain die Freyen haissen vnd sein sollen vnnd darzu mit allen Freyhaiten, genaden vnd privilegien wie die andern vnser vnd des heyligen Reichs auch vnser Erblichen Khünigreich Fürstenthumb vnd Lande, auch vnsers Hauß Oesterreich, Freyherrn haben, gleich vnnd gemaß begabt vnnd Erhebt nach lautt vnnd Inhalt vnsers Khünigklichen Brieffs innen darüber gegeben vndt gevertigt der am Datum stet vnd außgangen ist. In vnser statt Inspruzk den achtzehenden tag des Monats Novembris Nach Christi vnsers lieben Herrn Gebürt Im fünfftzehen hundert vnd ain vnd dressigisten, vnserer Reyche des Römischen im ersten des Hungerischen im fünfften vnd des Behemischen im Sechsten jare. Das wir dem nach weytter angesehen, wargenommen vnd betracht haben der obgenanten von Herberstain Wolhalten vnd Verdienen, so sy vns seidther in vil weg bewisen vnd erzaigt haben vnd sich khünfftiglichen noch mer gegen uns gutwillig erbieten, auch wol thuen sollen vnd mügen. Vnd darumb mit wol bedachten Muet, gueten rath vnd rechter wissen den genanten von Herberstain diese besondere Genad gethan vnd sy und alle ir Eliche Leibs Erben vnd derselben Erbens erben ewigklich Mans vnd Frawen Person zu rechten Freyherrn vnnd Frewin declariret erklerdt vnd benent. Declariren erklä-

ren

ren vnd benennen Sy also zu Freyhern und Frewin aus Römischer Khünigklicher Macht volkhommenhait hiemit wissentlich In Krafft des Brieffs vnd mainen, ordnen, setzen, vnd wellen vun ietz gemelter vnser Küniglichen Macht. Das nun hinfür die offt genanten Sigmund, Wilhalm, Wernhardin Jeorg Jorg andre Jorg sigmund vnd weylend Hansen vnd Rueprechten von Herberstain Gebrüeder vnnd Vetter auch all jr vnd jer ietwederS elich leibs erben vnd derselben Erbens erben für vnd für In ewig Zeyt Mans und Frawen Person recht Freyhern vnd Freyfreylein gehaissen vnnd sein vnd sich die von Herberstain Freyherrn vnd Frewin haissen nennen vnd schreiben, jnnen derselb tittl auß vnsern Cantzleien von vns vnd vnsern nachkomen, Römischen Kaysern Künigen vnd Ertz-Hertzogen zu Osterreich also gegeben vnd sonst von menigklich dermaßen gehaissen, gehalten geert vnd geacht werden. Vnd zu solchen allem all vnd ieglich Gnad Eer Stand Freyhait vnd recht haben, sich der freyen vnd gebrauchen, die wir jnnen den Freyherrn gemaß in obgemelten Unsern vorauß ganngen privilegio gegeben haben in allermassen vnnd Gestalt, als hetten wir sy derselben Zeyt mit außgedruckten wordten jn dem obgemelten privilegio Freyhern benent, frewen gebrauchen vnd genießen wie ander Freyherrn vnd Freyin haben vnd gebrauchen von recht oder Gewohnhayt von allermeniglichen vnverhindert. Und gebieten darauff allen vnd jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geystlichen vnnd Weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleüten, Land-Marschalchen, Cantzlern, Cantzley-Verwaltern, Verwesern, Vitzdumben, Vogten, Pflegern, Burggraven, Amptleüten, Schulthaissen, Burgermaistern, Landt-Richtern, Richtern, Bürgern, Gemainden, vnd sonst allen andern vnsern vnnd des heyligen Reichs, auch vnserer Künigreich, Fürstenthumb vnd Lande vnderthonen vnd getrewen In was Wirden Stands oder Wesens die sein, von obbestimbter vnser Khüniglichen vnnd Landtsfürstlichen macht, Ernstlich vnnd vestiglich mit diesem Brieve vnd wellen das

 sy

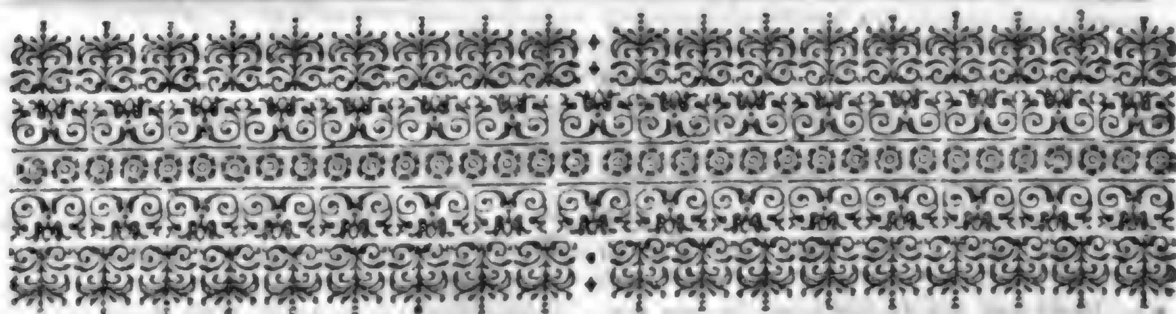
sy die obgenanten Sigmunden Wilhalm Bernhardin, Jeorg Jeorgandre Jeorg sigmunde vnnd weylend Hansen, vnd Rueprechten von Herberstain gelassen Sun vnd Töchtern, vnnd jr Eelich Leibs-Erben vnnd derselben Erbens erben für vnd für ewigklich zu raitten bey obbestimbter vnser Gnad, Freyhait, Eern Wird, Vortail vnd Gerechtigkhait beruеblich beleiben der geniessen vnnd gebrauchen lassen, Sy auch für Freyhern vnnd Freyin nennen schreiben, Eeren achten, vnnd halten, daran nicht irrn noch hindern vnnd darwider mit thuen noch des iemands andere zu thun gestatten in kain Weyß als lieb ain ieglichem sey vnser schwäre Vngnad vnd Straff. Und darzue die Peen in obgemeltem vnserem privilegio begriffen zu vermeiden, das mainen wir Ernstlich. Mit Vrkhundt dis Brieffs besigelt mit vnsenn Khüniglichen anhangenden Innsigel. Der geben ist In vnser Statt Wienn den vier vnd zwaintzigisten tag des Monats Januarij, nach Christi vnsers lieben HErren Gebürdt Tausend fünff hundert vnd im Siben vnd dreyssigisten, Unser Reyche des Römischen in Sibendem vnd der andern im aindlefften Jaren

Ferdinand

Ad Mandatum Dnni Regis
proprium

J. Fernberger.

Regi-



Register

Derer in diesem Tractat enthaltenen Sachen.

A.

des

Amt.

C.

Creutz-

D.

E.

Ed-

F.

G.

J.

K.

L.

Land-

Li-

M.

N.

Neu-

S.

Des

T.

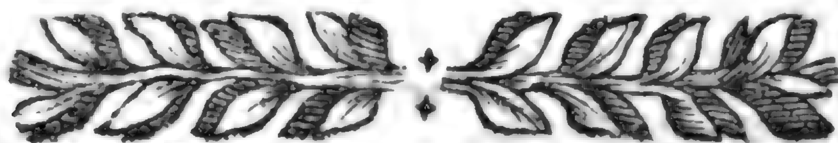
Tag-

U.

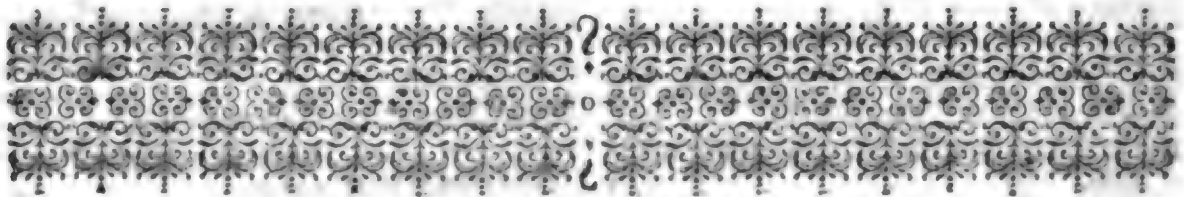
Wachs,

W.

Z.



Aaaa Wer-



Verzeichniß
Der in diesem Tractat angeführten Autorum und Schrifften.

A.

Ar-

Arnoldus *Lubecensis*.
Autor vetus de Beneficiis.
Autor gestorum Balduini Archiep. Trevirensis.
Autor vitæ Meinwerci.
Aventini Annal. Boic.

B.

BAluzii Kapitularia Regum Francorum.
— Historia Tutelensis.
Bangens (*Jo.*) Continuirte Thüringische Chronick.
Baronii Annales Ecclesiastici.
Barthi Hodogeta Forensis.
Becher (*Jo.*) Thüringische Chronick.
Bechmanns Historie des Fürstenthums Anhalt.
— — Anmerckung von Johannitter-Orden.
— — Syntagm. dignitatum.
— — Exercit. Exotic.
Beck. (*J. J.*) Tr. de Jure Judæorum.
Beda Histor. Eccl. gentis Anglorum.
de Berger (*Jo. Heinr.*) Responsa.
— — — Consilia.
— — — Oeconomia Juris.
Electa Disceptationum Forensium.
- - Juprispr. Criminalis.
- - Processus Possessorii.
Resolutiones ad Lauterbachii Compendium Juris.
disp. d. nexu Jurisjur. fidelitatis & subjectionis.
— d. liberalitate necessaria.
Præcognita Juris.
de Berger (*Ch. Heinr.*) Decisiones Summi Provocationum Senatus Elect. Saxonici.
Berlichii Conclusiones.
von Berlichingen (Gottfried) Lebens-Beschreibung.
Berlinische Cammer-Gerichts-Ordnung.
Bertholdus *Constantiensis*.
de Bertram (*Fr. Win.*) Breviculum praxeos Imperialis aulicæ.
Beschreibung des Closters Mury.

Beschreibung der Hanauischen Landen.
Besolds Documenta rediv. Monast. in Ducatu Wurtenb.
Elenchus Monast. in Duc. Wurtenb.
Thesaurus Jur. Pract.
disp. d. Comitibus & Baronibus Imperii.
d. Nobilitate.
Consilia Tubingensia.
Beyeri (*Ge.*) Delineatio Jur. Germanici.
— — Juris divin. naturalis & positivi.
— — Juris Civilis secund. Digesta.
disp. d. Obligatione success. illustrium.
Bichlings Noten zu Seckendorffs teutschen Fürsten-Staat.
Bodinus de Republica.
Boeclerus de Jure patriciorum in præbendas.
Bœhmeri Jus Ecclesiasticum Protestantium.
— — disp. de secundis illustrium personarum nuptiis.
— — de singul. commodo servitutis perpetuæ præ temporia.
Boileau Oeuvres.
Bollandi Acta Sanctorum.
Bothonis (*Conr.*) Chronicon.
Le grand Theatre sacré du Duché de *Brabant*.
Braunschweig-Lüneburgische Cellischen Theils Gerichts-Ordnung.
— — — — — Policey-Ordnung.
— — — — — Landes-Constitutiones.
— — Cont. Suppl. der Cellischen Lands- und Policey-Ordnungen.
Brotuff Chronicon Merseburgense.
Broweri & Massenii Annales Trevirenses.
— — Antiquitates Fuldenses.
Brummerus de Scabinis.
Brunnemanni Examen Juris publici.
Brunnemanni Com. ad Codicem.
— — Jus Ecclesiasticum.
Buchelius ad Hedam.
Butkens (*Christople*) les trophées tant sacrées que profanes du Duché de Brabant.

Bun-

Buntingi Chron. Brunſvicenſe.
Bürgermeiſters Theſaurus Juris Equeſtris.
— — Bibliotheca Equeſtris.
— — Grafen- und Ritter-Saal.
— — Tr. de Statu Equeſtr. Cæſar. & Imp.

C.

CÆſar (*Julius*) de Bello Gallico.
Cæſarei Heiſterbacenſis vit. & miracula S. Engelberti.
— — — regiſtrum Prumienſe in Leibniz. Coll.
Cammer-Gerichts-Ordnung.
Caniſii Lectiones antiquæ.
Carpzovii Definitiones.
— — Jus Conſiſtoriale.
— — Reſponſa Juris.
— — Praxis Criminalis.
— — Ober-Laußitziſcher Ehren-Tempel.
von Chlingenſperg de Hofmarchiali Jure.
Chronicon Altiſſiodorenſe.
— — Belgicum Magnum ap. Piſtor.
— — Colonienſe.
— — Laurisheimenſis Abbatiæ.
— — Luneburgicum in Eccard. Corp. Hiſt. med. ævi.
— — Magdeburgicum breve ap. Menck.
— — Magdeburgicum ap. Meibom.
— — Montis Sereni ap. Menck. & Meibom.
— — Clauſtro-Neoburgenſe ap. Pezium.
— — Oſnabrugenſe.
— — S. Petri apud Menck.
— — Reichersbergenſe.
— — Sclavorum incerti autoris ap. Lindenb.
— — Stedeburgenſe.
Chriſtin (*Jo. Bapt.*) Jurisprudentia Heroica.
Churſächß. Erläut. und verbeſſerte Proc. Ordnung.
— — — Obſervationes Eugenialogicæ & Heroicæ.
Chrytæi Saxonia.

Die-

Fin-

G.

Gol-

Goldast de Regn. Bohemiæ juribus & privilegiis.
— — Constitutiones Imperiales.
— — Reichs-Händel.
— — Reichs-Satzungen.
— — Scriptores Rer. Alemannicarum.
Gothaische Lands- und Process Ordnung.
Grassi disp. d. nexu ordinis equestris erga Imperatorem.
Gregorius Turonensis.
Gretserus de vita S. Heinrici.
Gribneri Principia Jurispr. naturalis.
— — Princ. Processus judiciarii.
— — progr. d. Jure civitatis Germanicæ Lusatiæ competente.
von Griesheim disp. de Nobilitate.
Grossers, (*Sam.*) Laußitz. Merckwürdigkeiten.
Grotius de summa potestate Imper. circa sacra.
de Gudenii Syllog. I. varior. diplomatum.
Guiccardini Beschreibung des Nieder-Landes und Brabant.
Guichenoni (*Sam.*) Bibliotheca Sebusiana.
Guillimannus (Franciscus) de Rebus Helvetiorum.
— — Ejusd. Habspurgica.
— — — Historia Episcopatus Argentinensis.
Gundling de Jure Naturæ & Gentium.
— — Gundlingiana.
— — Conradus I.
— — Heinricus Auceps.
— — Digesta.
— — An nobilitet venter?
— — de Feudis Vexilli.
— — de Emtione uxorum.
Guntheri Carmen Ligurinum ex edit. Reub.
Gylmanni Symphoremata.

H.

HAgenbergi (*Paul.*) Germania media.
Hahni Collectio Monumentorum veter. & recentiorum.
— — Reichs-Historie.
— — disp. qua Observat. quasdas juris publici ad medii ævi mores complectitur.

Hahn disp. de Nobilitate.
Hansizii (*Marc.*) Germania Sacra.
Hartknoch de Repl. Polon.
Hartmanni (*Christoph.*) Annales Heremi Deiparæ matris Monasterii in Helvet. ord. S. Benedict.
Hechti (*Georgi*) progr. de Gerone.
Hedæ (*Wilh.*) Historia Episcop. Ultrajectinorum.
Heideri Acta Lindaviensia.
Heineccii disp. de origine & indole Jurisdictionis patrimonialis.
Heineccii (*Jo. Mich.*) Antiquitates Goslarienses.
Helmoldi Chronicon Sclavorum ap. Leibniz.
Helmoldi Delineatio Juris publici Saxonici.
Helwig Antiquitates Laurisheimenses.
Hennebergische Land Ordnung.
Henninges Meditationes ad Instrum. Pacis Westphalicæ.
Hepidanus in Goldasti S. R. Aleman. P. I. T. I.
Herds Grundveste des H. R. Reichs.
Hertius (*Jo. Nic.*) de Fide diplomatica.
— — de Feudo nobili.
— — de Feudis oblatis.
— — de Hominibus Propriis.
— — de Superioritate territoriali.
— — Special. Imp. Rom. Germ. Rebuspl.
— — de Variis consultationibus, legibus & iudiciis in Germ.
— — Quasi possidente.
Hertii Elementa Juris prudentiæ Civilis.
—— Responsa.
—— Decisiones.
—— Opuscula.
Heumanni Poecile.
— — Politischer Philosophus.
Heuterus (*Pontus*) de Rebus Burgundicis.
Hickesii (*Georg.*) Thesaurus linguar. septentrionalium.
Hildebrandi disp. d. Resignatione Homagii & Jurisdictionis imperata.
— — disp. de probatione per stemmata genealogica.

Hobbes

Hobbes (*Thom.*) de Cive.
Hœping de Jure Insignium.
Hoenns Sächß. Wappens Untersuchung.
— — Sachsen-Coburgische Historie.
Hof-Gerichts-Ordnung zu Wittenberg.
Ober-Hof-Gerichts-Ordnung zu Leipzig.
Jenische Hof-Gerichts-Ordnung.
Braunschweig-Luneb. Hof-Gerichts-Ordnung zu Braunschweig.
Cellische Hof-Gerichts Ordnung.
Hof-Gerichts-Ordnung der hintern Grafschafft Spanheim.
Heßische erneuerte und verbesserte Marpurgische Samt-Hof-Gerichts-Ordnung d. ao. 1673.
Hoffmanni Script. Rerum Lusaticarum.
Hopfgartens Exercit. de Jure Vectigalium in Sacr. Rom. Imp.
Hornii Tr. de Jure Proedriæ.
— — Jurisprudentia publica.
— — Jurisprudentia feudalis.
Hornii Historia Heinrici Illustris.
Hovederi (*Rogeni*) Historia Angliæ in Heinr. Savilii Script. rer. Angl.
Huberi Jus Civitatis.
Huberi Austria ex Archiv. Mellicensibus illustrata.
Hundii (Wiguleii) Metropolis Salisburgensis.
— — Bayrischer Stamm-Baum.
— — Glossarium in Leibnizii Coll. etymologicis.

I.

IMhoff Notitia Procerum Imp.
Joannis (Ge. Chr.) Spicilegium Tabularum litterarumque usque nunc nondum editarum.
— — — Res Moguntiacæ.
Jovii (*Paul.*) vitæ illustrium virorum.
Itterus de Feudis Imperii.

K.

KEmmerich (*Herm. Dieter.*) Accessiones Inst. Jur. Civilis.
— — — Introductio ad Jus publicum.
Kettneri Antiquitates Quedlinburgenses.

Keyslers (*Jo. Ge.*) Antiquitates select. septentrionales & celticæ.
Kirchmeieri Comment. d. Witenb. Sax.
Kochs Hist. von Wartburg.
Koelers (*Jo. Dav.*) Genealogia Familiæ augustæ Stauffensis.
— — Historia Wolfsteiniana.
— — de Castro Imp. forrestali Brunn.
— — de Ducibus Meraniæ.
— — de Ortu & progressu subsidii charitativi.
— — de Voluntario Imp. consortio int. Fridericum Austr. & Ludovicum Bav. Augg.
Kopp. (*Jo. Ad.*) de Insigni differentia Comitum & nobiles immediatos S. R. J.
Knipschild de Nobilitate.
Knorr de Nobilitate adoptiva.
Kranzius (*Alb.*) in Metropoli.
Kreßius (*Jo. Paul.*) de Privil. agricultura apud Germanos.
— — de Hagenstolziatu.
— — de Rationibus decidendi.
— — de Actione omnimoda.
— — — Spec. Jurispr. privatæ.
Kulpisius ad Monzomban.

L.

LAmbertus Schafnaburgensis.
Langens (*D. Gottf.*) Einleitung zum Geschichten und dem Jur. Publico.
Langguts Animadversiones ad Cocceji Hypom. Juris Feudalis.
Laguille (*P. Louis*) Histoire de la Province d'Alsace.
Lauterbachs Collegium ff.
— — disp. d. Beneficio competentiæ.
— — Consiliis eorumque jure.
Lehmanns Speyerische Chronicke.
— — Acta de Pace Religiosa.
Leibens (*Joh.*) Tract. von Gan-Erbschafften.
de Leibnitz Script. Rer. Brunsvicensium.
— — Cod. Juris Gentium diplomaticus.

de

de Ludolff Symphor. Conſultationum & Deciſionum.
— — de Jure Feminarum Illuſtrium.
— — Catalogus Privilegiorum S. R. J. Elect. Princip. & ſtatuum de non-appellando.
Ludovici (*J. Fried.*) Lehns-Proceſſ.
— — Doctrina ff.
Ludwell (*Wilh.*) de Privilegiis liberorum Nobilium.
Luitprandi res per Europam geſtæ.
Lunigs Teutſches Reichs-Archiv.
— — Collect. von Landſäßiger Ritterſchafft.
— — Grundveſte Europ. Potenzen Gerechtſame.
— — Corpus Jur. Feudalis Germanici.
— — Theſaurus Juris comitum.
— — Spicilegium Eccleſiaſticum.
L. B. d. Lyncker ad Capitulationem Joſephinam.
— — Anal. ad Swederi Jus Public.
— — Anal. ad Deſſel. Erotem. Jur. Canonici.
— — Commentaria Jur. Civilis.
— — Reſolutiones.
— — Deciſiones.
— — diſp. de Cataſtris.
— — de Ganerbinatibus.

M.

MAbillon (*Jo.*) Acta Sanctorum Ordin. S. Benedicti.
Maderi Antiquitates Brunſvicenſes.
Machiavellus de Republica.
Magdeburgiſche Policey und Proceſſ Ordnung.
Martene & Durand Theſaurus anecdotorum.
Matthæus de Nobilitate.
— — de Rebus Ultrajectinis.
— — ad Olivarium de la Marche.
Matthæi Analecta veteris ævi.
— — Notæ & obſerv. ad Annales Egmondanos.
Mauricii diſp. d. Nobilitate Germanica.
— — Notæ ad Capitulationem Leopoldinam.
— — Opuſcula.

Mei-

Meibomii (*Heinr.*) Vindiciæ Billingianæ.
— — Introductio ad Histor. inferioris Saxoniæ.
— — Scriptores Rerum Germanicarum.
Meichelbeck (*Carl.*) Historia Frisingensis.
Meieri (*Joach.*) Antiquitates Meierianæ.
— — — et origines Plessenses.
Meinders Vindiciæ libertatis antiqu. Sax. sive Westphaliæ.
Menage Dictionaire etimologique.
Mencke (*J. Burckh.*) Scriptores Rer. Germanicarum.
Mencke (*Lud.*) ad ordinationem Proc. Saxon. Elect.
— — ad ff.
— — disp. de Foro competente vasallorum etc.
— — de Vi superioritatis territorialis etc.
Mencke (*G. L.*) de Jure Civium Misniæ & Thuringiæ.
Mendo (*And.*) disquis. de Ordinibus militaribus.
Menochius de retinendæ possessionis remediis.
Mevii 1.) Decisiones, 2.) consilia. 3.) ad jus Lubecense.
Meyeri Collegium Argentinense.
Miræi (*Auberti*) Notitia Ecclesiarum Belgicarum.
— — Codex piarum donationum.
Annales Belgicæ.
Diplomata Belgica.
Mollenbecci disp. de subsidio charitativo lib. & immediatorum Nobilium.
Moreau tableau des armoiries.
Mosers Bibliotheca Juris publici.
—— Compendium Juris publici.
Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Process.
vermischte Schrifften.
Muhlii (*Heinr.*) Historia coenobii Monasteriique Bordelsholmensis.
Müllers (*Joa.*) Annales Saxonici.
Müllers (*Joh.*) des Nürnbergischen Raths-Schreibers Relationes MStæ.
Mülleri (*Jo. Joach.*) Reichs-Tags Theatrum sub Friderico. V.
— — — — Maximiliano I.
— — Historie Evangelischer Stände Protestation.
Staats-Cabinet.
Electa Jur. publici.
Juristische Historische Electa.

Mül-

Mülleri Friderici Practica Civilis Marchica rerum forensium.
Multz a Schönfeld Repræsentatio Majestatis Imper.
Mylii Corpus Juris Magdeburgici.

N.

NÆvii (*J. C.*) Tr. de Juramentis.
de Narsia (*Laertius Cherubinus*) Collectio Bullarum seu diversarum Constitutionum multorum Pontificum a Gregorio VII. usque ad Sixtum V. Romæ edit.
Gregorii Nazianzeni Opera.
Nemeitz Nachlese von Italien.
Nithardi Histor. Francorum.
Nolden de statu nobilium civili.

O.

OBrecht (*Vlricus*) de Expeditione Romana.
Observationes Sel. Hallenses.
Ockel (*Andr.*) de Palatio Regio.
— — de Præscriptione Immemoriali.
von Oppel (*Sigm. Ehrenfr.*) disp. de Jurisdictione patrimoniali.
des Fürstenth. Oppels und Ratibor Lands-Ordnung.
Otto de Sancto Blasio.
Otto Frisingensis Episcopi Chronicon de gestis Friderici ap. Urstisium Tom. II.

P.

PAullini Annales Isenacenses.
— Dissertationes Historicæ.
Petri (*P. Francisci*) Svevia Sacra.
Pezii Coll. Scriptorum Rerum Austriacarum.
Pfeffingeri Vitriarius Illustratus.
— — Historie des Braunschw. Lüneburgischen Hauses.
Pistorii Scriptores Rer. Germanicarum.
Pistorii (*W. F.*) Conspectus illustrium int. S. R. J. Comites & ordinem immediatum equestrem gliscentium controversiarum.
Pistoris (*Hartmanni*) Observationes & quæstiones.

Pisto-

Pistoris (*Modestini*) Consilia.
Pithoei (*Franc.*) Glossarium ap. Baluz.
Plaz disp. d. Commestibilibus.
Plinii Panegyricus.
Plinii Historia Naturalis.
de Ploennies (*Joach. Georg*) de Ministerialibus.
Ploennies Memoriale an die Kayserl. Commission in Sachen Naßau Hadamar contra Naßau Weilburg.
Pontani Historiæ Gelriæ.
Potgiesser (*Joach.*) de Conditione & statu Servorum Germaniæ.
— — de Natura & indole pignoris.
— — de Obstagio.
Prauns adeliches Europa.
Prideritii Chronicon Lippiacum.
Privilegia nobilitatis Rhenanæ d. ao. 1624. zu Maynß.
Puffendorffii Jus Naturæ & Gentium.

R.

RAngonis (*Martini*) Pomerania diplomatica.
Reginonis Abbatis Prumiensis Libri II. Chronicorum
Rehtmeier Braunschw. Lüneburgische Chronick.
Reichs-Abschied d. ao. 1548.
Reichs-Constitution d. ao. 1389.
Reichs-Hof-Raths Ordnung.
Reinerus Reineccius von des Adels anfänglichen Herkommen.
Reinhardi Meditationes de Jure Principum circa sacra ante reformationem.
Reuberi Script. Rer. Germanicarum.
de Reyger (*Arnold*) Thesaurus Juris.
Rheinische Ritter-Ordnung.
Rhezii disp. Juris publici.
Rhodingeri Pand. Juris Cameralis.
Riccii disp. de matrimonio ad legem morganaticam.
Richteri Decisiones.
Rivini Enunciata Juris ad Proc. El. Saxon.
Rincki disp. de clypeorum ratione habenda in feudis alienandis.
— — de eo, quod justum est circa galeam.

Rixners Thurnier-Buch.
Rolevink. (*Wern.*) de antiqu. Saxon. dignitate.
Rondinetti (*Jo. Bapt.*) ſtatuta des Johannitter Ordens Rom. 1588.
Roth (*Jo.*) Chronicon Thuringiæ ap. Menck.
Rudingeri Obſerv. Juris Cameralis & Saxonici.
Ruland de Commiſſionibus.
Ruperti Animadv. ad Enchiridion Pomponii d. Orig. Juris.

S.

SAgittarii (*Caſp.*) Epiſtola de antiquo ſtatu Thuringiæ.
— — Hiſtoria Gothana.
— — Hiſtorie der Grafſchafft Gleichen.
Salluſtius de Bello Jug.
Sammarthanorum Gallia Chriſtiana.
a Sande (*Jo.*) de prohibita rerum alienatione.
Sanderi Brabantia Sacra.
Schamelii Hiſtoriſche Beſchreibung vom Cloſter Rosleben in Thüringen.
Schannat (*Jo. Frid.*) Fuldiſcher Lehn-Hof.
— — Vindemiæ litterariæ.
Hiſtoria Fuldenſis.
Schwäbiſches Land-Recht.
Traditiones Fuldenſes.
Schattenii (*Nic.*) Annales Paderbornenſes.
Scheffer (*Jo. Theod.*) diſp. de Jure nobilium Germaniæ.
Schenking Defenſio pro nobilitate militari Erb-Manns vocatorum.
Scheplizii Conſuetudines El. March. Brandenb.
Schickfuſii Schleſiſche Chronick.
Schilteri Theſaurus Antiquitatum.
— — Codex Jur. Feud. Alemannici.
Inſtitutiones Juris publici.
Exercitationes ad ff.
Notæ ad Königshoven.
Diatr. de Prærogativa Comitum.
Exercit. de Landſaſſ. Schriffts. & Amtſaſſiis.
Schlegel (*Chr.*) veteris monumentum cellæ.

Kayſ. und Königl. das Erb-Hertzogthum Schleſien concernirende Privilegia und Statuta.
Schloſſeri medit. ſubceſſ. de æſtimatione heraldica notarum in inſignibus conſpic.
Schmauß (*Jo. Jac.*) Reichs-Hiſtorie.
Schoepferi Synopſ. Juris privati.
Schoettgens und Kreyſings diplomatiſche Nachleſe von Ober-Sachſen.
Schottelius (*Juſt. Georg.*) von unterſchiedlichen Rechten in Teutſchland.
Schotti Hiſpania illuſtrata.
Schubartus (*Georg.*) de Ludis equeſtribus.
Schumacher von Vlmenſtein diſp. de Jure præſentandi aſſeſſorem in Camera Imperiali.
Schütz Jus Publicum.
Schwarzii (Chr. Gottl.) Lemmata quædam antiquitatum Norimbergenſium.
Schwederi Introductio ad Jus publicum.
— — diſp. de Jure Imperat. & Imperii in Ducatum Mediolonenſem.
— — de Privilegiis perſonarum illuſtrium.
Schwendendörffer ad Proceſſum Fibigii.
— — Expoſitio actionum forenſium.
Seckendorffs teutſcher Fürſten-Staat.
Senckenbergs Fabula Judicii Palatini in Cæſarem.
Senecæ Comediæ.
Seneca de Tranquillitate.
Sigonius (*Carolus*) de antiqu. Jur. popul. Roman.
Sleidani Commentarii.
von Solm (Graf) adeliches Ritter-Feld.
von Sommersberg Scriptores Rerum Sileſiacarum.
Spangenbergs Adel-Spiegel.
— — Hennebergiſche Chronicke.
Speners (*Jac. Carl.*) Jus Publicum.
— — Hiſtoria pragmatica.
— — diſp. qua formulam antiqu. & recentiorum Luſatici Marchion. cum Miſnico conjunctionum ſiſtit.
— — Opus Heraldicum
Sprengeri Jurispr. publica.

Statuta des Königl. Preuss. Ordens vom schwartzen Adler.
Steyer (*P. Anton.*) Comment. pro Historia Alberti II.
Stollbergische Deduction wegen Königstein.
Strauchii Inst. Juris publici.
— — Exercitationes Justinianeæ.
Strube de Jure villicorum.
Struvii (*Burc. Gotb.*) Syntagma Juris Publici.
— — Principia Juris Publici.
Historia Juris.
Jurisprudentia feudalis.
disp. de Jure Landsassiatus in Thuringia.
Struvii (*Ge. Ad.*) Exercitationes ad ff.
Strykii Usus Modernus ff.
— Annot. ad Lauterbachii Comp. Jur.
— Examen Juris feudalis.
de dissensu Sponsalitio.
de Jure Sensuum.
Jure Episcopali Principum Evangelicorum.
Statibus Provincialibus.
Juribus non cessibilibus.
Non-Usu Juris scripti.
Stumpfii Schweitzer Chronick.
Sturmi disp. d. Urbano beneficio.
Surdus de alimentis.

T.

TAciti (*Cornelii*) Annales.
— — Historia.
— — Libellus de Moribus Germanorum.
Tenzelii Supplementa ad Historiam Gothanam Sagittarii.
Teuffels disp. de Jurisdictione Communicatis.
Teutscher Reichs-Staat.
Theganus de Gestis Ludovici Pii ex edit. Schilteri.
Thomasii Specimen Jurispr. judicialis.
— — Selecta feudalia.
— — Notæ ad Instituta & Pandectas.
— — Notæ ad Strauchii Exercitationes Justinian.
— — Notæ ad Dr. Melchior von Osse Testament.

Thomasii disp. de Hominibus propriis.
— — de Jure statuum Imp. dandæ civitatis.
— — Originibus feudalibus.
— — Injust. oppositione Jur. Majestaticorum Superior. territ. & reservat. Imper.
Thomassinus de Disciplina veteris & novæ Ecclesiæ.
Thuani Historia.
Tilius (*Jo.*) aurei venerandæque antiquitatis libelli Salicam legem continentes.
Tiraquellus de Nobilitate.
Titii (*Gottl. Ger.*) Jus Publicum.
— — — Privatum Romano-Germanicum.
Observationes ad Lauterbachium.
disp. de Jure nobilitatis Lutheranæ ad immediata Germaniæ capitula & canonicatus.
Tolneri Codex diplomaticus historiæ Palatinæ.
Tornovius de Feudis Mecklenburgicis.
Torquati (*Ge.*) Series Pontificum Eccles. Magdeb. ap. Menck. Tom. III.
Treiber (*J. P.*) de Nobilibus novis injusto despicatui habitis.
Troppaneger (*J. F.*) de Potestate Elect. & Princip. Imperii circa jus nobilitatis subditis suis conferendi.
Turonensis (*Gregorii*) vita patrum.
— — — Historia Francorum.
— — — de Miraculis S. Martini.

V.

VAdianus (*Joach.*) de Collegiis Monasteriisque Germaniæ veteribus.
Valesii (*Hadriani*) Gesta veterum Francorum.
Vellejus Paterculus.
Verpoorten de Investitura allodiorum.
Uffenbach de Judicio Imperii aulico.
Ughelli (*Ferdinandi*) Italia Sacra.
Vietor de Exemtione.
Victoris Waldeckische Ehren-Rettung.
de Vineis *Petrus*.
Vitriarii Institutiones Juris publici.
Unschuldige Nachrichten.

Voltaire Leben Carl XII. Königs in Schweden.
Ursini (*Adami*) Chronicon Thuringiæ ap. Menck.
Urspergensis Abbas, Conradus.
Ursprung der Stadtmünsterischen Erb-Männer.
Urstisii Scriptores Rerum Germanicarum.

W.

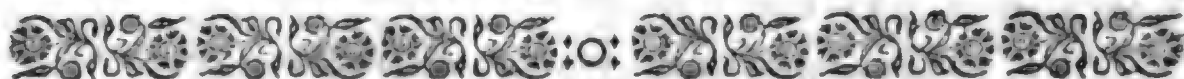
WAbst (*Chr. Gottl.*) historische Nachricht vom Chur-Fürstenthum Sachsen.
Wagenseil de Civitate Norimbergensi.
Wagneri (*Marci Frimariensis*) Auszug des uralten ritterlichen adel. Geschlechts von Tangel.
Wahl-Capitulatio K. Leopoldi, Josephi & Caroli VI.
Waldschmid disp. von Burg-Frieden.
— — de Austregis Comitum S. R. J.
— — de Jure Imperantium in rusticos refractarios homagium inprimis denegantes.
Weckens Beschreibung der Stadt Dreßden.
Sächsisches Weichbild.
Weingartens Codex Ferdinando-Leopold. Josephino-Carolinus.
Wencker de Pfalburgeris.
Wenckeri Collecta Archivi & Cancellariæ jura.
von Wentzkhy (Georg) Bericht von Schlesien Ritter-Rechte und Ehren-Gerichte.
Wernheri Selectæ Observationes Forenses.
— — Compendium Juris.
disp. qua Jura Vicariatus S. R. J. in aurea Bulla non expressa vindicat.
de probatione Landsassiatus ex situ terrarum.
Beneficio competentiæ.
Westphälische Friedens-Instrument.
Weymarische Landes-Ordnung.
Widemanni (*Enochi*) Chronicon Curiæ ap. Menck.
Wildvogels disp. d. Statibus Provincialibus.
Winckelmanni Beschreibung von Hessen und Hirschfeld.
Winnigstadii Chronicon Quedlinburgicum.

Wip-

Wipponis vita Conradi Salici ap. Pistorium.
Wittichindi Corbejensis Annales ap. Meibom.
Wolffs (Christ.) Gedancken von gesellschafftl. Leben.
von Wurmbrand (*Jo. Wilb.* Graf) Collectanea Genealogico-Historica.
— — — — de Hereditariis Austriacarum Provinciarum Officialibus.

Z.

Zeitungs-Lexicon.
Ziegler de Juribus Majestatis.
Ziegler ad Praxin auream Calvolli.
Ziegler (*Ansbelm* von) Schau-Platz der Zeit.
Zschacwitz not. ad Examen Juris Publici.
Zyllesii Defensio Abbatiæ S. Maximini Trevirensis.



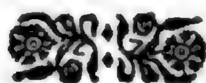
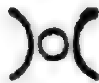
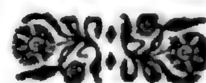
Dieweil der AUTOR biß 40. Meilen vom Orte des Druckes entfernet gelebet, und mithin die Correctur eines andern Fleiß und Geschicklichkeit gäntzlich zu überlassen gewesen; so wird der geneigte Leser sichs nicht entgegen seyn lassen nachgesetzte, zum Theil recht enorme Druck-Fehler zu ändern.

Pap. 9. lin. 26. ließ: denienigen p. 10. lin. 22. ließ: voreiligen p. 11. lin. 18. ließ: Herren p. 12. lin. 24. ließ: ex statt: & p. 15. lin. 4. ließ: ingenua vor: genuina. p. 16. lin. 30. ließ: Freygebohrne p. 17. lin. 10. ließ: Gemmingen die lin. 31. und 32. muß combiniret und die grossen teutschen B. in kleine verwandelt seyn. p. 18. lin. 14. ließ is vor 15. p. 26. lin. 1. ließ: filiæ. lin. 10. ließ: fusum lin. 12. ließ: Sachs. p. 32. lin. 15. ließ: solidos p. 33. lin. 17. ließ: cum p. 34 lin. 16. ließ: Ursache; Denn es ist im Kriege mehr Gefahr sein Leben einzubüssen, als bey der Stille p. 34. lin. 27. ließ: exercitalem p. 37. lin. 10. ließ: oder p. 38. lin. 10. ließ: wie lin. 11. ließ: Rau lin. 17. nichts p. 39. lin. 16. ließ: Salomoni p. 43. lin. 12. ließ: in novam urbem lin. 13. ließ: erstrecket p. 44. lin. 2. ließ: überhaupt p. 47. lin. 4. ließ: Philippus lin. 5. ließ: Mariam p. 48. lin. 1. ließ: im Königs-Forst lin. 18. ließ: abstammete lin. 31. ließ: von Ploennies p. 49. lin. 8. ließ: Assessoris p. 50. lin. ult. am Ende thue hinzu: anzeiget. p. 52. lin. 21. ließ: 1282. p. 53. lin. 12. ließ: Wilhelmi I. p. 54. lin. 14. ließ: hominem lin. ult. ist: Monout ein Wort p. 59. lin. 7. ließ: id est, minister seu lin. 16. ließ: Prælati — — zelo justitiæ succensi, barbaris servire indigne ferentes p. 60. lin. 20. ließ: in Georgii Torquati Serie

rio lin. 31. ließ: mansos p. 62. lin. 29. ließ: nicht eher p. 64. lin. 5. ließ: conferri p. 71. lin. 9. ließ: Lange. p. 74. lin. 8. ließ: Polheim p. 77. lin. ult. ließ: tributariam p. 78. lin. 26. ließ: tradidit p. 79. lin. 23. ließ: pflichtig p. 93. lin. 7. ließ: campanæ p. 94. lin. 24. ließ: majorem statt: marem p. 95. lin. 29. ließ: Gestellenburg p. 102. lin. pen. ließ: als statt: also p. 103. lin. 11. ließ: Auflassung p. 104. lin. 30. ließ Wernherus p. 105. lin. 24. ließ: Tom. III. p. 2060. p. 128. lin. pen. ließ: eigenen vor Leib-eigenen p. 136. lin. 12. ließ: contradictione p. 139. lin. 7. ließ: durch das codicill. p. 140. lin. pen. ließ: Trierische Ertz-Bischoff p. 148. lin. 15. ließ: dieser p. 154. lin. 1. ließ: wenn er p. 161. lin. 14. ließ: wurden mit p. 167. lin. 29. ließ: zu vermehren p. 169. lin. 2. ließ: honoretur p. 171. lin. 9. ließ: zu ihrer p. 174. lin. 24. ließ: Paullini p. 178. lin. 9. ließ: et Ministerialium p. 180. lin. 24. ließ: Altenburg p. 183. lin. 10. dele: sich p. 185. lin. 10. ließ: erblich vor erstlich p. 193. lin. 3. ließ: daß die Smurdi p. 198. lin. pen. ließ: propr. p. 200. lin. 20. ließ: excommunicirten p. 216. lin. pen. ließ: Ritterschafft p. 217. lin. pen. ließ: TOLNERUS. p. 223. lin. 7. ließ: Luitprandus p. 225. li. 24. ließ: II. Feud. 27. p. 232. lin. 29. setze: beym Altar p. 243. lin. 26. ließ: Hertzog p. 246. lin. 11. ließ: hinauf lin. 18. dele: in Trad. p. 252. lin. 7. ließ: raisonniret p. 253. lin. 5. ließ: Reichs-Tags p. 255. lin. 25. ließ: verächtlichen Titulatur p. 271. lin. 12. ließ: Lusiki p. 284. lin. 10. ließ: um destomehr p. 286. lin. 20. ließ: Berger Oec. Jur. p. 287. lin. 9. ließ: welche p. 288. lin. 18. ließ: libera p. 290. lin. 5. ließ: Lehre nach p. 300. lin. 12. ließ: die Reichs-Gesetze p. 301. lin. 19. ließ: das jus p. 305. lin. 2. ließ: Kulpisio p. 317. lin. 6. ließ: preference p. 342. lin. 14. ließ: alle Stiffter p. 351. lin. 7. ließ: auch in p. 371. lin. ult. ließ: das ein p. 375. lin. 28. ließ: mittelbahre Laude p. 390. lin. 1. ließ: sie zu ihrer p. 396. lin. 13. ließ: zeitigen Landes p. 429. lin. 2. ließ: kan von dieser lin. 14. ließ: wovon p. 443. lin. 11. ließ: welches nun lin. 15. ausgegebenen p. 444. lin. 22. ließ Herren die Aufnahme in die Städte verweigert und von p. 460. lin. 2. ließ: und gerechtfertiget p. 473. lin. 28. ließ: angesucht p. 488. lin. pen. ließ: alle Adeliche p. 516. lin. 1. ließ: mit den p. 517. lin. 15. ließ: causa status p. 518. lin. 1. ließ: geheimter Rath Moser p. 522. lin. 10. ließ: auch ihren.

Die übrigen Druck-Fehler, da nemlich ein m. vor n. und v. v. oder ein r. vor t. und v. v. ferner ein grosser Buchstabe vor einen kleinen und v. v. Item ein comma vor ein punctum und v. v. oder auch ein Buchstabe mehr oder weniger in einem Worte gesetzet oder ein Periodus durch unrichtige interpunction zerrissen worden, wird der Leutselige Leser, im Besten zu gute halten.

FINIS.




COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0036692182

